

18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)

Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung

„Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“

Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge

Synopse zum Entwurf der 18. Änderung vom 01.09.2025

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

für die Sitzung am 18.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Äußerungen allgemeiner Art	4
VRG im Landkreis Cham	150
VRG im Landkreis Kelheim	185
VRG im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	243
VRG im Landkreis Regensburg	378

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ASK	Artenschutzkartierung
BAB	Bundesautobahn
BAIUDbW	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayUIG	Bayerisches Umweltinformationsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWEE	Bayerische Windenergie-Erlass
BbergG	Bundesberggesetz
BIV	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BN	BUND Naturschutz in Bayern e.V.
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz

BVerwGUrteil	Bundesverwaltungsgerichtsurteil
BWE	Bundesverband WindEnergie e.V.
DFS	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitatrichtlinien-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
HK	Hartes Ausschlusskriterium
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
IHK	Industrie- und Handelskammer
LBV	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MVA	Minimum Vectoring Altitude (Radarführungsmindesthöhe)
NSG	Naturschutzgebiet
PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage
RED III	Erneuerbare-Energien-Richtlinie III
RISBY	Rauminformationssystem Bayern
RK	Restriktionskriterium

RNB	Regierung von Niederbayern	VBG	Vorbehaltsgebiet
RPV	Regionaler Planungsverband	VG	Verwaltungsgemeinschaft
SG	Sachgebiet	VNP-Flächen	Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Flächen
SPA-Gebiet	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)	VRG	Vorranggebiet
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	WEA	Windenergieanlage
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
StOübPI	Standortübungsplatzes	WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung	WKA	Windkraftanlage
UMS	Umweltministerielle Schreiben	WSG	Wasserschutzgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde	WWA	Wasserwirtschaftsamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Z	Ziel

Äußerungen allgemeiner Art

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
Allgemeine Hinweise, Einwendungen und Anregungen	
Fernstraßen-Bundesamt vom 07.05.2025 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, informierte uns über Ihr o.g. Verfahren. Wir möchten Sie hiermit darauf aufmerksam machen, dass neben der Autobahn GmbH des Bundes auch das Fernstraßen-Bundesamt bei o.g. Regionalplanänderung zu beteiligen ist. Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 <u>Anbaurechtliche Belange</u> Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges sowie für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen, und Nebenanlagen (Trafostationen, Speicher und dgl.). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art (auch während der Bauphase, z.B. an Bauzäunen, Fahrzeugen und Maschinen) wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Kenntnisnahme Nachdem von Seiten des Autobahn GmbH des Bundes auch das Fernstraßen-Bundesamt über die Regionalplanfortschreibung informiert wurde, erfolgte eine gesonderte Beteiligung durch den Regionalen Planungsverband. Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.25 wird zur Kenntnis genommen. Durch die Berücksichtigung eines Mindestabstands zu sämtlichen Infrastruktureinrichtungen (siehe Kriterienkatalog) kann innerhalb der VRG in der Regel bei der Errichtung von WEA eine Vereinbarkeit mit den straßenrechtlichen Vorgaben, soweit dies auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, in Aussicht gestellt werden. Bezogen auf das konkrete WEA-Vorhaben sind darüber hinaus aber die straßenrechtlichen Belange im Rahmen des nachgelagerten immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu behandeln. Dies gilt u.a. insbesondere auch für die potentiellen Risiken wie Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/ Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) und gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen (Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025 sowie auf die entsprechende Stellungnahme des Regionsbeauftragten) Darüber hinaus wird aus der Ausführungen des Referates S2 des Fernstraßen-Bundesamtes zur Kenntnis genommen, dass durch die Änderungen an den Plankapiteln bei der zweiten Anhörung weitere Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind.

Windenergieanlagen

Sofern sich der Turm oder Mast einer geplanten Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.

Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuern, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung.

Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen

Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten. <u>Weitere Hinweise:</u> Zu unserer Stellungnahme beteiligten wir zudem intern unser Referat S 2 für die Belange der Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes. <u>Aus der Stellungnahme des Referates S2 des Fernstraßen-Bundesamtes vom 19.05.2025:</u> Aus der Prüfung der Unterlagen zu o. g. Verfahren ergaben sich keine Hinweise, dass durch die Änderungen an den Plankapiteln bei der zweiten Anhörung weitere Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind. Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der derzeit gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.	
Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025 <u>Abstände zu Bundesautobahnen nach § 9 FStrG</u> Bereits im Rahmen der Ausweisung der Gebiete für Windenergieanlagen weisen wir auf Folgendes hin: a) Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie Aufschüttungen bzw. Aufgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, vgl. § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch gegenüber von Anschlussstellenästen. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. In den Plänen sind daher noch die Anbauverbots- und Beschränkungszonen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn aufzunehmen. b) Die Anbauverbotszone und auch die Baubeschränkungszonen sind aus Sicht des Straßenbausträgers von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors mindestens freizuhalten. Der Rotor (mit Rotorblattspitze) darf damit - auch bei entsprechender Drehbewegung - nicht in die Baubeschränkungszonen hineinreichen (Mindestabstand: 100 m + Rotorradius). Grundsätzlich ist ein größtmöglicher Abstand (Nabenhöhe + Rotorradius - einfache Kipphöhe) zum äußeren befestigten Fahrbahnrand einzuplanen (Definition: Befestigter Fahrbahnrand ist die Kante des betonierten oder asphaltierten Seitenstreifens - Standstreifen zum Bankett	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Autobahn GmbH wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die Berücksichtigung der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen Vorschriften zu den notwendigen Abständen gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG verweisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Durch diesen planerischen Sicherheitsabstand wird den Vorgaben zu den gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens wurde zudem der Abstand der VRG zu den verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen erhöht. Damit kann § 2 EEG Rechnung getragen werden und dem Ausbau der Windenergie in diesem Sinne auf regionalplanerischer Ebene ausreichend Raum eingeräumt werden. Bezogen auf die Zulässigkeit von konkreten Vorhaben verweisen wir auf die Genehmigungsebene. Auch mit Blick auf die Hinweise zur Verhinderung von Eiswurf sowie die sonstigen Hinweise (a – k) wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn das konkrete WEA-Vorhaben (Anzahl der WEA, genaue Standorte und Gesamthöhe der Anlagen) zu behandeln ist, verwiesen.

anzusehen). Im Havariefall würden ansonsten Anlageteile beim Sturz möglicherweise auf der Fahrbahn der Bundesautobahn zum Liegen kommen. Um eine abstrakte Gefährdung für die am Verkehr Teilnehmenden ausschließen zu können, bedarf es aber bei Betroffenheit der Anbaubeschränkungszone weiterer gefahrenvermindernder Maßnahmen und konkretisierender Nachweise im Genehmigungsverfahren. Diese müssen sich explizit auf das Schutzgut Autobahn und deren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer beziehen und die Ableitung eindeutiger Aussagen dazu zulassen. <u>Verhinderung von Eiswurf</u> Gemäß Anlage A 1.2.8/6 des Windenergieerlasses Bayern, Eiswurf - Stand: 28.02.2023, sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung. Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen. Die hier genannten Abstände bzw. Auflagen sind sowohl bereits bei der Ausweisung der Gebiete im Regionalplan als auch bei dem jeweiligen konkreten Bau einer Windenergieanlage zu berücksichtigen. <u>Sonstige Hinweise</u> a) Für den Bau einer jeden konkreten Windenergieanlage ist Die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. b) Eine Erschließung über Bundesautobahnen zum Baugrundstück einer konkreten Windenergieanlage ist nicht zulässig. c) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. d) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung den Bundesautobahnen zugeführt werden. e) Die Zuwegung zu den Grundstücken des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig. Es besteht keine Grundlage für die Genehmigung oder Errichtung von temporären Zufahrten von Windkraftanlagen zur Bundesautobahn i.S.d. § 8 FStrG. f) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.	

g) Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt überschwenkt wird. Ein Überschwenken der Bundesautobahn ist, auch ohne Last, zu keinem Zeitpunkt zulässig. h) Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windenergieanlage-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen. i) Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blend- und Ablenkungswirkungen auf den Verkehrsteilnehmer der Autobahn sind auszuschließen. j) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. k) Ggf. einzurichtende Beleuchtungseinrichtungen dürfen den Verkehr auf der Autobahn weder blenden noch ablenken. <u>Weitere Beteiligung</u> Die Niederlassungen Südbayern sowie Nordbayern bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere bei den jeweiligen konkreten Bauvorhaben. Unter Beachtung und Berücksichtigung der o.g. Punkte besteht das Einverständnis der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassungen Südbayern sowie Nordbayern zu der „Regionalplanänderung Region 11 "Windenergie“.	
Planungsverband Region Nürnberg (7) vom 08.05.2025 Es wurde festgestellt, dass das zu o. g. Vorhaben des Regionalen Planungsverbands Regensburg bereits mit Schreiben vom 30.08.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde: <i>„In der Region Nürnberg wurden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan bewusst Zäsuren (Gebiete, in denen keine Windenergiegebiete im Regionalplan ausgewiesen wurden) zwischen den Bestandsgebieten belassen, um der Summenwirkung der Gebiete (umzingelnde Wirkung) entsprechend Rechnung zu tragen und die Belange der angrenzenden Kommunen in beiden Planungsregionen entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei der aktuell laufenden 23. Änderung des Regionalplans soll an dieser Vorgehensweise festgehalten werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung der Gebiete. Die im Entwurf enthaltenen grenznahen Vorranggebiete auf Seiten der Region 11 werden bei einer künftigen Errichtung von Anlagen in diesen visuell auch in die Region Nürnberg hineinwirken und somit zu Lückenschlüssen im überwiegenden Teil der Zäsuren führen (...) Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg zu</i>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Nürnberg vom 08.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der vom Planungsausschuss beschlossenen Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025 ausgeführt, wurden bei den entsprechenden Vorranggebieten im Bereich der Regionsgrenze auch eine potentiell schädliche Summenwirkung und Umzingelung auch zu den an die Region Regensburg angrenzenden Kommunen geprüft. Im Rahmen einer Gesamtschau erfolgte auch eine anteilige Reduzierung einiger grenznaher Vorranggebiete in der Gemeinde Lauterhofen. Um einer möglichen Überbelastung des Teilraums im regionsübergreifenden Kontext noch weiter entgegenzuwirken erfolgt zudem die Streichung der beiden VRG NM 18 und NM 19 (siehe hierzu auch die Auswertung und Beschlussfassung im nachfolgenden gebietsbezogenen Teil). Trotz der Reduzierung kann mit dem Übertreffen des verbindlich vorgegebenen Flächenziels dem § 2 EEG weiterhin gebührend Rechnung getragen werden.

<i>erheben, sofern sich mit der Summenwirkung der Gebiete grenzüberschreitend in der o.a. Weise kritisch auseinandergesetzt wird“.</i> Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Stellungnahme vom 02.06.2025 Im Rahmen des nun hier laufenden Beteiligungsverfahrens möchten wir auch mit darauf hinweisen, dass durch die geplanten Änderungen ggf. auch einzelbetriebliche Interessen mit berührt werden können. Mögliche Betroffenheiten, speziell von Handwerks-/Gewerbebetrieben vor Ort, die auch über die durchgeführten Untersuchungen möglicherweise hinausgehen, liegen uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Auch konkrete Bedenken oder Anregungen von Betroffenen sind uns bislang nicht bekannt. Wir möchten in diesem Zuge jedoch ebenso mit darauf hinweisen, dass durch die geplanten Änderungen auch einzelbetriebliche Interessen Berücksichtigung finden müssen, indem Betriebe u. a. in der Ausübung ihrer Tätigkeit und in ihren Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden dürfen (Bestandsschutz).	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 02.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Einzelbetriebliche Interessen konnten im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragen werden und wurden entsprechend der aktuellen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter besonderer Würdigung des § 2 EEG - soweit auf Ebene der Regionalplanung sachgerecht - berücksichtigt. Konkrete Betroffenheiten, wie zum Beispiel der Lärmschutz, sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, Stellungnahme vom 28.05.2025 Vielen Dank für die erneute Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim an der oben genannten Teilfortschreibung des Regionalplans Region Regensburg. Wir verweisen auf unsere erste Stellungnahme vom 30.09.2024. Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist die Aufnahme der Vorbehaltsgebiete „Bodenschätze“ im Regionalplan als Restriktionskriterium sehr zu begrüßen. Positiv bewerten wir außerdem, dass zu diesem Zeitpunkt trotz der Herausnahme einiger Flächen die vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte von 1,8 % bis 2032 mit diesem Entwurf eingehalten werden können und somit Planungssicherheit geschaffen wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der IHK vom 28.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die angesprochene erste Stellungnahme der IHK vom 30.09.2024 verweisen wir auf die Behandlung im Rahmen der vom Planungsausschuss beschlossenen Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025.
Landes Fischereiverband Bayern, Stellungnahme vom 04.06.2025 Für den Landesfischereiverband Bayern e. V. sind der Gewässerschutz und der Schutz der wassergebundenen Lebewesen von Bedeutung. Dem einheitlichen Steuerungskonzept für den Ausbau der Windenergie in der Region 11 stimmt der Landesfischereiverband zu. Es gibt aber doch einige Punkte, wo wir etwas Bedenken haben: - Nur Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden in den Zonen I, II und IIIa mit HK (Hartes Kriterium □ kein Bau einer Windenergieanlage, WEA, bewertet, bei den Zonen IIIB und III mit RK (Restriktionskriterium □ in der Regel kein WEA-Vorranggebiet).	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Landesfischereiverband Bayern vom 04.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die Bedenken zum Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten i.V. mit der Forderung alle Quellen, die nach § 30 (2) 2. BNatSchG unter Schutz stehen als Restriktionskriterium zu führen, verweisen wir darauf, dass alle von den wasserwirtschaftlichen Fachstellen vorgebrachten Hinweise und Vorgaben, soweit auf Ebene der Regionalplanung sachgerecht, berücksichtigt wurden. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft

Generell steht aber jede Quelle gem. § 30 (2) 2. BNatSchG unter Schutz, auch wenn sie keine Verwendung als Trinkwasser oder Heilquelle findet. Sie müssten auf jeden Fall mindestens mit RK bewertet werden. - Quellen und kleinere Gerinne haben meist eine Begleitvegetation aus Bäumen und Sträuchern, die diese Gewässer beschatten (Kronenschluss) und deshalb auch im Sommer relativ kühles Wasser führen, was als Zufluss in Bächen und Flüssen für Äschen und Bachforellen immer wichtiger wird (die Bachforelle ist seit 01.01.2024 als gefährdet eingestuft). Die Rodung an solchen Gewässern für WKA-Erstellung sehen wir als HK. - Für die bis zu 250 m hohen WKA sind sehr tief gehende Fundamentierungen notwendig. Hier ist darauf zu achten, dass keine Erosionseinträge in Gewässer auftreten, bei Bauwasserhaltungen und -einleitungen der pH-Wert 8 nicht überschritten wird und die TRENNOG und TRENGW eingehalten wird. Das ist besonders im Neumarkter Karstgebiet wichtig. Hier muss auch geprüft werden, ob durch die Fundamentierung schützende Deckschichten durchlöchert werden. - Ein weiterer Problempunkt sind Altlastenflächen und Deponien. Es darf durch die Fundamentierung zu keiner Mobilisierung von Schadstoffen und nachfolgender Kontamination des Grundwassers und/oder Oberflächengewässer kommen. Hier sind Karstgebiete wieder besonders empfindlich. Wir sehen mindestens eine RK-Bewertung.	vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Bezogen auf die Einwendungen zur Rodung an Begleitgewässern, zu den Fundamentierungen (Erosionseinträge, Bauwasserhaltung und -einleitung) und zu den Altlastenflächen und Deponien wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, welches bei den konkreten WeA-Vorhaben erforderlich ist, hingewiesen. Weitere Änderungen des Kriterienkatalogs sind diesbezüglich nicht angezeigt.
Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern vom 12.05.2025 <u>1. Einleitende Anmerkung:</u> Wir sprechen nicht für militärischen Flugbetrieb bzw. Militärflugplätze. <u>2. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb:</u> Die Platzbetreiber der Flugplätze besitzen aufgrund ihrer luftrechtlichen Genehmigungen zur Anlage und Betrieb von Flugplätzen Bestandsschutz vor heranrückender Bebauung. Auch bei Flugplätzen und Segelfluggeländen ohne Bauschutzbereich wird das Luftamt bei Bauvorhaben in deren Umgebung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden angehört und um luftrechtliche Zustimmung gebeten. Befände sich eine Windenergieanlage zu nah an einem genehmigten Flugplatz oder Segelfluggelände und würde dadurch der Flugbetrieb gefährdet, würde das Luftamt die luftrechtliche Zustimmung verweigern. Gemäß Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (siehe Anlage 2) ist von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, wenn relevante Bauwerke innerhalb der festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Der Sprung von 400 m auf 850 m Mindestabstand ist genau am Beginn der Kurve in den Queranflug, wenn die Kurve eingeleitet wird. Umgekehrt ist der Sprung von 850 m auf 400 m Mindestabstand genau am Ende der	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Luftamt Südbayern vom 12.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des Steuerungskonzeptes wurden die Flugplätze mit den Bauschutzbereichen flächenhaft als hartes Ausschlusskriterium aus der Planungskulisse ausgeschlossen (siehe hierzu auch Kriterienkatalog). Auch bekannte Platzrunden wurden in den Vorplanungen beachtet. Im Zuge der Beteiligungsverfahren gingen zudem weitere Informationen zu Platzrunden ein, die im Zuge der Abwägung Berücksichtigung fanden (siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025). Auch die Deutsche Flugsicherung wurde mit Schreiben vom 03.06.2025 auf Wunsch des Luftamtes Südbayern nochmals explizit beteiligt. (siehe Stellungnahme der DFS GmbH 10.06.2025). Darüber hinaus verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 05.06.2025. Auch die angesprochene PIS-Masterliste mit den entsprechenden Koordinaten wurde geprüft, ist jedoch nicht relevant, da i.R. im dichtbesiedelten Bereichen keine Konflikte mit VRG für Windenergie zu erwarten sind. Die Hinweise zum Schutz von Flugsicherungseinrichtungen und zu den Bauwerken außerhalb der BSB werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die vom Planungsausschuss beschlossene entsprechende Abwägung (Synopse vom 20.03.2025). Da es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes gibt, ist ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung, wegen

Kurve in den Gegenanflug, wenn die Kurve beendet ist. In Anlage 3 finden Sie eine schematische Darstellung einer Musterplatzrunde mit Mindestabständen zu Windkraftanlagen/relevanten Bauwerken. Da moderne Windkraftanlagen mittlerweile Rotordurchmesser von bis zu 180 m aufweisen und somit die Rotorblattlängen bis zu 90 m betragen können, kann nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Einzelfall auch die Rotorblattlänge als zusätzlicher Abstand zu den Mindestabständen addiert werden, so dass sich bis zu 490 m bzw. 940 m als Mindestabstände ergeben können. Es erscheint deshalb sehr empfehlenswert, die erhöhten Mindestabstände anzuwenden. Zudem existieren an Flugplätzen auch Hindernisbegrenzungsflächen (u. a. Horizontalfläche und obere Übergangsfläche), in die keine Bauwerke hineinragen sollten, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. <u>3. Landestellen im öffentlichen Interesse, sog. PIS-Landestellen:</u> Abgesehen von den planfestgestellten bzw. nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätzen, gibt es auch noch die sogenannten Landestellen im öffentlichen Interesse (public interest site), sog. PIS-Landestellen. Hierbei handelt es sich zumeist um Landestellen an Krankenhäusern (aber auch von Feuerwehr, Polizei und Bundeswehr), die sich in schwierigen Umgebungsbedingungen und/oder dicht besiedelten Gebieten befinden. Zuständig ist hier das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Diese Landestellen wurden – oftmals aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit – nicht förmlich genehmigt und erfahren daher grundsätzlich keinen so hohen Schutz wie die fachplanerisch zugelassenen Landeplätze. Aufgrund ihres besonderen öffentlichen Interesses, sollte die öffentliche Verwaltung aber auch diese nicht anders wie einen offiziellen Landeplatz behandeln. Weitere Informationen hierzu sowie die PIS-Masterliste samt Koordinaten finden Sie auf der Homepage des LBA unter: Luftfahrt Bundesamt - Public Interest Site (PIS) (lba.de) <u>4. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):</u> Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Landeplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können. Nur weil ein Bauwerk (Windkraftanlage) innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG. Ob ein Vorranggebiet innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt,	fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und –höhe, nicht zielführend. Dieses Vorgehen wird auch von der Tatsache gestützt, dass innerhalb des genannten Anlagenschutzbereiches bereits zahlreiche WEA genehmigt und errichtet werden konnten. Um auch die Belange des Luftsports (wie Segel- u. Motorflug, Modellflug, Ballon, Drachenfliegen usw.) bereits bei der Ausweisung von VRG einfließen lassen zu können, wurde der Bayrische Luftsportverband beteiligt. Da von dieser Seite keine Stellungnahme einging, geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dieser Belang bei der Ausweisung der VRG zu keinen grundlegenden Konflikten führen wird. Grundsätzlich verweisen wir bei sämtlichen Belange der zivilen Luftfahrt aber auch auf die der Regionalplanung nachgelagerte konkrete Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, auf der Anhand der konkreten Vorhaben diese und insbesondere das Thema Flugsicherung abschließend geregelt werden können. Im Hinblick auf die Hinweise zu militärischen Luftfahrt verweisen wir auf die Stellungnahme des BAIUDBw 02.07.2025 und die entsprechende Stellungnahme des Regionsbeauftragten.

kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden. Wir empfehlen deshalb dringend das BAF als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft. <u>5. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):</u> Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen. <u>6. Modellfluggelände:</u> Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V. Modellflugsportverband Deutschland e.V. <u>7. Hängegleitergelände:</u> Aufgrund der Vielzahl an Hängegleitergeländen im Bereich des Regionalplans, für die die Zuständigkeit vollständig beim DHV Deutsche Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (DHV) liegt, empfehlen wir auch dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. <u>8. Militärische Belange:</u> Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainenengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.	
Planungsverband Region Ingolstadt (10) vom 20.05.2025 Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Planungsverbandes Ingolstadt vom 20.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 28.05.2025 Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet, noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt. Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 28.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2025 <u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Nach der Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind im Verfahren besonders landschaftsprägende Denkmäler mit einer Prüfzone Radius 10 km zu berücksichtigen. Diese sind im vorliegenden Umgriff folgende: • D-3-75-115-2 – „Wallfahrts- und ehem. Stiftskirche Maria Schnee“ • E-3-75-156-1 – „Ensemble Ortskern Kallmünz“ • E-3-62-000-1 – „Ensemble - Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“ • E-3-75-130-1 – „Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“ • D-2-73-164-15 – „Rosenburg“ • D-2-73-164-132 – „Burg Prunn“ • D-2-73-137-177 – „Benediktinerabtei Weltenburg“ • D-2-73-137-162 – „Befreiungshalle“ • D-3-72-149-2 - „Ehem. Benediktinerkloster und kath. Filialkirche Mariä Himmelfahrt“ • Das BLfD hält seine Stellungnahme vom 01.10.2024 sowie die für die in diesem Verfahren relevanten Punkte (Region Regensburg) der ergänzenden Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband vom 24.01.2025 aufrecht. Nach Prüfung der Tekturkarte sowie geänderten Unterlagen vom 05.05.2025 nimmt das BLfD zu den aufgeführten Vorranggebieten erneut Stellung: • Es ist der Hinweis zur notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG in die Unterlagen aufzunehmen: „Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen“. • Das BLfD begrüßt die Reduzierung und teilweise Streichung von Vorranggebieten, die besonders erheblich mit den Wirkräumen der besonders landschaftsprägenden Denkmäler kollidieren. Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Vorrangflächen R16, R24 und R51 gemäß der ergänzenden Stellungnahme vom 24.01.2025. • Außer der besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“ und „Ensemble – Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“ reichen alle weiteren Prüfräume der übrigen besonders landschaftsprägenden	Kenntnisnahme und Ergänzung der Standortbögen Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamtes für Denkmalpflege seine Stellungnahmen vom 01.10.2024 und vom 24.01.2025 aufrecht erhält. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vom Planungsausschuss beschlossene Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025, in der die seinerzeit vorgebrachten Einwendungen des BLfD entsprechend behandelt und teilweise berücksichtigt wurden. Im Hinblick auf die konkreten Hinweise und Forderungen zu den aufgeführten besonders landschaftsprägenden Denkmälern mit der Prüfzone mit einem Radius von 10 km verweisen wir auf unsere Ausführungen im nachfolgenden gebietsbezogenen Teil bei den jeweiligen Vorranggebieten. Der Hinweis, dass konkrete Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, ist in den Standortbögen sowie in der Begründung der Vorranggebiete ergänzt, die sich im 10 km Prüfbereich um ein besonders landschaftsprägendes Denkmal befinden. Die Planungen des Planungsverbandes zur Windenergie beziehen sich nicht ausschließlich auf einen Landkreis, sondern auf die gesamte Region Regensburg. Dadurch kann dem Grunde nach eine einheitliche Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange über die Landkreisgrenzen innerhalb der Region gewährleistet werden. Durch die in den Fortschreibungsunterlagen enthaltenen Hinweise zu den besonders landschaftsprägenden Denkmälern und die o.g. Ergänzung zur denkmalrechtlichen Erlaubnis, kann eine etwaige Beeinträchtigung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für den vom RPV zu verantwortenden Planungsbereich anhand des konkreten Verfahrens von Seiten des BLfD bewertet und schlussendlich ausgeschlossen werden. Selbiges dürfte auch für die angrenzenden Regionen, die auch die 10 km Prüfbereiche für Denkmäler die nicht in der eigenen Region liegen zu berücksichtigen haben, gelten. An dieser Stelle wäre aber der jeweilige Planungsträger (der dort zuständige Regionale Planungsverband) für den Umgang mit den denkmalfachlichen Belangen verantwortlich. Jedoch dürfte sich durch die Befassung des BLfD im Rahmen der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich durch das BLfD eine erhebliche Beeinträchtigung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals ausschließen lassen. Wie in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt, kann dies regelmäßig im Form der Einzelfallprüfung geschehen, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen.

Denkmäler in die jeweils angrenzenden Landkreise. Dies ist bei der Prüfung von Beeinträchtigungen und im jeweiligen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Sichtachsen ausdrücklich zu berücksichtigen (siehe Stellungnahme vom 01.10.2024). Für alle weiteren Vorranggebiete und ihre möglichen Auswirkungen auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler bedarf es innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsräume einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen. Sichtfeldanalysen und Fotomontage erscheinen in einem nächsten Schritt als geeignete Methoden. <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in den jetzt vorgelegten Planunterlagen (siehe Ergänzendes Beteiligungsverfahren vom 28.04.2025) korrekt dargestellt. Die Formulierungen im Umweltbericht schaffen Planungssicherheit mit Blick auf die bodendenkmalrechtlichen Rahmenbedingungen. Die detaillierten Voreinschätzungen zu betroffenen Bodendenkmälern sind in die jeweiligen Standortbögen unter „Sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung“ eingeflossen und ermöglichen eine genaue Kenntnis der Planungskriterien für die Ebene der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege sind keine Änderungen oder Ergänzungen der vorgelegten Unterlagen notwendig.	Sichtfeldanalysen und Fotomontagen werden für die konkreten Vorhaben als geeignete Methode aufgeführt. Darüber hinaus werden die übrigen Inhalte der Stellungnahme vom 02.06.2025 - insbesondere die Ausführungen zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen - ebenfalls zur Kenntnis genommen.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 03.06.2025 Zuletzt hat das LfU im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 27.09.2024 (Az.: 11-8162-108232/2024) Stellung genommen (Anlage). Die dort getroffenen Aussagen zu den Geogefahren, zum Erdbebendienst und zum Geotopschutz¹ gelten auch im ergänzenden Beteiligungsverfahren vollumfänglich weiter. Die dortige Stellungnahme zur Rohstoffgeologie aktualisieren wir wie folgt: Mit der aktuellen Planung wurde ein großer Teil der zuvor bestehenden Konflikte ausgeräumt. Für 11 Rohstoffsicherungsgebiete (Tab. 1) und 3 Genehmigungen (Tab. 2) besteht aufgrund von Flächenstreichungen keine Überlagerung mehr. Diese Konflikte sind als gelöst zu betrachten. Es verbleiben 5 Betroffenheiten, von denen eine Fläche neu hinzugekommen ist. <i>[Aus Tabelle 1 Rohstoffsicherungsgebiete (Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Bodenschatz) und Vorranggebiete Wind]:</i>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des LfU vom 03.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich dem Verweis auf die Inhalte der seinerzeit ergangenen Stellungnahme des LfU vom 27.09.2024 verweisen wir auf die Behandlung im Rahmen der vom Planungsausschuss beschlossenen Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Die Einwenden zu den konkreten VRG für Bodenschätzen werden in der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung bei den jeweils betroffenen VRG für Windenergie behandelt. Bezüglich der Erwähnung der Fachstellen welche die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes vertreten, verweisen wir auf die vorgebrachten Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen sowie auf deren Behandlung und Abwägung durch den RPV.

• Ca 10 (mit aktivem Abbau) wird überlagert von R 25, unzureichender Sprengabstand nur 125 m zu bestehenden Kalksteinbruch (Überlagerung unverändert) • QS 13 wird überlagert von NM 37 (Überlagerung verringert) • t 29 wird überlagert von R 9 (Überlagerung unverändert) • SD 6 wird überlagert von CHA 56/1 (Überlagerung) (neue Fläche) • GR 7 überlagert CHA 52 (Überlagerung verringert) Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir weiterhin auf die Stellungnahmen der hierfür zuständigen Sachgebiete der Bezirksregierungen, der Fachstellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) sowie der zuständigen Wasserwirtschaftsämter. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.	
Bundesnetzagentur vom 03.06.2025 Von den in der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplans für die Region Regensburg geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: • Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) • Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsaw/ Holthusen/Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+) Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Am 22.11.2024 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für die vorliegend relevanten Abschnitte D2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a fest. Am 19.12.2024 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für die vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitte D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen. Ich gebe zudem noch zu bedenken, dass bis zu der Fertigstellung der Leitungen ggf. auch Flächen jenseits des Leitungsschutzstreifens temporär zur Realisierung der Leitungen in Anspruch genommen werden. Dies betrifft z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrwege oder Bodenmieten. Ich bitte Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ich rege zudem an, klarzustellen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch Raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist. Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s. o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 03.06.2025 und insbesondere die Hinweise zu den in der Anlage des BBPIG genannten Vorhaben die von der Ausweisung der VRG für Windenergie berührt sind wird zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen sind bei jeweiligen Vorranggebieten zu R 14, R 18 und R 43 im gebietsbezogenem Teil der Abwägung behandelt. Die ergänzenden Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Konkrete Belange und mögliche Betroffenheiten bei Erdkabelbasierten Stromleitungen sind im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln.

einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für die Abschnitte D2 und D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar sind. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den vorbezeichneten Abschnitten der Vorhaben Nrn. 5 und 5a sowie auch die oben genannten Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben).	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 03.06.2025 Im Zuge des Planungsprozesses zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung wurden aus verschiedenen Gründen zahlreiche Potentialflächen wieder gestrichen oder verkleinert. Einige wenige neue Vorschlagsflächen wurden neu aufgenommen. Nunmehr sollen etwa 1,9% der Regionsfläche künftig als Vorranggebiete für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen. Dies entspricht etwa 9037 ha in 128 Gebieten. Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wurden unsere Anregungen der letzten Stellungnahmen in die Unterlagen zur Neufassung des Kapitels größtenteils aufgenommen, bei den wenigen neu hinzugekommenen Flächen wurden die forstlichen Betroffenheiten und möglichen Konsequenzen in den Standortbögen übernommen. Somit besteht unsererseits Einverständnis mit dem vorliegenden Entwurf.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des AELF vom 03.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Eisenbahn-Bundesamt vom 04.06.2025 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Bezüglich der o. g. Planung zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung wird auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 02.10.2024, Az. 65149-651pt/013-2024#606, und die dort aufgeführten Hinweise verwiesen, bei deren Einhaltung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 04.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf den Hinweis auf die Stellungnahme vom 02.10.2024 verweisen wir auf die Behandlung im Rahmen der vom Planungsausschuss beschlossenen Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) Stellungnahme vom 06.06.2025 1. Stellungnahme vom 01. Oktober 2024 Wir verweisen auf unsere vorherige ausführliche Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans für die Region Regensburg. Die	Kenntnisnahme – Redaktionelle Änderungen im Entwurf Die Stellungnahme des LBV vom 06.06.2025 und der Hinweis auf die Inhalte der vorherigen Stellungnahme vom 01.10.2024 werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung vom 20.03.2025.

grundsätzliche Kritik an der Vorgehensweise zur Entwicklung einer Gebietskulisse halten wir aufrecht. Eine Abschichtung von Gebieten durch den Planungsträger nach vorab definierten und landesweit einheitlichen Kriterien vor einer Beteiligung der Gebietskörperschaften wäre u.E. dem Ergebnis des Verfahrens zuträglicher gewesen. Andere Planungsverbände wählen deshalb bewusst einen Top-Down-Ansatz. 2. Allgemeine Bemerkungen Der LBV sieht im vorliegenden Entwurf des Regionalplans durchaus Fortschritte. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass der völlig überzogene Flächenanteil des Landkreises Regensburg (ursprünglich 4,9 %) auf 2,0 % reduziert wurde. Gerade am Donaurandbruch ist nun eine deutliche Entlastung zu erkennen. Wir begrüßen es sehr, dass die geplanten Vorranggebiete R16, R24 und R51 entfallen sollen. Folgerichtig müsste dann aber auch das Gebiet R18 bei Wiesent gestrichen werden, da es ebenfalls wesentlicher Teil des Landschaftsraums Donaurandbruch ist. Wir sind dem LfD für die sehr klare und eindeutige Stellungnahme hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des national bedeutenden Denkmalensembles der Walhalla dankbar. Es ist bedauerlich, dass ohne die Fachstellungnahme des LfD die Bedeutung dieser Landschaftseinheit von ebenfalls nationalem Rang (vgl. Bewertung BfN) mit seinem wertvollen Artinventar wohl nicht in der Form vom Planungsträger gewürdigt worden wäre. Wir sehen in der massiven Überplanung von Waldflächen – in der Planungsregion 80 % aller ursprünglich geplanten Vorranggebiete – einen erheblichen Zielkonflikt im Blick auf den Arten-, Klima- und Landschaftsschutz sowie die Bedeutung der oftmals unzerschnittenen Waldgebiete für die naturgebundene Erholung. Der vorliegende Entwurf lässt nicht erkennen, dass Vorrangflächen aus Wäldern herausverlagert würden. Vielmehr haben die größeren Siedlungsabstände den Druck auf Wälder nochmals erhöht. 3. Umweltbericht Der LBV fordert, dass die Inhalte des Umweltberichts in die Begründung zur Regionalplanfortschreibung vollumfänglich übernommen werden. 4. Landschaftsschutz Wie bereits mehrfach dargestellt kritisieren wir, dass der Schutz sensibler Landschaftsräume völlig unterbewertet wurde. Ganz offenkundig hat es hier am politischen Willen gefehlt. Selbst der Landkreis Cham, der die Landschaftsbild-5-Flächen als einziger Landkreis in der Region zunächst ausgespart hatte, meldet im überarbeiteten Entwurf Flächen in diesen Gebieten. Explizit möchten wir an dieser Stelle die Belastung des Regentals durch die u.E. völlig unkoordinierte Ausweisung von Flächen diesseits und jenseits der Grenze der beiden Planungsregionen Regensburg und Oberpfalz-Nord hinweisen.	Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...]. Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden. Die Ausführungen zu VRG R 18 fließen in die Bewertung im nachfolgenden gebietsbezogenen Teil der Abwägung ein und werden dort behandelt. Aufgrund der aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhaltenden Siedlungsabständen, rücken die siedlungsarmen Waldgebiete zwangsläufig mehr in den Fokus. Nichtsdestotrotz sind die rechtlichen und fachlichen Belange der Forstwirtschaft auf Ebene der Regionalplanung gebührend berücksichtigt. Im Sinne des § 2 EEG wird im Rahmen der Planungen zudem der Ausweisung von VRG für die Windenergie ein höheres Gewicht beigemessen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die in der Abwägung aufgenommenen Fachinformationen zum Thema Wald Nach dem Art. 18 BayLplG hat die Begründung des Raumordnungsplanes beim Inkrafttreten nicht sämtliche Inhalte des Umweltberichts zu beinhalten, sondern eine zusammenfassende Erklärung, welche darlegt, wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und, wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 16, [...], sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäß UMS vom 31.01.2023 bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten stets sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird.

Das Regental ist neben dem Donaurandbruch ein weiterer prägender und sensibler Landschaftsraum in der Region. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Sitzung vom 31. März 2025 beschlossen, auf den Planungsverband Oberpfalz-Nord einzuwirken, um nach einer „verträglicheren Lösung für das Regental“ zu suchen. Wie widersprechen der Aussage im Umweltbericht, wonach eine Überlastung von Landschaftsschutzgebieten nun nicht mehr gegeben sein (sh. S. 18 und 41). Als Schwellenwert wird hier regelmäßig ein Anteil von 10 % der LSG-Fläche angenommen. Dieser Schwellenwert wird im LSG „Schwaighauser Forst“ leicht (12%) und im LSG „Bachmühltal und Paintner Forst“ deutlich (16%) überschritten.	In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Darüber hinaus besteht im Einzelfall auf Ebene der Regionalplanung auch die Möglichkeit mehr Fläche auszuweisen. Eine vertiefte Bewertung finden Sie bei den angesprochenen VRG im nachfolgenden gebietsbezogenem Teil der Abwägung. Schlussendlich kann eine abschließende Bewertung erst auf der Projektebene anhand der konkreten Bestandsituation, einschließlich der tatsächlichen Vorbelastung im jeweiligen LSG und dem Grunde nach anhand der konkreten topographischen Gegebenheiten vorgenommen werden.
5.Artsenschutz und NATURA2000 Der LBV kritisiert, dass die Einstufung von Dichtezentren abweichend vom ersten Entwurf des Regionalplans nun nicht mehr als „Harter Ausschluss“ gewertet wird. FFH-Gebiete sollten grundsätzlich mit einem Puffer geprüft werden. Dass immerhin FFH-Gebiete mit dem Schutzgut „Fledermäuse nach Anhang II“ mit einem 300-Meter-Puffer in die Planung gehen, ist zu begrüßen. Auf Seite19 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass „zu nahezu allen Vorranggebieten [...] keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor[liegen], die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten.“ Genau darin sehen wir ein wesentliches Problem dieses Verfahrens. Aus fehlenden Daten kann keinesfalls ein Nichtvorhandensein von Arten abgeleitet werden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn das Verfahren die Möglichkeit zu Nachkartierungen eröffnet hätte.	Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gem. BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten aus vorhandenen Daten Revierzentren abgegrenzt und ihre Verteilung in Bayern geprüft. Die Arten sind nicht gleichmäßig über Bayern verbreitet, daher lassen sich Gebiete mit Schwerpunktorkommen abgrenzen, in denen Reviere in hoher Dichte vorkommen (= Dichtezentren). Dies erfolgte im Rahmen einer Modellierung durch ein Geographisches Informationssystem auf der Basis von Daten aus den Jahren 2018 bis 2022. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten.
6.Beschleunigungsgebiete / RED III-Richtlinie Durch die RED III-Richtlinie ist die Bundesrepublik verpflichtet, so genannte „Beschleunigungsgebiete“ auszuweisen. Wir bedauern, dass der Regionale Planungsverband bisher keinen Ausblick gibt, wie sich die Umsetzung von RED III sich auf die Gestaltung der Gebietskulisse in der Region auswirkt. Uns ist zwar bewusst, dass das nationale Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der RED III derzeit läuft. Dennoch sollte eine Auseinandersetzung mit der Thematik auch im Regionalplan erfolgen, um spätere Konflikte zu vermeiden. Auch deshalb drängt der LBV darauf, Dichtezentren von kollisionsgefährdeten Arten im Zuge der Regionalplanausweisung freizuhalten. Eine darüberhinausgehende etwaige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Feld- und Wiesenbrüterkulissen würde von uns entschieden abgelehnt.	In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten (in der Kategorie 1 sind dies 25 % der bekannten Reviere der Arten, in der Kategorie 2 50 %). Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind beide Kategorien einer Abwägung zugänglich. Da im Rahmen der 1.Beteiligung eine Festsetzung als hartes Ausschlusskriterium von Seiten der höheren Landesplanungsbehörde, welche die Rechtsausicht des Planungsverbandes darstellt, als nicht sachgerecht benannt hatte, erfolgte die Einstufung der Dichtezentren als Restriktionskriterium (siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025).
7.Denkmalschutz Auf Seite 37 des Umweltberichts, analog auf Seite 14 der Änderungsbegründung, sollte mit Blick auf die die sehr restriktive Bewertung des Schutzguts durch das LfD der 10-km-Ausschlussbereich um die Walhalla explizit benannt werden.	Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der hNB im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen

8.Allgemeine Einschätzung der Vorranggebiete Soweit in den folgenden Abschnitten nicht anders angegeben, halten wir unsere frühere Bewertung (Kategorien: ohne Anmerkung, kritische Bewertung, Ablehnung) für die geplanten Vorranggebiete bei. Hinweis: In der Begründung zur 18. Änderung des Regionalplans ist die Fläche R51 („östlich Oberlichtenwald“) weiterhin als Vorranggebiet enthalten (vgl. Liste der VRG, Kapitel 4.3 Z). Diese ist analog zur Tekturkarte und den Standortbögen im Umweltbericht zu streichen!	hinsichtlich der Lage der Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzu prüfen sind. Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen. Die Regionalen Planungsverbände haben Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen einer Einzelfall Bewertung konnte auch um FFH Gebiete in deren Randbereichen Waldgebiete, die von geschützten Fledermausarten besiedelt sind, mit einem 300 Meter Puffer versehen werden. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls bereits ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten). Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt ggf. erst im konkreten Genehmigungsverfahren anhand der dann geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht sowie ggf. Altfälle nach § 6 WindBG). Nach den auf der RED-III-Richtlinie basierenden Gesetzesänderungen wäre künftig zudem zwischen Windenergie- und Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden, in welchen der Artenschutz in unterschiedlichem Umfang Berücksichtigung findet und abgeprüft wird, insb. auch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren.

	Die angesprochenen redaktionellen Änderungen in der Begründung und dem Umweltbericht werden vorgenommen.
Markt Parsberg, Stellungnahme vom 02.05.2025 Von Seiten der Stadt Parsberg werden die Aussagen der Stellungnahme vom 01.10.2024 aufrecht erhalten mit der Bitte um Beachtung.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Parsberg die Stellungnahme vom 01.10.2024 aufrecht erhält. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsausschuss beschlossene Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025
Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 Die Stadt Neumarkt stellt mit der Bereitstellung unter Annahme eines Mindestabstands von 900 Metern von rund 2,4 Prozent der Stadtgebietsfläche ein erhebliches Engagement unter Beweis. Dieser Wert übersteigt den im WindBG festgelegten Beitragswert von 1,1 % beziehungsweise mittelfristig 1,8 %. Der Regionale Planungsverband verfolgt das Ziel, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden. Dennoch führt die aktuelle Flächenplanung zu einer überproportionalen Belastung Neumarkts, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die potenziellen Schallemissionen. Die Stadt Neumarkt hält an ihrer Ablehnung der Flächenvorschläge NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 fest, da diese zu einer überproportionalen Belastung des Stadtgebiets führen und den Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ gefährden. Zudem spricht sich die Stadt gegen Teile der Flächen NM 32, NM 34 und NM 11 aus und verweist auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Mindestabstände zur Wohnbebauung, um eine Ungleichbehandlung innerhalb des Stadtgebiets zu vermeiden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Neumarkt vom 04.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune so weit möglich überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Eine Überproportionale Belastung des Stadtgebietes kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Im Ergebnis der Abwägung wurden zahlreiche VRG auf dem Neumarkter Stadtgebiet reduziert um überproportionale Belastung inkl. visuellen Beeinträchtigung der Stadt Neumarkt entgegenzusteuern. Durch die verbliebenden VRG in den angrenzenden Gemeinden kann dem überragendem öffentlichen Interesse im Sinne des § 2 EEG weiterhin Rechnung getragen werden. Die Abwägung zu den genannten VRG kann der Auswertung und der Stellungnahme des Regionsbeauftragten im gebietsbezogenem Teil entnommen werden.
Gemeinde Zeitlarn, Stellungnahme vom 06.06.2025 Der Gemeinderat Zeitlarn spricht sich für die Ausweisung der Vorbehaltsfläche VRG R 17 „nordöstlich Hauzenstein“ ausgenommen der ausgewiesenen Flächen zur Bodenschatzgewinnung GR 5.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Zeitlarn wird zur Kenntnis genommen. Das VRG R 17 wurde im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens aus dem Entwurf gestrichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsausschuss beschlossene Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025

Markt Regenstauf, Stellungnahme vom 05.06.2025 1. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in der Planungsregion Regensburg (11) sind auf die vorgeschriebene Mindestmeldung von 1,1 Prozent der Regionalplanfläche bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu reduzieren. 2. Die Abstände zu Orten mit mehreren Wohngebäuden sind einheitlich auf mindestens 1000 Meter zu erhöhen. 3. (siehe gebietsbezogene Auswertung) 4. (siehe gebietsbezogene Auswertung) 5. Über die bisher gemeldeten beziehungsweise im Entwurf des Regionalen Planungsverbands enthaltenen Vorrangflächen ist vom Landkreis Regensburg ein Gesamtüberblick zu erstellen. Außerdem sind die Planungen untereinander vom Landkreis Regensburg zu koordinieren. 6. Der Markt Regenstauf setzt sich für die Transparenz aller Planungen ein und fordert eine weitere Informationsveranstaltung mit allen Visualisierungen der Windräder von den planenden Unternehmen incl. der Offenlegung, welche Materialien bei den Windenergieanlagen verbaut werden (Stichwort: Verwendung von nicht umweltverträglichen Ewigkeits-Chemikalien). Die Informationsveranstaltung soll die Regierung der Oberpfalz zusammen mit der Energieagentur organisieren. 7. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zur Freihaltung eines Umkreises von zehn Kilometer Radius um die Walhalla von Windkraftanlagen wird in Frage gestellt. Es reicht aus, die Sichtachse in Richtung Regensburg von Windkraftanlagen freizuhalten. Wir beantragen hiermit die entsprechende Prüfung dieser Punkte im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens des Regionalen Planungsverbandes. Zusätzlich verweisen wir auf die beigefügten Anlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Markt Regenstauf vom 05.06.2025 und die angefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Absichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern das erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP

	6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...]. Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden. Zusammenfassend kann man festhalten, dass mit dem aktuellen Entwurf eine Kulisse zur Steuerung der Windenergie vorliegt, durch welche der erforderliche Flächenbeitragswert von 1,1 % (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllt werden kann. Durch die selbst auferlegte Vorgabe einen darüberhinausgehenden Flächenbeitragswert von 1,8 % in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WindBG Anlage durch Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG zu erreichen, kann dem § 2 EGG gebührend Rechnung getragen werden. Eine Prüfung der Erhöhung der Siedlungsabstände hat im Zuge Rahmen der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens stattgefunden. Dabei hat sich herausgestellt, dass es bei einem pauschalen Abstand zwischen Bebauung und den VRG für Windenergie von 1.000 Metern nicht mehr möglich ist, ein regionsweit einheitliches Steuerungskonzept zu erstellen, bei dem auch das überragende öffentliche Interesse im Sinne des § 2 EEG gebührend berücksichtigt wird. Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden zudem die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen hat ergeben, dass eine mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, möglich war. Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune so weit möglich überproportional hoch durch Vorranggebiete für Windenergie belastet ist. Der von Seiten des Marktes geforderten Rücknahme der seinerzeit gemeldeten VRG R

	9 und R 48 kann aus den genannten Gründen – mit Verweis auf die generelle Eignung der VRG – nicht entsprochen werden. Die geforderte landkreisbezogene Auswertung kann in gewisser Form den Unterlagen entnommen werden. Eine darüber hinausgehende Koordination durch den Landkreis Regensburg ist bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht vorgesehen. Der Planungsträger ist der Regionale Planungsverband in dem auch der Landkreis Regensburg als Mitglied vertreten ist. Die Forderung über die Organisation einer Informationsveranstaltung durch die Regierung der Oberpfalz, in der sämtliche Planungen von Windrädern der Unternehmen incl. der Offenlegung, welche Materialien bei den Windenergieanlagen verbaut werden, wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass der Regionale Planungsverband und nicht die Regierung der Oberpfalz der Planungsträger des Regionalplanverfahrens ist, in dem VRG für die Windenergie ausgewiesen werden sollen. Kenntnis sämtlicher Planungen liegen an dieser Stelle dem Verband gar nicht vor. Ein Offenlegen der verbauten Materialien kann zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht stattfinden, da erst bei der konkreten Anlagenplanung auf der Genehmigungsebene feststeht, welche Anlagen tatsächlich gebaut werden sollen. Dies betrifft auch die Ausführungen zu den PFAS-Chemikalien die der Markt als Anlage zur Stellungnahme beigefügt hatte. Die Information der Öffentlichkeit wurde entsprechend den einschlägigen Vorgaben des BayLplG vollständig durchgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Markt Regenstau die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege in Frage stellt. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich laut den Ausführungen des BLfD (siehe Stellungnahme des BLfD vom 02.06.2025 und Synopse vom 20.03.2025) nicht um einen Ausschlussbereich, sondern um einen Prüfbereich von 10 km handelt. Bei den gestrichenen VRG im Bereich der Walhalla wurde vom BLfD explizit ausgeführt, dass bei den betroffenen Gebieten erhebliche Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal bereits auf Ebene der Regionalplanung vorliegen. Daneben bestehen auch weiterhin VRG innerhalb des 10 km Radius die auch bezogen auf den Denkmalschutz für die Errichtung von WEA geeignet sind.
Gemeinde Hagelstadt, E-Mail vom 30.06.2025 seitens der Gemeinde werden keine Einwendungen erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet R45 auch im Gemeindegebiet Hagelstadt liegt.	Kenntnisnahme – Änderung des Umweltberichts Die Stellungnahme der Gemeinde Hagelstadt wird zur Kenntnis genommen. Der Standortbogen wird entsprechend um die Gemeinde Hagelstadt ergänzt.
Gemeinde Sinzing, Stellungnahme vom 05.05.2025 WKA Kapfelberg; Einhaltung der Mindestabstände Derzeit plant der Projektentwickler Bögl im Stadtgebiet Kelheim, nördlich des Ortsteils Kapfelberg, drei Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 260 Meter sowie eine zusätzliche Windkraftanlage im Ortsteil Kelheimwinzer.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Sinzing vom 05.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die Ausführungen zu den konkreten Planungen im Bereich Kapfelberg und Kelheimwinzer und die geplanten Siedlungsabstände verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Bisher fanden im Hinblick auf das geplante Vorhaben zwei Informationsveranstaltungen in Lohstadt sowie in Gundelshausen statt, detailliertere Informationen lagen der Gemeinde Sinzing bis dahin nicht vor. Der Präsentation des Projektentwicklers Bögl kann man entnehmen, dass die Windräder im Verhältnis zur Gesamthöhe von jeweils ca. 260 Meter sehr nah an die Ortsteile Bergmatting, Saxberg und Reichenstetten heranrücken. An Einzelgehöfte in der Gemeinde Sinzing rücken die hohen Windräder offensichtlich bis zu 650 Meter heran. Bei den Windkraftplanungen der Gemeinde Sinzing wurde zum Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger stets darauf geachtet, entsprechende Mindestabstände der Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung zu wählen. So wurde bei der Planung der Windkraftanlagen nördlich von Kohlstadt ein Abstand von 1.200 Meter zu jeglicher Wohnbebauung gewählt, zu den Wohnhäusern in der Nachbargemeinde Nittendorf wird ein Abstand von 1.600 Meter eingehalten. Aufgrund der geplanten Anlagenhöhe von ca. 260 Meter ist ein Abstand von 5-H (fünffacher Abstand der Gesamthöhe einer WKA zu den Ortsteilen) sowie ein Mindestabstand in Höhe von 1.000 Meter zu jeglicher Wohnbebauung (z.B. Einzelgehöfte) einzuhalten. Mit dem fünffachen Abstand einer WKA zu Ortsteilen im Sinzinger Gemeindegebiet ist der Abstand einer WKA zum Ortsrand von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB, wie z.B. Bergmatting, Saxberg oder Reichenstetten, gemeint. Zum Schutz der betroffenen Ortsteile in unserem Gemeindegebiet fordert die Gemeinde Sinzing den Regionalen Planungsverband Regensburg hiermit auf, Mindestabstände von Windkraftanlagen zu jeglicher Wohnbebauung zu berücksichtigen. Die Abstände in Höhe von 1.000 Metern zu jeglicher Wohnbebauung (z.B. Einzelgehöfte) sind bei der Planung der Vorranggebiete über den Regionalen Planungsverband einzuarbeiten. Regionalplanung Mit der E-Mail von Frau Lehmeier vom 30.04.2025 wurde uns die aktuellen Planungsunterlagen übermittelt. Sollten die uns übersandten Planungen so im Regionalplan umgesetzt werden, sind einige unserer Ortschaften regelrecht „umzingelt“. Westlich an die Vorrangflächen der Gemeinde Sinzing schließt sich direkt das Vorrangflächengebiet KEH 41 an und zusätzlich im Norden das Vorrangflächengebiet der Gemeinde Nittendorf. Noch dazu kommt, an unserer südlichen Gemeindegrenze, die Vorrangfläche KEH 47 des Ortsteils Kapfelberg. Das können wir nicht hinnehmen und teilen in Bezug auf einen fairen Umgang miteinander mit, dass wir uns dann gezwungen sehen würden, einen Normenkontrollantrag einzureichen. Dies wäre der Sache sicherlich nicht dienlich. Zur Veranschaulichung ist der Auszug aus der Vorentwurfskulisse beigefügt. Die Gemeinde Sinzing versucht seit Jahren einen verträglichen Windenergieausbau voranzutreiben. Wir hatten bereits einen B-Plan für den Bereich Kohlstadt, welcher leider durch den BayVGH aufgehoben wurde. Vor wenigen Jahren fand bei uns ein	Im regionalplanerischen Steuerungskonzept sind die Siedlungsabstände soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden zudem die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Ergebnis der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen – insbesondere auch die immer wieder geforderten 1000 Meter zu jeglicher Wohnbebauung - hat ergeben, dass eine mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, möglich war. Das Thema Umzingelung von Ortschaften wurde im Rahmen Fortschreibung in der gesamten Region vertieft geprüft. Eine Umzingelungssituation sowie eine Überlastung einzelner Ortschaften sowie der gesamten Gemeinde Sinzing liegen nicht vor. Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune so weit nach fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglich, überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dies kann anhand der Darstellung der Verteilung der VRG unter der Berücksichtigung der WEA im Bestand und der Konzentrationsflächen auf Flächennutzungsplanebene (Tekturkarte Windenergie i.V.m. Anlage 2 zur Synopse „Bestand Windenergie“) sowie der Begründung und dem Umweltbericht und der Abwägung zur Fortschreibung gut nachvollzogen werden. Aus den oben beschriebenen Gründen gibt es dabei auch Teilräume die etwas mehr betroffen sind. Im Laufe des Verfahrens wurde aus planerischen Gesichtspunkten auch darauf geachtet überproportional stark belastete Teilräume durch Verkleinerung bzw. Streichung von VRG im Entwurf einer Überlastung entgegenzuwirken. Die Bereitschaft des Markt Sinzing die Energiewende aktiv voranzutreiben wird von Seiten des Planungsverbandes anerkennend zur Kenntnis genommen, führt aber mit Blick auf die obigen Ausführungen zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte i.V.m. § 2 EEG nicht zur Streichung des VRG KEH 47 auf dem Stadtgebiet Kelheim.

Bürgerentscheid gegen Windenergieanlagen statt. Dieser wurde zu Gunsten der Windenergieanlagen mehrheitlich abgelehnt. Wir bauen seit Jahrzehnten PV-Anlagen auf Dächern und Freiflächen. Unsere Bürger, der Gemeinderat und die Verwaltung stehen hinter den erneuerbaren Energieanlagen. Durch die jetzt entstandene Umzingelung, schlägt die Stimmung um. Deshalb fordern wir, die Einhaltung der Mindestabstände (1.000 Meter) zu jeglicher Wohnbebauung (z. B. Einzelgehöfte). Unsere vorrangige Forderung ist - wie in der Sitzung vom 05.03.2025 um 13:00 Uhr bei der Regierung der Oberpfalz bereits mitgeteilt - die geplanten Flächen nördlich des Ortsteils Kapfelberg (KEH 47) aus den Planungen herauszunehmen	
Gemeinde Sinzing, Stellungnahme vom 01.07.2025 Mit Schreiben vom 10.11.2022 sowie vom 01.02.2023 hat die Gemeinde Sinzing eine Fläche von ca. 2 % im westlichen Waldgebiet als mögliches Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgeschlagen. Der entsprechende Plan mit Kennzeichnung der vorgeschlagenen Fläche war als Anhang beigelegt. Im Rahmen der ersten Prüfung wurde die gemeldete Fläche mit den Ausschluss- und Restriktionskriterien abgeglichen. Dabei wurde festgestellt, dass eine Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIA vorliegt. In der Folge wurde diese Fläche auf Ebene der Regionalplanung zunächst ausgeschlossen, da zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden wasserrechtlichen Datengrundlagen zur Bewertung zur Verfügung standen. In der E-Mail von Herrn Hüttl vom 25.06.2024 wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, die Fläche im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG erneut einzubringen. Mit E-Mail des Regionalen Planungsverbandes vom 30.04.2025 wurden die Mitglieder gebeten, bis zum 06.06.2025 Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans zu nehmen. Leider wurde die Information über die Möglichkeit der erneuten Flächenmeldung im Rahmen der zweiten Beteiligungsphase aufgrund eines Personalwechsels in der Bauabteilung der Gemeinde Sinzing nicht weitergegeben. Wir bitten dies zu entschuldigen. Trotz des Fristablaufs möchten wir Sie daher freundlich bitten, die beigelegten Flächenvorschläge dennoch im laufenden Verfahren zu berücksichtigen und in den Regionalplan Windenergie aufzunehmen.	Kenntnisnahme Die ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Sinzing vom 01.07.2025 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Trotz des Eingangs der Stellungnahme nach Fristende steht der Planungsverband der Aufnahme weiteren Flächen – insbesondere auch der gewünschten Teilfläche der Gemeinde Sinzing - mit Blick auf die Bedeutung der Energiewende sehr aufgeschlossen gegenüber. Leider ist es aktuell nicht möglich die Fläche ins Verfahren einzubringen, da aus verfahrenstechnischer Sicht mit Aufnahme einer neuen Fläche in den Regionalplanentwurf zum jetzigen Zeitpunkt ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Mit Blick auf die aktuelle Privilegierung der Windenergie in der Region Regensburg hat der Planungsverband beschlossen primär die Fortschreibung – mit der eine Steuerung der Windenergie wieder möglich wird – zur Rechtskraft zu bringen. Der Verband stellt aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Aussicht für die im ergänzenden Beteiligungsverfahren gemeldeten Flächen, eine Teilfortschreibung auf den Weg zu bringen, um das dann rechtskräftige Steuerungskonzept durch geeignete Flächen möglichst zeitnah zu ergänzen.
Gemeinde Mühlhausen, E-Mail vom 16.05.2025 Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat sich in seiner jüngsten Sitzung vom 12. Mai 2025 mit der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ befasst und hat folgende Stellungnahme beschlossen: Der regionale Planungsverband hat das Kooperationsgebot zur Zusammenarbeit zwischen Planungsträger und Kommune nach § 14 Abs. 1 ROG ernst genommen und bereits frühzeitig die Gemeinden über das Vorhaben, Vorranggebiete für die	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen vom 16.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben

Windenergienutzung auszuweisen informiert. In diesem Zusammenhang wurden die Gemeinden auch aufgefordert, geeignete Flächen zu melden. Die Gemeinde Mühlhausen hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 ROG dem Planungsträger informiert, dass ein genehmigter und wirksamer sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergiegebieten im Gemeindegebiet Mühlhausen vorliegt. Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan enthält auch ein Fachkonzept zur Ermittlung von Ausschlussgebieten. Dem regionalen Planungsverband lag im Rahmen der Veröffentlichung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes dieses Fachkonzept vor. Insofern ist davon auszugehen, dass der regionale Planungsverband für den vorliegenden Regionalplanentwurf zweckdienliches Abwägungsmaterial nach § 9 Abs. 1 Satz 3 ROG vorliegt. I. Der regionale Planungsverband hat die zur Verfügung gestellten Informationen, den wirksamen, sachlichen Teilflächennutzungsplan sowie die Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen zum Regionalplanentwurf vom 14.06.2024 nicht sachgerecht abgewogen. Der Planungsverband vertritt nach Abwägung die Ansicht, dass kommunale Vorstellungen nicht per se übernommen werden konnten. Dabei soll nach Abwägung sichergestellt werden, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet wird. Im Flächenvergleich zwischen Mühlhausen und der Nachbargemeinde Berching kann nicht festgestellt werden, dass dieses Ziel ernsthaft verfolgt wurde. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum ein im Sinne des Gegenstromprinzips punktuell erhöhter Siedlungsabstand ausreichend in die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen eingeflossen ist. Die Gemeinde Mühlhausen verfügt mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan und dem darin angewandten Siedlungsabstand von 1.000 m über ein in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren mit den Fachstellen und der Öffentlichkeit endabgewogenes Ergebnis. Dieser gewählte Abstand ist auch immissionsschutzrechtlich begründet, da insbesondere das Errichten von mehreren Windenergieanlagen nach heutigem Standard im Rahmen der Flächenkonzentration mit einem Abstand von weniger als 1.000 m kaum möglich ist. Aus diesem Grund ist es auch eine Abwägungsfehleinschätzung, einen Schutzbereich von 1.000 m um SPA-Gebiete einheitlich anzuwenden. Grundsätzlich werden nach Rechtsprechung Schutzgebiete so ausgewiesen, dass der Schutzzweck innerhalb des ausgewiesenen Schutzgebietes gewährleistet ist. Ein zusätzlicher Puffer kann im Rahmen des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Abwägung angewendet werden, muss in der Abwägung jedoch den anderen Belangen gegenübergestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde Mühlhausen ist es nicht erkennbar, warum ein standardisierter Puffer von 1.000 m zwingend erforderlich ist, die Belange der kommunalen Planungshoheit sowie der betroffenen Bevölkerung durch zu erwartende Immissionen jedoch im Rahmen der Abwägung mit geringerem Gewicht bewertet werden. Warum nun Dichtezentren gegenüber dem Puffer zu SPA-Gebieten eine andere, auf eine Restriktionskriterien abgestufte Sichtweise im Rahmen der Abwägung erfordern, erschließt sich nicht. Aus den Planunterlagen ist auch nicht erkennbar, ob innerhalb des 10-km Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler eine für die sachgerechte Abwägung	der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Dem steht § 249 Abs. 5 BauGB gerade nicht entgegen, da es sich bei dem Flächenbeitragswert von 1,8 % ebenfalls um einen gesetzlich festgelegten Beitragswert nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG (sog. „Gesamtziel“) handelt. Auch wenn die finale Erreichung dieses Flächenbeitragswerts erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, kann nach dem Grundgedanken des Windenergieflächenbedarfsgesetz mit den Flächenbeitragswerten als „Mindestvorgaben“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Flächenbeitragswert von 1,1% bis Ende 2027 als Zwischenziel übertroffen und der avisierte Flächenbeitragswert von 1,8 % bis Ende 2032 als Gesamtziel erreicht werden (vgl. BT Drucksache 20/2355; LEP(-Begründung) zu 6.2.2., Stand 1. Juni 2023). Zusammenfassend kann man festhalten, dass mit dem aktuellen Entwurf eine Kulisse zur Steuerung der Windenergie vorliegt, durch welche der erforderliche

erforderliche Sichtbezugsanalyse und Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt wurde. Die Erläuterungskarte Denkmalschutz gibt keinen Aufschluss darüber, warum eine Vielzahl von vorgesehenen Vorranggebieten um die Walhalla entfallen ist, andererseits jedoch Beispiel um das Ensemble Kallmünz fast alle Flächen im vorliegenden Entwurf verblieben. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Nichtberücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen und des wirksamen, sachlichen Teil Flächennutzungsplanes im Rahmen der Abwägung zum Erreichen des Flächenzieles nicht sachgerecht war, da genügend Flächenpotenzial im gesamten Planungsraum zur Verfügung stehen würde. II. Zudem verstößt der Regionalplanentwurf gegen geltendes Recht. Nach § 249 Abs. 5 BauGB entfällt eine Bindung an Darstellungen eines wirksamen Flächennutzungsplanes nur unter einer klaren Voraussetzung: Soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen. Dieser Fall liegt jedoch in der Planungsregion eindeutig nicht vor, da im vorliegenden Entwurf mit ca. 1,9 % mehr als ausreichend Flächenpotenziale (für den nach Gesetz erforderlichen ersten Schritt mit 1,1 % Flächenbeitragswert, die den Regionen verbindlich zugewiesen wurden) zur Verfügung stehen. Ein Flächenbeitragswert von 1,8 % dagegen ist noch kein verbindlich zugeordnetes Flächenpotenzial, diese Vorgabe ist erst zum 31.12.2032 bayernweit zu erfüllen. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden rechtswidrig weitgehend ignoriert. In der Begründung zum vorgesehenen Vorranggebiet NM 38 „östlich Weiherdorf“ bleibt die entgegenstehende Flächennutzungsplanung der Gemeinde Mühlhausen unerwähnt. Eine Begründung und Darlegung, warum entgegenstehende Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlhausen aufgrund fehlender Flächenalternativen zum Erreichen des gesetzlichen Ziels von 1,1 % Flächenbeitragswert unbeachtet bleiben, liegt nicht vor.	Flächenbeitragswert von 1,1 % (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllt werden kann. Durch die selbst auferlegte Vorgabe einen darüberhinausgehenden Flächenbeitragswert von 1,8 % in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WindBG Anlage durch Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG zu erreichen, kann dem § 2 EGG gebührend Rechnung getragen werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens (siehe Synopse vom 20.03.2025) war von Seiten des Verbandes die Zielvorgabe eindeutig formuliert, das Flächenziel von 1,8 % durch die Regionalplanfortschreibung zwingend zu erfüllen. Die Abwägung durch den RPV erfolgte seinerzeit sachgerecht. Da sich die Zielvorgabe wie oben beschrieben mittlerweile geändert hat, kann den kommunalen Planungen damit auch ein höheres Gewicht beigemessen werden. Nach der aktuellen Sachlage entschließt sich der Planungsausschuss dazu, den kommunalen Vorstellungen der Gemeinden, die in der Flächennutzungsplanung rechtskräftige Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen haben, dahingehend zu entsprechen, dass VRG die dem gemeindlichen Konzept vollumfänglich entgegenstehen aus dem Regionalplanentwurf nicht weiterverfolgt werden (siehe hierzu auch die jeweilige Abwägungsentscheidung im gebietsbezogenen Teil). Von Seiten des Planungsverbandes wurde damit die kommunale Flächennutzungsplanung zur Windenergie im Sinne des Gegenstromprinzips in der Abwägung berücksichtigt, insbesondere aufgrund der nachfolgenden Gründe konnte dieser aber nicht vollumfänglich entsprochen werden. Dies betrifft jedoch nicht den in der Regionalplanung gewählten Siedlungsabstand (siehe Kriterienkatalog). Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen hat ergeben, dass mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, nicht mehr möglich war. Die von der Gemeinde Mühlhausen vorgebrachten Mindestabstände zu den Siedlungsgebieten sind gem. Art. 82b BayBO nicht anzuwenden, da es sich bei der Ausweisung der VRG um Windenergiegebiete nach WindBG handelt. Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS

	vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt ggf. erst im konkreten Genehmigungsverfahren anhand der dann geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht sowie ggf. Altfälle nach § 6 WindBG). Nach den auf der RED-III-Richtlinie basierenden Gesetzesänderungen wäre künftig zudem zwischen Windenergie- und Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden, in welchen der Artenschutz in unterschiedlichem Umfang Berücksichtigung findet und abgeprüft wird, insb. auch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren. Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der hNB im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzu prüfen sind. Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen. Die Regionalen Planungsverbände haben Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Auch um die FFH geschützten Waldgebiete in denen geschützte Fledermausarten vorkommen, wurde in Abstimmung mit der HNB ein 300 Meter Puffer als Restriktionskriterium festgelegt, um

	im von der HNB bewerteten Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung ausschließen zu können. Bezogen auf die Ausführungen zum 10-km Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler verweisen wir auf die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz vom 02.06.2025 und die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten. Weitere Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde sind dem gebietsbezogenen Teil unter dem VRG NM 38 zu entnehmen.
Stadt Freystadt, Stellungnahme vom 12.09.2024 Nicht ganz nachvollziehbar ist das Bestreben, in möglichst allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Zum Beispiel ist es nicht ersichtlich, warum sich das Vorranggebiet NM 37 nicht Richtung Osten fortsetzt und direkt an der Grenze zwischen Freystadt und Berching endet. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Anwendung des Kriterienkatalogs. Dem Entwurf vom 14.6.2024 liegt demnach ein Abstand zu Wohn, Misch-, Dorf- und urbanen Gebieten von 800 m zugrunde. Soweit ersichtlich, liegen die gewählten Abstände zu den entsprechenden Siedlungen im Landkreis Neumarkt bei z. T. 1.000 m (z. B. Seubersdorf), was dem bisher angestrebten Abstand entspricht. In Freystadt wurden jedoch nur 800 m Siedlungsabstand berücksichtigt, z. B. Burggriesbach, Obernricht, Großberghausen zu Gebiet Nr. NM 37, Oberndorf, Thannhausen nur 800 m, Kienhof nur 500 m zu Gebiet Nr. 35/36. In der Folge weicht der Entwurf des Regionalplans erheblich vom durch die Stadt beschlossenen Standortkonzept ab. Fraglich ist, ob die unangemessene Verkürzung der Abstände zu Wohnnutzungen auf nur noch 500 bzw. 800 m deshalb vorgenommen wurde, weil ein im städtischen Standortkonzept beinhaltetes Gebiet zwischen Forchheim und Meckenhausen (Mfr.) nicht berücksichtigt wurde. Warum dieses Gebiet Ausschlussgebiet sein soll, ist den veröffentlichten Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen. Die Stadt hätte mit knapp 3 % der Gemeindefläche genügend Flächen gern. Windenergiebedarfsgesetz gemeldet. Der Regionalplanentwurf weist derzeit auch mit ca. 3 % genügend Flächen auf, um eine Anpassung der Siedlungsabstände auf 1.000 m im Rahmen der Abwägung vornehmen zu können. Der Regionalplan sollte auch aus Sicht der Stadt zum Erreichen der Ausschlusswirkung unbedingt rechtssicher aufgestellt werden. Die Anwendung der Siedlungsabstände erfolgt im Regionalplan durch „Harten Ausschlusskriterien“. Damit knüpft die Terminologie an die bisher gängige Rechtsprechung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (vor Wirksamkeit des WindBG) an. Durch die nunmehr im WindBG beinhalteten Mengenvorgaben sind in der	Kenntnisnahme Die im 1. Beteiligungsverfahren von Seiten der Stadt Freystadt fristgerecht abgegebene Stellungnahme wurde seinerzeit versehentlich nicht in der Abwägung aufgeführt. es erfolgt hiermit die Kenntnisnahme. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme wurden jedoch nahezu wortgleich auch von der Gemeinde Mühlhausen mit Stellungnahme vom 02.10.2025 vorgetragen. Wir verweisen daher auf die Synopse vom 20.03.2025 und insbesondere auf die Beschlussfassung und die entsprechende Begründung des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen.

Rechtsprechung komplexen Anforderungen an das Substanzgebotes jedoch abgelöst (Gesetzesbegründung Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355 v. 21.6.2022).

Nach wie vor ist es dem Regionalplanungsverband sicher nicht verwehrt, die bisher gängige Methodik eines 3- stufigen Verfahrens (harte Ausschlusskriterien - weiche Ausschlusskriterien - Abwägung) anzuwenden. Es sollte dann aber jedoch darauf geachtet werden, dass die „Harten Ausschlusskriterium“ auch tatsächlich aus planungsrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung keinesfalls zur Verfügung stehen. Dies dürfte jedoch zum Beispiel bei einem Puffer von 1.000 m um die SPA-Vogelschutzgebiete gerade nicht vorliegen, was dem Plan angreifbar macht. Gleiches dürfte für die sogenannten "Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten" gelten, für die nach der aktuellen Rechtslage, insbesondere § 45b BNatSchG kein auf Ebene der Planung unüberwindbarer, entgegenstehender Rechtsrahmen mehr vorliegt. Darüber hinaus sind hier auch die zugrundeliegenden Daten fragwürdig, da allgemein bekannt ist, dass auch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Laien Meldungen für die Datengrundlagen dieser Dichtezentren abgeben durften. Sofern die vorgeschlagene Fläche westlich Forchheim aus diesem Grund Ausschlussgebiet werden soll, wäre das in der Begründung und Abwägung des Regionalplanes gegenüber der Stadt Freystadt ausreichend zu begründen.

Sollte man bei der bisherigen Methodik bleiben, wäre zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien besser zu unterscheiden. Erst danach sollte die angesprochene einzelfallbezogene Abwägung auf Grundlage des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erfolgen.

Derzeit drängt sich der Eindruck auf, dass (vorläufige) Abwägungsentscheidungen bereits mit dem vorgelegten Entwurf stattfanden.

Es wäre deshalb erforderlich, dass die Anwendung der (Ausschluss-)Kriterien anhand von (Themen-)Karten auch öffentlich einsehbar ist.

Zum Entwurf der „Ziele und Grundsätze“ ist anzumerken, dass insbesondere Ziel 4.1 eher als Grundsatz zu werten sein dürfte, da die genannten Areale zu unbestimmt sind. Weiter wird begründet, dass die vorgesehene Ordnung und Lenkung dazu dient, Lebens- und Wohnstandorte sowie Erholungsräume nicht unverhältnismäßig zu belasten. Aufgrund der unzureichenden Abstände werden jedoch mehrere Ortschaften im Gemeindegebiet durch die geplanten Flächen unnötig belastet.

Die Berücksichtigung des Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Wohnnutzungen gemäß dem Standortkonzept der Stadt Freystadt ist auch deshalb sachgerecht, da bereits die Kontakte der Gemeinde mit einigen

Projektentwicklern die Kenntnis mit sich bringen, dass bei nur 800 m Siedlungsabstand erhebliche lärmschutztechnischen Einschränkungen zu warten sind, was sich z. B. in Form von Nachtabstaltungen/reduziertem Betrieb negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen auswirkt. Damit wäre auch nicht sichergestellt, dass sich Windenergiegebiet mit weniger als 1.000 m Siedlungsabstand überhaupt realisieren lassen.

Die Stadt Freystadt behält es sich für den Ort Kiesenhof vor, bei weiter fortschreitendem Strukturwandel der Landwirtschaft den Ort in Form einer gemeindlichen Satzung nach §

34 oder 35 BauGB oder eines einfachen Bebauungsplanes mit der Zulässigkeit von Wohnnutzungen festzulegen. Aus diesem Grund fordert die Stadt, gegenüber dem Ort Kiesenhof einen angemessenen Siedlungsabstand von mindestens 800 m, besser 1.000 m zu berücksichtigen.	
Gemeinde Tiefenbach, Stellungnahme vom 03.06.2025 In der Sitzung des Planungsausschusses der Region 11 am 31.03.2025 ist für die Änderung des Regionalplans Regensburg in Kapitel B X „Energieversorgung“ im Beschluss unter Nr. 2 Folgendes geregelt: Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg beauftragt den Regionsbeauftragten, bezogen auf die Planung der Nachbarregion Oberpfalz-Nord im Regental, sowohl auf Planungsebene als auch im Rahmen des anstehenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens der Nachbarregion dahingehend hinzuwirken, dass bezogen auf die Windenergie eine verträgliche Lösung fürs Regental gefunden werden kann. Im Standortbogen mit Umweltbericht für das Vorranggebiet Nr. SAD 22 östlich Pondorf, welcher die Wasserversorgungsanlage Altenschneeberg betrifft, ist in der Fortschreibung im zweiten Beteiligungsverfahren unter Nr. 3 u.a. festgelegt: -Wasserwirtschaft: Sensible Verhältnisse außerhalb des Schutzgebiets -es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor, aber sensible Verhältnisse im Zustrom der Quelle Der Gemeinderat nimmt im ergänzenden Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG Region 11 für die Gemeinde wie folgt Stellung: Es wird der Beschluss Nr. 9c vom 08.04.2025 zur Vorlage gebracht. Das Schreiben der Gemeinde an die Projektfirma Wind 18 GmbH vom 26.03.2025 mit beigefügten Unterlagen wird ebenfalls zur Vorlage und Berücksichtigung an den Regionalen Planungsverband Regensburg übermittelt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Tiefenbach vom 03.06.2025 inklusive sämtlicher Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Da mittlerweile die Region Oberpfalz Nord durch Beschluss des Planungsverbandes das angesprochene VRG SAD 22 aus dem Entwurf gestrichen hat, ist keine weitere Befassung von Seiten der Regionalen Planungsverbandes Regensburg veranlasst.
Stadt Waldmünchen, Stellungnahme vom 15.05.2025 Die Stadt Waldmünchen hat zu dem ursprünglichen Verfahren bereits mit Schreiben vom 02.10.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert auch für das ergänzende Beteiligungsverfahren wie folgt: Die Stadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt. Die faktische Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit ist grundsätzlich kritisch zu sehen. Zu den geplanten Windenergieflächen im Gemeindegebiet werden im Einzelfall Einwendungen bezüglich des geringen Siedlungsabstands erhoben und es wird darauf hingewiesen, dass touristische Belange zu berücksichtigen sind. Diese Stellungnahme gilt insbesondere auch für die Fläche „CHA 36“ nahe des Ortsteils Häuslarn, welche in der ursprünglichen Planung noch nicht enthalten war.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Waldmünchen wird zur Kenntnis genommen, bezogen auf die vorgebrachte faktische Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit verweisen wir auf Art. 8 BayLplG wonach die Regionalen Planungsverbände als Träger der Regionalplanung die Aufgaben - welche nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in den Regionalplänen zu behandeln sind - im übertragenen Wirkungskreis erfüllen. Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört. Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im

	Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die touristischen Belange fließen ebenfalls in die Planungen mit ein. Ihnen ist aber mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG in der Regel geringeres Gewicht beizumessen. Bei der neu in den Entwurf aufgenommenen Fläche bei Häuslarn handelt es sich nicht um das VRG CHA 36 sondern um CHA 58. Die Bewertung des VRG kann im nachfolgenden gebietsbezogenem Teil der Abwägung eingesehen werden.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB), Stellungnahme vom 06.06.2025 der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) nimmt wie folgt zum ergänzenden Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG Region 11 "Windenergie"; Regionalplanänderung Wind fristgerecht Stellung. Abwägungsmangel Wasserschutz Nach einer im Juli 2024 ergangenen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) besteht für die Errichtung von Windkraftanlagen ein sehr hohes öffentliches Interesse, jedoch gilt dasselbe hohe öffentliche Interesse auch für den Wasserschutz. Für den Zeitraum des Baus von Windkraftanlagen handelt es sich nach Auffassung des BayVGH um eine Großbaustelle mitten im Wald. Die Minimierung wassergefährdender Stoffe und der Einsatz getriebeloser Anlagen beim Betrieb von Windkraftanlagen sind für den Wasserschutz nicht ausreichend. Auch bei größter Sorgfalt können Kontaminationen des Oberflächen- und Grundwassers nicht ausgeschlossen werden, urteilte der BayVGH (Urteil v. 04.07.2024 – 22 A 23.4004999). Im ergänzenden Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG Region 11 "Windenergie"; Regionalplanänderung Wind liegen leider noch Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Wasserschutz sensiblen Gebieten. Eine hinreichende Prüfung alternativer Standorte wurde nicht ausreichend vorgenommen. Fazit Eine ausreichend rechtlich gebotene Prüfung und Abwägung des Wasserschutzes findet im ergänzenden Beteiligungsverfahren noch immer nicht voll umfänglich statt. Eine Neubewertung des Umweltberichtes ist durchzuführen. Wegen schwerwiegender Bedenken aus Gründen des Wasserschutzes fordern wir, die im Punk 2.0 geplanten Gebiete (siehe gebietsbezogene Auswertung) nicht als Vorranggebiete Windkraft darzustellen und aus dem Regionalplan zu streichen.	Kenntnisnahme – keine Änderungen veranlasst Die Stellungnahme des VLAB vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Wasserschutzes auf der Ebene der Regionalplanung darauf, dass die Belange der Wasserwirtschaft – insbesondere die WSG - in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Eine sachgerechte Prüfung der Potentialflächen unter Berücksichtigung des Wasserschutzes hat damit auf Ebene der Regionalplanung sowohl bei der Entwurfsplanung als auch im Rahmen der Abwägung stattgefunden. Darüber hinaus wird bzgl. konkreter wasserwirtschaftlicher Hinweise auch auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen, wenn diese anhand der genauen Anlagenstandorte, der Anzahl und der Gesamthöhe der WEA bewertete und gfs. berücksichtigt werden können. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen.

	Die Ausführungen zu den jeweiligen VRG sind dem nachfolgenden gebietsbezogenen Teil der Abwägung zu entnehmen.
Markt Lupburg, Stellungnahme vom 19.05.2025 Hiermit erhebt der Markt Lupburg Widerspruch gegen die in der Sitzung vom 31.03.2025 beschlossene Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, ausdrücklich gegen die Streichung der Fläche NM 9 im Regionalplan – Region Regensburg (11). Für diese Potentialfläche besteht ein genehmigter Teilflächennutzungsplan Windenergie des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 06. November 2023, Az. 43-610-10-FNP-001. In der Begründung dazu wird explizit angeführt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Versagungsgründe gem. § 6 Abs. 2 BauGB vorlagen. Im Rahmen der Planaufstellung wurde auch die Bundeswehr mehrfach beteiligt. Obwohl sich die gesamte Konzentrationsfläche innerhalb des geltend gemachten Schutzbereichs des Pflichtmeldepunktes Parsberg befindet, äußerte sich die Bundeswehr im Verfahren wie folgt: „... durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.“ „... Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände...“ „... Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbefürwungen nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“ Dann allerdings die Kehrtwende. Mit Schreiben vom 20.01.2024 an die Regierung der Oberpfalz, Landes- und Regionalplanung, zur Fläche NM 9 teilt die Bundeswehr nunmehr mit: „Die Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.“ Unser Fachberater kommt diesbezüglich jedoch zu einem konträren, aber nachvollziehbaren und eindeutigen Ergebnis (auszugsweise): „Im Beteiligungsverfahren wird durch die Bundeswehr festgestellt, dass die Belange der Bundeswehr zwar berührt sind, jedoch bestehen zu der Planung keine Einwände.“ Es bestehen zwar bei den Stellungnahmen vom 20.09.2022 und vom 03.04.2023 Hinweise, dass tatsächliche Beeinträchtigungen erst mit Vorliegen der Standortkoordinaten und Höhen beurteilt werden können, aber durch diesen Hinweis wird die Gesamtbewertung „Keine Einwände“ nicht aufgehoben und es kann davon ausgegangen werden, dass die Eignungsfläche für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen genutzt werden kann. Man hätte hier allenfalls erwarten können, dass eventuell die Bauhöhe begrenzt wird. Aber auch das hätte man mit einem konkreten Hinweis versehen können.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Markt Lupburg vom 19.05. 2025 wird zur Kenntnis genommen. Die widersprüchlichen Aussagen der Bundeswehr wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur kommunalen Flächennutzungsplanung abgegeben. Der Regionale Planungsverband hat im Zuge der Beteiligung und im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens vom BAIUDBw die eindeutige Aussage erhalten, dass sich das Vorranggebiet im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels, ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs befindet und die Potentialfläche für die Planung von Windenergieanlagen ungeeignet ist. Diese Aussage ist für den Regionalen Planungsverband bindend. Auch das überragende öffentliche Interesse kann in diesem Fall nicht vorrangig in die Abwägung eingestellt werden, da nach § 2 Satz 3 EEG 2023 die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung ausgenommen sind. Die konkreten Inhalte des Verfahrens bzw. das Zustandekommen der Rechtskraft des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist für das Regionalplanverfahren nicht von Relevanz. Laut der FNP Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 06. November 2023, Az. 43-610-10-FNP-001 wird in der Begründung dazu angeführt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Versagungsgründe gem. § 6 Abs. 2 BauGB vorlagen. Dies kann aber nicht zum Anlass genommen werden, die Fläche in den Regionalplan aufzunehmen, da die Ablehnung des geplanten VRG NM 9 durch das BAIUDBw mit Stellungnahme vom 20.01.2024 zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Die umfangreiche Kritik an der Bundeswehr bzw. des BAIUDBw wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hatte mit Beschluss in seiner Sitzung vom 05.07.2025 auch eine Petition an die Bundeswehr gerichtet, in der die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie betont wurde und gefordert wurde, dass Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit der Windenergie mit den militärischen Belangen gefunden werden sollen. Die Zustimmung zum ergänzten VRG aus der Stellungnahme vom 19.05.2025 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Gerade bei den Belangen Hubschraubertiefflugstrecken und Sichtflugstrecken spielen die Bauhöhen eine untergeordnete Rolle, so dass jeder Beteiligte davon ausgehen kann, dass WEA nicht mehr mit einer Gesamthöhe von unter 100 m gebaut werden. Auch die Standortkoordinaten sind nicht so erheblich, sondern können und müssen bei der Bewertung auch durch das gesamte Eignungsgebiet ersetzt werden.

Es lagen also bei den Beteiligungsverfahren alle Informationen für eine qualifizierte und belastbare Beurteilung und Bewertung vor. Eine Bewertung auf der Grundlage der Höhen und Standortkoordinaten hätte in diesem Fall nur zu einer Verbesserung der Realisierung führen können.

Die Kriterien für die Belange Hubschraubertiefflug und Sichtflugstrecken sind zunächst einmal flächige Betrachtungen und sind so auch im Beteiligungsverfahren anzuwenden.“ Zudem ergab die rechtliche Prüfung durch unsere Fachanwaltsagentur „prometheus“ aus Leipzig folgende Einschätzung (auszugsweise):

„Die Luftfahrtbehördliche Zustimmung ist zu versagen, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können.

Eine durch das betreffende Bauwerk ausgelöste und die Versagung der Zustimmung rechtfertigende Gefahrenlage ist gegeben, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft hinreichend wahrscheinlich mit einem Schadeneintritt gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird.

Hierfür genügt nicht bereits die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts. Erforderlich ist vielmehr eine Gefahrenprognose auf der Grundlage des an dem vorgesehenen Anlagestandort üblichen Luftverkehrs.“

Nach unserer Meinung ist das Luftverkehrsaufkommen am Truppenübungsplatz Hohenfels äußerst gering und fast ausschließlich auf die US-Streitkräfte bezogen, die unseren Erkenntnissen nach den geplanten WEA des Marktes Lupburg positiv gegenüberstehen.

Eine möglicherweise vorliegende Gefahrenlage wurde uns bisher nicht begründet, zumal es lt. unserem Projektierer technische Lösungen geben würde, die in den Bewertungen der Bundeswehr bislang keinerlei Beachtung fanden.

Ferner beanstandet unsere Anwaltsagentur, „dass die gesetzgeberische Grundentscheidung für die besondere Interessenlage und die Abwägungs- sowie Ermessensausübungsprädisposition zugunsten der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG nach diesseitiger Auffassung ebenfalls Berücksichtigung finden muss.“ Aber auch hier fand durch die Bundeswehr keine Abwägung statt.

Aus den genannten Gründen ist es für uns mittlerweile nicht mehr nachzuvollziehen, warum es keine Bemühungen um Lösungen gibt, obwohl es hoffnungsvolle Ansätze gab. So wurde uns in Aussicht gestellt, dass u.a. der „Fall Lupburg“ dem BAIUDBw in einer Liste übermittelt wird, um Potentialgebiete mit herausragender Bedeutung für die Windkraft zu prüfen, die (noch) an militärischen Restriktionen scheitern. Unsere

geplanten WEA sollten betreut und zwischen BMWK und Bundesministerium für Verteidigung abgestimmt werden. Davon haben wir leider bis heute nichts mehr gehört. Aktueller Stand ist, dass der Markt Lupburg über einen genehmigten Flächennutzungsplan Windenergie verfügt, damit das sog. „Flächenziel“ erreicht hat, aber keine Windenergieanlage gebaut werden darf. Wem kann man das noch erklären? Die pauschale Begründung der Bundeswehr mit Schreiben vom 20.01.2024, Az. VI-076-25- ROG „Die Potentialfläche NM 9 befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPl Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen“ werden wir deshalb in keinsten Weise akzeptieren. Mögliche Verhinderungsgründe hätten der Bundeswehr bereits bei der Aufstellung des angeführten Teilflächennutzungsplans Windenergie auffallen müssen. Hier hätte man zeitig die Ablehnungsgründe benennen können, auch ohne konkrete Standortkoordinaten. Der Markt Lupburg und die Fa. Bögl hätten sich dadurch viel Zeit, Geld und Ärger ersparen und zu diesem Zeitpunkt noch Alternativmöglichkeiten prüfen können. Wir werden deshalb zusammen mit unserem Fachanwaltsbüro weitere rechtliche Schritte, einschl. Schadenersatz prüfen, zumal allein unser Partner, die Fa. Max Bögl Wind AG bislang ca. 300.000 Euro in den „Bürgerwindpark Lupburg“ investiert hat (SaP, Poolvertragsprüfung, Personalkosten etc.). Der Widerspruch beruht auf einem einstimmigen Beschluss des Marktgemeinderates (15:0) vom 08.05.2025. Aus zweitem Schreiben vom 19.05.2025 In Bezug auf die in der Sitzung vom 31.03.2025 beschlossenen Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie begrüßt der Markt Lupburg die Neuaufnahme der Fläche NM 2 neu ausdrücklich. Die Zustimmung beruht auf einem einstimmigen Beschluss des Marktgemeinderates (15:0) vom 08.05.2025.	
Gemeinde Bernhardswald, Stellungnahme vom 19.05.2025 Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 die Planung zu oben genannten Planungssachverhalt zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald befürwortet weiterhin die Vorrangflächen R11, R12, R13 und R14. Aus Sicht des Gemeinderates sollte jedoch nochmals geprüft werden, ob der Abstand zwischen Bebauung und Windvorrangfläche nicht auf 1.000 m vergrößert werden kann.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Bernhardswald vom 19.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Erhöhung der Siedlungsabstände hat im Zuge Rahmen der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens stattgefunden. Dabei hat sich herausgestellt, dass es bei einem pauschalen Abstand zwischen Bebauung und den VRG für Windenergie von 1.000 Metern nicht mehr möglich ist, ein regionsweit einheitliches Steuerungskonzept zu erstellen, bei dem auch das überragende öffentliche Interesse im Sinne des § 2 EEG gebührend berücksichtigt wird. Weitere Änderungen des Siedlungsabstandes sind daher nicht veranlasst.
Markt Beratzhausen, Stellungnahme vom 23.05.2025 Der Marktrat hat sich in der öffentlichen Sitzung vom 23.05.2025 mit dem Regionalplan auseinandergesetzt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Marktes Beratzhausen vom 23.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde auf Wunsch der

Verstärkter Blick auf das Schutzgut Wasser R27, R29, R30, R32, R33 und R34 In den Standortbögen der Gebiete R27, R29, R30, R32, R33 und R34 taucht nun folgender Satz auf: „Betroffenheit Wasserwirtschaft: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.“ Im Gemeindegebiet Beratzhausen erfolgt die Trinkwasserentnahme für den kompletten Bereich von Nittendorf bis Seubersdorf und Neumarkt/Opf. Mögliche Gefahren und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen ausgeschlossen und das Schutzgut Wasser sichergestellt werden.	Wasserwirtschaft der Satz: „Betroffenheit Wasserwirtschaft: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.“ bei den genannten Gebieten in die jeweiligen Standortbögen mit aufgenommen. Dieser Hinweis ändert nichts an der generellen Eignung der VRG für die Windenergie und soll lediglich nochmals verdeutlichen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu Auswirkungen kommen könnte, was in der Konsequenz bei dem konkreten WEA – Vorhaben zu beachten wäre. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Ausweisung als VRG Windenergie bestehen nicht.
Stadt Hemau, Stellungnahme vom 28.05.2025 Wir haben die Beitragsunterlagen zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Zuge des erneuten Beteiligungsverfahrens dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung dargelegt. Es wurde folgender Beschluss gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt das ergänzende Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) für die Region 11 „Regensburg“ durch den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und die Abwägung der letzten Stellungnahme mit großer Enttäuschung zur Kenntnis und beschließt folgende Stellungnahme: Die Stadt Hemau hält auch weiterhin an den Stellungnahmen vom 02.03.2023 und 30.09.2024 fest. Es ist in keiner Weise hinnehmbar, dass nicht ausschließlich die gemeldeten 2,5 % der Fläche des Gemeindegebietes angewendet wurden. Die Stadt Hemau hatte bereits mit der Meldung von über 1,8 % ihren guten Willen hierzu gezeigt. Die nun geplanten 3,37 % überschreiten jedoch deutlich die Vorgabe von 1,1 bzw. 1,8 % für Bayern. Zumal hierzu auch die Belastungen aus den geplanten Windvorranggebieten in den Nachbargemeinden nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Auch diese werden deutlich wahrgenommen und damit werden die Hemauer Bürger zusätzlich über die gesamte Region belastet. Dies ist für die Stadt Hemau nicht tragbar. Eine Reduzierung dieser Fläche wegen der nun geplanten Überbeanspruchung des Gemeindegebietes und der gesamten Region ist daher zwingend erforderlich. Auf Grundlage des Solidaritätsprinzips muss eine gleichmäßigere Verteilung auch auf andere Flächen im Planungsgebiet erfolgen. Ebenfalls nicht akzeptabel ist für die Stadt Hemau, dass den „Weilern“ und dem „Außenbereichswohnen“ nicht mehr Bedeutung zugemessen wurde. Es ist nun lediglich ein Abstand von 550 m (statt vormals 500 m) anstelle der aus unserer Sicht erforderlichen 1.000 m geplant. Mindestens hätten wir uns jedoch gewünscht, dass der Abstand von 800 - 900 m in Angleichung an den Innenbereich ebenfalls auch als hartes	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Hemau vom 28.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Inhalte der informellen Stellungnahme vom 02.03.2023 sowie auf die im Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 30.09.2024 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung vom 20.03.2025. Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet wird. Soweit aus planerischen Gesichtspunkten möglich, wird dabei auch die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen in die Überlegungen einbezogen. Im Zuge der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens hatte der Planungsverband mit Blick auf die überproportional hohe Belastung des Teilraums Hemau/ Riedenburg und einer drohenden Umzingelung von Ortschaften, den planerischen Ansatz verfolgt, die kleineren damals im Entwurf befindlichen VRG in den Randbereichen des Grenzbereiches zwischen Riedenburg und Hemau nicht weiterzuverfolgen (KEH 9, KEH 10) und die Windenergie insbesondere auf die zentralen VRG in diesem Bereich KEH 12 und R 25 zu konzentrieren. Um keinen geschlossenen bandartigen Riegel an VRG zu erhalten, wird aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet, Bereiche von einer Überplanung mit VRG auszusparen, um einer Umzingelung steuernd entgegenzuwirken und in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten. Da man von den Genehmigungsbehörden Kenntnis von zahlreichen Anlagen, die nach derzeitiger Rechtslage genehmigungsfähig sind, und zudem kurz vor der Genehmigung stehen,

Ausschlusskriterium im Außenbereich für das Wohnen Anwendung findet. Nun besteht auf dem Gemeindegebiet in Hemau eine regelrechte Umzingelung, insbesondere im Bereich der Orte „Haid“ und „Altenlohe“. Das geplante Gebiet KEH 12 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Der Stadt Hemau ist bewusst, dass die Flächenziele erreicht werden müssen, jedoch ist eine gleichmäßige Verteilung nicht erfolgt und dadurch werden manche Regionen deutlich stärker belastet. Es wird daher gefordert, festhaltend an den beiden bisherigen Stellungnahmen, die „Wohnqualität“ im Außenbereich und den „Tourismus“/„Denkmalschutz“ gegeneinander abzuwägen und der Wohnqualität im Außenbereich den Vorrang zu geben. Zudem muss die entstehende Überlastung einzelner Regionen noch einmal überprüft werden."	erhalten hat, wurden seinerzeit die von diesen WEA tangierten VRG konsequenter Weise im planerischen Gesamtkonzept um diese Standorte erweitert. Eine Umzingelung liegt auch damit nicht vor. Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die nachfolgende Abwägung zum VRG KEH 12 im Bereich Hemau/ Riedenburg im gebietsbezogenen Teil. In der Gesamtschau aller vorgebrachten Belange erfolgte auch eine weitere partielle Verkleinerung des VRG R 25, was zusätzlich zu einer geringeren Belastung der betroffenen Gemeinden führt. Eine Prüfung der Erhöhung der Siedlungsabstände hat im Zuge Rahmen der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens stattgefunden. Dabei hat sich herausgestellt, dass es bei einem pauschalen Abstand zwischen Bebauung und den VRG für Windenergie von 1.000 Metern nicht mehr möglich ist, ein regionsweit einheitliches Steuerungskonzept zu erstellen, bei dem auch das überragende öffentliche Interesse im Sinne des § 2 EEG gebührend berücksichtigt wird. Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden zudem die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen hat ergeben, dass eine mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, möglich war. Darüber hinaus kann die Abwägung der einzelnen Belange ebenfalls der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung entnommen werden.
Markt Nittendorf, E-Mail vom 02.06.2025 Der Marktrat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2025 den Regionalplan behandelt. Es werden von Seiten des Marktes Nittendorf keine weiteren Einwände erhoben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Marktes Nittendorf vom 02.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Tegernheim, E-Mail vom 03.06.2025 Zum ergänzende Beteiligungsverfahren über den Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung gibt die Gemeinde Tegernheim folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Tegernheim erteilt ihr Einverständnis mit der Neuaufrstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie der Region 11 (laut Beschluss vom 30.03.2025). Die überarbeitete Version ist für die Gemeinde Tegernheim akzeptabel.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Tegernheim vom 03.06.2025 wird zur Kenntnis genommen

Markt Lam, E-Mail vom 03.06.2025 Der Markt Lam hat keine Einwände gegen die Neuauftellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplans für die Region Regensburg (Beschluss des Bauausschusses vom 02.06.2025, Tagesordnungspunkt 5).	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Marktes Lam vom 03.06.2025 wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Kelheim, Stellungnahme vom 03.06.2025 <u>Belange des Denkmalschutzes</u> Die untere Denkmalschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflege: Den Änderungen kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege/Kreisarchäologie zugestimmt werden. Das BLfD ist frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und entsprechende Stellungnahmen zu Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie zur Bodendenkmalpflege durch den Regionalen Planungsverbandes Regensburg einzuholen. Die untere Denkmalschutzbehörde schließt sich den Stellungnahmen der Fachbehörden an. <u>Belange des Wasserrechts</u> Nachfolgend äußert sich die Fachstelle Wasserrecht zu der Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg, 18. Änderung Neuauftellung des Teilabschnittes „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung: 2. Neues Vorranggebiet KEH 47 Das neu hinzugekommene Vorranggebiet tangiert keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Gewässer. 3. Ergebnis Mit der Fortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Einzelfallbewertung der Lage des Vorranggebietes KEH 36 im Wasserschutzgebiet. <u>Belange des Bodenschutzes</u> In den gekennzeichneten Gebieten, die als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen, sind Altlastenverdachtsfälle, Altlasten bekannt. Inwieweit dies Auswirkungen auf eventuelle geplante Windkraftanlagen hat, ist somit im Einzelfall zu prüfen. In der vorausgegangenen Stellungnahme vom 30.09.2024 wurde zudem auf die Altlastenverdachtsflächen im Bereich der geplanten Vorranggebiete KEH 21 und KEH 24	Kenntnisnahme Die Ausführungen des Landratsamtes Kelheim vom 03.06.2025 zu den Belangen des Denkmalschutzes und des Wasserrechts werden zur Kenntnis genommen, eine Beteiligung des BLfD sowie der Wasserwirtschaft hat im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens stattgefunden. Weitere Ausführungen des LRA Kelheim können in der gebietsbezogenen Auswertung zum Vorranggebiet KEH 16 entnommen werden. Bezüglich der Hinweise zu den Altlasten und Altlastenverdachtsflächen, verweisen wir ebenfalls auf die gebietsbezogene Auswertung. Dabei ist auch zu erwähnen, dass die beiden VRG KEH 21 und KEH 24 im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens gestrichen wurden und damit nicht mehr Bestandteil der Fortschreibung sind. Darüber hinaus werden auch die übrigen Hinweise zu den Belangen des Naturschutzes und des Immissionsschutzes zur Kenntnis genommen. Sollte eine Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht möglich sein, verweisen wir auf die nachfolgende Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wo anhand der konkreten WEA- Vorhaben eine abschließende Behandlung erfolgen kann.

hingewiesen. Diese Planungen werden nach derzeitigen Kenntnisstand nicht weiterverfolgt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nicht in anderen Bereichen des Planungsgebietes Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigung befinden. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden. <u>Belange des Naturschutzes</u> Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird für den Regierungsbezirk Niederbayern eine Gesamt-Stellungnahme von der höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Niederbayern abgegeben. Wir verweisen daher vollumfänglich auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde. <u>Belange des Immissionsschutzes</u> Es bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungen. Eine immissionstechnische Prüfung kann erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen, wenn die hierfür notwendigen technischen Daten, die Anlagenstandorte und die erforderlichen Sachverständigengutachten vorliegen. Aus immissionstechnischer Sicht kann auch innerhalb eines Vorranggebietes ein konkretes Vorhaben Einschränkungen (z. B. Nächtliche Leistungsreduzierung, Schattenwurfabschaltung) unterworfen sein. Windkraftanlagen sind mit ihren Schallimmissionsbeiträgen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies kann Auswirkungen auf zukünftige Bauleitplanverfahren haben. Keine Bedenken bestehen bzgl. der Belange des Bauplanungsrechts, des Städtebaus, des Straßenverkehrsrechts und Seiten der Kreisstraßenverwaltung und des Tourismusverbandes	
BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 06.06.2025 Im vorliegenden überarbeiteten Entwurf der Vorranggebiete für die Planungsregion Regensburg wurden die erforderlichen Ausweisungen mit rund 1,9 % im ersten Schritt erfüllt: Dieses Vorgehen begrüßt der BUND Naturschutz ausdrücklich. Artenschutz und weitere Beteiligungen § 6 WindBG legt fest, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen mehr durchzuführen ist, wenn die Fläche außerhalb eines NATURA2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes liegt und bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern ev. wird zur Kenntnis genommen. Auch der Hinweis zum Kriterienkatalog aus der vorherigen Stellungnahme des BUND Naturschutz wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsausschuss beschlossene Abwägung vom 20.03.2025. Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der

Die vorliegende Änderung des Regionalplans berücksichtigt diese Vorgaben zwar formal, NATURA2000-Gebiete und NSGs sollen nicht überplant werden. Tatsächlich rücken einige Vorranggebiete diesen Schutzgebieten aber sehr nahe. Nachdem zukünftig in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein wird, stellt sich die Frage, wie Artenschutz außerhalb der Prüfung im Umweltbericht zu diesem Verfahren erfolgt. Der vorliegende Umweltbericht verweist auf zukünftige konkrete Verfahren, fraglich ist aber, ob dann Naturschutzverbände gehört werden. Der BN fordert, die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in diesen Verfahren mit speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu ermöglichen. Waldflächen Der BUND Naturschutz kritisiert, dass auch die geänderten Vorrangflächen zu einem Großteil in Waldflächen liegen. Dort drohen Rodungen nicht nur auf den mit Windrädern überbauten Flächen, sondern auch für Wegebau zur Erschließung der Standorte und für Leitungsbau zur Ableitung des gewonnenen Stroms. Im Regionalplan erfolgt die Zuordnung der Flächen im Maßstab 1:100.000, die konkrete Erschließung der Flächen ist nicht beschrieben. Dies kann bei Windrädern in Waldgebieten zu Konflikten vor Ort führen. Insbesondere zur Errichtung von Windrädern wären dort durch Anlage und Verbreiterung von Wegen, die Erweiterung von Kurvenradien und die Anlage von Wendeplätzen sowie von Leitungstrassen starke Eingriffe in den bestehenden Wald zu erwarten, wo dann auch die Gefahr besteht, dass der umgebende Waldbestand destabilisiert und in Mitleidenschaft gezogen wird. Grundsätzlich sind daher Standorte außerhalb von Wäldern, im Offenland oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vorzuziehen. Darüber hinaus hält es der BN für wichtig, dass auf bestehende Zuwegungen verwiesen wird und möglichst keine Wege auf neuen Trassen gebaut werden. Damit sollen Rodungen für neuen Wege- und Leitungsbau vermieden bzw. minimiert werden, so dass der Wald und seine Klimaschutzfunktion erhalten bleibt. Angesichts der großen Bedeutung des Waldes für Bodenschutz, Klima- und Immissionsschutz, Artenvielfalt und Erholung fordert der BUND Naturschutz für alle auftretenden Waldverluste Ersatzaufforstungen in gleicher Flächengröße. Da allerdings in Zeiten von tendenziell zunehmenden sommerlichen Trockenperioden das Anwachsen von neu begründeten Waldflächen immer aufwändiger wird, fordert der BUND Naturschutz alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Waldverlusten auszuschöpfen, insbesondere auch im Zuge der Errichtung von Windrädern. Der konkrete Standort der Windräder innerhalb der Vorranggebiete kann in der Planung angepasst und optimiert werden, wogegen der Ausgleich von unnötigerweise gerodetem Wald schwierig und langwierig sein kann. Mit der Klimaschutzfunktion des Waldes ist eine völlige Kompensation durch Aufforstung nicht möglich, allein schon weil der Zeitfaktor beim Alter des gefälltten Baums nicht ausgeglichen werden kann. Würde der Zeitfaktor einbezogen, wäre ein Vielfaches der gerodeten Waldfläche als Ersatz anzulegen.	Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt ggf. erst im konkreten Genehmigungsverfahren anhand der dann geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht sowie ggf. Altfälle nach § 6 WindBG). Nach den auf der RED-III-Richtlinie basierenden Gesetzesänderungen wäre künftig zudem zwischen Windenergie- und Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden, in welchen der Artenschutz in unterschiedlichem Umfang Berücksichtigung findet und abgeprüft wird, insb. auch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren. Waldflächen: Aufgrund der aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhaltenden Siedlungsabständen, rücken die siedlungsarmen Waldgebiete zwangsläufig mehr in den Fokus. Nichtsdestotrotz sind die rechtlichen und fachlichen Belange der Forstwirtschaft auf Ebene der Regionalplanung gebührend berücksichtigt. Im Sinne des § 2 EEG wird im Rahmen der Planungen zudem der Ausweisung von VRG für die Windenergie ein höheres Gewicht beigemessen. Bodenschatzabbau: Auch die Sicherung und der Abbau der Bodenschätze stellt anders, als aufgeführt einen öffentlichen Belang dar, der sich über die Festlegungen im Regionalplan widerspiegelt. Es ist daher auch mit Verweis auf § 2 EEG nicht angezeigt, sämtliche Vorbehaltsgebiete Bodenschatz der Windenergie unterzuordnen. Vielmehr hat im Rahmen der Abwägung eine Einzelfallbewertung insbesondere auch unter besonderen Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses der EEG stattgefunden. Diese Entscheidungen sind dem nachfolgenden gebietsbezogenen Teil bei den jeweiligen VRG zu entnehmen.

Da Windräder in Waldgebieten häufig besonders umstritten sind, ist hierbei besonders sensibel vorzugehen und regelmäßig eine wirksame ökologische Baubegleitung zu fordern.

Artenschutz

Angesichts teilweise stark zurückgehender Amphibienbestände sind bei allen Planungen von Wegen mit potentiellen Laichgewässern im Umfeld zumindest Untersuchungen bzw. Sicherungen an den Wegen zu machen. Liegt die Bauzeit eines Windrades in der Amphibienwanderzeit (Hin- und Rückwanderung, auch der Jungtiere), ist ein Schutzzaun zu stellen. Befinden sich Ameisenhögel am überplanten Weg, ist der Hügel zu sichern oder die Tiere umzusiedeln.

Nachdem es mit der Neuregelung des WindBG kein Monitoring der einzelnen Arten an den Windrädern mehr geben soll, ist es die Aufgabe der planenden Behörde, die Funktion des Monitorings anderweitig zu beachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass der Erhaltungszustand der Dichtezentren und Schwerpunktgebiete der kollisionsgefährdeten Vogelarten zu überwachen und aktiv in relevanten Zeitabständen zu erfassen ist. Treten Verschlechterungen ein, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Nachdem dies dann eher großräumig erfolgen muss, ist die Planungsverbandsebene mit den Verbindungen zu den Ministerien, dem Landesamt für Umwelt und der Höheren Naturschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde) der richtige Ansprechpartner.

Die o.g. Punkte sollen auch mit in die Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Mit einer auf einzelne Arten festgelegten Zeitleiste nach der Belegung der Flächen mit Windrädern kann dann zumindest für zukünftiges Handeln korrigierend nachgebessert werden.

Boden

1.5.1. Hier wird auf den Ausschluss von Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen verwiesen, da die Windkraft einen konkurrierenden Belang zu der bereits erfolgten Abwägung zugunsten des Bodenschatzes darstellt. Bei Vorbehaltsgebieten wiegt dieser Vorrang geringer.

Allerdings ist festzustellen, dass der Abbau des Bodenschatzes eher einem privatwirtschaftlichen Interesse dient, der Klimaschutz durch die Erzeugung von CO₂-frei erzeugter erneuerbarer Energie der gesamten Gesellschaft und Bevölkerung und damit eher ein Gemeinwohlbelang ist.

Daher soll die Windenergienutzung dann zumindest bei den Vorbehaltsflächen geplanter Abbaugelände dann eindeutig Vorrang genießen.

Großraum Regensburg

Speziell im Großraum Regensburg ist künftig mit einem weiter erhöhten Strombedarf zu rechnen. Daher wäre im Landkreis Regensburg ein höherer Flächenanteil für Vorranggebiete als die nun im Verfahren befindlichen 2% durchaus erstrebenswert. Gerade die Windenergie ist für die Stromversorgung des Ballungsraumes Regensburg in den Wintermonaten besonders wichtig.

Kriterienliste Im Hinblick auf die Kriterienliste verweist der BUND Naturschutz auf Kap. 2 seiner Stellungnahme vom 30.09.2024 und erhält diese aufrecht	
Markt Painten, Stellungnahme vom 04.06.2025 Der Marktgemeinderat Painten hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 von der Fortschreibung des Regionalplanes (18. Änderung) Kenntnis genommen. In dieser Fassung ist auf dem Gebiet der Marktgemeinde Painten eine Fläche in der Größe von 319 ha als „Vorrangfläche Windenergie“ ausgewiesen. Es wurden keine Einwände gegen diesen Fortschreibungsentwurf erhoben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Markt Painten vom 04.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Neustadt an der Donau, E-Mail vom 05.06.2025 Der Bauausschuss beschließt, dass folgende Stellungnahme abgegeben wird: Die Stadt Neustadt a.d.Donau hat keine Einwände gegen die 18. Änderung des Regionalplans - Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 4 "Windenergie". Im Stadtgebiet Neustadt a.d.Donau sind auch weiterhin keine Vorrangflächen situiert. Damit war auf Grund der niedrigen Windgüte (nur wenige Flächen schaffen überhaupt die 50 %-Grenze) und der Lage im Bereich der Einflugschneise des Militärflughafens Manching und des Fluggeländes Hienheim zu rechnen. Da die Stadt dennoch einen Beitrag zur Energiewende leisten will und im Bereich Windenergie wenig Potential gesehen hat, wurde eine Standortanalyse für geeignete Lagen für Freiflächenphotovoltaikanlagen durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung werden bereits umgesetzt, mehrere Bauleitplanverfahren für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in Bearbeitung bzw. bereits abgeschlossen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Donau vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Riedenburg, Stellungnahme vom 05.06.2025 Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 05.06.2025 mit dem Entwurf befasst und folgendes beschlossen: Mit dem Entwurf der Tekturkarte Windenergie vom 20.03.2025 und den darin ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg besteht nur in Teilen Einverständnis. Die Streichung der Flächen 1, 2, 11 und 12 (KEH 9, 10, 15 und eine weitere Unbenannte) ist beizubehalten. Die Flächen 4 und 5 (KEH 12 und R 25) sind auf die Flächengrößen des Entwurfes vom 14.06.2024 (38, bzw. 61 ha) zu kürzen. Als Begründung wird angegeben, dass die Stadt Riedenburg mit den damit noch ausgewiesenen 3,95 % der Stadtgebietsfläche weit über dem vorgegebenen Soll von 2,4 % liegt und eine Konzentration von Windenergieanlagen eingeschränkt wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Riedenburg vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die im Laufe des Verfahrens gestrichenen VRG werden nicht wieder in den Entwurf aufgenommen. Bezüglich der Ausführungen zum Anteil des überplanten Stadtgebietes verweisen wir auf LEP 6.2.2 (Z), wonach die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich – die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet wird. Soweit aus planerischen Gesichtspunkten möglich, wird dabei auch die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen in die Überlegungen einbezogen.

	Im Zuge der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens hatte der Planungsverband mit Blick auf die überproportional hohe Belastung des Teilraums Hemau/ Riedenburg und einer drohenden Umzingelung von Ortschaften, den planerischen Ansatz verfolgt, die kleineren damals im Entwurf befindlichen VRG in den Randbereichen des Grenzbereiches zwischen Riedenburg und Hemau nicht weiterzuverfolgen (KEH 9, KEH 10) und die Windenergie insbesondere auf die zentralen VRG in diesem Bereich KEH 12 und R 25 zu konzentrieren. Um keinen geschlossenen bandartigen Riegel an VRG zu erhalten, wird aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet, Bereiche von einer Überplanung mit VRG auszusparen, um einer Umzingelung steuernd entgegenzuwirken und in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten. Da man von den Genehmigungsbehörden Kenntnis von zahlreichen Anlagen, die nach derzeitiger Rechtslage genehmigungsfähig sind, und zudem kurz vor der Genehmigung stehen, erhalten hat, wurden seinerzeit die von diesen WEA tangierten VRG konsequenter Weise im planerischen Gesamtkonzept um diese Standorte erweitert. Eine Umzingelung liegt auch damit nicht vor. Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die nachfolgende Abwägung zu den VRG im Bereich Hemau/ Riedenburg. In der Gesamtschau aller vorgebrachten Belange erfolgten partielle Verkleinerungen der VRG in diesem Teilraum, was zusätzlich zu einer geringeren Belastung der betroffenen Gemeinden führt.
Stadt Berching, E-Mail vom 06.06.2025 Der Stadtrat stimmt dem ergänzenden Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG zur 18. Änderung des Regionalplans Region 11 Regensburg - Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. der Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ mit dem Hinweis zu, dass im Umweltbericht/Standortbogen Nr. NM 37 „östlich Burggriesbach“ unter Nr. 1 Punkt 4 (Gemeinden) die Stadt Berching fehlt.	Kenntnisnahme – Änderung des Umweltberichts Die Zustimmung der Kenntnisnahme der Stadt Berching vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Standortbogen Nr. NM 37 „östlich Burggriesbach“ unter Nr. 1 Punkt 4 (Gemeinden) wird die Stadt Berching ergänzt.
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 02.11.2022 und 22.02.2023 zu den Potenzialflächen sowie auf unser Schreiben vom 28.06.2024 im Vorfeld der Sitzung des Regionalen Planungsverbands sowie auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2024 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens. Die bisherige Vorgehensweise des Regionalen Planungsverbandes zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist für uns schlüssig. Die Angleichung der Flächenbeitragswerte über sämtliche Landkreise der Region Regensburg, wie wir nachdrücklich gefordert haben, begrüßen wir. Ein deutlich höherer Beitragswert im Landkreis Regensburg gegenüber den Landkreisen Cham, Kelheim und Neumarkt in der Oberpfalz wäre nicht vertretbar. Für die Einbeziehung der Flächen im Landkreis Regensburg im Restriktionskriterium „Landschaftsbildbewertung – Stufe 5“ inklusive der gemeindefreien Gebiete, wie vom Landratsamt im Auftrag der Kommunen gefordert, bedanken wir uns. So wurden potentiell gut geeignete Windenergiestandorte nicht vorab ausgeschlossen. Auch	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Landkreis Regensburg vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Auch die Inhalte der genannten informellen Stellungnahmen sowie die im Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 04.10.2025 werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Im Hinblick auf die Planungen zur Steuerung der Windenergie in der Region Oberpfalz-Nord hatte der Planungsverband Regensburg in seiner Sitzung vom 31.03.2025 den Beschluss gefasst, neben den informellen Abstimmung zwischen den Regionsbeauftragten auch über das noch anstehende Beteiligungsverfahren aus planerischen Gesichtspunkten dahingehend hinzuwirken, dass im Bereich der Regionsgrenze durch die genannten VRG SAD 28, SAD 37, SAD 38 und SAD 45 negative Beeinträchtigungen auf das Regental zu reduzieren und eine verträglichere

weiterhin bitten wir bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Landschaftsbild Stufe 5 die Positionen der jeweilig angrenzenden Kommunen eingehend zu prüfen und konsequent zu beachten. Aufgrund unserer Anregungen hat ein interregionaler Austausch mit der Planungsregion Oberpfalz-Nord stattgefunden, um u. a. eine potenzielle Umzingelung von Hirschling und Heilinghausen bei Regensburg auszuschließen. Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, fordern wir auch weiterhin eine umfassende Abstimmung mit allen an die Region Regensburg angrenzenden Planungsverbänden. Insbesondere bitten wir um eine Abstimmung mit der benachbarten Region Oberpfalz-Nord um potentielle Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Regental (Markt Regensburg) durch eine überregional koordinierte Planung zu minimieren. Im Rahmen der Abstimmungen bitten wir um Prüfung der Flächen SAD 28, SAD 37 und SAD 38 im Gebiet des benachbarten Planungsverbands. Für die Fläche SAD 45 gibt esja diesbezüglich bereits positive Signale. In der benachbarten Planungsregion Oberpfalz-Nord sind geringere Siedlungsabstände festgelegt als in der Region Regensburg. Vorranggebiete in benachbarten Planungsregionen könnten so näher an Siedlungen im Landkreis Regensburg heranrücken als Vorranggebiete in unserer Region. Wir bitten Sie deshalb darauf hinzuwirken, dass die von der Region Regensburg definierten Abstände von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu Siedlungen im Landkreis Regensburg auch von den benachbarten Planungsregionen angewendet werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass durch Vorranggebiete für Windenergie bzw. den dazu einzuhaltenden Abstandsflächen künftige Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Wir bitten um eine Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung der Landkreiskommunen im Rahmen der Planungen. Auch Umzingelungswirkungen durch Windenergieanlagen sind grundsätzlich möglichst auszuschließen. In diesem Zusammenhang bitten wir um eine Prüfung der Gebietskulisse, u. a. Vorranggebiete in geographischer Nähe zu Viergasteten und Haugenried (Markt Nittendorf), Dürnstetten und Reichenstetten (Gemeinde Sinzing), Thonlohe, Aicha und Aichkirchen (Stadt Hemau), Thanhausen und Fußenberg (Gemeinde Wenzelbach) Langenerling (Gemeinde Hagelstadt), Weillohe (Gemeinde Thalmassing) sowie Seedorf (Gemeinde Pentling). Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises wurden potenzielle Umzingelungen von bspw. Wenzelbach, Ober-/Unterlichtenwald und Hohengebraching im jetzigen Verfahren bereits ausgeschlossen. Bestehende Windenergieanlagen in der Planungsregion sind umfassend der Flächenkulisse zuzurechnen, um Überbelastungen von Kommunen bzw. Ortsteilen entgegenzuwirken (bspw. Nassenau und Oberwahrberg). Gegebenenfalls können so	Lösung zu erreichen. Dies beinhaltet auch die Regelungen der Nachbarregion zu den Siedlungsabständen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen konnten im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebracht werden und konnten soweit fachlich gerechtfertigt bei der Planung bzw. im konkreten Fall auch beim Zuschnitt der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Das Thema Umzingelung von Ortschaften wurde im Rahmen Fortschreibung in der gesamten Region vertieft geprüft. Eine Umzingelungssituation sowie eine Überlastung bei den genannten Ortschaften liegt nicht vor. Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune soweit nach fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglich, überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dies kann anhand der Darstellung der Verteilung der VRG unter der Berücksichtigung der WEA im Bestand und der Konzentrationsflächen auf Flächennutzungsplanebene (Tekturkarte Windenergie i.V.m. Erläuterungskarte XYZ) sowie der Begründung und dem Umweltbericht und der Abwägung zur Fortschreibung gut nachvollzogen werden. Aus den oben beschriebenen Gründen gibt es dabei auch Teilräume die etwas mehr betroffen sind. Im Laufe des Verfahrens wurde aus planerischen Gesichtspunkten auch darauf geachtet überproportional stark belastete Teilräume durch Verkleinerung bzw. Streichung von VRG im Entwurf einer Überlastung entgegenzuwirken (siehe hierzu auch gebietsbezogene Auswertung aus der Synopse vom 20.03.2025). Bestehende Windenergieanlagen sowie Bebauungspläne und Konzentrationszonen auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung sind bei den planerischen Überlegungen zur Erstellung des regionalplanerischen Steuerungskonzeptes stets mit eingeflossen. Eine Prüfung der Erhöhung der Siedlungsabstände hat im Zuge Rahmen der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens stattgefunden. Dabei hat sich herausgestellt, dass es bei einer Erhöhung über die vorgenommenen Änderungen hinaus nicht mehr möglich ist, ein regionsweit einheitliches Steuerungskonzept zu erstellen, bei dem auch das überragende öffentliche Interesse im Sinne des § 2 EEG gebührend berücksichtigt wird. Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um

zusätzliche Abstände zu Siedlungen generiert als auch Solitärstandorte zu Gunsten möglichst kompakter Vorranggebiete reduziert werden. Ebenso sind fortgeschrittene immissionsschutzrechtliche Verfahren umfassend zu beachten, um Umzingelungen von Siedlungen, aufgrund der parallel zu Teilfortschreibung laufenden gesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen, zu vermeiden (bspw. südlich Hemau). Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist bzgl. der denkmalfachlichen Beurteilung auf das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sind keine Änderungen erforderlich. Die vom Landkreis geforderte Freihaltung von Sichtachsen der Walhalla wurde berücksichtigt. Auf Grundlage der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurden jedoch großräumig um das Bauwerk weitere Flächen nicht in die vorliegende Gebietskulisse übernommen. Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes regen wir eine grundsätzliche vergleichbare Abwägung über alle besonders landschaftsprägenden Denkmäler an. Bei gesonderter Prüfung einzelner herausragender landschaftsprägender Denkmäler (bspw. Walhalla bei Donaustauf) ist das Vorgehen entsprechend fachlich zu begründen. In diesem Zusammenhang möchten wir noch zu einem Dissens Stellung nehmen, der zwischen der Berücksichtigung der Belange des Denkschutzes und des Umweltschutzes in den rechtlichen Vorgaben besteht. Während der Denkmalschutz vollumfänglich zu beachten ist und Vorrang vor Flächenausweisungen für Windenergieanlagen hat, so hat der Umweltschutz ein geringeres Gewicht gegenüber der Windenergie. Dies ist auch daran geschuldet, dass eine Strategische Umweltprüfung auf die gesamte Region angewendet nicht den gleichen Detaillierungsgrad wie bei Einzelprojekten haben kann. Nichtsdestotrotz erlaubt der Gesetzgeber im weiteren Verfahren ein Abweichen von der Umweltverträglichkeitsprüfung, aufgrund der Vorabprüfungen durch die Regionalplanung. Das heißt, je nachdem wie die baurechtliche Vorgehensweise ist, ist ein Windrad für die Umwelt verträglich oder nicht. Eine einheitliche ressortübergreifende Vorgehensweise und Priorisierung in ganz Bayern wäre für die Akzeptanz in der Bevölkerung sicherlich hilfreich.	auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden zudem die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen hat ergeben, dass eine mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, möglich war. Bezüglich der Einwendungen und der Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde verweisen wir auf die Stellungnahme des BLfD vom 02.06.2025 und die entsprechende Stellungnahme des BLfD sowie auf die Synopse vom 20.03.2025. Darüber hinaus liegt auch kein genereller Dissens zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und des Umweltschutzes vor, da jede Fläche auf Basis des Kriterienkatalogs im Rahmen einer Einzelfallbewertung in der Abwägung den rechtlichen Vorgaben entsprechend behandelt wurde.
Landratsamt Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 Stellungnahme des Sachgebietes S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten Wasserrecht: Schutzbereiche Wasserschutzbereiche liegen beifolgenden Flächen vor: R9 und R 10: Wasserschutzbereich „Mesnergraben“ R 23: Wasserschutzbereich „Wenzenbach“	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Sachgebietes S31 des Landratsamtes Regensburg vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Wasserschutzes auf der Ebene der Regionalplanung darauf, dass die Belange der Wasserwirtschaft – insbesondere die WSG - in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der

R 28/1 und R 28/2: Wasserschutzgebiet „Neumühle“ Zonen III b und III a R 41 WSG „Köfering“, Zone I Generell ist zu beachten, dass in der weiteren Zone und weiteren Entfernung zum Brunnen die Möglichkeit besteht eine Windenergie-Anlage zu errichten. In den Zonen 1 bzw. 2 sind die Vorgaben und Verbotstatbestände einer Wasserschutzgebietsverordnung dagegen strenger, dahingehend, dass eine Bebauung mit einer Windenergie-Anlage in den Zonen I und II nicht zulässig ist. Bodenschutzrecht: Altlasten oder Verdachtsflächen sind für folgende Flächen bekannt: R 9: Altlastenfläche HLZ 002, ehem. Sandgrube, ehem. Bauschuttdeponie R 29: BER-000 ehem. Deponie R 41: MIN-001 ehem. Müllplatz R 45: THL 101 ehem. Steinbruch, ehem. Hausmülldeponie R 53: KAL 109, ggf. mögliches Bomben- oder Dolinenfeld Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Bebauung mit einer Windenergie-Anlage, möglich ist. Ggf. sind noch weitere Altlasten oder Verdachtsflächen vorhanden, dies kann erst beurteilt werden, wenn die konkreten Planungen vorliegen. Dazu, ob weitere wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Verbote oder Einschränkungen den Vorrangflächen entgegenstehen, kann erst abschließend Stellung genommen werden, wenn konkrete Flurnummern und konkrete Flächen zur rechtlichen Prüfung eingereicht werden.	Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisser wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Eine sachgerechte Prüfung der Potentialflächen unter Berücksichtigung des Wasserschutzes hat damit auf Ebene der Regionalplanung sowohl bei der Entwurfsplanung als auch im Rahmen der Abwägung stattgefunden. Darüber hinaus wird bzgl. konkreter wasserwirtschaftlicher Hinweise auch auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen, wenn diese anhand der genauen Anlagenstandorte, der Anzahl und der Gesamthöhe der WEA bewertete und gfs. berücksichtigt werden können. Selbiges gilt auch für die aufgeführten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen. Im Zuge der Genehmigungsverfahren ist im Rahmen der Einzelfallprüfung die Überprüfung der Beplanbarkeit für das konkrete Windenergievorhaben zu erfolgen. Dies gilt auch für zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannte Altlasten oder Verdachtsflächen.
Landratsamt Cham, Stellungnahme vom 03.06.2025 Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen: Grundlegendes Zur grundlegenden Einschätzung der Betroffenheit bzw. Auswahlkriterien und Berücksichtigung von Restriktionsflächen sowie dem Artenschutz und Biotopschutz wird auf die Stellungnahme vom 13.09.2024 verwiesen Bei der erneuten Beteiligung sind folgende Standorte neu hinzugekommen, CHA 56/1, CHA 56/2, CHA57 und CHA 58; mehrere Standorte entlang der Grenze zu Tschechien wurden gestrichen (u.a. CHA30, CHA 31, Cha40, CHA 41). Besonderer Artenschutz Es ist anzumerken, dass auch für die neu hinzugekommenen Flächen für Fledermaus- und Vogelarten keine systematisch erfassten Daten vorliegen, die den tatsächlichen Gesamtbestand oder das Verbreitungsgebiet widerspiegeln. Damit würde auch bei diesen Flächen den Standardschutzmaßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung eine sehr hohe Bedeutung zukommen. Gesetzlich geschützte Biotope/ Naturdenkmale Auch für die Wälder der neuen Standorte liegen keine Erfassungen der gesetzlich geschützten Biotope vor. Insbesondere für Moor- und Quellbereiche bzw. Quellrinnale	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Landratsamt Cham vom 03.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Verweis auf die im ersten Beteiligungsverfahren ergangene Stellungnahme vom 13.09.2024 verweisen wir auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung vom 20.03.2025. Die konkrete Bewertung der neu hinzugekommenen VRG kann der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung entnommen werden. Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Zudem verweisen wir bzgl. des Artenschutzes, der Biotope der Moor- und Quellbereiche bzw. -rinnale auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

kann sich eine Betroffenheit ergeben, die noch nicht eingeschätzt werden kann. Grundsätzlich ist eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen zu vermeiden. Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald/ Landschaftsbild Die Landschaftsbildbewertung Stufe 5 wurde bisher als bedingtes Restriktionskriterium bei allen ausgewählten Standorten berücksichtigt. Diese Bereiche decken sich weitgehend mit den Schwerpunktgebieten für den Naturschutz aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Cham ABSP. Da insbesondere im Grenzgebirge und in weitgehend unzerschnittenen Mittelgebirgslagen wertvolle Lebensräume für störungsempfindliche Arten liegen, wird diese Einschätzung besonders aus Sicht des Artenschutzes ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen besteht mit der Änderung des Regionalplans Einverständnis bzw. werden keine fachlichen Einwendungen geltend gemacht.	
Gemeinde Pentling, Stellungnahme vom 06.06.2025 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.09.2024 bereits eine Stellungnahme, zu den im Gemeindegebiet geplanten potentiellen Windkraftausbaugebieten, an den Regionalen Planungsverband abgegeben. Diese wurde im Verfahren gewürdigt und abgewogen. Der vom Regionalen Planungsverband durchgeführten Abwägung zu den von Seiten der Gemeinde Pentling erhobenen Einwänden wird widersprochen und folgendes ergänzt: 1.Größe der Windvorranggebiete Insbesondere wird nochmals auf das nicht zu vernachlässigende Argument der nicht notwendigen, freiwilligen Übererfüllung an die Zurverfügungstellung von Flächen verwiesen. Alleine das von Seiten des Pentlinger Gemeinderats nicht beanstandete Gebiet R6 „westlich Poign“ umfasst in der aktuellen Planungsvariante eine Größe von 46 ha. Die aktuellen Anforderungen an die Ausweisung von Windvorranggebieten sehen eine Ausweisung bis Ende 2027 im Umfang von 1,1 % der Landesfläche vor. Dies entspräche für die Gemeinde Pentling einer Fläche von 36 ha. Das bedeutet, dass die Gemeinde Pentling alleine mit der Ausweisung des Gebiets R6 die Anforderungen übererfüllen würde. Die aktuelle Fassung des § 3 Abs. 1 WindBG sieht vor, dass in einem zweiten Schritt bis Ende 2032 eine Fläche von 1,8 % der gesamten Landesfläche Bayerns als Windvorranggebiet ausgewiesen werden sollte. Hier ist jedoch völlig unklar, ob dieses Ziel aufrechterhalten bleibt. Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode heißt es zur Frage der Ausweisung von Windvorranggebieten wörtlich: „Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir. Dabei überprüfen wir auch das Referenzertragsmodell auf Kosteneffizienz unter anderem hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwind-Standorte. Für die Akzeptanz vor Ort stellen wir die Steuerungswirkung von Windenergiegebieten sicher, im Einklang mit den bestehenden Mitwirkungsrechten der Kommunen beim Windkraftausbau.“ Es ist also derzeit offen, ob es überhaupt zu einer Erhöhung des Flächenziels auf 1,8 % kommen wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Pentling vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Stellungnahme vom 06.06.2025 verweisen wir auf die vom Planungsausschuss beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (Synopse vom 20.03.2025). Zu 1.: Bezogen auf die Größe der VRG im Verhältnis zum Gemeindegebiet wird betont, dass gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune soweit nach fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglich, überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dies kann anhand der Darstellung der Verteilung der VRG unter der Berücksichtigung der WEA im Bestand und der Konzentrationsflächen auf Flächennutzungsplanebene (Tekturkarte Windenergie i.V.m. Erläuterungskarte XYZ) sowie der Begründung und dem Umweltbericht und der Abwägung zur Fortschreibung gut nachvollzogen werden. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch

Laut der öffentlichen Präsentation des Regionalen Planungsverbands vom 31.03.2025 strebt der Regionale Planungsverband für Stadt und Landkreis Regensburg eine Ausweisung einer Fläche von rund 2,0 % der Gesamtfläche als Windvorranggebiete an. Dies ist deutlich mehr als derzeit gefordert wird. Vor diesem Hintergrund ist die uns mitgeteilte Stellungnahme im Rahmen der Abwägung äußerst kritisch zu sehen, Diese lautet: „Die Tatsache, dass die Gemeinde Pentling mit dem Standort R6 alleine einen gebietsbezogenen Flächenbeitrag von 2 % der Gemeindefläche für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie [beisteuert] kann nicht als Argument herangezogen werden, weitere Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet zu streichen. Gemäß LEP 6.2.2.(Z) haben die Regionen die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu erfüllen. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für die Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können.“ Grundsätzlich ist der Gedanke nachvollziehbar. Es ist sicherlich so, dass dann, wenn in einigen Bereichen keine Flächen geeignet sind, andere Gemeinden mehr Flächen zur Verfügung stellen müssen. Allerdings muss gerade dann darauf geachtet werden, dass dies eben nicht zu einer Übererfüllung von erforderlichen Zielen führen darf. Bis zur Grenze der erforderlichen Ziele ist ein gewisser Zwang nachvollziehbar, aber bei einer freiwilligen Überschreitung der Anforderungen ist nicht einzusehen - und im rechtlichen Sinne weder angemessen noch erforderlich - dass gegen den Willen der betroffenen Gemeinden weitere Gebiete als Windvorrangflächen ausgewiesen werden (gravierende Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde Pentling). Die vorliegende Abwägung des Regionalen Planungsverbands geht aber offensichtlich von dem Ziel aus, das Flächenziel 1,8 % erreichen zu wollen. Dieses Flächenziel muss aber derzeit noch gar nicht erreicht werden - und es ist völlig ungewiss, ob dieses Flächenziel jeweils in Kraft treten wird. In einer derartigen Situation verbietet sich eine freiwillige Übererfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu Lasten der betroffenen Gemeinden und letztlich gegen den Willen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.	möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmehereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.
2.Topographische Lage / Auswirkungen auf Landschaftsbild und unmittelbar anliegenden Bewohner Als höchstgelegener Ort südlich von Regensburg prägt Hohengebraching mit seiner weithin sichtbaren Kirche das regionale Landschaftsbild in besonderem Maße. Diese denkmalgeschützte Wirkung wurde im Verfahren aus unserer Sicht damals nicht ausreichend berücksichtigt und im Standortbogen nur unzureichend bewertet. Ferner wurden bei der aktuellen Planung die erheblichen Auswirkungen auf den Ortsteil Seedorf nicht ausreichend bedacht. Die vorgesehenen Standorte R1, R2, R4 und R6 in unmittelbarer Nähe zu Seedorf führen zu einer faktischen Einfassung des Ortsteils und erwecken den Eindruck einer räumlichen Umzingelung. Besonders kritisch ist, dass den bisher bekannten Planungsunterlagen zufolge Windkraftanlagen in Abständen von weniger als 1.000	Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...]. Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden. Zu 2.: Im regionalplanerischen Steuerungskonzept sind die Siedlungsabstände soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich in Anlehnung an die aus immissions-schutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten

Metern zur bestehenden Wohnbebauung errichtet werden könnten. Auch wenn die bisherige 10H-Abstandsregel formal nicht mehr uneingeschränkt gilt, bleiben die damit verbundenen Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung erheblich. Insbesondere im Hinblick auf Lärmemissionen, Schattenwurf sowie die visuelle Dominanz im Landschaftsbild sind spürbare Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu befürchten. Diese Form der Konzentration der vorgesehenen Windkraftstandorte in unmittelbarer Nähe zu den Ortsteilen Hohengebraching und Seedorf ist nicht zumutbar und widerspricht den Grundsätzen einer ortsverträglichen und ausgewogenen Planung. Um die Auswirkungen der Windkraftanlagen sowohl auf das Landschaftsbild, als auch auf die Wohnbebauung mit den Bürgerinnen und Bürgern objektiv betrachten zu können, wären Simulationen bzw. Erstellung von Modellen notwendig. Der Planungsverband prüft jedoch die Einwendungen lediglich kartenbezogen und nicht bezogen auf topographische Gegebenheiten mit den Auswirkungen auf Landschaftsbild und Wohnbebauung. 3. Unwirtschaftliche Schwachwind-Standorte Nach den Daten des Energieatlas Bayern liegt die Standortgüte für Windkraftanlagen bei den Flächen R1 und R2 bei jeweils etwa 55 - 65 % und bei R4 bei 55 - 60 %. Eine pauschale Aussage darüber, ob ein wirtschaftlicher Betrieb an diesen Standorten überhaupt möglich ist, erscheint fraglich. Die Ausweisung dieser Flächen allein zur Erfüllung einer prozentualen Flächenvorgabe ohne einen belastbaren Nachweis der Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung des unter Nr. 1 aufgeführten fraglichen Flächenziels, stellt keinen zielführenden und sachgerechten Planungsansatz dar. Beschluss: Der Gemeinderat stimmt den oben aufgeführten Ausführungen zu und beantragt erneut die Gebiete R1, R2 und R4 aus den Standortbögen zu streichen.	zu können, wurden zudem die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Ergebnis der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen – insbesondere auch die immer wieder geforderten 1000 Meter zu jeglicher Wohnbebauung - hat ergeben, dass eine mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, möglich war. Das Thema Umzingelung von Ortschaften wurde im Rahmen Fortschreibung in der gesamten Region vertieft geprüft. Eine Umzingelungssituation der Ortschaften Hohengebraching und Seedorf sowie eine Überlastung der Gemeinde Pentling kann aus fachlichen Gesichtspunkten nicht erkannt werden. Das BayLplG enthält zudem keine Regelung wonach Visualisierungen von Windenergieanlagen auf der Ebene der Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan erforderlich wären. Zu beachten ist insoweit, dass es Aufgabe der Landesplanung und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann eine Visualisierung von konkreten Windenergieanlage-Standorten in diesem Schritt ohnehin immer nur eine hypothetische Darstellung sein, die in der Regel von der späteren tatsächlichen Planung abweichen wird. Zu 3.: Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. In der Praxis hängt die tatsächliche Standortgüte von der Anlagenhöhe, dem jeweiligen Anlagentyp sowie der damit verbundenen Leistungskennlinie ab. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgüte aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Das regionalplanerische Konzept bedient sich dabei an den Angaben im Energieatlas Bayern 2021. In Anlehnung an die EEG Standortgüte-Grenze wurde daraufhin anhand der vorliegenden Daten eine Wind-/Standortgüte < 50 % in 160m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt, so dass nur Flächen mit einer Wind-/ Standortgüte von mindestens 50 % in 160 m Höhe grundsätzlich als geeignete Standorte in Betracht gezogen wurden. In der Gesamtschau der oben aufgeführten Ausführungen kann einer Streichung der angesprochenen VRG nicht nachgekommen werden.

Markt Lauterhofen, Stellungnahme vom (30.09.2024) übermittelt am 06.06.2025

Der Entwurf des Regionalplans wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.06.2025 behandelt. Der Markt Lauterhofen beruft sich auf die kommunale Planungshoheit nach dem Baugesetzbuch (Art. 28 GG). Diese ermöglicht den Gemeinden, die städtebauliche Entwicklung innerhalb ihres Hoheitsgebietes eigenverantwortlich zu gestalten und ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Der Markt Lauterhofen hat daher am 04.01.2024 den Feststellungsbeschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst. Dieser wurde noch im Januar 2024 von der Unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigt. Der Markt Lauterhofen hat hier drei Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt und sich intensiv mit den geplanten Standorten auseinandergesetzt.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Lauterhofen. Das Gemeindegebiet weist eine Flächengröße von 8.297 ha auf. Es sind sechs Flächen als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 197,2 ha vorgesehen. Die erforderlichen Mindestabstände zu den nahegelegenen Siedlungen werden durch alle Konzentrationszonen sicher eingehalten. Zusammenfassend kann NM 17, NM 18, NM 19, NM 20, NM 21 und NM 24 zugestimmt werden.

Zudem wird auf die Stellungnahme des Marktes Lauterhofen vom 02.10.2024 und vom 20.03.2025 verwiesen.

Kenntnisnahme – Änderung des Entwurfs

Die am 6.6.2025 übermittelte Stellungnahme des Marktes Lauterhofen sowie die erwähnten weiteren Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und teilweise Berücksichtigt. Konkret ist dies in der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung und der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei den entsprechenden VRG zu entnehmen.

Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschtimmung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.

Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Zusammenfassend kann man festhalten, dass mit dem aktuellen Entwurf eine Kulisse zur Steuerung der Windenergie vorliegt, durch welche der erforderliche Flächenbeitragswert von 1,1 % (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllt werden kann. Durch die selbst auferlegte Vorgabe einen darüberhinausgehenden Flächenbeitragswert von 1,8 % in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WindBG Anlage durch

	Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG zu erreichen, kann dem § 2 EGG gebührend Rechnung getragen werden. Da sich die Zielvorgabe wie oben beschrieben mittlerweile geändert hat, kann den kommunalen Planungen damit auch ein höheres Gewicht beigemessen werden. Nach der aktuellen Sachlage entschließt sich der Planungsausschuss dazu, den kommunalen Vorstellungen der Gemeinden, die in der Flächennutzungsplanung rechtskräftige Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen haben, dahingehend zu entsprechen, dass VRG die dem gemeindlichen Konzept entgegenstehen aus dem Regionalplanentwurf zu streichen (siehe hierzu auch die jeweilige Abwägungsentscheidung im gebietsbezogenen Teil).
Gemeinde Teugn, E-Mail vom 10.06.2025 Die Gemeinde Teugn nimmt Kenntnis vom ergänzenden Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Eine weitergehende Stellungnahme mit Anregungen/Bedenken oder Einwendungen an den Regionalen Planungsverband ergeht nicht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Teugn vom 10.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Saal a.d. Donau, E-Mail vom 10.06.2025 Die Gemeinde Saal a.d. Donau nimmt Kenntnis vom Beteiligungsverfahren und der geplanten Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“. Eine weitergehende Stellungnahme mit Anregungen/Bedenken oder Einwendungen an den Regionalen Planungsverband ergeht nicht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 10.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
RA Armin Brauns, Stellungnahme vom 03.06.2025 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gem. Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) am 1. Juni 2023 sind gemäß Ziel 6.2.2 des LEP in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzubeziehen. Unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (Richtlinie 2001/42/EG, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014). Gegenstand der	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des RA Brauns vom 03.06.2025 sowie sämtliche Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung. Eine ausführliche Würdigung der vorgebrachten Hinweise ist bei der seinerzeit ergangenen Stellungnahme des RA Brauns erfolgt. siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025 Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z) sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet die entsprechenden Flächenbeitragswerte auszuweisen. Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Im Übrigen wird auf die geltende Rechtslage und die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Sobald sich die geltende Rechtslage ändert, wird dies auch vom Regionalen Planungsverband berücksichtigt werden. Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS

SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen.

Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete.

Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt.

Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“.

Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten:

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.

Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere

vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt ggf. erst im konkreten Genehmigungsverfahren anhand der dann geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht sowie ggf. Altfälle nach § 6 WindBG). Nach den auf der RED-III-Richtlinie basierenden Gesetzesänderungen wäre künftig zudem zwischen Windenergie- und Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden, in welchen der Artenschutz in unterschiedlichem Umfang Berücksichtigung findet und abgeprüft wird, insb. auch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren.

durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.
Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.
Durch die von der letzten Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).
Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.
In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;
vgl.
EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33
EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.
Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.
Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;
vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.
Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“
Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.
§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL.
Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden.
Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU- Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.

Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt.

Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen.

Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.

Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden.

Den Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts.

Dementsprechend sind auch die deutsche Gerichtsbarkeit ebenso wie die Verwaltung verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten.

Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange.

Im Übrigen sei die Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll.

Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.	
Ministerstvo životního prostředí (Ministerium der Umwelt), Stellungnahme vom 06.06.2025 Der Konzeptentwurf definiert vorrangige Flächen für den Bau von Windkraftanlagen (im Folgenden auch „WKA“). Die ursprüngliche Version, die dem Umweltministerium (MŽP) am 28. August 2024 vorgelegt wurde, wies einige dieser Flächen in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze der Tschechischen Republik aus. Das MŽP äußerte sich am 18. Oktober 2024 zum ursprünglichen Konzeptentwurf und wies auf mögliche erhebliche negative Auswirkungen der als CHA 26, CHA 27, CHA 28 und CHA 41 bezeichneten Flächen hin, die das tschechische Gebiet betreffen könnten. Es äußerte sich ablehnend zur Platzierung der Flächen für die Entwicklung der Windenergie in der Nähe der Staatsgrenze zwischen Bayern und der Tschechischen Republik in einem Mindestabstand von 2 km zur gemeinsamen Staatsgrenze und forderte, die vorgeschlagenen Flächen zu verlegen, räumlich anzupassen oder aus dem Plan zu entfernen, um negative grenzüberschreitende Auswirkungen zu vermeiden. Der Planungsverband hat der Forderung des MŽP entsprochen und alle oben genannten Flächen für den vorrangigen Bau von WKA, d. h. die zuvor als CHA 26, CHA 27, CHA 28 und CHA 41 bezeichneten Flächen, vollständig aus dem überarbeiteten Konzeptentwurf entfernt. Das MŽP dankt dem Planungsverband hiermit für diesen entgegenkommenden Schritt. Das MŽP wies in seiner früheren Stellungnahme außerdem auf das Fehlen einer Bewertung der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Konzeptentwurfs hin und forderte eine Ergänzung dieser Bewertung. Diese Forderung wurde jedoch in der überarbeiteten Version der SEA-Bewertung nicht berücksichtigt. Obwohl das MŽP die Tatsache, dass die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des überarbeiteten Konzeptentwurfs, also die potenziell auf das Gebiet der Tschechischen Republik einwirkenden, nicht ordnungsgemäß bewertet und kommentiert wurden, als schwerwiegenden Mangel ansieht, besteht das MŽP aufgrund der Streichung der Flächen, die diese Auswirkungen hervorrufen könnten, in diesem Fall nicht weiter auf seiner Forderung. Das MŽP empfiehlt jedoch, dass dennoch ein Kommentar zu den möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Konzeptentwurfs in die SEA-Bewertung aufgenommen wird, da es sich um eine Anforderung handelt, die sich aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2001/42/EG über die Bewertung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden „SEA-Richtlinie“) ergibt, bzw. aus dem Protokoll über die strategische Umweltprüfung zur Konvention über die Bewertung der Umweltauswirkungen über Staatsgrenzen hinweg (im Folgenden auch „SEA-Protokoll“). Das MŽP erinnert außerdem daran, dass bei der Umsetzung der im Konzept vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze, insbesondere vor Beginn der Durchführung von Projekten, die aus den vorgeschlagenen Maßnahmen hervorgehen, strikt im Einklang mit	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme vom tschechischen Ministerium der Umwelt vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. In dem im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen dokumentiert. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Tschechische Staatsgebiet liegen nicht vor. Durch die Streichung der VRG CHA 26, CHA 27, CHA 28 und CHA 41 sieht das regionalplanerische Steuerungskonzept im Grenzbereich zur Tschechischen Republik darüber hinaus auch keine VRG für Windenergie mehr vor.

der SEA-Richtlinie und der Richtlinie 2011/92/EU des Rates über die Bewertung der Umweltauswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben in der jeweils geltenden Fassung (EIA-Richtlinie) vorgegangen werden muss. Ziel ist es, mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit sowie auf die Schutzgüter und die Integrität der Natura-2000-Gebiete und Vogelschutzgebiete, auch auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, zu eliminieren oder zu minimieren. Auf Grundlage des oben Gesagten teilt das MŽP mit, dass es keine Einwände gegen den überarbeiteten Konzeptentwurf „18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Teilaktualisierung des Kapitels B X Energieversorgung, Neugestaltung des Abschnitts B X 4 Windenergie“ hat. Das MŽP stimmt dem überarbeiteten Konzeptentwurf zu und erklärt, dass die laufenden grenzüberschreitenden Konsultationen gemäß Artikel 7 der SEA-Richtlinie und Artikel 10 des SEA-Protokolls abgeschlossen werden können.	
RA Gabriele Schiedermeier, Stellungnahme vom 27.05.2025 Aufgrund der gestiegenen internationalen Bedrohungslage unterstützen wir, Bürger des Marktes Bad Abbach, an dieser Stelle ausdrücklich den Vorrang militärischer Interessen auf dem Planungsgebiet KEH 19 in Bad Abbach. Sollten sich die militärischen Beschränkungen als harte Ausschlusskriterien tatsächlich kippen lassen, ist es uns wichtig, dass im Regionalplan für diesen Fall weitere harte Ausschlusskriterien für das Planungsgebiet KEH 19 aufgenommen werden. Der geplante Standort im Planungsbereich KEH 19 befindet sich laut der in einer Machbarkeitsstudie verankerten Planung knapp 1 km von der Bebauungsgrenze des Ortsteils Lengfeld / Mühlberg und wird aufgrund der geplanten Höhe von 240 m und der exponierten Lage weit sichtbar den Höhenzug oberhalb Lengfeld „schmücken“ und in Sichtlinie des Heinrichturms gebaut. Für das Baudenkmal Walhalla wurde ein von Windkraftanlagen freizuhaltender Radius von 10 km festgelegt. Der gleiche Maßstab sollte auch für die Befreiungshalle in Kelheim und vielleicht aufgrund der fehlenden Strahlwirkung zumindest abgeschwächt für den Heinrichsturm früheren Baujahres als Wahrzeichen Bad Abbachs gelten. Das Frauenbründl als idyllischer meditativer Rückzugsort, Wallfahrtskirche und Heilquelle, die von Besuchern des Naherholungsgebietes, Touristen und Einheimischen in gleichem Maße geschätzt und besucht wird (50-100 Besucher täglich), wäre den optischen und akustischen Emissionen der Windkraftanlage ausgesetzt und würde sicher an Attraktivität deutlich verlieren. Hier wäre gegeben falls das Bistum Regensburg zu hören. Das Planungsgebiet grenzt direkt an das Heilquellenschutzgebiet, hier wären die negativen Auswirkungen auf dasselbe zu berücksichtigen und aufgrund der begrenzten Heilwasserressourcen dem Schutz dieses Gebietes bei der Verhältnismäßigkeitsabwägung der Vorrang einzuräumen. Soweit möglich könnte man das Heilquellenschutzgebiet planungsrechtlich entsprechend auf Teilplanungsgebiete des KEH 19 erweitern.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der RA Gabriele Schiedermeier vom 27.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Das VRG KEH 19 wurde bereits im Rahmen der Auswertung des Ersten Beteiligungsverfahrens gestrichen (siehe Synopse vom 20.03.2025). Dieser Schritt begründete sich durch die, aufgrund der militärischen Restriktionen limitierten, zu geringen Bauhöhen für WEA. Eine Wiederaufnahme des VRG ist daher nicht angezeigt. Die vorgebrachten Einwände sind daher für die Regionalplanfortschreibung nicht mehr relevant.

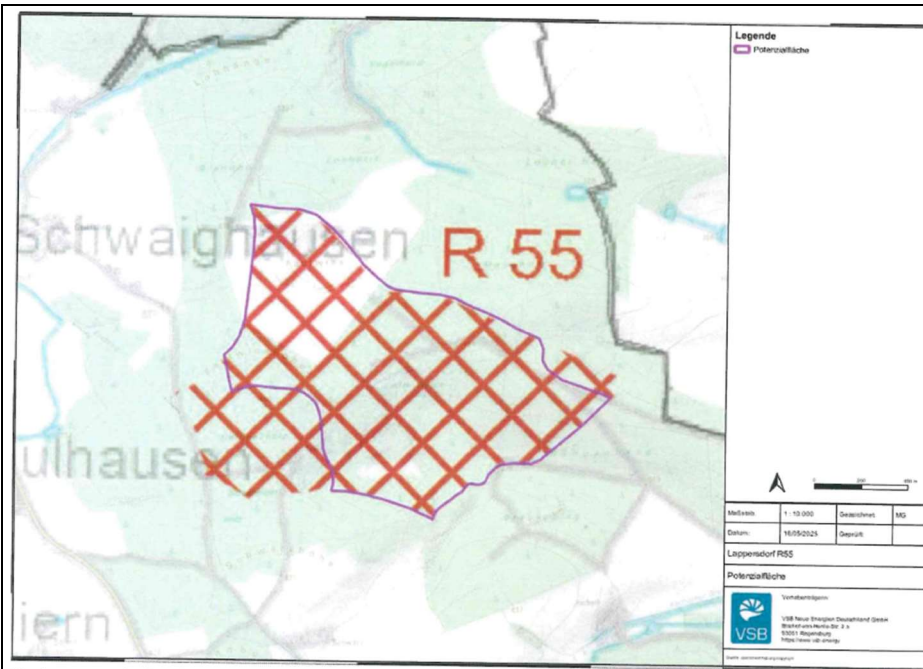
Neben der Eigenschaft als Heilquellenschutzgebiet, ist das Planungsgebiet KEH 19 als Nahbereich um Horst Standorte kollisionsgefährdeter Arten einzustufen, da dieses Gebiet neben Horst Standorten und Flugbereichen des roten Milans, zahlreiche andere geschützte Vogelarten beherbergt, wie die Turteltaube, Fledermaus und den Uhu. Wir bitten Sie daher, das, an das Planungsgebiet, ohnehin angrenzende Dichtezentrum zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten der Kategorie 1, Raumwiderstandsklasse 1 auf das Planungsgebiet KEH 19 auszudehnen. Die sich aus den Erläuterungen ergebenden harten Kriterien sollten unserer Ansicht nach für das Planungsgebiet KEH 19 ergänzt werden, um den ohnehin nur mittelmäßig windhöffigen Standort nicht aufgrund fragwürdiger Beweggründe zum Widersacher militärischer Belange und Natur-, Landschafts- und Menschen- Verträglichkeit zu machen.	
Peter Aumer MdB, Stellungnahme vom 05.06.2025 Mit großer Aufmerksamkeit verfolge ich die laufenden Planungen zur Ausweisung von Windvorrangflächen. Hierzu erreichen mich zunehmend Rückmeldungen aus betroffenen Gemeinden und der Bürgerschaft, die die vorgesehene Flächenkulisse als überzogen und unausgewogen empfinden - insbesondere im Hinblick auf die Belastung des Landkreises Regensburg. Nach der fachlichen Einschätzung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, die auch von Ihnen übernommen wurde, gelten Windkraftanlagen im Umkreis von zehn Kilometern um die Walhalla als grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Diese Entscheidung führt zum Wegfall großer Flächen - mit der Folge, dass sich der Druck zur Zielerfüllung auf wenige verbleibende Gemeinden unverhältnismäßig erhöht. Es kann nicht sein, dass einige wenige Kommunen das abfangen müssen. Verstärkt wird dies dadurch, dass der Freistaat Bayern das Flächenziel für die Region Regensburg durch die Umverteilung wegfallender Potenzialflächen aus Südbayern bereits pauschal auf zwei Prozent erhöht hat. Beides zusammen bedeutet für die betroffenen Gemeinden eine nicht mehr tragbare Belastung. Die angespannte Lage wird durch weitere Nutzungseinschränkungen, etwa durch Schutzräume für die Flugsicherung, nochmals verschärft. Dieser Sachverhalt wird durch Ihre Entscheidung verstärkt, das erhöhte Flächenziel von 2 %, welches eigentlich erst im zweiten Schritt im Jahr 2032 erreicht werden muss, schon im ersten Planungsschritt bis Ende 2027 erreichen zu wollen. Obwohl zu diesem Zeitpunkt laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in § 3 Abs. 1 lediglich 1,1 % vorgeschrieben sind. Eine derart frühzeitige Zielübererfüllung geht zu Lasten der Akzeptanz und wirkt im Ergebnis kontraproduktiv. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung heißt es: „Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir.“ Durch Ihre Vorgehensweise können die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht berücksichtigt werden. Das von Ihnen gewählte Vorgehen ist nicht akzeptabel.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des MdB Peter Aumer vom 05.06.2025 sowie die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf sind mit Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen nicht veranlasst. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale

Gerade für die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung ist es entscheidend, dass Vorrangflächen nachvollziehbar, gerecht und mit regionalem Augenmaß ausgewiesen werden. Das ist aktuell in der Planungsregion Regensburg nicht der Fall. Der Beschluss Ihres Planungsausschusses, auf verträgliche Lösungen in Nachbarregionen hinwirken zu wollen, zeigt ein strukturelles Defizit der derzeitigen Koordinierung. Noch dazu kann diese Nachbarregion nicht einmal das Zwischenziel für 2027 selbst erfüllen. Die fehlende Abstimmung zwischen den Regionalen Planungsverbänden offenbart ein ernstes Versagen der Landesplanung. Mit Ihrer Ausweisungspraxis gefährden Sie die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende. Eine Energiewende gegen die Bevölkerung wird nicht gelingen. Ich fordere Sie deshalb auf, folgende Korrekturen und Maßnahmen vorzunehmen: 1. Die Fläche des Landkreises Regensburg, die für die Berechnung der Flächenziele als Basis herangezogen wird, muss um die Fläche des 10-Kilometer-Radius um die Walhalla, in dem die Ansiedlung von Windkraft ausgeschlossen ist, reduziert werden. Die aktuelle Flächenkulisse muss einer kritischen Überprüfung untergezogen werden. 2. Korrigieren Sie die derzeitige Zielmarke von 2 % und orientieren Sie sich an der gesetzlich vorgesehenen Zwischenstufe von 1,1 % bis 2027, wie sie im WindBG vorgesehen ist. 3. Legen Sie offen, wie Ausschlussbereiche durch Denkmal-, Luftraum- und Naturschutzregelungen in Ihrer Planung berücksichtigt wurden, und wie eine gerechte Lastenverteilung innerhalb der Region sichergestellt wird. 4. Sorgen Sie für eine koordinierte Abstimmung mit den angrenzenden Planungsregionen, um ein strukturelles Ungleichgewicht zu vermeiden. 5. Stellen Sie sicher, dass kommunale Stellungnahmen, Ratsbeschlüsse und Beiträge aus der Bürgerschaft substanziell in die Abwägung einfließen. Die Planungsregion darf nicht den Eindruck erwecken, dass Planungen „über die Köpfe hinweg“ erfolgen. Ihre Verfahrensweise - insbesondere auch die der Abteilung bei der Regierung der Oberpfalz - erweckt den Eindruck eines planungspolitischen Alleingangs ohne hinreichende Beteiligung der kommunalen Ebene. Projektanten- und Investoreninteressen dürfen nicht im Mittelpunkt der Planungen stehen. Der Hinweis auf ein übergeordnetes Wirtschaftsinteresse darf kein Freibrief sein, dass eine saubere, ordentliche und faire Abwägung vor Ort unterlassen wird. Ich bitte Sie daher dringend, die laufenden Planungen zu überprüfen, auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben zurückzuführen und im Sinne einer transparenten, abgestimmten und akzeptanzorientierten Regionalplanung fortzuführen.	Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...]. Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gefordert wird die Fläche des 10-Kilometer-Radius um die Walhalla, in dem die Ansiedlung von Windkraft ausgeschlossen ist, bezogen auf die Berechnung des Landkreises Regensburg zu reduzieren. Es wird an dieser Stelle von Seiten des Planungsverbandes jedoch darauf hingewiesen, dass es sich laut den Ausführungen des BLfD (siehe Stellungnahme des BLfD vom 02.06.2025 und Synopse vom 20.03.2025) nicht um einen Ausschlussbereich, sondern um einen Prüfbereich von 10 km handelt. Bei den gestrichenen VRG im Bereich der Walhalla wurde vom BLfD explizit ausgeführt, dass bei den betroffenen Gebieten erhebliche Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal bereits auf Ebene der Regionalplanung vorliegen. Daneben bestehen auch weiterhin VRG innerhalb des 10 km Radius die auch bezogen auf den Denkmalschutz für die Errichtung von WEA geeignet sind. Zudem sind gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune bzw. Landkreis für sich - zuständig die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorstellung erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune soweit nach fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglich, überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dies kann anhand der Darstellung der Verteilung der VRG unter der Berücksichtigung der WEA im Bestand und der Konzentrationsflächen auf Flächennutzungsplanebene

	(Tekturkarte Windenergie i.V.m. Erläuterungskarte XYZ) sowie der Begründung und dem Umweltbericht und der Abwägung zur Fortschreibung gut nachvollzogen werden. Die Ausschlussbereiche können, soweit es sich nicht um Verschlussache handelt, anhand der Begründungskarten, die auch im Rahmen der Auslegung veröffentlicht wurden, eingesehen werden. Im Hinblick auf die Planungen zur Steuerung der Windenergie in der Region Oberpfalz-Nord hatte der Planungsverband Regensburg in seiner Sitzung vom 31.03.2025 den Beschluss gefasst, neben den informellen Abstimmung zwischen den Regionsbeauftragten aus planerischen Gesichtspunkten auch über das noch anstehende formale Beteiligungsverfahren der Region Oberpfalz-Nord darauf hinzuwirken, dass im Bereich der Regionsgrenze durch Verringerung der Anzahl oder Verkleinerung der VRG SAD 28, SAD 37, SAD 38 und SAD 45 negative Beeinträchtigungen auf das Regental reduziert bzw. verträglichere Lösungsansätze gefunden werden sollen. Sämtliche in den Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung eingegangene Stellungnahmen – insbesondere auch die kommunalen Stellungnahmen, Ratsbeschlüsse und Beiträge aus der Bürgerschaft – werden in die Abwägung eingestellt und entsprechend der rechtlichen Vorgaben bewertet. Das Ergebnis der Abwägung kann der Synopse zum entsprechenden Beteiligungsverfahren entnommen werden.
VSB Neue Energien – vtr. durch Paluka Rechtsanwälte, Stellungnahme vom 03.06.2025 Der Planentwurf befindet sich mittlerweile in der zweiten Beteiligungsrunde. Während im ersten Entwurf vom 14.06.2024 noch 163 Vorranggebiete mit einer Fläche von rund 15.537 ha enthalten waren, sind jetzt nur noch 128 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 9037 ha vorgesehen. Der ursprünglich vorgesehene Flächenanteil von 3 % an der Regionsfläche wurde um 1,1% reduziert. Der vorliegende 2. Entwurf des Regionalplans sieht nur einen sehr geringen Flächenpuffer vor. Das ist besorgniserregend, weil es im Abwägungsprozess üblich ist, wie auch bereits geschehen, ganze Flächen wieder aus der Planung auszunehmen. Ein zu geringer Flächenpuffer gefährdet das Erreichen der Flächenziele. Die Fläche R 55 „nördlich Hainsacker“, die im ersten Entwurf des Regionalplans noch enthalten war, ist vom zweiten Entwurf nicht mehr umfasst. Wir möchten an dieser Stelle auf die sehr gute Eignung des Vorranggebiets R 55 „nördlich Hainsacker“ hinweisen und auf eine Wiederaufnahme des überwiegenden Anteils dieser Potenzialfläche als Vorranggebiet R 55 in den Regionalplan hinwirken. Die Fläche R 55 liegt im Landkreis Regensburg, Gemeinde Lappersdorf, nördlich der Ortslage Hainsacker, östlich Kaulhausen und südlich von Schwaighausen. Die im ersten Entwurf des Regionalplans vorgesehene Potentialfläche hatte eine Größe von ca. 140	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Paluka Rechtsanwälte vom 03.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmebereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz,

ha. Obschon die Fläche - unter vollumfänglicher Beachtung des Kriterien-Katalogs des Regionalverbands - herausragend zur Windenergienutzung geeignet ist, wurde das Windenergiegebiet R 55 vollständig aus dem Entwurf gestrichen. Bei der Potenzialfläche R 55 „nördlich Hainsacker“ handelt es sich um Wald und um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zu sämtlichen Siedlungsflächen besteht ein mehr als ausreichender Schutzabstand, sodass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schattenimmissionen zu befürchten sind. Eine optisch bedrängende Wirkung kann bei dem bestehenden Abstand ebenfalls ausgeschlossen werden. Es sind keine artenschutzrechtliche Betroffenheiten auf der Fläche bekannt. Insbesondere sind keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete in der Nähe vorhanden, sodass die Fläche nach natur- und artenschutzrechtlichen Kriterien keinen Einschränkungen unterliegt. Entgegen eingereichten Einwendungen ist eine Überlastung des Landschaftsschutzgebiets nicht zu befürchten. Es besteht zwar eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet Schwaighauser Forst. Allerdings wurde mit der Regelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG, in der novellierten Fassung, ausdrücklich klargestellt, dass es der Wille des Bundesgesetzgebers ist, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die räumliche Planung miteinbezogen werden, solange die Flächenbeitragswerte nicht erreicht ist oder auch der regionale oder kommunale Planungsträger die hieraus abgeleiteten Teilflächenziele nicht erreicht hat. Im Umweltbericht zum Entwurf für den Regionalplan (Fassung vom 20.03.2025) wird auf diese gesetzgeberische Vorgabe hingewiesen. Es wird klargestellt, dass das 10% Kriterium als regelmäßig unkritisches Maß, nicht aber als Höchstmaß der Inanspruchnahme anzusehen ist. Überdies wird klargestellt, dass eine abschließende Entscheidung über die Funktionslosigkeit eines LSG auf der Ebene der Regionalplanung nicht getroffen werden kann, sondern diese auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu bewerten ist. Es sollte auch nicht verkannt werden, dass mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten Anlage abnimmt, ebenso wie der Gesamtflächenverbrauch (so auch im Umweltbericht). Nach dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration sollen folglich möglichst große Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dennoch fällt bei Durchsicht des überarbeiteten Entwurfs auf, dass 26 der im ersten Entwurf enthaltenen und nun gestrichenen potenziellen Flächen eine Größe von mehr als 50 Hektar aufwiesen. Zum Schutze des Landschaftsbildes sollten die großen Flächen, wie das Vorranggebiet R 55 wieder in den Entwurf aufgenommen werden. Die in Hinblick auf das Wasserschutzgebiet Zone IIIB geäußerten wasserwirtschaftlichen Bedenken rechtfertigen das Entfallen des Vorranggebiets R 55 nicht. Wasserschutzgebiete sind als Restriktionskriterien im Kriterien-Katalog der Regionalverbands enthalten. Anders als in der ungegliederten Zone III sind in den Zonen IIIB jedoch nur im Ausnahmefall keine Überlagerungen möglich (S. 13 d. Umweltberichts). Im ersten Entwurf des Regionalplans war daher richtigerweise	Militär), eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...]. Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden. Um aus fachlichen Gesichtspunkten eine ausgewogene Gebietskulisse – auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, die teilweise nicht in Windenergiegebieten liegen - gewährleisten zu können, werden einzelne Flächen, die aus fachlichen Gesichtspunkten weniger gut geeignet sind oder für die einzelne entgegenstehende Belange in der gebotenen Geschwindigkeit fachlich nicht abschließend geklärt werden können (es liegen gewisse Raumwiderstände vor) vorerst nicht weiterverfolgt. Der Regionale Planungsverband hat sich das primäre Ziel gesetzt, so schnell wie möglich durch Rechtskraft des Steuerungskonzeptes die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zu erreichen, die Privilegierung der Windenergie umzukehren und durch die VRG eine Steuerung in der Region ermöglichen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass durch das Vorgehen des Planungsverbandes insbesondere mit Verweis auf die Beschleunigung des Verfahrens für sämtliche im Regionalplan vorgesehenen VRG eine sehr hohe Planungssicherheit besteht, was ganz im Sinne des § 2 EEG eine zielführende Versorgung mit Strom aus der Windenergie gewährleistet.

enthalten, dass eine wasserwirtschaftliche Betroffenheit ggfls. zur Einschränkung beim Bau und beim Betrieb der Windenergieanlagen führen kann. Etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ kann im Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben begegnet werden. Abweichendes ergibt sich auch nicht aus dem zitierten Urteil des BayVGH vom 04.07.2024 - 22 A 23.400499. Auch hier wurde auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigung - und gerade nicht auf Regionaler Planungsebene - die zureichende oder unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf ausgewiesene Wasserschutzgebiete geprüft. Die Streichung des gesamten Vorranggebiets mit einer Fläche von 140 Hektar wurde mit der Belastung der Fläche mit vorhandenen Rüstungsaltlasten begründet. Innerhalb des Vorranggebiets ist eine westlich gelegene, ca. 30 Hektar große Teilfläche von den Altlasten betroffen. Östlich des Kirchsteigs befinden sich zwei Sprengfelder. Das größere Hauptsprengfeld liegt in nördlicher Richtung im „Heiligenholz“, das kleinere Sprengfeld in südlicher Richtung im „Straubinger Holz“. In einer Auswurf-Fläche von 500-1000m um die Sprengfelder herum, könnten weitere Kampfmittel vorhanden sein. Nach der Einwendung der Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.2024 findet derzeit die Sanierungsuntersuchung statt. Hierbei werden Sanierungsmaßnahmen dem Standort angepasst erarbeitet. Weder das Bestehen der Sprengfelder noch die Sanierungsmaßnahmen rechtfertigen, die gesamte Vorrangfläche aus dem Entwurf zu streichen. Beide Sprengfelder sind kartiert, sodass ihre Lage und ihr Umgriff vollständig bekannt ist. Ein Großteil des Vorranggebiet R 55 ist in Bezug auf Rüstungsaltlasten unbelastet. In der nachfolgenden Karte ist das Vorranggebiet R 55 dargestellt. Das ursprüngliche Vorranggebiet R 55 ist rot kariert dargestellt. Die violette Linie zeigt den Grenzverlauf der verbleibenden Potentialfläche nach einem großzügigen Ausschnitt des Altlastenbereichs. Es verbleibt dann eine hervorragend geeignete Restfläche mit einer Größe von 110 Hektar.	Daher ist es nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrenstechnischer Sicht mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme einer Teilfläche des VRG R 55 würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG). Die Informationen über die Größe der Altlastenfläche bzw. dem Verbleib einer gut geeigneten Teilfläche der R 55 wird explizit zur Kenntnis genommen. Bis dato war der Regionale Planungsverband mit Verweis auf die Aussage des Sachgebietes Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht und Bodenschutzrecht (siehe Stellungnahme Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24) zu der Einschätzung gekommen, dass das VRG wegen der flächenmäßig größten Rüstungsaltlast Bayerns, die sich momentan in der Sanierungsuntersuchung befindet zu großen Teilen für eine Ausweisung als VRG derzeit nicht in Frage kommt. Wegen der vorliegenden Raumwiderstände und der Tatsache, dass die Sachlage zum betroffenen VRG vor der Ausweisung noch ausreichend ermittelt werden muss, wurde das VRG vorerst zurückgestellt (siehe hierzu auch die ergänzende Stellungnahme des Landratsamts Regensburg, Sachgebiet Bodenschutz im gebietsbezogenem Teil unter den VRG R 9 und R 10). Zudem liegt auch keine fehlerhafte Abwägung vor. Anders als in der Stellungnahme der Paluka Rechtsanwälte aufgeführt, stehen die Belange Überlastung des LSG, Wasserschutz und das VBG für Bodenschätzen einer Ausweisung als VRG Windenergie laut dem Steuerungskonzept zugrundeliegenden Kriterienkatalog nicht entgegen. Darüber hinaus wird auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: April 2025) verwiesen, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB stellt den Grundsatz der Vorrangplanung klar, dass nur eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes (z.B. durch die Verwendung von Gebietsblättern) erforderlich ist. Ein Planungsträger hat weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen,



Kartenausschnitt ohne den Bereich der beiden Sprengfelder

Durch Herauslösen des Teilbereichs aus dem Vorranggebiet können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Eine Konkurrenz zwischen den anstehenden Sanierungsmaßnahmen, dem späteren Schutz der Deckschichten zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Raum Regensburg und der Nutzung von Windenergie besteht damit nicht.

In obiger Karte ist auch die östlich von Schwaighausen liegende Vorbehaltsfläche t 34 Ton und Lehm aus dem Vorranggebiet ausgenommen, um eine Konkurrenz mit einer Gewinnung der Bodenschätze auszuschließen.

Die nachfolgende Karte verdeutlicht, dass die Abwägung bei der Anwendung des neu hinzugekommenen Restriktionskriterium „Vorbehaltsfläche Bodenschätze“ uneinheitlich ausgefallen und das Ergebnis nicht nachvollziehbar ist. So fällt auf, dass das beibehaltene Vorranggebiet R 9 vollständig durch ein Vorbehaltsgebiet Bodenschätze überlagert ist. Obwohl das Vorbehaltsgebiet t 34 lediglich im sog. Unschärfbereich liegt, wurde das Vorranggebiets R 55 vollständig gestrichen.

Eine Abwägungsentscheidung kann unterschiedlichen Belangen mit nachvollziehbarer Begründung den Vorzug geben. Ein Verstoß gegen das rechtstaatliche Gebot gerechter

noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben.

Insbesondere mit Blick auf den § 2 EEG stellt der RPV aber bereits jetzt in Aussicht, in einem anschließenden (abgetrennten) Teilfortschreibungsverfahren weitere geeignete Flächen in das dann vorliegende regionalplanerische Steuerungskonzept für Windenergie aufzunehmen und dieses insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit der Energiewende bzw. die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien zu ergänzen. Die neuen Erkenntnisse zur Größe der Altlastenfläche, die dem Planungsverband von Seiten des Paluka RA übermittelt wurden, sowie der Hinweis zu den konkreten privaten Interessen werden zum Anlass genommen, die Teilfläche R 55 im Zuge eines anschließenden Teilfortschreibungsverfahrens vertieft zu prüfen und nach erfolgter Klärung der entgegenstehenden Belange als VRG für Windenergie weiterzuverfolgen.

Abwägung liegt jedoch vor, wenn die Bedeutung einzelner Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung außer Verhältnis steht. Vorliegend wurde bei der Bewertung der Vorrangfläche R 55 den Vorgaben nach § 2 EEG nicht ausreichend Rechnung getragen. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Ebenso wie die Überplanung der Vorbehaltsfläche t 29 zu Gunsten des Vorranggebiets R 9, ist die (nur) teilweise Überplanung der Vorbehaltsgebiets 134 zu Gunsten der Vorranggebiets R 55 angesichts der besonderen Bedeutung der Energieerzeugung gemäß § 2 EEG sachgemäß, weshalb die Fläche R 55 wieder in den Entwurf aufzunehmen ist. Private Interessen: Der Zusammenschluss von Flächeneigentümer und Projektentwickler versichert, dass großes Interesse an der Ausweisung der Fläche besteht und ein erheblicher Teil der Flächen für die Windenergienutzung - und damit der raumordnerisch gewünschten Nutzung - zur Verfügung gestellt werden sollen. Es werden gute Chancen für die Region gesehen, die mit der Windenergienutzung einhergehen. Es soll vor diesem Hintergrund noch einmal eindringlich um Prüfung der Fläche in Hinblick auf Ihre Eignung und anschließende Wiederaufnahme in den Flächenkatalog gebeten werden. Fazit: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der 2. Entwurf des Regionalplans zwingend zu überarbeiten ist. Nur so kann der Gefahr einer späteren Unwirksamkeit begegnet werden. Der Abwägungsvorgang, der zum Ausschluss der Fläche R 55 geführt hat, leidet unter beachtlichen Fehlern. Offensichtlich ist, dass die Rüstungsaltslasten im Randbereich einer Teilfläche keinesfalls die Streichung der gesamten Fläche rechtfertigen. Überdies wird aber auch die Überschneidung mit der Vorbehaltsfläche 134 im Unschärfbereich im Übermaß gewichtet. Der Fläche R 55 ist - nicht zuletzt aufgrund ihrer Größe - unbedingt Vorzug gegenüber kleineren Vorranggebieten zu geben. Sie ist daher in den Flächenkatalog wieder aufzunehmen. Die angefügte Karte soll noch einmal verdeutlichen, welches große Potenzial die Vorrangfläche R 55 hat, selbst wenn sämtliche möglichen Einschränkungen beim Zuschnitt Berücksichtigung finden.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Von den intern beteiligten Sachgebieten haben sich innerhalb der gesetzten Frist die Sachgebiete Straßenbau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft substantiell geäußert. Diese Stellungnahmen sind in Kopie beigelegt. Unter Berücksichtigung dieser fachlichen Äußerungen nimmt die Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Wie von der höheren Landesplanungsbehörde gewünscht, werden zu den jeweiligen Sachgebieten Einzelbeschlüsse gefasst. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass ein korrektes Vorgehen bei der Durchführung des Verfahrens betätigt wird.

Auch aus landesplanerischer Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Regionalplans. Es wird darum gebeten, die in diesem Schreiben dargestellten Fachpositionen der unterschiedlichen Sachgebiete bei der Aufbereitung der Stellungnahmen für die Behandlung in den Gremien differenziert dazustellen, damit die vertretenen Positionen als eigenständige Belange wahrgenommen und behandelt werden können. Unter verfahrenstechnischen Gesichtspunkten wird festgehalten, dass im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2025 vom 15.04.2025 auf die Einleitung des Beteiligungsverfahrens, die Einstellung der Unterlagen ist Internet, die Auslegung der Unterlagen bei der Regierung der Oberpfalz vom 05.05. bis einschließlich 06.06.2025 und die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg hingewiesen worden ist.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Von Seiten des Straßenbaus erfolgte der nachfolgende Hinweis: • Nach Änderung im Kriterienkatalog ist nicht nachvollziehbar, wieso bei Orientierung an den jeweiligen Anbauverbotszonen für Bundesstraßen (HK = 100m) geringere Abstände als bei Staats- und Kreisstraßen (HK Staatsstraßen = 120 m und HK Kreisstraßen = 110m) angesetzt wurden. Die geringeren Werte für die Bundesstraßen sind zu erläutern bzw. anzupassen. • Bei den neuen Vorranggebieten CHA 56/1 und CHA 56/2 ist die Ausbauplanung des Staatlichen Bauamts Regensburg zur B 16 und St 2149 zu beachten. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach und das Staatliche Bauamt Regensburg sind am Verfahren beteiligt. Auf die jeweiligen Stellungnahmen wird zudem verwiesen.	Kenntnisnahme – Änderung der Abstände zu Bundes- und Staatsstraßen Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz (SG Straßenbau) wird zur Kenntnis genommen. Bei der im Rahmen der Abwägung geänderten Abstände liegt ein Fehler vor, was zu einer ungleichen Pufferung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen führt. Der Hinweis des SG Straßenbaus wird daher berücksichtigt. Die Abstände zu den genannten Straßentypen werden angeglichen und einheitlich mit 120 m als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Durch diesen Abstand kann für WEA nach dem aktuellen Stand der Technik und darüberhinaus für künftige Bauhöhen auf der Ebene der Regionalplanung Planungssicherheit geschaffen werden. Darüberhinaus sind die konkreten straßenrechtliche Vorgaben im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Von Seiten des Technischen Umweltschutzes wird insbesondere auf folgende Belange hingewiesen: • Mit Änderung des Kriterienkatalogs wurden die erforderlichen Mindestabstände von Vorranggebieten Windenergie zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Urbanen Gebieten von 800 m auf 900 m heraufgesetzt. Bei Wohngebäuden im Außenbereich erfolgte zumindest eine Erhöhung von 500 m auf 550 m. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 04.10.2024 aufgeführten Punkte – wie beispielsweise der zu MD-Gebieten analoge Schutzanspruch vor Lärmimmission bei Wohngebäuden im Außenbereich – weiterhin gültig ist.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz (SG Technischer Umweltschutz) wird zur Kenntnis genommen. Auf der regionalplanerischen Ebene ist dem Immissionsschutz anhand der im Kriterienkatalog festgelegten Abstände der VRG zu Siedlungseinheiten entsprechend gebührend Rechnung getragen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Schutzanspruchs vor Lärmimmission sind anhand der konkreten WEA-Vorhaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewerten bzw. zu berücksichtigen.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: • Aus Sicht des Landschaftsschutzes werden 55% der Vorranggebiete weiterhin als sehr negativ bewertet.	Kenntnisnahme – Ergänzung des Umweltberichts Die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die sehr negativen Bewertungen aus Sicht des Landschaftsschutzes wird darauf hingewiesen, dass auch die Belange des Landschaftsschutzes (z. B. LSG, Landschaftsbildbewertung Stufe 5, visuelle Leitlinie/Höhenzug mit sehr hoher Fernwirkung) sowohl bei der Planung als auch im Rahmen der Abwägung soweit unter den rechtlichen und planerischen

2. Zum Umgang mit dem Landschaftsschutz Allgemein In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht zur Regionalplanänderung der Region 11 wird nach wie vor mehrfach betont, dass angestrebt wird Windenergieanlagen regionsweit auf möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken. Die vorliegende Regionalplanänderung steht nach Aussage des Regionalen Planungsverbandes im Kontext verschiedener gesetzlicher Regelungen wie dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, demzufolge das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll. Auch in der Änderungsbegründung wird der Grundsatz aufgegriffen, dass es umso mehr erforderlich sei, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Ausparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken (vgl. S. 6). Aus Sicht des der höheren Naturschutzbehörde wurden jedoch die Belange des Landschaftsschutzes entgegen der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes bei einer Vielzahl an potentiellen Vorranggebieten nicht ausreichend gewürdigt. Nach wie vor werden 71 von 128 Vorranggebieten in der Region 11 (55 %) aus Sicht des Landschaftsschutzes als sehr negativ (- -) bewertet. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Durchschnittshöhe von über 200 m ergibt sich immer eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. In besonders sensiblen Gebieten (z. B. LSG, Landschaftsbildbewertung Stufe 5, visuelle Leitlinie/Höhenzug mit sehr hoher Fernwirkung) wird der Einfluss auf das Schutzgut jedoch als besonders bzw. sehr negativ eingestuft. Laut Umweltbericht und Änderungsbegründung wurden visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung soweit möglich berücksichtigt (s. Umweltbericht S 12). Aus Sicht des SG 51 erfolgte diese Berücksichtigung jedoch nach wie vor in einem zu geringen Maß. Die starke Beanspruchung von landschaftlich besonders sensiblen Gebieten wird künftig nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft führen, sondern auch die naturgebundene Erholungsnutzung beeinträchtigen, v.a. durch technische Überprägung, Schall und Schattenwurf. Die im Umweltbericht erwähnte Sicherung der Erholungsfunktion durch bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge (vgl. S. 25) ist nicht erkennbar. Landschaftsbildbewertung Stufe 5 Die Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 wird in der Region 11 als Restriktionskriterium behandelt. Laut Umweltbericht und Änderungsbegründung kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen dieses Restriktionskriterium überwunden werden. Dies sei jedoch nur möglich, wenn für das betroffene Vorranggebiet eine herausragende Eignung zur Nutzung der Windenergie belegt werden kann. Dabei sei insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit (Windgüte) und die mögliche Konzentration von Windenergieanlagen abzustellen (vgl. Änderungsbegründung S. 14).	Rahmenbedingungen möglich war, Berücksichtigung finden. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG musste jedoch in zahlreichen Fällen dieser Belang hintenangestellt werden. Dieses Vorgehen bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung entspricht damit dem Willen des Gesetzgebers, der dies durch die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG unterstrichen hat. Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Windenergieanlagen stellen stets einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies ist jedoch für sich genommen kein Ausschlussgrund, sondern muss im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Anders als ausgeführt ist ein bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge in den Fortschreibungsunterlagen und insbesondere in der Kulisse der VRG deutlich erkennbar. Exemplarisch wären hier zahlreiche Räume im bayerischen Jura sowie im Bayerischen Vorwald und dem Bayerischen Wald zu nennen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die vom Planungsausschuss beschlossene Abwägung (Synopse vom 22.03.2025) zur seinerzeit ergangenen Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde. Der Regionale Planungsverband hat sich zum Schutz der besonders hochwertigen Landschaftsteile in der Region, die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung durch das LfU mit der Stufe 5 festgesetzt wurden, als Restriktionskriterium definiert. Damit werden in der Regel die Gebiete von VRG für Windenergie freigehalten. Es gibt aber dementsprechend keine rechtlichen Vorgaben, die einer Überplanung der Bereiche grundsätzlich entgegenstehen. Daher wurde durch den Regionalen Planungsverband im Einzelfall - unter besonderer Beachtung des § 2 EEG - eine Ausweisung von

Konzentrationswirkung In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Bei mindestens zehn weiteren, ebenfalls nur kleinflächigen, geplanten Vorranggebieten ist eine Konzentrationswirkung nur geben, wenn die in unmittelbarer Nähe geplanten Gebiete im Verbund ausgewiesen werden. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden.	Vorranggebieten innerhalb dieser Bereiche vorgenommen. Grundsätzlich erfolgte dies nur, wenn in den Vorranggebieten eine herausragende Eignung festgestellt wurde. Zum einen war dazu eine besonders gute Konzentrationswirkung der Flächen Faktor, aber auch eine herausragende Windgüte konnte ein ausschlaggebender Faktor der jeweiligen Entscheidung sein. Siehe hierzu auch den nachfolgenden gebietsbezogenen Teil der Abwägung. Das regionalplanerische Konzept verfolgt sowohl den Ansatz der dezentralen Konzentration als auch das Freihalten von Landschaftsräumen und der damit verbundenen Entlastung des Gesamttraums. Ein Widerspruch wird in der Aussage nicht gesehen. Zum einen wird durch eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in sämtlichen Kommunen die Möglichkeit geschaffen, an den Orten wo der Strom verbraucht wird, diesen zu produzieren. Zudem besteht mit den Vorranggebieten, die entweder aufgrund ihrer Größe oder im Verbund mit benachbarten VRG genau das Steuerungsinstrument zur Konzentration von WEA, um den restlichen Raum der Region von WEA freizuhalten und damit auch die Erholungsfunktion zu sichern. Mit Blick auf § 2 EEG wurde es zudem erforderlich wegen der besonderen Windgüte auch kleinere Gebiete – teilweise befinden WEA über die Privilegierung bereits im Genehmigungsverfahren oder sind bereits genehmigt worden - im Einzelfall als VRG zu überplanen. Dies erfolgte auch bewusst in einem verträglichen Maß für die Gesamtregion. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile - als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher keine Ergänzung der Standortbögen

Landschaftsschutzgebiete Drohende Überlastungen von Landschaftsschutzgebieten in den Landkreisen Cham, Regensburg und Neumarkt i.d.OPf. konnten durch eine Reduzierung des Flächenumfangs und der Flächengrößen abgewendet werden. Im aktuell vorgelegten Entwurf des Regionalplans hat sich die Anzahl und Größe der Flächen in den LSG bedeutend reduziert, wenngleich das LSG „Schwaighauser Forst“ nach wie vor auf einer Fläche von 12,95% mit den Vorranggebieten R 9 und R 10 beplant ist. Aufgrund der Konzentration der Windenergieflächen im westlichen Teilbereich, der vergleichsweise geringen Höhenunterschiede zum umgebenden Gelände und der damit nicht übermäßigen Fernwirkung potentieller Windenergieanlagen und der bereits bestehenden starken forstwirtschaftlichen Nutzung, mit weitgehend naturfernen Wäldern des LSG erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht der Schutzzweck des LSG „Schwaighauser Forst“ jedoch weiterhin erfüllt. Eine Bewertung für den Landkreis Kelheim wird abschließend durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern vorgenommen. Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten Allgemein bleibt anzumerken, dass bereits bestehende Zonierungskonzepte von Landschaftsschutzgebieten zur Windenergienutzung bei der durch den regionalen Planungsverband getroffenen Flächenauswahl scheinbar unberücksichtigt blieben. Die vom Ökoenergie-Institut Bayern durchgeführte Analyse zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele 2032 sieht bestehende Zonierungen innerhalb LSGs als Potenzialflächen ohne Restriktion an. Aus diesem Grunde sollten diese bereits bestehenden Konzepte die Grundlage bei der Flächenauswahl in Landschaftsschutzgebieten bilden, da hier bereits eine Vorbewertung stattgefunden hat und die Flächen mit den Zielen des Landschaftsschutzes als vereinbar betrachtet werden können. Die Hinweise auf Zonierungskonzepte, die im Rahmen der Fachstellenbeteiligung zur SUP durch das SG 51 in den Standortbögen eingetragen wurden, sind in den aktuell vorgelegten Standortbögen zur Region 11 für den Landkreis Cham nach wie vor nicht enthalten und sollten nachgetragen werden. Landschaftsschutzgebiete mit bestehendem Zonierungskonzept in der Region Regensburg sind: - LSG-00565.01 Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“ - LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald - LSG-00576.02 Oberer Bayerischer Wald - LSG-00567.01 LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) • Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten	Landschaftsschutzgebiete Die Hinweise zur nicht vorliegenden Überlastung des LSG „Schwaighauser Forst“ wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich dieser Thematik wird insbesondere auch auf die nachfolgende gebietsbezogene Auswertung der betroffenen VRG hingewiesen Zonierungskonzepte Die Gebiete der bestehenden Zonierungskonzepte wurden im Rahmen der Planungen vertieft geprüft. Eine Berücksichtigung im Konzept kann schon allein aus rechtlichen Gründen nicht stattfinden, da diese Zonierungskonzepte mit Höhenbeschränkungen für WEA operieren. Nach den rechtlichen Vorgaben zur Ausweisung von VRG (LEP i.V.m. WindBG) dürfen innerhalb der zukünftigen VRG jedoch keine Höhenbeschränkungen vorliegen. Neben der allgemeinen Zulässigkeit von Windenergie in den LSG sind damit auch die Zonierungskonzepte für die Planung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes für Windenergie im aktuellen Rechtsregime nicht zielführend. Die Hinweise werden daher in die Standortbögen nicht aufgenommen. Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der

Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG. Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar. Dichtezentren: Im Vorfeld des ersten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange hatte sich der regionale Planungsverband Regensburg dazu entschlossen Dichtezentren der Kategorie 1 sowie der Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) als harte Ausschlusskriterien für die Regionalplanung in der Region Regensburg anzuerkennen. Dieses Vorgehen hatten wir in unserer vorangegangenen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Im aktuell vorgelegten Kriterienkatalog erfolgt nun eine Herabstufung zum Restriktionskriterium. Demnach werden die bezeichneten Dichtezentren als konkurrierender Belang gesehen, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten keine Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen könne der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die höhere Naturschutzbehörde bewertet diese Herabstufung als kritisch. Zwar zielen die Erläuterungen zur Anwendung der Dichtezentren im oben angeführten Schreiben darauf ab, dass Dichtezentren beider Kategorien der Abwägung zugänglich seien und im Einzelfall ein mögliches Hineinplanen zu prüfen sei, dennoch sehen wir für die Planungsregion Regensburg keine Notwendigkeit eine Prüfung von Flächen für die Windenergie in Dichtezentren der Kategorie 1 und Dichtezentren der Kategorie 2 bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten vorzunehmen. Zum einen liegen im aktuellen Planentwurf keine der geplanten Vorranggebiete in einem Dichtezentrum der genannten Kategorien, zum anderen sehen wir die Erreichung des angestrebten Flächenbeitragswerts auch ohne die Überplanung dieser als möglich an. Sollte entgegen der bisherigen Planungspraxis ein Hineinplanen in bestehende Dichtezentren erfolgen, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass selbst bei einer positiven fachlichen Prüfung	Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt ggf. erst im konkreten Genehmigungsverfahren anhand der dann geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht sowie ggf. Altfälle nach § 6 WindBG). Nach den auf der RED-III-Richtlinie basierenden Gesetzesänderungen wäre künftig zudem zwischen Windenergie- und Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden, in welchen der Artenschutz in unterschiedlichem Umfang Berücksichtigung findet und abgeprüft wird, insb. auch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren. Dichtezentren: Die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde zu den Dichtezentren werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz (höhere Landesplanungsbehörde) vom 04.10.2024 in der die vorherige dem Steuerungskonzept zu Grunde liegende Einstufung der Dichtezentren als hartes (Ausschluss)-kriterium mit Verweis auf das gemeinsame Schreiben von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren als nicht sachgerecht für die Ableitung der Windenergiegebiete bescheinigt wurde. Im Zuge der Abwägung entschied sich der Planungsverband daher den Kriterienkatalog entsprechend zu ändern und die Dichtezentren als Restriktionskriterium zu führen. Darüber hinaus wird auf die nebenstehende Ausführung der HNB verwiesen, dass im aktuellen Entwurf die Dichtezentren der Kategorie 1 und Dichtezentren der Kategorie 2 bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten nicht tangiert werden. Das zukünftige Erfordernis zur vertieften Prüfung der mit Dichtezentren überlagerten Bereiche bzw. die Art und Weise zum Umgang bei weiteren Planungen ist derzeit noch nicht absehbar und darüber hinaus auch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

durch das Sachgebiet 51 die Genehmigung von Windenergievorhaben nur unter der Beauftragung von Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen erfolgen könnte.

Daneben sehen wir es in Hinblick auf die noch ausstehende Umsetzung der europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht geboten, bereits jetzt wo möglich die dort bezeichneten „sensiblen Gebiete“ (Art. 15c Abs. 1) (voraussichtlich u. a. Dichtezentren) von Flächenausweisungen für Windenergie auszusparen und so ein späteres Auseinanderfallen von Windenergiegebieten erster und zweiter Klasse (mit und ohne Beschleunigungswirkung) zu vermeiden.

Zum Umgang mit Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Der Umweltbericht zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ enthält Ausführungen zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen für sowohl vom Betrieb, als auch vom Bau von Windenergieanlagen betroffenen Arten. In unserer vorausgegangenen Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange baten wir um die Ergänzung dieser, da wir die aktuelle Fassung als unzureichend erachten. Leider wurden nur wenige Teile, der folgenden, gelbhinterlegten Textpassagen in den aktualisierten Umweltbericht übernommen, sodass wir nachfolgend erneut unsere Ergänzungsvorschläge (in Gelb) unterbreiten und bitten diese aufzunehmen:

„Den Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes wird durch entsprechende Festlegungen von Ausschluss- und Restriktionskriterien im Kriterienkatalog Rechnung getragen. Von Seiten der Regierung der Oberpfalz (Höhere Naturschutzbehörde) wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertete Windenergiegebiete ausgewiesen werden, Minderungs- und Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten umgesetzt werden müssen. Da grundsätzlich auf allen Flächen mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, sind zumindest Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich. Hierfür sind Verbreitungskarten und eine räumliche und ggf. zeitliche Plausibilisierung des Vorkommens im Eingriffsbereich als Mindestanforderung ausreichend.

Sofern in den Standortbögen dezidiert auf bestimmte Artvorkommen auf einer Potentialfläche verwiesen wird, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für diese betroffenen Arten erforderlich. Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf Wulfert et al. 2023, die fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen beschreiben, welche unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten Verbotstatbestände wirksam vermeiden. Diese sind in nachfolgender Tabelle für bestimmte eingriffsrelevante Artengruppen aufgelistet.

Tabelle 3. (...)

Im Hinblick auf die Minderung von negativen Auswirkungen auf Belange des Natur- und Artenschutzes sind in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren allgemein bekannte Standards, wie Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit etc. einzuhalten. Neben den oben genannten Standard-Schutzmaßnahmen sind bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte

Die gewünschten Ergänzungen zum Umgang mit Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt. Eine abschließende Festsetzung von Schutz- und Minderungsmaßnahmen ist bei der Festsetzung der Vorranggebiete nicht vorgesehen und nach der aktuellen Rechtslage auch nicht erforderlich, da es sich bei den im Verfahren befindlichen VRG nicht um Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED-III-Richtlinie bzw. in deren Umsetzung in Nationales Recht handelt. Der Artenschutz wird demnach erst anhand der konkreten Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend behandelt und die erforderlichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Abweichungen in den Standortbögen werden anhand der bereitgestellten Excel-Liste korrigiert.

Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen.

Bei baubedingten Betroffenheiten von Moorböden sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzusehen.

Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- /Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (Wulfert et al. 2023).

Mit Vorkommen der Haselmaus ist insbesondere in der östlichen Oberpfalz (östlich der Naab) regelmäßig zu rechnen. Schutzmaßnahmen sollten in diesen Gebieten immer zur Anwendung kommen, sofern der Eingriff im Wald oder größeren Gehölze stattfindet.

In Windenergiegebieten sind immer Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 WindBG). Dieses sog. Gondelmonitoring muss nach den spezifischen bayerischen Vorgaben umgesetzt werden (vgl. BayMBL. 2023 Nr. 430, Anlage 5).

Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (vgl. BayMBL. 2023 Nr. 430, Anlage 4) sind vertiefte Untersuchungen erforderlich, die zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen (siehe hierzu die Ausführungen in der Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 des LfU). In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Bedeutende Vorkommen sind nach Auffassung des LfU eine Aggregation von zwei oder mehr Tieren (z. B. Kleingruppe von Kleinabendseglern in einem Fledermauskasten).

Weiterhin sind bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel (vgl. BayMBL. 2023 Nr. 430, Anlage 3) oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Gegebenenfalls können bei Betroffenheit besonders störungsempfindlicher Vogelarten (z. B. Schwarzstorch, Kranich) auch Schutzmaßnahmen, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder habitatverbessernde/ habitatentwickelnde Maßnahmen erforderlich sein.

Als Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel wird auf Anlage 1 des BNatSchG verwiesen (nicht abschließende Liste).

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirkungskait
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktdensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelfauna oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten. Wirkungskait: Verminderung bzw. Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.
Antikollisionsystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudbetrieb“ zu verringern. Wirkungskait: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich sind auch die Anwendung von Antikollisionsystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel wie Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan und Weißstorch einzusetzen. Antikollisionsysteme, deren Wirkungskait noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Einzelfall angedacht werden, wenn tragfähige Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angedacht werden.
Abschaltung bei landschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung in Folge der Gärtenarbeit und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pfluges zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußentpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders kollisionsgefährdeten Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 40 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan. Wirkungskait: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilwirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweichungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwiesen oder Nahrungsgrößen oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ackerflächen ist artspezifisch in ausreichendem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vorhabenträgern und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Wirkungskait: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalken, Fischadler, Schreiadler, Weihe, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Vorliegen der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kantenfläche kann dazu dienen, die Attraktivität von Flächen im Mastfußbereich für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierzu ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu naheliegendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenen Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzeffallspezifisch anzupassen. Wirkungskait: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit Rüggen, Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Vögelungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Wirkungskait: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

Zu nahezu sämtlichen Vorranggebieten liegen keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Daher hat der Betreiber fast immer eine Zahlung in Geld zu leisten. Dieser jährlich zu leistende Betrag wird von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung festgelegt (§ 6 WindBG). Sollte der Antragsteller darauf abzielen das Vorkommen von relevanten Arten auszuschließen (Negativ-Nachweis), können jedoch auf freiwilliger Basis Kartierungen durchführt und ein Gutachten vorlegt werden. Dafür ist zwingend erforderlich, dass die Kartierungen nach den in Bayern geltenden Fachstandards erfolgen. Als Fachstandards sind die mit UMS vom 01.08.2023 herausgegebenen „Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des LfU und die dort genannten Werke (Südbeck et al. 2005, bzw. Neuauflage 2025) zu verstehen.“

Neben dem Abdruck der obigen Ausführungen zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht erachtet die höhere Naturschutzbehörde eine Aufnahme dieser in die Begründung zur Festlegungen zu Kapitel B X 4 „Windenergie“ als zwingend erforderlich. Das gemeinsame Schreiben des StMUV und StMWi vom 04.08.2023 führt hierzu konkret aus: „In die Begründung zur Gebietsausweisung im Regionalplan sind Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen, sofern hierzu Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme enthalten sind.“ Die bisherigen pro Vorranggebiet enthaltenen, allgemeinen Hinweise auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten und die erforderliche Prüfung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen sehen wir als nicht ausreichend an und fordern daher zusätzlich eine Aufnahme unserer detaillierten, obigen

Ausführungen zu möglichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen für vom Bau und Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten, Habitaten und Biotopen. Abweichungen in den Standortbögen Es konnten erneut einige Abweichungen in den aktuellen Entwürfen der Standortbögen festgestellt werden, die nicht mit den Hinweisen/Bewertungen aus unseren Stellungnahmen zur Strategischen Umweltprüfung vom 15.05.2024 und 14.02.2025 sowie im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligungsrunde vom 30.09.2024 übereinstimmen oder die aufgrund neuerer Datenlage oder Gebietsabgrenzungen einer Überarbeitung bedürfen. Diese Abweichungen und die erforderlichen Änderungen werden pro Fläche in den angehängten Excel-Tabellen benannt und sind aus Sicht des Sachgebiets 51 zu korrigieren. Eine dementsprechende Korrektur der Gebietsauflistungen zu Überschneidungen mit Prüfradien um Fledermausquartiere, Schwarzstorchrevieren und Dichtezentren im Umweltbericht auf S. 40 ff. ist vorzunehmen. Die entsprechenden fachlichen Hinweise zum jeweiligen Gebiet sind in die Änderungsbegründung auf S. 19 ff. zu ergänzen. Weitere Anmerkungen und Ergänzungen zum Umweltbericht und der Änderungsbegründung Generell möchten wir auf eine Inkonsistenz im Umweltbericht hinsichtlich der auslaufenden Regelungen des § 6 WindBG hinweisen. Entsprechende Passagen auf den Seiten 14 und 18 wurden gestrichen. Auf den Seiten 19 und 28 findet dieser jedoch nach wie vor Erwähnung. Eine Einheitliche Handhabung wird angeraten. Zwar sind die im § 6 WindBG enthaltenen Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten nur mehr bis 30. Juni 2025 anwendbar, dennoch ist aufgrund der Umsetzungserfordernis der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung (RED III) durch den nationalen Gesetzgeber mit einer Nachfolgeregelung mit ähnlichen Verfahrenserleichterungen in Bezug auf den Umgang mit der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu rechnen. Dementsprechend sehen wir es als geboten an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die aktuellen und zu erwartenden Entwicklungen zu geben (Verweis auf Anlage Datenblätter die unter der jeweiligen gebietsbezogenen Auswertung zu behandeln wäre) sowie auf den „Fachbeitrag Naturschutz“	
Bayerische Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen vom 04.06.2025 Die Tekturkarte Windenergie ist nun bzgl. ihres Datums aktualisiert auf den 20.3.2025. Ob in dieser Aktualisierung unsere Stellungnahme berücksichtigt wurde, ist durch einen Vergleich mit der ursprünglichen Fassung der Karte zu überprüfen. Damals wurden uns von der Regierung d.Opf. 3 Kartenausschnitte übermittelt (da die Gesamtkarte nicht eindeutig lesbar war), die noch zum Vergleich vorliegen (vgl. Anlage): <u>Umfeld Walhalla:</u> R17, 21, 22 bei Wenzelbach: Entfallen R23 bei Zeitlarn: Unverändert	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 04.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang sowohl auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung (Synopse vom 20.03.2025) zum ersten Beteiligungsverfahren. Darüber hinaus verweisen wir bezüglich der Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange konkret auf die nachfolgende gebietsbezogene Auswertung sowie auch auf die Beschluss und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten zum Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

R24 bei Tegernheim: Entfallen (war kritisch) R16 bei Donaustauf: Entfallen (war sehr kritisch) R51 bei Bach: Entfallen (war sehr kritisch) R18 bei Wiesent: deutlich reduziert (war kritisch) R20 bei Wörth: Unverändert Grundsätzlich ist für das Umfeld der Walhalla, betreffend den Wegfall der Vorranggebiete R24, R16, R51 eine Verbesserung zu sehen. Das Vorranggebiet R18 kann trotz Verkleinerung immer noch kritisch für das Erlebnis der Walhalla sein, insbesondere vom sensiblen Bereich der Donau und Schifffahrtsroute aus, s. Anhang Skizze R18. Ich verweise hier auch auf die Stellungnahmen vom 01.10.2024, die die Bedeutung der landschaftlichen Einbettung und des Erlebens des Anreisens für die Bauwerke Walhalla und Befreiungshalle hervorgehoben hat. <u>Umfeld Befreiungshalle:</u> KEH 36 bei Kelheim-Goldberg: Unverändert (bleibt sehr kritisch, da zwar klein, aber nah) KEH 34 nördl. Ihrlerstein: etwas verkleinert (bleibt kritisch nur beim Ausblick) KEH 41 nördl. Ihrlerstein: unverändert (bleibt kritisch nur beim Ausblick) KEH 42 nördl. Essing: unverändert (bleibt kritisch nur beim Ausblick) Das kleine, aber der Befreiungshalle nah gelegene Vorranggebiet KEH 36 ist weiterhin kritisch zu sehen, das es die Sicht aus dem Donautal auf die Befreiungshalle am rechten Rand des Betrachtungsfeldes stören dürfte. <u>Umfeld Burg Prunn und Rosenberg (wechselseitige Blickbeziehung):</u> Beim Blick von der Rosenberg zur Burg Prunn: KEH 12 nördl. Riedenburg: Unverändert R25 nördl. Riedenburg: Geringfügig verkleinert (bleibt kritisch) KEH 13 nordöstl. Riedenburg: unverändert (bleibt kritisch) KEH 42 östl. Riedenburg: unverändert (bleibt relativ kritisch) Beim Blick von der Burg Prunn zur Rosenberg: KEH 14 südwestlich Riedenburg: unverändert (bleibt sehr kritisch) KEH 15 südlich Prunn: Entfallen (war kritisch) NM 16 westlich Riedenburg: Unverändert (wohl minderkritisch) Insgesamt ist festzuhalten, dass die Windkraftplanung sich in manchen Bereichen zugunsten der visuellen Unversehrtheit der vorgenannten Baudenkmäler weiterentwickelt hat, namentlich im nördlichen Umfeld (Hintergrund) der Walhalla, wenngleich auch hier weiterhin gewisse Störungen zu erwarten sein werden. Bei den Denkmalobjekten Befreiungshalle Kelheim sowie Burg Prunn und Rosenberg mit ihrer wechselseitigen Sichtbeziehung hat sich die Planung anscheinend kaum verändert und	

die genannten Störungen sind weiterhin zu befürchten. Bzgl. der Visualisierungen wird ebenfalls auf unsere Stellungnahme vom 1.10.2024 verwiesen. Weiterhin ist anzumerken, dass konkrete Planungen mit Einzelstandorten von WKA innerhalb dieser Regionalplanung einer konkreten Visualisierung (Fotomontage) und Sichtfeldanalyse unterzogen werden müssten, um die Schwere der optischen Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die sich anhand vorgenannter erster Visualisierungsmöglichkeiten schon andeutet, genauer erkennen zu können. Ferner sei nochmals erwähnt, dass etwas niedrigere Windkraftanlagen (etwa 150 m) weniger dominante Fernwirkung entfalten und sich manches Mal optisch verträglicher in eine topografisch bewegte Landschaft einfügen ließen. Kartenausschnitte im Anhang.	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 05.06.2025 Nach eingehender Sichtung und Prüfung der mir im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens vorgelegten Unterlagen befinden sich folgende im Teilabschnitt „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg SA-MS SR: NM 3/1 nördlich Pölling, NM 3/2 nordwestlich Pölling, NM 6 östlich Postbauer-Heng, NM 11 nordwestlich Niederhofen, NM 12 westlich Laaber, NM 13 nordöstlich Giggling, NM 17 nördlich Dippersricht, NM 18 westlich Waller, NM 19 nordöstlich Dippersricht, NM 20 nordöstlich Muttenshofen, NM 21 östlich Muttenshofen, NM 24 östlich Traunfeld, NM 25 nordöstlich Nattershofen, NM 26 östlich Tyrolsberg, NM 32 südwestlich Frickenhofen, NM 33 östlich Ischhofen, NM 34 nördlich Lampertshofen, NM 44 westlich Rittershof, NM 45 südöstlich Voggenthal, NM 47 östlich von Lähr Im Übrigen haben die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 04.10.2024 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Es ist einem Arbeitsfehler meinerseits geschuldet, dass in dieser Stellungnahme die Flugsicherungseinrichtungen DVORDME Röding und VHF Sende- und Empfangsanlage Straubing TWR TX/RX aufgeführt waren. Diese beiden Flugsicherungseinrichtungen tangieren nach nochmaliger Prüfung Ihr Verbandsgebiet nicht. Ich bitte dies zu entschuldigen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 05.06.2025 sowie der Verweis auf die seinerzeit im ersten Beteiligungsverfahren eingegangene Stellungnahme vom 04.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die vom Planungsausschuss beschlossene entsprechende Abwägung (Synopsis vom 20.03.2025). Da es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes gibt, ist ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung, wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und –höhe, nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auf das nachgelagerte immissions-schutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Dieses Vorgehen wird auch von der Tatsache gestützt, dass innerhalb des genannten Anlagenschutzbereiches bereits zahlreiche WEA genehmigt und errichtet werden konnten.
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord führt aktuell eine Teilfortschreibung des Regionalplans im Kapitel B X Energieversorgung mit Neuaufstellung des Teils B X 5 „Windenergie“ durch. Eine Beschlussfassung des Planungsausschusses zur angepassten Entwurfskulisse mit anschließendem 2. Anhörungsverfahren erfolgt voraussichtlich im Sommer 2025. In der Folge sind die dann verfestigten Vorranggebiete als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung bis spätestens Mitte 2026 Rechtskraft erlangt. Eine Übersicht der aktuellen Flächenkulisse können Sie der angehängten Tekturkarte entnehmen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord wird zur Kenntnis genommen.

Insgesamt trägt der Planungsverband Regensburg den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. WindBG Rechnung. Der zugrundeliegende Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zum Kriterienkatalog des Fortschreibungsentwurfs „Windenergie“ in der Region Oberpfalz-Nord. Die grenznahen Gebietsausweisungen in der Region Regensburg kollidieren nicht mit dem Fortschreibungsentwurf der Region Oberpfalz-Nord.	
Planungsverband Region Landshut (13) vom 06.06.2025 Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Planungsverbandes der Region Landshut keine Bedenken bestehen
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., E-Mail vom 28.05.2025 Aufnahme der Flächen W1 und W2 (siehe beigefügten Plan bzw. Teil-FNP finale Endfassung - Pilsach).	Kenntnisnahme Eine Aufnahme des Flächen W1 und W2 anlag des Umgriffs der FNP-Konzentrationszone ist aufgrund des Kriterienkatalogs, der dem regionalplanrischen Steuerungskonzept zur Grunde liegt, leider nicht möglich. Die Details sind den Unterlagen zur Regionalplanfortschreibung zu entnehmen (siehe hierzu Synopse vom 20.03.2025).
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass einige der geplanten Ausweisungen Vorbehaltsgebiete überdecken bzw. anschließen. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen beizumessen. Die Windkraftträder sollten hier so geplant werden, dass eine Beeinträchtigung der standortgebundenen Lagerstätte nicht erfolgt. Generell ist ausgehend von einem über Jahrhunderte betriebenen Altbergbau nahezu im gesamten Gebiet der Oberpfalz mit nichttrisskundigen bzw. unbekannten Altbergbau zu rechnen. Das Bergamt Nordbayern weist ausdrücklich darauf hin, dass generell bei allen geplanten Ausweisungen bei den erforderlichen Baugrunduntersuchungen auf Hinweise alten Bergbau zu achten ist. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Bei Antreffen altbergbaulicher Relikte ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Anders als in der Stellungnahme aufgeführt sind die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze seit dem ersten Beteiligungsverfahren in den Kriterienkatalog als Restriktionskriterium mit aufgenommen worden (siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025). Bei der Überplanung der Vorbehaltsgebiete für Windenergie findet im Rahmen der Abwägung stets eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Belange und dem überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG statt. Siehe hierzu auch die nachfolgende gebietsbezogene Auswertung. Bezogen auf die Hinweise zum Altbergbau verweisen wir auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. auf das konkrete WEA – Vorhaben.
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der DFS GmbH vom 10.06.2025 wird zu Kenntnisgenommen Siehe in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des Regionsbeauftragten und die Abwägung zu der Stellungnahme des Luftamtes Südbayern.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
Deutscher Wetterdienst vom 07.06.2025 Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände oder Bedenken zum Regionalplan Regensburg.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 07.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
BAIUIBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Zunächst benenne ich Ihnen die militärischen Belange, die durch das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalen Planungsverbands Regensburg betroffen sein können. Anschließend werde ich genauer auf die einzelnen Flächen eingehen. • Zuständigkeitsbereich Flugplatz Ingolstadt • Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr • Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) und ihre Sicherheitskorridore • Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettiefzug) • Flugbeschränkungsgebiet ED-R 137 Sektor A (Hohenfels) • Interessengebiete von Funkdienststellen der Bundeswehr • Interessengebiete von Richtfunkstrecken der Bundeswehr • Anflugverfahren Flugplatz Hohenfels • Standortübungsplatz Röding • Standortübungsplatz Cham • WTD 81 Greding und ihre Schutzbereiche • Testtransponderstrecke Reinwarzhofen-Großer Arber • Interessengebiet LV-Radaranlage Freisin • Interessengebiet LV-Radaranlage Großer Arber • Militärstraßengrundnetz Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auszuweisen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des BAIUIBw vom 02.07.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der militärischen Belange verweisen wir auf den Kriterienkatalog sowie auf den nachfolgenden gebietsbezogenen Teil der Abwägung.
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Der von Ihnen übermittelte Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Regensburg wurde vom 05.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025 bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude, öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde der Entwurf auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter Regionalplanung - Regierung von Niederbayern einsehbar gemacht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 und insbesondere die Ausführungen über die Durchführung der aus verfahrenstechnischer Sicht erforderlichen Schritte wird zur Kenntnis genommen. Die Sachgebiete Städtebau, Wasserwirtschaft, Technischer Umweltschutz und Agrarstruktur stimmen der Planung zu bzw. haben keine Einwände dagegen.

Auf beide Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 02.05.2025 (RABl. Nr. 8/2025) und er hingewiesen. Stellungnahmen oder Einwendungen wurden im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht. Hausintern wurden die Sachgebiete 31, 34, 50, 51, 52 und 60 beteiligt. - Die <u>Sachgebiete 34 (Städtebau)</u> und <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> haben sich dabei nicht geäußert. - Das <u>Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)</u> sieht die Belange des technischen Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt. - Das <u>Sachgebiet 60 (Agrarstruktur)</u> sieht keine erneuten Auswirkungen auf die agrarstrukturellen Belange und verweist auf die vorangegangenen Stellungnahmen. - Das <u>Sachgebiet 31 (Straßenbau)</u> erhebt nach Änderung der Unterlagen keine generellen Einwände gegen die Planung. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten aber die in Tabelle „Restriktionskriterien“ angegebenen Abstände zur Bundes- Staats- u. Kreisstraßen harmonisiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Abstände zu Kreisstraßen größer sein sollen als zu Bundesstraßen. Es wird angeregt die Landesstraßen nicht gesondert zu listen und nur die Bundesfernstraßen mit 150 m anzugeben. In der Praxis hängt der Abstand ohnehin der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser ab und muss im Einzelfall je nach Gefährdungslage (z. B. wg. Eiswurf) im Zuge des Bauantrags nach Anhörung der Straßenbaubehörden festgelegt werden. Auch die Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs fließen in die konkreten Abstände ein, z. B. wegen Ablenkungsgefahr durch Discoeffekt oder Beleuchtungen. Es gibt dazu umfangreiche Regelungen im Windenergie-Erlass von 2016 und einem MS von 2024 (IIB2-4302.1-010/09). Somit ist gesichert, dass im konkreten Einzelfall die straßenbaulichen Aspekte ausreichend gewürdigt werden, die vorsorgliche Aufnahme dieser Details in den Regionalplan erscheint somit entbehrlich. - Die Stellungnahme des <u>Sachgebietes 51 (Naturschutz)</u> erhalten Sie separat zu dieser Stellungnahme: Sie geben uns Gelegenheit, uns im Rahmen des erneuten Anhörungsverfahrens zur Neuaufstellung des Teil B X 4 „Windenergie“ des Regionalplans der Region Regensburg Stellung zu nehmen. Wir haben die Unterlagen hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Wir äußern uns im Folgenden lediglich zu den aus unserer Sicht besonders relevanten Aspekten. Nicht-Äußerungen zu weiteren Unterlagen oder Inhalten können nicht pauschal als entsprechende Zustimmung unsererseits interpretiert werden. Als Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern nehmen wir im Folgenden nur zu den Planungen auf niederbayerischem Gebiet Stellung. Bezüglich der Planungen auf oberpfälzer Seite verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz, mit der unsere Stellungnahme abgestimmt wurde. Darüber hinaus verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim, die ebenfalls in die Abstimmung einbezogen wurde. <u>Flächenkulisse / Tekturkarte</u>	Der Hinweis des Sachgebiets Straßenbau bzgl. der unterschiedlichen Abstände der VRG zu den jeweiligen Straßentypen Bundesstraße und Staatsstraße u. Kreisstraße ist berechtigt und wird im Zuge der Abwägung bei Bundes- und Kreisstraßen angeglichen (siehe hierzu auch Beschluss und Stellungnahme des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, SG Straßenbau). Die Ausweisung der Vorranggebiete mit definierten Abständen zu Infrastruktureinrichtungen ist sachgerecht und sinnvoll, da es – soweit im regionalplanerischen Maßstab möglich – eine gewisse Planungssicherheit schafft. Zudem wäre es bezogen auf die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte rechtlich gesehen nicht zulässig, Bereiche zu überplanen die faktisch nicht für die Errichtung von WEA-Anlagen zur Verfügung stehen. Die Raumordnung schafft den übergeordneten Rahmen. Im Hinblick auf die konkrete Planung eines WEA – Vorhaben im Bereich einer Straße verweisen wir auf das MS von 2024 (IIB2-4302.1-010/09) welches auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten ist. In den konkreten Fällen können dann die genannten Themen u.a. Eiswurf, Discoeffekt und Beleuchtung abschließend behandelt werden. Der Windenergie-Erlass von 2016 ist mittlerweile nicht mehr in Kraft. Die geäußerten Belange des Sachgebietes Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Auswertung und Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim sowie auf den nachfolgenden gebietsbezogenen Teil der Abwägung.

Im Sinne der Konzentrationswirkung begrüßen wir, dass die Kleinflächen KEH 9, KEH 10 und KEH 15 aus der Kulisse gestrichen und die Windenergiegebiete KEH 12, KEH 47 und R 25 in den Bereichen erweitert bzw. neu hinzugefügt wurden, in denen ohnehin bereits Planungen bzw. Genehmigungsanträge zu konkreten Windenergieanlagen vorliegen. <u>Umweltbericht</u> Wir bedanken uns, dass ein Großteil der Anmerkungen aus unseren bisherigen Stellungnahmen in den Planungen berücksichtigt bzw. in die Standortbögen eingearbeitet wurde. Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft verweisen wir im Weiteren auf unsere Stellungnahme zum vorausgegangenen Anhörungsverfahren vom 24.09.2025 (vgl. Schutzbelang Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume; Schutzbelang Artenschutz; Schutzbelang Landschaftsbild) sowie auf die Stellungnahme der Kollegen des SG51 der Regierung der Oberpfalz vom 02.06.2025. Von Seiten der Landesplanung wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in den Regionen Donau-Wald und Landshut hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken und wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Überlastung und Umzingelung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin bestehen. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.	Die Ausführungen der Landesplanung und insbesondere der Hinweis, dass durch die Verkleinerungen die Überbelastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern entgegengewirkt wird, wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf eine ausgewogene Kulisse in der Region Regensburg, welche die Flächenbeitragswerte und zugleich die vom Verband vorgegebenen Zielvorstellungen erfüllen können, sind bezogen auf den Grenzbereich zu den Regionen Donau-Wald und Landshut keine weiteren Gebietsveränderungen möglich. Zudem kann aus planerischer Sicht bezogen auf die räumliche Lage bzw. den Zuschnitt der VRG in der Region Regensburg zum jetzigen Zeitpunkt keine Überbelastung bzw. Umzingelung erkannt werden.
Amprion GmbH vom 06.05.2025 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 06.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls am Fortschreibungsverfahren beteiligt.
Flugplatz Beilngries GmbH vom 07.05.2025 Wie telefonisch mit Herrn Hüttl besprochen, sind die ausgewiesenen Gebiete der 18. Planung vom 20.03.2025 für uns als Flugplatzbetreiber keine Einschränkung. Sollten in unserem Umkreis von 6km neue Gebiete hinzukommen bitte ich Sie auf uns proaktiv zuzukommen, damit wir die Lage und Möglichkeit bewerten können.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Flugplatz GmbH vom 07.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme weitere Gebiete in das laufende Fortschreibungsverfahren sind nicht vorgesehen.

PLEdoc GmbH vom 19.05.2025

Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft mbh & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagenetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurden gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Regensburg, sowie die r_11_tekurkarte_Windenergie mit Leitungseintrag. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind.

Die Abbildung zeigt den Stand vom 15.05.2025 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.

Wie dem Leitungseintrag zu entnehmen ist werden durch die im Verfahren ausgewiesenen Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen keine von der GasLINE betriebenen oder betreuten Anlagen direkt berührt.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Fortschreibung für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Sollten die Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen verändert/erweitert werden, bitten wir um erneute Beteiligung am Verfahren.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

- GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der EWAG Energie- und Wasserversorgung AG - Am Plärrer 43 in 90429 Nürnberg
- GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG - Greifingerstraße 22 in 93055 Regensburg
- GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der bayernets GmbH – <https://portal.billeitungsauskunft.de/>

Lageplan und Merkblatt in Stellungnahme anbei.

Von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 19.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten mit Kabelschutzrohranlagen und Versorgungsanlagen verweisen wir auf die nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei den konkreten WEA- Vorhaben. In diesem Zusammenhang sind auch die zusätzlichen Hinweise sowie das Merkblatt der OGE zur Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen zu beachten.

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt.

Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Regensburg, sowie die r_11_tekurkarte_Windenergie mit Leitungseintrag. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind.

Die Abbildung zeigt den Stand vom 15.05.2025 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.

Gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei dem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen R30, R34, R54, CHA23, CHA48 und CHA37. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Wir übersenden in der Anlage auch das Merkblatt der OGE zur Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Besonders machen wir hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie auf folgendes aufmerksam:

- Abstände zur Versorgungsanlage müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen".
- Die Standorte einzelner Windkraftanlagen (WEA) sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windenergieanlage und der Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.
- Im Bereich von Anlagen wie Schiebern, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.
- Bei der Ausweisung von Windparks, mit mehr als 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge zu der Versorgungsanlage, ergeben sich in der Regel größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen. Weiterhin können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht,

Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen auch größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit den eingangs genannten Gesellschaften einvernehmlich abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Außerdem bitten wir darum uns frühzeitig an den möglichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Zulassung der Windenergieanlagen zu beteiligen.	
Bayernwerk Netz GmbH vom 28.05.2025 Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, der Betrieb, die Instandsetzung, die Instandhaltung sowie die Erneuerung unserer Anlagen weiterhin gewährleistet werden. Unser Unternehmen betreibt im Bereich des Regionalplans der Region Landshut Umspannwerke, Transformatorenstationen, Freileitungen, Stromkabel und Kabelverteiler mit einer Betriebsspannung von 30 kV, 20 kV, 10 kV und 0,4 kV. Darüber hinaus betreiben wir ein 110-kV-Übertragungsnetz mit zugehörigen Fernmeldeeinrichtungen, wie Richtfunkstrecken und Fernmeldeleitungen. Des Weiteren betreiben wir in Bayern regionale Gasnetze. <u>Für die Windenergie sind insbesondere unsere Freileitungen relevant.</u> Die Abstände von Windkraftanlagen zu 110-kV- und 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) vom September 2019 geregelt. In dieser Vorschrift wird nach horizontalem Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nachfolgenden Fällen unterschieden: • Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen. • Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. • Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig. • Der Abstand zu der Turmachse der Windenergieanlagen muss mindestens die Schutzzone der Freileitung, den halben Rotordurchmesser und der benötigte Arbeitsraum zum Aufstellen der Windenergieanlage, betragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 28.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (siehe Synopse vom 20.03.2025) wurden mit Blick auf die eingegangenen Hinweise die Abstände zu den Höchst- und Hochspannungsleitungen bei der Abgrenzung der VRG für Windenergie auf 150 Meter erhöht. Dadurch kann auf der Ebene der Regionalplanung bezogen auf die Errichtung von WEA in der Nähe von Energieleitungen mehr Planungssicherheit geschaffen werden. Darüber hinaus verweisen wir auf die nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei den konkreten WEA- Vorhaben. In diesem Zusammenhang sind speziell auch die zusätzlichen Auflagen und Hinweise zu beachten.

- Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei einem etwaigen Rückbau oder Repowering-Maßnahmen, die Windenergieanlage im Nahbereich der Freileitung nicht unkontrolliert umgelegt / gesprengt werden kann.
- Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass ein Eisabwurf in Richtung der Leitung ausgeschlossen werden muss, dies ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen.
- Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN EN 50341, deren Einhaltung vom Veranlasser der Maßnahme zu erfüllen und mittels eines Gutachtens auf seine Kosten nachzuweisen ist. Insbesondere ist eine von der Windenergieanlage ausgehende Gefährdung der Freileitung durch die sog. Nachlaufströmung sowie durch Eisabwurf auszuschließen. Die hierbei für Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Vorhabensträger der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen. Die Nachrüstungen der Schwingungsdämpfer wird vom Leitungsbetreiber ausgeführt.
- Für 20-kV-Freileitungen sind diese Informationen dem Fachteam Freileitungen zur Prüfung vorzulegen

110-kV-Freileitung

Im Geltungsbereich befinden sich verschieden 110-kV-Freileitungen mit unterschiedlichen Schutzzonen (zwischen 17 m und 35 m beiderseits der Leitungsachsen), Fernmeldekabel und Umspannwerke unseres Unternehmens.

Die Schutzzonen sind bei Plan- und Bauvorhaben unter Vorlage der Planunterlagen zu erfragen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Übersichtsplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Auflagen und Hinweise:

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Neuaufstellung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

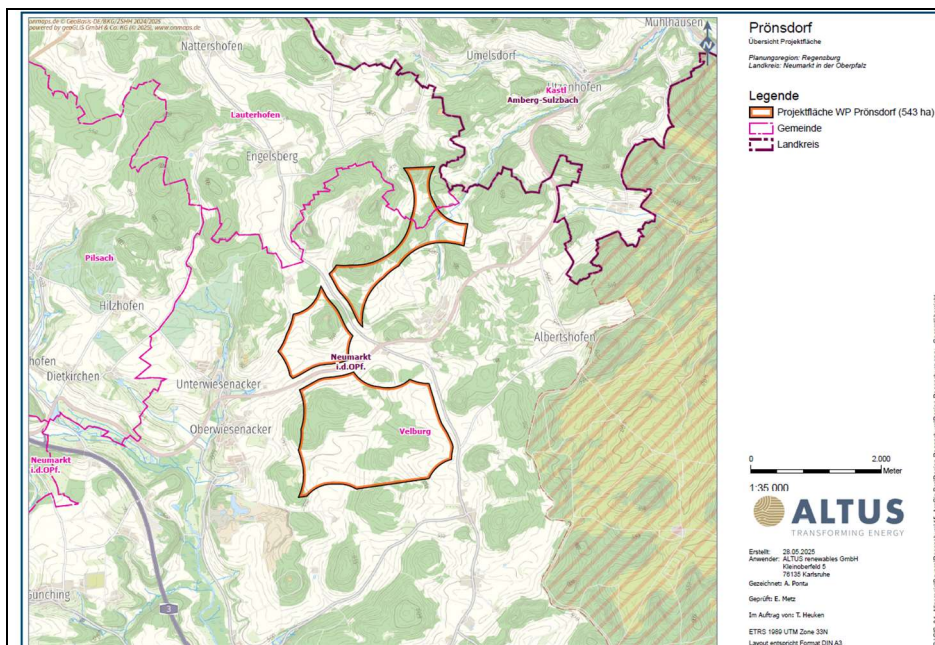
Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb den Leitungsschutzzonen zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

20-kV-Freileitungen

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund

geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Im Sinne der Energiewende verweisen wir auf die Möglichkeit der "Überbauung" von Netzanschlusspunkten. Das Konzept sieht den Anschluss einer neuen Erzeugungsanlage oder eines neuen Speichers an eine bereits bestehende Erzeugungsanlage oder einen bestehenden Speicher sowie an einen bereits existierenden Netzanschlusspunkt vor. Die Einspeiseleistung in das Netz des Netzbetreibers ist kleiner als die installierte Leistung von Neu- und Bestandsanlage ($PAV,E < \text{Summe } P_{E_{max}}$). Die PAV,E-Regelung (Einspeiseüberwachung) erfolgt für die Neu- und/oder die Bestandsanlage am gemeinsamen Netzanschlusspunkt. Das Potenzial an den bestehenden PV-Anlagen in Bayern sollte möglichst frühzeitig bei der Planung der neu zu entstehenden Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Dadurch entstehende monetäre und zeitliche Anreize wirken positiv auf den Hochlauf der Windkraft in Bayern. Zudem regen wir an, dass durch Überbauung auch artfremde Erzeugungsanlagen in Vorranggebieten hinzugebaut werden dürfen, z.B. eine PV-Anlage im Windvorranggebiet. Neben den zuvor erwähnten positiven Effekten kann dadurch die Schonung der Umwelt gefördert und die Akzeptanz von Projekten erhöht werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich bei Windenergieanlagen, welche fernab bestehender aufnahmefähiger Netzinfrastruktur entstehen, weiter entfernte Netzverknüpfungspunkte ergeben können. Die dafür erforderlichen Anschlussleitungen sind je nach Ermittlung des technisch-wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes gemäß gesetzlichen Vorgaben in diesen Fällen häufig vom Anschlussnehmer zu tragen. Falls ein Netzausbau im Zuge der Energiewende erfolgt, kann dieser länger dauern als der Bau der Windenergieanlage.	
ALTUS renewables GmbH vom 03.06.2025 Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf der „18. Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“) in der Fassung zur Offenlage vom 31.03.2025. Die Altus renewables GmbH [im folgenden Altus] plant einen Windpark, der in den Gemeinden Velburg und Lauterhofen liegt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf der 18. Änderung sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen.	Kenntnisnahme – keine Änderungen veranlasst Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im



1 Ausgangslage

Die Altus plant einen Windpark mit 17 Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage I dargestellt ist. Hierfür wurden bereits Flächen gesichert und interne Voruntersuchungen durchgeführt. Der regionale Planungsverband der Region Regensburg hat im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans den zweiten Entwurf am 05.05.2025 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Bayern. Es werden insgesamt 128 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 9037 ha ausgewiesen, was ca. 1,9 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies entspricht dem durch das WindBG festgelegten Flächenziels für Bayern für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der Altus.

Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.

Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2, % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde.

Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...].

Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden.

Da sich die Zielvorgabe wie oben beschrieben mittlerweile geändert hat, kann den kommunalen Planungen damit auch ein höheres Gewicht beigemessen werden. Nach der aktuellen Sachlage entschließt sich der Planungsausschuss dazu, den kommunalen Vorstellungen der Gemeinden, die in der Flächennutzungsplanung rechtskräftige Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen haben, soweit es bezogen auf das regionalplanerische Gesamtkonzept sachgerecht war, aufzugreifen.

Im Hinblick auf den vorgebrachten Einwand, dass die Aufnahme der nebenstehenden Fläche mit Blick auf den § 2 EEG und das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG zwingend erforderlich sei, verweisen wir neben den oben aufgeführten Punkten auf die Möglichkeit des Planungsverbandes das Regionale Steuerungskonzept – im Sinne Energiewende und insbesondere den Erneuerbaren Energien - kurz- bis mittelfristig um weitere VRG für Windenergie ergänzen zu können.

Wir beantragen deshalb die Änderung des Planentwurfes und die Ausweisung der in Anlage I dargestellten Projektfläche der ALTUS als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen.

2 Stellungnahme

2.1 Verfestigte Planungen Windpark Prönsdorf

Der geplante Windpark Prönsdorf besteht aus 17 Windenergieanlagen aktueller Größenordnung mit einem Potenzial von je 6,8 MW.

Die Fläche eignet sich für die geplante Nutzung, da gemäß internen Voruntersuchungen keine windenergiesensiblen Schutzgüter betroffen sind [siehe Anlage II].

Die interne Überprüfung dieser Fläche mit den Negativkriterien des Entwurfs der 18. Änderung ergab keine Konflikte mit der Methodik des regionalen Planungsverbandes [Anlage III]. Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie.

Die internen Voruntersuchungen der Altus zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Durch die bereits bestehenden Planungen ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

2.2 Geplante raumordnerische Festlegungen

Die von der Altus beplante Fläche liegt, laut Karte des ersten Entwurfs des regionalen Planungsverbands Planungsgemeinschaft nicht in einem geplanten Vorranggebiet für Windenergie. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf dem hier betrachteten Plangebiet nicht getroffen. Daraus lässt sich schließen, dass im Bereich der beplanten Fläche die Ziele der Raumplanung im Einklang mit der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie einhergehen. Ebenfalls sprechen keine öffentlichen Belange gegen die Nutzung der Windenergie im Bereich der Projektfläche.

2.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie

An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Prönsdorf (Anlage I) aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen.

Wir bestätigen, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die bestehende Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der Altus renewables GmbH wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine

Darüber hinaus wird auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: April 2025) verwiesen, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB stellt den Grundsatz der Vorrangplanung klar, dass nur eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes (z.B. durch die Verwendung von Gebietsblättern) erforderlich ist. Ein Planungsträger hat weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben.

Nach Bewertung der vorgebrachten Punkte kommt der Planungsverband zu dem Ergebnis die Fläche nicht in den Entwurf mit aufzunehmen.

besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von GrundstückseigentümerInnen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und GrundstückseigentümerInnen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen.

3 Fazit

Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass das beantragte Gebiet ein erhebliches Potenzial für die Nutzung für die Windenergie bietet. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen.

Zusammenfassend macht die ALTUS renewables GmbH mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die bestehenden Windparkplanungen in der Region Regensburg aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung der Projektfläche der ALTUS in Anlage I als Vorranggebiet für Windenergie.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.

TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025

Im Bereich des Regionalplans befinden sich die im Betreff genannten Höchstspannungsanlagen der TenneT TSO GmbH. Des Weiteren verlaufen im vorgenannten Regionalplan Planungskorridore von Neubauprojekten unseres Unternehmens.

In den uns übersandten Unterlagen waren keine Pläne beigefügt, aus denen ersichtlich ist, ob alle unsere Anlagen enthalten und lagerichtig dargestellt sind. Wir bitten Sie, unsere Anlagen inklusive der Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen aufzunehmen.

Zum Bestandsnetz und Umspannwerken der TenneT TSO GmbH im Gebiet des Regionalplanes ist für die Planungen von Windkraftanlagen Folgendes zu beachten:

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (siehe Synopse vom 20.03.2025) wurden mit Blick auf die eingegangenen Hinweise die Abstände zu den Höchst- und Hochspannungsleitungen bei der Abgrenzung der VRG für Windenergie auf 150 Meter erhöht. Dadurch kann auf der Ebene der Regionalplanung bezogen auf die Errichtung von WEA in der Nähe von Energieleitungen mehr Planungssicherheit geschaffen werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei den konkreten WEA- Vorhaben. In diesem Zusammenhang sind speziell auch die zusätzlichen Auflagen und Hinweise zu beachten.

Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderungen des Regionalplanes, sofern die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung jederzeit gewährleistet ist. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefliegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zur den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Bestandshöchstspannungsfreileitungen beträgt jeweils 50,00 m beiderseits der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten). Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzbereiche unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen. Deshalb sind alle Maßnahmen innerhalb der Schutzbereiche bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen.

Für die grundsätzliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen.

Demnach ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windkraftanlage folgender Abstand einzuhalten:

- $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$
- a_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage
- D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage
- a_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage
- a_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand.

Nach der DIN EN 50341 ist für ausreichenden Schwingungsschutz der Freileitung zu sorgen, wenn sich die Leiter der Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befinden und der Abstand von $3 \times$ Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der Windkraftanlage und dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung unterschritten wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

Es können sich Standorte von abgeschlossenen elektrotechnischen Betriebsstätten der TenneT TSO GmbH in der Nähe von Windenergieanlagen (WEA) befinden. Hierbei gehen insbesondere von WEA gewisse Risiken für Personal und Betrieb von Schaltanlagen und Umspannwerken aus. Zur Minimierung dieser Risiken sind zwischen Schaltanlagen/Umspannwerken der TenneT und den WEA Mindestabstände einzuhalten, die bei Errichtung und Genehmigung umzusetzen sind.

Die Risiken bestehen aus:

- herabfallenden Anlagenteilen bis hin zum kompletten Umbruch

• Brände, welche zum Beispiel durch Blitzschläge oder technische Defekte ausgelöst werden • Eisabwurf (Eisbrocken lösen sich von der Anlage und fallen herunter oder werden bis zu mehrere 100 Meter weit geschleudert). Der Mindestabstand der WEA zum Umspannwerk/zur Schaltanlage beträgt 1,5-fache Höhe der WEA und wird als Umbruchlänge (L) bezeichnet. Bezüglich der Umbruchlänge zur Schaltanlage ist grundsätzlich von der Grundstücksgrenze der Schaltanlage auszugehen. In begründeten Fällen, in denen eine Erweiterung der Anlage über den bestehenden Anlagenzaun hinaus nicht vorgesehen ist, kann die Umbruchlänge auf den Anlagenzaun bezogen werden. Um das Risiko von Beschädigungen der Schaltanlagen durch Umbruch bzw. Eisabwurf zu minimieren, ist die Berechnung der Umbruchlänge wie folgt zu ermitteln: $L (\text{Umbruchlänge WEA}) = (\text{Nabenhöhe} + R) \cdot 1,5$ Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen Ihres Verfahrens und bei einem konkreten Bauvorhaben von Ihnen beteiligt zu werden. Bei künftigem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer.	
JUWI GmbH vom 05.06.2025 Die JUWI GmbH begrüßt die 2. Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat Fahrt aufgenommen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Eine starke Energiewende kann einen gewichtigen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten, weswegen auch diese Neuaufstellung ein gewichtiger Einfluss zugeschrieben werden muss. An dieser Stelle sei in erster Linie auf unsere Stellungnahme und deren Inhalte aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen, welche wir am 02.10.2024 eingereicht haben. In dieser Stellungnahme möchten wir daher lediglich auf seitdem aufgetretene Änderungen eingehen oder bereits erwähnte Anmerkungen nochmals hervorheben.	Kenntnisnahme – Ergänzung der Begründung Die Stellungnahme der JUWI GmbH vom 05.06.2025 und der Hinweis auf die seinerzeit eingegangene Stellungnahme vom 02.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsausschuss beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (Synopse vom 20.03.2025). Zu1. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz,

<u>1. Substanziell Raum schaffen</u> Die Rechtssicherheit des Regionalplans hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung Raum in dem durch das WindBG vorgegebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird. Die Region 11 gibt an, dass nach jetzigem Entwurf VRG zur Windenergienutzung in einem Umfang von ca. 9.037 ha dargestellt werden sollen. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 1,9 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Verbandes (unter zusätzlicher Berücksichtigung bestehender Bauleitpläne; in Tabelle unten nicht berücksichtigt). Im Vergleich zum 1. Entwurf hat sich die Entwurfskulisse somit reduziert (vormals 15.537 ha / 3,0 % der Regionsfläche). Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Bayern ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Die genaue Zielerreichung für 2032 für die einzelnen Regionen wurde von der Landesregierung noch nicht festgelegt. Daher gehen wir in der oben zu sehenden Tabelle von den landesweit vorgegeben 1,8 % aus, wenngleich noch Anpassungen folgen sollen. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktualisierten Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.711 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 6.326 ha). Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.	Militär), eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...]. Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden. Mit Blick auf die aktuelle Privilegierung der Windenergie in der Region Regensburg hat der Planungsverband beschlossen primär die Fortschreibung – mit der eine Steuerung der Windenergie wieder möglich wird – zur Rechtskraft zu bringen. Der Verband stellt aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit Verweis auf die Notwendigkeit der Energiewende bzw. auf die Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG in Aussicht, zeitnah eine weitere Teilfortschreibung des Regionalplans auf den Weg zu bringen, um das dann rechtskräftige Steuerungskonzept durch geeignete Flächen zu ergänzen. Zu2. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft, Da Anlagen zur Energieerzeugung und –speicherung in den VRG nicht per se ausgeschlossen sind und abhängig vom jeweiligen Einzelfall auch zulässig sind, erfolgt keine Aufnahme als Grundsatz. Im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit wird die vorgeschlagene Formulierung aber in die Begründung der Norm unter 4.3 (Z) mit aufgenommen. „Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -

<u>2. Erörterung zu textlichen Festsetzungen</u> Im Folgenden möchten wir eine spezifische Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzgl. der Mehrfachnutzung von Flächen anregen. Mehrfachnutzung von Flächen (Z 4.3) Die Zielbestimmung regelt unter anderem die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Nutzungen und Festlegungen, die mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen (Z 4.3). Wir möchten anregen einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch eine untergeordnete Nutzung anderer erneuerbare Energien (z.B. FFPVA) sowie Speichersysteme möglich sind, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG besteht. Vergleichbares setzt bspw. die Region Main-Rhön in ihrem aktuellen Entwurf mittels einer neuen Festlegung (5.3.12 (G)) fest. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Link). Durch die parallele Stromerzeugung & -speicherung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie den Zielen der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag (angelehnt an Main-Rhön): „In den Vorranggebieten Windenergie kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Festlegungen zu. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie soll ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.“ <u>3. Erörterung zum Kriterienkatalog</u> Im Folgenden werden Inhalte des Kriterienkatalogs diskutiert und Vorschläge zu Anpassungen dargelegt, um die Flächenkulisse in Bezug auf Zielerreichung, Wirtschaftlichkeit oder rechtliche Belange zu optimieren. Im Übrigen verweisen wir auf die von uns getätigten Anmerkungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren aus dem Jahr 2024. Bezogen auf dieses Verfahren möchten wir positiv hervorheben, dass einige Aspekte, wie etwa den Abständen zu Siedlungen oder der Einstufung von Dichtezentren sinngemäß gefolgt wurde. Wenngleich natürlich nicht alle Belange in dem Umfang	speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie soll ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.“ Zu 3. Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. In der von der HNB vorgeschlagenen methodische Vorgehensweise, einen 300 Meter Puffer bei den FFH-Gebieten als Restriktionskriterium festzulegen, wird von Seiten des Planungsverbandes ein sinnvolles Vorgehen gesehen, den artenschutzfachlichen Belange (hier Fledermäusen) im Umfeld der betroffenen FFH- Gebieten (i.d.R. Waldgebiete) Rechnung zu tragen und damit mehr Planungssicherheit für die Planung von WEA in den ausgewiesenen VRG zu schaffen (siehe hierzu Synopse vom 20.03.2025 sowie Stellungnahme der HNB vom 06.06.2025 u. 04.10.2024) . Die VBG für die Rohstoffsicherung und -abbau wurden ebenfalls im Zuge der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens als Restriktionskriterium aufgenommen (siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025). Da auch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze einen wesentlichen regionalplanerischen Belang darstellen, kann dieser aufgrund der sich selbstgesetzten Zielvorstellung des Planungsverbandes aktuell wieder berücksichtigt werden. Dies ist aus regionalplanerischen bzw. raumordnerischen Gesichtspunkten auch sachgerecht und sinnvoll, da insbesondere bei aktiven Abbaugebieten oder deren Erweiterungen im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung des § 2 EEG eine Einzelfallentscheidung zu Gunsten des Belangs Rohstoff getroffen werden kann.

umgesetzt wurden, wie es von unserer Seite eingebracht wurde, zeigt dies trotzdem, dass eine Befassung mit eingereichten Belangen stattgefunden hat und der Öffentlichkeitsbeteiligung Wert eingeräumt wurde. 3.1. FFH-Gebiete (RK – 300 m Puffer) Die Berücksichtigung von FFH-Gebieten und der damit in der Regel einhergehende Ausschluss dieser Gebiete als Windenergiegebiete unterstützt die JUWI GmbH. Den neu eingeführten Vorsorgeabstand von 300 m unabhängig vom tatsächlichen Schutzzweck halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. Insgesamt sind FFH-Gebiete in der Regel so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Vorsorgeabstände, die das Schutzgebiet etwa vor dem Hineinragen der Rotorblätter oder Kranstellflächen, etc. schützen sollen, erachtet die JUWI GmbH ebenfalls als nicht notwendig, da in der Regel ohnehin mit einem entsprechenden Abstand geplant wird, um im Genehmigungsverfahren erfolgreich zu sein. Der hier vorliegende Abstand von 300 m überschreitet aber ohnehin den anzunehmenden Rotorradius um mehr als das Doppelte. Daher empfiehlt die JUWI GmbH diesem Schutzabstand wieder aus dem Kriterienkatalog zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verschieben. 3.2. Vorbehaltsgebiete Bodenschätze Die JUWI GmbH unterstützt den Ausschluss von Vorranggebieten für Bodenschätze. Anders verhält es sich bei lediglich als Vorbehaltsgebiete eingestuften Flächen für Bodenschätze. Vorbehaltsgebiete sollten stets der Abwägung gegenüber anderen Belangen geöffnet sein, wenngleich dem Zweck des VBH ein besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Da Erneuerbaren Energien wie Windenergieanlagen nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse unterstellt wird und sie darüber hinaus der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, ist anzunehmen, dass eine solche Abwägung situationsbedingt ebenfalls zugunsten der Windenergie ausfallen könnte. Diese Annahme wird dahingehend bestärkt, dass die Planung für den Abbau von Bodenschätzen teilweise sehr langwierig ausfällt, weswegen der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit der Förderung der Bodenschätze möglicherweise nicht kollidiert, da der Rückbau der Windenergieanlage früher Eintritt, als der Auftakt zum Abbau der Rohstoffe. Daher empfehlen wir die Streichung des neu aufgenommenen Kriteriums Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze aus dem Kriterienkatalog.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, ergänzende Stellungnahme vom 01.09.2025 Wie besprochen erläutert das BLfD nochmals die ablehnende Haltung gegenüber den geplanten Windvorranggebieten R 16, R 24, R51 sowie R 53, R54 und KEH 14. Diese liegen im Nahbereich der folgenden besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler: E-3-75-130-1 – „Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“,	Kenntnisnahme Die ergänzende Stellungnahme des BLfD vom 01.09.2025 wird dahingehend berücksichtigt, dass die Vorranggebiete R 53, R 54 und KEH 14 aus dem Entwurf gestrichen werden. Der Einschätzung der Fachstelle wird damit, wie in Bezug auf die bereits gestrichenen VRG R 16, R 24 und R 51, Rechnung getragen, insbesondere da sie die Argumente für die Beeinträchtigungen der besonders landschaftsprägenden

• E-3-75-156-1 – „Ensemble - Ortskern Kallmünz“, • D-2-73-164-15 – „Rosenburg“, • D-2-73-164-132 – „Burg Prunn“, • E-3-62-000-1 – „Ensemble – Altstadt Regensburg mit Stadthof“ Bei der Planung von Windenergieanlagen sind allein die ca. 100 besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler, die im Falle der o. g. Vorranggebiete (VRG) betroffen sind und die im Zuge der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 01.07.2023 festgelegt wurden, zu berücksichtigen. So wurde den Anforderungen des Klimaschutzes besonders Rechnung getragen und dies direkt im Gesetz selbst verankert. Landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG sind solche, die einen weiten Raum prägen, also nicht nur ihre Nachbarschaft und nähere Umgebung, sondern Fernwirkung besitzen, weil sie schon außerhalb von Ortschaften liegen oder aber über diese hinauswirken. Die Umgebung muss dabei für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Baudenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderungen auch auf das Denkmal selbst durchschlagen, weil das Denkmal in hohem Maße von seiner Umgebung geprägt wird, wozu besonders auch bewusst hergestellte Blickbeziehungen und Sichtachsen oder eine besondere topografische Lage gehören. In der flächenmäßigen Ausdehnung wird dabei für den Nahbereich durchgehend ein Radius von 10 km zu Grunde gelegt, weil dies im Regelfall den Wirkbereich eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmals, das auf die Beziehung der Landschaft und seine Wahrnehmbarkeit in dieser ausgerichtet ist, widerspiegelt. Dies stellt eine einheitliche Rechtsanwendung sicher, wobei dies jeweils anhand des Einzelfalles und der Planungsebene spezifiziert wird. Besonderheiten der Topografie, Unterbrechungen der Sichtfelder oder landschaftliche Zäsuren werden ebenso gewürdigt, wie Sichtbeziehungen und deren historischer Hintergrund. Sowohl die Voraussetzungen zur Definition als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal als auch der weite Wirkbereich, der in den o.g. Fällen mindestens den Wirkbereich von 10 km ausschöpft, sind bei den o.g. besonders landschaftsprägenden Denkmälern zweifelsohne und sofort erkennbar gegeben: Zur Walhalla und Walhalla-Landschaft – R 16, R 24, R 51 Vergleichbare Denkmäler in Bayern, die auch nur eine annähernd herausragende topografische Lage hätten, die die Region derart prägten oder auch nur eine vergleichbare landesgeschichtliche Bedeutung hätten, gibt es kaum. Dabei sind insbesondere die Größe des Sichtfeldes von der Walhalla selbst aus, als auch die bewusst geschaffenen Blickbeziehungen auf das Denkmal in seiner Landschaft einzigartig.	Denkmäler nachvollziehbar und schlüssig am Einzelfall des jeweiligen Denkmals orientiert dargelegt hat. Aufgrund der expliziten Ausführungen der Fachstelle sieht der Planungsausschuss die Streichung der Flächen als begründet und sachgerecht an. Bezogen auf die angesprochenen Einzelflächen wird auch auf den nachfolgenden gebietsbezogenen Teil der Abwägung verwiesen.

Die Idee der Walhalla als deutsches Nationaldenkmal war von Anfang an, neben der Architektur des Gebäudes selbst, auf eine exponierte topografische Lage mit einem großen und weiten umgebendem sowie weithin wirkenden Landschaftsbild, das die Sichtbarkeit gewährleistet und als Kulisse wirkt, vom Architekten Leo von Klenze ausgerichtet. Schon die Geschichte der Standortfindung, die in der Denkmalliste ausführlich dargestellt wird, weg von München und dem Isarhochufer hin zu einer noch viel weiter wirkenden, markanteren und auch geschichtsträchtigeren Lage, verdeutlicht dies.

Neben der freien und weithin sichtbaren Lage am Donauhochufer und der geschichtlichen Bedeutung von Fluss (Donau) und Landschaft (südlich gelegene Ebene) war gerade auch die Nähe und eine Vielzahl von Sichtbeziehungen von und auf das westlich liegende Donaustauf sowie auf die benachbarte Stadt Regensburg als dem ersten Sitz der Bayernfürsten bei der Standortwahl entscheidend. Historische Sichtachsen bestehen im weiten Donaubogen von Regensburg bis Bach a. d. Donau sowie zwischen den Denkmälern Altstadt Regensburg mit Stadtamhof und Walhalla auf den Anhöhen entlang des nördlichen Donautals sowie weit in die südliche Donauebene hinein: Regensburg als Kulisse, Burgruine Donaustauf, Wallfahrtskirche St. Salvator, Donaubrücke und Anleger in Donaustauf, Fürstengarten und Schloss in Donaustauf, Walhalla, Scheuchenberg und Donaukrümmung bei Bach a. d. Donau, bis Mintraching und Auhof. Bedingt durch die Lage der Walhalla-Landschaft zwischen dem nördlich anschließenden Hügelland, den Vorbergen mit der Walhalla, dem bogenförmigen Band des Donautals und der sich nach Süden weit ausdehnenden Donauebene, haben die Sichtachsen weite Korridore, die als Wirkungsräume bezeichnet werden. Von Obertraubling bis Barbing verläuft die zur Mitte des 19. Jahrhunderts eingerichtete Walhallastraße über Kilometer gerade und direkt auf das Nationaldenkmal zu. Nördlich hinter der Walhalla auf einem Vorberg enden Sequenzen von Sichtachsen von auf der Donau selbst und dort verkehrenden Passagierschiffen in etwas höher aufragenden baufreien Kulissenräumen. Auch sie sind bewusst geschaffen bzw. erhaltene Bestandteile der Denkmaleigenschaft der Walhalla-Landschaft als besonders landschaftsprägendes Denkmal. Die umgebenden Waldflächen östlich und nördlich der Walhalla lassen sich aufgliedern in den Kreuther Forst und Forstmühler Forst, welche sich innerhalb des 10 km Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Denkmal befinden und in denen die in Rede stehenden kritischen Vorranggebiete R 16, R 24 und R51 liegen. R 24 liegt zudem im Überlappungsbereich der Prüfradien der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Altstadt Regensburg mit Stadtamhof und Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft. Daher sind noch stärkere Auswirkungen auf den Denkmalbestand durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten und wären denkmalfachlich ebenfalls mit Nachdruck abzulehnen.

Zur Burgruine Kallmünz – R 53 und R 54

Weiter nordwestlich im Landkreis Regensburg gelegen befindet sich das Ensemble – Ortskern Kallmünz (Inv.Nr. E-3-75-156-1) mit seiner historischen Burgruine. Die strategisch günstig zwischen Naabtal und Vilstal am Kreuzungspunkt mehrerer Altstraßen gelegene Burg sicherte eine 1230 als „alt“ umschriebene Reichszollstätte ab. Die vorhandenen obertägigen Reste gehen im Ursprung auf die gotische Höhenburg zurück, welche um 1250 errichtet, im Jahr 1641 zerstört und in der Folge aufgegeben wurde. Die daraus entstandene Burgruine gibt durch die verbliebenen Mauern des dreigeschossigen Palas mit Fensterarkaden, den Umfassungsmauern der Kapelle, dem Bergfried und der Ringmauer mit drei Schalentürmen bis heute Zeugnis von der jahrhundertlangen Bedeutung der Burg für die Region. Aufgrund ihrer exponierten Lage auf dem über 430 m über NN hohen Felsporn, der nach Norden, Westen und Süden steil abfällt, ergibt sich eine herausragende topographische Lage, die mit einer großen Sichtbarkeit der Anlage einhergeht.

Das Ensemble Ortskern Kallmünz ist darüber hinaus in seinem Erscheinungsbild und Wesen in hohem Maße durch die umliegende Landschaft geprägt. Es nimmt geschickt Bezug auf die topographischen Gegebenheiten, dem Kreuzungspunkt zwischen Naab und Vils sowie den steil aufragenden Schlossberg mit Burgruine.

Die dadurch festgestellte besondere Landschaftsprägung und herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung würden durch Windenergieanlagen im Bereich von R 53 und R 54, die in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum besonders landschaftsprägenden Denkmal liegen, würde in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Hierbei sei erwähnt, dass die regionalen Planungsverbände auf Ebene der Regionalplanung auf Hinweis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie empfohlen haben, die Fläche innerhalb eines Radius von 2,5 km um ein besonders landschaftsprägendes Denkmal bei der Definition von Vorranggebieten Windenergie nicht zu berücksichtigen, da innerhalb dieses Bereiches (entspricht etwa dem 1h-Abstand eines Windrads bei einer Nabenhöhe von 250 m) regelhaft mit einer erheblichen Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler zu rechnen ist. Da die VRG R53 und R 54 derart nah an diese Schutzzone heranreichen und verhältnismäßig nah zum besonders landschaftsprägenden Denkmal innerhalb des 10 km Prüfradius liegen, ist auch hier bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Beeinträchtigung zu erwarten.

Zur Rosenberg und Burg Prunn – KEH 14

Für das Gebiet KEH 14 kann eine Störung der Sichtbeziehung der beiden Burganlagen Rosenberg und Prunn nicht ausgeschlossen werden. Da dem Donauraum um Kelheim unter den bayerischen Herzögen im Mittelalter große Bedeutung beigemessen wurde entstand damals eine Vielzahl von Burgenanlagen an den Berghängen des Flusstals. So auch die Burg Prunn, wo im 16. Jahrhundert der „Prunner Codex“, die viertälteste vollständige Handschrift des Nibelungenliedes, des berühmtesten mittelhochdeutschen Heldenepos, gefunden wurde und die Rosenberg, die sich seit 1196 im Besitz des

Hauses Wittelsbach befindet und die durch ihre herausragende topographische Lage an der Spitze eines Bergsporns, der ins das Main-Donau Tal hineinragt weithin beeindruckt. Viele der damals im Donautal erbauten Burgen hatten untereinander enge Sichtbeziehungen, so auch die zwischen, von und zu der Rosenberg und Burg Prunn. Von beiden Anlagen aus war das Donautal weithin in beide Richtungen einsehbar und damit kontrollierbar. Sie bilden weithin sichtbare, landschaftsprägende Befestigungspunkte entlang des Main-Donau-Kanals, deren Sichtbeziehungen noch heute bestehen. Daher sind sie von Störungen, wie es das VRG KEH 14 hervorrufen würde freizuhalten.

Das Vorranggebiet KEH 42 liegt innerhalb des 10km Radius von vier (!) besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern (Rosenburg, Burg Prunn, Weltenburg und Befreiungshalle). Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer besonders landschaftsprägender Denkmäler ist daher nicht unwahrscheinlich und sei an dieser Stelle erwähnt.

Die konkret geplante Ausweisung der Windenergievorranggebiete R 14, 24 und 51 sowie R53, R 54 und KEH 14 stehen zu den dargelegten herausragenden Kriterien der besonderen Landschaftsprägung der genannten Denkmäler in Widerspruch. Eine zu treffende Bewertung bzw. Prognose kann hier bereits auf dieser Ebene aufgrund der beschriebenen Bedeutung der o.g. landschaftsprägenden Baudenkmalern erfolgen und fällt negativ aus.

Aufgrund der gezeigten besonderen Landschaftswirksamkeit stellt dabei der Prüfradius von 10 km bei der Definition des Nähebereichs das Mindestmaß an zu betrachtendem Umfeld dar. Der Prüfradius wirkt hier also nur als Ausschlusskriterium dahingehend begrenzend, dass keine noch weitere Ausdehnung über 10 km hinaus erfolgt. Die Vorranggebiete R 14, R 24 und R 51, R 53, R 54 sowie KEH 14 liegen in einem Radius von ca. 2,5 km bis ca. 9,7 km im Falle von R 16, R 24 und R 51.

Die VRG R 53 und R 54 liegen in einem Radius von ca. 2,6 km bis ca. 5 km und das VRG KEH 14 in einem Radius von ca. 2,7 km bis ca. 3,6 km.

Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler zeichnen sich insbesondere durch ihre Fernwirkung aus. Dabei ist auch die Umgebung für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des jeweiligen bes. landschaftsprägenden Denkmals von solcher Bedeutung, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Denkmal berührt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Denkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, bspw. durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, Wegebeziehungen oder eine spezifische topografische Lage. Wie oben beschrieben ist dies in den genannten Fällen vollumfänglich gegeben und die Umgebung ist daher durchgehend für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal raumwirksam. Schon bei einer durchschnittlichen Höhe von 250 m der üblichen Windenergieanlagen, aber auch bei niedrigeren und erst Recht bei höheren Anlagen und unter besonderer Berücksichtigung der durch die Rotorbewegungen entstehenden Unruhe, sind hier keine Bereiche ersichtlich, wo sich Windenergieanlagen nicht auf das jeweils o.g. besonders

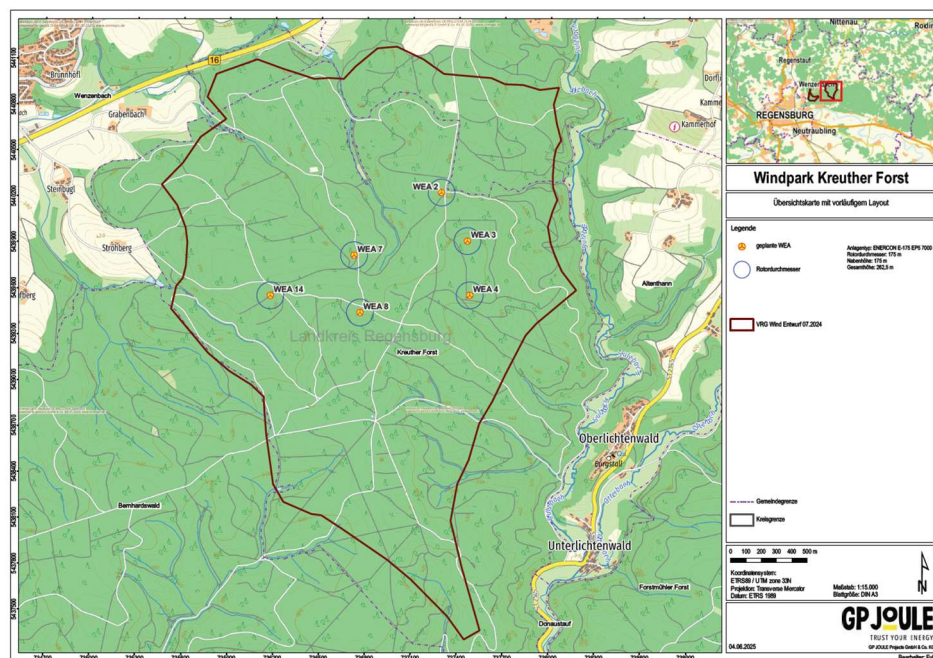
landschaftsprägende Baudenkmal in Wesen, überliefertem Erscheinungsbild und künstlerischer Wirkung beeinträchtigend auswirken könnten. Dabei wurde und wird hier weder, wie in der Stellungnahme der Kanzlei Maslaton vom 5.6.2025 dargestellt, der 10 km-Radius pauschal angewendet, noch kommt es auf die dortigen allgemeinen Ausführungen zum Prüfradius und § 2 EEG an. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG setzt, wie oben und auch im Gutachten selbst sowie vom BayVerfGH (vom 5.2.2025, Vf. 7-VII-23) bestätigt, die Anforderungen des Klimaschutzes direkt und unmittelbar in Landesrecht um und beschränkt insoweit den Denkmalschutz maßgeblich auf die wenigen besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler. Umgekehrt kommt dadurch den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen ein besonderes Gewicht zu. Sowohl durch den einheitlichen Prüfradius, als auch die folgende spezifische Betrachtung im jeweiligen Maßstab wird aber auch bei diesen dem Klimaschutz nochmals in besonderer Weise Rechnung getragen. Diese ergab hier in der besonderen Konstellation die Unvereinbarkeit der genannten Windenergievorranggebiete mit dem Denkmalschutz. Soweit die Stellungnahme vom 24.04.2024 des BLfD zitiert wird, die sich auf ein konkretes Genehmigungsverfahren und gerade nicht auf den Regionalplan bezog, werden hier die verschiedenen Verfahren vermischt und das Gutachten widerspricht den selbst aufgestellten Prämissen. Dasselbe gilt in Hinblick auf die Stellungnahme von Iberdorla vom 06.06.2025, die sich ebenfalls auf den Klimaschutz und § 2 EEG bezieht. Die vorgelegte fotobasierte Visualisierung eines Windparks Forstmühler Forst von Lenné3D belegt ebenfalls umfänglich die kritische Haltung des BLfD. Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich das BLfD in der vorliegenden Konstellation eingehend mit den Eigenschaften und Besonderheiten des jeweils besonders landschaftsprägenden Baudenkmals in der Region Regensburg (11) und seiner Topografie, in die es eingebettet ist, auseinandergesetzt hat. Die zu treffende Prognose für die VRG R 16, R 24, R 51, R 53 und R 54 sowie KEH 14 ergab hier daher, dass eine Lösung nicht auf die Ebene einer Genehmigungsplanung verlagert werden kann, sondern aufgrund der Besonderheiten und Eindeutigkeit die Konfliktbewältigung bereits auf Planungsebene geboten ist.	
GP JOULE Projects GmbH & Co. KG vom 06.06.2025 Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Bayern wurde ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 festgelegt. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) legt in Ziel 6.2.2 Windenergie fest, dass in allen 18 bayerischen Regionalen Planungsverbänden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der GP Joule Projects GmbH & Co.KG vom 06.06.2025 sowie die beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für Windenergie gibt, hat sich der RPV, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen

festzulegen sind. Es ist festzustellen, dass das LEP aktuell nur das 1,1% Ziel, welches bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist, festlegt. Das 1,8% Ziel findet seine Erwähnung in der Begründung. Der Regionale Planungsverband Regensburg (11) befindet sich aktuell in der entsprechenden Fortschreibung bzw. Neuauflistung des Teils B X 4 „Windenergie“. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Beteiligung nach Artikel 16 Abs. 3 i.V.m. Artikel 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (18. Änderung) beschlossen. Die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit läuft vom 05.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025. In der zweiten Entwurfsfassung des Regionalplans für die Region Regensburg vom 20.03.2025 wurde die Anzahl der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen gegenüber dem ersten Entwurf deutlich reduziert. Die ursprünglich vorgesehenen 163 Vorranggebiete wurden auf 128 Gebiete zurückgenommen. Damit wurde auch der Gesamtflächenumfang von rund 15.537 Hektar auf 9.037 Hektar verringert. Dies entspricht lediglich noch 1,9% der Gesamtfläche der Region Regensburg, die für Windenergienutzung vorgesehen ist. Diese erhebliche Flächenreduktion wird von unserer Seite kritisch gesehen. Die vorgenommenen Anpassungen der Gebietskulissen für Windenergie auf Ebene der Regionalplanung erscheinen in Teilen nicht nachvollziehbar. In einzelnen Fällen ist nicht klar erkennbar, ob die vorgenommenen Abwägungsentscheidungen vollständig innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbands getroffen wurden. Insbesondere ist festzustellen, dass ein einheitlich nachvollziehbares regionsweites Steuerungskonzept im aktuellen Entwurf in mehreren Bereichen nicht mehr erkennbar ist. Die in der Stellungnahme der Firma GP JOULE, eingereicht im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens am 02.10.2025, vorgebrachten Argumente und fachlichen Hinweise behalten weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Mit der vorliegenden Stellungnahme zum zweiten Beteiligungsverfahren möchten wir dem Regionalen Planungsverband Regensburg eine konkrete Abwägungsgrundlage für die Wiederaufnahme der Vorranggebiete R 16 und R 24 in den Regionalplan an die Hand geben. Zur Untermauerung dieses Anliegens fügen wir eine juristische Stellungnahme sowie ein denkmalschutzfachliches Gutachten bei, die beide wesentliche fachliche Aspekte liefern, die bei der abschließenden Abwägung des Regionalen Planungsverbands angemessen berücksichtigt werden sollen. <u>Juristische Stellungnahme:</u> Der Stellungnahme angehängt ist eine juristische Stellungnahme, welche die Forderung stellt, die im ursprünglichen Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete R 16 „westlich Oberlichtenwald“ und R 24 „nördlich Tegernheim“ in den Planungen beizubehalten bzw. wiederauszuweisen (siehe Anlagen). <u>Denkmalschutzfachliches Gutachten:</u>	Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom RPV geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär) eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des RPV. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich das für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der RPV den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weiterem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an. Mit Blick auf die aktuelle Privilegierung der Windenergie in der Region Regensburg hat der RPV beschlossen, primär die Fortschreibung – mit der eine Steuerung der Windenergie wieder möglich wird – zur Rechtskraft zu bringen. Aufgrund dieses Belangs werden privat wirtschaftliche Belange betreffend die Nutzung der Flächen für die Windkraft zurückgestellt. Es ist nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrensrechtlicher Sicht mit der

Unterstützt wird die juristische Stellungnahme durch ein Gutachten mit dem Titel „Windpark Kreuther Forst - Gutachten zu möglichen Beeinträchtigungen der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ Donaustauf mit Walhalla-Landschaft und der Welterbestätte Altstadt Regensburg“

Schaffung von Akzeptanz durch verringerte Planung im Umfeld besonders landschaftsprägender Denkmäler

Auch wenn die Eignung der Vorranggebiete R16 und R24 durch die juristische Stellungnahme und das beigefügte denkmalschutzfachliche Gutachten grundsätzlich bestätigt werden, möchten wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Planungen der Firma GP JOULE eine erhebliche Reduktion des ursprünglich vorgesehenen Umfangs beinhalten. Konkret beschränkt sich die Projektierung derzeit auf sechs Windenergieanlagen im nördlichen Teilbereich des Vorranggebiets R16.



Bereits im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf eine weitreichende Reduzierung der Gebietskulissen R16 und R 24 hingewiesen, wobei als zentrales Ziel die Schaffung und Erhaltung von Akzeptanz für die Windenergienutzung vor Ort benannt

Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme einer Teilfläche des VRG würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre u.a. wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG).

Zudem hält das BLfD weiterhin an seiner Einschätzung fest, dass eine Ausweisung des VRG eine erhebliche Beeinträchtigung auf Ebene der Regionalplanung festzustellen sei. Es prognostiziert, dass eine Versagung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BayDSchG in den genannten Bereichen voraussichtlich zu erwarten sei. Denn das Vorhaben würde zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes sprächen für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands.

Trotz der Kenntnis der abgeänderten Vorhabenplanung (Verkleinerung auf 6 WEA) bleibt das BLfD bei seiner restriktiven Haltung und begrüßt die Streichung der entsprechenden VRG (siehe hierzu auch die Stellungnahmen des BLfD vom 02.06.2025 und vom 01.09.2025). Der RPV nimmt daher die Ausführungen zu den Abstimmungen von GP-Joule mit dem BLfD zwar zur Kenntnis, von behördlicher Seite liegen jedoch keine anderslautende Einschätzung bzw. Erkenntnisse durch die zuständige Fachstelle vor. Im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens, äußert sich das BLfD – nachweislich nach den erfolgten Abstimmungen mit GP-Joule und Thurn & Taxis – gegenüber dem RPV dahingehend, dass die seinerzeit im Regionalplanverfahren ergangenen Stellungnahmen vom 01.10.2024 sowie die für die in diesem Verfahren relevanten Punkte der ergänzenden Stellungnahme an den RPV vom 24.01.2025 aufrechterhalten werden. Mit den Ergänzungen vom 01.09.2025 bekräftigt und begründet das BLfD ausführlich die Ablehnung der Flächen.

Zudem erfolgt durch den RPV keine ungleiche Behandlung des Restriktionskriteriums des 10 km Radius. Der RPV hat sich je nach Deutlichkeit der Aussage des BLfD im Rahmen des jeweiligen gebietsbezogenen Abwägungsprozesses mit dem Belang des Denkmalschutzes auseinandergesetzt. Ergänzend verweist der RPV in diesem Zusammenhang auch auf die vom BLfD im ergänzenden Beteiligungsverfahren ergangene Stellungnahme vom 02.06.2025, in der die Streichung weiterer Vorranggebiete im Umfeld von besonders landschaftsprägenden Denkmälern gefordert wird. Der RPV kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Entschluss, dass diese VRG

wurde. Dieser Grundgedanke bleibt auch im aktuellen Planungsstand tragend: Durch eine maßvolle und standortangepasste Planung - insbesondere in Bezug auf besonders landschaftsprägende Denkmäler wie die Walhalla - kann die öffentliche Akzeptanz gestärkt und der Schutz des kulturellen Erbes mit den Anforderungen der Energiewende in Einklang gebracht werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche Gebietsausweisung unter anderem auf Beschlüssen der umliegenden Gemeinden sowie einer Empfehlung des Landratsamts Regensburg beruhte. Diese politischen Rückhalte wurden jedoch im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens zum Teil durch gegenteilige Gemeinderatsbeschlüsse relativiert. Die aktuelle Zurückhaltung der Gemeindeebene ist in diesem Zusammenhang bedauerlich und durch eine allgemeine Verunsicherung hinsichtlich Windenergieanlagen und Denkmalschutz begründet. Es ist festzustellen, dass diese Verunsicherung auf Basis von unrealistischen Wahrnehmungsvorstellungen der Windenergieanlagen in Bezug auf die Walhalla und umliegende Landschaftsbestandteile gründet. Mit dem beigefügten denkmalschutzfachlichen Gutachten wird die Grundlage für einen ordentlichen Abwägungsprozess gelegt. Zudem ist anzumerken, dass wir als Vorhabensträger im Rahmen eines Vorbescheidsverfahrens in direktem Austausch mit dem BLfD stehen. In diesem Vorbescheidsverfahren hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) keine abschließende Ablehnung der Planungen ausgesprochen. Vielmehr befinden wir uns derzeit in einem konstruktiven Dialog mit dem BLfD, der auf unsere aktualisierte und angepasste Planung Bezug nimmt. Das BLfD hat im Rahmen dieses Austauschs konkrete Nachforderungen formuliert, die wir aktuell aufarbeiten und umsetzen. Diese laufende Abstimmung ist als offenes Verfahren zu bewerten. Ein abschließendes Votum des BLfD liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund wäre es verfrüht und sachlich unbegründet, die betroffenen Flächen bereits jetzt aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen. Eine solche Entscheidung würde den laufenden Abstimmungsprozess konterkarieren und könnte den Eindruck erwecken, dass mögliche Lösungen vorschnell ausgeschlossen werden.

Im Vordergrund muss dabei stets die Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem landschaftlichen Erscheinungsbild besonders landschaftsprägender Denkmäler sowie den Belangen der betroffenen Bevölkerung stehen. Eine reduzierte und angepasste Planung kann hier ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Umsetzung der Energiewende sein - getragen von den Menschen vor Ort.

Faktor Relief:

Das nördlich an die Walhalla angrenzende Gebiet ist durch ein bewegtes Relief mit markantem Geländeanstieg gekennzeichnet. Aus topographischer Sicht eröffnet dies grundsätzlich die Möglichkeit, Windenergieanlagen so zu positionieren, dass sie aus bestimmten Perspektiven, insbesondere im Nahbereich bedeutender Kulturdenkmäler, nicht sichtbar sind. In der Fachsprache wird in diesem Zusammenhang von einer orographischen Verschattung gesprochen. Dem beigefügten Gutachten ist zu

aus dem Entwurf zu nehmen sind (siehe hierzu nachfolgende gebietsbezogene Auswertung).

Der Abwägungsprozess erfolgte sachgerecht.

Es wird nicht verkannt, dass die im Entwurf vom 20.03.2025 enthaltenen Gebiete wegen den Faktoren Relief, Avifauna und Waldstruktur für den Betrieb von WEA geeignet sind. Auf Grund des Vorbringens des BLfD sind jedoch auch die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. In der ergänzenden Stellungnahme des BLfD vom 01.09.2025 wird ausgeführt, dass sowohl die Größe des Sichtfeldes von der Walhalla selbst aus, als auch die bewusst geschaffenen Blickbeziehungen auf das Denkmal in seiner Landschaft einzigartig seien. Zahlreiche historische Sichtachsen seien bewusst geschaffene bzw. erhaltene Bestandteile der Denkmaleigenschaft der Walhalla-Landschaft als besonders landschaftsprägendes Denkmal.

Zudem führt das BLfD Folgendes aus: Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler zeichnen sich insbesondere durch ihre Fernwirkung aus. Dabei ist auch die Umgebung für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des jeweiligen besonders landschaftsprägenden Denkmals von solcher Bedeutung, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Denkmal berührt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Denkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, bspw. durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, Wegebeziehungen oder eine spezifische topografische Lage. Wie oben beschrieben, ist dies in den genannten Fällen vollumfänglich gegeben. Die Umgebung ist daher durchgehend für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal raumwirksam. Ab einer (durchschnittlichen) Höhe von 250 m der (üblichen) WEA, aber auch bei niedrigeren Anlagen sowie unter besonderer Berücksichtigung der durch die Rotorbewegungen entstehenden Unruhe sind keine Bereiche ersichtlich, wo sich WEA nicht auf das jeweils o.g. besonders landschaftsprägende Baudenkmal in Wesen, überliefertem Erscheinungsbild und künstlerischer Wirkung beeinträchtigend auswirken könnten. Dabei wurde und wird weder, wie in der Stellungnahme der Kanzlei Maslaton vom 5.6.2025 dargestellt, der 10 km-Radius pauschal angewendet, noch kommt es auf die dortigen allgemeinen Ausführungen zum Prüfradius und § 2 EEG an.

Nach dem aktuellen Planungsstand können die Belange des Denkmalschutzes und der Nutzung der Windkraft nicht in Einklang gebracht werden und bedürfen einer weiteren Untersuchung. Es ist beispielsweise genauer zu prüfen, ob eine Anpassung der VRG in Frage kommt, damit diese denkmalschutzrechtlich verträglich wären. Hierbei ist Art. 6 Abs. 5 BayDSchG von Bedeutung, welcher die Anforderungen des Klimaschutzes direkt und unmittelbar in Landesrecht umsetzt. Aus seinem Rechtsgedanken ergibt sich ein besonderes Gewicht für besonders landschaftsprägende Baudenkmäler. Dies würde jedoch eine Verzögerung des weiteren Verfahrens bedeuten. Nach den weiteren Untersuchungen wäre ein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

entnehmen, dass dieser Aspekt in den durchgeführten Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalysen angemessen berücksichtigt wurde.

Insbesondere zeigt sich, dass durch die Kombination aus Geländegegebenheiten und gezielter Standortwahl eine signifikante Reduzierung potenzieller Sichtbeziehungen erzielt werden kann. Zudem ist festzuhalten, dass eine Verringerung der Anzahl geplanter Windenergieanlagen diesen entlastenden Effekt nochmals verstärken würde. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die topographischen und orographischen Voraussetzungen hinsichtlich der Sichtbarkeit nicht für alle Denkmäler gleichermaßen gelten. Im Fall der Walhalla können aufgrund der spezifischen Reliefsituation sogar günstigere Bedingungen angenommen werden als bei anderen, landschaftlich exponierten Denkmälern der Region - etwa im Vergleich zum Kloster Reichenbach.

Windmessung:

Am Standort ist seit Ende August 2024 eine Windmessung durch einen akkreditiertes Messinsitut installiert worden. Ziel ist schon frühzeitig das Potenzial des Standorts bewerten zu können. Die Vermessung erfolgt nach dem Stand der Technik mit einem LiDAR-Gerät und deckt Messhöhen bis weit über 200m über Grund ab. Das Gerät ist validiert und liefert somit verlässliche Messdaten. Die bisher vorliegenden Daten stellen das am Standort vorherrschende Windpotential wie folgt dar:

Monat	Windgeschwindigkeit auf 175m [m/s]
September 2024	6,6
Oktober 2024	5,9
November 2024	6,0
Dezember 2024	7,0
Januar 2025	7,4
Februar 2025	5,0
März 2025	5,4
Mittelwert alle Monate	6,2

	Windgeschwindigkeit auf 175m [m/s]
Langzeitkorrigiertes Windpotenzial	6,1

Die bisher gutachterlich messtechnisch ermittelten Windgeschwindigkeiten durch die Pavana GmbH liegen somit im Bereich des laut Energieatlas Bayerns prognostizierten Windpotenzials und ermöglichen einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten Windenergieanlagen.

Avifauna:

Die vorliegende Karte (siehe Karte in den Anlagen) dokumentiert die Ergebnisse der avifaunistischen Horstkartierung in und um die Vorranggebiete R 16 und R 24. Für das Gebiet R 16 wurden zwei Horste erfasst - einer innerhalb des Nahbereichs potenzieller Windenergieanlagen, ein weiterer unmittelbar außerhalb dieses Bereichs. Beide Horste zeigten im Erfassungszeitraum keinen Brutbesatz. Im Gebiet R 24 konnten insgesamt fünf Horste festgestellt werden, davon drei ohne Besatz (ein Horst innerhalb des Nahbereichs, zwei zwischen Nahbereich und zentralem Prüfbereich) sowie zwei mit

Neben den o.g. Ausführungen zum Planungsprozess, den Flächenzielen und dem überragenden öffentlichen Interesse räumt der RPV bei der Ausübung seines planerischen Ermessens insbesondere auch dem Faktor Schnelligkeit bezüglich des Planbeschlusses oberste Priorität ein, um ausreichend VRG ausweisen zu können.

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, dass nach aktueller Einschätzung des BLfD in den überwiegenden Teilen der besagten VRG der Bau von Windenergieanlagen (WEA) durch das wahrscheinliche Versagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht gewährleistet ist. Die Ausweisung als VRG hätte zur Folge, dass im Steuerungskonzept VRG enthalten sind, bei denen unwahrscheinlich bzw. äußerst fraglich ist, dass Errichtung und Betrieb von WEA genehmigungsfähig und schlussendlich überhaupt möglich sind. Weiter würden diese VRG auch ins Flächenziel einfließen.

Dieses Vorgehen widerspräche den Grundlagen des BayLplG bzw. der Regionalplanung. VRG sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. Art. 1-3 und Art. 14 BayLplG).

Ergänzend wird darüber informiert, dass der RPV grundsätzlich Überlegungen anstellt bzw. vorbehält, eine weitere Fortschreibung des Regionalplans für weitere VRG anzustreben. Bei dieser Fortschreibung könnte der RPV diese Flächen wiederum in die Untersuchung der Planung einstellen.

Bezogen auf das im Anhang enthaltene Gutachten von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann zu möglichen Beeinträchtigungen der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ Donaustauf mit Walhalla-Landschaft und der Welterbestätte Altstadt Regensburg verweist der RPV auch auf das BayLplG. Das BayLplG fordert keine Visualisierung von Windenergieanlagen für die Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan. Es ist Aufgabe der Landes- und Regionalplanung, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu gehört nicht die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten.

Soweit die Stellungnahme vom 24.04.2024 des BLfD zitiert wird, die sich auf ein konkretes Genehmigungsverfahren und gerade nicht auf den Regionalplan bezog, werden hier die verschiedenen Verfahren vermischt. Das Gutachten widerspricht den selbst aufgestellten Prämissen. Siehe hierzu auch die ergänzende Stellungnahme des BLfD vom 01.09.2025 und die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten.

Brutbesatz: ein Mäusebussard- und ein Wespenbussardhorst, beide ebenfalls zwischen Nahbereich und zentralem Prüfbereich gelegen. Ergänzend wurde im Rahmen der Datenabfrage ein Uhuhorst am nördlichen Gemeinderand von Donaustauf verzeichnet. Ein weiterer unbesetzter Horst befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Reiflding, in Randlage des Reifelsbachtals. Innerhalb der Gemeinde Wenzelbach wurde zudem ein Weißstorchhorst mit aktuellem Brutbesatz dokumentiert. Insgesamt zeigt die Karte keine Hinweise auf signifikante Konflikte mit Brutvorkommen geschützter Großvogelarten im direkten Wirkungsbereich der Vorranggebiete. Aus Sicht des Artenschutzes ergeben sich somit keine erheblichen Einschränkungen für die Gebiete R 16 und R 24.

Waldstruktur:

Der Kreuther Forst weist einen ausgeprägten Nutzwaldcharakter auf, der sich deutlich von anderen Waldgebieten innerhalb des Regionalplans unterscheidet.

Charakteristisch für dieses Gebiet ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an adelholzbeständen, insbesondere Fichtenreinbeständen, die vorrangig der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Gleichzeitig zeigt sich eine vergleichsweise geringe Altersstruktur der Waldbestände, was auf häufige Eingriffe und kurze Umtriebszeiten hinweist. Im direkten Vergleich mit anderen Waldgebieten des Regionalplans, wie etwa dem Regental, treten diese Merkmale besonders deutlich hervor. Dort dominieren naturnähere Mischwälder mit einem höheren Anteil an Laubholzarten und älteren Baumbeständen, die sowohl strukturell als auch ökologisch deutlich vielfältiger sind. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass dem Kreuther Forst im Hinblick auf den Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume eine geringere Bedeutung zukommt als anderen, naturnäheren Waldgebieten in der Region. Diese arten- und strukturreichen Wälder erfüllen in weit höherem Maße die Kriterien für Schutzwürdigkeit und Biodiversitätserhalt und sollten daher im Rahmen der Regionalplanung vorrangig berücksichtigt und besonders geschützt werden.

Fazit und Forderung zur Berücksichtigung der Belange im Abwägungsprozess:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der geplante Windpark der Firma GP JOULE in einem forstwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet mit vergleichsweise geringer naturschutzfachlicher Sensibilität liegt. Der ausgeprägte Nutzwaldcharakter, die Dominanz jüngerer Nadelholzbestände sowie die im Vergleich zu anderen Vorranggebieten geringere ökologische Schutzwürdigkeit sprechen für eine planerische Eignung des Standorts. Darüber hinaus eröffnet das bewegte Relief nördlich der Walhalla die Möglichkeit einer orographischen Verschattung, wodurch Sichtbeziehungen zum besonders landschaftsprägenden Denkmal durch gezielte Standortwahl deutlich reduziert werden können - ein Aspekt, der auch im beigefügten denkmalschutzfachlichen Gutachten ausführlich berücksichtigt wurde.

Die aktuelle Planung mit lediglich sechs Windenergieanlagen im nördlichen Teilbereich von R 16 stellt eine signifikante Reduktion gegenüber früheren Entwürfen dar und dient gezielt der Schaffung von Akzeptanz - sowohl im Hinblick auf die denkmalpflegerische Sensibilität als auch gegenüber der betroffenen Bevölkerung und den Gemeinden. Diese

Reduktion reagiert auf frühere Kritik und bietet eine realistischere, vermittelbare Dimension des Vorhabens.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass zwei weitere zentrale Dokumente - die juristische Stellungnahme sowie das zugehörige denkmalschutzfachliche Gutachten - im Abwägungsprozess zwingend zu berücksichtigen sind. Insbesondere im Licht der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) vom 24.01.2025, welche im ersten Beteiligungsverfahren zur vorläufigen Streichung der Vorranggebiete R 16 und R 24 geführt hatte, ist festzuhalten: Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde dieser kritischen Einschätzung seitens des Regionalen Planungsverbands kein fachlich fundiertes Gegenargument gegenübergestellt, das eine abweichende Bewertung im Sinne der Gebiete R 16 und R 24 rechtfertigen würde. Umso mehr kommt dem nun vorgelegten Gutachten und dem aktuellen Planungskonzept eine besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund fordern wir nachdrücklich, dass alle eingebrachten fachlichen und planerischen Belange - einschließlich der genannten Gutachten und der Reaktion auf die Stellungnahme des BLfD - im Rahmen der abschließenden Abwägung des zweiten Beteiligungsverfahrens vollumfänglich, sachgerecht und transparent berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 05.06.2025 aus der Anlage:

Die VRG R 16 und R 24 wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ mittels einer Potentialflächenanalyse als potenzielle Windenergievorranggebiete ermittelt und in den ersten Entwurf der Teilfortschreibung aufgenommen.

Aufgrund einer Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) vom 24.01.2025, in welcher das BLfD konkretisierend auf seine erste Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom 01.10.2024 eingeht, sind die ursprünglich geplanten Vorranggebiete R 16 und R 24 nun nicht mehr im zweiten Planentwurf enthalten.

Das BLfD führt in seiner Klarstellung vom 24.01.2025 aus, dass die benannten Vorranggebiete denkmalfachlich bedeutende Sichtachsen auf die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler E-3-75-130-1 (Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft) und E-3-63-00-1 (Ensemble Altstadt Regensburg mit Stadtmhof) beeinträchtigten und Vorhaben in diesem Bereich eine Versagung der Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 5 S. 2 BayDSchG zu erwarten sei. Die Vorranggebiete R 16 und R 24 seien aus diesem Grund aus dem Planentwurf auszuschließen.

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens haben bereits verschiedene Beteiligte und Interessensvertreter die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrgenommen. Wir möchten hierbei insbesondere auf die ergänzende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren der Thurn und Taxis Forstwirtschaft verweisen, auf welche wir in Rahmen unserer rechtlichen Beurteilung Bezug nehmen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die Ergebnisse unserer Prüfung darstellen.

Zunächst sollen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG i.V.m. Art. 17 BayLplG dargestellt werden, welche vom Plangeber im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ zu beachten sind (A.). Sodann soll auf den Gesamtkomplex der denkmalrechtlichen Belange und deren Auswirkungen auf die Plangebung eingegangen werden (B.). Abschließend soll die besondere wirtschaftliche und sonstige Eignung der ursprünglich geplanten Potentialflächen (C.) sowie das besondere öffentliche Interesse an der Ausweisung der genannten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt (D.) und ein Fazit gezogen werden (F.).

A. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung auf Regionalplanebene
Gem. § 7 Abs. 2 ROG i.V.m. Art. 17 BayLplG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die einzelnen Festlegungen im Regionalplan müssen damit dem Gebot einer umfassenden und abschließenden Abwägung entsprechen, um Zielqualität zu erreichen.

I. Allgemeine Abwägungsgrundsätze auf Regionalplanebene
Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei zunächst an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Diese besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung.

- Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 30 -
Das Abwägungsgebot verlangt mithin, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und dass weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

- BVerwG, Urt. v. 13.03.2024 (11 A 6.23) -
Der Auftrag der Raumordnung bezieht sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG u.a. auf die Erstellung zusammenfassender, überörtlicher und überfachlicher Raumordnungspläne für Teilräume der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Auftrag weist bereits auf den rahmensetzenden Charakter dieser Planungen hin. Raumordnungspläne sind eine rahmensetzende Plangebung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Stellen und Personen, ersetzen diese aber nicht. Hinsichtlich der bei Raumordnungsplänen zu treffenden abschließenden Abwägungen bedeutet dies, dass an diese nur solche Anforderungen gestellt werden können, die dem rahmensetzenden Charakter dieser Pläne gerecht werden.

- Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 31 -
Die Raumordnungsplanung darf nicht als Ersatzvornahme für die kommunale Bauleitplanung oder eine einem anderen Planungsträger zugewiesene Fachplanung sein. Auch ist sie selbst keine Maßnahmenplanung oder Maßnahmenvollzug. Die

Abwägungsprozesse bei raumordnerischen Zielen sind daher regelmäßig grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler.

- Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 33-
So bestimmt § 2 Abs. 2 S. 1 ROG schließlich auch, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind damit alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Plangeber erkennbar sind.

- Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 35 -
Der Plangeber darf bei der Abwägungsentscheidung typisieren; das Abwägungsmaterial muss also nicht so kleinteilig zusammengestellt werden, wie auf den nachgeordneten Planungsebenen.

- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4.02) -
Dabei ist jedoch zu beachten, dass je stringenter die Rechtsfolgen einer Festlegung sind, desto höher sind auch die Anforderungen an ihr rechtmäßiges Zustandekommen.
Ein in der planerischen Praxis wichtiger Unterschied liegt in der Breite, Intensität und Tiefe der zu ermittelnden und zu bewertenden öffentlichen und privaten Belange. Bei Festlegungen mit Grundsatzqualität kann sich die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle damit begnügen, die ihr selbst bekannten oder in den Beteiligungsverfahren vorgetragenen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, ohne selbst weitergehende tatsächliche Ermittlungen oder Prognosen anzustellen. Bei einer abschließenden Abwägung für Festlegungen mit Zielqualität bedarf es dagegen einer vertieften Ermittlung der öffentlichen, wie aber der privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) und einer umfassenden Bewertung.

- Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 39 -
Die raumordnerische Abwägung wird daher regelmäßig keine „erschöpfende“ Abwägung sein. Die Abwägung muss aber zu einem bestimmten sachlichen und räumlichen Entscheidungsgehalt führen, der bei der weiteren Zielkonkretisierung nicht erneut zur Disposition steht.

II. Gebot der Konfliktbewältigung vs. Gebot der planerischen Zurückhaltung
Das Gebot der Konfliktbewältigung ist Folge des Abwägungsgebotes und verlangt, dass im Wege eines gerechten Ausgleichs der berührten Belange, die durch die Festlegungen des jeweiligen Plans zurechenbar verursachten Nutzungskonflikte durch den Plan selbst gelöst werden.
Der Plangeber muss dabei hinreichend sicher darauf vertrauen können, dass in einem anderen Verfahren für die offen gebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird.
Eng mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verbunden ist das Gebot der planerischen Zurückhaltung. Hiernach sollen solche Konflikte, die auf der Vollzugsebene (besser) bewältigt werden können, nicht schon auf der übergeordneten Planungsebene gelöst werden müssen.

Die Lösung der durch die Planung ausgelösten Folgeprobleme ist nur insoweit notwendiger Gegenstand von den Festlegungen im Raumordnungsplan, als diese zu den Aufgaben und Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung gehören. Die nicht durch die Festlegungen im Raumordnungsplan zu lösenden Probleme können dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen werden, wenn nach den anzuwendenden fachgesetzlichen Vorschriften entsprechende Verpflichtungen bestehen oder in sonstiger Weise die sachgerechten Lösungen sichergestellt sind. Der Plangeber kann die Durchführung entsprechender Maßnahmen dem späteren, dem Vollzug der Festlegungen dienenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn er im Rahmen seiner Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass die Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden können. Denn ein Raumordnungsplan regelt schließlich auch nicht die Zulässigkeit eines einzelnen Vorhabens, sondern schafft nur einen verbindlichen Rahmen für seine rechtliche Beurteilung auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Die Grenzen der Konfliktverlagerung auf Ebene des Planvollzugs sind überschritten, wenn im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen.

- BVerwG, Urt. v. 05.05.2015 (4 CN 4.14) -

8. Auswirkung denkmalrechtlicher Belange auf die Plangebung

Da im vorliegenden Teilfortschreibungsverfahren verschiedene denkmalrechtliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Vorranggebiete R 16 und R 24 vorgetragen wurden, sollen diese nun im Einzelnen betrachtet und juristisch eingeordnet werden.

1. Anwendbarkeit des 10-km-Prüfradius

Das BLfD macht in seiner denkmalfachlichen ergänzenden Stellungnahme an den regionalen Planungsverband Regensburg vom 24.01.2025 deutlich, dass in den betreffenden Vorranggebieten die Versagung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 BayDSchG zu erwarten sei und diese daher aus dem Planentwurf auszuschließen seien. Es stützt diese Einschätzung auf einen Prüfradius von 10 km, innerhalb dessen eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft und Ensemble Altstadt Regensburg mit Stadtamhof nicht ausgeschlossen werden könnte. Der 10-km-Prüfradius ist hingegen nicht gesetzlich geregelt und wird lediglich vom BLfD als Prüfstandard empfohlen.

Dies ist besonders im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung der letzten Legislaturperiode von Bedeutung, da diese mit dem Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, verschiedene Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht hatte. So auch § 2 EEG 2023, wonach Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen und daher als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen sind. Die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023 führt hierzu aus:

"Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber [...] Denkmalschutz [...] nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.“

- Gesetzesbegründung zu § 2 EEG, BT-Drs. 20/1630, S. 159-
Durch die Einführung des § 2 EEG 2023 hat der Bundesgesetzgeber also den Erneuerbaren Energien einen relativen Gewichtungsvorrang eingeräumt und damit den Abwägungsprozess „voreingestellt“.

- vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 07.03.2024 (2 M 70/23), Rn. 49; OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 (5 K 171/22), Rn. 155.) -
Dennoch wird deutlich, dass es auch nach § 2 EEG 2023 regelmäßig einer Einzelfallabwägung bedarf, allerdings kann die überragende Gewichtung des Ausbaus erneuerbarer Energien nur im begründeten „atypischen“ Einzelfall überwunden werden. Hieran knüpft der Terminus des „besonders landschaftsprägenden Baudenkmals“ in Art. 6 Abs. 5 BayDSchG an. Der Abs. 5 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.06.2023 zusammen mit weiteren Änderungen und Neufassungen in das Bayerische Denkmalschutzgesetz eingefügt. Dass der Bayerische Gesetzgeber dabei auch die umfassenden Neuerungen auf der Ebene der Bundesgesetzgebung, namentlich des neugefassten § 2 EEG 2023, im Blick hatte, liegt auf der Hand. Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung unterstrichen:

„Der neue Abs. 5 betrifft Windenergieanlagen im Umfeld von Baudenkmalern. [...] Mit Blick auf den erforderlichen deutlichen Ausbau der Windkraft und bundesrechtliche Vorgaben zu einem überragenden öffentlichen Interesse bei Ausbau der Windkraft erfolgt eine deutliche Beschränkung der Anliegen der Denkmalpflege auf die Ausnahmefälle des Denkmalschutzes, in denen der vorrangige Belang der erneuerbaren Energie Wind überwunden werden kann. Eine Prüfung der denkmal-fachlichen Anliegen im Rahmen von Erlaubnisverfahren im Umfeld von Denkmälern wird auf die „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ beschränkt. Erfasst ist dabei nur ein Teilaspekt der gesamten Denkmalbedeutung, nämlich der der Raumwirkung oder der Landschaftsprägung (als ein Teil der „städtebaulichen Bedeutung“). Aufgrund der spezifischen Zielsetzung wird der Fokus dabei (nur) auf Denkmäler gelegt, die besonders empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sind.“

- Bayerischer Landtag, Drucksache 18/25751, S. 10f. -
Dabei dient der Rechtsbegriff des „besonders landschaftsprägenden Baudenkmals“ dazu, für bestimmte Baudenkmäler das Vorliegen eines atypischen Einzelfalles i.S.d. § 2 EEG landesgesetzlich festzuschreiben und damit den durch den Bundesgesetzgeber

bewusst gesetzten und „voreingestellten“ relativen Gewichtungsvorrang der Erneuerbaren Energien zu unterhöhlen.

Unabhängig von der Frage, ob der neu eingefügte Begriff des „besonders landschaftsprägenden Denkmals“ und der damit einhergehenden landesgesetzgeberischen Festlegung des „atypischen“ Einzelfalls mit dem eigentlichen Sinn und Zweck des § 2 EEG 2023 vereinbar ist, widerspricht zumindest die pauschale Annahme eines denkmalfachlichen 10-km-Prüfradius dessen Telos.

Das Geoportal der Bayerischen Staatsregierung definiert den unbestimmten Rechtsbegriff des „besonders landschaftsprägenden Denkmals“ wie folgt:

„Landschaftsprägende Denkmäler sind solche Bau- und Bodendenkmäler oder Ensembles, deren optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Damit ist ihre Umgebung für ihr Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung von hoher Bedeutung. Besonders landschaftsprägende Denkmäler zeichnen sich darüber hinaus durch eine hohe landesgeschichtliche Bedeutung und eine besondere topographische Lage aus. Sie prägen ihre Umgebung hochgradig und weisen ein weites Sichtfeld sowie wichtige bewusst angelegte und/oder gewachsene Blickbeziehungen auf. Die Einordnung als besonders landschaftsprägendes Bau- oder Bodendenkmal ist nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen relevant, denn in ihrer Nähe bedarf es einer denkmalrechtlichen Erlaubnis hierfür (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayDSchG). Die Zusammenstellung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler ist für eine Fortschreibung offen, bei entsprechenden Vorhaben ist daher jeweils der tagesaktuelle Stand abzufragen.“

- Geoportal Bayern, <https://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/details-suche?0&resId=9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8>, zuletzt abgerufen am: 16.05.2025 -

Während also die „Zusammenstellung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ (auch sog. „Neuschwansteinliste“), sozusagen als atypische Einzelfallliste, einer gewissen Einzelfallprüfung anhand oben genannter Kriterien unterliegt, erfolgt die Festsetzung des 10-km-Prüfradius unterschiedslos und nicht auf die tatsächliche Denkmalwirklichkeit angepasst. So bildet sich in diesem weder die spezifisch-historische Gegebenheit des „Hinein-Komponiert-Seins“ ab, noch werden die vorliegenden landschaftlichen und topografischen Voraussetzungen wie etwa Hügel, Bewaldung oder sonstige für die einzelnen Blickbeziehungen und Sichtachsen des Denkmals relevanten Faktoren dargestellt.

Der durch das Landesamt lediglich empfohlene und eben nicht gesetzlich festgeschriebene Prüfradius widerspricht aber nicht nur dem Telos des § 2 EEG 2023, sondern offenkundig auch dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayDSchG. Dort ist zu lesen:

„Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen der Erlaubnis“

Die Formulierung „in der Nähe“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher der Auslegung bedarf. Hierbei darf insbesondere höherrangiges Bundesrecht nicht ins Leere laufen. Der Rechtsbegriff „in der Nähe“ ist also vor dem Hintergrund des relativen Gewichtungsvorrangs nach § 2 EEG kleinräumig zu verstehen. Ein großräumiger Prüfbereich von 10 km entspricht hierbei weder dem geforderten Nähebezug noch ist dieser im Hinblick auf den Regelungshintergrund zweckdienlich.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch in der näheren Umgebung liegende Windenergievorhaben regelmäßig dann angenommen, wenn dieses durch die WEA in seiner Wirkung übertönt, erdrückt oder verdrängt wird. Hierbei ist die optische Beziehung des Denkmals zu seiner näheren Umgebung entscheidend. Die Übertönung, Erdrückung oder Verdrängung muss also in Zusammenhang mit der Denkmalwirkung stehenden und häufig frequentierten Blickpunkten aus wahrnehmbar sein. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein

- VGH München, Urt. v. 18.07.2013 (22 B 12.1741); OVG Koblenz, Beschl. v. 08.04.2021 (1 B 10081/21); -

Die Feststellung einer denkmalrechtlich relevanten erheblichen Beeinträchtigung erfordert also nach der Rechtsprechung ebenfalls ein gewisses Näheverhältnis sowie eine umfangreiche Prüfung der verschiedenen Blickbeziehungen und dem konkreten optischen Wirkungsverhältnis zwischen Anlagen und Denkmal. Mit der Annahme einer pauschalen Prüfzone von 10 km, in welcher Windkraftanlagen grundsätzlich nicht erlaubnisfähig i.S.d. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG sein sollen, ist dem nicht genüge getan.

Vielmehr trägt der durch das BLfD angewandte Prüfradius von 10 km dazu bei, dass die im Lichte von § 2 EEG 2023 erforderliche Einzelfallabwägung nicht in dem gebotenen Umfang stattfindet und die Erlaubnisfähigkeit nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG mit Hinweis auf die landschaftsprägende Wirkung des Baudenkmals frühzeitig ausgeschlossen wird. In seiner jüngsten, erneuten Stellungnahme vom 23.04.2025 hat das BLfD diese Wahrnehmung selbst bestätigt. So schreibt es unter Bezugnahme auf die Vollzugshinweise zum BayDSchG:

„Weiter ist der Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayDSchG zu beachten, der anders als Art. 6 Abs. 2 Satz 2 „Erlaubnis... kann versagt werden“ lautet „Erlaubnis.... ist zu versagen“. Der Gesetzgeber geht hier, weil die Abwägung Klimaschutz schon vorab, durch die gesetzliche Regelung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG und die Reduzierung auf ca. 100 erlaubnispflichtige besonders landschaftsprägende Baudenkmäler erfolgt ist, von einem strengen Maßstab aus. Anders als bei Art. 6 Abs. 2 BayDSchG bei den übrigen Erlaubnissen üblich, erfolgt keine Abwägung. Dies ist auch nicht nötig, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass durch die Novellierung des BayDSchG mit Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG „dem überragenden Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen entsprochen wird.“

Und weiter

„Bei dieser fachlichen Beurteilung bzw. insgesamt bei Auslegung der o. g. unbestimmten Rechtsbegriffe ist die Beurteilung fachlicher Kreise entscheidend. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist dabei die berufene Fachstelle [...] Für die denkmalfachliche Beurteilung von Einzelvorhaben im Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal legt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege einen gleichbleibenden Maßstab an.“

Das Landesamt scheint also der Auffassung zu sein, aufgrund des durch den unbestimmten Rechtsbegriff des „besonders landschaftsprägenden Baudenkmal“ gesetzlich festgelegten atypischen Einzelfalles i.S.d. § 2 EEG sei es dazu berechtigt einen strengeren Prüfmaßstab anzulegen, in dessen Wirkungsbereich keine Einzelfallabwägung mehr notwendig sei.

Dass diese Argumentation so nicht tragbar ist, zeigen die vorrangegangenen Ausführungen. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 2 EEG einen relativen Gewichtungsvorrang der Erneuerbaren Energien „voreingestellt“, welcher auch die Belange des Denkmalschutzes grundsätzlich überwiegt. Allerdings kann im atypischen Einzelfall von dieser „Voreinstellung“ abgewichen werden. Dies setzt folgende Prüfschritte voraus: Zunächst muss der atypische Einzelfall, also die Abweichungskompetenz festgestellt werden. Dieser ist in Bayern durch Art. 6 Abs. 5 BayDSchG „als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal“ gesetzlich (im Voraus) festgelegt. Welche Baudenkmale als „besonders landschaftsprägend“ zu verstehen sind, wird durch das zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege anhand bestimmter Kriterien im Einzelfall geprüft und entschieden, ob das jeweilige Denkmal in die „Zusammenstellung besonders landschaftsprägender Baudenkmäler“ aufzunehmen ist. Ist also auf diese Weise festgestellt, „wann“ ein „atypischer Einzelfall“ i.S.d. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG i.V.m. § 2 EEG 2023 vorliegt, muss im nächsten Schritt überprüft werden, „ob“ die Belange des Denkmalschutzes im konkreten Fall den „voreingestellten“ relativen Gewichtungsvorrang der Erneuerbaren Energien überwiegen können. Die Annahme, mit Art. 6 Abs. 5 BayDSchG sei § 2 EEG 2023 genüge getan und deshalb eine denkmalfachliche Einzelfallabwägung innerhalb des 10-km-Prüfradius grundsätzlich nicht notwendig, ist daher unzutreffend und auch nicht mit höherrangigem Bundesrecht vereinbar.

II. Uneinheitliche Anwendung des 10-km-Prüfradius

Die uneinheitliche Anwendung des 10-km-Prüfradius verstärkt die Annahme, dass dieser in seiner Pauschalität ungeeignet ist, um eine erhebliche Beeinträchtigung eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmal durch Windenergieanlagen festzustellen. So werden Vorranggebiete, die sich ebenfalls in der sog. 10-km- Prüfzone eines „besonders landschaftsprägenden Baudenkmal“ befinden, nicht in gleicher Weise durch das BLfD bewertet.

Wie die Erläuterungskarte Denkmalschutz des zweiten Planentwurfs zeigt, lassen sich zehn besonders landschaftsprägende Baudenkmäler im Planungsgebiet selbst und zwei weitere außerhalb des Plangebiets, aber mit in das Planungsgebiet hineinragenden 10-km-Prüfradien, ausmachen. So befinden sich die Wallfahrtskirche Maria Schnee mit dem Oratorianer-Stift Aufhausen (LK Regensburg), die Altstadt Regensburg mit Stadtamhof (LK Regensburg), der Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft (LK Regensburg),

das Ensemble Ortskern Kallmünz (LK Regensburg) Kloster Reichenbach am Regen (LK Cham), die Pfarrkirche St. Maria Immaculata (LK Kelheim), das Kloster und Abteikirche St. Georg (LK Kelheim), die Befreiungshalle (LK Kelheim), die Burg Schloss Prunn (LK Kelheim) sowie das Schloss Rosenberg (LK Kelheim) innerhalb des Planungsgebiets. Aus den Landkreisen Straubing-Bogen und Eichstätt ragen zudem die Prüfradien der Kirchengruppe Haindling und des Schloss Hirschberg in das Planungsgebiet hinein.

Vergleicht man den derzeit im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens einsehbaren zweiten Planentwurf mit dem ursprünglichen Plan, zeigt sich, dass in Summe 41 Vorranggebiete aus dem Planentwurf gestrichen wurden. Laut der Änderungsbegründung zum zweiten Planentwurf wurden damit die geplanten Vorranggebiete von 163 auf 128 Stück und von einer Fläche von rund 15.537 ha auf rund 9.037 ha reduziert. Im zweiten Planentwurf wurde also die insgesamt ausgewiesene Vorranggebietsfläche im Vergleich zum ersten Planentwurf um etwa 41,8% reduziert.

Von den herausgestrichenen Vorranggebieten befanden sich 17 im 10-km-Radius eines „besonders landschaftsprägenden Baudenkmals“. So wurden auch die vorliegend zur Wiederausweisung beantragten Vorranggebiete R 16 und R 24, welche in den Prüfradien der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmale“ Altstadt Regensburg mit Stadthof sowie des Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft geplant waren, aus dem geänderten Planentwurf herausgenommen.

Laut dem aktualisierten Planentwurf verbleiben allerdings insgesamt 46, teils recht große Vorranggebiete zumindest teilweise in den 10-km-Radien „besonders landschaftsprägender Baudenkmäler“. Bemerkenswert ist hierbei, dass im 10-km-Prüfradius der Befreiungshalle von Kelheim keine der ursprünglich geplanten Flächen herausgenommen wurden (in dem Gebiet befinden sich aktuell VRG KEH 42, KEH 36 und ein kleiner Teil des VRG KEH 34). Dabei ist die Befreiungshalle denkmalfachlich wohl auf verschiedenen Ebenen mit der Walhalla vergleichbar: Zwischen 1842 und 1863 in einer Zusammenarbeit der zwei bedeutenden bayerischen Architekten Leo v. Klenze und Friedrich Gärtner errichtet, ist sie wie die Walhalla im Kontext der napoleonischen Kriege zu verstehen und wurde in Anlehnung an antike Zentral und Tempelbauten konzipiert. Wie die Walhalla liegt sie in exponierter Lage am Donauufer. Genau wie bei der Walhalla wurde der Denkmalstandort durch die Architekten bewusst gewählt.

Aber auch in den Prüfradien der anderen „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ der Planungsregion lassen sich verschiedene, teilweise sehr große Vorranggebiete finden. So liegen die großen Vorranggebiete KEH 42 und KEH 41 zu einem großen Teil im Prüfradius des Klosters und Abteikirche St. Georg. Ebenso befinden sich im 10-km-Radius des Schloss Rosenberg und der Burg Schloss Prunn (beide ebenfalls erhöht in der Landschaft gelegen) verschiedene, zwar kleinere, aber zusammenhängende Vorranggebiete (KEH 11, 12, 13, R 25). Auch im Prüfradius des Ensembles Ortskern Kallmünz sind größere, zusammenhängende Vorranggebietsflächen zu finden (R10 und R 9 sowie R 30 und R 34). Selbiges gilt für die Wallfahrtskirche Maria Schnee und das Oratorianer-Stift Aufhausen, in deren Radius nach wie vor vier Vorranggebiete geplant sind. Im Radius um das Kloster Reichenbach

im Landkreis Cham wurde sogar kein einziges, ursprüngliches Vorranggebiet aus dem aktualisierten Planentwurf herausgenommen, sodass acht Vorranggebiete (zumindest teilweise) in dem Prüfradius liegen. Zudem ragt das Vorranggebiet R 50 in den Prüfradius der außerhalb des Planungsgebiets im Landkreis Straubing-Bogen liegenden Kirchengruppe Haindling hinein.

Hinsichtlich der vorliegend betroffenen Prüfradien Altstadt Regensburg mit Stadtamhof und Ortskern Oberstauf mit Walhalla-Landschaft ist es besonders unverständlich, dass zwar die Vorranggebiete R 24 und R 16 aus dem zweiten Planentwurf herausgenommen wurden, gleichzeitig aber andere Vorranggebiete innerhalb der Prüfradien verbleiben können. Ausweislich der aktualisierten Erläuterungskarte Denkmalschutz liegen derzeit die Vorranggebiete R 18 (teilweise), R 13, R 12 (teilweise), R 23, R 1, R 2, R 4 und R 6 (teilweise) innerhalb der 10-Radien.

Der Änderungsbegründung zum zweiten Planentwurf lässt sich hinsichtlich der Anwendung des 10-km-Prüfradius als Restriktionskriterium folgendes entnehmen:

„Von diesen Restriktionskriterien (10-km-Prüfzone um besonders landschaftsprägende Denkmäler [...]) überlagerte Bereiche werden vorerst im Regionalplanentwurf belassen. Eine auf das betroffene Restriktionskriterium bezogene abschließende Bewertung der Vorranggebietsflächen erfolgt in der Abwägung nach durchgeführter Anhörung unter Berücksichtigung des verdichteten Informationsstands zum Betroffenheitsgrad der jeweiligen fachlichen Belange. Sofern auf der Ebene der Regionalplanung noch keine eindeutigen Betroffenheiten bekannt sind, die eine Streichung des möglichen VRG führt, wären die fachlichen und rechtlichen Details bezogen auf das konkrete Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.“

- Änderungsbegründung zum Entwurf vom 20.03.2025, S. 7.-

Wie bereits unter Abschnitt A. I. ausgeführt, muss der Plangeber in seiner Abwägungsentscheidung nicht so kleinteilig vorgehen wie auf den nachgeordneten Planungsebenen und darf etwa auch Typisierungen vornehmen.

- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4.02) -

Allerdings sind bei Festlegungen, welche in ihrer Rechtsfolge besonders zwingend sind, eben auch höhere Anforderungen an ihr Zustandekommen zu stellen.

Der Abwägungsprozess erfolgt regelmäßig zwischen den zwei gegensätzlichen Prinzipien des Gebots der Konfliktbewältigung und des Gebots der planerischen Zurückhaltung. Während ersteres verlangt, dass im Abwägungsvorgang durch einen gerechten Ausgleich der verschiedenen durch die Festlegung des Planes verursachten Nutzungskonflikte durch den Plan selbst gelöst werden, schreibt letzteres vor, dass auf der Vollzugebene besser zu bewältigende Konflikte, nicht bereits auf der übergeordneten Planungsebene beseitigt werden müssen. Eine Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs ergibt insbesondere dann Sinn, wenn auf diese Weise, etwa durch eine bessere fachliche Einschätzung, eine sachgerechte Lösung ermöglicht werden kann.

Im vorliegenden Fall entsteht der Eindruck, dass der Plangeber eine inkonsequente Lösung verfolgt. Während sich für die Vorrangflächen R 16 und R 24 im Radius der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ Altstadt Regensburg mit Stadtamhof

und Ortskern Oberstauf mit Walhalla-Landschaft der Informationsstand im Rahmen des Abwägungsprozesses durch die Anhörung des BLfD verdichtet haben soll, lässt der Plangeber dies für die meisten weiteren denkmalrechtliche Belange berührende Vorranggebiete offen und verlagert die Lösung möglicher Nutzungskonflikte auf die Vollzugsebene.

Dabei ist bereits fraglich, ob der denkmalfachliche 10-km-Radius überhaupt als Restriktionskriterium dienen kann. Als konkurrierender Belang führt das Restriktionskriterium dazu, dass im Regelfall in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Wie aber bereits ausgeführt, ist der 10-km-Prüfradius nicht gesetzlich festgelegt und wird lediglich durch das BLfD als denkmalfachlicher Prüfmaßstab empfohlen. Der nach § 2 EEG 2023 erforderlichen Abwägung im atypischen Einzelfall ist hierdurch nicht genüge getan. Insbesondere kann der Abwägungsvorgang, wie wohl von dem BLfD angenommen, nicht durch die pauschale Festlegung einer 10-km-Prüfzone ersetzt werden. Vielmehr muss, um den Anforderungen des § 2 EEG 2023 gerecht zu werden, die gebotene Abwägung im atypischen Einzelfall auf der Genehmigungsebene stattfinden, da nur so sichergestellt werden kann, dass der bundesgesetzlich „voreingestellte“ Abwägungsvorgang nicht indirekt umgangen wird.

Auch ist der durch Anhörung der zuständigen Denkmalschutzbehörden verdichtete Informationsstand des Plangebers und der daraus resultierende Abwägungsprozess nicht nachvollziehbar. So erschließt es sich nicht, weshalb sich für die Vorranggebiete R 16 und R 24 erst nach öffentlichen Bekanntwerden Ihres geplanten Windpark-Vorhabens und einer entsprechenden medialen Berichterstattung der Informationsstand verdichtet haben soll. Während dies für andere, vergleichbare und ebenfalls öffentlich bekannte Windenergievorhaben nicht der Fall zu sein scheint. So ist derzeit in den Prüfbereichen des Schloss Rosenberg und der Burg Schloss Prunn, zwischen den Städten Riedenburg und Helmau, ein Windpark mit 24 WEA geplant.

- vgl. Bericht der Mittelbayerischen Zeitung vom 11.04.2024, <https://www.mittelbayerische.de/lokales/landkreis-kelheim/24-windraeder-millionen-fuer-naturschutz-mega-windpark-in-hemau-nimmt-form-an-15823755>, zuletzt abgerufen am 16.05.2024 -

Auf den verdichteten Informationsstand hinsichtlich des Restriktionskriteriums der 10-km-Prüfbereiche scheint dies, im Hinblick auf die Vorranggebiete KEH 11, KEH 12, R 25 und KEH 13, jedoch keinen Einfluss genommen zu haben.

Die uneinheitliche Anwendung des 10-km-Prüfradius auf die im Plangebiet liegenden „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ durch das BLfD zeigt hingegen nicht, dass die Behörde, nun doch eine (zumindest implizite) Einzelfallabwägung vorgenommen hat. So hat das BLfD selbst in seiner Stellungnahme von 23.04.2025 betont, dass innerhalb des 10-km-Radius keine Einzelfallabwägung mehr notwendig sei. Dies wird auch durch die zitierte Begründung der Regionalplanung gestützt und legt nahe, dass das gegenwärtige Vorgehen in seiner Wirkung einer Ausschlussplanung nahekommt.

III. Keine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals
Ihr Windparkvorhaben, welches in den nun herausgestrichenen Vorranggebieten R 16 und R 24 geplant ist, stellt keine Beeinträchtigung für das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals i.S.d. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG dar.
Eine solche erhebliche Beeinträchtigung besteht nach den denkmalfachlichen Kriterien sowie nach der Rechtsprechung dann, wenn die Umgebungswirkung des Denkmals durch das Vorhaben übertönt, erdrückt, verdrängt oder missachtet würde.
In seinem denkmalfachlichen Gutachten (zuletzt aktualisiert am 22.03.2025) hat sich der Landschaftsarchitekt und Inhaber der Professur für Landschaftsarchitektur regionaler Freiräume an der TU München eingehend mit der Wirkung der geplanten WEA auf das „besonders landschaftsprägende Baudenkmal“ Ortskern Oberstauf mit Walhalla-Landschaft sowie das „besonders landschaftsprägende Baudenkmal“ und UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Regensburg mit Stadthof beschäftigt.
Um die denkmalfachliche Auswirkung der geplanten Anlagen auf die Umgebung der genannten Baudenkmale adäquat zu bewerten, hat Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann eine umfassende methodische Begutachtung anhand unterschiedlicher Bewertungskriterien vorgenommen:
Hierbei wurden zunächst der ästhetische Gesamteindruck, die Wahrnehmbarkeit und die dominierende Fernwirkung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der perspektivischen Grundregeln und der klassischen Proportionslehre untersucht. Sodann wurde eine differenzierende Bestimmung des Wirkraums der einzelnen, möglicherweise betroffenen „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ vorgenommen. Der Verfasser schreibt hierzu:
„Da Wechselwirkungen nicht allgemein, sondern aufgrund der jeweiligen Situation zu bestimmen sind, ist es sinnvoll, die Umgebung eines Denkmals räumlich zu differenzieren, etwa in verschiedene Zonen einzuteilen. ‚Die Abgrenzung der maßgeblichen Umgebung muss den Wirkungsraum rechtlich handhabbar machen und kann dabei mehrere, nach Schutzziele gestufte Bereiche und zusätzlich Sichtachsen oder Sichtfelder umfassen‘
(Walgern 2013, 32). Dabei sind aufgrund der Größe der Windenergieanlagen die äußeren Pufferzonen über den unmittelbaren Wirkraum hinaus durchaus für das Denkmal und seinen Schutzbelang ‚relevante Umgebungen‘ (Walgern 2013, 32)“
IV. Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann, denkmalfachliches Gutachten (Stand 22.03.2025), S. 10 -
Der Verfasser des Gutachtens schlägt daher vor, eine gestaffelte Pufferzone zu entwickeln. Diese sei für die Welterbestätte der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl bereits wirksam angewandt worden. Dabei seien folgende Pufferzonen zu unterscheiden:
■ Denkmalensemble: Baudenkmäler / Welterbestätte

■ Pufferzone 1: unmittelbare Umgebung mit räumlichem und funktionellem Zusammenhang. Historische Altstadt und historisch-funktional verbundene Kulturlandschaft; jedoch begrenzt durch die Autobahn

■ Pufferzone 2: Ausstrahlungsbereich, benachbarte Bauten mit funktionalem Bezug.

■ Pufferzone 3: Sichtzone auf die Baudenkmäler und ihren Hintergrund

■ Pufferzone 4: weiträumige Sichtbezüge in der Landschaft

- Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann, denkmalfachliches Gutachten (Stand 22.03.2025), S. 10

Diese Staffelung sei denkmalfachlich auch geboten. Das Wort „Puffer“ sei in diesem Zusammenhang eben nicht als „Abwehr“, sondern vielmehr als „Reserve“ oder „Dämpfung“ zu verstehen. Dies bedeute also, dass die Umgebung zwar in ihrer Funktion für das Denkmal, nicht aber selbst als Denkmalbestandteil zu schützen sei.

- Vgl. Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann, denkmalfachliches Gutachten (Stand 22.03.2025), S. 10.-

Im nächsten Schritt wurden die einzelnen Bewertungskriterien zur Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung oder des Verlustes der Umfeldwirkung eines Denkmals anhand der durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien des Übertönens, Erdrückens, Verdrängens und Missachtens ermittelt, genauer denkmalfachlich definiert und erneut anhand der gestaffelten Pufferzonen differenziert.

In der Einzelfallprüfung wurde schließlich die Raumwirkung der einzelnen „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gesondert und unter Betrachtung ihrer historischen Funktion, Bedeutung, Entstehungsgeschichte und bewusst gesetzten Landschaftswirkung (das sog. „Hineinkomponiertsein“) untersucht.

Zur Prüfung möglicher visueller Konkurrenzen zwischen den Denkmälern und den geplanten WEA wurde sodann eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt, wobei der Sichtraum der Denkmäler anhand einer GIS-Sichtbarkeitsanalyse erfasst wurde.

Abschließend wurden anhand verschiedener (historischer) Sichtpunkte die einzelnen Sichtachsen auf die jeweiligen „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ visualisiert und denkmalfachlich sowie landschaftsplanerisch beurteilt.

Im Ergebnis stellt der Gutachter fest:

„Eine solche erhebliche Beeinträchtigung [gem. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG] würde nach den fachlichen und rechtlichen Standards dann vorliegen, wenn die Umgebungswirkung des Denkmals durch das Vorhaben übertönt, erdrückt, verdrängt oder missachtet würde. [...] In einer vertiefenden Prüfung wurden anhand historischer Quellen und vorliegender Dokumente (Denkmalbeschreibungen, Studien) zum Denkmalschutz und Welterbe insgesamt 29 Sichtstandorte in und um Regensburg sowie die Walhalla untersucht. [...] Die ausgewählten 8 Sichtstandorte wurden aufgrund ihrer visuellen, funktionalen, strukturellen und assoziativen Verhältnisse zu den Denkmälern differenzierten Wirkräumen bzw. Pufferzonen zugeordnet und jeweils die visuelle und proportionale Wirkung hinzutretender Windenergieanlagen auf Sichtachsen und im dreidimensionalen Raum geprüft. [...]“

- Vgl. Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann, denkmalfachliches Gutachten (Stand 22.03.2025), S. 40.-
Prof. Dr. Schöbel Rutschmann hat also eine nach § 2 EEG gebotene Abwägung im atypischen Einzelfall vorgenommen und, anders als der vom BLfD geforderte pauschale 10-km-Prüfraum es verlangt, eine denkmalfachlich differenzierte Staffelung der Pufferzone in seine Begutachtung mit einbezogen.
„Dabei zeigt sich, dass in den historisch besonders bedeutenden Sichtstandorten, die entsprechend den Pufferzonen 2 und 3 die Walhalla und ihre benachbarten Denkmäler als „Denkmäler mit Landschaft“ – darstellen, übertönende oder erdrückende Wirkungen nicht gegeben sind. In den weiträumigen Sichtbezügen, in denen eine „Landschaft mit Denkmälern“ erscheint, werden die Denkmäler und insbesondere die Walhalla nicht aus besonderen Sichtachsen verdrängt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebungswirkungen der Denkmäler oder der Integrität und Authentizität des Welterbes wird daher nicht festgestellt“
- Vgl. Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann, denkmalfachliches Gutachten (Stand 22.03.2025), S. 40.-
Das Ergebnis zeigt eine denkmalfachlich ausgewogene und mit § 2 EEG vereinbare Bewertung des Vorhabens, welche im Abwägungsvorgang des Planungsverbands Beachtung finden sollte. Ein pauschaler Ausschluss der innerhalb des 10- km-Radius befindlichen Fläche der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmale“ Ortskern Oberstauf mit Walhalla-Landschaft und Altstadt Regensburg mit Stadthof ist vorliegend demnach nicht gerechtfertigt.
C. Besondere wirtschaftliche Eignung und sonstige Eignung der ursprünglich geplanten Vorranggebiete
Die im ersten Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete R 16 und R 24 weisen eine besondere wirtschaftliche und sonstige Eignung auf, welche als „Positivkriterien“ ebenfalls für eine Wiederausweisung streiten.
I. Besondere wirtschaftliche Eignung
Der Planungsverband hat im Rahmen seiner ersten Potentialflächenanalyse mögliche Flächen – neben verschiedenen anderen Kriterien, wie beispielsweise die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen – insbesondere auch anhand ihrer Windgüte und damit ihrer wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit ausgewählt. Ausweislich der Entwurfsbegründung vom 20.03.2025 wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Energieatlas Bayern (2021) eine Wind-/Standortgüte von < 50% in 160 m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Im Ergebnis wurden also nur Flächen mit einer Mindest-Wind-/Standortgüte von 50 % in einer Höhe von 160 m als geeignete Standorte in die Flächenanalyse eingebracht.
- Änderungsbegründung zum Entwurf vom 20.03.2025, S. 18.-
Unabhängig davon, dass eine Wind-/Standortgüte von < 50% in 160 m Höhe bereits kein hartes Tabukriterium darstellt, da Windenergieanlagen in den betroffenen Gebieten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, hat der Plangeber für die Vorranggebiete R 16 und R 24 folgende Werte ermittelt (vgl. Standortbogen des ersten Planentwurfs vom 14.06.2024):

R16 • Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: 5.2 - 6.4 m/s • Windgüte in 160 m Höhe: 50 - 80 % • Größe: ca. 612 ha R 24 • Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: 5.2 - 6.3 m/s • Windgüte in 160 m Höhe: 50 - 75 % • Größe: ca. 207 ha Es zeigt sich also, dass die ursprünglich zur Ausweisung vorgesehenen und nun herausgestrichenen Vorranggebiete R 16 und R 24 mit einer Windgüte von bis zu 80% in 160 m, die Mindestanforderung des Energieatlas Bayern, weit überschreiten. Die Gebiete eignen sich mithin in besonderer Weise zur wirtschaftlichen Nutzung von Windenergie. II. Sonstige Eignung Die im ursprünglichen Plan enthaltenen Vorranggebiete R 16 und R 24 eignen sich auch in sonstiger Weise zur Ausweisung als Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Einer Ausweisung stehen keine militärischen Belange entgegen. Es sind somit im Genehmigungsverfahren keine Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Restriktionen in den Vorranggebieten zu erwarten. Auch sind durch die Lage innerhalb eines großräumigen Forstgebietes keine Siedlungsflächen beeinträchtigt. Da es sich jeweils um große Flächen von bis zu 1000 ha handelt, sind die Flächen zudem auch hinsichtlich ihrer Konzentrationswirkung besonders gut als Vorranggebiete zur Windenergienutzung geeignet. Weiterhin ist die konzentrierte Ausweisung von Windenergiegebieten auf den genannten Flächen auch von erheblicher Bedeutung für den Waldumbau und die Zukunftssicherung der Waldwirtschaft. Durch die konzentrierte Flächenausweisung innerhalb der großen Waldgebiete des Kreuther-Forstes bzw. Forstmühler-Forstes zur Windenergienutzung einerseits, kann die Einschränkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Waldes minimiert werden. Andererseits bietet die Flächenausweisung neue technische und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Nutzung der Waldflächen. Während durch den stetigen Ausbau der Erneuerbaren Energien die Treibhausgase langfristig reduziert werden und damit die Schäden für das Klima und unsere natürlichen Ressourcen verringert werden können, trägt der wirtschaftliche Nutzen einer windenergetischen Nutzung forstwirtschaftlicher Gebiete auch dazu bei, dass die Waldbesitzer und Forstwirtschaftsbetriebe mehr finanzielle Mittel für Maßnahmen zur Waldstabilisierung und einer klimaresilienten Anpassung der Forstwirtschaft zur Verfügung stehen. D. Besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der (Wieder-)Ausweisung der ursprünglich im Plan vorgesehenen und nun aus dem zweiten Planentwurf herausgenommenen Vorranggebiete R 16 und R 24. Dies ergibt sich bereits aus dem gesetzgeberischen Willen zur Förderung des Klimaschutzes und dem erklärten Ziel der	

Bundesrepublik Deutschland, die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf zu erreichen.

Zu Gunsten der hier beantragten Wiederausweisung der Vorranggebiete streiten in der Abwägung insbesondere das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG (I.) sowie die Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2021 und 2022 (II.).

I. Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG und Pflicht zur Erfüllung der Flächenziele nach dem WindBG

Wie bereits unter Abschnitt B. erläutert kommt den Erneuerbaren Energien (spätestens) seit der Einführung des § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zu. Sie dienen zudem der öffentlichen Sicherheit. Dies statuiert § 2 S. 1 EEG.

Darüber hinaus legt § 2 S. 2 EEG fest, dass – bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität – sich die Erneuerbaren Energien in der Regel in allen Abwägungsentscheidungen durchsetzen sollen. Die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023 (BT- Drs. 207 1630, 159) stellt dabei klar, dass es der unmissverständliche Wille des Gesetzgebers ist, dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen von sämtlichen Abwägungsentscheidungen wo immer möglich Vorrang einzuräumen und hierdurch einen deutlichen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

- vgl. Greb/Boewe in BeckOK EEG, § 2 Rn. 11.-

Der zu erzielende Beschleunigungseffekt steht hierbei im Kontext des sog. „Osterpakets“ der letzten Bundesregierung und den damit verbundenen Flächenbeitragswerte der einzelnen Bundesländer. Für Bayern sieht das WindGB die Verpflichtung vor, bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche für Windenergiegebiete auszuweisen.

Laut dem Länderbericht des Freistaat Bayern an den Bund-Länder-Kooperationsausschuss vom 14.05.2024 hat das Land (Stand 2024) 0,7 % der Landesfläche für Windenergiegebiete ausgewiesen. Hiervon sind 0,5 % Vorrang- und Vorbehaltsplanung, 0,2 % sind außerhalb dieser Gebiete in der Bauleitplanung festgesetzt.

- Länderbericht des Freistaat Bayern an den Bund-Länder-Kooperationsausschuss vom 14.05.2024, S.7.-

Da sich der Freistaat für eine Umsetzung der Flächenziele auf regionaler Ebene gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG entschieden hat, kommt den regionalen Planungsverbänden die Pflicht zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele zu. Hierzu müssen nach dem Ziel 6.2.2 des LEP (2023) die regionalen Planungsverbände bis 31.12.2027 als Teilflächenziel 1,1% ihrer Regionsfläche für Windenergiegebiete ausweisen. Zwar erfüllt der Planungsverband Regensburg mit dem derzeitigen Entwurf diese Vorgabe. Es sollte aber beachtet werden, dass die Flächenbeitragswerte des WindBG lediglich verpflichtende Mindestwerte zur Flächenausweisung darstellen. Ein „Mehr“ ist ausdrücklich gewollt und vorgesehen. Dies zeigt bereits der Wortlaut des § 249 Abs. 4 BauGB, wonach auch die Feststellung und Bekanntgabe des Erreichens der Flächenziele der Ausweisung weiterer Flächen nicht entgegensteht.

II. Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

Dass ein „Mehr“ an Flächen nicht nur gewollt, sondern vor dem Hintergrund der sich anbahnenden Klimakrise sogar verfassungsrechtlich geboten ist, haben die wegweisenden Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2021 und 2022 eindringlich verdeutlicht.

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht das gewichtige öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt und der Windenergie im Besonderen, das darauf gerichtet ist, den Klimaschutz voranzutreiben, anerkannt.

Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht nur um ein „bloßes moralisches Interesse“. Nach den ergangenen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts („Klimaklage“), die mittlerweile Einzug in die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehalten haben, genießt die Verhinderung des menschengemachten Klimawandels nunmehr Verfassungsrang.

- BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.); BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17 -

Demnach umfasst Art 20a GG, der die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage zum Staatsziel bestimmt, auch die Verpflichtung der Bundesrepublik, den menschengemachten Klimawandel im Sinne des Paris Climate Agreement 2015 zu begrenzen.

- Maslaton, in: NJ 2019, S. 427 ff -

Dabei hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24.03.2021 in seinem Leitsatz festgestellt, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität:

„Geboten sind daher vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (vgl. bereits BVerfGE 118, 79 <110>). Sind die verfassungsrechtlichen Grenzen der weiteren Erderwärmung erreicht, verpflichtet das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot dazu, Treibhausgasemissionen auf ein für die Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre neutrales Maß zu begrenzen (vgl. auch § 1 Satz 3 und § 2 Nr. 9 KSG). Insofern zielt Art. 20a GG auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“

- BVerfG, Beschlüsse vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.), Rn. 198 -

Diese aus verschiedenen Gründen bahnbrechende verfassungsgerichtliche Entscheidung legt damit fest, dass jede Abwägungsentscheidung die Belange des Klimawandels berücksichtigen muss. Im Sinne des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) sind alle behördlichen Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf den Klima-wandel hin zu untersuchen. Dabei kommt Art. 20a GG freilich kein unbedingter Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Die Belange sind aber in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

Im Energiesektor kann diese Reduzierung der Treibhausgase unstreitig am besten durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Dabei trägt jede einzelne WEA im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Treibhausgasreduktion bei. Ein öffentliches Interesse besteht demnach nicht nur abstrakt hinsichtlich des Ausbaus der Windenergie generell, sondern konkret an der Errichtung jeder einzelnen Anlage.

- OVG Koblenz, Beschluss vom 09.02.2021 (1 B 11505/20); OVG Münster, Urteil v. 17.01.2019, (2 D 63/17), juris Rn. 155 -
Dafür ist die Ausweisung geeigneter Vorranggebiete, auch über die gesetzlich vorgegebenen Mindestflächenziele hinaus, für die Windenergienutzung notwendig und geboten.

E. Fazit
Nicht nur vor dem Hintergrund der Klimabeschlüsse zeigt sich, dass die Belange des Denkmalschutzes und die Belange des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien in ein adäquates Verhältnis gebracht werden müssen. Die pauschale und denkmalfachlich nicht gebotene Festlegung eines 10-km-Prüfradius ist hierbei der falsche Weg. Selbstverständlich müssen, um den Wirkungsraum eines Baudenkmals nachhaltig zu schützen, mögliche Beeinträchtigungen innerhalb einer denkmalfachlichen Pufferzone überprüft werden können. Ein solcher Puffer ist jedoch nicht im Sinne einer „Abwehr“, sondern als „Reserve“ oder „Dämpfung“ für den Wirkungsraum des Baudenkmals zu verstehen. Aus diesem Grund ist einer differenzierten und abgestuften Einteilung in verschiedene Pufferzonen, wie im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann erfolgt, zu folgen.

Eine solche differenzierte Abstufung entspricht auch den Vorgaben des § 2 EEG 2023 und dem darin enthaltenen relativen Gewichtungsvorrang der Erneuerbaren Energien. Entgegen der (wohl) bestehenden Annahme des BLfD, entbindet die landesgesetzliche Festlegung des „besonders landschaftsprägenden Baudenkmals“ in Art. 6 Abs. 5 BayDSchG als „atypischer Einzelfall“ i.S.d § 2 EEG (also „wann“ ein atypischer Einzelfall vorliegt) nicht von der Abwägung, „ob“ der relative Gewichtungsvorrang im Einzelfall überwunden werden kann. Der gesetzlich nicht festgeschriebene und lediglich durch das BLfD empfohlene 10-km-Prüfradius kann die erforderliche Einzelfallabwägung nicht ersetzen. Die Frage der Erlaubnisfähigkeit von Windenergieanlagen, welche sich in der näheren Umgebung eines „besonders landschaftsprägenden Baudenkmals“ befinden, bedarf daher nach wie vor einer differenzierten und einzelfallbezogenen Prüfung, welche ausschließlich auf der Genehmigungsebene erfolgen kann.

Weiterhin widerspricht der 10-km-Prüfradius auch dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 BayDSchG, welcher einen bestimmten Nähebezug zum „besonders landschaftsprägenden Baudenkmal“ fordert.

Damit verstößt der 10-km-Prüfradius gegen § 2 EEG und widerspricht damit entgegenstehendem, höherrangigem Recht. Der 10-km-Radius eignet sich folglich nicht als Restriktionskriterium in der Planausweisung. Weiterhin ist auch die uneinheitliche Anwendung des 10-km-Prüfradius durch den Planungsverband nicht nachvollziehbar, so dass vorliegend ein Abwägungsfehler anzunehmen ist.

Schließlich sprechen auch die besondere wirtschaftliche und sonstige Eignung der Flächen sowie das überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien für die erneute Ausweisung der ursprünglich geplanten VRG R 16 und R 24.

Insgesamt lässt sich demzufolge festhalten, dass die Herausnahme der VRG R 16 und R 24 durch den Planungsverband nicht sachgerecht ist. Stattdessen wäre die Wiederaufnahme der VRG in den Planentwurf geboten. Daher empfehlen wir, dass im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG um die Beibehaltung bzw. Ausweisung der im ursprünglichen Planentwurf vorgesehenen VRG R16 und R 24 im zweiten Planentwurf gefordert wird. Dabei sollten auch die von uns dargestellten dafür sprechenden Kriterien dargestellt werden.	
Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 06.06.2025 Zunächst beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2024. Inhaltlich erhalten wir diese vollumfänglich aufrecht und beantragen hiermit die im ursprünglichen Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete (VRG) R16 „westlich Oberlichtenwald“ und R51 „östlich Oberlichtenwald“ im aufzustellenden Teilregionalplan Wind der Region Regensburg beizubehalten bzw. wiederauszuweisen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahmen der Projektentwickler GP Joule Projekt GmbH & Co. KG sowie Iberdrola Renovables Deutschland GmbH im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens. Die jeweiligen Unternehmen verfügen über Planungsrecht zur Entwicklung von Windkraftanlagen in den genannten Vorranggebieten sowie in weiteren Vorranggebieten. Die genannten Vorranggebiete waren zunächst Bestandteil des ersten Planentwurfes und wurden aufgrund des Inhaltes einer konkretisierenden Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz (BLfD) vom 24.01.2025 vom zweiten Planentwurf ohne erkennbare, weitere Abwägung des Planungsverbandes ausgeschlossen. Dazu tragen wir folgende grundlegende Methodenkritik vor: <u>Methodenkritik Schutzgüterabwägung</u> Von den ursprünglich 163 Vorranggebieten mit einer Fläche von rd. 15.537 ha wird der zweite Planentwurf auf 128 Vorranggebiete mit rd. 9.037 ha verdichtet. Der ursprüngliche Flächenbeitragswert reduziert sich von 3,0 % auf 1,9 % im zweiten Entwurf. In keiner Unterlage zum zweiten Planentwurf wird ersichtlich, ob und wie der Regionale Planungsverband eine Schutzgüterabwägung innerhalb der einzelnen Gebiete vorgenommen hat. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob und wie die Inhalte des Kriterienkatalogs untereinander gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Auch bildet der Regionale Planungsverband keine Priorisierung zwischen Gebieten aufgrund deren objektiver Eignung/Steckbrief (z.B. durch ein objektives Flächen-Ranking, etc.) bzw. legt seine Überlegungen hierzu offen. Auch die Abwägung zwischen einzelnen Stellungnahmen findet nicht statt, z.B. die konkretisierte Stellungnahme des BLfD im Falle der VRG R 16 und R51. Eine solche sachliche Abwägung sollte unter der raumplanerischen Zielsetzung einer möglichst effizienten Flächenausnutzung (Windhöflichkeit) und geringstmöglichen Belastung der Umwelt erfolgen. Um eine solche wird nachdrücklich gebeten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 06.06.2025 sowie der Hinweis auf die Stellungnahme vom 04.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die vorgebrachten Einwände wird neben der Synopse vom 20.03.2025 auf die Stellungnahmen von GP Joule Projekt GmbH & Co. KG sowie Iberdrola Renovables Deutschland GmbH und die entsprechende Bewertung des Regionsbeauftragten verwiesen. Zudem wird von Seiten des Planungsverbandes auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: April 2025) verwiesen, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB stellt den Grundsatz der Vorrangplanung klar, dass nur eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes (z.B. durch die Verwendung von Gebietsblättern) erforderlich ist. Ein Planungsträger hat weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben.

Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023). Nach dessen § 2 Sätze 1 und 2 liegt die Errichtung und der Betrieb von EEG-Anlagen, zu denen Windkraftanlagen gehören, im überragenden öffentlichen Interesse und sie dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Daraus folgt für die Regionalplanung das Erfordernis, bei der Auswahl der Potenzialkulissee (auch Suchkulissee) und der dort festzusetzenden Vorranggebiete den bestmöglichen Energieertrag anzustreben. Dem Regionalplan kommt folglich eine abwägungssteuernde Funktion zu, die aktuell nicht sachlich nachvollziehbar ist.

Abwägungsfehler bei Anwendung des Restriktionskriteriums Denkmalschutz; Gleichbehandlungsgrundsatz

Zudem wird hiermit bemängelt, dass einzelne Positionen des Kriterienkatalogs, welche nach objektiven Maßstäben auf mehrere geplante Vorranggebiete des ersten Planentwurfes zutreffen, nicht in gleicher Weise in deren Beurteilung eingeflossen sind. Dies gilt explizit für das als Restriktionskriterium (RK*) des 10.000 m Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.

Im Regionalplan der Region Regensburg selbst befinden sich zehn besonders landschaftsprägende Baudenkmäler (Befreiungshalle Kelheim, Kloster Weltenburg, Schloss Rosenberg bei Riedenburg, Burg Prunn, Ensemble Kallmünz, Kloster Reichenbach, Klosterkirche Biburg, Wallfahrtskirche Aufhausen) und zwei weitere außerhalb des Plangebiets, aber mit in das Planungsgebiet hineinragenden 10-km-Prüfradien.

Wir machen darauf aufmerksam, dass sich in der Kategorie „besonders landschaftsprägende Denkmäler“ bereits auf den ersten Blick weitere national bekannte Denkmäler wie die Befreiungshalle in Kelheim wiederfinden, welche beispielsweise nach Angaben der Bay. Verwaltung der staatlichen Schlösser mit anderen Monumentalbauten wie der Feldherrnhalle, das Sigestor oder die Ruhmeshalle der Bavaria in München sowie der Walhalla bei Regensburg vergleichbar ist.

Die Befreiungshalle wurde, ebenso wie die Walhalla, vom Architekten Leo von Klenze bewusst erhoben sowie weithin sichtbar erbaut. Mit einer Höhe von 448 m über NN überragt die Befreiungshalle die Stadt Kelheim um mindestens 100 Höhenmeter, wobei die umgebenen Höhenzüge entlang der Donau auf gleicher Höhe des Denkmals liegen (z. B. sog. „Frauenforst“ 411 – 515 m über NN). Hinzu kommt der direkt unterhalb des Kuppeldachs in ca. 45 m Höhe befindliche, rund um das Denkmal führende Austritt mit weitem Blick. Im Falle der Befreiungshalle sind daher direkte Sichtachsen ausgehend vom Denkmal auf alle großen Vorranggebiete des 1. Entwurfs offenkundig. Zugleich befinden sich innerhalb der 10.000 m Prüfzone teils sehr große Vorranggebiete (z.B. KEH 34, KEH 36 und KEH 36). Die Ausgangssituation ist mit der Situation der Walhalla sehr vergleichbar, hinsichtlich Denkmalschutzes augenscheinlich sogar wesentlich problematischer.

Gleiches gilt auch für das „besonders landschaftsprägende Denkmal“ Schloss Rosenberg in Riedenburg. Auch dieses erhebt sich auf einer Höhe von 454 m über NN ebenfalls ca. 100 Höhenmeter über die Stadt Riedenburg. Die nach Norden ausgerichtete Blickachse vom Denkmal richtet sich auf gleich mehrere geplante Vorranggebiete innerhalb einer Distanz von 5.000 bis 7.000 m, insbesondere VRG KEH 9-14 sowie R25. Aus der ersten Stellungnahme des BLfD vom 01.10.2024 wird zwar deutlich, dass das BLfD bei den Standorten R16, R18, R24 und R51 von einer Beeinträchtigung“ ausgeht. In gleicher Stellungnahme stuft das BLfD die Beeinträchtigung am Standort KEH 14 bei Baudenkmal Rosenberg sogar als „erheblich“ ein. Hier nimmt das BLfD folglich eine klar erkennbare Abstufung vor. Im Falle der erheblichen Beeinträchtigung wird dies jedoch ohne erkennbare Begründung durch den Regionalplan nicht weiterverfolgt, für die Standorte R16, R18, R24 und R51 mit geringerer Beeinträchtigung wird der Informationsstand jedoch das BLfD durch den Regionalplan um eine Konkretisierung gebeten.

Demnach: Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum in diesem Verfahren keine einheitliche Verdichtung des Informationsstandes für alle besonders landschaftsprägenden Denkmäler durch den Regionalen Planungsverband erfolgt ist (vgl. Anwendung des Restriktionskriteriums „RK*“ gemäß Kriterienkatalog der ersten Offenlegung). Dies ist vor allem deshalb unverständlich, weil ein bedeutender Anteil geplanter Vorranggebiete des ersten Entwurfs innerhalb des 10.000 m Prüfradius der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ liegt.

Vor dem Hintergrund eines regionsweit einheitlich anzuwendenden Kriterienkatalogs und insbesondere unter Berücksichtigung des offenkundig selektiven und intransparenten Vorgehens des Planungsverbands zur Verdichtung des Informationsstands in der Kategorie der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ wirft das Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes erhebliche, insbesondere rechtliche Bedenken auf. Abwägungsrelevant sind u.a. alle Belange, die nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind!

Zugleich ist ebenfalls höchst fraglich, weshalb sich die Konkretisierung des BLfD vom 24.01.2024 nur auf sehr bestimmte, jedoch nicht sämtliche Vorranggebiete innerhalb der 10.000 m Prüfzone um die Walhalla und Regensburg/Stadtamhof beschränkt hat. So liegen die VRG 1-4, R 13, R17, R 21, R22, R23 und R55 ebenfalls in der 10.000 m Prüfzone (vgl. Karte „Textur Windenergie“ vom 14.06.2024 – 1. Entwurf der Teilfortschreibung Wind). Bemerkenswert ist dabei, dass gleich zwei dieser geplanten Vorranggebiete (VRG R13 und R23) sowohl im Prüfradius der Walhalla sowie der Stadt Regensburg/Stadtamhof liegen. Sowohl diese Vorranggebiete wie R1, R2 und R4 werden jedoch im zweiten Planentwurf fortgeschrieben.

Auch die Tatsache, dass in VRG R16 und R24 eine fortgeschrittene Planung mit laufendem Vorbescheidsverfahren Denkmalschutz unter Beteiligung des BLfD gibt, erklärt nicht die intransparente Abwägung im Regionalplanverfahren. Das BLfD hat nämlich für VRG R18 und R51 ebenfalls seine Stellungnahme konkretisiert, obwohl diese Flächen bislang weder Gegenstand eines Vorbescheidsverfahrens Denkmalschutz sind noch hierzu durch Thurn und Taxis oder einen Projektentwickler konkrete Standorte oder

damit korrespondierenden Visualisierungen zum Zeitpunkt der konkretisierenden Stellungnahme vorgestellt wurden.

Damit widerspricht das BLfD den Angaben seiner ersten Stellungnahme, wonach Auswirkungen „ohne Grundlagenanalyse nicht beurteilungsfähig“ sind. Schließlich fertigte das BLfD nach eigenen Angaben für seine konkretisierende Stellungnahme eine einfache, nicht standardisierbare „Analyse über 3D Bayern bzw. Windatlas“ an, während eine entsprechende Analyse für andere, vergleichbare und ebenfalls öffentlich bekannte Windkraftvorhaben nicht erfolgte (vgl. Windparkplanung mit 25 WEA zwischen den Städten Riedenburg und Hemau im 10-km-Radius von Denkmal Schloss Rosenberg). Hier wäre mindestens ein Zusammenhang herstellbar, da das BLfD sich in seiner ersten Stellungnahme bereits mit VRG KEH 14 und dem Denkmal Schloss Rosenberg näher befasst hat.

Rechtliche Einordnung des 10 km Prüfradius

Die Streichung der geplanten VRG R16, R24 und R51 auf Anraten des BLfD erfolgte unter Heranziehung des sog. „10 km-Radius“. Dieser ist zwar nicht gesetzlich, vor allem nicht im maßgeblichen Art. 6 Abs. 5 BayDSchG geregelt, wird aber als empfohlener Prüfradius der Bay. Landesdenkmalschutzbehörden angewandt. Maßgebend ist hierbei der in Art. 6 BayDSchG eingefügte Terminus „besonders landschaftsprägende Denkmäler“, welcher die durch das Landesamt in dieser Kategorie erfassten Denkmäler generell als atypischen Fall i.S.d. § 2 EEG wertet.

Diese Praxis des BLfD führt nicht nur zu einer landesrechtlichen Aushebelung der bundesgesetzgeberischen Wertung des § 2 EEG, sondern auch zu der konkreten Möglichkeit, wie hier auch und bislang nur auf einzelne Vorranggebiete beschränkt, besonders strenge denkmalrechtliche Maßstäbe an die Einordnung dieser Denkmäler anzulegen. Auch dies ist rechtlich höchst bedenklich und geht vor allem auch nicht mit der geltenden Rechtsprechung (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau von Erneuerbaren Energien) konform.

Ferner ist offenkundig rechtswidrig, dass die geplanten Vorranggebiete R16, R24 und R51, unterschiedslos als „grundsätzlich nicht genehmigungsfähig“ eingestuft werden. Durch die Einführung des § 2 EEG 2023 hat der Bundesgesetzgeber einen relativen Gewichtungsvorrang eingeräumt und damit die Gewichtung der Erneuerbaren Energien im Abwägungsprozess sozusagen „voreingestellt“. Es bedarf weiterhin einer Einzelfallprüfung, welche im atypischen Einzelfall diesen relativen Gewichtungsvorrang überwinden kann. Dies muss fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation begründet werden. Dass allein eine Listung der Walhalla als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ bzw. die Einstufung als „besonderer Ausnahmefall“ als fachliche Begründung zur Annahme eines atypischen Gewichtungsvorrangs denkmalfachlicher Belange gegenüber der Wertung des § 2 EEG nicht ausreichen kann, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 BayDSchG selbst, welcher in Satz 2 differenzierte Abwägungsvoraussetzungen für eine denkmalfachliche Erlaubnisversagung vorsieht.

Ein im bereits benannten Vorbescheidsverfahren vorgelegtes Gutachten von Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann zu möglichen Beeinträchtigungen der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ Walhalla und Regensburg/Stadtamhof vom 05.11.2024 kommt im Vergleich zum BLfD zu einem positiven Ergebnis. Dort heißt es in der Zusammenfassung: „Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebungswirkungen der Denkmäler [Walhalla und Regensburg] oder der Integrität und Authentizität des Welterbes wird daher nicht festgestellt.“

Zur Beurteilung des Sachverhaltes ist zudem entscheidend, dass im VRG R16 und R24 durch den Projektentwickler GP Joule GmbH & Co. KG das bereits benannte Vorbescheidsverfahren zum Thema Denkmalschutz für eine Maximalplanung von 19 WEA beim Landratsamt Regensburg eingeleitet wurde. Hierzu liegt eine Stellungnahme des BLfD vor, ohne dass das Verfahren bislang (rechtskräftig) beschieden wurde.

Die Konkretisierung der Stellungnahme des BLfD vom 24.01.2025 hat jedoch eine wichtige Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen im Wirkungsraum der Denkmäler. Demnach stellt es für R18 fest, dass „nicht auszuschließen [ist], dass mit zunehmender Entfernung vom Donautal und der Altstadt von Regensburg aus topografischen Gründen im Einzelfall die Realisierung von Windkraftanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich wäre.“ Vergleichbare Reliefsituationen mit der Möglichkeit zur „orographischen Verschattung“ bieten auf wesentliche Flächenanteile von VRG R16 und R51. Hierauf geht weder das BLfD noch der Regionale Planungsverband in seiner Abwägung ein.

Wir weisen deutlich daraufhin, dass sich das BLfD nach unserer Auffassung eindeutig rechtswidrig verhält, in dem es sich entgegen dem Erfordernis einer differenzierten Abwägung für eine denkmalrechtliche Erlaubnisversagung nach Art. 6 Abs. 5, S.2 BayDSchG entscheidet.

Der Regionale Planungsverband hat am Beispiel VRG R16, R18, R24 und R51 Kenntnis gewonnen über die strengen Beurteilungsmaßstäbe, die das BLfD ansetzt. Mit diesem Wissen stellt sich zwangsläufig die Frage, wie regionalplanerisch mit vergleichbaren Situationen umzugehen ist. Vergleichbar sind die Befreiungshalle Kelheim, hier sogar mit unmittelbarer Blickbeziehung auf potenzielle Anlagenstandorte in VRG KEH 34, KEH 36 und KEH 36 oder Schloss Rosenberg mit direkter Sicht auf potenzielle Anlagenstandorte in VRG KEH 9-14 sowie R25. Zur Verdeutlichung ist dieser Stellungnahme eine beispielhafte Visualisierung von Windrädern im Umfeld der Denkmäler beigelegt (siehe Anlage 1), welche über den über den 3D-Bayern-Atlas erfolgte.

Es stellt sich somit die Frage, ob diese Konflikte überhaupt auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll gelöst werden können. Dies lässt den Rückschluss zu, den Betroffenheitsgrad von Denkmalschutzbelangen im Abwägungsprozess einheitlich zurückzustellen, um diesen bei allen „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ auf nachgelagerter Ebene eines Genehmigungsverfahrens bezogen auf den konkreten Einzelfall zu prüfen.

Dies erscheint auch deshalb angezeigt, da der Prüfradius eine solche Einzelfallprüfung explizit vorsieht und das BLfD im Zusammenhang mit den besonders landschaftsprägenden Denkmälern bereits eindeutige Faktoren aufführt, die sich günstig

auf die denkmalfachliche Beurteilung des Einzelstandortes auswirken können (siehe Argumente des BLfD im Schreiben vom 24.01.2025). <u>Besondere Eignung von VRG R16 und R51</u> Dabei liegen für die zur Streichung vorgesehenen VRG R16 und R51 eine Vielzahl von positiven Eignungskriterien vor. Wir verweisen auf die parallel eingereichten Stellungnahmen der Projektentwickler sowie unsere erste Stellungnahme. Alle bisherigen Untersuchungen bestätigen das vorhandene Flächenpotenzial. Wesentliche Argumente sind: Windhöffigkeit, Erschließung, Netzanschluss und der intensive Nutzwaldcharakter. Vor dem Hintergrund der vorgetragenen Positionen bitten wir antragsgemäß um Wiederausweisung der Vorranggebiete R16 „westlich Oberlichtenwald“ und R51 „östlich Oberlichtenwald“. Anlage: Visualisierung Windräder vom Denkmal Befreiungshalle Kelheim und Schloss Rosenberg	
Iberdrola Renovables Deutschland GmbH vom 06.06.2025 Zunächst möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 02.10.2024 verweisen. Die Potenzialfläche R51 „östlich Oberlichtenwald“ (im Folgenden: Potenzialfläche) wurde im aktuellen Entwurf des Regionalplans vom 20.03.2025 gestrichen. Wir setzen uns weiterhin für den Erhalt bzw. die Wiederaufnahme der im vorangegangenen Entwurf des Regionalplans vom 14.06.2024 vorgesehenen Potenzialfläche in ihrem vormalig geplanten Umfang ein. Dafür sprechen insbesondere die in unserer Stellungnahme vom 02.10.2025 vorgebrachten Gründe, auf deren erneute Darlegung wir – um Wiederholungen zu vermeiden – verzichten möchten. Wir verwiesen auf die dortigen Ausführungen. Ausweislich der „Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 18. Änderung vom 20. März 2025“ (im Folgenden: Synopse), S. 312, erfolgte die Streichung der Potenzialfläche aus Gründen des Denkmalschutzes. Wir möchten daher nachfolgend insbesondere näher auf diesen Themenkomplex eingehen. Aus unserer Sicht ist eine Streichung der Potenzialfläche aufgrund des Denkmalschutzes fehlerhaft und muss daher unterbleiben. <u>Denkmalschutz</u> Die Potenzialfläche liegt nordöstlich des besonders landschaftsprägenden Denkmals E-3-75-130-1 - Ensemble Donauaustauf mit Walhalla-Landschaft, vgl. hierzu Abbildung 1. Das ebenfalls vom Verordnungsentwurf, S. 14, als besonders landschaftsprägendes Denkmal eingestufte „Ensemble Regensburg“ liegt über 10 km entfernt von der Potenzialfläche. Auf S. 312 der Synopse wird zur Begründung der Streichung auf das Vorliegen erheblicher Betroffenheiten bezogen auf den Denkmalschutz und auf Auswirkungen auf	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Iberdrola Renovables Deutschland GmbH vom 06.06.2025 inklusive der Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die angesprochene seinerzeit ergangene Stellungnahme vom 02.10.2024 verweisen wir auch auf die Synopse vom 20.03.2025 sowie auf die nachfolgenden Ausführungen. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für Windenergie gibt, hat sich der RPV, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom RPV geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär) eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele

das Landschaftsbild im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Walhalla und Welterbe Regensburg hingewiesen. Insoweit wird auf die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 01.10.2024 sowie vom 24.01.2025 und auf die Bewertung des Regionalbeauftragten im Allgemeinen Teil Bezug genommen. In der Wiedergabe der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.01.2025 (auf S. 59 f. der Synopse) wird hinsichtlich der hier relevanten Potenzialfläche ausgeführt, auf abstrakter Ebene könne eine konkrete Prognose getroffen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Baudenkmäler Walhalla und Regensburg innerhalb des 10 km Radius gegeben ist. Eine Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayDSchG sei voraussichtlich zu verweigern. Gerade für die Walhalla komme es auf die umgebende Topografie an. Windenergieanlagen in dem Potenzialgebiet lägen grundsätzlich im Bereich denkmalfachlich bedeutender Sichtachsen beider besonders landschaftsprägender Baudenkmäler, die auch landschaftlich nicht unterbrochen werden. Eine Analyse über 3D Bayern bzw. Windatlas habe nichts Anderes ergeben. <u>Prüfung des Denkmalschutzes hat im Wesentlichen auf Genehmigungsebene und nicht auf Raumordnungsebene zu erfolgen</u> Die Streichung der Potenzialfläche ist erfolgt auf Grundlage eines fehlerhaften Prüfungsmaßstabs. Denkmalschutzrechtliche Erwägungen – unter Beachtung des durch die Regionalplanung selbst angelegten Prüfungsmaßstabes und der Regelungssystematik – können eine Streichung auf der Raumordnungsebene nicht rechtfertigen. Auf der Potenzialfläche können Windenergieanlagen errichtet werden, die mit dem Denkmalschutz vereinbar sind. Dieser Umstand wurde in der Abwägung nicht berücksichtigt. Die Detailprüfung ist auf der Genehmigungsebene vorzunehmen. <u>Vom Regionalplan angelegter Prüfungsmaßstab</u> Bei Anwendung des Prüfungsmaßstabes, den der Regionalplan anlegt, ist der Denkmalschutz in der hier relevanten Konstellation im Wesentlichen auf der Genehmigungsebene und nicht auf der Regionalplanungsebene zu prüfen. Der Ausschluss einer Potenzialfläche aufgrund des Denkmalschutzes ist auf Regionalplanungsebene nur in Ausnahmefällen (vgl. unten I. 2.) möglich. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, sodass der Ausschluss der Potenzialfläche nicht dem selbst angelegten Maßstab entspricht. Bei der Prüfung des Denkmalschutzes auf Regionalplanungsebene wird im Regionalplan Art. 6 Abs. 5 BayDSchG als Wertungsmaßstab herangezogen. Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayDSchG lautet: „Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen der Erlaubnis.“	für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des RPV. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich das für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der RPV den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an. Mit Blick auf die aktuelle Privilegierung der Windenergie in der Region Regensburg hat der RPV beschlossen, primär die Fortschreibung – mit der eine Steuerung der Windenergie wieder möglich wird – zur Rechtskraft zu bringen. Aufgrund dieses Belangs werden privat wirtschaftliche Belange betreffend die Nutzung der Flächen für die Windkraft zurückgestellt. Um aus fachlichen Gesichtspunkten eine ausgewogene Gebietskulisse – auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, die teilweise nicht in Windenergiegebieten liegen - gewährleisten zu können, werden einzelne Flächen, die aus fachlichen Gesichtspunkten weniger gut geeignet sind oder für die einzelne entgegenstehende Belange in der gebotenen Geschwindigkeit fachlich nicht abschließend geklärt werden können (es liegen gewisse Raumwiderstände vor) vorerst nicht weiterverfolgt. Der Regionale Planungsverband hat sich das primäre Ziel gesetzt, so schnell wie möglich durch Rechtskraft des Steuerungskonzeptes die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zu erreichen, die Privilegierung der Windenergie umzukehren und durch die VRG eine Steuerung in der Region ermöglichen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass durch das Vorgehen des Planungsverbandes insbesondere mit Verweis auf die Beschleunigung des Verfahrens für sämtliche im Regionalplan vorgesehenen VRG eine sehr hohe Planungssicherheit besteht, was ganz im Sinne des § 2 EEG eine zielführende Versorgung mit Strom aus der Windenergie gewährleistet. Es ist nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrensrechtlicher Sicht mit der

Aufgrund dieser Regelung in Art. 6 Abs. 5 BayDSchG wurde ein 10 km-Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium (RK*) berücksichtigt, vgl. S. 14 des Verordnungsentwurfes. Auf S. 7 des Verordnungsentwurfes heißt es hierzu: „RK* = Von diesen Restriktionskriterien (10 km-Prüfzone um besonders landschaftsprägende Denkmäler, Dichtezentren Kategorie 2 bei Betroffenheit einer Vogelart) überlagerte Bereiche werden vorerst im Regionalplanentwurf belassen. Eine auf das betroffene Restriktionskriterium bezogene abschließende Bewertung der Vorranggebietsflächen erfolgt in der Abwägung nach durchgeführter Anhörung unter Berücksichtigung des verdichteten Informationsstands zum Betroffenheitsgrad der jeweiligen fachlichen Belange. Sofern auf der Ebene der Regionalplanung noch keine eindeutigen Betroffenheiten bekannt sind, die eine Streichung des möglichen VRG führt, wären die fachlichen und rechtlichen Details bezogen auf das konkrete Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.“ Auf der Ebene der Regionalplanung ist in Bezug auf die hier relevante Potenzialfläche noch keine eindeutige Betroffenheit des Denkmals feststellbar, da noch keine konkreten Anlagenstandorte und somit keine Sichtbeziehungen zwischen den Windenergieanlagen und den Denkmälern beurteilt werden konnten. Dies ist auch nicht Aufgabe der Regionalplanung, das BayLplG enthält dahingehend keine Vorgaben (so auch Synopse, S. 57). Entsprechend sind die fachlichen und rechtlichen Details auf der Genehmigungsebene zu klären. Die Errichtung von Windenergieanlagen, die mit dem Denkmalschutz vereinbar sind, ist – wie die beigelegten Analysen aufzeigen – grundsätzlich möglich (s.u.). Zutreffend hieß es jedenfalls für die Walhalla zu dieser Frage noch im ersten Verordnungsentwurf, S. 62, (inzwischen durgestrichen) zur Potenzialfläche: „Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.“ Zudem ist festzuhalten, dass allein die Ausweisung eines Vorranggebietes ein Denkmal nicht beeinträchtigt— dies könnte nur, unter bestimmten Umständen, ein konkretes Windenergievorhaben. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes wird der Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene, in der auch der Denkmalschutz geprüft wird, nicht vorgegriffen. <u>Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Windenergieanlagen – Prüfung auf Genehmigungsebene</u> Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche können je nach Gestaltung mit dem Denkmalschutz vereinbar sein. Eine Betroffenheit des Denkmals kann daher nicht auf	Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme einer Teilfläche des VRG würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre u.a. wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG). Der Abwägungsprozess erfolgte sachgerecht. Es wird nicht verkannt, dass die im Entwurf vom 20.03.2025 enthaltenen Gebiete wegen den Faktoren Relief, Avifauna und Waldstruktur für den Betrieb von WEA gut geeignet sind. Auf Grund des Vorbringens des BLfD sind jedoch auch die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Das BayLfD führt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 24.01.2025 aus, dass die besonders landschaftsprägenden Denkmäler Walhalla und Regensburg mit Stadthof einen besonderen Ausnahmefall darstellen, der aus denkmalfachlicher Sicht in einem räumlichen Kontext zu sehen ist: „Für beide besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler hatte die umgebende Topografie von Anfang an eine besondere Bedeutung, die Walhalla wurde geradezu bewusst in die Landschaft an dieser speziellen, Stelle von Leo von Klenze für den König Ludwig I von Bayern als Nationaldenkmal hineinkomponiert. Um die an höchster Stelle des Höhenzuges entlang der Donau befindliche Walhalla und die daran anschließende Stadt Regensburg in Tallage, umrahmt von der Fortsetzung des Höhenzuges auf dem sich die Walhalla befindet, sind keine landschaftlichen Zäsuren oder Bereiche, die eine Trennung zwischen den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen und der weiteren Umgebung innerhalb des 10 km Radius darstellen. Die geplanten WEAs lägen daher voraussichtlich im Bereich der Vorranggebiete R16, R24 und R51 grundsätzlich im Bereich denkmalfachlich bedeutender Sichtachsen beider besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler, die auch landschaftlich nicht unterbrochen werden.“ In der ergänzenden Stellungnahme des BLfD vom 01.09.2025 wird ausgeführt, dass sowohl die Größe des Sichtfeldes von der Walhalla selbst aus, als auch die bewusst geschaffenen Blickbeziehungen auf das Denkmal in seiner Landschaft einzigartig seien. Zahlreiche historische Sichtachsen seien bewusst geschaffene bzw. erhaltene Bestandteile der Denkmaleigenschaft der Walhalla-Landschaft als besonders landschaftsprägendes Denkmal. Zudem führt das BLfD Folgendes aus: Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler zeichnen sich insbesondere durch ihre Fernwirkung aus. Dabei ist auch die Umgebung

der Regionalplanungsebene abschließend beurteilt werden. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes wird die Durchsetzung des Denkmalschutzes nicht verhindert. Auf der Raumordnungsebene ist nur überschlägig zu prüfen, ob der Denkmalschutz raumbedeutsame Windenergieanlagen ausnahmsweise schlechthin auf der Potenzialfläche ausschließt. Sofern keine einzige raumbedeutsame Windenergieanlage auf der Potenzialfläche aufgrund des Denkmalschutzes errichtet werden könnte, ist die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Sofern jedoch nach einer überschlägigen Prüfung raumbedeutsame Windenergieanlagen so geplant und errichtet werden können – insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe und Lage der Windenergieanlagen –, dass sie mit dem Denkmalschutz vereinbar sind, steht der Denkmalschutz einer Ausweisung eines Vorranggebietes nicht entgegen. Vorliegend können Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche so errichtet werden, dass sie mit dem Denkmalschutz vereinbar sind. Die zur Anlage gereichten Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse, die wir als Vorhabenträgerin von geplanten und bereits im Rahmen eines beschiedenen Vorbescheidantragsverfahren verbindlich festgelegten Standorten von Windenergieanlagen beauftragt haben, zeigt u.a., dass nur von einem Fotopunkt aus alle geplanten Windenergieanlagen sichtbar wären, von allen anderen Fotopunkten dagegen lediglich neun bis 14 Windenergieanlagen. Im Rahmen der hier (auf Raumordnungsebene ohnehin nur überschlägig durchzuführenden Prüfung) zeigt sich somit, dass jedenfalls einige Windenergieanlagen nur aus einer Perspektive überhaupt in einer Sichtbeziehung mit der Walhalla stehen. Insofern liegt hier keine Ausnahme vor, in dem Denkmalschutz raumbedeutsame Windenergieanlagen auf der Potentialfläche schlechthin ausschließt. <u>Abwägungsausfall</u> Die Abwägung ist weiter fehlerhaft, da keine Abwägung zwischen dem Denkmalschutz und anderen Belangen erfolgt. Vielmehr wird auf Basis der Aussagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dem Denkmalschutz der absolute Vorrang eingeräumt. Damit wurden insbesondere § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG nicht berücksichtigt. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wurde so gänzlich missachtet. Wenn § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG in der Abwägung angemessen berücksichtigt werden, erscheint eine Streichung der Potenzialfläche abwägungsfehlerhaft. Den Belangen des Denkmalschutzes ist auf Ebene der Genehmigung ausreichend Raum geschaffen. § 2 S. 1 und 2 EEG lauten: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“	für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des jeweiligen besonders landschaftsprägenden Denkmals von solcher Bedeutung, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Denkmal berührt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Denkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, bspw. durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, Wegebeziehungen oder eine spezifische topografische Lage. Wie oben beschrieben, ist dies in den genannten Fällen vollumfänglich gegeben. Die Umgebung ist daher durchgehend für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal raumwirksam. Ab einer (durchschnittlichen) Höhe von 250 m der (üblichen) WEA, aber auch bei niedrigeren Anlagen sowie unter besonderer Berücksichtigung der durch die Rotorbewegungen entstehenden Unruhe sind keine Bereiche ersichtlich, wo sich WEA nicht auf das jeweils o.g. besonders landschaftsprägende Baudenkmal in Wesen, überliefertem Erscheinungsbild und künstlerischer Wirkung beeinträchtigend auswirken könnten. Dabei wurde und wird weder, wie in der Stellungnahme der Kanzlei Maslaton vom 5.6.2025 dargestellt, der 10 km-Radius pauschal angewendet, noch kommt es auf die dortigen allgemeinen Ausführungen zum Prüfradius und § 2 EEG an. Nach dem aktuellen Planungsstand können die Belange des Denkmalschutzes und der Nutzung der Windkraft nicht in Einklang gebracht werden und bedürfen einer weiteren Untersuchung. Es ist beispielsweise genauer zu prüfen, ob eine Anpassung der VRG in Frage kommen, damit diese denkmalrechtlich verträglich wären. Hierbei ist Art. 6 Abs. 5 BayDSchG von Bedeutung, welcher die Anforderungen des Klimaschutzes direkt und unmittelbar in Landesrecht umsetzt. Aus seinem Rechtsgedanken ergibt sich ein besonderes Gewicht für besonders landschaftsprägende Baudenkmalern. Dies würde jedoch eine Verzögerung des weiteren Verfahrens bedeuten. Nach den weiteren Untersuchungen wäre ein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich. Neben den o.g. Ausführungen zum Planungsprozess, den Flächenzielen und dem überragenden öffentlichen Interesse räumt der RPV bei der Ausübung seines planerischen Ermessens insbesondere auch dem Faktor Schnelligkeit bezüglich des Planbeschlusses oberste Priorität ein, um ausreichend VRG ausweisen zu können. Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, dass nach aktueller Einschätzung des BLFD in den überwiegenden Teilen der besagten VRG der Bau von Windenergieanlagen (WEA) durch das wahrscheinliche Versagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht gewährleistet ist. Die Ausweisung als VRG hätte zur Folge, dass im Steuerungskonzept VRG enthalten sind bei denen unwahrscheinlich bzw. äußerst fraglich ist, dass Errichtung und Betrieb von WEA genehmigungsfähig und schlussendlich überhaupt möglich sind. Weiter würden diese VRG auch ins Flächenziel einfließen. Dieses Vorgehen widerspräche den Grundlagen des BayLplG bzw. der Regionalplanung. VRG sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit

Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG lautet: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ § 2 EEG ist auch im Rahmen von Abwägungen auf der Ebene der Regionalplanung zu beachten. Aus der Synopse ist ersichtlich, dass § 2 EEG in anderen Abwägungsentscheidungen berücksichtigt wurde. Wieso dies hier nicht geschehen ist, ist nicht nachvollziehbar. In der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG heißt es explizit, dass das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Denkmalschutz nur in Ausnahmefällen überwunden werden soll, vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159. Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht dargelegt worden und ist auch nicht ersichtlich. Es liegt keine Atypik vor, die ein Überwiegen des Denkmalschutzes rechtfertigen könnte. Insbesondere stellt die Eigenschaft als „besonders landschaftsprägendes“ Denkmal nicht bereits einen Ausnahmefall da. Diese Eigenschaft führt gem. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG lediglich dazu, dass das Vorhaben überhaupt eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis benötigt. Bei der Abwägungsentscheidung im Rahmen dieser Erlaubnis ist sodann § 2 EEG zu berücksichtigen. Inzwischen ist eine umfangreiche Rechtsprechung zu § 2 EEG und Denkmalschutz ergangen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschied am 31.10.2023 (Az. 7 D 187/22 AK), dass ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für die Errichtung einer Windenergieanlage zu erteilen ist, obwohl sich in der Nähe ein Schloss als Baudenkmal befand. Der Beziehung des Schlosses zu seiner Umgebung kam eine wesentliche Bedeutung für den Denkmalwert zu. Es wurde zudem festgehalten, dass sich die Windenergieanlage auf das denkmalrechtlich geschützte Erscheinungsbild (nachteilig) auswirken kann. Dennoch bestand ein Anspruch auf die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis. Hierbei war maßgeblich § 2 EEG zu berücksichtigen (vgl. insbesondere Rn. 154 ff des Urteils). Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg berücksichtigte § 2 EEG in seinem Urteil vom 27.07.2023 (Az. OVG 3a A 52/23). Für die Zulassung des Windenergievorhabens, dem der Denkmalschutz eines ehemaligen Gutshauses und -parks entgegengehalten wurde, spreche maßgeblich § 2 EEG. (vgl. insbesondere Rn. 155 ff. des Urteils). Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern maß in seinem Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) dem Interesse an der Errichtung einer Windenergieanlage ebenfalls unter Rückgriff auf § 2 EEG einen Vorrang gegenüber dem Denkmalschutz bei (vgl. insbesondere Rn. 51 ff des Urteils).	den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. Art. 1-3 und Art. 14 BayLplG). Ergänzend wird darüber informiert, dass der RPV grundsätzlich Überlegungen anstellt bzw. vorbehält, eine weitere Fortschreibung des Regionalplans für weitere VRG anzustreben. Bei dieser Fortschreibung könnte der RPV diese Flächen wiederum in die Untersuchung der Planung einstellen. Soweit die Stellungnahme vom 24.04.2024 des BLfD zitiert wird, die sich auf ein konkretes Genehmigungsverfahren und gerade nicht auf den Regionalplan bezog, werden hier die verschiedenen Verfahren vermisch. Das Gutachten widerspricht den selbst aufgestellten Prämissen. Siehe hierzu auch die ergänzende Stellungnahme des BLfD vom 01.09.2025 und die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten. Daneben ist auch der Einwand zur fehlerhaften Festlegung des Restriktionskriterien RK* unbegründet. Im Kriterienkatalog vom 20.03.2025 waren wegen des Prozesscharakters der Fortschreibung und der nicht geklärten Fachbelange eine Differenzierung der Restriktionskriterien vorgenommen worden. Der Denkmalschutz stellte neben den Dichtezentren eines dieser Kriterien dar. Eine auf das jeweils betroffene Restriktionskriterium bezogene abschließende Bewertung der Vorranggebiete erfolgte in der Abwägung nach der durchgeführten Anhörung unter Berücksichtigung des verdichteten Informationsstands zum Betroffenheitsgrad der jeweiligen fachlichen Belange. Auf Basis der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der erfolgten Abwägung konnte bei sämtlichen Belangen von der differenzierten Einstufung wieder auf die eigentliche Definition des Restriktionskriteriums zurückgekehrt werden und eine Einstufung der Prüfzone um besonders landschaftsprägende Denkmäler als RK vorgenommen werden (siehe Kriterienkatalog vom 01.09.2025). Bezogen auf die Einwände der Iberdrola GmbH wird zudem auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: April 2025) verwiesen, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB stellt den Grundsatz der Vorrangplanung klar, dass nur eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes (z.B. durch die Verwendung von Gebietsblättern) erforderlich ist. Ein Planungsträger hat weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben.

Es sei an dieser Stelle auch auf die weitere Rechtsprechung zum Thema erneuerbare Energien und Denkmalschutz hingewiesen, in der dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang gegeben wird: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 07.03.2024, Az. 2 M 70/23; Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15.08.2024, Az. 1 A 10604/23.OVG; Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2024, Az. 10 A 2281/23. Aufgrund der nur minimalen Beeinträchtigung der Denkmäler durch die Errichtung von Windenergieanlagen an den oben genannten Standorten, ist zu erwarten, dass die Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayDSchG erteilt werden wird.

Abwägungsfehler im Speziellen: Ensemble Regensburg

Das Ensemble Regensburg – gemeint sein dürfte das Ensemble Altstadt Regensburg mit Stadthof – rechtfertigt keinen Ausschluss der Potenzialfläche. Ein Rückgriff auf das Denkmal ist abwägungsfehlerhaft.

Das Ensemble Regensburg liegt über 10 km von der Potenzialfläche entfernt. Die Potenzialfläche befindet sich somit außerhalb des im Regionalplan angelegten 10 km-Prüfradius, S. 14 des Verordnungsentwurfes).

Das Ensemble Regensburg ist daher sowohl auf der Regionalplanungsebene aufgrund der selbst gegebenen Kriterien als auch später auf der Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nicht zu berücksichtigen (vgl. insoweit die Vorgabe einer 10 km-Entfernung in den Vollzugshinweisen des Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28.08.2023).

Eine Berücksichtigung widerspräche den angelegten Kriterien und würde zu einer Ungleichbehandlung unterschiedlicher vorgesehener Vorranggebiete führen.

Weiterer Aspekt: Flächenbeitragswert

Die Potenzialfläche sollte auch ausgewiesen werden, um den Flächenbeitragswert nach dem WindBG zu erreichen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (im Folgenden: LEP) gibt in Ziffer 6.2.2 als Ziel der Raumordnung folgendes vor:

„Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.

Wie der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2032 erreicht werden soll, realisiert werden kann, ist im LEP noch nicht geregelt. Es ist davon auszugehen, dass auch dieser Wert zu gleichen Teilen auf die Regionen verteilt werden wird. Der Regionalplan müsste demnach bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiet ausweisen, vgl. Anlage zum WindBG, Spalte 2. Die Erreichung dieses Ziels bereits im aktuell aufzustellenden Regionalplan erscheint sinnvoll, um den Planungsaufwand zu begrenzen.

Durch die Änderung des Regionalplanentwurfes, in dem nicht nur die hier maßgebliche Potenzialfläche gestrichen wurde, hat sich die im Sinne des WindBG anrechenbare

Fläche massiv verringert. Am Ende der Änderungsbegründung zum Verordnungsentwurf heißt es:

„Für die Region Regensburg wurden im Entwurf vom 14.06.2024 20.03.2025 163 128 Vorranggebiete mit einer Fläche von rd. 15.537 9037 ha ermittelt, was unter Berücksichtigung der bestehenden BPL und FNP in der Region, die nach § 2 WindBG ebenfalls für die Flächenbeitragswerte anrechenbar sind, 3,0 rd. 1,9 % der Regionsfläche entspricht.“

Das voraussichtliche Ziel 2032 für den Regionalplan in Höhe von 1,8 % wäre demnach durch die aktuelle Planung nur minimal überschritten. Im weiteren Verlauf könnten weitere Flächen wegfallen, sodass das Teilflächenziel nicht erreicht wird.

Zudem stehen die im Regionalplanentwurf weiterhin enthaltenen Flächen unter dem Druck, dass auf den Flächen aus im Aufstellungsverfahren des Regionalplans ungeprüften Aspekten letztlich keine Windenergieanlagen errichtet werden können. In der Folge würde zwar die prozentuale Anforderung aus dem WindBG erfüllt, nicht jedoch kein Beitrag zu Energiewende geleistet. Die Ausweisung der Flächen nach dem WindBG dient jedoch nicht dem Selbstzweck prozentuale Quoten zu erreichen, sondern effektiv Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen bereitzustellen.

Diese Gefahr droht für die von uns geplanten Anlagen mit Blick auf den Denkmalschutz nicht, sodass die Anlagen tatsächlich errichtet werden könnten. Die Potenzialfläche trüge mit ihren ca. 1.050 ha entsprechend wesentlich zur Erreichung des Teilflächenziels bei. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass selbst die Feststellung des Erreichens eines Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergievorhaben nicht entgegensteht, § 249 Abs. 4 BauGB.

Rechtssichere Raumordnungsplanung

Der Regionalplan könnte durch den Ausschluss der Potenzialfläche an Abwägungsfehlern leiden (s.o.) und daher im Zuge eines Normkontrollverfahrens gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. Art. 4 AGVwGO Bayern i. V. m. Art. 22 Abs. 1 S. 2 BayLPIG für ungültig erklärt werden.

Folge einer solchen Unwirksamkeitserklärung wäre, dass – nach Ablauf des Stichtages 31.12.2027 und der Übergangszeit nach § 4 Abs. 2 WindBG – Windenergieanlagen im Außenbereich umfassend privilegiert wären, § 249 Abs. 7 BauGB.

Abwägungsfehler: Streichung statt Verkleinerung der Potenzialfläche

Die Abwägung ist zudem fehlerhaft, da sie annimmt, die Konsequenz aus einer Betroffenheit der Denkmäler sei zwingend die Streichung der gesamten Potenzialfläche. In der Synopse, S. 312, heißt es, die Potenzialfläche sei zu streichen. Eine Verkleinerung der Potenzialfläche angesichts des Denkmalschutzes wurde nicht erwogen.

Sofern entgegen obiger Ausführungen eine Bewertung des Denkmalschutzes auf Ebene des Regionalplanes erfolgen sollte, regen wir daher an, dass die Potenzialfläche – ehe sie komplett gestrichen wird – im Südwesten mit Augenmaß verkleinert wird. Wir sind als Vorhabenträgerin dazu bereit, uns hierzu auf Grundlage der von uns durchgeführten

Begutachtung der Betroffenheit der Denkmäler über den Umfang einer solche Verkleinerung abzustimmen. <u>Schlussbemerkung</u> Insgesamt könnten in der Potenzialfläche bis zu 17 Windenergieanlagen errichtet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende in der Region erbracht werden. Bei vielen Vorranggebieten ist unsicher, ob in ihren Grenzen tatsächlich Windenergieanlagen realisiert werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete allein ist noch kein Beitrag zur Energiewende. Maßgeblich ist, ob Windenergieanlagen tatsächlich errichtet werden. Auf der hier in Rede stehenden Potenzialfläche ist angesichts des bereits bestehenden Planungsstandes eine Realisierung von Windenergieanlagen hingegen sehr wahrscheinlich – sofern die Potenzialfläche als Vorranggebiet festgelegt wird. Wir bitten Sie daher, das Gebiet in seinem bisherigen Umfang (Planungsstand: 14.06.2024) in den Regionalplan aufzunehmen. Anlage: Fotobasierte Visualisierung des Windparks Forstmühler Forst von Lenné3D GmbH (verfasst von Dipl.-Ing. J. Müller)	
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 Bei dem o.a. Verfahren sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. <u>Infrastrukturelle Belange</u> Bei der Festsetzung von Vorranggebieten, Konzentrationszonen bzw. Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. Zudem verlaufen durch das Planungsgebiet verlaufen die nachfolgenden planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH: Nr. 404 Ingolstadt - Neumarkt,	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den, dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zugrundeliegenden Puffer um die Bahntrassen (siehe Kriterienkatalog). Um mehr Planungssicherheit bereits auf Ebene der Regionalplanung gewährleisten zu können, wurde dieser Puffer auch bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens auf 130 Meter erweitert. Darüber hinaus sind die Belange der Bahn sowie die Hinweise zu den Bahnstromleitungen im Zuge der konkreten Vorhaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Weitere Informationen zu den jeweils betroffenen Bahnstromleitungen kann auch der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung entnommen werden.

- Nr. 405 Neumarkt - Nürnberg, - Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf und - Nr. 416 Landshut - Burgweinting, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitungen beträgt jeweils: - bis zu 35,0 m (BL 404), - bis zu 30,0 m (BL 405), - bis zu 20,0 m (BL 406) und 30,0 m (BL 416) beiderseits der Leitungsachse in den weiter unten genannten Mastbereichen. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich-rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen. Es liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers/Antragsstellers die Einhaltung der genannten Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen und die Planungen seines Vorhabens entsprechend dieser Anforderungen selbstständig zu prüfen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Bei Abweichungen bzgl. des Vorhabens, sind die entsprechenden Planungsunterlagen bei uns separat einzureichen. Dies gilt ebenso für den Einsatz von Baugeräten (wie z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe usw.) und bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung. In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Banstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten: Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44 Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort. Folgendes ist bei Windenergieanlagen in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen zu beachten: - Grundsätzlich bestehen keine Bedenken aus Sicht der DB Energie GmbH gegen den uns vorgelegten Vorgang bzgl. der 110-kV-Bahnstromleitung, wenn im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage die	

Einhaltung der normativen Festlegungen nach DIN EN 50341, bezüglich der zu Hochspannungsfreileitungen einzuhaltenden Mindestabstände nachgewiesen wird. • Darüber hinaus ist die Einhaltung der geltenden Bestimmungen gemäß DIN EN 50341 vom Veranlasser der Maßnahme zu erfüllen und kann mittels eines entsprechenden Gutachtens von einer geeigneten Stelle (z.B. Ingenieurbüro mit Fachkompetenz) auf seine Kosten nachgewiesen werden. Insbesondere ist eine von der Windenergieanlage ausgehende Gefährdung der 110-kV-Bahnstromleitung durch die sog. Nachlaufströmung sowie durch Eisabwurf auszuschließen. • Für erforderliche Schutzmaßnahmen an der betroffenen 110-kV-Bahnstromleitung gilt das Verursacherprinzip, d.h. entstehende Kosten sind vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Dies ist im Besonderen zu prüfen, wenn der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiterseil kleiner als dem 3-fachen Rotordurchmesser ist. Es sind die nachfolgenden allgemeinen und sicherheitsrelevanten Auflagen und Hinweise der die DB Energie betreffende Belange (110-kV-Bahnstromleitung) grundsätzlich zu beachten und einzuhalten: • Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. • Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen. • Eine Veränderung des bestehenden Geländeniveaus innerhalb des Schutzstreifens ist nur nach Prüfung und mit Zustimmung der DB Energie GmbH zulässig. Die genauen Planunterlagen sind uns hierbei vorzulegen. Alle Höhenangaben sind auf NN (Normal Null) zu beziehen. • In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist der Bereich von Bewuchs vollständig freizuhalten, jegliche Bebauung als auch Verkehrsflächen unzulässig und jeglicher Erdaushub untersagt, um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden. Das daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden, dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH. • In einem Radius von 30 m um die Maststandorte besteht bei Bodenbearbeitungen in einer Tiefe von mehr als 0,5 m unter Geländeoberkante die Gefahr, dass Masterden beschädigt werden. Deshalb muss bei entsprechenden Arbeiten, die von uns mit der Instandhaltung der Bahnstromleitungen im genannten Bereich beauftragte Stelle verständigt werden.	

- Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.
- Beim Einsatz von Baugeräten (wie z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe usw.) und bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung müssen die maximal zulässigen Arbeitshöhen mit der DB Energie abgestimmt werden.
- Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.
- Bezüglich Anpflanzungen im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – erreichen. Aufwuchs mit einer natürlichen Endwuchshöhe größer als 3,5 m darf innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.

Immobilienpezifische Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Brandschutzabstände nach Maßgaben der BayBO aus bahntechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht übernommen werden.

Schlussbemerkungen

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. An mehreren Stellen liegt die Strecke 5850 in direkter Nähe zum Vorhaben bzw. zu möglichen Standorten von Windenergieanlagen. Es ist zu berücksichtigen, dass es durch mögliche Verkehre im Rahmen des Vorhabens Windenergie insbesondere zwischen 01.02.2026 und 31.07.2026 bei Tag und bei Nacht zu keinerlei Störungen oder Behinderungen des zu erwartenden Baustellenverkehrs durch Generalsanierung oder dessen Ersatzverkehr kommen darf.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wende ich beim zuständigen Regionalen Planungsverband für die Region Regensburg 11 ein, bei der Neuaufstellung die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung zur Wind- und Solarenergie vereinbarten Vorhaben und Absichten mit einzubeziehen. Aufgrund der Willensbildung unserer neuen Bundesregierung sind a) die derzeit noch gesetzlich festgelegten Vorgaben für die Ausweisung für Windvorranggebiete von 1,8 % der Landesfläche Bayerns bis 2032 und b) bei Nichterreichen dieser Vorgabe eine Privilegierung außerhalb der von den Gemeinden festgelegten Gebiete in Kraft treten würde, „nicht mehr in Stein gemeißelt“, da die neue Bundesregierung konkret vereinbart hat, an dem Ziel von 1,1 Prozent der Landesflächen bis 2027 festzuhalten, aber das Ziel für 2032 zu evaluieren. Konkret wurde dazu im Koalitionsvertrag vereinbart: „Wir setzen den Ausbau der Windkraft fort. Die Zwischenziele des Windflächenbedarfsgesetzes für 2027 bleiben unberührt. Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir. Dabei überprüfen wir auch das Referenzertragsmodell auf Kosteneffizienz unter anderem hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwind-Standorte. Für die Akzeptanz vor Ort stellen wir die Steuerungswirkung von Windenergiegebieten sicher, im Einklang mit den bestehenden Mitwirkungsrechten der Kommunen beim Windkraftausbau. Zusätzlich werden wir prüfen, inwieweit wir die Synchronisation von Windkraft und Netzausbau, zum Beispiel durch die Ausweisung von befristeten Engpassgebieten, verbessern können, ohne dabei die Ausbauziele der Windkraft zu gefährden. Auch werden wir Bürgerstrom rechtlich erleichtern und die physikalische Direktversorgung von Unternehmen ausweiten. Wir schützen die Genehmigungsbehörden vor überbordenden Schadensersatzforderungen. Die Belange von Natur- und Artenschutz müssen frühzeitig in der Regionalplanung einbezogen werden. Die zulässige Höhe der Flächenpachten für im EEG geförderte Anlagen werden wir begrenzen“ Die Zielvereinbarungen der neuen Bundesregierung zur Windkraft und Solarenergie in Verbindung mit Speichern schaffen neue Wege, wie wir Bürgerinnen und Bürger unsere nichtfossile Energiebeschaffung durch Wind und Solar umweltverträglicher und effizienter voranbringen können. Ein Vorankommen wird es und kann es nur geben, wenn die Bürgerinnen und Bürger auf diesem Weg mitgenommen werden. Nach meinen Erfahrungen als früherer langjähriger Kommunalpolitiker bin ich mir sicher, dass dabei die große Mehrheit nach dem Grundsatz: „Jeder tut, was er kann“ auch mitziehen wird, wenn die Fehler rund um das Heizungsgesetz“ der alten Bundesregierung nicht wiederholt werden.	Kenntnisnahme Die private Stellungnahme vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Da es aktuell in der Region Regensburg noch kein Steuerungskonzept für die Windenergie gibt, hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können. Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Mittlerweile schwindet in der Bevölkerung spürbar die Akzeptanz für Windenergie, was sich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, wonach die Flächenziele für 2032 evaluiert werden sollen, widerspiegelt. Auch während der Regionalplanfortschreibung zeigte sich dies bereits in den jeweiligen selbstgegebenen Zielvorstellungen des Planungsverbandes. Sollte in der ursprünglichen Fassung noch 2,0 % der Regionsfläche überplant werden (zu diesem Zeitpunkt waren Regionale Teilflächenziele, die für die Region Regensburg 2,0 % Prozent vorsahen, in der politischen Diskussion), wurde dieser Wert zum ersten Beteiligungsverfahren auf 1,8 % reduziert, um damit im Zuge eines Fortschreibungsverfahrens gleich für den Freistaat Bayern erforderliche Gesamtziel für 2032 nach WindBG zu erreichen. Zugleich konnte dadurch gewährleistet werden, dass aus planerischen Gesichtspunkten eine räumlich ausgewogene aber auch politisch zustimmungsfähige Gesamtkulisse entwickelt wurde. Aktuell strebt der Verband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen

Deshalb bitte ich den Planungsverband, sich im gesamten Gebiet von dem -, auch von der neuen Bundesregierung vereinbarten Ziel, der Ausweisung von 1,1 % der Landesfläche bis 2027 für Windvorranggebiete leiten zu lassen, denn dieses Ziel schafft Möglichkeiten den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in umstrittenen und „schwierigen“ Gebieten entgegenzukommen. Als Bürger des Landkreises Neumarkt mit seinen bereits vielen installierten Windkraftanlagen rege ich deshalb an, dass in jeder seiner Gemeinden nicht mehr als die vorgeschriebenen 1,1 % des Gemeindegebiets als Windvorranggebiet im Windregionalplan ausgewiesen werden, um nicht eine einseitige übermäßige Belastung von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als Folge zu haben. Zudem muss zum Beispiel (siehe nördlicher Teil der Gemeinde Lauterhofen) auch sichergestellt werden, dass es durch die gleichzeitige Ausweisung von Windvorranggebieten im Grenzgebiet der Nachbarlandkreise Nürnberger Land und Amberg-Weizsach nicht insgesamt zu einer Überlastung der im Grenzgebiet wohnenden Landkreisbürger kommt. Am 02.06.2025 habe ich als Bürger Pyrbaums mit meiner Unterschrift und Begründung die Bürgerinitiative NEIN zu 8 Riesen-Windrädern und mehr auf den Neumarkter Zeugenbergen! unterstützt. Die Begründung habe ich zu Ihrer Information und auch deshalb angefügt, da diese auch für die anderen Gemeinden im Landkreis Neumarkt sowie für viele weitere Gemeindegebiete in unserem Planungsverband zutrifft. Begründung meiner Unterstützung der BI: „Ich teile die ablehnenden sachlich und faktisch gut begründeten Argumente der Stadt Neumarkt, der BI, des Landesbundes für Vogelschutz Bayern und vieler Bürger. Nach dem in Kraft befindlichen Wind-an-Landgesetz schreibt es Bayern bis 2027 vor, 1,1 % seiner Fläche für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Bis 2032 müssen es 1,8 % sein. Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, das Flächenziel für 2032 zu evaluieren. Dabei wird die neue Regierung u. a. auch prüfen, "inwieweit wir die Synchronisation von Windkraft und Netzausbau verbessern können". Zudem wurde bezüglich der Solarenergie vereinbart, dass die Förderung der Solarenergie in Verbindung mit Speichern systemdienlich ausgestaltet werden soll. Dazu sollen auch die Privathaushalte mit einbezogen werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Evaluierung weitere Wege zur notwendigen Energiegewinnung im Regionalen Planungsverband aufzeigen wird, die der Politik und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern neue Spielräume geben werden, die vom ehemaligen Wirtschafts- und Klimaschutzminister der Vorgängerregierung, Herrn Dr. Habeck, bei der Zielvorgabe bis 2032 von 1,8 % der Landesfläche so nicht gesehen wurden. Zudem muss der Planungsverband bei seiner Prüfung auch die Tatsache berücksichtigen, dass in „Nachbarschaft“ dieser geplanten Windvorranggebiete die neue, den Dillberg überspannende, Juraleitung mit weiteren starken Natureingriffen verlaufen wird. Herr Gottschalk vom Planungsverband betont, der Verband müsse nach der aktuellen Rechtslage arbeiten und zudem sei es Konsens im Planungsverband gewesen, in einem Aufwasch zu planen, um Rechtssicherheit zu bekommen und nicht noch einmal so ein	Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Laut der Begründung zu LEP 6.2.2 bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...]. Dieses selbst vorgegebene Ziel des Verbandes kann aktuell über die Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG erreicht werden.

aufwendiges Verfahren starten zu müssen. Der Planungsverband muss nach der aktuellen Rechtslage bis 2027 1,1 % der Landesfläche ausweisen. Diese Rechtslage wird auch nicht von der neuen Bundesregierung geändert. Da das 1,8 % Ziel für 2032 nicht mehr in Stein gemeißelt ist, muss sich der Planungsverband am 1,1 %-Ziel für 2027 orientieren. Da die Erfüllung dieses 1,1 Prozentzieles nach derzeitiger – und auch nach künftiger Rechtslage im Planungsgebiet sowie isoliert auch im Landkreis Neumarkt bis 2027 ohne die bezeichneten Gebiete erreicht wird, besteht keine Notwendigkeit diese unbedingt für Windvorrang auszuweisen. Ein solch drastischer unumkehrbarer Eingriff in Natur und Umwelt kann daher auch nicht mit dringenden energiepolitischen Notwendigkeiten begründet werden“.	
Private Stellungnahme vom 05.05.2025 In einer Pressemitteilung vom 4.4.25 wurden sie sinngemäß so zitiert, dass die Menschen aus dem LKR Neumarkt nicht allzu viel Redebedarf bei der Festlegung von Standorten für die Windkraft hätten Sollen wir über etwas reden, was versteckt und weitgehend im Verborgenen ausgehandelt wird? Trotz u.a. zweier örtlicher Tageszeitungen sind mir die Pläne der einzelnen Kommunen ziemlich verborgen geblieben. Und auch bei den Umweltschutzverbänden verfahren die einzelnen Kommunen recht unterschiedlich. Wie auch immer: aus meiner Sicht haben Behörden, Politik und Medien keinen guten Job gemacht. Was aus Habecks Ministerium als Gesetzesinitiative kam, hat zwar die dämlichen 10-Horsties ausgebremst, blieb aber unausgegoren und ist nicht zukunftssträchtig. Der Ausbau der Windkraft muss vorangetrieben werden, aber nicht um den Preis von zerstörten Wäldern. Die Staatsregierung hat ihre Waldbestände freigegeben, da die WKA dadurch weit genug weg sind von Siedlungen, greift aber damit massiv ein in die vielfältigen Waldfunktionen, die in Hochglanzbroschüren gepriesen werden, aber dann im konkreten Fall in der Regel missachtet. Ausreden findet eine Regierung immer, wenn letztlich aufgrund gestörter Wasserrückhaltung im Wald neue Überschwemmungen auftreten. Wie wird die schwindende Biodiversität wegargumentiert? Bei uns sollen Rotmilan und Wespenbussard die Rettung bringen. Wenn die aber gerade heuer woanders horsten wollen? Kommt dann der Schwarzstorch ins Spiel, den die Teilnehmer einer Vogelstimmenwanderung gestern im LGS-Gelände von Ost nach West fliegen sahen? Jedenfalls war er in Richtung auf den Großberg unterwegs! Wenn es um Tourismus geht, spielen die Zeugenberge eine große Rolle. Wenn man dort aber viel Geld verdienen kann, müssen sie gnadenlos als „Goldenes Kalb“ erhalten. Da sind dann unbekannte Bodendenkmäler ganz plötzlich wertvoller als die bislang so hochgeschätzten Zeugenberge. Und schon gar keine Rolle mehr spielt der Eintrag fremden Materials beim Ausbau der Zufahrtswege und dann des Windrads mit Fundament. Warum sind die Behörden nicht so ehrlich und berechnen nur mal die Anzahl der Fahrzeuge, die den Beton für das Fundament anliefern werden? Reichen tausend Fahrten? Warum wird die Waldfläche nicht genannt, die für den Bau benötigt wird? Wie viele Tonnen werden in den Wald	Kenntnisnahme Die private Stellungnahme vom 05.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass das regionalplanerische Steuerungskonzept die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen vollumfänglich berücksichtigt. Insbesondere bezogen auf die allgemeinen Ausführungen wie zum auch zum Umfang und zur Notwendigkeit zur Ausweisung von VRG verweisen wir auf die Beschlusslage des Regionalen Planungsverbandes, der aktuell anstrebt, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen.

eingetragen, um die Zufahrtswege „Tonnentauglich“ zu gestalten? Welche Radian werden benötigt, um die Rotorblätter um 150m höher zu transportieren? Wie viele Kilometer Weg müssen hier 60 -80-Tonnen-tauglich „ertüchtigt“ werden? Viel (Steuer-)Geld wurde in den Ausbau von Kernwegenetzen gesteckt. Dort sind meist nur monotone Feldfrüchte auf dem Acker zu finden. Die ermöglichen zwar ein Einkommen, aber im Vergleich zu den Pachtpreisen für WKA-Standorte ist das marginal.	
Private Stellungnahme vom 12.05.2025 Im Rahmen des derzeit laufenden Bürgerbeteiligungsverfahrens im Bereich der Windvorrangflächen möchte ich anregen, eine Fläche im Gemeindegebiet Kallmünz erneut in die Planung aufzunehmen. Die betreffende Fläche, Flurnummer 170 in der Gemarkung Dinau, Gemeinde Kallmünz, wurde bereits in früheren Planungsprozessen von der Gemeinde Kallmünz als Vorrangfläche mit Priorität 1 vorgeschlagen. Leider wurde diese aufgrund der alten Ausschlusskriterien aus der Planung genommen. In den aktuell von der Regionalplanung veröffentlichten Erläuterungskarten sind jedoch keine Kriterien ersichtlich, die gegen eine Nutzung der Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen sprechen würden. Darüber hinaus gab es bereits ein konkretes Interesse und ein entsprechendes Genehmigungsverfahren für den Bau einer Windkraftanlage in diesem Gebiet. Meines Wissens nach wurde dieses Vorhaben jedoch lediglich aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Vorhabenträgers nicht weiterverfolgt, nicht jedoch aus planerischen oder naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Nutzung der Fläche sind ebenfalls vorteilhaft, da sich in unmittelbarer Nähe bereits Photovoltaikanlagen sowie ein Umspannwerk befinden. Diese bestehenden Einrichtungen dürften die Anbindung potenzieller Windkraftanlagen an das Netz sowohl technisch als auch wirtschaftlich begünstigen. Ich bitte daher, die Fläche unter Berücksichtigung der genannten Punkte erneut in die Prüfung für Windvorranggebiete einzubeziehen und die Möglichkeit einer erneuten Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung wohlwollend zu prüfen. Lageplan, Auszug aus früherer Gemeinderatsentscheidung, Nachweis über früheren Genehmigungsanfrage im Anhang der Stellungnahme.	Kenntnisnahme Die private Stellungnahme vom 12.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband hat sich im Rahmen des Planungsprozesses allgemein und im Zuge des Fortschreibungsverfahrens mit zahlreichen Potentialflächen auseinandergesetzt und hat aus diversen Gründen nur die Flächen weiterverfolgt, die aktuell im Entwurf enthalten sind. Insbesondere auch wegen dem Umstand, dass eine Wiederaufnahme einer Entwurfsfläche zum jetzigen Zeitpunkt ein erneutes Beteiligungsverfahren nach sich ziehen würde, erfolgen im aktuellen Verfahren grundsätzlich keine Ergänzungen mehr. Dies würde den prioritären Zielvorstellungen des RPV, so zeitig wie möglich das Steuerungskonzept in Kraft zu setzen, entgegenlaufen.
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Nachdem der Marktrat Regensburg am Dienstag, den 03.06.2025 die Planungsvorlage (2.Beteiligungsverfahren) abgelehnt hat, möchte ich dies ebenso unterstützen. a) Die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie in der Planungsregion Regensburg (11) ist auf die vorgeschriebene Mindestmeldung von 1,1 % der Regionalplanfläche bis zum Stichtag 31.12.2027 zu reduzieren und nicht wie derzeit bei 1,8 % auszuweisen. b) Die Umzingelung besteht nach wie vor lt. derzeitigem Plan immer noch mit 270 Grad im Regental.	Kenntnisnahme – Änderung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwände und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da nach dem Zuschnitt der Fläche im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens kein Bodenschutzwald gemäß der Waldfunktionskartierung mehr vom VRG überlagert wird, erfolgt die Streichung des Bodenschutzwaldes im Standortbogen. Darüber hinaus sind keine Änderungen im Entwurf veranlasst. Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über

- c) Bisher wird den Bürgern in Regenstauf verschwiegen, wieviel WEA auf der nun überzogenen Fläche von [1,8 %] entstehen - im Gebiet des Marktes Regenstauf und angrenzenden Gemeinden bzw. Plaungsregion 6 (Schnittstellen zum Markt Regenstauf).
- d) Die Abstände zur Wohnbebauung mit mindestens 1000 m müssen eingehalten werden und dies gilt auch für Splittersiedlungen.
- e) Bisher gab es keine Informationsveranstaltung durch den Planungsverband für die Bürger in der Marktgemeinde Regenstauf seit der Auslegung der Unterlagen. Somit wurde den Bürger der aktuelle Stand vorenthalten, um sich ein Bild zu machen. Insbesondere fehlten auch Pressemitteilungen durch den Planungsverband.

Zusammengefaßt: Die Energiewende ist notwendig aber:

1. Ich vermisse eine regional sachgerecht abgestimmte Ausweisung der Windvorrangflächen durch das Landratsamt Regensburg – der Planungsregion 11 und der Planungsregion 6. Auch wenn die Plaungsregionen eigenständig agieren, ist es unverständlich und nicht sachgerecht, dass eine Planungsregion 0,6 % Flächenziel ausweist und die andere 1,8 %.
2. Somit ist eine faire Verteilung der WEA für den Markt Regenstauf innerhalb der Planungsregion 11, sowie an der Schnittstelle 11 und 6, nach derzeitigem Planungsstand weiterhin nicht umgesetzt. Folge ist somit eine überdurchschnittliche Konzentration von WEA im Regental - Umzingelung ist die Folge.
3. Die Belastungsgrenze der Bürger ist durch die derzeit vorliegende Planung (2te Auslegung) der Vorrangflächen überschritten und somit mit großen Ängsten (zu geringe Abstände, Lärm, Schattenschlag, starker Eingriff in die Natur) verbunden.

Die Ausschöpfung der Rechtslage versus Akzeptanz der Bürger befindet sich derzeit in einem starken Ungleichgewicht – eine Kompromisslösung ist dringend geboten.

geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorgabe erreichen zu können. Eine voll umfängliche Gleichbehandlung ist daher nicht möglich.

Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt aber beim gewählten Vorgehen - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune so weit möglich überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist.

Darüber hinaus wurde auch zur Kenntnis genommen, dass der Markt Regenstauf, die ursprünglich selbst vorgeschlagenen Flächen, die bei der vertieften Betrachtung der möglichen VRG prioritär in Erwägung gezogen wurden, jetzt wieder zurückziehen möchte. Diesem Wunsch kann jedoch von Seiten des Regionalen Planungsverbandes auf Grund der nachfolgenden Punkte nicht entsprochen werden, die Planungshoheit der Gemeinde ist an dieser Stelle für den Regionalen Planungsverband auch nicht maßgeblich. Neben der Tatsache, dass unter Berücksichtigung des § 2 EEG das gesetzlich verbindliche und das vom Verband sich selbst vorgegebene Flächenziel von 1,8 % unter Anrechnung der FNP-Konzentrationszonen, der Bebauungspläne für WEA und der nicht überplanten WEA, die nach § 4 WindBG ebenfalls auf den Beitragswert anzurechnen sind, zu erfüllen sind, ist eine überproportionale Belastung des Gemeindegebietes und schlussendlich im regionsübergreifenden Kontext auch im gesamten Regental aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht zu erkennen.

Daneben ist auch der Einwand der fehlenden Koordination mit den betroffenen Gemeinden und der Nachbarregion unbegründet. Eben auf Basis der erfolgten Koordination wurde das VRG R 47 nicht weiterverfolgt. Zudem hat der Planungsverband Regensburg sowohl auf planerischer als auch auf politischer Ebene darauf hingewirkt, dass im Regental das ursprünglich geplante VRG SAD 45 der Region Oberpfalz-Nord im Grenzbereich gestrichen wurde und damit einer gesamtträumlichen Belastung dieses Teilraums entgegengewirkt werden konnte.

Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen hat ergeben, dass mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, nicht mehr möglich war.

Aufgrund der Stellungnahmen und der erfolgten Abstimmungen im Zuge des Scopings mit den Fachstellen des Immissionsschutzes und der nach der im Zuge der Abwägung

	erfolgten Erweiterung der Siedlungsabstände besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA - analog der dem Steuerungskonzept zugrunde gelegten Referenzanlage von 260 Meter und mehr - im Bereich des VRG die zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzes einhalten und somit genehmigungsfähig wären (siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025 und Kriterienkatalog). Ggf. werden im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren Nebenbestimmungen festgesetzt. Auswirkungen die das Rücksichtnahmegebot verletzen würden, sind demnach nicht zu erwarten. Auch das Nichtauftreten von optisch bedrängenden Wirkungen gem. § 249 Abs. 10 BauGB konnte – soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich - durch die Wahl der Siedlungsabstände berücksichtigt werden Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte entsprechend den einschlägigen Vorgaben des Art. 16 BayLplG. Darüber hinaus sind die sonstig häufig genannten Themen wie u.a. Immobilienpreise, Netzinfrastruktur, Klima, Rückbau sind in den Sachthemen in der Anlage 1 zur Synopse aufgeführt, wo an entsprechender Stelle auch eine regionalplanerische Bewertung vorgenommen wird.
Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 20.06.2025 Ich schließe mich dem Einspruch der Bürgerinitiative ProNatur an. <u>Einwand und Begründung: Umzingelung und Schutzgut Mensch</u> Einige Ortschaften werden durch die Planungen des Planungsverbands, der Gemeinden oder privater Investoren regelrecht von Windkraftanlagen (WKA) umzingelt. Dieses Vorgehen widerspricht sogar den eigenen Kriterien des Planungsverbands. Bewohner und Besucher sind dadurch dauerhaft dem Anblick, den Lichtsignalen sowie den Geräuschen der Windkraftanlagen ausgesetzt – ein Entkommen ist nicht möglich. Die bedrängende Wirkung, hervorgerufen durch die Anzahl, die Höhe der WKA und die Umzingelung, ist für Menschen nicht zumutbar. Die sogenannte „Summenwirkung“ aller (geplanten) Windkraftanlagen, die im Umweltbericht als Prüfkriterium aufgeführt wurde, wurde inhaltlich überhaupt nicht behandelt. Dabei müsste sie speziell unter dem Aspekt ‚Schutzgut Mensch‘ im standortbezogenen Umweltbericht geprüft werden. Es ist nicht akzeptabel, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten, Erholungsräumen oder stark frequentierten Freizeitorten errichtet werden. Ein Blick auf die Standorte der geplanten WKA zeigt klar, dass eine Umzingelungssituation entsteht. Diese erhebliche Gefahr einer extremen Umzingelungssituation muss bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Die Missachtung dieses zentralen Aspekts stellt einen gravierenden Abwägungsfehler dar, der die gesamte Planung fehlerhaft macht und ihre Zurückweisung erforderlich macht. <u>Einwand und Begründung: Willkürliche Unterscheidung von Wohngebieten – Verletzung von Art. 3 Grundgesetz und Schutzgut Mensch</u>	Kenntnisnahme Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Bezogen auf den unterschiedlichen Schutz der Wohngebieten verweisen wir auf die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die soweit auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich, vollumfänglich berücksichtigt werden. Eine ausführliche Begründung zu den sonstigen Themen ist bei der Stellungnahme der Bürgerinitiative ProNatur durch den Regionsbeauftragten erfolgt.

Die Planung des Planungsverbands, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) für bestimmte Wohnbereiche, wie z. B. Dörfer, auf lediglich 800 Meter zu reduzieren, verstößt eindeutig gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes sowie gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Differenzierung nach Gebietskategorien ist intransparent und willkürlich, da sie eine diskriminierende Einteilung von Menschen vornimmt. Dadurch wird das übergeordnete „Schutzgut Mensch“ massiv verletzt.

Menschen in allen Regionen Bayerns müssen hinsichtlich der gesundheitlich relevanten Schutzabstände zu WKA gleichbehandelt werden. Die derzeitige Planung schafft jedoch eine Ungleichbehandlung und priorisiert bestimmte Wohnbereiche, während andere benachteiligt werden. Das Zustandekommen dieser Entscheidung ist objektiv nicht nachvollziehbar und intransparent.

Aufgrund dieser gravierenden Missachtung des Gleichbehandlungsprinzips und des Schutzes der Gesundheit ist die gesamte Planung fehlerhaft und muss zwingend zurückgewiesen werden.

Einwand und Begründung: Unverhältnismäßigkeit – Verletzung von Schutzgütern, insbesondere Schutzgut Mensch

Die vom Planungsverband vorgelegte Planung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen (WKA) ist in höchstem Maße unverhältnismäßig. Sie beschränkt sich ohne eine nachvollziehbare Begründung ausschließlich auf Gebiete innerhalb der Region. Es fehlt eine fundierte wirtschaftliche, ökologische oder objektive Rechtfertigung für dieses umfangreiche Vorhaben. Die einzige angeführte Begründung ist, dass diese Flächen „zwingend“ ausgewiesen werden müssten, da andernorts in der Region keine Möglichkeiten bestünden. Damit gesteht der Planungsverband selbst ein, dass die Planung nicht auf objektiven Kriterien beruht.

Diese Vorgehensweise ist weder nachvollziehbar noch transparent und wirkt in ihrer Dimension vollkommen willkürlich. Die Größe der ausgewiesenen Flächen sowie die fehlende sachliche Abwägung zeigen deutlich, dass die Planung grundlegende Prinzipien der Verhältnismäßigkeit verletzt.

Angesichts dieses erheblichen Abwägungsfehlers ist die vorgelegte Planung als fehlerhaft zu bewerten und muss daher zurückgewiesen werden. Aufgrund dieser erheblichen Versäumnisse ist die gesamte Planung in ihrer jetzigen Form als unhaltbar einzustufen und zurückzuweisen.

Bürgerinitiative ProNatur

Einwand und Begründung: Umzingelung und Schutzgut Mensch

Diese erhebliche Gefahr einer extremen Umzingelungssituation muss bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Die Missachtung dieses zentralen Aspekts stellt einen gravierenden Abwägungsfehler dar, der die gesamte Planung fehlerhaft macht und ihre Zurückweisung erforderlich macht.

Einwand und Begründung: Willkürliche Unterscheidung von Wohngegenden - Verletzung von Art. 3 Grundgesetz und Schutzgut Mensch

Die Planung des Planungsverbands, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) für bestimmte Wohnbereiche, wie z. B. Dörfer, auf lediglich 800 Meter zu reduzieren, verstößt eindeutig gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes sowie gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Differenzierung nach Gebietskategorien ist intransparent und willkürlich, da sie eine diskriminierende Einteilung von Menschen vornimmt. Dadurch wird das übergeordnete „Schutzgut Mensch“ massiv verletzt.

Einwand und Begründung: Unverhältnismäßigkeit - Verletzung von Schutzgütern, insbesondere Schutzgut Mensch

Die vom Planungsverband vorgelegte Planung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen (WKA) ist in höchstem Maße unverhältnismäßig. Sie beschränkt sich ohne eine nachvollziehbare Begründung ausschließlich auf Gebiete innerhalb der Region. Es fehlt eine fundierte wirtschaftliche, ökologische oder objektive Rechtfertigung für dieses umfangreiche Vorhaben.

Einwand und Begründung: Beeinträchtigung der Immobilienwerte - Verletzung von Schutzgütern, insbesondere Schutzgut Mensch

Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen oder Windparks verlieren nachweislich erheblich an Wert

Einwand und Begründung: Lärmbelastung durch Windkraftanlagen - Verletzung von Schutzgütern, insbesondere Schutzgut Mensch

Die geplanten Windkraftanlagen werden erhebliche Lärmemissionen verursachen, insbesondere unter bestimmten Witterungsbedingungen wie Regen, Schnee oder starkem Wind. Diese Lärmbelastung ist für Anwohner, Besucher und Wanderer nicht zumutbar. Um solche untragbaren Belastungen zu vermeiden, wären deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung erforderlich.

Einwand und Begründung: Schattenwurf durch Windkraftanlagen - Verletzung von Schutzgütern, insbesondere Schutzgut Mensch

Schattenwurf, der durch die rotierenden Rotorblätter der Anlagen entsteht.

Dieser bewegte Schatten wird von vielen Menschen als störend empfunden und kann je nach Häufigkeit, Intensität und Ort der Betroffenen eine erhebliche Belastung darstellen. Besonders anfällig sind ältere Menschen oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die empfindlich auf flackerndes Licht reagieren.

Um diese Problematik zu lösen, sind Maßnahmen erforderlich, die über die bisherigen

Kenntnisnahme – Änderung des Umweltberichts

Die vorgebrachten Einwände und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da nach dem Zuschnitt der Fläche im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens kein Bodenschutzwald gemäß der Waldfunktionskartierung mehr vom VRG überlagert wird, erfolgt die Streichung des Bodenschutzwaldes im Standortbogen. Darüber hinaus sind keine Änderungen im Entwurf veranlasst.

Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorgabe erreichen zu können. Eine voll umfängliche Gleichbehandlung ist daher nicht möglich.

Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt aber beim gewählten Vorgehen - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune so weit möglich überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist.

Eine überproportionale Belastung sowie eine Umzingelung durch mögliche WEA sind im Regental aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht zu erkennen.

Daneben ist auch der Einwand der fehlenden Koordination mit den betroffenen Gemeinden und der Nachbarregion unbegründet. Eben auf Basis der erfolgten Koordination wurde das VRG R 47 nicht weiterverfolgt. Zudem hat der Planungsverband Regensburg sowohl auf planerischer als auch auf politischer Ebene darauf hingewirkt, dass im Regental das ursprünglich geplante VRG SAD 45 der Region Oberpfalz-Nord im Grenzbereich gestrichen wurde und damit einer gesamtträumlichen Belastung dieses Teilraums entgegengewirkt werden konnte.

Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen hat ergeben, dass mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, nicht mehr möglich war.

Aufgrund der Stellungnahmen und der erfolgten Abstimmungen im Zuge des Scopings mit den Fachstellen des Immissionsschutzes und der nach der im Zuge der Abwägung

Standards hinausgehen. Dazu gehören größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten, technische Lösungen wie automatische Abschaltmechanismen bei kritischem Schattenwurf sowie eine sorgfältigere Auswahl der Standorte, die die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung stärker in den Fokus rückt. Einwand und Begründung: Gefährdung durch Eiswurf - Verletzung von Schutzgütern, insbesondere Schutzgut Mensch Im Winter bildet sich auf den Rotoren der Windkraftanlagen Eis. Die potenzielle Gefahr für zahlreiche Personen wurde in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Diese gravierende Missachtung der Sicherheit und des Schutzes der Menschen stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar. Einwand und Begründung: Fehlende Berücksichtigung der "Rotor out"-Darstellung - Erheblicher Verfahrensfehler und Verletzung des Schutzguts Mensch In der quantitativen Flächenplanung des Planungsverbands liegt ein gravierender Fehler vor, der die Grundlage des gesamten Beteiligungsverfahrens verfälscht. Die Darstellung der ausgewiesenen Gesamtfläche (in Prozent oder Hektar) berücksichtigt nicht die sogenannte "Rotorout-Entscheidung. Besonders kritisch ist, dass die Öffentlichkeit über diese Diskrepanz weder informiert noch aufgeklärt wird. Einwand und Begründung: Fehlerhafte Abstandsregelung - Verletzung des Schutzguts Mensch Einwand und Begründung: Waldschutz und Schutz von Pflanzen und Tieren - Verletzung von Schutzgütern wie Fläche, Boden und Ökosystemen Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert die Rodung und Versiegelung erheblicher Flächen in Wald- und Naturgebieten, insbesondere für Zuwegungen, Lagerplätze und Fundamente. Dies steht in direktem Widerspruch zu den Zielen des Umweltberichts. Einwand und Begründung: Artenschutz und Vogelschutz - Verletzung von Schutzgütern wie Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume Die Errichtung der Windkraftanlagen birgt erhebliche Risiken für die heimische Fauna und Flora. Besonders betroffen wären geschützte Vogelarten, Fledermäuse sowie andere empfindliche Tierarten. Diese könnten durch Kollisionen mit den Rotorblättern sowie durch den Verlust ihres Lebensraums massiv gefährdet werden. Der Eingriff in geschützte Lebensräume und die damit einhergehende Gefährdung bedrohter Tierarten widerspricht den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes und sollte daher nicht unberücksichtigt bleiben. Einwand und Begründung: Beeinträchtigung der Naherholung - Verletzung des Schutzguts Mensch und Landschaft Die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen befinden sich in Wäldern und	erfolgten Erweiterung der Siedlungsabstände besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA - analog der dem Steuerungskonzept zugrunde gelegten Referenzanlage von 260 Meter und mehr - im Bereich des VRG die zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzes einhalten und somit genehmigungsfähig wären (siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025 und Kriterienkatalog). Ggf. werden im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren Nebenbestimmungen festgesetzt. Auswirkungen die das Rücksichtnahmegebot verletzen würden, sind demnach nicht zu erwarten. Auch das Nichtauftreten von optisch bedrängenden Wirkungen gem. § 249 Abs. 10 BauGB konnte – soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich - durch die Wahl der Siedlungsabstände berücksichtigt werden Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt ggf. erst im konkreten Genehmigungsverfahren anhand der dann geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht sowie ggf. Altfälle nach § 6 WindBG). Nach den auf der RED-III-Richtlinie basierenden Gesetzesänderungen wäre künftig zudem zwischen Windenergie- und Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden, in welchen der Artenschutz in unterschiedlichem Umfang Berücksichtigung findet und abgeprüft wird, insb. auch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren. Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der hNB im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzu prüfen sind.

Landschaftsbereichen, die bisher eine bedeutende Rolle für die Naherholung der Bevölkerung spielen. Darüber hinaus beeinträchtigen die visuellen Auswirkungen der Windkraftanlagen das Landschaftsbild erheblich. Diese Beeinträchtigung wurde in der Planung nicht ordnungsgemäß geprüft oder abgewogen. Einwand und Begründung: Mangelhafter Umweltbericht - Erheblicher Verfahrensfehler und Verletzung von Schutzgütern wie Natur, Landschaft, Tiere und Menschen Der vorgelegte Umweltbericht ist unzureichend, oberflächlich und enthält schwerwiegende methodische Fehler. Es fehlen aktuelle, regionalspezifische Daten und Erkenntnisse aus dem Arten-, Landschafts- und Naturschutz. Einwand und Begründung: Fehlerhafte Referenzhöhe für Windkraftanlagen - Erheblicher Verfahrensfehler Die Auslegungsunterlagen enthalten keine Angaben zur Referenzhöhe der geplanten Windkraftanlagen, obwohl diese ein entscheidendes Kriterium für die Bewertung der Planung darstellt. Einwand und Begründung: Erheblicher Abwägungsmangel zu Lärm und Schall / Infraschall - Verletzung des Schutzguts Mensch und Verfahrensfehler Die Auswirkungen von Lärm und Schall durch die geplanten Windkraftanlagen wurden in den Unterlagen des Planungsverbands nicht ausreichend behandelt.	Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen. Die Regionalen Planungsverbände haben Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Auch um die FFH geschützten Waldgebiete in denen geschützte Fledermausarten vorkommen, wurde in Abstimmung mit der HNB ein 300 Meter Puffer als Restriktionskriterium festgelegt, um im von der HNB bewerteten Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung ausschließen zu können. Zudem wird im Hinblick auf sämtliche Belange des Arten- und Naturschutzes sowie bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 sowie auf die Bewertung des Regionsbeauftragten und auf die seinerzeit im 1. Beteiligungsverfahren erfolgte Abwägung (Synopse vom 20.03.2025) verwiesen. Bezüglich der Einwände zum Schutzgut Wasser wird auf die wasserrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, vollumfänglich eingehalten sind, verwiesen. Der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegende Kriterienkatalog berücksichtigt die Wasserschutzgebiete dahingehend, dass in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen die sensiblen Zonen I, II und III A als Ausschlusskriterium festgelegt sind und damit von einer Überplanung durch VRG ausgenommen werden. Die Zonen III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium geführt. Hinweise der Fachstellen, dass innerhalb dieser Zonen im betroffenen VRG eine Vereinbarkeit mit WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, liegen an dieser Stelle nicht vor (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und in der Synopse vom 20.03.2025). Konkrete Betroffenheiten im Einzelfall können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA-Vorhaben abschließend geregelt werden. Die im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens von Seiten der Wasserwirtschaft empfohlene Ergänzung in den Unterlagen, dass für den Einzelfall Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können, bestätigt dies. Die Aufnahme des Hinweises ändert daher auch nichts an der Tatsache, dass der überwiegende Teil des VRG bezogen auf das Schutzgut Wasser für den Bau von WEA geeignet ist.

Einwand und Begründung: Entsorgungsproblematik von Windkraftanlagen - Widerspruch zur Umweltfreundlichkeit Die Entsorgungsproblematik von Windkraftanlagen stellt einen grundlegenden Widerspruch zum erklärten Ziel der Windkraft dar: dem Schutz der Umwelt und der Schonung natürlicher Ressourcen. Einwand und Begründung: Risiken von Havarien - Erheblicher Mangel an Sicherheitskonzepten und Abwägungsfehler Die potenziellen Gefahren durch Havarien in Waldgebieten und deren schwerwiegende ökologische Folgen werden oft nicht ausreichend berücksichtigt. Einwand und Begründung: Brandschutzmaßnahmen bei Windkraftanlagen Die Planung der Windkraftanlagen versäumt es, die essenziellen Brandschutzmaßnahmen vorzusehen. Effizienz von Windkraftanlagen in Schwachwindregionen wie Bayern Die Planung und der Ausbau von Windkraftanlagen in Schwachwindregionen wie Bayern sollten daher kritisch hinterfragt werden. Einwand und Begründung: Subventionierung Abschließend möchte ich eine umfassende Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Windkraftprojekte anregen. Angesichts der steigenden Strompreise fordere ich eine detaillierte Analyse, insbesondere in Bezug auf die langfristigen Auswirkungen auf die Verbraucherpreise. Zudem sollte geprüft werden, ob alternative Strategien zur Förderung erneuerbarer Energien - insbesondere kosteneffizientere und verbraucherfreundlichere Lösungen - in Betracht gezogen werden können. Daher ist die Planung in ihrer derzeitigen Form fehlerhaft und zurückzuweisen. Einwand: Mangelnde Infrastruktur und fehlende Umspannwerke für Windkraftanlagen Die mangelnde Berücksichtigung der infrastrukturellen Anforderungen zeigt, dass die Planung der Windvorranggebieten und Windkraftanlagen in der Region in ihrer derzeitigen Form unzureichend ist. Ohne eine umfassende und vorausschauende Planung, die die notwendige Infrastruktur einschließt, ist die Umsetzung dieser Projekte weder effizient noch wirtschaftlich tragfähig. Die Planungen sollten daher überarbeitet und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, um eine nachhaltige und funktionierende Lösung zu gewährleisten.	Der Einwand zur fehlenden wirtschaftlichen Darstellbarkeit von WEA, und zur unzureichenden Erschließung des Gebietes, wegen der topographischen Gegebenheiten wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Stellungnahme der Juwi GmbH wird an dieser Stelle aufgegriffen und anhand der dortigen Ausführungen betont, dass es sich bei den örtlichen Gegebenheiten lediglich um ein Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, handelt und die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde darstellt. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird. Die Ausführungen bestätigen damit die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes, dass im überwiegenden Teil des VRG eine Projektierung dem Grunde nach möglich ist. Zudem hat der Regionale Planungsverband Kenntnis, dass innerhalb des Gebietes Genehmigungsanträge für 4 WEA beim Landratsamt Regensburg vorliegen, womit unterstrichen wird, dass eine konkrete Beplanbarkeit des VRG auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben ist. Die grundsätzlichen Bedenken gegen Windenergieanlagen im Wald werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden dokumentiert und entsprechend berücksichtigt – (siehe Kriterienkatalog und Standortbögen). Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird. Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden. Die geäußerten Bedenken zur menschlichen Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Es werden sehr unterschiedliche Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm,

Einwand und Begründung: Stabilität des Stromnetzes, Unzuverlässigkeit Diese Vorhaben bergen aus meiner Sicht erhebliche Risiken für die Stabilität des Stromnetzes. Angesichts dieser Risiken fordere ich eine umfassende und transparente Prüfung der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Stabilität des Stromnetzes. Es ist notwendig, Alternativen mit gesicherter Grundlastfähigkeit vorrangig zu prüfen und in die Planungen einzubeziehen. Nur so kann eine sichere und kosteneffiziente Energieversorgung langfristig gewährleistet werden. Einwand und Begründung: Zerstörung unserer Wälder - Verletzung von Schutzgütern Natur und Landschaft Die unzureichende Berücksichtigung des Waldes und der damit verbundenen Folgen für Umwelt und Natur macht die Planung fehlerhaft. Sie ist daher in ihrer jetzigen Form zurückzuweisen. Einwand und Begründung: Fehlerhafte Abstandsregelung, Verletzung des Schutzgutes Mensch Missachtung des Rücksichtnahmegebots nach Baugesetzbuch (BauGB): Gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowohl öffentliche als auch private Belange angemessen zu berücksichtigen. Das Rücksichtnahmegebot fordert eine sorgfältige Abwägung der Interessen aller Beteiligten. Ein Mindestabstand von lediglich 550 Metern verstößt aus meiner Sicht gegen dieses Gebot, da die berechtigten Interessen der Anwohner und ihre Lebensqualität nicht hinreichend berücksichtigt werden. Eine Planung, die diesen Mindestabstand vorsieht, missachtet somit die gesetzliche Verpflichtung, auf die Belange der betroffenen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Einwand und Begründung: Waldbrandgefahr und Waldschutz - Verletzung von Schutzgütern wie Pflanzen, Boden und Sicherheit Durch den Betrieb von Windkraftanlagen in Waldgebieten entsteht eine erhebliche Waldbrandgefahr. Diese zentralen Sicherheitsfragen wurden bei der Auswahl der Flächen für Windkraftanlagen offensichtlich nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung solcher Punkte darf jedoch nicht erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, sondern muss bereits in der regionalen Planungsphase erfolgen, um die Sicherheit und den Schutz von Waldflächen und angrenzenden Gebieten zu gewährleisten. Einwand und Begründung: Rotorblätter Abrieb - Erheblicher Verfahrensfehler und Verletzung von Schutzgütern Natur, Tiere und Menschen Der Abrieb von Rotorblättern moderner Windkraftanlagen führt dazu, dass Mikrofasern (PFAS) in die Umwelt gelangen, was erhebliche Belastungen für benachbarte Wälder,	Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Grundsätzlich liegen zu den vorgebrachten Punkten entsprechende Richtlinien und technische Anweisungen vor. So sind Lärmimmissionen von Windenergieanlagen nach den Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Dabei sind immer auch bereits bestehende Vorbelastungen beispielsweise durch Gewerbebetriebe oder vorhandene technische Anlagen zu berücksichtigen. Auch bei Schattenwurf handelt es sich um Immissionen im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs.2). Zur Beurteilung liegen entsprechende Hinweise der LAI mit Stand vom 23.01.2020 vor (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen). Menschen dürfen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Konkret ist geregelt, welche Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden eingehalten werden müssen (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung gemäß Bayerische Technische Baubestimmungen. Wenn sich im Zuge eines Planungsprozesses herausstellt, dass die Vorgaben bezüglich der Abstände von einer geplanten Anlage unterschritten würden, dann muss belegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger dennoch ausreichend geschützt sind. Durch technische Maßnahmen wie der Beheizung der Rotorblätter, einer automatischen Erkennung der Vereisung und entsprechenden Abschaltautomatiken kann die Gefahr von Eiswurf oder Eisfall noch weiter reduziert werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Es liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die eine Gefährdung von Fledermäusen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen. Seit Januar 2025 dürfen Windenergieanlagen i.d.R. nur mit einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung ausgestattet sein, d.h. die Leuchtfarbe blinken nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug nähert. Ausnahmen können zum Beispiel in der Nähe von Landeplätzen gelten. Hinsichtlich einer Gefährdung oder Beeinträchtigung durch Blinklichter beziehungsweise einer eventuell nötigen Nachtbefeuerung kann auf Ebene der Regionalplanung keine Bewertung vorgenommen werden. Es wird auf die nachfolgende Genehmigungsebene verwiesen.

landwirtschaftliche Flächen und Wohngebiete mit sich bringt. Angesichts dieser massiven Umweltbelastungen ist es unabdingbar, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen für Windkraftanlagen durchgeführt werden. Aufgrund dieser erheblichen Versäumnisse und Verstöße ist die gesamte Planung in ihrer jetzigen Form als unhaltbar einzustufen und zurückzuweisen. Einwand und Begründung: Fehlende Demokratische Bürgerbeteiligung Wir kritisieren ausdrücklich die fehlende Einbeziehung der Gemeindebewohner in die Planung sowie die mangelnde Transparenz, mit der diese Vorhaben verfolgt werden. Einwand und Begründung: Fehlender Netzausbau und unzureichende Planung von Umspannwerken, Transformatoren, Verteilungseinrichtungen, Steueranlagen Hiermit möchte ich meine deutlichen Einwendungen gegen die geplanten Windkraftprojekte in der Region zum Ausdruck bringen. Der Grund meiner Bedenken liegt in der unzureichenden Berücksichtigung des notwendigen Netzausbaus sowie der Planung und Errichtung von Umspannwerken. Einwand und Begründung: Auswirkungen auf die zukünftige Dorf- und Gemeindeerweiterung - Verletzung des Schutzguts Mensch Die Errichtung von Windparks kann erhebliche negative Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung und Erweiterung von Dörfern und Gemeinden haben. Einwand und Begründung: Umweltbelastung durch Seltene Erden und Abhängigkeit von China - Schutzgut Mensch Der Einsatz von seltenen Erden, insbesondere Neodym, birgt erhebliche Herausforderungen und negative Auswirkungen auf die Umwelt und die globale Wirtschaft. Einwand und Begründung: Umweltbelastung durch das Treibhausgas Schwefelhexafluorid (SFe) - Schutzgut Natur, Klima, Mensch, Tiere Der Einsatz von Schwefelhexafluorid (SFe) als Isoliergas in elektrischen Schaltanlagen wirft erhebliche ökologische und klimapolitische Fragen auf, die in der aktuellen Diskussion um die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien oft vernachlässigt werden.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend den Vorschriften des Art. 16 BayLplG. Laut diesen Vorgaben ist auch eine Bürgerversammlung durch den Planungsverband nicht erforderlich. In den entsprechenden öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses und der Vollversammlung bestand neben der Durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zudem die Möglichkeit sich zu informieren. Darüber hinaus sind die sonstig häufig genannten Themen wie u.a. Immobilienpreise, Netzinfrastruktur, Klima, Rückbau, usw. in den Sachthemen in der Anlage 1 zur Synopse aufgeführt, wo an entsprechender Stelle auch eine regionalplanerische Bewertung vorgenommen wird. Die Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich - vollumfänglich. Bei der Ausweisung von VRG kommt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie die entsprechenden europäischen Richtlinien nicht zur Anwendung. Wie mit Beschluss vom 05.07.2024 vom Planungsverband festgelegt, handelt es sich bei den im Steuerungskonzept enthaltenen VRG um Rotor-out Flächen. Eine Erläuterung ist in der Begründung zu 4.2 der Norm zu finden. Zudem wurde dem Steuerungskonzept eine Referenzanlage in Höhe von 260 Meter zugrunde gelegt (siehe ebenfalls Begründung zu 4.2 der Norm).

Einwand und Begründung: Umweltbelastung durch Bodenerosion Zunächst erfordert die Errichtung von Windkraftanlagen umfangreiche Eingriffe in die Natur. Dazu gehören großflächige Rodungen, der Bau von Zufahrtswegen und die Anlage von Fundamentflächen. Angesichts dieser schwerwiegenden Folgen ist es unverzichtbar, vor der Genehmigung neuer Windkraftanlagen in waldreichen Gebieten umfassende geologische Untersuchungen durchzuführen. Einwand und Begründung: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Verletzung des Schutzguts Mensch und Verfahrensfehler sowie Versäumnisse Ich habe erhebliche Bedenken, ob bei der Planung und Umsetzung der vorgesehenen Windkraftanlagen die Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie die entsprechenden europäischen Richtlinien eingehalten werden. Einwand und Begründung: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Entsorgung der Rotorblätter Ich habe erhebliche Bedenken, ob bei der Planung, Umsetzung und insbesondere der Entsorgung der vorgesehenen Windkraftanlagen die Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie die entsprechenden europäischen Richtlinien eingehalten werden. Die Problematik wird besonders im Hinblick auf die Entsorgung der Anlagenkomponenten deutlich, da sich hier gravierende ökologische und rechtliche Fragen ergeben.	
Zahlreiche private Stellungnahmen nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens	Kenntnisnahme Sämtliche nach Fristende eingegangenen Stellungnahmen wurden im Sinne der Gleichberechtigung - da auch einzelne substanzielle Stellungnahmen der Fachstellen verspätet eingegangen waren – gesichtet und deren Inhalte zur Kenntnis genommen. Da sich daraus bis auf einzelne Fälle keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse ergaben, sind dementsprechend keine Änderungen am Entwurf veranlasst. Der überwiegende Inhalt dieser Stellungnahmen beinhaltete die häufig wiederkehrenden allgemeinen Themen zur Windenergie. Eine regionalplanerische Bewertung dazu kann in den Sachinformationen in der Anlage 1 der Synopse eingesehen werden. Die Stellungnahmen in denen wesentliche neue Erkenntnisse übermittelten wurden, sind in der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung aufgeführt und in die Abwägung eingestellt.

VRG im Landkreis Cham

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG CHA 1 "östlich Arnschwang"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Forderung eines Flächenzuschnitts aufgrund schlaggefährdeter Fledermausarten wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 im allgemeinen Teil hingewiesen. Der Forderung nach Zuschnitt der Fläche wird daher nicht nachgekommen.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
VRG CHA 2 "nördlich Voggendorf"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum vorgebrachten Einwand der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und insbesondere auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen.

Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG CHA 3 "westlich Schwarzenbach"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Einwands aufgrund der Bedeutung des Gebiets für Tierarten wird auf die Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde sowie auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Auch wenn bei diese geplanten Vorranggebieten keine Veränderung vorgenommen wurde, weist der LBV nochmals auf die enorm hohe Bedeutung des Gebiets für Raufußhühner hin. Die Flächen werden von uns weiterhin entschieden abgelehnt.	
VRG CHA 4 "westlich Schrenkenthal"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Einwands aufgrund der Bedeutung des Gebiets für Tierarten wird auf die Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde sowie auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Auch wenn bei diese geplanten Vorranggebieten keine Veränderung vorgenommen wurde, weist der LBV nochmals auf die enorm hohe Bedeutung des Gebiets für Raufußhühner hin. Die Flächen werden von uns weiterhin entschieden abgelehnt.	

VRG CHA 5 "südwestlich Lohberg"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Einwands aufgrund der Bedeutung des Gebiets für Tierarten wird auf die Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde sowie auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Auch wenn bei diese geplanten Vorranggebieten keine Veränderung vorgenommen wurde, weist der LBV nochmals auf die enorm hohe Bedeutung des Gebiets für Raufußhühner hin. Die Flächen werden von uns weiterhin entschieden abgelehnt.	
VRG CHA 6/1 "östlich Runding"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 6/2 "westlich Liebenstein"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 6/3 "südwestlich Ramsried"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

VRG CHA 7 "östlich Chamerau" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 9 "südöstlich Rissing" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 10 "nördlich Sitzenberg" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 11 "südöstlich Tragenschwand" Planungsverband Region Donau-Wald (12) vom 06.06.2025 von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in der Region Donau-Wald hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken. Das wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Belastung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin grundsätzlich bestehen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überbelastung kann für das Gebiet nicht festgestellt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht angezeigt. Zum vorgebrachten Einwand der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und insbesondere auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen.

Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Von Seiten der Landesplanung wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in den Regionen Donau-Wald und Landshut hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken und wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Überlastung und Umzingelung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin bestehen. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG CHA 12 "östlich Neuhaus"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen)	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG CHA 14 "nordöstlich Michelsneukirchen" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 15 "südlich Obertrübenbach" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 16 "nördlich Michelsneukirchen" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert.
VRG CHA 17 "südöstlich Momansfelden" Planungsverband Region Donau-Wald (12) vom 06.06.2025 von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in der Region Donau-Wald hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken. Das wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Belastung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin grundsätzlich bestehen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überbelastung kann für das Gebiet nicht festgestellt werden. Bei den geplanten VRG im Bereich der Regionsgrenze der Region Regensburg handelt es sich um maßvolle Ausweisungen, die auch eine angemessene Erweiterung in der Nachbarregion ermöglichen, ohne dabei den Teilraum zu überlasten. Durch die im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte Erhöhung der Siedlungsabstände und die damit verbundene Verkleinerung der VRG wird vorsorglich zudem einer möglichen Überlastung und Umzingelungen entgegengewirkt. Eine mögliche Überlastung und Umzingelung des Teilraums wäre im regionsübergreifenden Kontext daher nur gegeben, wenn die Region Donau-Wald überproportional viele bzw. große VRG ausweisen würde.

Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Von Seiten der Landesplanung wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in den Regionen Donau-Wald und Landshut hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken und wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Überlastung und Umzingelung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin bestehen. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG CHA 18 "westlich Michelsneukirchen"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 19 "südwestlich Erpfenzell"	
Planungsverband Region Donau-Wald (12) vom 06.06.2025 von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in der Region Donau-Wald hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken. Das	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Nachbarregionen wurde im Bereich des Planungsverbands Regensburg eine maßvolle Ausweisung von Windvorranggebieten angestrebt. Eine Ergänzung der VRG im Sinne einer Fortführung auf dem Gebiet anderer Planungsverbände erscheint im Hinblick auf die angestrebte Konzentrationswirkung sinnvoll, sollte aber ebenfalls maßvoll vollzogen werden. Durch die im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte Erhöhung der Siedlungsabstände und die damit verbundene Verkleinerung der

wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Belastung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin grundsätzlich bestehen.	VRG wird von Seiten der Region Regensburg vorsorglich zudem einer möglichen Überlastung und Umzingelungen entgegengewirkt. Nachdem sich der Planungsverband Region Donau-Wald noch im ersten Beteiligungsverfahren befindet, wäre durch die Größenverhältnisse der angestrebten Vorranggebiete eine Überbelastung des Teilraums von dortiger Seite zu verhindern. Aus dem Umfeld der Radaranlage Mittersberg ist bekannt, dass dort trotz des bestehenden Anlagenschutzbereichs Windenergieanlagen in derartigen Bereichen genehmigt und gebaut wurden. Insofern wird davon ausgegangen, dass auch in der Fläche des VRG CHA 19, trotz Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches Roding DME (RDG), Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Daher wird mit Blick auf § 2 EEG am Entwurf festgehalten. Hinsichtlich möglicher Einschränkungen wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Von Seiten der Landesplanung wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in den Regionen Donau-Wald und Landshut hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Maltersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken und wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Überlastung und Umzingelung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin bestehen. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Roding DME (RDG) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 02' 24,50" N / 12° 31' 35,84" E; Höhe des Geländes 648 m ü. NN; lateraler Radius (3) km. Das Plangebiet CHA 19 liegt teilweise im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen)	

oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG CHA 20 "südöstlich Eckerzell"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 22 "nördlich Falkenstein"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 23 "östlich Haag"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich möglicher Einschränkungen für Bestandsanlagen wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen.
PLEdoc GmbH vom 19.05.2025 <u>Von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen</u> Gegen die Neuauftellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei dem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen R30, R34, R54, CHA23, CHA48 und CHA37. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
VRG CHA 24 "südwestlich Niederroith"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u>	Keine Änderung des Entwurfs

Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen ist mindestens für die Gebiete R19, R20, R41, R43, R50 sowie CHA24 mit Einschränkungen zu rechnen, welche sich aus den IFR-An-/Abflugverfahren am Verkehrslandeplatz Straubing (EDMS) ergeben. Eine fundierte und belastbare Analyse kann jedoch erst mit Vorlage der konkreten Einzelplanungen erfolgen. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Straubing wurde die vorliegende Sichtflugkarte geprüft. Daraus sind keine Beeinträchtigungen im Bereich des VRG ersichtlich. Darüberhinausgehende Belange, insbesondere bezüglich des Sichtanflugverfahrens, sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG CHA 25 "nordwestlich Postfelden" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht:	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum vorgebrachten Einwand der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und insbesondere auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen.

Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG CHA 29 "nordöstlich Miltach"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 32 "nordwestlich Flammried"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum vorgebrachten Einwand der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und insbesondere auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG CHA 33 "östlich Bernried"	

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025

Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

Private Stellungnahme vom 05.06.2025

1. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Lichtreflexe und verteilen erheblichen Abrieb krebserregender Substanzen (PFAS und BPA), die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Solche Risiken dürfen nicht leichtfertig in Kauf genommen werden.

Die o.g. Vorranggebiete sind nur 1.000 m von bestehender Wohnbebauung entfernt ausgewiesen, was zudem zu einer starken optischen Bedrängung führt.

Früher stellten Windkraftanlagen über 150 m Höhe eher eine Ausnahme dar. Mittlerweile sind Planungen von WKAs mit einer Gesamthöhe von 200-250 m Höhe (in Extremfällen noch höher) die Regel.

Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die Gesundheit der Menschen die in der Nähe leben, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

Besonders für Familien mit kleinen Kindern, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, besteht ein erhöhtes Risiko durch die ständige Lärmbelästigung und die psychischen Belastungen, die durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Es ist allgemein bekannt, dass Kinder besonders empfindlich auf Umwelteinflüsse reagieren, was die Notwendigkeit unterstreicht, den Schutz ihrer Gesundheit zu gewährleisten. Ich mache mir Sorgen um die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Kinder. Es ist unverantwortlich, diese Gefahren zu ignorieren.

2. Waldflächen gehen verloren. Weiterhin wird durch Verwirbelung der Luftschichten der Boden zusätzlich ausgetrocknet.
3. Windkraftanlagen können bei Unfällen Grundwasser und damit Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte das die Trinkwasserversorgung/Grundwasser gefährdet wird.

Die betroffenen Gebiete sind ein wesentlicher Bestandteil meiner Heimat. Die geplanten Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild irreversibel verändern und die Identität der Region beeinträchtigen. Die Region lebt vom Erhalt ihrer natürlichen Schönheit. Die landschaftliche Schönheit unserer Heimat ist ein unschätzbares Gut. Die Eingriffe in die Natur und das Umfeld durch Errichtung von Windkraftanlagen würden nicht nur den Charakter des Gebiets zerstören, sondern auch das historische Erbe der Region

Keine Änderung des Entwurfs

Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezogen auf den Einwand zur Zerstörung des Landschaftsbildes wird auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und die Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen.

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur Windenergie wie zum Beispiel zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit sowie speziell zu Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Lichtreflexen und gesundheitsgefährdenden Substanzen wird auf die Sachinformationen zu den wiederkehrenden Themen in der Anlage zur Synopse verwiesen, in denen auch eine regionalplanerische Erläuterung vorgenommen wird. Zudem wird darauf verwiesen, dass viele der angesprochenen Themen erst anhand der konkreten WEA-Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden kann.

gefährden. Die Zerstörung unserer natürlichen Umgebung ist kein akzeptabler Preis für eine vermeintliche Energiewende.	
VRG CHA 34 "nordöstlich Rackelsdorf" BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Ferner befindet sich die Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des Standortübungsplatzes (StO-ÜbPI) Cham. Der StOÜbPI wird u. a. für die Flugausbildung von Drohnen genutzt. Auch findet regelmäßig Schießausbildung auf den Schießbahnen des StOÜbPI's statt. Hierdurch existiert bereits jetzt ein Lärmaufkommen welches in Zukunft, aufgrund den gestiegenen Erfordernissen der Landesund Bündnisverteidigung, eher noch zunehmen wird. Es muss ausgeschlossen sein, dass es aufgrund der Errichtung von WEA zu Einschränkungen jedweder Art im Übungsbetrieb kommt. Die Potentialfläche ist, aus Sicht der Bundeswehr, daher eher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Die Hinweise des BAIUDbw werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der noch wenig konkreten möglichen Auswirkungen von WEA auf den Betrieb des StOÜbPI und der grundsätzlichen Eignung der Fläche wird mit Hinblick auf die Konzentrationswirkung im Zusammenhang mit VRG CHA 35/1 und § 2 EEG an der Ausweisung des VRG festgehalten. Mögliche Einschränkungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Hinweise zu Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexen und gesundheitsgefährdenden Substanzen werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die genannten Punkte wird auf die Erläuterungen in Anlage X verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG daher nicht angezeigt.
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 1. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Lichtreflexe und verteilen erheblichen Abrieb krebserregender Substanzen (PFAS und BPA), die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Solche Risiken dürfen nicht leichtfertig in Kauf genommen werden. Die o.g. Vorranggebiete sind nur 1.000 m von bestehender Wohnbebauung entfernt ausgewiesen, was zudem zu einer starken optischen Bedrängung führt. Früher stellten Windkraftanlagen über 150 m Höhe eher eine Ausnahme dar. Mittlerweile sind Planungen von WKAs mit einer Gesamthöhe von 200-250 m Höhe (in Extremfällen noch höher) die Regel. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die Gesundheit der Menschen die in der Nähe leben, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Besonders für Familien mit kleinen Kindern, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, besteht ein erhöhtes Risiko durch die ständige Lärmbelästigung und die psychischen Belastungen, die durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Es ist allgemein bekannt, dass Kinder besonders empfindlich auf Umwelteinflüsse reagieren, was die Notwendigkeit unterstreicht, den Schutz ihrer Gesundheit zu gewährleisten. Ich mache mir Sorgen um die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Kinder. Es ist unverantwortlich, diese Gefahren zu ignorieren.	In Bezug auf die von privater Seite vorgebrachten Themen wie zu geringe Siedlungsabstände, eine mögliche bedrängende Wirkung sowie Arten- und Landschaftsschutz wird auf den Kriterienkatalog, die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen (wie Höhere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) im allgemeinen Teil der Abwägung sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen. Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Zudem wird darauf verwiesen, dass viele der angesprochenen Themen erst anhand der konkreten WEA-Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden kann.

2. Die Vorranggebiete liegen im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“. Windkraftanlagen würden die landschaftliche Schönheit unserer Heimat stark negativ beeinträchtigen.
Insbesondere das ausgewiesene Vorranggebiet Nr. CHA 34 befindet sich auf einem Flächennaturdenkmal „Felspartie, sogenannte Bärenhöhle“ (ND-02647). Es ist als wertvoller Biotopkomplex eingeordnet (Geotop „Felsenensemble an der Bärenhöhle NE von Rackelsdorf“, Geotop-Nummer: 372R071).
Dieses Geotop wird als „bedeutend“ bewertet, der Erhaltungszustand „nicht beeinträchtigt“, als „selten“ (weniger als 5 Geotope in der Region) sowie der geowissenschaftliche Wert als „wertvoll“ eingestuft (Umweltatlas Bayern). Der Bau einer Windkraftanlage mit entsprechend dimensionierten Fundamenten inklusive Bodenverdichtung für Zufahrtswege und Kranaufstellflächen bedeutet nicht weniger als die komplette Vernichtung dieser Biotopflächen. Selbst wenn die Biotopflächen inkl. Erschließung mit Umgriff von einer möglichen Bebauung ausgenommen würden, käme es durch den Bau einer WKA trotzdem zu einer massiven Beeinträchtigung.
Die „Felspartie, sogenannte Bärenhöhle“ ist fußläufig in wenigen Schritten von den nächsten Dörfern erreichbar und ein Naherholungsgebiet im wahrsten Sinne des Wortes. Im ausgewiesenen Vorranggebiet CHA 34 brütet der Schwarzstorch.
Im Vorranggebiet Nr. CHA 34 liegen schöne Wanderwege. Vor allem das o.g. Naturdenkmal wird von Wanderern aus der Region, aus dem angrenzenden Tschechien aber auch von Feriengästen und natürlich von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften besucht. Insbesondere wird das Waldgebiet gerne von Familien mit Kindern besucht, weil die Wanderungen leicht und damit auch für Kinder gut begehbar sind und sie gleichzeitig ein beeindruckendes Naturerlebnis (kleine Höhle, Aussichtspunkt, Felsentürme etc.) bieten. Die Wanderung zur „Bärenhöhle“ ist gut bekannt und wird beworben. Etwas Vergleichbares gibt es in der Gegend nicht.
Eine Windkraftanlage, vor allem im geplanten Vorranggebiet CHA 34, würde das schöne Wandergebiet und das Naturerlebnis des Naturdenkmals in jeder Hinsicht stark beeinträchtigen.
Die aufgeführten Vorranggebiete sind für die Anwohner, Bevölkerung und Touristen/Urlaubsgäste von hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Gigantische WKAs würden den Erholungseffekt verhindern.
3. Die Auswahl der Vorranggebiete, vor allem des Windvorranggebiets Nr. CHA 34 erscheint nicht nachvollziehbar, insbesondere hinsichtlich der Prüfung anderer, weniger sensibler Flächen.
In den Gegenden Neukirchen Hl. Blut, Eschlkam, Furth i.W. Treffelstein, Tiefenbach, Waldmünchen, Arrach, Hohenwarth, Bad Kötzing sind keine/kaum Vorranggebiete ausgewiesen. Die Gemeinde Pemfling ist mit drei Vorranggebieten betroffen. Eine Ausweisung derart großer Flächen in der Gemeinde Pemfling ist zudem überhaupt nicht notwendig.

4. Waldflächen gehen verloren. Weiterhin wird durch Verwirbelung der Luftschichten der Boden zusätzlich ausgetrocknet. 5. Windkraftanlagen können bei Unfällen Grundwasser und damit Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte das die Trinkwasserversorgung/Grundwasser gefährdet wird. Die betroffenen Gebiete sind ein wesentlicher Bestandteil meiner Heimat. Die geplanten Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild irreversibel verändern und die Identität der Region beeinträchtigen. Die Region lebt vom Erhalt ihrer natürlichen Schönheit. Die landschaftliche Schönheit unserer Heimat ist ein unschätzbares Gut. Die Eingriffe in die Natur und das Umfeld durch Errichtung von Windkraftanlagen würden nicht nur den Charakter des Gebiets zerstören, sondern auch das historische Erbe der Region gefährden. Die Zerstörung unserer natürlichen Umgebung ist kein akzeptabler Preis für eine vermeintliche Energiewende.	
VRG CHA 35/1 "südlich Grafenkirchen"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Ferner befindet sich die Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des StOÜbPI Cham. Der StO-ÜbPI wird u. a. für die Flugausbildung von Drohnen genutzt. Der Flugverkehr der Drohnen kann bis an die Grenzen des StOÜbPI erfolgen. Daher dürfen WEA mit ihren Rotoren nicht die Grenze des StOÜbPI überstreichen (Rotor-Out-Planung für den StOÜbPI). Auch findet regelmäßig Schießausbildung auf den Schießbahnen des StOÜbPI's statt. Hierdurch existiert bereits jetzt ein Lärmaufkommen welches in Zukunft, aufgrund den gestiegenen Erfordernissen der Landes- und Bündnisverteidigung, eher noch zunehmen wird. Es muss ausgeschlossen sein, dass es aufgrund der Errichtung von WEA zu Einschränkungen jedweder Art im Übungsbetrieb kommt. Die Potentialfläche ist, aus Sicht der Bundeswehr, daher eher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Die Hinweise des BAIUDbw werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der noch wenig konkreten möglichen Auswirkungen von WEA auf den Betrieb des StOÜbPI und der grundsätzlichen Eignung der Fläche wird mit Hinblick auf die Konzentrationswirkung im Zusammenhang mit VRG CHA 34 und § 2 EEG an der Ausweisung des VRG festgehalten. Mögliche Einschränkungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
VRG CHA 35/2 "nordwestlich Waffenbrunn"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Ferner befindet sich die Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des StOÜbPI Cham. Der StOÜbPI wird u. a. für die Flugausbildung von Drohnen genutzt. Der Flugverkehr der Drohnen kann bis an die Grenzen des StOÜbPI erfolgen. Daher dürfen WEA mit ihren Rotoren nicht die Grenze des StOÜbPI überstreichen (Rotor-Out-Planung für den StOÜbPI). Auch findet	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des ungünstigen Zuschnitts sowie der geringen Größe des VRG ist eine Überplanung des Gebiets mit WEA ohnehin schwierig. Angesichts der bereits jetzt bestehenden und künftig noch weiter zunehmenden Restriktionen durch und möglicher negativer Auswirkungen auf den Betrieb des StOÜbPI Cham scheinen die Anforderungen an ein Vorranggebiet nicht mehr erfüllt. Es wird daher komplett aus dem Entwurf gestrichen.

regelmäßig Schießausbildung auf den Schießbahnen des StOÜbPI's statt. Hierdurch existiert bereits jetzt ein Lärmaufkommen welches in Zukunft, aufgrund den gestiegenen Erfordernissen der Landes- und Bündnisverteidigung, eher noch zunehmen wird. Es muss ausgeschlossen sein, dass es aufgrund der Errichtung von WEA zu Einschränkungen jedweder Art im Übungsbetrieb kommt. Die Potentialfläche ist, aus Sicht der Bundeswehr, daher eher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
VRG CHA 36 "nordwestlich Obernried"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Ferner befindet sich ein Teil der Fläche in der Immissionsschutzzone des StOÜbPI Cham. Hier wird je- doch mit keinen Auswirkungen auf den StOÜbPI gerechnet. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 37 "südöstlich Heinrichskirchen"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Hinsichtlich möglicher Einschränkungen für Bestandsanlagen wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen.
PLEdoc GmbH vom 19.05.2025 <u>Von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen</u> Gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei dem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen R30, R34, R54, CHA23, CHA48 und CHA37. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	
VRG CHA 38 "westlich Hiltersried"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert.
VRG CHA 39 "südlich Rötzt"	
MERO Germany GmbH vom 04.05.2025	Keine Änderung des Entwurfs

Durch die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ ist der Schutzstreifen der Rohölfernleitung MERO durch die Vorranggebiete - R 6 (westlich Poign) - CHA 39 (südlich Rötzt) betroffen. Im Anhang übersenden wir Ihnen die Lagepläne im Maßstab 1:25.000 in den Bereichen der betroffenen Vorranggebiete mit dem Verlauf der Fernleitung MERO. Der durch Dienstbarkeiten gesicherte, je 5 m beidseits der Leitungsachse breite Schutzstreifen der MERO-Fernleitung ist eine Fläche für Versorgungsanlagen i. S. d. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB ist dieser Schutzstreifen, in welchem jegliche leitungsgefährdenden Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, verboten sind, im Regionalplan zu kennzeichnen. Als besondere Nutzungsregelung nach § 5 Abs. 4 BauGB soll der Schutzstreifen im Regionalplan vermerkt werden. Gegen oben genanntes Verfahren haben wir keine Einwendungen, wenn in oben genannten Vorranggebieten Windenergie folgende Auflagen eingehalten werden: - Der Abstand zu der Windkraftanlage ist sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen ist der Abstand in Anlehnung an die AFK-Empfehlung Nr. 3 festzulegen. - Der Abstand der Windkraftanlage zu der Grenze des Schutzstreifens der MERO hat mindestens das 1,5-fache der Gesamthöhe (Masthöhe zuzüglich Länge des Rotorblattes) der Anlage zu betragen. - In Nachweis der Standsicherheit der Windkraftanlage in der Errichtungsphase und regelmäßig während der Betriebsphase ist zu erbringen. Mechanische Belastungen auf die Fernleitung während der Bau- und der Betriebsphase sind auszuschließen. Der kathodische Korrosionsschutz der Fernleitung, auch bei Blitzschlag ohne Tiefenerder, darf nicht gefährdet werden. Lageplan in Stellungnahme anbei.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise der MERO GmbH wird auf die Abwägung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (Synopse vom 20.03.2025) verwiesen. Hinsichtlich der Einwendung des Planungsverbands Oberpfalz-Nord wird darauf verwiesen, dass die Fläche in Folge des ersten Beteiligungsverfahrens verkleinert wurde, sowohl zu Alletsried als auch zum südlich gelegen Weiler werden daher die für die Ebene der Regionalplanung erforderlichen Siedlungsabstände gemäß Kriterienkatalog eingehalten. Darüber hinaus bilden die VRG der beiden Planungsverbände eine sinnvolle Ergänzung zueinander und entfalten eine positive Konzentrationswirkung. Das Vorranggebiet wurde entsprechend den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Fachstellen abgegrenzt. Das bestehende Wasserschutzgebiet ist entsprechend den Vorgaben des Kriterienkatalogs, der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegt abgegrenzt worden. Darüber hinaus verweisen wir auf die abschließende Bewertung des Wasserschutzes, welcher im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln ist. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 In der aktuellen Vorranggebiet-Entwurfskulisse der Planungsregion Oberpfalz-Nord gibt es einige Flächen, die angrenzend an die geplante Vorranggebiete des RPV Regensburg liegen, bzw. zu diesen in räumlicher Beziehung stehen. Bei Folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R 11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein: Die beiden Vorranggebiete CHA 39 und CHA 40 befinden sich direkt östlich der Regionsgrenze zur R6 und grenzen direkt an das Vorranggebiet SAD 15 der R6-Entwurfskulisse innerhalb des Gemeindegebiets von Neukirchen-Balbini an. Die Entfernung der Fläche CHA 39 zum Weiler südlich des Ortsteils Alletsried der Gemeinde Neukirchen-Balbini beträgt ca. 0,7 km; zum Ortsteil Alletsried ca. 1,0 km	

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich mit ihrem östlichen Teil im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umlanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im restlichen Teil der Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Stadt Rötz, E-Mail vom 05.06.2025 Die Vorranggebiete (CHA 39 und CHA 40) befinden sich im Einzugsgebiet der Quellgebiete I und II für die Trinkwasserversorgung der Stadt Rötz. In seinen Stellungnahmen vom 13.09.2024 und 04.10.2024 führen der Landkreis Cham bzw. die Regionalwerke des Landkreises Cham im Wesentlichen aus, dass es sich um ein sehr windhäufiges Gebiet handle und die Schutzzone III nicht von vorneherein als Windvorrangfläche ausgeschlossen werden sollte. Zuvor wurden auf entsprechenden Hinweis des Wasserwirtschaftsamts Regensburg die ursprünglich geplanten Vorrangflächen CHA 39 und CHA 40 vom Planungsverband im aktuellen Entwurf reduziert. Der Stadtrat von Rötz weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass nach mehreren Abstimmungsrunden zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie den Regionalwerken des Landkreises Cham inzwischen feststeht, dass die im Plangebiet CHA 39 und CHA 40 vorhandene Geologie den Bau von Windrädern – auch in Schutzzone III – verbietet. Die Regionalwerke haben der Stadt Rötz versichert, dass sie inzwischen von der Realisierung von Windrädern im Schutzgebiet III absehe. Der Stadtrat von Rötz schlägt vor, dass das Schutzgebiet III komplett von den Vorrangflächen CHA 39 und CHA 40 ausgenommen werden sollte, so dass auch für andere Investoren klar ist, dass hier keine Windräder verwirklicht werden können.	
VRG CHA 40 „südlich Meigelsried“ Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 In der aktuellen Vorranggebiet-Entwurfsskizze der Planungsregion Oberpfalz-Nord gibt es einige Flächen, die angrenzend an die geplante Vorranggebiete des RPV Regensburg liegen, bzw. zu diesen in räumlicher Beziehung stehen. Bei Folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R 11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein: Die beiden Vorranggebiete CHA 39 und CHA 40 befinden sich direkt östlich der Regionsgrenze zur R6 und grenzen direkt an das Vorranggebiet SAD 15 der R6-Entwurfsskizze innerhalb des Gemeindegebiets von Neukirchen-Balbini an. Die Entfernung der Fläche CHA 39 zum Weiler südlich des Ortsteils Alletsried der Gemeinde Neukirchen-Balbini beträgt ca. 0,7 km; zum Ortsteil Alletsried ca. 1,0 km	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Hinsichtlich der Belange des Planungsverbands Oberpfalz-Nord sowie des LBV wird auf eine sinnvolle Ergänzung der VRG CHA 39 und CHA 40 und des geplanten VRG der Nachbarregion Oberpfalz-Nord SAD 15 verwiesen, die eine positive Konzentrationswirkung zur Folge hat. Da die Fläche zudem im Hinblick auf die Windhöflichkeit eine der besten im Landkreis Cham ist, wird mit Verweis auf § 2 EEG an der Ausweisung des VRG trotz der geringen Größe festgehalten.

BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Das Vorranggebiet wurde entsprechend den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Fachstellen abgegrenzt. Das bestehende Wasserschutzgebiet ist entsprechend den Vorgaben des Kriterienkatalogs, der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegt abgegrenzt worden. Darüber hinaus verweisen wir auf die abschließende Bewertung des Wasserschutzes, welcher im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln ist. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Neues Vorranggebiet wird abgelehnt. Wir halten es für nicht vertretbar, mit derart kleinen Flächen, hier 1 Hektar, ins Verfahren zu gehen. Außerdem Brutvorkommen Schwarzstorch, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, unzerschnittener verkehrsarmer Raum.	
Stadt Rötzt, E-Mail vom 05.06.2025 Die Vorranggebiete (CHA 39 und CHA 40) befinden sich im Einzugsgebiet der Quellgebiete I und II für die Trinkwasserversorgung der Stadt Rötzt. In seinen Stellungnahmen vom 13.09.2024 und 04.10.2024 führen der Landkreis Cham bzw. die Regionalwerke des Landkreises Cham im Wesentlichen aus, dass es sich um ein sehr windhäufiges Gebiet handele und die Schutzzone III nicht von vorneherein als Windvorrangfläche ausgeschlossen werden sollte. Zuvor wurden auf entsprechenden Hinweis des Wasserwirtschaftsamts Regensburg die ursprünglich geplanten Vorrangflächen CHA 39 und CHA 40 vom Planungsverband im aktuellen Entwurf reduziert. Der Stadtrat von Rötzt weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass nach mehreren Abstimmrunden zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie den Regionalwerken des Landkreises Cham inzwischen feststeht, dass die im Plangebiet CHA 39 und CHA 40 vorhandene Geologie den Bau von Windrädern – auch in Schutzzone III – verbietet. Die Regionalwerke haben der Stadt Rötzt versichert, dass sie inzwischen von der Realisierung von Windrädern im Schutzgebiet III absehe. Der Stadtrat von Rötzt schlägt vor, dass das Schutzgebiet III komplett von den Vorrangflächen CHA 39 und CHA 40 ausgenommen werden sollte, so dass auch für andere Investoren klar ist, dass hier keine Windräder verwirklicht werden können.	
VRG CHA 42 "östlich Biberbach"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert.
VRG CHA 43 "westlich Schäferlei"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025	Reduzierung des VRG

Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert.
VRG CHA 44 "östlich Zimmering"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 45 "südöstlich Traitsching"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt teilweise im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
VRG CHA 46 "östlich Strahlfeld"	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 CHA 46 die Vorbehaltsfläche SK 4 Sand südöstlich Fronau schließt an.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Wasserschutzgebiet 2210674000053 –Roding, Roderger Forst GE, Zone III ist im Standortbogen bereits aufgeführt.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich mit ihrem östlichen Teil im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im restlichen Teil der Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen.	

Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen.	
Wasserschutzgebiet 2210674000053 – Roding, Roder Forst GE, Zone III.	
VRG CHA 47 "nordöstlich Strahlfeld"	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 CHA 47 die Vorbehaltsfläche SD 5 Sand westlich Strahlfeld schließt an.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Die Hinweise des BAIUDBw werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung wird an der Fläche festgehalten. Im Hinblick auf die angesprochenen Auflagen verweisen wir auf die Genehmigungsverfahren bei den konkreten WEA Vorhaben.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich mit ihrem östlichen Teil im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im restlichen Teil der Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
VRG CHA 48 "östlich Roding"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Potentialfläche befindet sich in der Immissionsschutzzone des StÜbPI Roding, hier direkt an seiner Grenze. Der StÜbPI soll in südöstlicher Richtung (auf das Gebiet der Fläche CHA 48) erweitert werden, Pachtverträge sind hier bereits unterschrieben. Die Potentialfläche kommt für die Planung von Windenergieanlagen <u>nicht</u> in Frage. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der entgegenstehenden militärischen Belange gestrichen. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
PLEdoc GmbH vom 19.05.2025 <u>Von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen</u> Gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei dem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen R30, R34, R54, CHA23, CHA48 und CHA37. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde)	

Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
VRG CHA 49 "südwestlich Zell"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des privaten Einwenders werden dahingehend berücksichtigt, dass das VRG entsprechend der Siedlungsabstände zur Außenbereichsbebauung gemäß Kriterienkatalog verkleinert wird. Darüber hinaus sind keine Änderungen angezeigt.
Private Stellungnahme vom 20.05.2025 Ich bin direkter Anwohner des Gebietes CHA 49. Meine Adresse lautet Oberpoign 2, D-93199 Zell. Wie ich nun rausgefunden habe wurde das Gebiet CHA 49 abgeändert. Laut den Geodaten ist das Vorranggebiet von mir nur 280 Meter entfernt, was ja nicht sein darf, da die Entfernung auch im Außenbereich bei 500-550 Meter liegen muss. Bei einem Windrad im Gebiet CHA 49 wäre ich lt. Simulation im Energieatlas zwischen Mai und August im Laufe des Nachmittages/abends direkt vom Schattenschlag betroffen. Hier wäre noch anzumerken das bei diesen Simulationen die Sonne ca. 1-2 Stunden früher untergeht, als sie dies in Wirklichkeit tut. Ich würde gerne meine Fragen mit Ihnen besprechen, konnte Sie aber telefonisch leider nicht erreichen. Anbei habe ich Ihnen einmal die Karte mit dem aktuellen Gebiet geschickt und die Entfernung zu meinem Haus gemessen sowie eine Luftaufnahme von unserem Hof mit Schattenschlag. Da wir einen Pensionspferdestall bauen und auch Urlaub bei uns am Bauernhof geplant ist, wäre dies für uns privat als auch wirtschaftlich äußerst schlecht.	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
VRG CHA 50 "westlich Beucherling"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025	Keine Änderung des Entwurfs

In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 51 "nordwestlich Alletswind"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VRG CHA 52 "nordwestlich Wald"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 03.06.2025 Es verbleiben 5 Betroffenheiten, von denen eine Fläche neu hinzugekommen ist. GR 7 überlagert CHA 52 (Überlagerung verringert) Folgender Konflikt wurde teilweise gelöst: Der geplante Abbau im VB GR7 wird nicht mehr von CHA52 überlagert. Es wird jedoch kein Sprengabstand (i.d.R. 300 m) eingehalten.	Streichung des VRG Die vom LfU, dem Bergamt Nordbayern, der Gemeinde Wald sowie in den privaten Einwendungen vorgebrachten Hinweise zur Überlagerung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffabbau GR 7 werden zur Kenntnis genommen. Ein konkretes Abbauinteresse ist durch einen laufenden Genehmigungsantrag zum Rohstoffabbau belegt. Die im VBG gelegene ehemalige Abbaustelle unterstreicht zudem die besondere Abbaueignung in diesem Gebiet. Durch die zentrale Lage des VBG im VRG ist eine gleichzeitige Nutzung von Windenergie und Rohstoffabbau funktional nicht gegeben. Da das Flächenziel zum Ausbau der Windenergie erreicht und übertroffen wird – und damit dem § 2 EEG dem Grunde nach Rechnung getragen wird – kann in diesem Fall, aufgrund des konkreten Abbauinteresses der Rohstoffgewinnung in der Abwägung ein größeres Gewicht beigemessen werden, sodass eine Streichung des VRG Wind vorgenommen wird und damit das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen vollständig nutzbar bleibt.
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 CHA 52 die Vorbehaltsfläche GR Granit und Diorit nördlich Roßbach wird überdeckt.	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Gemeinde Wald, E-Mail vom 06.06.2025 Folgende Stellungnahme zum Standort CHA 52 wird von der Gemeinde Wald abgegeben: In der Gemeinde Wald gibt es mit CHA 49, 51 und 52 drei Standorte, mit den direkt angrenzenden Standorten R 11 und CHA 50 in Nachbarkommunen sind es 5. Für den Standort CHA 52 liegt bereits ein Vorbehaltsgebiet für Granit, Diorit konkurrierend vor, in dem durch die Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Windkraft ein Abbau nicht mehr möglich ist. Bereits im 19. Jahrhundert wurde in der Gemeinde Wald schon Granit abgebaut, was Anfang des 20. Jahrhunderts dann auch mit ausschlaggebend für den Bau der Bahnlinie von Regensburg über Roßbach nach Falkenstein war. Da ein Gesteinsabbau mit der Gemeinde schon lange verbunden ist, sich die Gemeinde aber auch nicht gegen Windkraft stellt, fordert die Gemeinde für den Standort CHA 52 eine Ausweisung maximal als Vorbehaltsgebiet. Dadurch würden die beiden Vorhaben nebeneinander bestehen und ggf. das früher zu realisierende Vorhaben könnte verwirklicht werden.	

Die Gemeinde sieht es schon ein wenig kritisch die Überlagerung mit einem Vorranggebiet, wenn keine Windanlage realisiert werden kann. Denn dadurch wäre die Vorbehaltsnutzung blockiert.

Steinwerke JS GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 05.06.2025
Karl Schwinger GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 05.06.2025

Die Neustrukturierung unserer Energieversorgung ist eine der dringendsten Aufgaben im Zuge der Transformation weg von fossilen Energieträgern. Der Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere der Windkraft – ist dabei ein zentraler Bestandteil zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele. Dennoch darf dieser Wandel nicht isoliert betrachtet werden. Eine nachhaltige Transformation muss auch die Versorgungssicherheit mit regionalen Rohstoffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und den Umwelt- sowie Landschaftsschutz gleichermaßen berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass auch Windräder nur durch den Einsatz regionaler Rohstoffe gebaut werden können – etwa bei der Herstellung von Beton – wodurch sich zusätzliche Chancen für die heimische Rohstoffwirtschaft und industrielle Wertschöpfung ergeben. Die Folgerung davon ist klar: Die Bereitstellung und Sicherung regionaler Rohstoffe muss prioritär behandelt werden – auch vor dem Ausbau der Windkraft –, da ohne diese Basis die notwendige Formationsleistung für den Aufbau der Infrastruktur scheitert. Nur wenn die Rohstoffversorgung gesichert ist, kann die Transformation hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung technisch und wirtschaftlich überhaupt umgesetzt werden.

Die Lage des Gebiets bietet grundsätzlich für beide Seiten Vorteile: Aus Sicht der Windkraftnutzung spricht die Tatsache, dass sich in der näheren Umgebung keine Wohnbebauung befindet. Daher wird von keinen großen immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen ausgegangen. Gleichzeitig stellt das Gebiet aus rohstoffgeologischer Sicht ein Alleinstellungsmerkmal dar: Es handelt sich um ein Vorkommen von qualitativ hochwertigem „Gumpinger und Roßbacher Granit“, der bislang unberührt ist und sich ohne unmittelbare Begrenzung zu Siedlungsstrukturen, Wohngebieten oder sensibler Infrastruktur ausdehnt. Eine solche Kombination – hochwertiger Rohstoff ohne Nutzungskonflikte mit dem Siedlungsraum – ist in der Region Bayern und der Region Oberpfalz einmalig und verdient daher besondere Berücksichtigung in der übergeordneten Flächenplanung.

Aus landschaftsbildlicher Sicht ist die Wirkung von Windenergieanlagen deutlich gravierender als die eines Steinbruchbetriebs. Während der geplante Granitabbau als Tiefenbetrieb innerhalb eines bewaldeten Geländesaums erfolgt und dadurch visuell weitgehend abgeschirmt ist, beeinträchtigt er das Landschaftsbild des nahegelegenen Klosters Reichenbach in keiner Weise. Windkraftanlagen hingegen, mit einer Nabenhöhe von bis zu 260 Metern, ragen deutlich über die Baumkronen hinaus und entfalten eine weithin sichtbare Wirkung – auch aus einer Entfernung von 3,3 Kilometer. Das historische Ensemble des Klosters gerät dadurch unweigerlich in den Sichtbereich der Anlagen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der kulturlandschaftlichen Wirkung

und des geschützten Umgebungseindrucks führt. Der Standortkonflikt ist somit aus denkmalpflegerischer wie auch landschaftsästhetischer Sicht zu bewerten. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die besondere Situation im Raum CHA 52 „nordwestlich Wald“ aufmerksam machen. Das dort vorgesehene Windvorranggebiet, das ursprünglich eine Fläche von 47 ha umfasste, wurde im Rahmen der aktuellen Fortschreibung auf 23 ha reduziert. Diese Fläche liegt im zentralen Bereich des seit den 1970er-Jahren ausgewiesenen 110 ha großen Vorbehaltsgebiets GR7 „nördlich Roßbach“ für die Gewinnung von Granit und Diorit – zwei unverzichtbaren qualitativ hochwertigen Rohstoffen für den Gleis- und Straßenbau. Die Karl Schwinger GmbH & Co. KG hat in diesem Gebiet seit 2016 einen Genehmigungsantrag zum Gesteinsabbau am Landratsamt Cham laufen nördlich vom jetzigen Alttaggeausee. Daher wurden umfangreiche geologische Erkundungen durchgeführt. Die Bohrungen bestätigen das Vorkommen eines Rohstoffs, der alle relevanten europäischen Qualitätsstufen abdeckt. Aufgrund dieser herausragenden Qualität wurde die Lagerstätte vom Geologischen Dienst am Landesamt für Umwelt (LfU) sowie vom Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) ausdrücklich als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung empfohlen. Eine formale Ausweisung als Vorranggebiet konnte jedoch bislang nicht erfolgen, da sich das Areal im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ sowie im Naturpark „Oberbayerischer Wald“ befindet. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass ein Vorbehaltsgebiet per Definition keine qualitative Aussage über die Lagerstätte trifft – dies wurde jedoch durch geologische Gutachten inzwischen zweifelsfrei nachgewiesen. Das Vorkommen ist in zahlreichen Geologischen Büchern und Führern zu finden, welche mit aufgelistet sind. Die geplante Nutzung der Fläche als Windvorranggebiet führt jedoch zu konfliktträchtigen Überschneidungen. Aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Sprengabstände von mindestens 300 Metern ist unser derzeitiger Antrag auf Gesteinsabbau bereits eingeschränkt, und zukünftige Erweiterungen wären vollständig ausgeschlossen. Damit wäre ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb der Lagerstätte auf lange Sicht nicht mehr möglich. Hinzu kommt, dass mehrere Betreiber von Windkraftanlagen bereits Absagen an interessierte Grundstückseigentümer in der Region übermittelt haben – aus wirtschaftlichen Gründen und des schwierigen Anschlusses an das Energienetz. Dies deutet darauf hin, dass die Umsetzung der geplanten Anlagen an diesem Standort fraglich ist, während die damit verbundenen Einschränkungen für den dringend benötigten Rohstoffabbau sofort wirksam und dauerhaft wären. Selbst die Entfernung des Süd Ost Link stellt mit knapp 10 km zur Trasse keine Wirtschaftlichkeit dar. Die Karl Schwinger GmbH & Co. KG ist seit 1965 Rahmenvertragspartner der Deutschen Bahn AG und beliefert kontinuierlich bundesweite Bahnbauprojekte mit hochwertigem Gleisschotter. Im Rahmen der bevorstehenden Generalsanierung des Schienennetzes im süddeutschen Raum sind wir als regionaler Schlüssellieferant fest eingeplant. Eine Einschränkung unserer Abbauflächen insbesondere des Vorkommens Gumping hätte gravierende Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit dieser	

Infrastrukturprojekte. Das Vorkommen in Treidling, in dem wir derzeit abbauen befindet sich im selben geologischen Dioritzug und liegt etwa 7 Kilometer von Gumping entfernt. Allerdings ist dieses Vorkommen durch die Eigentumsverhältnisse stark eingeschränkt. Eine Lösung ist nicht in Sichtweite. Aufgrund dieser Situation ist eine langfristige Versorgungssicherheit für das Werk Treidling nicht mehr gewährleistet. Zusätzlich verfügt die Karl Schwinger GmbH durch ihre eigene Anbindung an das Schienennetz und eine leistungsfähige Verladeinfrastruktur über ideale Voraussetzungen, um eine nachhaltige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Bahnanschluss in Nittenau ermöglicht den effizienten und umweltfreundlichen Transport großer Mengen an Schüttgütern und entlastet gleichzeitig die Straße, was sowohl ökologisch als auch logistisch klare Vorteile bietet. Laut aktuellen CO₂-Berechnungen verdoppelt sich der CO₂-Ausstoß bei Transporten auf der Straße bereits bei einer Fahrstrecke von 55 Kilometern. Diese Tatsache unterstreicht die enorme Bedeutung kurzer Transportwege für den Klimaschutz und zeigt klar, dass regionale Rohstoffgewinnung mit direkter Schienenanbindung einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion von Emissionen leisten kann. Fällt der Standort „nordwestlich Wald“ weg, müssten die benötigten Rohstoffe aus deutlich weiter entfernten Regionen wie Nordbayern oder Thüringen bezogen werden. Diese längeren Transportwege würden zu einem erheblich höheren CO₂-Ausstoß führen – mit dem Ergebnis, dass der Klimavorteil der geplanten Windkraftanlagen durch zusätzliche Emissionen im Logistikbereich wieder aufgehoben oder sogar übertroffen wird. Eine ganzheitliche CO₂-Bilanzierung sollte diesen Zusammenhang transparent berücksichtigen. Unser Unternehmen ist Teil eines Familienverbundes, der seit 149 Jahren in sechster Generation Steinbrüche in der Region Roßbach / Wald und Nittenau betreibt. Als mittelständisches, familiengeführtes Unternehmen sind wir tief in der Region verwurzelt und erfahren eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Heute decken wir rund 10 % des bundesweiten Gleisschotterbedarfs – ein wesentlicher Beitrag zur Stabilität und Zukunftssicherheit des deutschen Infrastrukturnetzes. Seit Jahrzehnten ist der Firmensitz in der Gemeinde Roßbach/ Wald. Die Situation ist zudem durch den Rückgang alternativer Rohstoffquellen weiter verschärft: In vielen Teilen Bayerns wurde der Basaltabbau vollständig eingestellt. Hochwertige Lagerstätten wie die Unsere, werden somit zunehmend seltener, was die Notwendigkeit ihres Schutzes nochmals unterstreicht. Der Diorit hat zudem über 80% qualitative Ausbeute und ist somit im Ranking der qualitativen Hartgesteine im Vorteil. Durch sein geringes spezifisches Eigengewicht ist er ebenso bis zu 15 % wirtschaftlicher wie Basalte oder Diabase. Zur weiteren Untermauerung dieser Situation verweisen wir auf den Auszug im Anhang 1 aus dem Bayerischen Staatsanzeiger vom 2. November 1973, in dem sämtliche Lieferwerke in Bayern und im grenznahen Österreich gelistet sind. Nur wenige dieser Werke verfügen über Gesteine, die dauerhaft SZ-Werte unter 18 gewährleisten können – ein Kriterium für höchste Qualität. Diese wenigen Werke, die heute nicht mehr	

Betrieben werden wurden rot unterstrichen, während die mit einem Haken markierten Betriebe auch heute noch als Lieferwerke bestehen. Das ehemals konkurrierende Werk Treidling zählt nicht mehr dazu und ist Bestandteil der Firma Schwinger.

Dabei handelt es sich beim SZ-Wert um eine verfahrenstechnische Prüfmethode, mit der die Qualität von aufbereitetem Edelsplitt beurteilt wird. Der SZ-Wert misst die Widerstandsfähigkeit des Splitts gegen Abrieb und Zertrümmerung – ein entscheidendes Kriterium für die Qualität der Asphaltdeckschicht. Fällt der Wert über SZ 18, gilt der Edelsplitt nicht mehr als tauglich für den Einsatz in der Asphaltoberschicht von Bundesstraßen oder Autobahnen. Nur hochwertige, besonders widerstandsfähige Gesteine erreichen diesen Grenzwert dauerhaft und zuverlässig.

Im Jahr 1973 waren es insgesamt 25 Hartsteinwerke, die vergleichbare Werte und somit eine ähnlich hohe Gesteinsqualität aufwiesen. Heute – im Jahr 2025 – existieren davon noch 6 aktive Lieferwerke mit dieser Qualitätsstufe. Das bedeutet, dass innerhalb von nur 52 Jahren fast 80 % dieser qualitätsführenden Standorte weggefallen sind. Dabei ist jedoch anzumerken das ein weiteres Lieferwerk in der Zwischenzeit hinzugekommen ist. Diese Entwicklung zeigt deutlich, wie selten und wertvoll Lagerstätten mit einer derart hochwertigen geologischen Zusammensetzung geworden sind – und wie wichtig es ist, bestehende Vorkommen zu sichern und zukunftsorientiert zu entwickeln.

Das ehemalige Lieferwerk Roßbach, das ebenfalls in dieser Liste aufgeführt ist, wurde im Jahr 1985 renaturiert und in einen gewässerökologisch wertvollen See umgewandelt. Der Abbau wurde dauerhaft eingestellt. Die Roßbacher Steinbrüche stellten über viele Jahrzehnte hinweg einen zentralen Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Roßbach/ Wald dar und boten zahlreichen Menschen dauerhafte Arbeitsplätze und die Möglichkeit zur Ansiedlung im ländlichen Raum. Diese historische Bedeutung unterstreicht, wie eng die wirtschaftliche Stabilität ländlicher Regionen mit der Nutzung und Erhaltung heimischer Rohstoffvorkommen verknüpft ist.

Eine weitere beigefügte Grafik zeigt das Geländere relief der Region, auf dem deutlich die oberflächlich erkennbaren Gewinnungsstätten der letzten 200 Jahre sichtbar sind. Diese historischen Abbauspuren bestätigen eindrucksvoll die geologische Kontinuität des Granodiorit- und Dioritzugs in der Region. Der Zusammenhang zwischen geologischer Beschaffenheit und industrieller Nutzung über viele Generationen hinweg wird damit augenscheinlich belegt.

Auf Basis des hydrogeologischen Gutachtens der Firma Eigenschenk konnten wir eine aktuelle geologische Karte extrahieren, die detaillierte Informationen zur Mächtigkeit des Granits im Bereich Gumping liefert. Diese Karte, einschließlich einer aussagekräftigen Legende, bildet die geologische Grundlage für die Beurteilung der Lagerstättensituation und ist im Anhang 2 dargestellt. Sie ermöglicht eine präzise Einschätzung der Granitvorkommen und stellt damit eine wichtige Grundlage für die weitere strategische Planung dar.

Des Weiteren wollen wir anmerken, dass Erkenntnisse aus unseren faunistischen Untersuchungen die mögliche Nutzung des Gebiets für Windkraft in einen schwierigen Kontext bringt:

Zahlreiche nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Fledermausarten wurden im UG entweder nachgewiesen oder gelten als potenziell vorkommend. Einige dieser Arten – darunter der Große Abendsegler, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus – gehören zu den fledermausökologisch besonders sensiblen Arten, die stark durch Windkraftanlagen gefährdet sind, insbesondere durch Kollisionen mit den Rotorblättern oder durch Barotrauma (innere Verletzungen durch Luftdruckunterschiede).

Zudem dienen die Strukturen in der Umgebung als Nahrungs- und Flugkorridor sowie möglicherweise als saisonales Zuggebiet, was das Kollisionsrisiko weiter erhöht. Die Aktivität in den Übergangszeiten Frühjahr und Herbst – typischerweise Hauptsaisons für Zugbewegungen – ist ein klarer Hinweis auf die Bedeutung des Gebietes für den Lebenszyklus dieser Arten. Des Weiteren haben wir Nachweise von Uhus und Schwarzstörchen.

Vor diesem Hintergrund müsste bei der Planung von Windkraftanlagen im oder in der Nähe des UG eine sehr restriktive artenschutzrechtliche Bewertung erfolgen. Ein genereller Ausschluss aus der Windkraftnutzung könnte in der Folge artenschutzfachlich geboten sein. Im Anhang 3 verweisen wir auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Fazit und Forderung:

Wir befürworten ausdrücklich den Ausbau der Windenergie als einen zentralen Baustein für die Energiewende und den Klimaschutz. Dennoch sehen wir in der Fortschreibung des Regionalplans im Bereich CHA 52 „nordwestlich Wald“ einen erheblichen Interessenkonflikt.

Das betroffene Gebiet ist von besonderer Bedeutung für den geplanten Gesteinsabbau. Eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Windenergie steht daher in direktem Widerspruch zu den langfristigen Rohstoffsicherungsinteressen und den genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bereichs würde durch die gesetzlich vorgeschriebenen Sprengabstände (300 m) massive Einschränkungen und Nutzungskonflikte zur Folge haben.

Wir fordern daher nachdrücklich:

1. Die Herausnahme des Gebiets CHA 52 aus dem Vorranggebiet für Windenergie und dessen ausschließliche Widmung als Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für den Gesteinsabbau.
2. Die Ausweisung einer geeigneten Alternativfläche für Windenergieanlagen, welche sich außerhalb des bestehenden Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung befindet und bei deren Auswahl der gesetzlich vorgeschriebene Sprengabstand von 300 Metern transparent und nachvollziehbar berücksichtigt wird.

Nur durch eine sorgfältige Abwägung aller Interessen kann eine nachhaltige und konfliktarme Raumplanung im Sinne der Region gewährleistet werden.

Mit Nachdruck appellieren wir an die zuständigen Gremien, die dargestellten Interessenkonflikte ernsthaft in die Abwägung einzubeziehen und die Planung im Sinne einer nachhaltigen und konfliktfreien Nutzung weiterzuentwickeln.

Horst Schwinger, Stellungnahme vom 10. 06.2025 Der Gesteinsabbau hat auf der Vorbehaltsfläche GR7 „Granit Diorit Roßbach/Wald“ Vorrang. Diese Fläche ist für die langfristige Rohstoffsicherung von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund werde ich meine Grundstücke, die sich im geplanten Windvorranggebiet CHA 52 befinden, nicht für die Nutzung durch Windkraft oder andere erneuerbare Energien freigeben. Eine ausgewogene Planung darf bestehende Versorgungsstrukturen und Rohstoffsicherheiten nicht gefährden. Insbesondere bereiten mir zwei Punkte große Bedenken: mögliche Auswirkungen auf die Wasserqualität der umliegenden ehemaligen Tagebauseen sowie die Überschneidung mit bestehenden Abbauinteressen auf Grundstücken im Familienbesitz. Die geplanten Windkraftanlagen sollen laut aktuellen Planungen eine Nabenhöhe von bis zu 280 m und eine Gesamthöhe von bis zu 360 m erreichen. Bei einem Rotordurchmesser von rund 180 m ergeben sich dabei Blattspitzengeschwindigkeiten von etwa 360 bis 380 km/h. Wie die Fraunhofer-UMSICHT-Studie (2022) zeigt, führt dies zu einem nicht zu vernachlässigenden Materialabrieb. Pro Windkraftanlage werden - abhängig von Standort, Wetterbedingungen und Rotortyp - jährlich zwischen 100 und 300 kg Mikroplastik freigesetzt. Da Rotorblätter überwiegend aus Epoxidharzen, Kunststoffen, Lacken und faserverstärkten Verbundstoffen bestehen, entsteht dabei ein Feinstabrieb, der über die Luft verteilt wird. In unmittelbarer Nähe des geplanten Windkraftgebiets befinden sich mehrere ehemalige Tagebauseen mit derzeit hoher Wasserqualität im Bereich von Trinkwasser: • der Tagebausee Rossbach/Himmelleiten mit ca. 4,5 ha Wasseroberfläche • der ehemalige Schwinger-Tagebausee an der Roßbacher Straße mit ca. 1,5 ha • der Tagebausee Gumping mit rund 2,5 ha Alle drei Seen liegen in einem Radius von lediglich 270 bis 800 Metern um das Vorrang- gebiet CHA52. Ich befürchte, dass Mikroplastikpartikel durch Luftverwirbelungen und Niederschläge in diese sensiblen Gewässer eingetragen werden könnten - mit möglichen negativen Auswirkungen auf deren ökologische und chemische Qualität. Darüber hinaus möchte ich auf einen weiteren wichtigen Aspekt hinweisen: Mit Antrag aus dem Jahr 2016 beabsichtigt die JS Steinwerke GmbH, auf Grundstücken im Familienbesitz in Gumping erneut Gestein abzubauen. Ein Sicherheitsabstand von 300 m für Sprengungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Dieser Sicherheitsbereich ragt direkt in das geplante Vorranggebiet CHA52 hinein. Dies hätte gravierende wirtschaftliche Einschränkungen für die Nutzung der betroffenen Grundstücke zur Folge und würde sowohl den laufenden Betrieb als auch die zukünftige Entwicklung des Steinbruchunternehmens massiv behindern. Ich bitte Sie daher zu prüfen, ob in diesem konkreten Fall die Sicherung einer regionalen Rohstoffversorgung - auch im Hinblick auf den Bau und die Anlieferung von Windkraftanlagen selbst - nicht höher zu bewerten ist als die Errichtung einer einzelnen Windkraftzone an genau diesem Standort.	

VRG CHA 56/1 „südöstlich Neubäu am See“	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 03.06.2025 Es verbleiben 5 Betroffenheiten, von denen eine Fläche neu hinzugekommen ist. SD 6 wird überlagert von CHA 56/1 (Überlagerung) (neue Fläche) <u>Neue Konflikte:</u> Die neu zur Planung hinzugekommene Potentialfläche VRG CHA 56/1 überlagert zum Teil das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze SD 6 - Sand "südöstlich Neubäu", sowie die geplante Erweiterung eines Sandabbaus (beides außerhalb VB SD 6). Der aktuelle Stand der Planung von 1996 ist uns nicht bekannt. Die Grube ist schon seit über 20 Jahren aufgelassen. Seit 2011 befindet sich die ehemalige Sandgrube in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Bärenbrunnen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Im vorliegenden Fall wird mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse eine Überplanung des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze SD 6 in Kauf genommen. Neben dem § 2 EEG wird im vorliegenden Einzelfall auch berücksichtigt, dass es in den sich überlagernden Bereichen keine bekannten Abbauinteressen gibt und zudem substantielle Bereiche des VBG für Bodenschätze außerhalb des VRG für Windenergie liegen und damit dem Bodenschatzabbau perspektivisch weiterhin zur Verfügung stehen.
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 CHA 56/1 die Vorbehaltsfläche SD 6 Sand südöstlich Neubäu wird überdeckt.	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Bezüglich der Forderung eines Flächenzuschnitts aufgrund schlaggefährdeter Fledermausarten wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 im allgemeinen Teil hingewiesen. Der Forderung nach Zuschnitt der Fläche wird daher nicht nachgekommen. Zum vorgebrachten Einwand der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und ebenfalls auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Neues Vorranggebiet wird abgelehnt. Sehr hohe Betroffenheit aus Artenschutzsicht durch Überlagerung mit Prüfbereichen um Quartiere der kollisionsgefährdeten Mückenfledermaus. Außerdem Nachweise von Kleinabendsegler, Zwerg-, Bechstein- und Wasserfledermaus. Lage im LSG und Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.	Die fachlichen und rechtlichen Vorgaben der Wasserwirtschaft wurden soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung möglich ist vollumfänglich berücksichtigt (siehe hierzu auch Kriterienkatalog vom 20.03.2025). Hinsichtlich wasserschutzrechtlicher Genehmigungen wird auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen, wo der Wasserschutz anhand der konkreten WEA Vorhaben abschließend geregelt werden kann.
Landratsamt Cham, Stellungnahme vom 03.06.2025 1. Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Vorrangfläche CHA 56/1 teilweise innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Bärenbrunnen des Zweckverbandes Mitterdorfer Gruppe liegt. Sollte eine Windkraftanlage in diesem Bereich geplant werden, sind die Festsetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Wasserschutzgebietsverordnung berührt, wonach es verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten, wenn die Gründungssohle nicht mehr als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Demnach wäre eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Soweit ersichtlich sind von den geplanten Vorranggebieten keine vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete oberirdischer Gewässer betroffen.	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
VRG CHA 56/2 „östlich Eichelberg“	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Neues Vorranggebiet wird abgelehnt. Sehr große räumliche Nähe zu CHA 56/1. Entsprechend bedeutsam ist auch hier das Artinventar. Der LBV konnte in diesem Gebiet 2017 sowie 2020 Nachweise der Mückenfledermaus erbringen, die dort ein Quartier haben. Bei der letztgenannten Kartierung wurde 200 Exemplaren der Art nachgewiesen. Die Bewertung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ im Standortbogen für das Gebiet ist hier dringend zu korrigieren (Doppel-Minus statt Null).	Die Stellungnahme des LBV vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Die angesprochenen Natur- und Artenschutzrechtlichen Hinweise sind im Standortbogen aufgelistet. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal

	bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
VRG CHA 57 "nördlich Schergendorf"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Stellungnahme des Landratsamts Cham wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, da das Naturdenkmal konkret erst bei der Erschließung des VRG zu beachten ist.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Neues Vorranggebiet wird kritisch bewertet. Landschaftsschutzgebiet und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet flächendeckend.	Zu den vorgebrachten Einwänden bezüglich Landschaftsschutzgebiet, landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie fehlende Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und insbesondere auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen. Eine Änderung der VRG ist nicht veranlasst.
Landratsamt Cham, Stellungnahme vom 03.06.2025 Beim Standort CHA 57 ist bei der Erschließung das Naturdenkmal im Süden „Granitfelsgruppe am Hang und auf der Höhe 650,9 m bei Schergendorf (mit Schalenbildungen)“ zu beachten	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG CHA 58 „südwestlich Ried b. Gleißenberg“	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Ferner befindet sich ein Teil der Fläche in der Immissionsschutzzone des StÜbPI Cham. Hier wird jedoch mit keinen Auswirkungen auf den StÜbPI gerechnet. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund des korrigierten Siedlungsabstandes zu Eschlmals und Bonholz verkleinert. Hinsichtlich der Belange Landschaftsbild, Lage im Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz sowie Konzentrationswirkung wird auf den allgemeinen Teil der Abwägung und insbesondere auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen.

Stadt Waldmünchen, Stellungnahme vom 06.06.2025 Die Stadt Waldmünchen hat zu dem ursprünglichen Verfahren bereits mit Schreiben vom 15.05.2025 Stellung genommen. Ergänzend hierzu melden wir einen weiteren Belang zur Fläche CHA 58 südwestlich Ried bei Gleißenberg. Diese Fläche ist im Landschaftsbildwert Stufe 5 enthalten. Wir sind generell gegen Windräder in diesem erhöhten Landschaftsbildwert. Da sich hier touristische Wanderwege und sonstige touristische Einrichtungen befinden, ist die Stadt Waldmünchen gegen die Ausweisung dieser Fläche.	Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Die Ausführungen der Gemeinde Gleißenberg werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG und die gesetzlich verbindlichen und darüber hinaus von Seiten des Planungsverbandes selbstgegebenen Flächenziele zu erfüllen, war es notwendig auch punktuell landschaftlich sensiblere Räumen mit VRG für die Windenergie zu überplanen. Dies ist neben der allgemeinen Eignung der Fläche mit Blick auf die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch der besonderen Windgüte an diesem Standort geschuldet. In Verbindung mit der Größe des VRG, die eine sehr gute Konzentration von WEA zulässt, ist eine Überwindung des Restriktionskriteriums Landschaftsbild Stufe 5 gerechtfertigt. Bezogen auf die Wasserversorgung der Gemeinde Gleißenberg verweisen wir auf die berücksichtigten Kriterien zum Wasserschutz, der in Abstimmung mit den Fachstellen der Wasserwirtschaft, bei der Abgrenzung des VRG berücksichtigt wurde (siehe hierzu auch Kriterienkatalog). Zudem gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass die Ausweisung des VRG Auswirkungen auf eine Sanierung bzw. den Ausbau der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage haben wird. Zudem ist eine Überschneidung mit dem Einzugsgebiet der Wasserversorgung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern betrifft lediglich die Schutzzonen der Stufen I, II und IIIA. Weitere Änderungen des VRG sind nicht veranlasst.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Neues Vorranggebiet wird abgelehnt. Betroffenheit von Naturwaldflächen (VNP) auf Großteil der Fläche, Schutzwald, lokal bzw. regional bedeutsame ABSP-Fläche im Westen, Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, sensibler Landschaftsraum (Landschaftsbild 5), landschaftsbildprägender Höhenrücken mit hoher Fernwirkung.	
Landratsamt Cham, Stellungnahme vom 03.06.2025 Für die Fläche CHA 58 wurden im Frühjahr 2025 Sichtbeobachtungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke gemeldet, die Daten wurden bisher jedoch nicht verifiziert. Eine Betroffenheit kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten kann daher nicht abschließend beurteilt werden. Auf einer neu hinzugekommenen Teilfläche CHA 58 südlich Eschlmais liegt das Windenergiegebiet in der höchsten Stufe der Landschaftsbildbewertung. Nach Auswertung einer Visualisierung unter Berücksichtigung der geplanten Windenergiegebiete im vorgelagerten Bernrieder Hügelland (von CHA39 im Bereich Rötz über CHA 33, CHA34 im Bereich Pemfling sowie CHA 35 und CHA 36 im Bereich Waffenbrunn) ist der vorgeschlagene Standort im Gemeindegebiet Gleißenberg die Weiterführung dieser Konzentrationsfläche im Landkreis Cham. Der Standort liegt von Westen gesehen damit auf einer Linie mit den vorgelagerten Windkraftstandorten, deren Wirkung sich unmittelbar auf den ersten Höhenrücken des Hinteren Oberpfälzer Walds mit dem Hagenberg bzw. Hiener am geplanten Standort erstreckt. Nach Osten wirkt der Standort weithin Richtung Cham-Further -Senke und Hohenbogen.	
Gemeinde Gleißenberg, Stellungnahme vom 21.05.2025 „Im Osten ist der Landkreis Cham aufgrund seiner Lage im Bayerischen und Oberpfälzer Wald das innovative Haupttourismusgebiet der Region. Durch eine zielgerichtete Entwicklung hat ersieh eine Position als Zukunftsregion aufgebaut, die mit der Brückenfunktion zur Tschechischen Republik weitere Perspektiven erhält.“ Statement des ersten Bürgermeisters:	

Die Gemeinde Gleißenberg liegt inmitten dieses Gebietes und erfüllt alle beschriebenen Voraussetzungen. Umgeben von einer Bergkette, ein nach Süden geöffneter Talkessel, der für sehr gute klimatische Verhältnisse sorgt, patenrechtlich geschützt auch das „Bayerische Meran“ genannt und ausgerichtet auf Tourismus, Sport und Freizeitaktivitäten sowie Wohnbebauung. Das Prädikat „staatlich anerkannter Erholungsort“ spricht für sich. Gewerbebetriebe spielen eine untergeordnete Rolle, da aufgrund der geografischen Gegebenheiten keine Ausweisung eines Gewerbegebietes möglich erscheint und war. Rundum grenzüberschreitende Geh- und Radwege wären betroffen.

Flächen-Natur und Artenschutz spielen eine große Rolle.

Rund um die Gemeinde sind große Teile Landschaftsschutzgebiet und vor allem die Landschaftsbildkategorie 5 spielt hierbei eine sehr bedeutende Rolle rund um den gesamten Bergkamm.

Einzelne Greifvogelarten sind zu beobachten. Auch Rot- und Schwarzmilan wurden von vielen Bewohnern gesichtet, ziehen über dem „Gleißenger Talkessel“ ihre Kreise und werden im angrenzenden Wald ihre Brutplätze haben. Ebenso haben sich viele Storchpaare angesiedelt, die jedes Jahr zahlreichen Nachwuchs haben. Eine einzigartige Flora und Fauna sowie Bachläufe und Feuchtgebiete ergänzen das wunderbare Fleckchen Erde, wo früher schon Fürsten und Bischöfe Urlaub gemacht haben.

Die Gemeinde unterstützt das Anliegen des Herrn Landrats Franz Löffler (siehe Schreiben an den Regionalen Planungsverband vom 18.06.2024). Hierin wurde die besondere Bedeutung dieses Schutzstatus nochmals ausdrücklich dargestellt und die Wichtigkeit beschrieben, den Schutzstatus zu erhalten. Die darin geäußerte Befürchtung eines „Dominoeffektes“ und damit die wertvollsten Landschaften unserer Region nicht erhalten zu können, ist nicht von der Hand zu weisen.

Weitere Vorranggebiete sind schnell ausgewiesen und könnten so dazu führen, die Höhenzüge unserer Heimat mit Windrädern vollzupflastern, nicht zuletzt wegen der Windhöflichkeit und des zu erwartenden Ertrages. Dies wäre ein nicht vorstellbares Szenario, das unsere Gemeinde dauerhaft schädigen würde und nicht nur das schöne Landschaftsbild zerstören würde, sondern auch insgesamt untragbar wäre für Natur- und Artenschutz. Mögliche Gewerbesteuererinnahmen spielen da meines Erachtens eine untergeordnete Rolle. Eine Ausweichung ein paar Meter weiter in ein anderes Gemeindegebiet wäre ebenso eine nicht akzeptable Lösung.

Gleißenberg hat eine eigene Wasserversorgungsanlage und versucht derzeit diese zu sanieren und auszubauen. Ingenieurbüro Polifka untersucht gerade die Gegebenheiten und erstellt ein Gutachten. Im geplanten Bereich für Windkraftanlagen Nähe Ortsteil Ried ist ein eigener Hochbehälter mit Ringleitung, der Bereich kann sehr gute Quellschüttungen aufweisen und ist sehr wichtig für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Weitere Quellen könnten angeschlossen werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind auf jeden Fall zu befürchten. Das geplante Windvorranggebiet grenzt unmittelbar an. Eine Überschneidung mit dem Einzugsgebiet der Wasserversorgung ist zu befürchten.

Zu erwähnen wäre auch noch das in diesem Bereich befindliche Schullandheim in Ried (Schullandheimwerk Niederbayern-Oberpfalz e.V.) das als Art Sondergebiet auch für Freizeit, Sport und Erholung durch Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe stark beeinträchtigt werden dürfte. Ebenso sind in der nächsten Umgebung größere, sehr idyllische und kulturell bedeutsame Einzelgehöfte, z.B. am Gaishof, Berghof u.a. Fazit: Mit der Erstellung von Windkraftanlagen im geplanten Bereich CHA58 würde ein für Investoren zwar wirtschaftlich interessanter Bereich erschlossen, aber für die Gesellschaft und die Natur brachialer Einschnitt erfolgen in ein Gebiet, das auch im Bereich des „Vorderen Hiener“ weitaus bekannt ist für Erholung und Naturgenuss pur. Viele Gäste aus dem gesamten Landkreis wissen das Gebiet als Naherholungsgebiet zu schätzen und nutzen die weitläufigen Rad- und Wanderwege. Es ist zu befürchten das die Gemeinde dadurch das Prädikat „Bayerisches Meran“ praktisch verlieren würde, und der staatlich anerkannte Erholungsort Schaden erleiden könnte, der nicht wieder gut zu machen wäre. Auf einem Bergrücken hat ein 260 Meter hohes Windrad wohl eine sehr gute Ertragskraft wegen der Windhöffigkeit, aber eine andere Ansicht und eine Geräuschkulisse, die so nicht gewollt sein kann. Es gibt viele Standorte im Landkreis Cham, wo Windräder auch wegen der vorbeiführenden Stromtrassen sinnvoll sind. Die Bergrücken des Bayerischen und Oberpfälzer Waldes sollten wir uns natürlich erhalten, auch für folgende Generationen.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Die Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 wird in der Region 11 als Restriktionskriterium behandelt. Laut Umweltbericht und Änderungsbegründung kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen dieses Restriktionskriterium überwunden werden. Dies sei jedoch nur möglich, wenn für das betroffene Vorranggebiet eine herausragende Eignung zur Nutzung der Windenergie belegt werden kann. Dabei sei insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit (Windgüte) und die mögliche Konzentration von Windenergieanlagen abzustellen (vgl. Änderungsbegründung S. 14). Besonders kritisch gesehen wird die Hinzunahme der Fläche CHA 58, welche als einzige im Landkreis Cham in der höchsten Bewertungsstufe des Landschaftsbilds zu liegen kommt und aufgrund ihrer Lage im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenrückens mit hoher Fernwirkung im besonderen Maße zur Entwertung der Landschaft beiträgt.	

VRG im Landkreis Kelheim

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG KEH 11 "nördlich Otterzhofen"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Artenschutzes wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Der LBV lehnt diese Fläche nun ab, da sich Hinweise auf die Waldschnepfe ergeben haben.	
VRG KEH 12 "nordöstlich Otterzhofen"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG - Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Artenschutzes wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare,
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) <u>Flächenkulisse / Tekturkarte</u> Im Sinne der Konzentrationswirkung begrüßen wir, dass die Kleinflächen KEH 9, KEH 10 und KEH 15 aus der Kulisse gestrichen und die Windenergiegebiete KEH 12, KEH 47 und R 25 in den Bereichen erweitert bzw. neu hinzugefügt wurden, in denen ohnehin bereits Planungen bzw. Genehmigungsanträge zu konkreten Windenergieanlagen vorliegen.	
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Der LBV lehnt diese Fläche nun ab, da sich Hinweise auf die Waldschnepfe ergeben haben. Außerdem handelt es sich hierbei um Schutzwald.	
Stadt Hemau, Stellungnahme vom 28.05.2025 Ebenfalls nicht akzeptabel ist für die Stadt Hemau, dass den „Weilern“ und dem „Außenbereichswohnen“ nicht mehr Bedeutung zugemessen wurde. Es ist nun lediglich	

ein Abstand von 550 m (statt vormals 500 m) anstelle der aus unserer Sicht erforderlichen 1.000 m geplant. Mindestens hätten wir uns jedoch gewünscht, dass der Abstand von 800 - 900 m in Angleichung an den Innenbereich ebenfalls auch als hartes Ausschlusskriterium im Außenbereich für das Wohnen Anwendung findet. Nun besteht auf dem Gemeindegebiet in Hemau eine regelrechte Umzingelung, Insbesondere im Bereich der Orte „Haid“ und „Altenlohe“. Das geplante Gebiet KEH 12 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.	optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großräumige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung, ...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist.

	Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist der Teilraum hingegen – wie im Bereich der VRG KEH 11, KEH 12, KEH 13 und R 25 – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025). Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und

	Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöffigkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Die oben geschilderte Vorgehensweise führte jedoch zur Neuabgrenzung und zum Entfall (u.a. VRG KEH 9 und VRG KEH 10) einiger Vorranggebiete. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte.
VRG KEH 13 "nördlich Baiersdorf"	
Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern vom 22.05.2025 Das Bergamt hatte sich in einer ersten Stellungnahme zu den betroffenen historischen (keltischen) Erzschrüfstellen geäußert und angeregt, diese aus der Planung auszusparen, da hier Bergbau unbekannten Ausmaßes unterhalb der Tagesoberfläche stattgefunden hat. Auf mögliche Gefahren/Risiken im Zusammenhang mit dem historischen Bergbau wird erneut hingewiesen. Nach Abgleich der geplante Vorranggebiete wurden Erzschrüfstellen im Gebiet KEH13, KEH34 und KEH41 festgestellt.	Reduzierung des VRG – Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wurde um den Bereich der ehemaligen Erdaushubdeponie reduziert, da dort aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Errichtung von WEA möglich ist. Die Hinweise auf die Altlastenverdachtsfläche und die Informationen des Bergamtes werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Neuabgrenzung der angesprochenen Gebiete nach dem ersten Beteiligungsverfahren konnten die größeren Bereiche bekannter Schrüfstellen ausgespart werden. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht sämtliche mögliche kleinräumige konkurrierende Belange – insbesondere die zentral im Vorranggebiet zu liegen kommen - ausgenommen werden können, hat eine abschließende Bewertung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Es erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Standortbogen. Trotz der betroffenen Belange des Bergbaus und des Bodenschutzes besteht aus regionalplanerischer Sicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass im VRG WEA genehmigungsfähig sind, da mögliche Raumnutzungskonflikte im Zuge einer konkreten WEA-Planung voraussichtlich gelöst werden können (z.B. durch kleinräumige Standortverschiebungen, zusätzliche Untersuchungen bzw. Gutachten oder Auflagen).
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2025 Für die folgenden Vorranggebiete R 53, R 54, KEH 13, KEH 14, KEH 36 sowie KEH 42 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km, beziehungsweise der Überlappung von bis zu vier Prüfräumen, eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Das BLfD empfiehlt daher auch in diesen Fällen die Streichung, oder Reduzierung dieser Flächen: KEH 13 und KEH 36: In Bezug auf Standort KEH 13 ist hinsichtlich der Blickbeziehung zwischen Burg Prunn und Rosenburg und bei Standort KEH 36 ist in Bezug auf die Befreiungshalle eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Aufgrund der Prognose der o.g. Auswirkungen wird daher seitens BLfD der Ausschluss dieser Vorranggebiete empfohlen.	

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors 1, sowie im südlichen Teil innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 2. Die maximale Bauhöhe des südlichen Teils, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 2 liegt, beträgt 794 m über NHN. Die maximale Bauhöhe des nördlichen Teils, der außerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 2 liegt, beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt. Bezogen auf die Lage im Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern verweisen wir auf die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung. Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Strikte Ablehnung wie bisher auch unter Bezugnahme auf die kritischen bis sehr kritischen Bewertungen der Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ durch die Fachstelle an der Regierung von Niederbayern: Erweiterungsfläche (synonym R N4) wird abgelehnt wegen Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Rotmilan, Brutrevier Schwarzstorch sowie Vorkommen Waldschnepfe.	Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das jeweilige besonders landschaftsprägende Denkmal bestätigen würden. Eine abschließende Bewertung ist daher erst auf Ebene eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Darin kommt den Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG ein besonders hohes Gewicht zu. Aus regionalplanerischer Sicht besteht daher eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA im Bereich des VRG KEH 13 mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar und somit auch genehmigungsfähig sind, weshalb trotz der Lage innerhalb der Prüfradien eine Ausweisung als VRG sachgerecht erscheint.
Landratsamt Kelheim, Stellungnahme vom 03.06.2025 Im Planungsbereich KEH 13 befindet sich die Altlastenverdachtsfläche PAIN 9.0, Katasternummer 27300162. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Erdaushubdeponie. Zudem könnte durch die Planung KEH 13 die Altlastenverdachtsfläche RI 10.18, 27300297 betroffen sein. Es handelt sich hier um eine ehemalige Deponie. Die Fläche wurde nutzungsorientiert entlassen. Ob sich durch die geplante Nutzungsänderung eine Gefährdung ergibt, ist im Einzelfall zu prüfen.	Zu den vorgebrachten Hinweisen des Artenschutzes wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen.
VRG KEH 14 "nördlich Hattenhausen"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2025 Für die folgenden Vorranggebiete R 53, R 54, KEH 13, KEH 14, KEH 36 sowie KEH 42 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km, beziehungsweise der Überlappung von bis zu vier Prüfräumen, eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Das BLfD empfiehlt daher auch in diesen Fällen die Streichung, oder Reduzierung dieser Flächen: Für die Vorranggebiete R53 und R54 sowie das bereits in der Stellungnahme vom 01.10.2024 festgehaltene VRG KEH 14 ist bereits zum jetzigen Planungsstand eine	Streichung des VRG Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des besonders landschaftsprägenden Denkmals „Rosenburg“ wird das VRG aus dem Entwurf gestrichen. Erhebliche Beeinträchtigung bedeutet, dass nach § 6 Abs. 5 BayDSchG die denkmalrechtliche Erlaubnis dem Grunde nach zu versagen ist, da das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen

erhebliche Beeinträchtigung für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Kallmünz“ bzw. „Rosenburg“ zu erwarten.	würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, ergänzende Stellungnahme vom 01.09.2025 Wie besprochen erläutert das BLfD nochmals die ablehnende Haltung gegenüber den geplanten Windvorranggebieten R 16, R 24, R51 sowie R 53, R54 und KEH 14. Diese liegen im Nahbereich der folgenden besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler: • E-3-75-130-1 – „Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“, • E-3-75-156-1 – „Ensemble - Ortskern Kallmünz“, • D-2-73-164-15 – „Rosenburg“, • D-2-73-164-132 – „Burg Prunn“, • E-3-62-000-1 – „Ensemble – Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“ Bei der Planung von Windenergieanlagen sind allein die ca. 100 besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler, die im Falle der o. g. Vorranggebiete (VRG) betroffen sind und die im Zuge der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 01.07.2023 festgelegt wurden, zu berücksichtigen. So wurde den Anforderungen des Klimaschutzes besonders Rechnung getragen und dies direkt im Gesetz selbst verankert. Landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG sind solche, die einen weiten Raum prägen, also nicht nur ihre Nachbarschaft und nähere Umgebung, sondern Fernwirkung besitzen, weil sie schon außerhalb von Ortschaften liegen oder aber über diese hinauswirken. Die Umgebung muss dabei für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Baudenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderungen auch auf das Denkmal selbst durchschlagen, weil das Denkmal in hohem Maße von seiner Umgebung geprägt wird, wozu besonders auch bewusst hergestellte Blickbeziehungen und Sichtachsen oder eine besondere topografische Lage gehören. In der flächenmäßigen Ausdehnung wird dabei für den Nahbereich durchgehend ein Radius von 10 km zu Grunde gelegt, weil dies im Regelfall den Wirkungsbereich eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmals, das auf die Beziehung der Landschaft und seine Wahrnehmbarkeit in dieser ausgerichtet ist, widerspiegelt. Dies stellt eine einheitliche Rechtsanwendung sicher, wobei dies jeweils anhand des Einzelfalles und der Planungsebene spezifiziert wird. Besonderheiten der Topografie, Unterbrechungen der Sichtfelder oder landschaftliche Zäsuren werden ebenso gewürdigt, wie Sichtbeziehungen und deren historischer Hintergrund. Sowohl die Voraussetzungen zur Definition als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal als auch der weite Wirkungsbereich, der in den o.g. Fällen mindestens den Wirkungsbereich von 10 km ausschöpft, sind bei den o.g. besonders landschaftsprägenden Denkmälern zweifelsohne und sofort erkennbar gegeben:	Das BLfD führt in der ergänzenden Stellungnahme vom 01.09.2025 weiter aus, dass eine Störung der Sichtbeziehung der beiden Burganlagen Rosenberg und Prunn nicht ausgeschlossen werden kann. Viele der damals im Donautal erbauten Burgen hatten untereinander enge Sichtbeziehungen, so auch die zwischen, von und zu der Rosenberg und Burg Prunn. Von beiden Anlagen aus war das Donautal weithin in beide Richtungen einsehbar und damit kontrollierbar. Sie bilden weithin sichtbare, landschaftsprägende Befestigungspunkte entlang des Main-Donau-Kanals, deren Sichtbeziehungen noch heute bestehen. Daher sind sie von Störungen, wie es das VRG KEH 14 hervorrufen würde, freizuhalten. Die konkret geplante Ausweisung des VRG KEH 14 steht zu den dargelegten herausragenden Kriterien der besonderen Landschaftsprägung der genannten Denkmäler in Widerspruch. Eine zu treffende Bewertung bzw. Prognose kann hier bereits auf dieser Ebene aufgrund der beschriebenen Bedeutung der o.g. landschaftsprägenden Baudenkmäler erfolgen und fällt negativ aus. Damit ist die Streichung des VRG gerechtfertigt und im Rahmen der Abwägung der konkreten Aussage des BLfD zu folgen, da im besagten Gebiet der Bau von WEA durch das Versagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht möglich ist. Die Ausweisung als VRG hätte zur Folge, dass im Steuerungskonzept wissentlich ein nicht funktionierendes VRG aufgenommen würde. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.

Zur Rosenberg und Burg Prunn – KEH 14 Für das Gebiet KEH 14 kann eine Störung der Sichtbeziehung der beiden Burgenanlagen Rosenberg und Prunn nicht ausgeschlossen werden. Da dem Donaunraum um Kelheim unter den bayerischen Herzögen im Mittelalter große Bedeutung beigemessen wurde entstand damals eine Vielzahl von Burgenanlagen an den Berghängen des Flusstals. So auch die Burg Prunn, wo im 16. Jahrhundert der „Prunner Codex“, die viertälteste vollständige Handschrift des Nibelungenliedes, des berühmtesten mittelhochdeutschen Heldenepos, gefunden wurde und die Rosenberg, die sich seit 1196 im Besitz des Hauses Wittelsbach befindet und die durch ihre herausragende topographische Lage an der Spitze eines Bergsporns, der ins das Main-Donau Tal hineinragt weithin beeindruckt. Viele der damals im Donaunatal erbauten Burgen hatten untereinander enge Sichtbeziehungen, so auch die zwischen, von und zu der Rosenberg und Burg Prunn. Von beiden Anlagen aus war das Donaunatal weithin in beide Richtungen einsehbar und damit kontrollierbar. Sie bilden weithin sichtbare, landschaftsprägende Befestigungspunkte entlang des Main-Donau-Kanals, deren Sichtbeziehungen noch heute bestehen. Daher sind sie von Störungen, wie es das VRG KEH 14 hervorrufen würde freizuhalten. Das Vorranggebiet KEH 42 liegt innerhalb des 10km Radius von vier (!) besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern (Rosenburg, Burg Prunn, Weltenburg und Befreiungshalle). Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer besonders landschaftsprägender Denkmäler ist daher nicht unwahrscheinlich und sei an dieser Stelle erwähnt. Die konkret geplante Ausweisung der Windenergievorranggebiete R 14, 24 und 51 sowie R53, R 54 und KEH 14 stehen zu den dargelegten herausragenden Kriterien der besonderen Landschaftsprägung der genannten Denkmäler in Widerspruch. Eine zu treffende Bewertung bzw. Prognose kann hier bereits auf dieser Ebene aufgrund der beschriebenen Bedeutung der o.g. landschaftsprägenden Baudenkmäler erfolgen und fällt negativ aus. Aufgrund der gezeigten besonderen Landschaftswirksamkeit stellt dabei der Prüfradius von 10 km bei der Definition des Nähebereichs das Mindestmaß an zu betrachtendem Umfeld dar. Der Prüfradius wirkt hier also nur als Ausschlusskriterium dahingehend begrenzend, dass keine noch weitere Ausdehnung über 10 km hinaus erfolgt. Die Vorranggebiete R 14, R 24 und R 51, R 53, R 54 sowie KEH 14 liegen in einem Radius von ca. 2,5 km bis ca. 9,7 km im Falle von R 16, R 24 und R 51. Die VRG R 53 und R 54 liegen in einem Radius von ca. 2,6 km bis ca. 5 km und das VRG KEH 14 in einem Radius von ca. 2,7 km bis ca. 3,6 km. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler zeichnen sich insbesondere durch ihre Fernwirkung aus. Dabei ist auch die Umgebung für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des jeweiligen bes. landschaftsprägenden Denkmals von solcher Bedeutung,	

dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Denkmal berührt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Denkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, bspw. durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, Wegebeziehungen oder eine spezifische topografische Lage. Wie oben beschrieben ist dies in den genannten Fällen vollumfänglich gegeben und die Umgebung ist daher durchgehend für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal raumwirksam. Schon bei einer durchschnittlichen Höhe von 250 m der üblichen Windenergieanlagen, aber auch bei niedrigeren und erst Recht bei höheren Anlagen und unter besonderer Berücksichtigung der durch die Rotorbewegungen entstehenden Unruhe, sind hier keine Bereiche ersichtlich, wo sich Windenergieanlagen nicht auf das jeweils o.g. besonders landschaftsprägende Baudenkmal in Wesen, überliefertem Erscheinungsbild und künstlerischer Wirkung beeinträchtigend auswirken könnten.

Dabei wurde und wird hier weder, wie in der Stellungnahme der Kanzlei Maslaton vom 5.6.2025 dargestellt, der 10 km-Radius pauschal angewendet, noch kommt es auf die dortigen allgemeinen Ausführungen zum Prüfradius und § 2 EEG an.

Art. 6 Abs. 5 BayDSchG setzt, wie oben und auch im Gutachten selbst sowie vom BayVerfGH (vom 5.2.2025, Vf. 7-VII-23) bestätigt, die Anforderungen des Klimaschutzes direkt und unmittelbar in Landesrecht um und beschränkt insoweit den Denkmalschutz maßgeblich auf die wenigen besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler. Umgekehrt kommt dadurch den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern ein besonderes Gewicht zu. Sowohl durch den einheitlichen Prüfradius, als auch die folgende spezifische Betrachtung im jeweiligen Maßstab wird aber auch bei diesen dem Klimaschutz nochmals in besonderer Weise Rechnung getragen. Diese ergab hier in der besonderen Konstellation die Unvereinbarkeit der genannten Windenergievorranggebiete mit dem Denkmalschutz.

Soweit die Stellungnahme vom 24.04.2024 des BLfD zitiert wird, die sich auf ein konkretes Genehmigungsverfahren und gerade nicht auf den Regionalplan bezog, werden hier die verschiedenen Verfahren vermischt und das Gutachten widerspricht den selbst aufgestellten Prämissen.

Dasselbe gilt in Hinblick auf die Stellungnahme von Iberdorla vom 06.06.2025, die sich ebenfalls auf den Klimaschutz und § 2 EEG bezieht.

Die vorgelegte fotobasierte Visualisierung eines Windparks Forstmühler Forst von Lenné3D belegt ebenfalls umfänglich die kritische Haltung des BLfD.

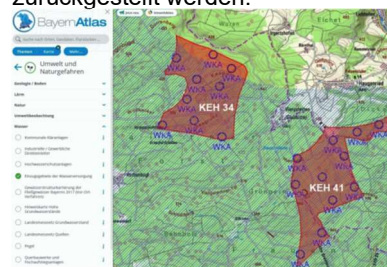
Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich das BLfD in der vorliegenden Konstellation eingehend mit den Eigenschaften und Besonderheiten des jeweils besonders landschaftsprägenden Baudenkmals in der Region Regensburg (11) und seiner Topografie, in die es eingebettet ist, auseinandergesetzt hat. Die zu treffende Prognose für die VRG R 16, R 24, R 51, R 53 und R 54 sowie KEH 14 ergab hier daher, dass eine Lösung nicht auf die Ebene einer Genehmigungsplanung verlagert werden kann,

sondern aufgrund der Besonderheiten und Eindeutigkeit die Konfliktbewältigung bereits auf Planungsebene geboten ist.	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors SI 2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor SI 2, beträgt 794 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Falkenhof Rosenberg vom 26.05.2025 Hiermit möchte ich Widerspruch im öffentlichen Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG zur Planung der Windkraftflächen(Anlagen) in 93339 Riedenburg einlegen. Mein Name ist Johann Bühler (geb. am 19.05.1982 -wohnhaft Tannenweg 5 in 93339 Riedenburg), ich bin Pächter der Rosenberg Riedenburg und Inhaber des Falkenhof Schloss Rosenberg (Schlossweg 7, 93339 Riedenburg). Der Falkenhof Schloss Rosenberg ist seit 1978 einer der wichtigsten touristischen Hauptanziehungspunkte in der Urlaubsregion Altmühltal/Riedenburg. Jährlich besuchen durchschnittlich ca. 60000 Besucher den Falkenhof auf Schloss Rosenberg. Die wirtschaftliche und touristische Tragweite des Falkenhofes in der Region um Riedenburg kann folglich daraus gezogen werden. Täglich wird durch Flugvorführungen (Freiflügen der Greifvögel: Geier, Adler, Milane, Bussarde, Eulen und Falken) wertvolle Aufklärungsarbeit bei den Besuchern geleistet. Darüber hinaus werden ca. 50 Greifvögel auf der zoologischen Anlage gehalten. Neben der Aufklärungsarbeit wird auch eine Artenschutz- und Zuchtanlage betrieben. Eine Artgerechte Haltung ist nur mit täglichem Freiflug möglich und dies ist auch gesetzlich so vorgeschrieben. Eine Errichtung von Windkraftanlagen im Umkreis (ca.10km) um den Falkenhof Schloss Rosenberg würde eine erhebliche Gefahr für die Greifvögel bedeuten und folglich den Betrieb derart einschränken, dass ein Fortbestand des Unternehmens gefährdet wird. Insbesondere die Ausweisung der Gebietes KEH14 -welches im direkten Freifluginbereich der täglichen Trainingsflüge liegt, stellt hier eine große Problematik da. Darüber hinaus möchte ich auch festhalten, dass der Falkenhof auf dem bedeutendem Kulturerbe Schloss Rosenberg zu Hause ist, auch hier würde der wunderbare Blick ins traumhafte Altmühltal und Schambachtal zerstört werden - sollte dieses bedeutende Schloss von Windkraftanlagen umzingelt werden. Hier sehe ich auch denkmalrechtlich Handlungsbedarf. Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der unternehmerischen und tierschutzrechtlichen Belange meines Unternehmens.	
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Banstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten:	

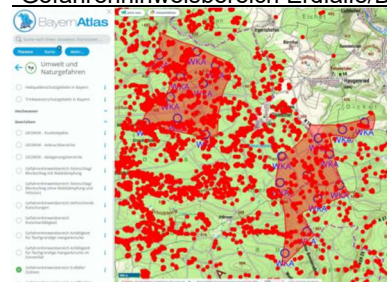
Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44 Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort.	
VRG KEH 34 "östlich Painten"	
Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern vom 22.05.2025 Das Bergamt hatte sich in einer ersten Stellungnahme zu den betroffenen historischen (keltischen) Erzschrüfstellen geäußert und angeregt, diese aus der Planung auszusparen, da hier Bergbau unbekannten Ausmaßes unterhalb der Tagesoberfläche stattgefunden hat. Auf mögliche Gefahren/Risiken im Zusammenhang mit dem historischen Bergbau wird erneut hingewiesen. Nach Abgleich der geplante Vorranggebiete wurden Erzschrüfstellen im Gebiet KEH13, KEH34 und KEH41 festgestellt.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Flächen liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Dem Regionalen Planungsverband ist die Wertigkeit und Empfindlichkeit des LSG gegenüber Eingriffen bewusst. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der geforderten Flächenbeitragswerte ist es jedoch auch erforderlich die Eignung des Bereichs für die Windenergienutzung bei der Auswahl und der Abgrenzung der VRG angemessen zu berücksichtigen.
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 <u>Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde)</u> Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 3 BNatSchG für den Bau von Windenergieanlagen weitgehend geöffnet. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die LSG im Zuge der Ausweisung von Windenergieflächen nicht vollständig entwertet und damit funktionslos werden. Hier ist als Hilfestellung für die Regional- und Bauleitplanung in LSG in den UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023 ein 10 %-Kriterium eingeführt worden. Das 10%-Kriterium kann als regelmäßig unkritisches Maß verstanden werden; darüber hinaus ist eine Einzelfallbewertung erforderlich. Im Landkreis Kelheim wird das 10 %-Kriterium im LSG „Bachmühltal und Paintner Forst“ überschritten. Das Windenergiegebiet KEH 34 wurde zwar nun verkleinert, überlagert weiterhin aber 16 % des LSG. Im Rahmen der Abwägung ist daher darzulegen, wie eine überproportionale Belastung des LSG sowie eine drohende Funktionslosigkeit und Entwertung vermieden werden können. Dabei ist aufzuzeigen, wie dies gewährleistet werden kann, wenn das Windenergiegebiet KEH34 derart zentral im LSG liegt und das unkritische Maß (10 %-Kriterium) um 60 % überschritten wird.	Zudem erfolgte nach dem ersten Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG KEH 34 und KEH 41 wodurch auch die Überschneidungen mit dem LSG deutlich abnahmen. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Schutzzwecke des LSG können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen sowie eine mögliche Beeinträchtigung lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen. Auf regionalplanerischer Ebene kann daher hinsichtlich der Vereinbarkeit nur eine Prognose erfolgen. Der vorgesehene Umgriff des VRG ermöglicht aus regionalplanerischer Sicht hinreichend Möglichkeiten für die Errichtung von WEA ohne dass damit eine vollständige Entwertung des LSG einhergeht oder Belange des Landschaftsschutzes und der Erholung in einem unverhältnismäßigen Maß beeinträchtigt würden. Dafür spricht auch, dass für den Teilraum bereits in der Vergangenheit lokale Standort- und Steuerungskonzepte für WEA erarbeitet wurden, die zu dem Ergebnis kamen, dass in dem Teilbereich des LSG in dem das überwiegend VRG zu liegen kommt, raumverträgliche Windenergienutzung

LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Strikte Ablehnung wie bisher auch unter Bezugnahme auf die kritischen bis sehr kritischen Bewertungen der Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ durch die Fachstelle an der Regierung von Niederbayern:	
Private Stellungnahme, sehr zahlreich Die Planungsflächen sind zwar überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen, sind aber dennoch vielfältig strukturiert: alte Fichten- und Douglasienbestände, Mischwald und Buchenwald. Das Gebiet ist durchzogen von unzähligen Dolinen, einige mit Wasserzulauf und Schluckloch, und vielen Tümpeln und Teiche. Sie sind flächendeckend Einzugsgebiete der Wasserversorgung. Diese Flächen tragen wesentlich zur Stabilisierung des Wasserhaushalts, zum Klimaschutz und zur Erhaltung der regionalen Biodiversität bei. Außerdem sind beide Vorranggebiete flächendeckend durchzogen mit dem Gefahrenhinweisbereich Erdfälle/Dolinen sowie mit GEORISK-Punktobjekten. KEH 34 und KEH 41 weisen eine hohe Dichte zahlreicher geschützter Arten auf, darunter verschiedene windkraftsensible Greifvögel. Die von den Vorrangflächen schwer betroffenen Orte liegen nicht im Landkreis Kelheim sondern im Landkreis Regensburg. Diese Ungleichbehandlung durch Platzierung der Flächen an die Landkreisgrenze ist nicht hinnehmbar. Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Gebiete für Windkraftanlagen nur bedingt geeignet und deshalb besonders zu prüfen. Ich fordere daher, die Vorranggebiete KEH 34 und KEH 41 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen. <u>1. Artenschutz</u> In der Region um KEH 34 und KEH 41 leben zahlreiche geschützte Tierarten, unter anderem verschiedene windkraftsensible Greifvögel (z.B. Wespenbussard). Die Fläche erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum und teils auch als Durchzugs- oder Jagdgebiet. Eine dauerhafte Störung durch Bau, Betrieb und technische Infrastruktur wird zur Verdrängung empfindlicher Arten (z.B. Waldschnepfe) führen und Schutzvorgaben unterlaufen. 2017 hat der Kreistag Kelheim aus diesem Grund Windkraftanlagen im Paintner Forst abgelehnt: Den Ausschlag für diese Entscheidung gab der gefährdete Wespenbussard, der im Paintner Forst seine Heimat hat. Diese seltene Vogelart ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Aus diesem Grund sind die Planungen in diesem Gebiet auch heute abzulehnen. <u>2. KEH 34 und KEH 41 liegen flächendeckend im Einzugsgebiet der Wasserversorgung</u>	möglich ist. Auch wenn den Konzepten im Vergleich zur regionalplanerischen Referenzanlage niedrigere Anlagenhöhen zu Grunde lagen, deuten die damaligen Ergebnisse darauf hin, dass es sich um Teilbereiche des LSG mit vergleichsweise niedriger Raumpfindlichkeit handel. Zudem entspricht die Größe und Abgrenzung des VRG dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass durch die Beschränkung der Zulässigkeit der Windenergienutzung auf das VRG andere Bereiche mit ebenfalls hoher landschaftlicher Wertigkeit zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können. Durch dieses Vorgehen finden die Belange des Landschaftsschutzes im Planungsprozess ausreichend Berücksichtigung. Zudem ist in den Hinweisen in der Begründung des Regionalplan Kapitels B X4 „Windenergie“ ein Verweis auf das LSG enthalten. Damit wird auch von regionalplanerischer Seite zum Ausdruck gebracht, dass im Zuge möglicher WEA-Genehmigungsverfahren auf die Vereinbarkeit mit den LSG-Bestimmungen zu achten ist. Die Hinweise auf die Altlastenverdachtsfläche und die Informationen des Bergamtes werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Neuabgrenzung der angesprochenen Gebiete nach dem ersten Beteiligungsverfahren konnten die größeren Bereiche bekannter Schürfstellen ausgespart werden. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht sämtliche mögliche kleinräumige konkurrierende Belange – insbesondere die zentral im Vorranggebiet zu liegen kommen - ausgenommen werden können, hat eine abschließende Bewertung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Es erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Standortbogen. Trotz der betroffenen Belange des Bergbaus und des Bodenschutzrechts besteht aus regionalplanerischer Sicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass im VRG WEA genehmigungsfähig sind, da mögliche Raumnutzungskonflikte im Zuge einer konkreten WEA-Planung voraussichtlich gelöst werden können (z.B. durch kleinräumige Standortverschiebungen, zusätzliche Untersuchungen bzw. Gutachten oder Auflagen). Die Fachstellen der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Denkmalschutzes wurden im Verfahren beteiligt. Die geäußerten fachlichen Hinweise wurden in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ ergänzt. Fachliche Belange, die dazu führen würden, dass WEA im überwiegenden Teil des VRG nicht genehmigungsfähig wären, wurden jedoch nicht vorgetragen. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Artenschutzes wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. Bezogen auf die Lage im Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern verweisen wir die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung.

Durch Bau- und Betriebsmaßnahmen besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen. Die Planungsflächen liegen in geologisch sensiblen Karstgebieten (siehe unten). Der Bau von Windenergieanlagen würde hier oft aufwändige Fundamente erfordern, die diese sensiblen Strukturen und dadurch die Wasserversorgung, etwa durch Sedimentverlagerung, Bodenverdichtung oder hydrologische Veränderungen gefährden. Auch indirekte Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete können nicht ausgeschlossen werden. Grundwasserschutz muss absolut vorrangig behandelt werden. Wirtschaftliche Interessen von Windenergieanlagenbetreibern müssen zurückgestellt werden.



3.1 Für die Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 gibt es flächendeckend das Georisiko "Gefahrenhinweisbereich Erdfälle/Dolinen"



3.2 Für die Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 gibt es flächendeckend das Georisiko "GEORISK - Punktoobjekte"

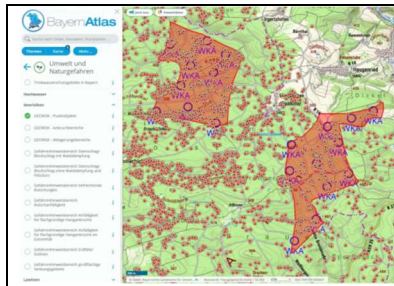
Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen.

Dass VRG liegt zwar im Prüfradius, von Seiten des BLfD wurden jedoch keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal bestätigen würden. Eine abschließende Bewertung kann daher erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Daher erscheint es auch aus regionalplanerischer sachgerecht die VRG KEH 34 und KEH 41 auszuweisen, da u.a. auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass WEA im Bereich des VRG genehmigungsfähig sind.

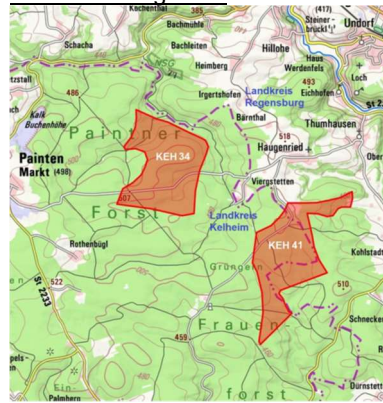
Im Hinblick auf die Äußerungen zum Waldverlust, zu Immissionen und zur Wertentwicklung von Immobilien wird auf die Abwägung zur Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Generell gilt, dass die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Windenergieanlagentypen bekannt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Im Bereich der VRG KEH 34 und KEH 41 sind auf regionalplanerischer Ebene keine Belange erkennbar die eine Genehmigung von WEA verhindern würden oder unzulässige oder unverhältnismäßige Betroffenheiten auslösen würden.

Das Erschließungskonzept für WEA wird detailliert im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet und von den jeweils betroffenen Fachbehörden geprüft. Dabei werden auch die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens berücksichtigt.



4. Ungleichbehandlung der betroffenen Orte durch Platzierung der Vorrangflächen an die Landkreisgrenze



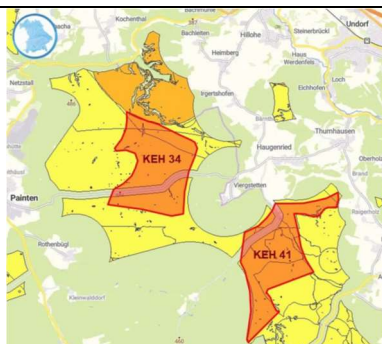
5. Eignung der Gebiete

Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Gebiete für Windkraftanlagen nur bedingt geeignet und deshalb besonders zu prüfen. Dies reflektiert bereits vorhandene Einschränkungen Durch Topografie, Erschließungsaufwand, ökologische Sensibilität und mögliche Nutzungskonflikte.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Baus, der Erschließung und des Betriebs von WEA ist stark vom erwarteten Winddargebot, dem exakten WEA-Standort, den Projektierungskosten und den Renditeerwartungen des Betreibers geprägt und im Detail nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt lediglich eine Prognose dahingehend ob ein wirtschaftlicher Betrieb und eine Genehmigung von marktüblichen WEA voraussichtlich möglich ist. Hierfür besteht aus regionalplanerischer Sicht für den überwiegenden Teil der VRG KEH 34 und KEH 41 eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, da im Standortbereich keine Ausschlusskriterien vorliegen und die dem regionalplanerischen Konzept zu Grunde liegende Ertragsprognose (gem. Bay, Energieatlas) für den Bereich ein Winddargebot prognostiziert, welches einen wirtschaftlichen WEA-Betrieb ermöglicht.

Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“).

Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene.

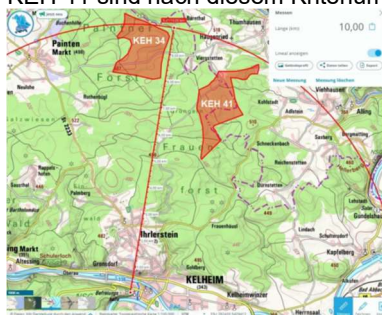


6. Landschaftsbild und Erholung

Die Region um KEH 34 und KEH 41 ist geprägt durch weitgehend unzerschnittene Waldgebiete und besitzt hohe Erholungsqualität sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland. Zahlreich Wander und Radwanderwege führen durch das Waldgebiet. Die Erholungsfunktion Wald geht durch die geplanten Windindustrieanlagen verloren. Aufgrund der exponierten Höhenlage und die extreme Höhe von fast 300m der Anlagen sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Sie werden das gewachsene Landschaftsbild im weiten Umkreis (Tal der Schwarzen Laber, Alpiner Steig) stark verändern und den Natur- und Erholungswert des Gebiets erheblich beeinträchtigen.

7. Denkmalschutz

Aufgrund der exponierten Höhenlage und der extremen Höhe von fast 300m der Anlagen sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Um die Walhalla hat der Planungsverband einen Denkmalschutzradius von 10.000m gelegt. Dieser Schutzradius von 10.000m muss der Befreiungshalle auch zustehen. Die Flächen KEH 34 und KEH 41 sind nach diesem Kriterium ungeeignet.



Private Stellungnahme, zahlreich

Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.

Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird.

Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöflichkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag.

Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist der Teilraum hingegen – wie im Bereich der VRG KEH 34 und KEH 41 – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg (Teilfortschreibung Windenergie, 18. Änderung) spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete KEH 34 „östlich Painten“ und KEH 41 „südlich Viergastetten“ aus.

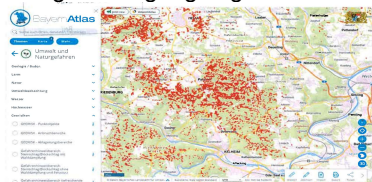
Die Planungsflächen entsprechen überwiegend forstwirtschaftlicher Nutzung gebunden mit vielfältiger Strukturierung alter Baumbestände. Beide Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 unterliegen einer Vielzahl von Dolinen und dienen vorrangig der weitreichenden Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Des Weiteren stellen beide Planungsflächen die Grundlage eines weitreichenden Artenschutzes für schützenswerte Greifvögel als auch ein unverzichtbares Naherholungsgebiet der Menschen dar.

Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Vorrangflächen für Windkraftanlagen, aufgrund geringer Windgeschwindigkeiten, als lediglich „bedingt geeignet“ eingestuft und somit ist die Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen besonders zu prüfen.

Beide Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 sollten daher vollständig aus der Regionalplanung gestrichen werden.

1. Geologische Voraussetzungen

Die Planungsflächen KEH 34 und KEH 41 befinden sich direkt in exponierten Gebieten hinsichtlich der Gefahren durch Erdfälle und Dolinen. Die Bodenstruktur in besagten Planungsflächen ist entsprechend gezeichnet mit Bodenvertiefungen und Hohlraumbildungen durch Grundwasserunterspülung. Eine signifikante Gefährdung der Umgebung aufgrund Verlust der Fundamentstabilität an installierten Windkraftanlagen, bis hin zum endgültigen Rückbau der Anlagen, kann als realistisch in Betracht gezogen werden. Die Installation von Erzeugungsanlagen geringerer Leistung, bezüglich Bauhöhenverringerung und folgender Gesamtgewichtreduktion, mit einhergehender verminderter Bodenbelastung, kann als keine folgerichtige Alternative angesehen werden. Die Windgeschwindigkeiten und die mittlere gekappte Windleistungsdichte in geringeren Höhen sind reduziert, die Turbulenzen zunehmend und somit die elektrische Energieerzeugung folglich dezimiert.

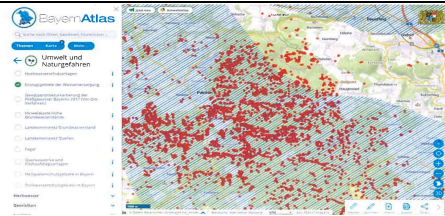


Außerdem befinden sich die Vorrangflächen im direkten Einzugsgebiet der Wasserversorgung, welches eine Gefährdung der Wasserqualität im Falle einer Havarie, wie zum Beispiel die Bodenverunreinigung durch austretende Betriebsmittel wie Schmieröl oder Kühlwasserzusätze oder der „worst case“, ein unkontrollierter Austritt von SF6-Gas in die Atmosphäre, mit sich bringen kann.

genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025).

Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

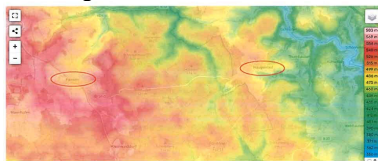
Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöffigkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen



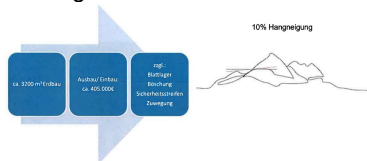
2. Topographischen Gegebenheiten

Die topographischen Voraussetzungen in den Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 sind gezeichnet von kuptierten Geländeformen, durchzogen von Höhenpunkten und Absenkungen innerhalb kleiner Flächenkorridore. Diese wiederholenden Geländesequenzen sind Grundlage für Hanglagen unterschiedlichster Ausprägung. Die Erschließung weitgefächerter bzw. vielfältiger Geländeformen führt zwangsläufig zu einem erhöhten monetären Einsatz, gepaart mit steigendem Flächenverbrauch, bezüglich Zuwegung, Lagerung von Komponenten, Platzbedarf benötigter Maschinen bei Installation und Wartung der Anlagen bzw. deren Rückbau.

Die visualisierten Darstellungen der Geländestruktur verdeutlichen dies ausdrücklich. Die alternierenden Höhenpunkte zeigen Differenzen von > 50 m zu entsprechend, naheliegenden Senken auf.



Bei Hangneigungen von 10 % ist mit einem deutlichen Anstieg der Kosten, aber auch des Flächenverbrauches, sowohl für die Zuwegung, die Fundamentierung, die Installation als auch für benötigte Lagerflächen zu rechnen. Signifikante ökologische Folgen bzw. Schädigungen, über die akzeptablen Beeinträchtigungen hinaus, sind einhergehend und über Generationen irreparabel.



werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien).

Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden.

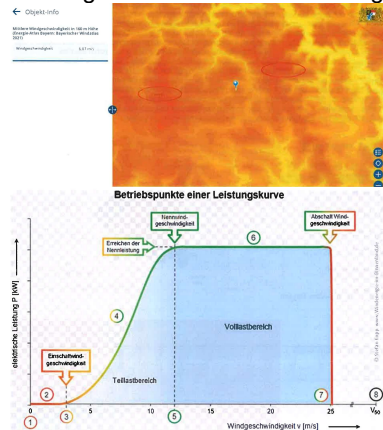
Die oben geschilderte Vorgehensweise führte jedoch zur deutlichen flächenmäßigen Reduzierung der VRG KEH 34 und KEH 41.

Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte.

	5% Hangneigung	7% Hangneigung	10% Hangneigung	15% Hangneigung	30% Hangneigung
					
Erdaushub	1500 m³	2200 m³	3200 m³	4800 m³	9700 m³
Kosten (Veransch. 110 €/m³)	200.000 €	280.000 €	405.000 €	608.000 €	1.227.050 €
Unberücksichtigte Faktoren	Blattlager, Böschung, Sicherheitsstreifen, Zuwegung, etc.				

3. Wirtschaftliche Randbedingungen

Beide Vorrangflächen sind Gebiete, welche für die Nutzung der Windenergie nur bedingt geeignet sind. Gemäß dem Energie-Atlas Bayern wurde die durchschnittliche Windgeschwindigkeit pro Jahr in einer Höhe von 140 m mit geringen 5,8 m/s bzw. in einer Höhe von 160 m mit 6,1 m/s spezifiziert. Die Angabe von 6,1 m/s entspricht gemäß der Kennlinie Leistung/Windgeschwindigkeit, einem Teillastbereich von gerade mal ca. 20 Prozent. Dies kann mit ca. 1700 bis < 1800 Volllaststunden pro Jahr beziffert werden. Elektrische Energieerzeugungsanlagen, konzipiert für Dauerbetrieb entsprechend DIN EN 60034-1, mit einem jährlichen Anteil von < 1800 Volllaststunden können als ineffizient eingestuft werden. Erzeugungseinheiten dieser Auslastungskategorie dienen gegenwärtig lediglich der Abdeckung von temporär auftretenden Lastspitzen, der Netzstabilisierung bzw. bei unzureichender Energieversorgung. Weiter müssen die Investitionsnebenkosten, wie Zuwegung und Fundamentierung aufgrund der gewählten Standorte mit erhöhtem Aufwand bewerkstelligt werden. Außerdem ist, gemäß gegenwärtigem Kenntnisstand, der Netzanschlusspunkt örtlich nicht bestimmt bzw. nicht existent. Umfangreiche Tiefbaumaßnahmen können auch den finanziellen Rahmen tiefgreifend belasten und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen an besagten Vorrangflächen noch weiter in Frage stellen.



4. Schlussfolgerungen

Die folgend aufgeführten Gesichtspunkte sollten daher bei der weiteren Planung in Betracht gezogen werden. • Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Nähe zu vollerschlossener Infrastruktur wie Straßennetz und Energieversorgung im Allgemeinen. • Vorhandene Infrastruktur, hinsichtlich der Verkehrsanbindung sowohl an Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen, sollten vorrangig in die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Diese Nähe kann in Punkto Logistik (Schwerlastverkehr der Großkomponenten) als ein entscheidender, technischer sowie finanzieller Vorteil im Vergleich zu untergeordneten Staatstraßen mit Ortsdurchquerungen bzw. unwegsamen Waldgebieten angesehen werden. Der erleichterte Zugang, bzw. die Vereinfachung der Zuwegung zu den entsprechenden WKA-Standorten, ist daher als entscheidender Standortvorteil, hinsichtlich Reduktion/Minimierung der Investitionsnebenkosten der Anlagen zu sehen. • Mögliche Netzanschlusspunkte sind im direkten Umfeld ausgebauter Infrastruktur oder bestehender Energietrassen leichter zu realisieren. Unnötige, weitreichende Leitungsverlegungen von besagten Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41, weitab bestehender Einspeisepunkte größerer elektrischer Leistung, sind somit erforderlich. Die praktizierte Vorgehensweise, bereits langjährig installierter Windparks, hebt diesen wirtschaftlichen Gedanken hervor. Auch ist die einhergehende, weitreichende Umweltschädigung durch umfangreiche Tiefbaumaßnahmen, bezüglich elektrischer Netzanbindung, als entsprechend ausgeprägt einzustufen. • Nach Abwägung aller aufgeführten Randbedingungen hinsichtlich Kosten/Nutzen Vergleich ist ein ausgewählter Standort, im Umfeld bestehender, gut ausgebauter Infrastruktur, wesentlich vorteilhafter einzuordnen. Exponierte Standorte in großer Entfernung, zu benötigten Verkehrsanbindungen bzw. Energieknotenpunkten, sind zweifelsfrei als nachteilig anzusehen. • Der Nachhaltigkeitscharakter regenerativer, elektrischer Energiegewinnung, an beschriebenen Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41, im Vergleich zu entstandenen Umweltschäden bzw. Umweltbelastungen kann somit nicht in Einklang gebracht (kontraproduktiv) werden. • Vorrangig sind bekannte Windparkstandorte im unmittelbaren Umfeld bzw. in direkter Nähe zu den dortigen Bundesautobahnen realisiert. Diese, bereits seit Jahren umgesetzten Standortbestimmungen, können auch hier als Vorbild mit hinreichender Erfahrungsgewinnung dienen. • Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist im Verlauf des „vollständigen Rückbaus“ der Anlagenkomponenten, einschließlich des Fundamentes, eine Wiederholung bzw. Intensivierung der Umweltschädigungen an den Standorten einhergehend. Rückbauanlagen sind bekanntermaßen mit wesentlich größerem Aufwand sowohl finanziell, zeitlich als auch mit tiefgreifender Standortbeeinträchtigung gekoppelt. • Nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Randbedingungen ist im Verlauf der weiteren Planungsaktivitäten, von Anlagen dieser Größenordnung, eine objektive, rationale und zielführende Vorgehensweise fundamental. Die Umsetzung der	

Energiewende sollte ausschließlich auf verantwortungsvollem Handeln basieren und der Umweltschutz nicht vollumfänglich, ausgeblendet werden. Die Streichung dieser Vorrangflächen aus der gegenwärtigen Planung ist schlussendlich die folgerichtige Konsequenz. <u>Anmerkung zu SF6 Gas:</u> (Quelle: Bundesverband WindEnergie- https://www.wind-energie.de) Schwefel-Hexafluorid (SF6) ist eine anorganische, chemische Verbindung. Unter Normalbedingung ist SF6 ein färb- und geruchloses Gas. Es ist weder giftig noch brennbar und äußerst reaktionsträge. Wie alle fluorierten Gase ist auch SF6 klimaschädlich, wenn es entweicht. Seine Verweildauer in der Atmosphäre beträgt mehr als 3.000 Jahre. Das Gas gilt als die Substanz mit der stärksten Treibhauswirkung; 1 kg SF6 wirkt rund 22.800-mal so stark wie ein Kilo Kohlenstoffdioxid (CO2). In der Europäischen Union wird die Verwendung von Schwefelhexafluorid (SF6) in neuen elektrischen Schaltanlagen schrittweise bis 2032 verboten, wobei das Verbot für 24 kV Systeme bereits ab Januar 2026 gilt. Aufgrund der kompakten Bauweise von SF6-isolierten Mittelspannungsschaltanlagen wird vermutlich weiterhin, bei jeder neu installierten Windkraftanlage, die kostengünstige SF6-Variante bis in das Jahr 2032 zum Einsatz kommen. Ungefährliche, luftisolierte Schaltanlagen werden gegenwärtig sowohl aus monetären als auch gewichtsintensiveren Gesichtspunkten nicht berücksichtigt. Der Bezug eines unkontrollierten Austrittes von SF6-Gas (unter Position 1.) wurde lediglich auf einen extern basierten Ausnahmefall bzw. einen Störfall bezogen. Bekanntermaßen wird das Isoliergas nicht nur in Schaltanlagen von Windkraftanlagen eingesetzt. Ein stetiger Gasverlust, wenn auch in geringen Mengen, wird jedoch von den Herstellern und Anwendern nicht bestritten.	
Private Stellungnahme vom 31.05.2025 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg (Teilfortschreibung Windenergie, 18. Änderung) spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete KEH 34 „östlich Painten“ und KEH 41 „südlich Viergstetten“ aus. Bereits im Jahre 2014 haben wir im Zuge des Genehmigungsantrags der Fa. Ostwind, zum Bau von 14 Windkraftanlagen darauf hingewiesen, dass die beplanten Gebiete im Paintner Forst sowie im Frauenforst wegen der problematischen Topographie für Windkraftanlagen nicht geeignet sind. Mehrere Standorte wurden damals u.a. auf Grund von Dolinen, und zu starker Hangneigung fallen gelassen. Wieso diese, teils identischen Gebiete jetzt erneut für Windkraftplanung in Frage kommen, erschließt sich mir nicht, zudem die geplanten Windkraftanlagen im Vergleich jetzt um 85m (über 40%) höher sind. Damals ging man von einer Höhe bis zu 200m aus. Das heißt, die Zuwegung, die Lagerplätze, der Erdaushub für die Fundamente und die Fundamente fallen definitiv größer aus. Windenergieanlagen sind, wie andere bauliche Anlagen, nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Je nach Standort ist für die	

Anlagenerrichtung eine mehr oder weniger umfangreiche Zuwegung sowie die Anlage eines Kranstellplatzes erforderlich, die i. d. R. auch während des Betriebs der Anlage erhalten bleiben um evtl. notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen zu können. Liegt eine Potenzialfläche in unwegsamem Gelände bzw. weist sie starke Hangneigungen auf, ist die Einrichtung eines entsprechenden Stellplatzes sowie einer Zuwegung nur durch umfangreiche Erdbewegungen mit einhergehenden Baumaßnahmen möglich. Vor allem im Sinne der Eingriffsvermeidung bzw. -minderung sollte, vor allem im Waldbereich, auf die Inanspruchnahme von Flächen mit starken Hangneigungen möglichst verzichtet werden.

Die Erschließung der Konzentrationszonen ist, wie die Anbindung der Windfarmen an das Stromnetz, grundsätzlich Sache des Investors und im weiteren Genehmigungsverfahren zu klären. In den Gebietsbriefen werden jedoch Hangbereiche mit einer Neigung von mehr als 15% als ungeeignet eingestuft und entsprechend dargestellt.

Für die Errichtung neuer Windkraftanlagen darf die Hangneigung maximal 12% betragen. Bereits bei über 10% Neigung steigt der Aufwand der Fundamentierung. Sensible Waldböden sind hier im Allgemeinen wegen der Bodenfeuchte besonders zu beachten. Bei Geländeneigungen bis etwa 10% lassen sich Baustelle und Zufahrten in der Regel noch ohne besonderen Aufwand und mit auf das „normale“ Mindestmaß begrenzten Eingriffen realisieren. Darüber hinaus entsteht ein, im Verhältnis zur benötigten Mindestfläche, deutlich erhöhter Flächenverbrauch. Die Verbindungsstraßen und auch die Leitungstrassen können hier nicht mehr auf direktem Weg zwischen den Windkraftanlagen erfolgen und mäandern bzw. winden sich von Anlage zu Anlage.

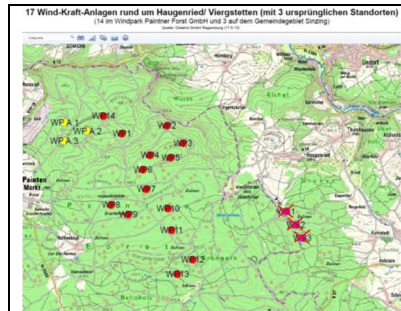
In der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung „Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ wird auf Seite 74 auf diese Problematik hingewiesen (Siehe nachfolgenden Textauszug).

„Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebnet der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird.“

Anlage 1 (Quelle: Ostwind GmbH vom 17.5.2013)

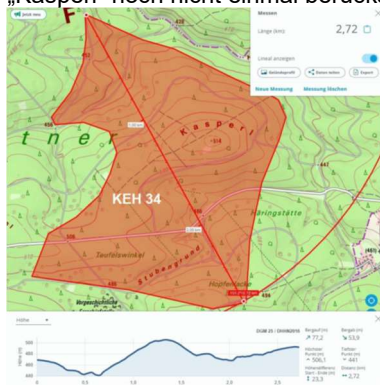
Original Planungsunterlagen der Fa. Ostwind aus dem Jahre 2013.

2017 hat der Kreistag Kelheim alle Windkraftanlagen im Paintner Forst abgelehnt.



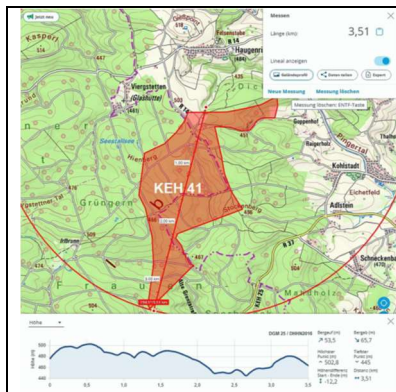
Anlage 2 (Quelle: Bayernatlas und BI Gegenwind)

Ein einfacher Geländeschnitt zeigt das topographisch problematische Gelände der KEH 34 Fläche. Zwischen den beiden Punkten wird bereits eine Höhendifferenz von 65m angezeigt (höchster und tiefster Geländepunkt), dabei wird der höchste Punkt des „Kasperl“ noch nicht einmal berücksichtigt, sonst wären es 73m Höhendifferenz.



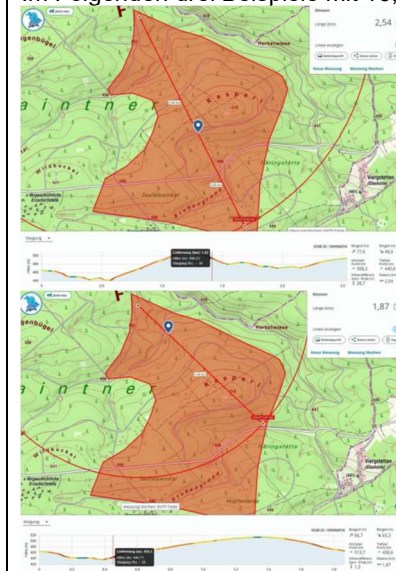
Anlage 3 (Quelle: Bayernatlas und BI Gegenwind)

Die selbe Problematik zeigt der Geländeschnitt durch das KEH 41 Gebiet auf, hier sind es zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Punkt 58m Höhendifferenz.



Anlage 4 (Quelle: Bayernatlas und BI Gegenwind)

Im Folgenden drei Beispiele mit 16, 26 und 19 % Geländesteigung (siehe Standort)





Private Stellungnahme vom 02.06.2025, 05.06.2025

Vorbemerkung: die Bezeichnung „östlich Painten“ ist irreführend, KEH34 liegt wesentlich näher an Viergstetten als an Painten, die Bezeichnung „westlich Viergstetten“ ist treffender.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Nittendorf, sowie im Paintner Forst und Frauenforst wirft aus verschiedenen Gründen Bedenken auf, die nicht nur ökologische und soziale Auswirkungen betreffen, sondern auch die Gesundheit der Anwohner. Im Folgenden werden die zentralen Problempunkte zusammengefasst, die gegen Windkraftprojekte auf diesen Flächen sprechen:

1. Artenschutz

Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für den Artenschutz dar, insbesondere für Greifvögel und Fledermäuse. Die Rotorblätter von Windrädern sind für diese Tiere eine tödliche Gefahr: Einer der führenden Ornithologen Deutschlands, Prof. Dr. Oliver Krüger erläuterte auf dem Parlamentarischen Abend der Deutschen Wildtier Stiftung 2016 die Progress Studie. Hier einige Auszüge:

Krüger fasste zusammen: „Greifvögel sind relativ selten, brauchen größere Flächen, aber sie kollidieren überproportional häufig. Das ist eindeutig.“

...zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die zusätzliche Mortalität durch Windkraftanlagen den Bestand gefährdet, sehr hoch ist. Oliver Krüger resümierte: „Das heißt, für den Rotmilan sieht es nicht gut aus und gerade für den Rotmilan tragen wir in Deutschland eine besondere Verantwortung.“

Er ist der einzige Vogel, bei dem mehr als die Hälfte des weltweiten Brutbestandes in Deutschland brütet.“

... Beim Mäusebussard, bei dem das Vertrauensintervall enger, und somit die Prognose sicherer ist, weil es mehr Funde gab, zeigte Krüger anhand der vier Populationen „Bielefeld“, „Altenpleen“, „Rathenow“ und „Dänischer Wohld“, dass auch hier alle Populationen durch den Einfluss der Windkraftanlagen abnehmen werden, bzw. in

Rathenow, wo der Bestand ohnehin rückläufig ist, eine Beschleunigung der Abnahme droht. Weiter gibt Prof. Dr. Oliver Krüger zu bedenken, dass zum Untersuchungszeitraum nicht eine, sondern 25.000 Windkraftanlagen in Deutschland in Betrieb waren und es womöglich eines Tages doppelt so viele werden sollen...

Die starken Luftdruckunterschiede die durch die Rotorblätter erzeugt werden, sind eine tödliche Gefahr für Fledermäuse. Windkraftanlagen können auch Störungen in den Lebensräumen von Fledermäusen verursachen, insbesondere während der Brutzeit. Der Lärm in der Nähe von Windkraftanlagen kann das Verhalten der Fledermäuse beeinflussen und sie dazu bringen, ihre gewohnten Jagdgebiete zu meiden.

Situation KEH34 und KEH41:

Der Paintner- und Frauenforst sind zwar überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aber dennoch vielfältig strukturiert: alte Fichten- und Douglasien-Beständen, Mischwald und Buchenwald. Das Gebiet ist durchzogen von unzähligen Dolinen, einige mit Wasserzulauf und Schluckloch, vielen Tümpeln, Teiche und Felsstrukturen mit kleinen Höhlen. Das Planungsgebiet ist deshalb Lebensraum vieler verschiedener Arten.

Das Gebiet KEH34 ist zudem fast deckungsgleich mit den vor einigen Jahren geplanten Windindustrieanlagen im Paintner Forst. Die Flächen wurden damals vom Landratsamt Kelheim aus Naturschutzgründen für ungeeignet gehalten und die Planungen eingestellt. Der Paintner Forst ist ein nachgewiesenes Brutgebiet von mehreren Wespenbusarden. Aus diesem Grund ist die Fläche ungeeignet.

Im Bereich der Planungsgebiete gibt es mehrere Fledermauskolonien, z.B. die Grundlose Grube im Frauenforst. Die Grundlose Grube ist ein europaweit bedeutendes Fledermausquartier, Fauna-Flora-Habitat und Naturdenkmal.

Unmittelbar angrenzend zum Planungsgebiet KEH41 ist auch das Naturwaldreservat „Knittelschlag“. Die Funktion des Naturwaldreservats wird durch die Nähe der geplanten Windindustrieanlagen gefährdet.

2. Schutzgut Mensch: optische Umzingelung der Ortschaft Viergstetten, Schall und Schattenwurf

Optische Umzingelung:

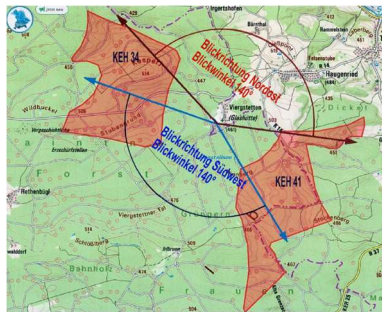
Das menschliche Gesichtsfeld beträgt ca. 200°. Windkraftanlagen sind keine statischen Objekte, sondern haben drehende Rotorblätter mit einem Durchmesser von bis zu 180m (eine Fläche von 2,54ha). Die optische und psychische Belastung ist daher sehr hoch und nicht mit statischen Objekten wie z.B. Fernsehtürmen zu vergleichen.

Selbst bei einem Blickwinkel Winkel von 140° ist durch die Nähe und Größe der beiden

Planungsgebiete KEH34 und KEH41 Viergstetten optisch umzingelt:

Auch beim Blick in die Richtung der nicht überplanten Korridore sind immer bewegte Rotorblätter oder in der Nacht rote Blinklichter im Blickfeld wahrnehmbar. Ein Blick ohne sich drehende Rotorblätter oder in der Nacht mit roten Blinklichtern ist unmöglich.

Untersuchungen zeigen, dass eine ständige Reizüberflutung negative Effekte hat. Wenn der Mensch ständig mit Reizen konfrontiert wird, kann das zu Stress, Überforderung und einer erhöhten mentalen Belastung führen. Das Gehirn braucht auch Ruhephasen, um Informationen zu verarbeiten und sich zu erholen. Wenn diese Balance gestört ist, kann das langfristig negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit haben.



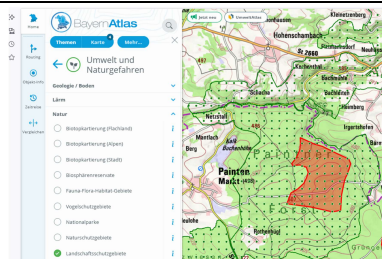
Schall und Schattenwurf:

In Gutachten zu früheren Planungen mit wesentlich niedrigeren und weiter entfernten Anlagen wurden die Grenzwerte zu Schall und Schattenwurf für Viergstetten nur knapp eingehalten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die geplanten, höheren Anlagen mit weniger Abstand zur Viergstetten die Grenzwerte zu Schall und Schattenwurf überschreiten.

3. Landschaftsschutz

Im Landkreis Kelheim wird das 10 %-Kriterium im LSG „Bachmühltal und Paintner Forst“ überschritten. Das Planungsgebiet KEH34 überlagert 16 % des LSG. Unklar bleibt, wie diese Überplanung des LSG begründet und eine Entwertung des LSG vermieden werden soll.



4. Verlust der Erholungsfunktion Wald

Der Paintner- und Frauenforst sind zwar überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aber dennoch vielfältig strukturiert: alte Fichten- und Douglasien-Beständen, Mischwald und Buchenwald. Das Gebiet ist durchzogen von unzähligen Dolinen, einige mit Wasserzulauf und Schluckloch, vielen Tümpeln und Teichen und Felsstrukturen. Insgesamt ein wertvolles Erholungsgebiet, das durch Windenergieanlagen auf Grund des entstehenden Lärms, der Störung durch permanenten Schlagschatten und den massiven Ausbau der Zufahrtswege zerstört wird.

Die Region um KEH34 und KEH41 ist geprägt durch weitgehend unzerschnittene Waldgebiete und besitzt hohe Erholungsqualität sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland. Zahlreiche Wander- und Radwanderwege führen durch das Waldgebiet. Die Erholungsfunktion Wald geht durch die geplanten Windindustrieanlagen verloren. Aufgrund der exponierten Höhenlage und der extremen Höhe von fast 300m sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Sie werden das gewachsene Landschaftsbild im weiten Umkreis (Tal der Schwarzen Laber, Alpiner Steig) stark verändern und den Natur- und Erholungswert des Gebiets erheblich beeinträchtigen.

5. Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Aufgrund der exponierten Höhenlage und der extremen Höhe von fast 300m sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Um die Walhalla hat der Planungsverband einen Denkmalschutzradius von 10.000m gelegt. Dieser Schutzradius von 10.000m muss auch der Befreiungshalle auf dem Michelsberg/Kelheim zustehen. Die Flächen KEH34 und KEH41 sind nach diesem Kriterium ungeeignet.

das Grundwasser ungefiltert verseucht. Grundwasserschutz muss absolut vorrangig behandelt werden. Wirtschaftliche Interessen von Windenergieanlagenbetreibern müssen zurückgestellt werden. Für Stellflächen und Zufahrtsstraßen müssen im Wald große Flächen gerodet und neu versiegelt werden, vorhandene Forstwege ausgebaut und begradigt werden. Der Ausbau des Straßennetzes führt zu einer Reduzierung der Baumdichte und einer Veränderung der Artenzusammensetzung. Dies beeinträchtigt die Biodiversität und stört das Gleichgewicht des Ökosystems. Die breiteren Zuwege und die Rodungen um die Fundamentflächen lassen mehr Licht in den Wald, dadurch wird das Wachstum von lichtliebenden Pflanzen gefördert. Dies verdrängt die natürliche Vegetation und verändert das Mikroklima, indem die Temperatur und die Feuchtigkeit im Unterholz negativ beeinflusst werden. Die Schaffung von Zufahrtswegen und Fundamentflächen reduziert die temperatenausgleichende Funktion des Waldes, da die versiegelten Flächen Wärme speichern und abgeben. Insgesamt beeinflussen diese Faktoren das Mikroklima im Wald negativ und haben langfristige negative Auswirkungen auf die Waldökosysteme. Windkraftanlagen im Wald widersprechen daher den eigentlichen Klimaschutzzielen.	
Private Stellungnahme vom 03.06.2025, 04.06.2025 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg (Teilfortschreibung Windenergie, 18. Änderung) spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete KEH 34 „östlich Painten“ und KEH 41 „südlich Viergstetten“ aus. Grundsätzlich möchte ich deutlich machen, dass wir sehr für den Einsatz erneuerbarer Energien sind und dies auch begrüßen. Allerdings muss es Sinn machen und nicht auf Kosten anderer gehen. Wir haben unser Haus aus diesem Grund auch mit einer leistungsstarken PV-Anlage ausgestattet und Stromspeicher installiert. Jetzt ist geplant in unmittelbarer Nähe von Dörfern, auch unserem Dorf, im Waldgebiet, Giganten von wohl fast 300 Metern Höhe (Rotorblätterhöhe) zu bauen. Zum Vergleich: der Regensburger Dom hat lediglich eine Höhe von 105 Metern und ist sehr weit zu sehen; der Eiffelturm in Paris ist nur um wenig höher als die geplanten Anlagen. Ein Waldbaum hat nur etwa eine Höhe von 40!! Metern! Kennen Sie jemanden, der freiwillig in solch unmittelbarer Nähe von einem sich bewegenden, Schattenwurf werfenden, blinkenden und Infraschall verursachenden gigantischen Windrad leben möchte? Aber die Anwohner wurden nicht gefragt. Den Wertverlust, den die dortigen Immobilien durch die geplante Anlage erfahren werden, wird niemand ersetzen. Wer möchte schon freiwillig in solch unmittelbarer Nähe	

von gigantischen Windrädern leben, wenn man sich für die Natur als Nachbarn entscheidet?

Aber der Wertverlust ist primär nicht die größte Angst. Unsere größte Angst ist die gesundheitliche Beeinträchtigung, die durch Windkraftanlagen bei den Anwohnern entstehen können.

Der bei Windkraftanlagen entstehende an- und abschwellige Heulton kombiniert mit dem schlagenden Geräusch beim Passieren der Rotorblätter mit dem Turm wird als besonders störend und gesundheitsgefährdend empfunden. Dies noch mehr in einer Umgebung, in der man normalerweise so gut wie keine unnatürliche Geräuschkulisse hat, da so naturnah und abseits. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Ermüdung, Depression und sogar negative Auswirkungen auf die Herzleistung sind bekannte Symptome, mit denen Anwohner von Windkraftanlagen konfrontiert werden.

In diesem Fall WIR!!! Nicht SIE als Planer!

Der Nutzen für die Umwelt durch den Bau solch gigantischer Anlagen in einem Waldgebiet ist mehr als zweifelhaft. Wenn man bedenkt, welche Waldflächen zu roden sind um die Zufahrten zu den Anlagen möglich zu machen und die Fundamente für diese Giganten herzustellen, kommen einem Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Anlagen an Standorten, die keine besonderen windstarken Gegenden darstellen.

Durch den Wegebau und die Baufläche für die WKA wird der Wald fragmentiert. Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße. Nur so kann der Wald seine Funktionen zur Grundwasserneubildung erfüllen.

Außerdem die entstehende Bodenversiegelung durch die notwendigen gewaltigen Fundamente für diese Anlagen.

Darüber hinaus möchten wir auf die Gefahren der Grundwasserkontamination im Wald und auf die Feinstaubbelastung hinweisen.

Nicht zu vergessen die zu erwartenden geringeren Niederschläge durch die hohen Turbinentürme und großen Rotorendurchmesser.

Die gerodete Waldfläche für fünf Windräder im Wald hätte während eines kalkulierten Betriebszeitraums von 20 Jahren folgende Umweltleistungen kostenlos für uns Menschen erbracht:

5,2 Millionen Kubikmeter Niederschlagswasser wären filtriert, gereinigt, gespeichert und als sauberes Trinkwasser uns Menschen langfristig zur Verfügung gestellt worden;

560 000 kg schädliches Treibhausgas Kohlendioxid wären gebunden worden, im Gegenzug hätte der gerodete Wald rund 1,6 Millionen Liter Sauerstoff produziert und abgegeben und es wären ca. 2,6 Millionen kg Feinstaub und Ruß durch die Baumkronen ausgekämmt worden.

Wir sind gespannt, welche tollen Leistungen Ihre Anlagen uns Menschen und dem Wald

mit seinen darin lebenden Tieren langfristig und zu welchen Kosten zur Verfügung stellen werden. Umweltschutz muss anders gehen, nicht durch die Rodung von Waldflächen zumal allgemein bekannt ist wie wichtig Bäume und Wald für uns sind!!! Hier geht es nicht um die Umwelt, sondern nur um Gewinne und die Erfüllung von Quoten! Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie bei der Planung Ihrer Anlagen wirklich an die Natur und Umwelt denken! Auch wenn hier nur wenige Einwohner in Ihren Augen betroffen sind zerstören Sie im schlimmsten Fall unsere Leben und unsere Existenzen! Die von den Vorrangflächen schwer betroffenen Orte liegen nicht im Landkreis Kelheim, sondern im Landkreis Regensburg. Diese Ungleichbehandlung durch Platzierung der Flächen an die Landkreisgrenze ist nicht hinnehmbar. Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Gebiete für Windkraftanlagen nur bedingt geeignet und deshalb besonders zu prüfen. Ich fordere daher, die Vorranggebiete KEH 34 und KEH 41 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen.	
BI Gegenwind Paintner Forst ergänzende Stellungnahme vom 23.06.2025 Am 06.06.2025, dem Tag, an dem das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG endete, erhielten wir durch eine Pressemitteilung (siehe Anhang) die Information, dass die Gemeinde Painten zunächst die Errichtung von sechs Windrädern auf den ausgewiesenen Flächen plant. Eine Erweiterung auf insgesamt neun Anlagen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Aus dem Zeitungsartikel geht hervor, dass die Flächen sowie die Anzahl der Windräder bereits im Vorfeld auf höchster Ebene abgestimmt wurden. Wir stellen uns folgende Frage: Wie kann die Gemeinde Painten Vorrangflächen beschließen, obwohl das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg (18. Änderung, Teilfortschreibung Windenergie) noch läuft? Dem Planungsverband liegen derzeit mehr als 1.000 Stellungnahmen zur Prüfung vor. Im letzten Beteiligungsverfahren 2024 äußerte die Regierung von Niederbayern insbesondere aus Naturschutzgründen Kritik an dem geplanten Vorranggebiet. Auch der Landesbund für Vogelschutz (LBV) lehnt das Gebiet aus Naturschutzgründen strikt ab. Zudem wird in der Planung nicht berücksichtigt, dass sich der Kreistag Kelheim im Februar 2017 gegen Windenergieanlagen im Paintner Forst ausgesprochen hat. Als Begründung wurde unter anderem der Schutz des gefährdeten Wespenbussards genannt, der im Forst beheimatet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Planungen der Gemeinden kann der Regionale Planungsverband jedoch nur Einfluss nehmen, wenn diese Planungen (in Aufstellung befindliche) regionalplanerische Ziele oder Grundsätze nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen bzw. beachten. Zudem steht Gemeinden das Recht zu, im Sinne einer Feinsteuerung regionalplanerische Gebietsausweisungen durch ihre Bauleitplanungen zu konkretisieren. Die Ermittlung und Bewertung konkreter Standorte für einzelne WEAs innerhalb von VRG ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes (RPV). Der Regionale Planungsverband identifiziert unter Berücksichtigung und Abwägung betroffener Belange geeignete Flächen für die Windenergienutzung und sichert diese planerisch gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Ob, wo genau und in welcher Form innerhalb von VRG WEA errichtet werden, ist Gegenstand privatechtlicher Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümern und Projektentwicklern.

Besorgniserregend ist außerdem die Aussage, dass die Windräder mindestens zwei Kilometer von den Ortschaften Painten und Rothenbügl entfernt sein sollen, beide im Landkreis Kelheim, Gemeinde Painten. Im Gegensatz dazu wird nicht erwähnt, dass die geplanten Windenergieanlagen mit einer Höhe von 285 Metern nur etwa 900 Meter und 1000 Meter von den östlich gelegenen Orten Viergstetten und Irgertshofen im Landkreis Regensburg entfernt sind. (siehe Anhang Grafik). Dies erscheint uns als eine eigennützige Planung, die zu Lasten der Nachbargemeinden geht. Obwohl Windenergie für die Gemeinden wirtschaftliche Vorteile bringt, darf dies nicht auf Kosten der Nachbargemeinden geschehen. Wenn die Fläche KEH34 nicht gestrichen wird, fordern wir von unseren Kommunalpolitikern als betroffene Bürger des Marktes Nittendorf, dass die Fläche KEH34 nur dann genutzt wird, wenn eine gerechte Planung mit einem Abstand von 2000 Metern zu allen betroffenen Orten gewährleistet ist.	
Markt Nittendorf, ergänzende Stellungnahme vom 24.07.2025 Der Markt Nittendorf hat die Thematik in der Mai Sitzung behandelt und hat der aktuellen Ausweisung zugestimmt. Mit Verwunderung haben wir aber die Nachricht von der Initiative Gegenwind zur Kenntnis nehmen müssen, die uns darauf aufmerksam macht, dass die Gemeinde Painten bereits jetzt Verträge abschließt und Anlagen plant mit der Prämisse, dass diese 2.000 von den „eigenen“ Ortschaften weg sein müssen. Dieses Vorgehen ist egoistisch; wenn auch zu unseren Ortsteilen die gleichen Abstände eingehalten werden, haben wir sicherlich nichts dagegen aber dieses Vorgehen ist nicht in Ordnung.	
VRG KEH 36 "nördlich Kelheim"	
Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 08.05.2025 Wir wiederholen unsere Aussage aus der Stellungnahme vom 01.10.2024 in Bezug auf das Vorranggebiet KEH 36. Aufgrund der Überschneidung mit dem Trinkwasserschutzgebiet Goldberg Zone III und des in diesem Bereich vorherrschenden Karstuntergrundes (verringerte Schutzfunktion des Bodens) ist hier eine pauschale Ausweisung des Vorranggebietes wie dargestellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Da trotz der Lage innerhalb der WSG Zone III WEA Vorhaben dem Grunde nach möglich sind, verweisen wir zur konkreten Umsetzung von WEA auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Auf dieser Ebene können auf Basis der konkreten Vorhaben Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden ausgeschlossen werden.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2025 Für die folgenden Vorranggebiete R 53, R 54, KEH 13, KEH 14, KEH 36 sowie KEH 42 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km, beziehungsweise der Überlappung von bis zu vier Prüfräumen, eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler	

nicht auszuschließen ist. Das BLfD empfiehlt daher auch in diesen Fällen die Streichung, oder Reduzierung dieser Flächen: KEH 13 und KEH 36: In Bezug auf Standort KEH 13 ist hinsichtlich der Blickbeziehung zwischen Burg Prunn und Rosenberg und bei Standort KEH 36 ist in Bezug auf die Befreiungshalle eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Aufgrund der Prognose der o.g. Auswirkungen wird daher seitens BLfD der Ausschluss dieser Vorranggebiete empfohlen.	Das Wasserschutzgebiet Goldberg Zone III ist im Standortbogen und in den Hinweisen auf die betroffenen konkurrierenden Belange in der Begründung des Regionalplankapitels B X 4 „Windenergie“ bereits aufgeführt.
Bayerische Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen vom 04.06.2025 Das kleine, aber der Befreiungshalle nah gelegene Vorranggebiet KEH 36 ist weiterhin kritisch zu sehen, das es die Sicht aus dem Donautal auf die Befreiungshalle am rechten Rand des Betrachtungsfeldes stören dürfte.	Bezüglich des Hinweises auf Fledermausarten verweisen wir auf die aktuellen rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz, der auf regionalplanerischer Ebene vollumfänglich eingehalten ist. Über Gondelmonitoring bzw. Schutz- und Minderungsmaßnahmen kann im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutz und insbesondere auch der Schutz der schlaggefährdeten Fledermausarten abschließend geregelt werden.
BAIUDBW - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 <u>Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde)</u> Aufgrund der exponierten Lage sehen wir bei Errichtung von WEA in KEH 36 erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds. Nicht umsonst ist dieser Raum als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung, Regionaler Grünzug, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild benannt. Insofern sehen wir die Ausweisung von KEH 36 weiterhin naturschutzfachlich als sehr kritisch.	Bezogen auf die Lage im Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern verweisen wir die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung. Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Strikte Ablehnung wie bisher auch unter Bezugnahme auf die kritischen bis sehr kritischen Bewertungen der Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ durch die Fachstelle an der Regierung von Niederbayern:	Dass VRG liegt zwar im Prüfradius, von Seiten des BLfD wurden jedoch keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal bestätigen würden.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewertet wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen.	Eine abschließende Bewertung kann daher erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Daher erscheint es auch aus regionalplanerischer sachgerecht das VRG KEH 36 auszuweisen, da u.a. auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass WEA im Bereich des VRG genehmigungsfähig sind.

Wasserschutzgebiet Goldberg, Zone III. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	
Landratsamt Kelheim, Stellungnahme vom 03.06.2025 Belange des Denkmalschutzes Die untere Denkmalschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflege: Den Änderungen kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege/Kreisarchäologie zugestimmt werden. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Zum Vorranggebiet Nr. KEH 36 „nördlich Kelheim“ ist folgendes auf S. 45 unter Punkt „(7) Sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung“ zu ergänzen: Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das BLfD ist frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und entsprechende Stellungnahmen zu Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie zur Bodendenkmalpflege durch den Regionalen Planungsverbandes Regensburg einzuholen. Die untere Denkmalschutzbehörde schließt sich den Stellungnahmen der Fachbehörden an. Belange des Wasserrechts Das Vorranggebiet KEH 36 befindet sich zum Teil in der Zone III des Wasserschutzgebietes Brunnen V „Goldberg“ der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG. Für die Flächen, welche sich im Wasserschutzgebiet befinden, ist die Wasserschutzgebietsverordnung Brunnen V „Goldberg“ vom 03.01.1977 einschlägig. Die Verbote des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten und ggf. nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit	

einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
VRG KEH 41 "südlich Viergstetten"	
Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern vom 22.05.2025 Das Bergamt hatte sich in einer ersten Stellungnahme zu den betroffenen historischen (keltischen) Erzschrüfstellen geäußert und angeregt, diese aus der Planung auszusparen, da hier Bergbau unbekannten Ausmaßes unterhalb der Tagesoberfläche stattgefunden hat. Auf mögliche Gefahren/Risiken im Zusammenhang mit dem historischen Bergbau wird erneut hingewiesen. Nach Abgleich der geplante Vorranggebiete wurden Erzschrüfstellen im Gebiet KEH13, KEH34 und KEH41 festgestellt.	Reduzierung des VRG - Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Die Hinweise auf die Altlastenverdachtsfläche und die Informationen des Bergamtes werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Neuabgrenzung der angesprochenen Gebiete nach dem ersten Beteiligungsverfahren konnten die größeren Bereiche bekannter Schürfstellen ausgespart werden. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht sämtliche mögliche kleinräumige konkurrierende Belange – insbesondere die zentral im Vorranggebiet zu liegen kommen - ausgenommen werden können, hat eine abschließende Bewertung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Es erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Standortbogen. Trotz der betroffenen Belange des Bergbaus und des Bodenschutzes besteht aus regionalplanerischer Sicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass im VRG WEA genehmigungsfähig sind, da mögliche Raumnutzungskonflikte im Zuge einer konkreten WEA-Planung voraussichtlich gelöst werden können (z.B. durch kleinräumige Standortverschiebungen, zusätzliche Untersuchungen bzw. Gutachten oder Auflagen). Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Äußerungen der privaten Stellungnahmen, des LBV und der Höheren Naturschutzbehörde wird auf die Abwägung zum VRG KEH 34 verwiesen.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, sowie mit dem südlichen Teil im 8 km Puffer des MVA Sektors SI 2. Die maximale Bauhöhe im südlichen Teil der Fläche, der im 8 km Puffer des MVA Sektors SI 2 liegt, beträgt 794 m über NHN. Die maximale Bauhöhe im nördlichen Teil der Fläche, der außerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 2 liegt, beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Strikte Ablehnung wie bisher auch unter Bezugnahme auf die kritischen bis sehr kritischen Bewertungen der Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ durch die Fachstelle an der Regierung von Niederbayern:	
Private Stellungnahme, sehr zahlreich Die Planungsflächen sind zwar überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen, sind aber dennoch vielfältig strukturiert: alte Fichten- und Douglasienbestände, Mischwald und Buchenwald. Das Gebiet ist durchzogen von unzähligen Dolinen, einige mit Wasserzulauf und Schluckloch, und vielen Tümpeln und Teiche. Sie sind flächendeckend Einzugsgebiete der Wasserversorgung. Diese Flächen tragen wesentlich zur Stabilisierung des Wasserhaushalts, zum Klimaschutz und zur Erhaltung der regionalen Biodiversität bei. Außerdem sind beide Vorranggebiete flächendeckend durchzogen mit dem Gefahrenhinweisbereich Erdfälle/Dolinen sowie mit GEORISK-Punktobjekten.	

KEH 34 und KEH 41 weisen eine hohe Dichte zahlreicher geschützter Arten auf, darunter verschiedene windkraftsensible Greifvögel.

Die von den Vorrangflächen schwer betroffenen Orte liegen nicht im Landkreis Kelheim sondern im Landkreis Regensburg. Diese Ungleichbehandlung durch Platzierung der Flächen an die Landkreisgrenze ist nicht hinnehmbar.

Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Gebiete für Windkraftanlagen nur bedingt geeignet und deshalb besonders zu prüfen.

Ich fordere daher, die Vorranggebiete KEH 34 und KEH 41 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen.

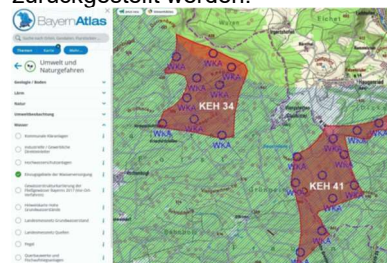
1. Artenschutz

In der Region um KEH 34 und KEH 41 leben zahlreiche geschützte Tierarten, unter anderem verschiedene windkraftsensible Greifvögel (z.B. Wespenbussard). Die Fläche erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum und teils auch als Durchzugs- oder Jagdgebiet.

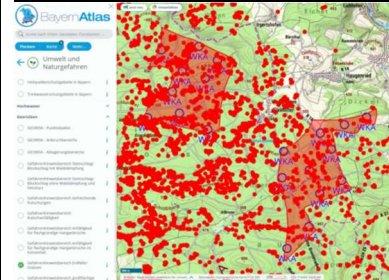
Eine dauerhafte Störung durch Bau, Betrieb und technische Infrastruktur wird zur Verdrängung empfindlicher Arten (z.B. Waldschnepfe) führen und Schutzvorgaben unterlaufen. 2017 hat der Kreistag Kelheim aus diesem Grund Windkraftanlagen im Paintner Forst abgelehnt: Den Ausschlag für diese Entscheidung gab der gefährdete Wespenbussard, der im Paintner Forst seine Heimat hat. Diese seltene Vogelart ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Aus diesem Grund sind die Planungen in diesem Gebiet auch heute abzulehnen.

2. KEH 34 und KEH 41 liegen flächendeckend im Einzugsgebiet der Wasserversorgung

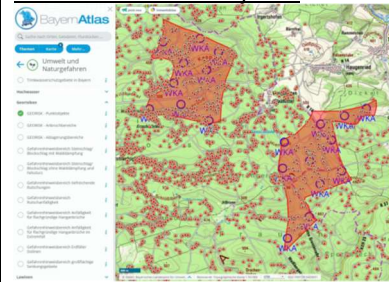
Durch Bau- und Betriebsmaßnahmen besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen. Die Planungsflächen liegen in geologisch sensiblen Karstgebieten (siehe unten). Der Bau von Windenergieanlagen würde hier oft aufwändige Fundamente erfordern, die diese sensiblen Strukturen und dadurch die Wasserversorgung, etwa durch Sedimentverlagerung, Bodenverdichtung oder hydrologische Veränderungen gefährden. Auch indirekte Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete können nicht ausgeschlossen werden. Grundwasserschutz muss absolut vorrangig behandelt werden. Wirtschaftliche Interessen von Windenergieanlagenbetreibern müssen zurückgestellt werden.



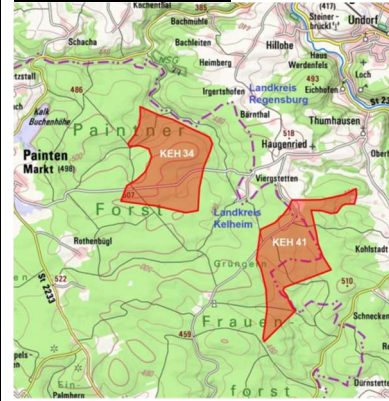
**3.1 Für die Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 gibt es flächendeckend das Georisiko
"Gefahrenhinweisbereich Erdfälle/Dolinen"**



**3.2 Für die Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 gibt es flächendeckend das Georisiko
"GEORISK - Punktoobjekte"**

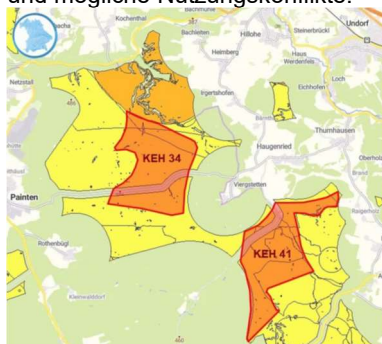


**4. Ungleichbehandlung der betroffenen Orte durch Platzierung der Vorrangflächen an
die Landkreisgrenze**



5. Eignung der Gebiete

Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Gebiete für Windkraftanlagen nur bedingt geeignet und deshalb besonders zu prüfen. Dies reflektiert bereits vorhandene Einschränkungen Durch Topografie, Erschließungsaufwand, ökologische Sensibilität und mögliche Nutzungskonflikte.

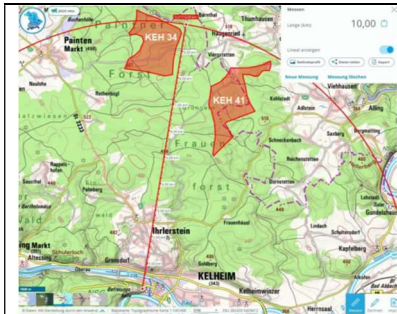


6. Landschaftsbild und Erholung

Die Region um KEH 34 und KEH 41 ist geprägt durch weitgehend unzerschnittene Waldgebiete und besitzt hohe Erholungsqualität sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland. Zahlreich Wander und Radwanderwege führen durch das Waldgebiet. Die Erholungsfunktion Wald geht durch die geplanten Windindustrieanlagen verloren. Aufgrund der exponierten Höhenlage und die extreme Höhe von fast 300m der Anlagen sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Sie werden das gewachsene Landschaftsbild im weiten Umkreis (Tal der Schwarzen Laber, Alpiner Steig) stark verändern und den Natur- und Erholungswert des Gebiets erheblich beeinträchtigen.

7. Denkmalschutz

Aufgrund der exponierten Höhenlage und der extremen Höhe von fast 300m der Anlagen sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Um die Walhalla hat der Planungsverband einen Denkmalschutzradius von 10.000m gelegt. Dieser Schutzradius von 10.000m muss der Befreiungshalle auch zustehen. Die Flächen KEH 34 und KEH 41 sind nach diesem Kriterium ungeeignet.



Private Stellungnahme, zahlreich

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg (Teilfortschreibung Windenergie, 18. Änderung) spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete KEH 34 „östlich Painten“ und KEH 41 „südlich Viergastetten“ aus.

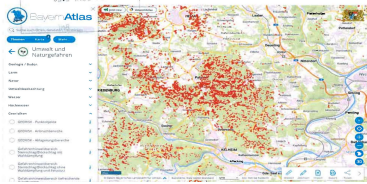
Die Planungsflächen entsprechen überwiegend forstwirtschaftlicher Nutzung gebunden mit vielfältiger Strukturierung alter Baumbestände. Beide Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 unterliegen einer Vielzahl von Dolinen und dienen vorrangig der weitreichenden Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Des Weiteren stellen beide Planungsflächen die Grundlage eines weitreichenden Artenschutzes für schützenswerte Greifvögel als auch ein unverzichtbares Naherholungsgebiet der Menschen dar.

Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Vorrangflächen für Windkraftanlagen, aufgrund geringer Windgeschwindigkeiten, als lediglich „bedingt geeignet“ eingestuft und somit ist die Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen besonders zu prüfen.

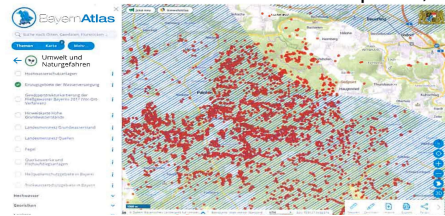
Beide Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 sollten daher vollständig aus der Regionalplanung gestrichen werden.

1. Geologische Voraussetzungen

Die Planungsflächen KEH 34 und KEH 41 befinden sich direkt in exponierten Gebieten hinsichtlich der Gefahren durch Erdfälle und Dolinen. Die Bodenstruktur in besagten Planungsflächen ist entsprechend gezeichnet mit Bodenvertiefungen und Hohlrumbaubildungen durch Grundwasserunterspülung. Eine signifikante Gefährdung der Umgebung aufgrund Verlust der Fundamentstabilität an installierten Windkraftanlagen, bis hin zum endgültigen Rückbau der Anlagen, kann als realistisch in Betracht gezogen werden. Die Installation von Erzeugungsanlagen geringerer Leistung, bezüglich Bauhöhenverringerung und folgender Gesamtgewichtreduktion, mit einhergehender verminderter Bodenbelastung, kann als keine folgerichtige Alternative angesehen werden. Die Windgeschwindigkeiten und die mittlere gekappte Windleistungsdichte in geringeren Höhen sind reduziert, die Turbulenzen zunehmend und somit die elektrische Energieerzeugung folglich dezimiert.



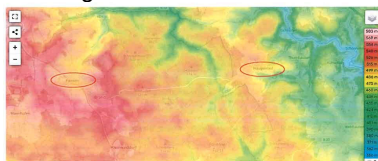
Außerdem befinden sich die Vorrangflächen im direkten Einzugsgebiet der Wasserversorgung, welches eine Gefährdung der Wasserqualität im Falle einer Havarie, wie zum Beispiel die Bodenverunreinigung durch austretende Betriebsmittel wie Schmieröl oder Kühlwasserzusätze oder der „worst case“, ein unkontrollierter Austritt von SF6-Gas in die Atmosphäre, mit sich bringen kann.



2. Topographischen Gegebenheiten

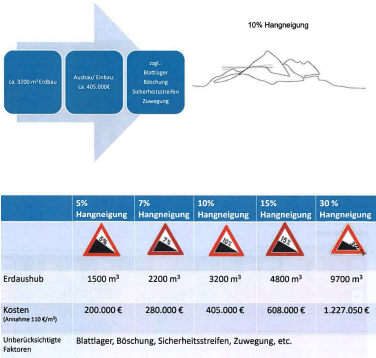
Die topographischen Voraussetzungen in den Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41 sind gezeichnet von kupierten Geländeformen, durchzogen von Höhenpunkten und Absenkungen innerhalb kleiner Flächenkorridore. Diese wiederholenden Geländesequenzen sind Grundlage für Hanglagen unterschiedlichster Ausprägung. Die Erschließung weitgefächerter bzw. vielfältiger Geländeformen führt zwangsläufig zu einem erhöhten monetären Einsatz, gepaart mit steigendem Flächenverbrauch, bezüglich Zuwegung, Lagerung von Komponenten, Platzbedarf benötigter Maschinen bei Installation und Wartung der Anlagen bzw. deren Rückbau.

Die visualisierten Darstellungen der Geländestruktur verdeutlichen dies ausdrücklich. Die alternierenden Höhenpunkte zeigen Differenzen von > 50 m zu entsprechend, naheliegenden Senken auf.



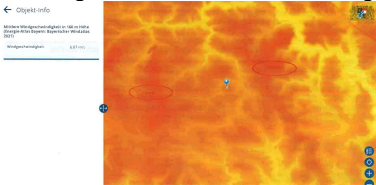
Bei Hangneigungen von 10 % ist mit einem deutlichen Anstieg der Kosten, aber auch des Flächenverbrauches, sowohl für die Zuwegung, die Fundamentierung, die Installation als auch für benötigte Lagerflächen zu rechnen. Signifikante ökologische

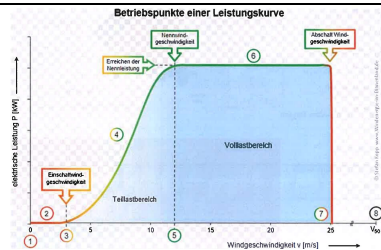
Folgen bzw. Schädigungen, über die akzeptablen Beeinträchtigungen hinaus, sind einhergehend und über Generationen irreparabel.



3. Wirtschaftliche Randbedingungen

Beide Vorrangflächen sind Gebiete, welche für die Nutzung der Windenergie nur bedingt geeignet sind. Gemäß dem Energie-Atlas Bayern wurde die durchschnittliche Windgeschwindigkeit pro Jahr in einer Höhe von 140 m mit geringen 5,8 m/s bzw. in einer Höhe von 160 m mit 6,1 m/s spezifiziert. Die Angabe von 6,1 m/s entspricht gemäß der Kennlinie Leistung/Windgeschwindigkeit, einem Teillastbereich von gerade mal ca. 20 Prozent. Dies kann mit ca. 1700 bis < 1800 Volllaststunden pro Jahr beziffert werden. Elektrische Energieerzeugungsanlagen, konzipiert für Dauerbetrieb entsprechend DIN EN 60034-1, mit einem jährlichen Anteil von < 1800 Volllaststunden können als ineffizient eingestuft werden. Erzeugungseinheiten dieser Auslastungskategorie dienen gegenwärtig lediglich der Abdeckung von temporär auftretenden Lastspitzen, der Netzstabilisierung bzw. bei unzureichender Energieversorgung. Weiter müssen die Investitionsnebenkosten, wie Zuwegung und Fundamentierung aufgrund der gewählten Standorte mit erhöhtem Aufwand bewerkstelligt werden. Außerdem ist, gemäß gegenwärtigem Kenntnisstand, der Netzanschlusspunkt örtlich nicht bestimmt bzw. nicht existent. Umfangreiche Tiefbaumaßnahmen können auch den finanziellen Rahmen tiefgreifend belasten und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen an besagten Vorrangflächen noch weiter in Frage stellen.





4. Schlussfolgerungen

Die folgend aufgeführten Gesichtspunkte sollten daher bei der weiteren Planung in Betracht gezogen werden.

- Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Nähe zu vollerschlossener Infrastruktur wie Straßennetz und Energieversorgung im Allgemeinen.
- Vorhandene Infrastruktur, hinsichtlich der Verkehrsanbindung sowohl an Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen, sollten vorrangig in die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Diese Nähe kann in Punkto Logistik (Schwerlastverkehr der Großkomponenten) als ein entscheidender, technischer sowie finanzieller Vorteil im Vergleich zu untergeordneten Staatstraßen mit Ortsdurchquerungen bzw. unwegsamen Waldgebieten angesehen werden. Der erleichterte Zugang, bzw. die Vereinfachung der Zuwegung zu den entsprechenden WKA-Standorten, ist daher als entscheidender Standortvorteil, hinsichtlich Reduktion/Minimierung der Investitionsnebenkosten der Anlagen zu sehen.
- Mögliche Netzanschlusspunkte sind im direkten Umfeld ausgebauter Infrastruktur oder bestehender Energietrassen leichter zu realisieren. Unnötige, weitreichende Leitungsverlegungen von besagten Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41, weitab bestehender Einspeisepunkte größerer elektrischer Leistung, sind somit erforderlich. Die praktizierte Vorgehensweise, bereits langjährig installierter Windparks, hebt diesen wirtschaftlichen Gedanken hervor. Auch ist die einhergehende, weitreichende Umweltschädigung durch umfangreiche Tiefbaumaßnahmen, bezüglich elektrischer Netzanbindung, als entsprechend ausgeprägt einzustufen.
- Nach Abwägung aller aufgeführten Randbedingungen hinsichtlich Kosten/Nutzen Vergleich ist ein ausgewählter Standort, im Umfeld bestehender, gut ausgebauter Infrastruktur, wesentlich vorteilhafter einzuordnen. Exponierte Standorte in großer Entfernung, zu benötigten Verkehrsanbindungen bzw. Energieknotenpunkten, sind zweifelsfrei als nachteilig anzusehen.
- Der Nachhaltigkeitscharakter regenerativer, elektrischer Energiegewinnung, an beschriebenen Vorrangflächen KEH 34 und KEH 41, im Vergleich zu entstandenen Umweltschäden bzw. Umweltbelastungen kann somit nicht in Einklang gebracht (kontraproduktiv) werden.

- Vorrangig sind bekannte Windparkstandorte im unmittelbaren Umfeld bzw. in direkter Nähe zu den dortigen Bundesautobahnen realisiert. Diese, bereits seit Jahren umgesetzten Standortbestimmungen, können auch hier als Vorbild mit hinreichender Erfahrungsgewinnung dienen.
- Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist im Verlauf des „vollständigen Rückbaus“ der Anlagenkomponenten, einschließlich des Fundamentes, eine Wiederholung bzw. Intensivierung der Umweltschädigungen an den Standorten einhergehend. Rückbauanlagen sind bekanntermaßen mit wesentlich größerem Aufwand sowohl finanziell, zeitlich als auch mit tiefgreifender Standortbeeinträchtigung gekoppelt.
- Nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Randbedingungen ist im Verlauf der weiteren Planungsaktivitäten, von Anlagen dieser Größenordnung, eine objektive, rationale und zielführende Vorgehensweise fundamental. Die Umsetzung der Energiewende sollte ausschließlich auf verantwortungsvollem Handeln basieren und der Umweltschutz nicht vollumfänglich, ausgeblendet werden.
- Die Streichung dieser Vorrangflächen aus der gegenwärtigen Planung ist schlussendlich die folgerichtige Konsequenz.

Anmerkung zu SF6 Gas:

(Quelle: Bundesverband WindEnergie- <https://www.wind-energie.de>)

Schwefel-Hexafluorid (SF6) ist eine anorganische, chemische Verbindung. Unter Normalbedingung ist SF6 ein färb- und geruchloses Gas. Es ist weder giftig noch brennbar und äußerst reaktionsträge. Wie alle fluorierten Gase ist auch SF6 klimaschädlich, wenn es entweicht. Seine Verweildauer in der Atmosphäre beträgt mehr als 3.000 Jahre. Das Gas gilt als die Substanz mit der stärksten Treibhauswirkung; 1 kg SF6 wirkt rund 22.800-mal so stark wie ein Kilo Kohlenstoffdioxid (CO2).

In der Europäischen Union wird die Verwendung von Schwefelhexafluorid (SF6) in neuen elektrischen Schaltanlagen schrittweise bis 2032 verboten, wobei das Verbot für 24 kV Systeme bereits ab Januar 2026 gilt.

Aufgrund der kompakten Bauweise von SF6-isolierten Mittelspannungsschaltanlagen wird vermutlich weiterhin, bei jeder neu installierten Windkraftanlage, die kostengünstige SF6-Variante bis in das Jahr 2032 zum Einsatz kommen. Ungefährliche, luftisolierte Schaltanlagen werden gegenwärtig sowohl aus monetären als auch gewichtsintensiveren Gesichtspunkten nicht berücksichtigt.

Der Bezug eines unkontrollierten Austrittes von SF6-Gas (unter Position 1.) wurde lediglich auf einen extern basierten Ausnahmefall bzw. einen Störfall bezogen. Bekanntermaßen wird das Isoliergas nicht nur in Schaltanlagen von Windkraftanlagen eingesetzt. Ein stetiger Gasverlust, wenn auch in geringen Mengen, wird jedoch von den Herstellern und Anwendern nicht bestritten.

Private Stellungnahme vom 31.05.2025

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des Regionalplans Region

Regensburg (Teilfortschreibung Windenergie, 18. Änderung) spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete KEH 34 „östlich Painten“ und KEH 41 „südlich Viergstetten“ aus. Bereits im Jahre 2014 haben wir im Zuge des Genehmigungsantrags der Fa. Ostwind, zum Bau von 14 Windkraftanlagen darauf hingewiesen, dass die beplanten Gebiete im Paintner Forst sowie im Frauenforst wegen der problematischen Topographie für Windkraftanlagen nicht geeignet sind. Mehrere Standorte wurden damals u.a. auf Grund von Dolinen, und zu starker Hangneigung fallen gelassen. Wieso diese, teils identischen Gebiete jetzt erneut für Windkraftplanung in Frage kommen, erschließt sich mir nicht, zudem die geplanten Windkraftanlagen im Vergleich jetzt um 85m (über 40%) höher sind. Damals ging man von einer Höhe bis zu 200m aus. Das heißt, die Zuwegung, die Lagerplätze, der Erdaushub für die Fundamente und die Fundamente fallen definitiv größer aus. Windenergieanlagen sind, wie andere bauliche Anlagen, nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Je nach Standort ist für die Anlagenerrichtung eine mehr oder weniger umfangreiche Zuwegung sowie die Anlage eines Kranstellplatzes erforderlich, die i. d. R. auch während des Betriebs der Anlage erhalten bleiben um evtl. notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen zu können. Liegt eine Potenzialfläche in unwegsamem Gelände bzw. weist sie starke Hangneigungen auf, ist die Einrichtung eines entsprechenden Stellplatzes sowie einer Zuwegung nur durch umfangreiche Erdbewegungen mit einhergehenden Baumaßnahmen möglich. Vor allem im Sinne der Eingriffsvermeidung bzw. -minderung sollte, vor allem im Waldbereich, auf die Inanspruchnahme von Flächen mit starken Hangneigungen möglichst verzichtet werden. Die Erschließung der Konzentrationszonen ist, wie die Anbindung der Windfarmen an das Stromnetz, grundsätzlich Sache des Investors und im weiteren Genehmigungsverfahren zu klären. In den Gebietsbriefen werden jedoch Hangbereiche mit einer Neigung von mehr als 15% als ungeeignet eingestuft und entsprechend dargestellt. Für die Errichtung neuer Windkraftanlagen darf die Hangneigung maximal 12% betragen. Bereits bei über 10% Neigung steigt der Aufwand der Fundamentierung. Sensible Waldböden sind hier im Allgemeinen wegen der Bodenfeuchte besonders zu beachten. Bei Geländeneigungen bis etwa 10% lassen sich Baustelle und Zufahrten in der Regel noch ohne besonderen Aufwand und mit auf das „normale“ Mindestmaß begrenzten Eingriffen realisieren. Darüber hinaus entsteht ein, im Verhältnis zur benötigten Mindestfläche, deutlich erhöhter Flächenverbrauch. Die Verbindungsstraßen und auch die Leitungstrassen können hier nicht mehr auf direktem Weg zwischen den Windkraftanlagen erfolgen und mäandern bzw. winden sich von Anlage zu Anlage. In der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung „Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ wird auf Seite 74 auf diese Problematik hingewiesen (Siehe nachfolgenden Textauszug). „Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. In der Praxis	

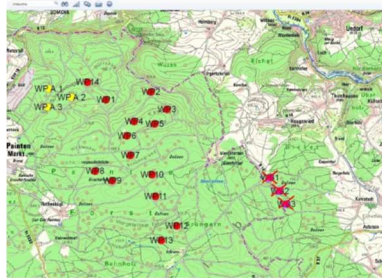
ist eine Neigung von $< 10\%$ wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von $< 15\%$ sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von $> 15\%$ auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird. “

Anlage 1 (Quelle: Ostwind GmbH vom 17.5.2013)

Original Planungsunterlagen der Fa. Ostwind aus dem Jahre 2013.

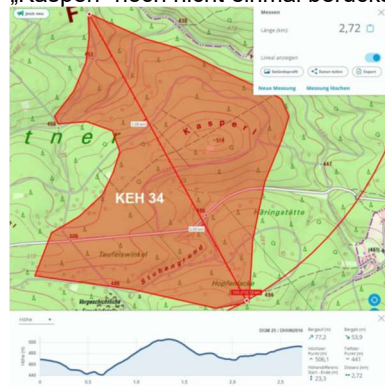
2017 hat der Kreistag Kelheim alle Windkraftanlagen im Paintner Forst abgelehnt.

17 Wind-Kraft-Anlagen rund um Haugenried/ Viergastetten (mit 3 ursprünglichen Standorten)
(14 im Windpark Paintner Forst GmbH und 3 auf dem Gemeindegelände Einzing)



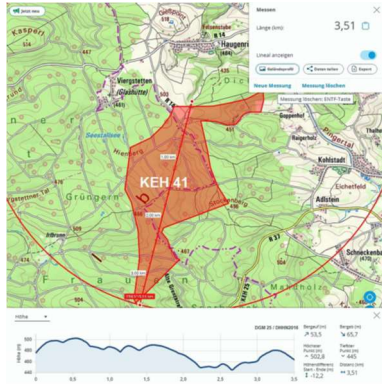
Anlage 2 (Quelle: Bayernatlas und BI Gegenwind)

Ein einfacher Geländeschnitt zeigt das topographisch problematische Gelände der KEH 34 Fläche. Zwischen den beiden Punkten wird bereits eine Höhendifferenz von 65m angezeigt (höchster und tiefster Geländepunkt), dabei wird der höchste Punkt des „Kasperl“ noch nicht einmal berücksichtigt, sonst wären es 73m Höhendifferenz.



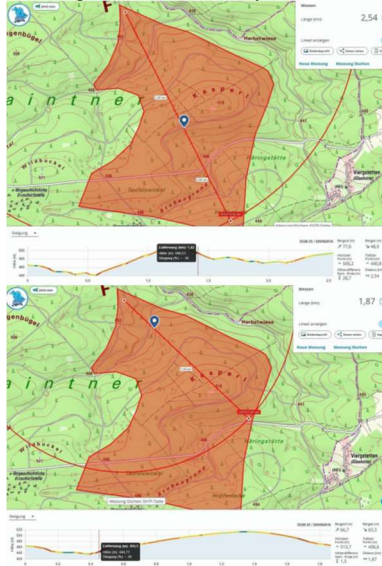
Anlage 3 (Quelle: Bayernatlas und BI Gegenwind)

Die selbe Problematik zeigt der Geländeschnitt durch das KEH 41 Gebiet auf, hier sind es zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Punkt 58m Höhendifferenz.



Anlage 4 (Quelle: Bayernatlas und BI Gegenwind)

Im Folgenden drei Beispiele mit 16, 26 und 19 % Geländesteigung (siehe Standort)





Private Stellungnahme vom 02.06.2025, 05.06.2025

Vorbemerkung: die Bezeichnung „östlich Painten“ ist irreführend, KEH34 liegt wesentlich näher an Viergstetten als an Painten, die Bezeichnung „westlich Viergstetten“ ist treffender.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Nittendorf, sowie im Paintner Forst und Frauenforst wirft aus verschiedenen Gründen Bedenken auf, die nicht nur ökologische und soziale Auswirkungen betreffen, sondern auch die Gesundheit der Anwohner. Im Folgenden werden die zentralen Problempunkte zusammengefasst, die gegen Windkraftprojekte auf diesen Flächen sprechen:

1. Artenschutz

Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für den Artenschutz dar, insbesondere für Greifvögel und Fledermäuse. Die Rotorblätter von Windrädern sind für diese Tiere eine tödliche Gefahr: Einer der führenden Ornithologen Deutschlands, Prof. Dr. Oliver Krüger erläuterte auf dem Parlamentarischen Abend der Deutschen Wildtier Stiftung 2016 die Progress Studie. Hier einige Auszüge:

Krüger fasste zusammen: „Greifvögel sind relativ selten, brauchen größere Flächen, aber sie kollidieren überproportional häufig. Das ist eindeutig.“

...zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die zusätzliche Mortalität durch Windkraftanlagen den Bestand gefährdet, sehr hoch ist. Oliver Krüger resümierte: „Das heißt, für den Rotmilan sieht es nicht gut aus und gerade für den Rotmilan tragen wir in Deutschland eine besondere Verantwortung.“

Er ist der einzige Vogel, bei dem mehr als die Hälfte des weltweiten Brutbestandes in Deutschland brütet.“

... Beim Mäusebussard, bei dem das Vertrauensintervall enger, und somit die Prognose sicherer ist, weil es mehr Funde gab, zeigte Krüger anhand der vier Populationen „Bielefeld“, „Altenpleen“, „Rathenow“ und „Dänischer Wohld“, dass auch hier alle Populationen durch den Einfluss der Windkraftanlagen abnehmen werden, bzw. in

Rathenow, wo der Bestand ohnehin rückläufig ist, eine Beschleunigung der Abnahme droht.

Weiter gibt Prof. Dr. Oliver Krüger zu bedenken, dass zum Untersuchungszeitraum nicht eine, sondern 25.000 Windkraftanlagen in Deutschland in Betrieb waren und es womöglich eines Tages doppelt so viele werden sollen...

Die starken Luftdruckunterschiede die durch die Rotorblätter erzeugt werden, sind eine tödliche Gefahr für Fledermäuse. Windkraftanlagen können auch Störungen in den Lebensräumen von Fledermäusen verursachen, insbesondere während der Brutzeit. Der Lärm in der Nähe von Windkraftanlagen kann das Verhalten der Fledermäuse beeinflussen und sie dazu bringen, ihre gewohnten Jagdgebiete zu meiden.

Situation KEH34 und KEH41:

Der Paintner- und Frauenforst sind zwar überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aber dennoch vielfältig strukturiert: alte Fichten- und Douglasien-Beständen, Mischwald und Buchenwald. Das Gebiet ist durchzogen von unzähligen Dolinen, einige mit Wasserzulauf und Schluckloch, vielen Tümpeln, Teiche und Felsstrukturen mit kleinen Höhlen. Das Planungsgebiet ist deshalb Lebensraum vieler verschiedener Arten.

Das Gebiet KEH34 ist zudem fast deckungsgleich mit den vor einigen Jahren geplanten Windindustrieanlagen im Paintner Forst. Die Flächen wurden damals vom Landratsamt Kelheim aus Naturschutzgründen für ungeeignet gehalten und die Planungen eingestellt. Der Paintner Forst ist ein nachgewiesenes Brutgebiet von mehreren Wespenbusarden. Aus diesem Grund ist die Fläche ungeeignet.

Im Bereich der Planungsgebiete gibt es mehrere Fledermauskolonien, z.B. die Grundlose Grube im Frauenforst. Die Grundlose Grube ist ein europaweit bedeutendes Fledermausquartier, Fauna-Flora-Habitat und Naturdenkmal.

Unmittelbar angrenzend zum Planungsgebiet KEH41 ist auch das Naturwaldreservat „Knittelschlag“. Die Funktion des Naturwaldreservats wird durch die Nähe der geplanten Windindustrieanlagen gefährdet.

2. Schutzgut Mensch: optische Umzingelung der Ortschaft Viergstetten, Schall und Schattenwurf

Optische Umzingelung:

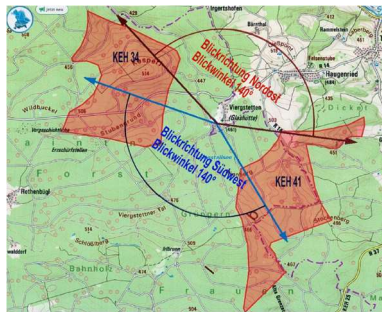
Das menschliche Gesichtsfeld beträgt ca. 200°. Windkraftanlagen sind keine statischen Objekte, sondern haben drehende Rotorblätter mit einem Durchmesser von bis zu 180m (eine Fläche von 2,54ha). Die optische und psychische Belastung ist daher sehr hoch und nicht mit statischen Objekten wie z.B. Fernsehtürmen zu vergleichen.

Selbst bei einem Blickwinkel Winkel von 140° ist durch die Nähe und Größe der beiden

Planungsgebiete KEH34 und KEH41 Viergstetten optisch umzingelt:

Auch beim Blick in die Richtung der nicht überplanten Korridore sind immer bewegte Rotorblätter oder in der Nacht rote Blinklichter im Blickfeld wahrnehmbar. Ein Blick ohne sich drehende Rotorblätter oder in der Nacht mit roten Blinklichtern ist unmöglich.

Untersuchungen zeigen, dass eine ständige Reizüberflutung negative Effekte hat. Wenn der Mensch ständig mit Reizen konfrontiert wird, kann das zu Stress, Überforderung und einer erhöhten mentalen Belastung führen. Das Gehirn braucht auch Ruhephasen, um Informationen zu verarbeiten und sich zu erholen. Wenn diese Balance gestört ist, kann das langfristig negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit haben.



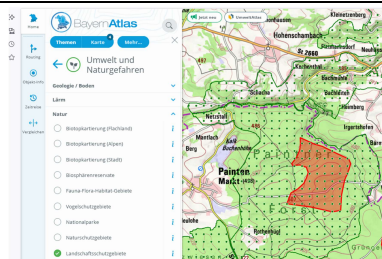
Schall und Schattenwurf:

In Gutachten zu früheren Planungen mit wesentlich niedrigeren und weiter entfernten Anlagen wurden die Grenzwerte zu Schall und Schattenwurf für Viergstetten nur knapp eingehalten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die geplanten, höheren Anlagen mit weniger Abstand zur Viergstetten die Grenzwerte zu Schall und Schattenwurf überschreiten.

3. Landschaftsschutz

Im Landkreis Kelheim wird das 10 %-Kriterium im LSG „Bachmühltal und Paintner Forst“ überschritten. Das Planungsgebiet KEH34 überlagert 16 % des LSG. Unklar bleibt, wie diese Überplanung des LSG begründet und eine Entwertung des LSG vermieden werden soll.



4. Verlust der Erholungsfunktion Wald

Der Paintner- und Frauenforst sind zwar überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aber dennoch vielfältig strukturiert: alte Fichten- und Douglasien-Beständen, Mischwald und Buchenwald. Das Gebiet ist durchzogen von unzähligen Dolinen, einige mit Wasserzulauf und Schluckloch, vielen Tümpeln und Teichen und Felsstrukturen. Insgesamt ein wertvolles Erholungsgebiet, das durch Windenergieanlagen auf Grund des entstehenden Lärms, der Störung durch permanenten Schlagschatten und den massiven Ausbau der Zufahrtswege zerstört wird.

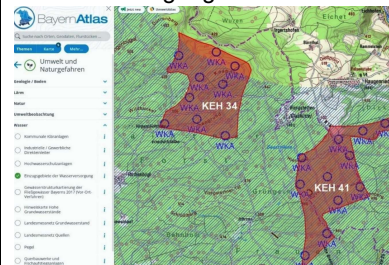
Die Region um KEH34 und KEH41 ist geprägt durch weitgehend unzerschnittene Waldgebiete und besitzt hohe Erholungsqualität sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland. Zahlreiche Wander- und Radwanderwege führen durch das Waldgebiet. Die Erholungsfunktion Wald geht durch die geplanten Windindustrieanlagen verloren. Aufgrund der exponierten Höhenlage und der extremen Höhe von fast 300m sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Sie werden das gewachsene Landschaftsbild im weiten Umkreis (Tal der Schwarzen Laber, Alpiner Steig) stark verändern und den Natur- und Erholungswert des Gebiets erheblich beeinträchtigen.

5. Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Aufgrund der exponierten Höhenlage und der extremen Höhe von fast 300m sind Windkraftanlagen weithin sichtbar. Um die Walhalla hat der Planungsverband einen Denkmalschutzradius von 10.000m gelegt. Dieser Schutzradius von 10.000m muss auch der Befreiungshalle auf dem Michelsberg/Kelheim zustehen. Die Flächen KEH34 und KEH41 sind nach diesem Kriterium ungeeignet.

Alle Flächen liegen im Wald und in Karstgebieten.

Die Flächen KEH34 und KEH41 liegen zudem flächendeckend im Einzugsgebiet der Wasserversorgung.



In Windkraftanlage befinden sich über 1000l Getriebe- und Schmieröl, das bei einem Defekt oder bei einem Unfall beim Ölwechsel leicht durch den zerklüfteten Untergrund

das Grundwasser ungefiltert verseucht. Grundwasserschutz muss absolut vorrangig behandelt werden. Wirtschaftliche Interessen von Windenergieanlagenbetreibern müssen zurückgestellt werden. Für Stellflächen und Zufahrtsstraßen müssen im Wald große Flächen gerodet und neu versiegelt werden, vorhandene Forstwege ausgebaut und begradigt werden. Der Ausbau des Straßennetzes führt zu einer Reduzierung der Baumdichte und einer Veränderung der Artenzusammensetzung. Dies beeinträchtigt die Biodiversität und stört das Gleichgewicht des Ökosystems. Die breiteren Zuwege und die Rodungen um die Fundamentflächen lassen mehr Licht in den Wald, dadurch wird das Wachstum von lichtliebenden Pflanzen gefördert. Dies verdrängt die natürliche Vegetation und verändert das Mikroklima, indem die Temperatur und die Feuchtigkeit im Unterholz negativ beeinflusst werden. Die Schaffung von Zufahrtswegen und Fundamentflächen reduziert die temperatursausgleichende Funktion des Waldes, da die versiegelten Flächen Wärme speichern und abgeben. Insgesamt beeinflussen diese Faktoren das Mikroklima im Wald negativ und haben langfristige negative Auswirkungen auf die Waldökosysteme. Windkraftanlagen im Wald widersprechen daher den eigentlichen Klimaschutzzielen.	
Private Stellungnahme vom 03.06.2025, 04.06.2025 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg (Teilfortschreibung Windenergie, 18. Änderung) spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete KEH 34 „östlich Painten“ und KEH 41 „südlich Viergstetten“ aus. Grundsätzlich möchte ich deutlich machen, dass wir sehr für den Einsatz erneuerbarer Energien sind und dies auch begrüßen. Allerdings muss es Sinn machen und nicht auf Kosten anderer gehen. Wir haben unser Haus aus diesem Grund auch mit einer leistungsstarken PV-Anlage ausgestattet und Stromspeicher installiert. Jetzt ist geplant in unmittelbarer Nähe von Dörfern, auch unserem Dorf, im Waldgebiet, Giganten von wohl fast 300 Metern Höhe (Rotorblätterhöhe) zu bauen. Zum Vergleich: der Regensburger Dom hat lediglich eine Höhe von 105 Metern und ist sehr weit zu sehen; der Eiffelturm in Paris ist nur um wenig höher als die geplanten Anlagen. Ein Waldbaum hat nur etwa eine Höhe von 40!! Metern! Kennen Sie jemanden, der freiwillig in solch unmittelbarer Nähe von einem sich bewegenden, Schattenwurf werfenden, blinkenden und Infraschall verursachenden gigantischen Windrad leben möchte? Aber die Anwohner wurden nicht gefragt. Den Wertverlust, den die dortigen Immobilien durch die geplante Anlage erfahren werden, wird niemand ersetzen. Wer möchte schon freiwillig in solch unmittelbarer Nähe	

von gigantischen Windrädern leben, wenn man sich für die Natur als Nachbarn entscheidet? Aber der Wertverlust ist primär nicht die größte Angst. Unsere größte Angst ist die gesundheitliche Beeinträchtigung, die durch Windkraftanlagen bei den Anwohnern entstehen können. Der bei Windkraftanlagen entstehende an- und abschwellige Heulton kombiniert mit dem schlagenden Geräusch beim Passieren der Rotorblätter mit dem Turm wird als besonders störend und gesundheitsgefährdend empfunden. Dies noch mehr in einer Umgebung, in der man normalerweise so gut wie keine unnatürliche Geräuschkulisse hat, da so naturnah und abseits. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Ermüdung, Depression und sogar negative Auswirkungen auf die Herzleistung sind bekannte Symptome, mit denen Anwohner von Windkraftanlagen konfrontiert werden. In diesem Fall WIR!!! Nicht SIE als Planer! Der Nutzen für die Umwelt durch den Bau solch gigantischer Anlagen in einem Waldgebiet ist mehr als zweifelhaft. Wenn man bedenkt, welche Waldflächen zu roden sind um die Zufahrten zu den Anlagen möglich zu machen und die Fundamente für diese Giganten herzustellen, kommen einem Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Anlagen an Standorten, die keine besonderen windstarken Gegenden darstellen. Durch den Wegebau und die Baufläche für die WKA wird der Wald fragmentiert. Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße. Nur so kann der Wald seine Funktionen zur Grundwasserneubildung erfüllen. Außerdem die entstehende Bodenversiegelung durch die notwendigen gewaltigen Fundamente für diese Anlagen. Darüber hinaus möchten wir auf die Gefahren der Grundwasserkontamination im Wald und auf die Feinstaubbelastung hinweisen. Nicht zu vergessen die zu erwartenden geringeren Niederschläge durch die hohen Turbinentürme und großen Rotorendurchmesser. Die gerodete Waldfläche für fünf Windräder im Wald hätte während eines kalkulierten Betriebszeitraums von 20 Jahren folgende Umweltleistungen kostenlos für uns Menschen erbracht: 5,2 Millionen Kubikmeter Niederschlagswasser wären filtriert, gereinigt, gespeichert und als sauberes Trinkwasser uns Menschen langfristig zur Verfügung gestellt worden; 560 000 kg schädliches Treibhausgas Kohlendioxid wären gebunden worden, im Gegenzug hätte der gerodete Wald rund 1,6 Millionen Liter Sauerstoff produziert und abgegeben und es wären ca. 2,6 Millionen kg Feinstaub und Ruß durch die Baumkronen ausgekämmt worden. Wir sind gespannt, welche tollen Leistungen Ihre Anlagen uns Menschen und dem Wald	

mit seinen darin lebenden Tieren langfristig und zu welchen Kosten zur Verfügung stellen werden. Umweltschutz muss anders gehen, nicht durch die Rodung von Waldflächen zumal allgemein bekannt ist wie wichtig Bäume und Wald für uns sind!!! Hier geht es nicht um die Umwelt, sondern nur um Gewinne und die Erfüllung von Quoten! Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie bei der Planung Ihrer Anlagen wirklich an die Natur und Umwelt denken! Auch wenn hier nur wenige Einwohner in Ihren Augen betroffen sind zerstören Sie im schlimmsten Fall unsere Leben und unsere Existenzen! Die von den Vorrangflächen schwer betroffenen Orte liegen nicht im Landkreis Kelheim, sondern im Landkreis Regensburg. Diese Ungleichbehandlung durch Platzierung der Flächen an die Landkreisgrenze ist nicht hinnehmbar. Laut Energie-Atlas Bayern sind beide Gebiete für Windkraftanlagen nur bedingt geeignet und deshalb besonders zu prüfen. Ich fordere daher, die Vorranggebiete KEH 34 und KEH 41 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
VRG KEH 42 "nördlich Rappelshofen"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2025 Für die folgenden Vorranggebiete R 53, R 54, KEH 13, KEH 14, KEH 36 sowie KEH 42 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km, beziehungsweise der Überlappung von bis zu vier Prüfräumen, eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Das BLfD empfiehlt daher auch in diesen Fällen die Streichung, oder Reduzierung dieser Flächen:	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten

KEH 42: Wie auch teilweise Standort KEH 13, befindet sich das VRG innerhalb des 10km Radius von vier besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern (Rosenburg, Burg Prunn, Weltenburg und Befreiungshalle) und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer besonders landschaftsprägender Denkmäler kann aktuell nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund Prognose der Auswirkungen wird daher seitens BLfD die Streichung dieser VRG empfohlen.	VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Bezogen auf die Lage im Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern verweisen wir die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung. Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Strikte Ablehnung wie bisher auch unter Bezugnahme auf die kritischen bis sehr kritischen Bewertungen der Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ durch die Fachstelle an der Regierung von Niederbayern:	Hinsichtlich der erwähnten, möglichen abstrakten Beeinträchtigungen auf die Denkmäler Rosenberg, Burg Prunn, Weltenburg und Befreiungshalle durch das VRG KEH 42 können diese zwar nicht ausgeschlossen, jedoch auch nicht von vornherein als flächendeckend konkret erheblich angesehen werden. Die Realisierung von WEA scheint daher auch mit Blick auf den Denkmalschutz möglich. Die einzelnen Fragen des Denkmalschutzes können in einem möglichen Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen abgehandelt werden. Ein Ausschluss der Fläche auf Regionalplanebene wird daher, auch im Hinblick auf § 2 EEG, als nicht sachgerecht erachtet. Im Hinblick auf die Ablehnung aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird. Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen
VRG KEH 47 „nördlich Schultersdorf“	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025	

<u>Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde)</u> <u>Flächenkulisse / Tekturkarte</u> Im Sinne der Konzentrationswirkung begrüßen wir, dass die Kleinflächen KEH 9, KEH 10 und KEH 15 aus der Kulisse gestrichen und die Windenergiegebiete KEH 12, KEH 47 und R 25 in den Bereichen erweitert bzw. neu hinzugefügt wurden, in denen ohnehin bereits Planungen bzw. Genehmigungsanträge zu konkreten Windenergieanlagen vorliegen. Freie Wähler Stadtratsfraktion Kelheim, Stellungnahme mit E-Mail vom 01.06.2025 im Namen der Stadtratsfraktion der Freien Wähler Kelheim sowie in meiner Funktion als 2.Bürgermeister der Stadt Kelheim nehme ich zum Entwurf des Regionalplans Region 11 – insbesondere zur beabsichtigten Ausweisung der Fläche KEH 47 „nördlich Schultersdorf“ in der Gemarkung Kapfelberg als Vorranggebiet für Windenergieanlagen – wie folgt ablehnend Stellung: Denkmalschutz und Kulturlandschaft Die geplante Vorrangfläche liegt innerhalb des 10-Kilometer-Prüfradius bedeutender Baudenkmäler – insbesondere der Befreiungshalle Kelheim, einem national bedeutsamen Wahrzeichen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde die historisch gewachsene Kulturlandschaft massiv beeinträchtigen und das Denkmal in seiner Wirkung und Bedeutung deutlich schwächen. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum die Befreiungshalle in den planungsrelevanten Gutachten nicht angemessen berücksichtigt wurde, obwohl bei der Walhalla eine differenzierte Stellungnahme vorliegt. Diese Ungleichbehandlung stellt eine erhebliche Schwachstelle in der Planungsgrundlage dar. Unzureichender Abstand zur Wohnbebauung Die Fläche KEH 47 weist einen Abstand von weniger als 1000 Metern zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung auf. Nach Art. 82a der Bayerischen Bauordnung ist jedoch ein Mindestabstand von 1000 Metern gesetzlich vorgeschrieben. Die Einhaltung dieses Abstands ist unerlässlich, um negative Auswirkungen wie Schallemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung auf die Anwohner zu vermeiden. Natur- und Artenschutz Die Fläche KEH 47 ist laut aktuellem Stand als Bannwald und Klimaschutzwald ausgewiesen. Jegliche Rodung oder Umnutzung stünde im klaren Widerspruch zum Bayerischen Waldgesetz und den Klimazielen der Staatsregierung. Zusätzlich handelt es sich um einen bekannten Lebensraum streng geschützter Arten wie Uhu und Wanderfalke, was die Fläche auch aus artenschutzrechtlicher Sicht klar disqualifiziert.	Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt. Bezogen auf die Lage im Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern verweisen wir die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung. Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Dass VRG liegt zwar im Prüfradius, von Seiten des BLfD wurden jedoch keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal bestätigen würden. Eine abschließende Bewertung kann daher erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Daher erscheint es auch aus regionalplanerischer sachgerecht das VRG KEH 47 auszuweisen, da u.a. auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass WEA im Bereich des VRG genehmigungsfähig sind. Im Hinblick auf die Ablehnung aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird. Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen. Bezüglich der militärischen Belange wird darauf verwiesen, dass die zuständige Fachstelle (BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) in ihrer Stellungnahme vom 02.07.2025 keine Bedenken äußert. Die gewählten Abstände zur Wohnbebauung orientieren sich an den Vorgaben der bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Bundesemissionsschutzgesetzes. Art. 82b BayBO legt fest, dass die Mindestabstände nach Art. 82a BayBO auf Flächen in VRG keine Anwendung finden. Im Hinblick auf die Ausführungen zu Windhöflichkeit, Mikroklima, Lärm, und Mikroplastik wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung Die Planungen wurden nicht transparent kommuniziert. Eine frühzeitige, offene Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist nicht erfolgt. In der Folge hat sich ein breiter Widerstand in der örtlichen Bevölkerung entwickelt, der bis heute anhält. Für ein Projekt dieser Größenordnung ist gesellschaftlicher Konsens eine grundlegende Voraussetzung, die hier klar nicht gegeben ist. Militärische Belange Aus den vorliegenden Tekturkarten ergibt sich, dass sich die Fläche KEH 47 im Bereich potenziell relevanter militärischer Interessen befindet – analog zu den bei Bad Abbach ausgeschlossenen Flächen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Fläche trotz vergleichbarer Lage nicht ebenfalls ausgeschlossen wurde. Hier besteht weiterer Klärungsbedarf im Hinblick auf die Flugsicherheit und militärische Nutzung. Unzureichende Windhöffigkeit Abschließend möchten wir auf einen grundlegenden technischen Aspekt hinweisen: Laut Angaben des Planungsverbands selbst handelt es sich bei der Fläche KEH 47 um ein Gebiet mit geringer Windhöffigkeit. Damit fehlt bereits die physikalische Grundlage für einen wirtschaftlichen und energiepolitisch sinnvollen Windparkbetrieb. Es widerspricht dem Anspruch eines effektiven und verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Ressourcen, eine derart windschwache Fläche überhaupt als Vorranggebiet auszuweisen.	
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Strikte Ablehnung wie bisher auch unter Bezugnahme auf die kritischen bis sehr kritischen Bewertungen der Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ durch die Fachstelle an der Regierung von Niederbayern: ABSP-Schwerpunktgebiet „Paintner Forst und Frauenforst“, benachbartes NSG, sowie drei FFH-Gebiete, Dichtezentrum Uhu, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und großes unzerschnittenes Waldgebiet.	
Private Stellungnahme, sehr zahlreich <u>Abstände zur Wohnbebauung</u> In den bisherigen Planungen sollen Windkraftanlagen errichtet werden, die einen Abstand von weniger als 1000 m zur geschlossenen Wohnbebauung der Ortsteile Reichenstetten und Saxberg der Gemeinde Sinzing haben. Gemäß Art. 82a Bayerische Bauordnung ist für diese Vorhaben ein Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs.	

6 BauGB einzuhalten. Die Bebauungen beider Ortschaften entsprechen diesen Grundvoraussetzungen. Die Einhaltung der Mindestabstände zu den geschlossenen Wohnbebauungen ist ein notwendiges Erfordernis für die Akzeptanz von Windkraftanlagen hinsichtlich Schattenwurf, optischen Beeinträchtigungen oder Schallemissionen. Der Mindestabstand von 1000 m ist daher einzuhalten oder zu überschreiten. <u>Natur- und Artenschutz</u> Die Ausweisung der Fläche KEH 47 für Windkraftanlagen ist hinsichtlich Natur- und Artenschutzbelange sehr bedenklich. Die Fläche ist selbst als Klimaschutz- und Bannwald nach Art. 11 Bayerisches Waldgesetz ausgewiesen und „muss daher in seiner Flächensubstanz aufgrund seiner außergewöhnlichen Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung erhalten werden“. Das Vorranggebiet liegt nur ca. 1000 m vom Naturschutzgebiet „Mattinger Hänge“ entfernt, welches u.a. als Brutgebiet für die seltenen Vögel Uhu und Wanderfalke dient. Auch innerhalb des Vorranggebietes sind artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 im östlichen Drittel. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet stört den Lebensraum des gefährdeten Uhus erheblich und steht im Widerspruch zum Artenschutzprogramm des Landesamtes für Umwelt. Zusammenfassend steht die Errichtung von Windkraftanlagen in der Fläche KEH 47 im erheblichen Widerspruch zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen. <u>Denkmalschutz</u> Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern, insbesondere der Befreiungshalle Kelheim, einem Denkmal von internationalem Rang. Art. 6 Abs. 5 Bayerisches Denkmalschutzgesetz sieht eine Erlaubnis für die Errichtung in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern vor, wobei diese bei besonderen Beeinträchtigungen des Baudenkmales zu versagen ist. <u>Weitere Einwände</u> Zusammenfassend ist zu sagen, dass aus den genannten Gründen sowie auf Grund der überwältigenden Ablehnung in der Bevölkerung sowie der zweifelhaften Geeignetheit hinsichtlich des zu erwartenden Windertrages der Aufnahme der angesprochenen Fläche KEH 47 nördlich Schultersdorf in den Regionalplan zu widersprechen ist. Weiter wurden auf die Themen Mikroklima, Lärm, Mikroplastik hingewiesen.	
Private Stellungnahme vom 04.06.2025	

Windenergieanlagen sind raumbedeutsam, nicht nur überörtlich, und sie greifen ein in die Attraktivität einer ländlichen Wohnbebauung (Saxberg und Schneckenbach im Lkr. Regensburg) mit ihren gewaltigen Höhen von 260 m gesamt (mehr als zweimal die Regensburger Domtürme) bei einem Abstand von gerade mal 800 – 900 m. Der Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort darf nicht in diesem gravierenden Ausmaß eingeschränkt werden. Der Abstand zur Wohnbebauung ist deutlich zu vergrößern. Die techn. Weiterentwicklung der Windkraftanlagen kann nicht als Argument dienen, wenn jegliche Dimensionen einem menschlichen Maß übergestülpt werden sollen. Die Windgüte wird mit 50 – 70 % in 160 m Höhe angegeben. Die Windgeschwindigkeit wird mit 5,3 – 6,1 m/s in 160 m Höhe angegeben. Wir wohnen in Saxberg seit 40 Jahren auf 460 m ü. NN und bezweifeln die Maximalangaben 70 % und 6,1 m/s, die zu einer Genehmigung angeblich ausreichend sind, entschieden. Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit sind nicht abschätzbar, es ist zu hoffen, dass bei einem eventuellen Bauantrag alle Planungsebenen genau erörtert werden. Wenn der Strom- Speicherausbau nicht entscheidend vorankommt, wird die Verspargelung der Landschaft zur Sinnlosigkeit. Vielleicht kann uns die Befreiungshalle davon „befreien“. Neuere techn. Entwicklungen zur Energiewende dürfen nicht ausgebremst werden.

VRG im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG NM 3/1 "nördlich Pölling"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Änderung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Im benachbarten VRG NM 26 welches ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg liegt wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 3/1 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Der Hinweis auf Planungen der Juraleitung wird im Standortbogen des VRG NM3/1 gestrichen. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 <u>Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</u> Das Vorranggebiet NM3 wurde in der Fortschreibung nun in NM3/1 und NM3/2 aufgeteilt. NM3/1 wird nicht durch unsere Planung tangiert;	
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Es ist zu begrüßen, dass das Vorranggebiet erheblich verkleinert wurde (vormals NM3). Die erheblichen Konflikte mit dem Arten- und Landschaftsschutz bestehen jedoch weiter. Deshalb weiterhin Ablehnung der beiden Flächen.	

BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 06.06.2025 Außerdem wird auf ein erhöhtes Risiko von Erosionen und Hangrutschungen bei Vorranggebieten im Bereich der Neumarkter Zeugenberge (NM3/1, NM3/2, NM6, NM26, NM44) hingewiesen.	geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.
Gemeinde Berg b. Neumarkt vom 05.06.2025 Der Gemeinderat hat Kenntnis von dem Verfahren zur Neuauftellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Regensburg sowie die zwischenzeitlich erfolgte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Fachliche Ablehnungsgründe drängen sich nicht auf. Insofern erhebt die Gemeinde Berg keine Einwände gegen die vorliegende Planung.	Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird.
Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 <u>Überproportionale Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt (Umzingelungswirkung)</u> In ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2025 äußerte die Stadt Neumarkt Besorgnis über das Festhalten an der Ausweisung von Windenergieflächen in den Nachbargemeinden, unmittelbar an der westlichen Stadtgrenze. Die Nähe zu zahlreichen Windkraftanlagen in den Bereichen „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ sowie deren Positionierung würde eine erhebliche Belastung für das Stadtgebiet - insbesondere für die Ortsteile Rittershof und Pölling - darstellen. Die Prüfung der Umzingelungswirkung im Rahmen der Abwägung ergab, dass diese Flächen unter Berücksichtigung relevanter Belange weiterhin als geeignet einzustufen sind und daher im aktuellen Entwurf bestehen bleiben. Die Begründung stützt sich auf ihre fachliche Eignung, das überragende öffentliche Interesse sowie die Zielsetzung zur Erreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes. Die Stadt Neumarkt sieht diese Abwägung jedoch kritisch. Moderne Windkraftanlagen mit einer aktuellen Maximalhöhe von bis zu 365 Metern verstärken die Auswirkungen auf die Umgebung erheblich und führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Besonders die drohende Umzingelung durch Windräder stellt eine ernstzunehmende Herausforderung dar, deren Folgen aus Sicht der Stadt Neumarkt nicht unterschätzt werden dürfen. Erneuerbare Energien genießen zwar ein überragendes öffentliches Interesse, das in Planungsentscheidungen eine zentrale Rolle spielt, doch kann dieses Interesse in bestimmten Fällen durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ könnte eine solche außergewöhnliche Konstellation darstellen. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu	Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand

berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Aus Sicht der Stadt Neumarkt wäre die Erreichung der gemäß WindBG geforderten Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Natur- und Erholungsräume „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ möglich, sodass die erforderliche hohe Planrechtfertigung bezüglich dieser Flächen aus unserer Sicht nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund lehnt die Stadt Neumarkt die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 ab. <u>Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“</u> Die Stadt Neumarkt sieht sich in der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde aus dem ersten Beteiligungsverfahren bestätigt, dass der Landschaftsschutz in der bisherigen Planung „in einem zu geringen Maß“ berücksichtigt wurde und weist nachdrücklich auf die Vorgaben des ministeriellen Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ vom 5. September 2023. Darin wird betont, dass Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete durch Windenergieprojekte auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und innerhalb eines 1.000-Meter-Abstands beidseitig von Höhenzügen mit hoher Fernwirkung keine Veränderungen vorgenommen werden sollen. Landschaftsschutzgebiete übernehmen eine wesentliche Funktion im Natur- und Artenschutz sowie in der Erholungsförderung und sind räumlich eng miteinander verknüpft. Die diesbezüglich erfolgte Reduzierung der Windenergieflächen lediglich im Stadtgebiet Neumarkt unter Beibehaltung der Flächen in den Nachbargemeinden ist nicht ausreichend, um diesem Belang Rechnung zu tragen. Wir sehen Einheit und integrative Schutzwirkung der Schutzgebiete „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ nach wie vor als gefährdet an. Darüber hinaus darf § 2 EEG nicht dazu führen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig auf Flächen erfolgt, die für den Natur- und Artenschutz sowie die Erholung von entscheidender Bedeutung sind. Der drohende Verlust der charakteristischen Landschaft der „Zeugenberge und des Neumarkter Albtraufs“ widerspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Vor diesem Hintergrund lehnt die Stadt Neumarkt die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 ab. <u>Fazit</u> Die Stadt Neumarkt stellt mit der Bereitstellung unter Annahme eines Mindestabstands von 900 Metern von rund 2,4 Prozent der Stadtgebietsfläche ein erhebliches Engagement unter Beweis. Dieser Wert übersteigt den im WindBG festgelegten Beitragswert von 1,1 % beziehungsweise mittelfristig 1,8 %. Der Regionale Planungsverband verfolgt das Ziel, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden. Dennoch führt die aktuelle Flächenplanung zu einer überproportionalen Belastung Neumarkts, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die potenziellen Schallemissionen.	Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025). Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des

Die Stadt Neumarkt hält an ihrer Ablehnung der Flächenvorschläge NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 fest, da diese zu einer überproportionalen Belastung des Stadtgebiets führen und den Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ gefährden.	Beteiligungsverfahren moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden.
Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt, Stellungnahme vom 06.06.2025 Im Namen der Bürgerinitiative „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ überreichen wir Ihnen hiermit fristgerecht unsere Petition gegen die geplante Ausweisung der Windvorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans „Windenergie“. Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf den landschaftsprägenden und ökologisch sensiblen Zeugenbergen rund um Neumarkt, die zusammen mit zahlreichen Bestandsanlagen zu einer faktischen Umzingelung der Stadt mit Windrädern von bis zu 267 Metern Höhe führen würden. Besonders betroffen sind die Stadtteile Rittershof und Pölling, deren unmittelbare Umgebung durch mehrere Windgebiete und geplante PV-Großanlagen massiv belastet wird. Die geplante Ausweisung von 1,8 % der Fläche für Windkraft halten wir für weder notwendig noch verhältnismäßig, insbesondere da das gesetzlich verbindliche Zwischenziel für Bayern bis 2027 lediglich bei 1,1 % liegt. Eine frühzeitige Übererfüllung der Quote führt zu einer einseitigen Belastung des Landkreises Neumarkt, der bereits heute nahezu 80 % der Windkraftanlagen innerhalb der vier beteiligten Landkreise trägt. Wir fordern daher: • Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich geforderten 1,1 %, • Streichung der Vorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus der Planung. Die vollständige Begründung, sämtliche Quellenangaben sowie zahlreiche Unterstützerkommentare entnehmen Sie bitte dem beigefügten Petitionstext. Wir bitten Sie dringend, unsere Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Zerstörung ökologisch wertvoller Waldgebiete und die unverhältnismäßige Belastung der Bevölkerung zu verhindern.	Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) des Stadtgebietes Neumarkt kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Arten- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. In Bezug auf die Einwände zu den Themen Siedlungsabstände, Flächenbeitragswert und Ausgewogenheit der Kulisse wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil hingewiesen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Von der Bürgerinitiative Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt wurden auch eine Unterschriftenliste und Kommentare übermittelt. Die allgemeinen Einwände zu den Themen Erholung, Infraschall, Wald, Erosionen und Hangrutschungen, Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, Wertverlust von Grundstücken und Immobilien, gesundheitsgefährdende Stoffe sowie zu den häufig wiederkehrenden Sachthemen werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die genannten Punkte wird auf die Sachinformationen und die regionalplanerische Erläuterung in Anlage 1 verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeigt. Die angesprochenen Punkt kommunale Wärmeplanung und PV-Freiflächen sind keine Themen der Regionaplanung. Änderungen am Entwurf sind ebenfalls daher nicht veranlasst.
Private Stellungnahme vom 30.05.2025 Zu den geplanten Windkraftanlagen in Berggau, Postbauer-Heng und Berg habe ich auf Basis der offiziellen Koordinaten und den vorliegenden Skizzen verschiedene Sichten aus Rittershof simuliert. Der Planungsverband muss eine Überbelastung von einzelnen Orten verhindern. Lt. den Simulationen erfüllt der Planungsverband diese Aufgabe für Rittershof und die anderen betroffenen Orte nicht. Der Landkreis Neumarkt erfüllt bereits heute das Wind-Flächenziel von 1,8%. Alles was heute darüber gebaut wird, benachteiligt die betroffenen Bürger und schädigt die Natur. Aus	

den offiziellen Genehmigungsunterlagen gibt es keinerlei Maßnahmen zur Erhaltung der Böden und Vogelarten auf den Zeugenbergen, die es dort auch gibt.
Die erteilten Genehmigungen können, wenn Sie wollen, abgewiesen werden.
Screenshots aus dem Energieatlas Bayern in Stellungnahme anbei.

Private Stellungnahme vom 02.06.2025

1. Es müssen Zufahrten für die Aufstellung geschaffen werden. Die Wege sind auf mindestens 75 t Belastbarkeit auszulegen. Entsprechende Rodungsarbeiten haben zu erfolgen. Beides ergibt negative Auswirkungen aufs Umfeld.
2. Da die Windgeschwindigkeit im Binnenland nur ca. 4 - 6 m/sec beträgt, ist eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben (siehe Windkarte Deutschland). Eine Rentabilität besteht nur, solange die steuerlichen Vorteile greifen. Windräder bringen in Deutschland nur einen Ertrag von 19 % ihrer Nennleistung.
3. Der Infraschall wird das Niederwild vertreiben und die Bewohner von Berggau, Postbauer-Heng, Köstlbach, Tyrolsberg, Rittershof, Pölling "erfreuen".
4. Die Vibration des Betonsockels wird die Mikroorganismen vertreiben.
5. Der Radius der Borkenkäferverbreitung wird sich auf 400 m erweitern.
6. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen werden Mikropartikel und toxische Ewigkeitschemikalien im Boden der Umgebung eingelagert.
7. Durch die beständige Luftbewegung trocknet Laub und Nadeln aus. Bäume und Büsche holen Wasser über das Wurzelwerk und verursachen so die Absenkung des Grundwasserspiegels. Über die Bodenaustrocknung in der norddeutschen Tiefebene und der damit verbundenen geringeren Erträge der Landwirtschaft gibt es Untersuchungen (DWD).
8. Windräder haben die Lizenz zum Töten von Vögeln, vor allem der Zugvögel und unserer hier ansässigen Störche.

Private Stellungnahme vom 03.06.2025

Hiermit möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Windräder Bereich Rittershof nicht gebaut werden. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Petition. Ich bin selber Anwohner in Rittershof. Die Stellungnahme der LBV ist im Anhang diese haben natürlich vollumfänglich recht.

- Ich kaufte ein Haus mit hohem Marktwert in Rittershof damit man noch einen letzten Fleck idylle sich zulegen kann. Der Marktwert der Immobilien wird hierdurch sinken. Auch muss man sagen, dass in Rittershof die geplante PV Anlage mit den Windrädern das letzte schöne Dorf von Neumarkt komplett eingezäunt wird. Utopisch.
- Haben hierdurch Dörfer einen Mehrwert? Nein
- Die Kommunale Wärmeplanung sieht keinerlei Fernwärme Anschluss und dergleichen in NM und den Dörfern vor. Wie soll dann den da Klimaziele erreicht werden, wenn jeder eine ineffiziente Wärmepumpe vor der Haustür hat.

• Rittershof und Tyrolsberg sind immer mehr beliebt für Spaziergänger und Fahrradfahrer welchen Naherholungsfläche hat den Neumarkt den sonst noch???? Außer einem bereits überfüllten Kanal. • Neumarkt besteht sowieso schon lediglich aus nur Industrie und macht Neumarkt gänzlich unattraktiver. • Auch die Strahlenbelastungen nehmen im Dorf hier deutlich zu	
Private Stellungnahme vom 04.06.2025 Insbesondere die Stadt Neumarkt ist massiv betroffen. Nahezu alle angrenzenden Gemeinden haben ihre Vorrangflächen entlang der Stadtgrenze ausgewiesen. In Verbindung mit den bereits bestehenden Windrädern droht eine faktische Umzingelung Neumarkts -mit besonders schwerwiegenden Folgen für den Ortsteil Rittershof. Dieser wäre im Süden und Westen durch die geplanten Flächen NM26 und NM44 (nur 800 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete bei Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1) massiv eingeschlossen. Im Osten sind Windkraftanlagen bereits heute sichtbar. Hinzu kommt die geplante Errichtung von über 30 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet - mit steigender Tendenz infolge der jüngsten Änderungen im Baugesetzbuch. Trotz dieser eklatanten Überlastung hat der Planungsverband bislang keine Korrekturen vorgenommen. Die von den Nachbargemeinden vorgeschlagenen Flächen wurden nahezu unverändert übernommen. Damit verfehlt der Regionalplan seinen übergeordneten Zweck: die Vermeidung einseitiger Belastungen und die gewährleistende Gesamtabwägung aller Standortalternativen in der Region. Besonders kritisch ist die Auswahl der Standorte: Nahezu alle Vorrangflächen befinden sich in sensiblen, bislang ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden Höhenrücken der Zeugenberge. Diese Gebiete sind nicht nur ökologisch wertvoller Lebensraum für seltene und streng geschützte Arten - wie vom Landesbund für Vogel-und Naturschutz (LBV) betont - sondern auch geologische und kulturelle Wahrzeichen unserer Region. Die Zeugenberge sind Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für Naturerlebnis und Naherholung, durchzogen von beliebten Wanderwegen wie der Premiumroute „Zeugenbergrunde“. Unter dem Slogan „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region selbstbewusst für ihren sanften Tourismus - dieser Anspruch steht im Widerspruch zu den geplanten Eingriffen. Der Planungsverband begründet seine Vorgehensweise mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8% der Regionsfläche für Windkraft auszuweisen. Doch das Wind-an-Land-Gesetz schreibt diese Quote erst für das Jahr 2032 verbindlich vor. Für 2027 gilt lediglich ein Zwischenziel von 1,1% für Bayern. Zudem sieht der Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenziele vor. Neue Windkraftanlagen mit deutlich gesteigerter Leistung und Höhe erzeugen ein Vielfaches der Energie früherer Generationen - dies muss bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.	

Angesichts dieser Entwicklung fordere ich eindringlich: • Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich gebotenen 1,1% für den aktuellen Planungsschritt. Dies entspricht nicht nur der Bundesvorgabe für 2027, sondern auch wiederholten Forderungen regionaler politischer Vertreter. • Herausnahme der Vorrangflächen NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus dem Regionalplan. Diese Flächen führen zu einer unzumutbaren Verdichtung und Belastung des Siedlungsraums sowie zur irreversiblen Schädigung schützenswerter Natur- und Erholungsräume. Ich appelliere an den Planungsverband, die Planung verantwortungsvoll, ausgewogen und mit Blick auf die gesamte Region zu gestalten. Ebenso richte ich einen eindringlichen Aufruf an politische Entscheidungsträger auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, sich mit Nachdruck für eine gerechtere Flächenverteilung und den Schutz unserer Lebensqualität und Naturlandschaft einzusetzen. Der Landkreis Neumarkt trägt bereits heute mit 65 der 82 bestehenden Windkraftanlagen in der Oberpfalz eine überdurchschnittliche Last. Eine weitere Verdichtung über das gesetzlich Gebotene hinaus ist nicht zu rechtfertigen und untergräbt die Akzeptanz für die Energiewende.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt-im Süden und Westen durch die Berggauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum Rittershofer Wohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen - aufgrund der jüngsten BauGBNovelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorranggebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt). Dies ist - insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m - äußerst kritisch zu sehen. Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den	

landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Bei diesen handelt es sich um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für seltene, streng geschützte Tierarten bieten. Zugleich sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenbergrunde“. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde - wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert - durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung - nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten - vollkommen verfehlt.

Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 - also 1,1 % für Bayern - Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie¹ erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen.

Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt -wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert!² - auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1.000 m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wir fordern deshalb den Planungsverband auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden. Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle Naturlandschaft, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht

leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft! Zusammenfassend kann der o.g. 18. Änderung des Regionalplans mit Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ nicht zugestimmt werden. Die Flächenziele müssen auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1% reduziert und in diesem Zuge die Gebiete NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 03.06.2025 Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehne ich ab und fordere Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden. Nachdem die Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt" und die Bürgerinitiative "NEIN zu Windrädern auf dem Großberg" mit ihren jeweiligen Petitionen bei openPetition in relativ kurzer Zeit ca. 2.000 Unterschriften erreichen konnten, zeigt sich doch offensichtlich eine erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf. Die vom bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf der entsprechenden Homepage veröffentlichten Grundätze der Landesentwicklung: Führen aus, dass „... die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange müssen gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden.“ und weiter: „Der Landesentwicklung geht es dabei insbesondere um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes, die Koordinierung und Abstimmung verschiedener Raumnutzungsansprüche, den Anstoß von Entwicklungsimpulsen und die räumlichen/infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung in allen Landesteilen.“ Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energie/Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf mit Sicherheit nicht gesprochen werden, da die angedachten Windvorrangflächen in einem relativ kleinen Gebiet zum einen rein von der Anzahl der Windkraftanlagen nicht verträglich erscheinen und zum anderen auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt wurde. Wieso überhaupt Windvorrangflächen auf (!) den Zeugenbergen angedacht werden, ist mir nicht erklärbar und widerspricht aus meiner Sicht den o.a. Zielen der Landesentwicklung völlig. Auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz: „Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) neu definiert worden. Die Regierung der	

Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde muss bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten. Ziel ist eine dauerhaft nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaats Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.“ wird explizit die Gleichrangigkeit der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont.

Es gelingt dem Entwurf erkennbar gerade nicht, eine ausgewogene bzw. gleichrangige Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt leider genau das Gegenteil.

Erneuerbare Energien genießen zwar wie bekannt ein überragendes öffentliches Interesse, doch kann dieses Interesse durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der „Zeugenberge“ stellt aus meiner Sicht einen solchen außergewöhnlichen Fall dar. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Die Erreichung der geforderten Flächenziele (insbesondere bei Beachtung der „1,1%“) können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, sodass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen nicht vorliegt.

Anbei noch einige Ausführungen der Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt", die ich für richtig und wichtig halte:

Durch die geplanten Vorranggebiete kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt! – hier muss nämlich nicht die tatsächliche Bebauung, sondern die mögliche Bebauung am südöstlichen Ortsende von Rittershof berücksichtigt werden), dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt – im Süden und Westen durch die Berggauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-

Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum Rittershofer Wohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen – aufgrund der jüngsten BauGB-Novelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorrang-gebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt!). Dies ist – insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten wie Fledermäuse und Greifvögel bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten auf den Zeugenbergen führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung durch den Wald massiv verringert wird – ein Widerspruch zu den Klimaschutzzielen. Zudem sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenberggrunde“, der sich durch das Prädikat „Leading Quality Trail – Best of Europe“ auch zu den 22 schönsten Wanderwegen Europas zählen darf. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt.

Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt. Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für

das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 – also 1,1 % für Bayern – Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt – wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert – auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1000m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Fazit:

Der Regionale Planungsverband muss das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden (s.o.: „Gleichrangigkeit“). Die aktuelle Flächenplanung führt aber offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der „Neumarkter Zeugenberge“, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Ein weiteres Festhalten am 1,8 %-Flächenziel ist vollkommen unverantwortlich und liefert die Belange von Mensch und Natur schutzlos der Profitgier der Projektierer aus! Denn: wenn die Flächen bereits verplant und Windräder bereits gebaut sind, hat auch eine Korrektur der Zielvorgaben durch die Bundesregierung keine Auswirkungen für Neumarkt mehr – eine gravierende, nicht hinzunehmende Benachteiligung der Bürger unserer Region! Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle, artenreiche Naturlandschaft mit bislang ungestörten Wäldern, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Detaillierte Stellungnahme zu NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 – Umzingelung insbesondere der westlichen Stadtteile (Rittershof und Pölling)

Der Planungsverband gibt selbst an, dass aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet werde, eine Überbelastung von Teilräumen zu vermeiden sowie einer Umzingelung von Ortschaften steuernd entgegenzuwirken, um in diesem Kontext freie

Landschaftsteile zu erhalten. Leider passiert hier in Neumarkt gerade das Gegenteil. Wie bereits einleitend beschrieben, kommt es zu einer regelrechten Einkesselung v.a. der westlichen Stadtteile mit den geplanten Windkraftanlagen, die teilweise auf weniger als 900 m an die Wohngebiete heranrücken.

Dies habe ich im Folgenden graphisch dargestellt mit Hilfe einiger Visualisierungen des Bayern-Atlas, die auf den bekannten Koordinaten bzw. Skizzen für die bereits geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten NM3/2, NM6, NM26 und NM44 beruhen. Im Gebiet NM3/1 sind nach meinem Wissen noch keine Anlagen geplant, hier habe ich den Bau von 3 Anlagen angenommen, die mir aufgrund der Größe der Fläche von 38 ha angemessen erscheint (zum Vergleich: in dem 31 ha großen Gebiet NM6 sind derzeit 3 WKA geplant).

In allen Richtungen – Norden, Süden, Westen und Osten – sind Windräder zu sehen, im Norden zusätzlich großflächige PV-Anlagen. Keine einzige Sichtachse wird freigehalten, während in anderen Regionen überhaupt keine Windräder gebaut werden.

Die derzeitige Entwicklung widerspricht somit fundamental dem übergeordneten Planungsziel, nämlich eine unverhältnismäßige Belastung und insbesondere die räumliche Umzingelung von Regionen zu verhindern. Das ist keine faire Lastenteilung!

Visualisierungen in Stellungnahme anbei.

Private Stellungnahme vom 17.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren!

Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Die Bürgerinitiativen „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ und „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ mit den Petitionen bei openPetition haben in kurzer Zeit über 2.000 Unterschriften gesammelt. Dies zeigt eindeutig, die erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf. Es gelingt hier nicht, eine ausgewogene Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt genau das Gegenteil.

Die veröffentlichten Grundsätze der Landesentwicklung führen aus, dass die ökonomischen, ökologischen und sozialen / kulturellen Belange gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Es geht besonders um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes (!), ...

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit denen des Ausbaus der Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf NICHT gesprochen werden. Die angedachten Windvorrangflächen in diesem relativ kleinen Gebiet sind zum einen nicht verträglich rein von der Anzahl der Windkraftanlagen her, zum anderen wird auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht annähernd ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt.

Wieso überhaupt grundsätzlich Windvorrangflächen AUF den Zeugenbergen angedacht werden, ist völlig unerklärbar und widerspricht absolut den Zielen der Landesentwicklung. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern neu definiert worden. Die Regierung der OPf. als höhere Landesplanungsbehörde MUSS bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten.

Ziel ist eine dauerhafte nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaates Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.

Hier wird explizit die GLEICHFRANGIGKEIT der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont!!! Wurde bislang augenscheinlich völlig übersehen?!

Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der Zeugenberge stellt aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Belastung dar. Neben der visuellen Dominanz droht auch die Umzingelungswirkung. Die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume sind zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben.

Die Erreichung der geforderten Flächenziele, insbesondere unter Beachtung der 1,1 %, können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, so dass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen NICHT vorliegt!!!

Weiterhin kommt es bei den geplanten Vorranggebieten vielerorts zur Unterschreitung der dringend einzuhaltenden Siedlungsabstände von mind. 1.000 m.

Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge!!! Wie auch der LBV kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten, wie Fledermäuse und Greifvögel, bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten der Zeugenberge führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung des Waldes massiv verringert wird. Ein Widerspruch zu den Klimazielen.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklung hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Was hat der Planungsverband bislang überhaupt getan?

Der Sinn der übergeordneten Planung (!) wurde vollkommen verfehlt!!

Der Planungsverband hätte eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freihalten sollen.

Das wäre der Job gewesen. Bislang vollkommen verfehlt.

Stattdessen rechtfertigt der Planungsverband dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen (?), was erst das Ziel für das Jahr 2032 gewesen wäre. Der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD beabsichtigt jedoch, dass lediglich das Zwischenziel für 2027, also 1,1 % für Bayern, Bestand haben soll. Ist das am Planungsverband vorbeigegangen?

Es ist dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren, wie bereits mehrfach von politischen Vertretern aus der Region gefordert! Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert und der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt, sowie ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wie im Artikel auf www.neumarktaktuell.de beschrieben, betragen die Anfahrtswege durch den Wald mehrere Kilometer mit Kurven, die sehr große Straßenradien benötigen, denn ein Rotorblatt hat eine Länge von 70-80 Metern, wodurch an jeder Biegung größere Waldflächen weichen müssten. Durch die immer häufiger und stärker auftretenden Stürme und Orkane sind Schneisen im Wald zu unterlassen. Das Gewicht eines Rotorblattes der geplanten Größe beträgt oft deutlich mehr als 50 Tonnen! Daraus resultieren stark belastbare „Waldwege“, was u. a. auch durch die Weglänge zu einem nicht verantwortbaren Eintrag von Straßenbaumaterial in einen Naturraum führt. Dieser absolut vermeidbare Ressourcenverbrauch ist überflüssig. Warum wurde der Bereich großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wenn in diese sensiblen Bereiche eingegriffen werden kann? Das Traubhausgas-Ziel für 2030 wird Deutschland verfehlen.

Dies liegt unter anderem daran, dass Treibhausgase nicht mehr im gleichen Maße wie früher in Wäldern und Mooren gespeichert werden. Insbesondere der schlechte Zustand des Waldes spielt eine Rolle.

Die scheinheilige Energiewende unter dem Deckmantel der Abgrasung der Subventionen und Bevorteilung einzelner Investoren nebst weiterer Beteiligter, die unser ganzes Land verschandelt, muss endlich gestoppt werden.

Der regionale Planverband muss seine Arbeit endlich aufnehmen und das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden = Gleichrangigkeit! Die aktuelle Flächenplanung führt offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der Neumarkter Zeugenberge, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Letztlich wird noch Bezug genommen auf mögliches Feuerfängen eines Windrades, wie es in Bremervörde erst passiert ist. Die Einsatzkräfte konnten das Feuer nicht direkt löschen. Es musste abgewartet werden, bis brennende Teile herabfallen, so dass diese dann gelöscht werden konnten. Man stelle sich das mitten im Wald vor. Unverantwortlich!

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren!

Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

VRG NM 3/2 „nordwestlich Pölling“	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Im benachbarten VRG NM 26, welches ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg liegt, wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 3/2 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Der Hinweis auf Planungen der Juraleitung ist im Standortbogen des VRG NM3/2 bereits enthalten. Die konkreten Forderungen bzgl. der Juraleitung sind nach erfolgter Planfeststellung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“).
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 <u>Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</u> Das Vorranggebiet NM3 wurde in der Fortschreibung nun in NM3/1 und NM3/2 aufgeteilt. NM3/1 wird nicht durch unsere Planung tangiert; NM3/2 liegt im Gemeindegebiet Postbauer-Heng und könnte u. U. unsere Planung tangieren; dies kann nach Vorlage eines digitalen Umrings des Vorranggebietes geprüft und bewertet werden. Sollten auch hier die Abstandserfordernisse zu unserer Freileitung berücksichtigt werden, bestehen unter Vorbehalt der tatsächlichen Ausführung grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgelegte Fortschreibung.	Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Es ist zu begrüßen, dass das Vorranggebiet erheblich verkleinert wurde (vormals NM3). Die erheblichen Konflikte mit dem Arten- und Landschaftsschutz bestehen jedoch weiter. Deshalb weiterhin Ablehnung der beiden Flächen.	Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 06.06.2025 Außerdem wird auf ein erhöhtes Risiko von Erosionen und Hangrutschungen bei Vorranggebieten im Bereich der Neumarkter Zeugenberge (NM3/1, NM3/2, NM6, NM26, NM44) hingewiesen.	damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.
Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 Überproportionale Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt (Umzingelungswirkung) In ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2025 äußerte die Stadt Neumarkt Besorgnis über das Festhalten an der Ausweisung von Windenergieflächen in den Nachbargemeinden, unmittelbar an der westlichen Stadtgrenze. Die Nähe zu zahlreichen Windkraftanlagen in den Bereichen „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ sowie deren Positionierung würde eine erhebliche Belastung für das Stadtgebiet - insbesondere für die Ortsteile Rittershof und Pölling - darstellen. Die Prüfung der Umzingelungswirkung im Rahmen der Abwägung ergab, dass diese Flächen unter Berücksichtigung relevanter Belange weiterhin als geeignet einzustufen sind und daher im aktuellen Entwurf bestehen bleiben. Die Begründung stützt sich auf ihre fachliche Eignung, das überragende öffentliche Interesse sowie die Zielsetzung zur Erreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes. Die Stadt Neumarkt sieht diese Abwägung jedoch kritisch. Moderne Windkraftanlagen mit einer aktuellen Maximalhöhe von bis zu 365 Metern verstärken die Auswirkungen auf die Umgebung erheblich und führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Besonders die drohende Umzingelung durch Windräder stellt eine ernstzunehmende Herausforderung dar, deren Folgen aus Sicht der Stadt Neumarkt nicht unterschätzt werden dürfen. Erneuerbare Energien genießen zwar ein überragendes öffentliches Interesse, das in Planungsentscheidungen eine zentrale Rolle spielt, doch kann dieses Interesse in bestimmten Fällen durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ könnte eine solche außergewöhnliche Konstellation darstellen. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Aus Sicht der Stadt Neumarkt wäre die Erreichung der gemäß WindBG geforderten Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Natur- und Erholungsräume „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ möglich, sodass die erforderliche hohe Planrechtfertigung bezüglich dieser Flächen aus unserer Sicht nicht vorliegt.	Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umfang reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöflichkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des

Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“ Die Stadt Neumarkt sieht sich in der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde aus dem ersten Beteiligungsverfahren bestätigt, dass der Landschaftsschutz in der bisherigen Planung „in einem zu geringen Maß“ berücksichtigt wurde und weist nachdrücklich auf die Vorgaben des ministeriellen Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ vom 5. September 2023. Darin wird betont, dass Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete durch Windenergieprojekte auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und innerhalb eines 1.000-Meter-Abstands beidseitig von Höhenzügen mit hoher Fernwirkung keine Veränderungen vorgenommen werden sollen. Landschaftsschutzgebiete übernehmen eine wesentliche Funktion im Natur- und Artenschutz sowie in der Erholungsförderung und sind räumlich eng miteinander verknüpft. Die diesbezüglich erfolgte Reduzierung der Windenergieflächen lediglich im Stadtgebiet Neumarkt unter Beibehaltung der Flächen in den Nachbargemeinden ist nicht ausreichend, um diesem Belang Rechnung zu tragen. Wir sehen Einheit und integrative Schutzwirkung der Schutzgebiete „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ nach wie vor als gefährdet an. Darüber hinaus darf § 2 EEG nicht dazu führen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig auf Flächen erfolgt, die für den Natur- und Artenschutz sowie die Erholung von entscheidender Bedeutung sind. Der drohende Verlust der charakteristischen Landschaft der „Zeugenberge und des Neumarkter Albraufs“ widerspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Vor diesem Hintergrund lehnt die Stadt Neumarkt die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 ab.	Fortschreibungsverfahren vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025). Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzananschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden.
Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt, Stellungnahme vom 06.06.2025 Im Namen der Bürgerinitiative „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ überreichen wir Ihnen hiermit fristgerecht unsere Petition gegen die geplante Ausweisung der Windvorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans „Windenergie“. Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf den landschaftsprägenden und ökologisch sensiblen Zeugenbergen rund um Neumarkt, die zusammen mit zahlreichen Bestandsanlagen zu einer faktischen Umzingelung der Stadt mit Windrädern von bis zu 267 Metern Höhe führen würden. Besonders betroffen sind die Stadtteile Rittershof und Pölling, deren unmittelbare Umgebung durch mehrere Windgebiete und geplante PV-Großanlagen massiv belastet wird. Die geplante Ausweisung von 1,8 % der Fläche für Windkraft halten wir für weder notwendig noch verhältnismäßig, insbesondere da das gesetzlich verbindliche Zwischenziel für Bayern bis 2027 lediglich bei 1,1 % liegt. Eine frühzeitige Übererfüllung der Quote führt zu einer einseitigen Belastung des Landkreises Neumarkt, der bereits heute nahezu 80 % der Windkraftanlagen innerhalb der vier beteiligten Landkreise trägt. Wir fordern daher: • Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich geforderten 1,1 %,	

• Streichung der Vorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus der Planung. Die vollständige Begründung, sämtliche Quellenangaben sowie zahlreiche Unterstützerkommentare entnehmen Sie bitte dem beigefügten Petitionstext. Wir bitten Sie dringend, unsere Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Zerstörung ökologisch wertvoller Waldgebiete und die unverhältnismäßige Belastung der Bevölkerung zu verhindern.	Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) des Stadtgebietes Neumarkt kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025.
Private Stellungnahme vom 30.05.2025 Zu den geplanten Windkraftanlagen in Berggau, Postbauer-Heng und Berg habe ich auf Basis der offiziellen Koordinaten und den vorliegenden Skizzen verschiedene Sichten aus Rittershof simuliert. Der Planungsverband muss eine Überbelastung von einzelnen Orten verhindern. Lt. den Simulationen erfüllt der Planungsverband diese Aufgabe für Rittershof und die anderen betroffenen Orte nicht. Der Landkreis Neumarkt erfüllt bereits heute das Wind-Flächenziel von 1,8%. Alles was heute darüber gebaut wird, benachteiligt die betroffenen Bürger und schädigt die Natur. Aus den offiziellen Genehmigungsunterlagen gibt es keinerlei Maßnahmen zur Erhaltung der Böden und Vogelarten auf den Zeugenbergen, die es dort auch gibt. Die erteilten Genehmigungen können, wenn Sie wollen, abgewiesen werden. Screenshots aus dem Energieatlas Bayern in Stellungnahme anbei.	Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Arten- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. In Bezug auf die Einwände zu den Themen Siedlungsabstände, Flächenbeitragswert und Ausgewogenheit der Kulisse wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil hingewiesen.
Private Stellungnahme vom 02.06.2025 1. Es müssen Zufahrten für die Aufstellung geschaffen werden. Die Wege sind auf mindestens 75 to Belastbarkeit ausulegen. Entsprechende Rodungsarbeiten haben zu erfolgen. Beides ergibt negative Auswirkungen aufs Umfeld. 2. Da die Windgeschwindigkeit im Binnenland nur ca. 4 - 6 m/sec beträgt, ist eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben (siehe Windkarte Deutschland). Eine Rentabilität besteht nur, solange die steuerlichen Vorteile greifen. Windräder bringen in Deutschland nur einen Ertrag von 19 % ihrer Nennleistung. 3. Der Infraschall wird das Niederwild vertreiben und die Bewohner von Berggau, Postbauer-Heng, Köstlbach, Tyrolsberg, Rittershof, Pölling "erfreuen". 4. Die Vibration des Betonsockels wird die Mikroorganismen vertreiben. 5. Der Radius der Borkenkäferverbreitung wird sich auf 400 m erweitern. 6. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen werden Mikropartikel und toxische Ewigkeitschemikalien im Boden der Umgebung eingelagert. 7. Durch die beständige Luftbewegung trocknet Laub und Nadeln aus. Bäume und Büsche holen Wasser über das Wurzelwerk und verursachen so die Absenkung des Grundwasserspiegels. Über die Bodenaustrocknung in der norddeutschen Tiefebene und der damit verbundenen geringeren Erträge der Landwirtschaft gibt es Untersuchungen (DWD).	Die eingegangenen Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Von der Bürgerinitiative Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt wurden auch eine Unterschriftenliste und Kommentare übermittelt. Die allgemeinen Einwände zu den Themen Erholung, Infraschall, Wald, Erosionen und Hangrutschungen, Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, Wertverlust von Grundstücken und Immobilien, gesundheitsgefährdende Stoffe sowie zu den häufig wiederkehrenden Sachthemen werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die genannten Punkte wird auf die Sachinformationen und die regionalplanerische Erläuterung in Anlage 1 verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeigt. Die angesprochenen Punkt kommunale Wärmeplanung und PV-Freiflächen sind keine Themen der Regionaplanung. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

8. Windräder haben die Lizenz zum Töten von Vögeln, vor allem der Zugvögel und unserer hier ansässigen Störche.	
Private Stellungnahme vom 03.06.2025 Hiermit möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Windräder Bereich Rittershof nicht gebaut werden. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Petition. Ich bin selber Anwohner in Rittershof. Die Stellungnahme der LBV ist im Anhang diese haben natürlich vollumfänglich recht. • Ich kaufte ein Haus mit hohem Marktwert in Rittershof damit man noch einen letzten Fleck idylle sich zulegen kann. Der Marktwert der Immobilien wird hierdurch sinnken. Auch muss man sagen, dass in Rittershof die geplante PV Anlage mit den Windrädern das letzte schöne Dorf von Neumarkt komplett eingezäunt wird. Utopisch. • Haben hierdurch Dörfer einen Mehrwert? Nein • Die Kommunale Wärmeplanung sieht keinerlei Fernwärme Anschluss und dergleichen in NM und den Dörfern vor. Wie soll dann den da Klimaziele erreicht werden, wenn jeder eine ineffiziente Wärmepumpe vor der Haustür hat. • Rittershof und Tyrolsberg sind immer mehr beliebt für Spaziergänger und Fahrradfahrer welchen Naherholungsfläche hat den Neumarkt den sonst noch???? Außer einem bereits überfüllten Kanal. • Neumarkt besteht sowieso schon lediglich aus nur Industrie und macht Neumarkt gänzlich unattraktiver. • Auch die Strahlenbelastungen nehmen im Dorf hier deutlich zu	
Private Stellungnahme vom 04.06.2025 Insbesondere die Stadt Neumarkt ist massiv betroffen. Nahezu alle angrenzenden Gemeinden haben ihre Vorrangflächen entlang der Stadtgrenze ausgewiesen. In Verbindung mit den bereits bestehenden Windrädern droht eine faktische Umzingelung Neumarkts -mit besonders schwerwiegenden Folgen für den Ortsteil Rittershof. Dieser wäre im Süden und Westen durch die geplanten Flächen NM26 und NM44 (nur 800 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete bei Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1) massiv eingeschlossen. Im Osten sind Windkraftanlagen bereits heute sichtbar. Hinzu kommt die geplante Errichtung von über 30 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet - mit steigender Tendenz infolge der jüngsten Änderungen im Baugesetzbuch. Trotz dieser eklatanten Überlastung hat der Planungsverband bislang keine Korrekturen vorgenommen. Die von den Nachbargemeinden vorgeschlagenen Flächen wurden nahezu unverändert übernommen. Damit verfehlt der Regionalplan seinen übergeordneten Zweck: die Vermeidung einseitiger Belastungen und die gewährleistende Gesamtabwägung aller Standortalternativen in der Region.	

Besonders kritisch ist die Auswahl der Standorte: Nahezu alle Vorrangflächen befinden sich in sensiblen, bislang ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden Höhenrücken der Zeugenberge. Diese Gebiete sind nicht nur ökologisch wertvoller Lebensraum für seltene und streng geschützte Arten - wie vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) betont - sondern auch geologische und kulturelle Wahrzeichen unserer Region. Die Zeugenberge sind Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für Naturerlebnis und Naherholung, durchzogen von beliebten Wanderwegen wie der Premiumroute „Zeugenbergrunde“. Unter dem Slogan „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region selbstbewusst für ihren sanften Tourismus - dieser Anspruch steht im Widerspruch zu den geplanten Eingriffen.

Der Planungsverband begründet seine Vorgehensweise mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8% der Regionsfläche für Windkraft auszuweisen. Doch das Wind-an-Land-Gesetz schreibt diese Quote erst für das Jahr 2032 verbindlich vor. Für 2027 gilt lediglich ein Zwischenziel von 1,1% für Bayern. Zudem sieht der Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenziele vor. Neue Windkraftanlagen mit deutlich gesteigerter Leistung und Höhe erzeugen ein Vielfaches der Energie früherer Generationen - dies muss bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.

Angesichts dieser Entwicklung fordere ich eindringlich:

- Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich gebotenen 1,1% für den aktuellen Planungsschritt.
Dies entspricht nicht nur der Bundesvorgabe für 2027, sondern auch wiederholten Forderungen regionaler politischer Vertreter.
- Herausnahme der Vorrangflächen NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus dem Regionalplan.
Diese Flächen führen zu einer unzumutbaren Verdichtung und Belastung des Siedlungsraums sowie zur irreversiblen Schädigung schützenswerter Natur- und Erholungsräume.

Ich appelliere an den Planungsverband, die Planung verantwortungsvoll, ausgewogen und mit Blick auf die gesamte Region zu gestalten. Ebenso richte ich einen eindringlichen Aufruf an politische Entscheidungsträger auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, sich mit Nachdruck für eine gerechtere Flächenverteilung und den Schutz unserer Lebensqualität und Kulturlandschaft einzusetzen.

Der Landkreis Neumarkt trägt bereits heute mit 65 der 82 bestehenden Windkraftanlagen in der Oberpfalz eine überdurchschnittliche Last. Eine weitere Verdichtung über das gesetzlich Gebotene hinaus ist nicht zu rechtfertigen und untergräbt die Akzeptanz für die Energiewende.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025

Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen

Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt-im Süden und Westen durch die Bergauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum RittershoferWohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen - aufgrund der jüngsten BauGBNovelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorranggebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt). Dies ist - insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m - äußerst kritisch zu sehen.

Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Bei diesen handelt es sich um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für seltene, streng geschützte Tierarten bieten. Zugleich sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenbergrunde“. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde - wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert - durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung - nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten - vollkommen verfehlt.

Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 - also 1,1 % für Bayern - Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen.

Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt -wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert!2 - auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1.000 m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wir fordern deshalb den Planungsverband auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden. Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle Naturlandschaft, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Zusammenfassend kann der o.g. 18. Änderung des Regionalplans mit Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ nicht zugestimmt werden. Die Flächenziele müssen auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1% reduziert und in diesem Zuge die Gebiete NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 03.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehne ich ab und fordere Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Nachdem die Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt" und die Bürgerinitiative "NEIN zu Windrädern auf dem Großberg" mit ihren jeweiligen Petitionen bei openPetition in relativ kurzer Zeit ca. 2.000 Unterschriften erreichen konnten, zeigt sich doch offensichtlich eine erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf.

Die vom bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf der entsprechenden Homepage veröffentlichten Grundätze der Landesentwicklung:

Führen aus, dass

„... die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange müssen gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden.“

und weiter:

„Der Landesentwicklung geht es dabei insbesondere um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes, die Koordinierung und Abstimmung verschiedener Raumnutzungsansprüche, den Anstoß von Entwicklungsimpulsen und die räumlichen/infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung in allen Landesteilen.“

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energie/Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf mit Sicherheit nicht gesprochen werden, da die angedachten Windvorrangflächen in einem relativ kleinen Gebiet zum einen rein von der Anzahl der Windkraftanlagen nicht verträglich erscheinen und zum anderen auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt wurde.

Wieso überhaupt Windvorrangflächen auf (!) den Zeugenbergen angedacht werden, ist mir nicht erklärbar und widerspricht aus meiner Sicht den o.a. Zielen der Landesentwicklung völlig.

Auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz:

„Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) neu definiert worden. Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde muss bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten. Ziel ist eine dauerhaft nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaats Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.“ wird explizit die Gleichrangigkeit der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont.

Es gelingt dem Entwurf erkennbar gerade nicht, eine ausgewogene bzw. gleichrangige Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt leider genau das Gegenteil.

Erneuerbare Energien genießen zwar wie bekannt ein überragendes öffentliches Interesse, doch kann dieses Interesse durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der „Zeugenberge“ stellt aus meiner Sicht einen solchen außergewöhnlichen Fall dar. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Die Erreichung der geforderten Flächenziele (insbesondere bei Beachtung der „1,1%“) können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, sodass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen nicht vorliegt.

Anbei noch einige Ausführungen der Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt", die ich für richtig und wichtig halte:

Durch die geplanten Vorranggebiete kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt! – hier muss nämlich nicht die tatsächliche Bebauung, sondern die mögliche Bebauung am südöstlichen Ortsende von Rittershof berücksichtigt werden), dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt – im Süden und Westen durch die Berggauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum Rittershofer Wohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen – aufgrund der jüngsten BauGB-Novelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorrang-gebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt!). Dies ist – insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten wie Fledermäuse und Greifvögel bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten auf den Zeugenbergen führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und

die CO₂-Speicherung durch den Wald massiv verringert wird – ein Widerspruch zu den Klimaschutzzielen. Zudem sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenbergrunde“, der sich durch das Prädikat „Leading Quality Trail – Best of Europe“ auch zu den 22 schönsten Wanderwegen Europas zählen darf. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt.

Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt. Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 – also 1,1 % für Bayern – Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt – wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert – auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1000m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Fazit:

Der Regionale Planungsverband muss das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden (s.o.: „Gleichrangigkeit“). Die aktuelle Flächenplanung führt aber offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der „Neumarkter Zeugenberge“, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Ein weiteres Festhalten am 1,8 %-Flächenziel ist vollkommen unverantwortlich und liefert die Belange von Mensch und Natur schutzlos der Profitgier der Projektierer aus! Denn: wenn die Flächen bereits verplant und Windräder bereits gebaut sind, hat auch eine Korrektur der

Zielvorgaben durch die Bundesregierung keine Auswirkungen für Neumarkt mehr – eine gravierende, nicht hinzunehmende Benachteiligung der Bürger unserer Region! Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle, artenreiche Naturlandschaft mit bislang ungestörten Wäldern, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Detaillierte Stellungnahme zu NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 – Umzingelung insbesondere der westlichen Stadtteile (Rittershof und Pölling)

Der Planungsverband gibt selbst an, dass aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet werde, eine Überbelastung von Teilräumen zu vermeiden sowie einer Umzingelung von Ortschaften steuernd entgegenzuwirken, um in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten. Leider passiert hier in Neumarkt gerade das Gegenteil. Wie bereits einleitend beschrieben, kommt es zu einer regelrechten Einkesselung v.a. der westlichen Stadtteile mit den geplanten Windkraftanlagen, die teilweise auf weniger als 900 m an die Wohngebiete heranrücken.

Dies habe ich im Folgenden graphisch dargestellt mit Hilfe einiger Visualisierungen des Bayern-Atlas, die auf den bekannten Koordinaten bzw. Skizzen für die bereits geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten NM3/2, NM6, NM26 und NM44 beruhen. Im Gebiet NM3/1 sind nach meinem Wissen noch keine Anlagen geplant, hier habe ich den Bau von 3 Anlagen angenommen, die mir aufgrund der Größe der Fläche von 38 ha angemessen erscheint (zum Vergleich: in dem 31 ha großen Gebiet NM6 sind derzeit 3 WKA geplant).

In allen Richtungen – Norden, Süden, Westen und Osten – sind Windräder zu sehen, im Norden zusätzlich großflächige PV-Anlagen. Keine einzige Sichtachse wird freigehalten, während in anderen Regionen überhaupt keine Windräder gebaut werden.

Die derzeitige Entwicklung widerspricht somit fundamental dem übergeordneten Planungsziel, nämlich eine unverhältnismäßige Belastung und insbesondere die räumliche Umzingelung von Regionen zu verhindern. Das ist keine faire Lastenteilung!

Visualisierungen in Stellungnahme anbei.

Private Stellungnahme vom 17.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren!

Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Die Bürgerinitiativen „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ und „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ mit den Petitionen bei openPetition haben in kurzer Zeit über 2.000 Unterschriften gesammelt. Dies zeigt eindeutig, die erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf. Es gelingt hier nicht, eine ausgewogene Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt genau das Gegenteil.

Die veröffentlichten Grundsätze der Landesentwicklung führen aus, dass die ökonomischen, ökologischen und sozialen / kulturellen Belange gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Es geht besonders um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes (!), ...

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit denen des Ausbaus der Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf NICHT gesprochen werden. Die angedachten Windvorrangflächen in diesem relativ kleinen Gebiet sind zum einen nicht verträglich rein von der Anzahl der Windkraftanlagen her, zum anderen wird auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht annähernd ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt.

Wieso überhaupt grundsätzlich Windvorrangflächen AUF den Zeugenbergen angedacht werden, ist völlig unerklärbar und widerspricht absolut den Zielen der Landesentwicklung.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern neu definiert worden. Die Regierung der OPf. als höhere Landesplanungsbehörde MUSS bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten.

Ziel ist eine dauerhafte nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaates Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.

Hier wird explizit die GLEICHRANGIGKEIT der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont!!! Wurde bislang augenscheinlich völlig übersehen?!

Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der Zeugenberge stellt aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Belastung dar. Neben der visuellen Dominanz droht auch die Umzingelungswirkung. Die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume sind zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben.

Die Erreichung der geforderten Flächenziele, insbesondere unter Beachtung der 1,1 %, können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, so dass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen NICHT vorliegt!!!

Weiterhin kommt es bei den geplanten Vorranggebieten vielerorts zur Unterschreitung der dringend einzuhaltenden Siedlungsabstände von mind. 1.000 m.

Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge!!! Wie auch der LBV kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten, wie Fledermäuse und Greifvögel, bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten der Zeugenberge führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung des Waldes massiv verringert wird. Ein Widerspruch zu den Klimazielen. Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklung hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Was hat der Planungsverband bislang überhaupt getan?

Der Sinn der übergeordneten Planung (!) wurde vollkommen verfehlt!!

Der Planungsverband hätte eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freihalten sollen.

Das wäre der Job gewesen. Bislang vollkommen verfehlt.

Stattdessen rechtfertigt der Planungsverband dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen (?), was erst das Ziel für das Jahr 2032 gewesen wäre. Der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD beabsichtigt jedoch, dass lediglich das Zwischenziel für 2027, also 1,1 % für Bayern, Bestand haben soll. Ist das am Planungsverband vorbeigegangen?

Es ist dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren, wie bereits mehrfach von politischen Vertretern aus der Region gefordert! Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert und der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt, sowie ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wie im Artikel auf www.neumarktaktuell.de beschrieben, betragen die Anfahrtswege durch den Wald mehrere Kilometer mit Kurven, die sehr große Straßenradien benötigen, denn ein Rotorblatt hat eine Länge von 70-80 Metern, wodurch an jeder Biegung größere Waldflächen weichen müssten. Durch die immer häufiger und stärker auftretenden Stürme und Orkane sind Schneisen im Wald zu unterlassen. Das Gewicht eines Rotorblattes der geplanten Größe beträgt oft deutlich mehr als 50 Tonnen! Daraus resultieren stark belastbare „Waldwege“, was u. a. auch durch die Weglänge zu einem nicht verantwortbaren Eintrag von Straßenbaumaterial in einen Naturraum führt. Dieser absolut vermeidbare Ressourcenverbrauch ist überflüssig. Warum wurde der Bereich großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wenn in diese sensiblen Bereiche eingegriffen werden kann? Das Traubhausgas-Ziel für 2030 wird Deutschland verfehlen.

Dies liegt unter anderem daran, dass Treibhausgase nicht mehr im gleichen Maße wie früher in Wäldern und Mooren gespeichert werden. Insbesondere der schlechte Zustand des Waldes spielt eine Rolle. Die scheinheilige Energiewende unter dem Deckmantel der Abgrasung der Subventionen und Bevorteilung einzelner Investoren nebst weiterer Beteiligter, die unser ganzes Land verschandelt, muss endlich gestoppt werden. Der regionale Planverband muss seine Arbeit endlich aufnehmen und das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden = Gleichrangigkeit! Die aktuelle Flächenplanung führt offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der Neumarkter Zeugenberge, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet. Letztlich wird noch Bezug genommen auf mögliches Feuerfangen eines Windrades, wie es in Bremervörde erst passiert ist. Die Einsatzkräfte konnten das Feuer nicht direkt löschen. Es musste abgewartet werden, bis brennende Teile herabfallen, so dass diese dann gelöscht werden konnten. Man stelle sich das mitten im Wald vor. Unverantwortlich! Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren! Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.	
VRG NM 4 "südöstlich Winnberg"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Ferner befindet sich die Fläche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, jedoch größtenteils innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe des Teils der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers liegt, beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
Gemeinde Sengenthal, Stellungnahme vom 04.06.2025 Das geplante Vorranggebiet Nr. NM 4 „südöstlich Winnberg“ soll aus den u. a. Gründen um die Teilbereiche der Fl.Nrn. 1112, 1200, 1115, 1191, 1192, 1189 und ggf. 1190 der Gemarkung Sengenthal verkleinert werden (siehe beiliegende Pläne). Durch die Ausweisung des o. g. Teilbereichs als Vorranggebiet für Windenergie droht eine gravierende Umzingelungswirkung für den Ortsteil Winnberg, was der Ausweisung dieses Teilbereichs als Vorranggebiet entgegensteht. Die mögliche Überfrachtung der Ortschaft Winnberg durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet Sengenthal (drei Anlagen) und auf Gemeindegebiet Deining (nordwestlich von Tauernfeld im Karholz, eine Anlage) sowie durch mögliche weitere Windkraftanlagen in dem geplanten Teilbereich des Vorranggebiets Nr. NM 4 führen zu großen Unmut der Bevölkerung im Ortsteil Winnberg. Des Weiteren plant die Fa. Max Bögl südlich von Winnberg ein weiteres Windrad mit einer Gesamthöhe von 285 m	Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Wasserschutzgebiet 2210673400067 - Sengenthal Schlieferhaide, Zone III B ist im Standortbogen bereits aufgeführt. Ein Anpassen des VRG NM 4 auf den Umgriff der überlagerten FNP-Konzentrationszone ist aufgrund des Kriterienkatalogs, der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zur Grunde liegt, leider nicht möglich. Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens wurde auf Ebene der Regionalplanung eine Verkleinerung aufgrund der erweiterten Siedlungsabstände erforderlich (siehe hierzu Synopse vom 20.03.2025).

(Nabenhöhe rund 200 m) als vermutlich „größtes Windrad der Welt“. Die Bürger des Ortsteils Winnberg sind mit diesen Anlagen bereits massiv vorbelastet und bitten daher eindringlich um Rücksichtnahme. Die Vergrößerung des Siedlungsabstands sowohl für Wohn-, Misch- sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter sehen wir gerade für den Ortsteil Winnberg äußerst positiv, jedoch ist dies nicht ausreichend um der optisch bedrängenden Wirkung der Windkraftanlagen entgegenzuwirken. <u>Fazit:</u> Wir bitten daher um Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets Nr. NM 4 „südöstlich Winnberg“ um einer überproportionalen Belastung und Umzingelung der Ortschaft Winnberg entgegenzusteuern	Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene.
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. vom 28.05.2025 Bezüglich der Flächen im Gemeindegebiet Sengenthal bitten wir um nachfolgende Anpassung: Erweiterung des Gebiets Nr. NM 4 „südöstlich Winnberg“ gemäß beigefügten Plan bzw. Teil-FNP finale Endfassung - Sengenthal.	Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210673400067 - Sengenthal Schlieferhaide, Zone III B.	

	verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist der Teilraum hingegen – wie im südlichen Bereich des VRG NM 4 – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025). Dadurch kam es auch zu einer flächenmäßigen Reduzierung der VRG NM 4 und NM 5, so dass - auch unter Berücksichtigung bestehender WEA und rechtskräftiger Konzentrationszonen – nicht davon auszugehen ist, dass eine unverhältnismäßige raumunverträgliche Anzahl im Teilraum realisiert wird. Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw.

	Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte.
VRG NM 5 "östlich Steinfeld"	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 NM 5 geringfügige Überlagerung mit der Vorrangfläche CA 8 Kalkstein östlich Sengenthal. Ein Sprengabstand ist zu berücksichtigen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG NM 5 „östlich Steinfeld“ wurde im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zugeschnitten, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine Überlagerung mit dem Vorranggebiet

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	CA 8 Kalkstein mehr besteht. Etwaige Sprengabstände zu aktiven Abbau sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend zu regeln. Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Wasserschutzgebiet 2210673400032 - Neumarkt Miss, Zone III B ist im Standortbogen bereits aufgeführt. Bezüglich der Forderung eines Flächenzuschnitts aufgrund schlaggefährdeter Fledermausarten wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 im allgemeinen Teil hingewiesen. Der Forderung nach Zuschnitt der Fläche wird daher nicht nachgekommen.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im VRG NM 5. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Im benachbarten VRG NM 26, welches ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mitterberg liegt, wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 5 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210673400032 - Neumarkt Miss, Zone III B.	Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist	Bezüglich des Hinweises auf Fledermausarten verweisen wir auf die aktuellen rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz, der auf regionalplanerischer Ebene vollumfänglich eingehalten ist. Über Gondelmonitoring bzw. Schutz- und Minderungsmaßnahmen kann im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutz und insbesondere auch die schlaggefährdeten Fledermausarten abschließend geregelt werden.

nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
VRG NM 6 "östlich Postbauer-Heng"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Im benachbarten VRG NM 26, welches ebenfalls im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg liegt, wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 6 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Planungen der Juraleitung sind im Standortbogen des VRG NM 6 bereits erfasst. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst. Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Die Stellungnahme der Stadt Neumarkt vom 04.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“).
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt <u>Stellung</u>: Die in der Stellungnahme vom 30.09.2024 für die Vorranggebiete NM16, NM44 und NM6 getroffenen Aussagen bleiben von der Fortschreibung des Regionalplans unberührt und sind weiterhin gültig.	

Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 <u>Überproportionale Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt (Umzingelungswirkung)</u> In ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2025 äußerte die Stadt Neumarkt Besorgnis über das Festhalten an der Ausweisung von Windenergieflächen in den Nachbargemeinden, unmittelbar an der westlichen Stadtgrenze. Die Nähe zu zahlreichen Windkraftanlagen in den Bereichen „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ sowie deren Positionierung würde eine erhebliche Belastung für das Stadtgebiet - insbesondere für die Ortsteile Rittershof und Pölling - darstellen. Die Prüfung der Umzingelungswirkung im Rahmen der Abwägung ergab, dass diese Flächen unter Berücksichtigung relevanter Belange weiterhin als geeignet einzustufen sind und daher im aktuellen Entwurf bestehen bleiben. Die Begründung stützt sich auf ihre fachliche Eignung, das überragende öffentliche Interesse sowie die Zielsetzung zur Erreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes. Die Stadt Neumarkt sieht diese Abwägung jedoch kritisch. Moderne Windkraftanlagen mit einer aktuellen Maximalhöhe von bis zu 365 Metern verstärken die Auswirkungen auf die Umgebung erheblich und führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Besonders die drohende Umzingelung durch Windräder stellt eine ernstzunehmende Herausforderung dar, deren Folgen aus Sicht der Stadt Neumarkt nicht unterschätzt werden dürfen. Erneuerbare Energien genießen zwar ein überragendes öffentliches Interesse, das in Planungsentscheidungen eine zentrale Rolle spielt, doch kann dieses Interesse in bestimmten Fällen durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ könnte eine solche außergewöhnliche Konstellation darstellen. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Aus Sicht der Stadt Neumarkt wäre die Erreichung der gemäß WindBG geforderten Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Natur- und Erholungsräume „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ möglich, sodass die erforderliche hohe Planrechtfertigung bezüglich dieser Flächen aus unserer Sicht nicht vorliegt. <u>Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“</u> Die Stadt Neumarkt sieht sich in der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde aus dem ersten Beteiligungsverfahren bestätigt, dass der Landschaftsschutz in der bisherigen Planung „in einem zu geringen Maß“ berücksichtigt wurde und weist nachdrücklich auf die Vorgaben des ministeriellen Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ vom 5.	Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der

September 2023. Darin wird betont, dass Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete durch Windenergieprojekte auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und innerhalb eines 1.000-Meter-Abstands beidseitig von Höhenzügen mit hoher Fernwirkung keine Veränderungen vorgenommen werden sollen. Landschaftsschutzgebiete übernehmen eine wesentliche Funktion im Natur- und Artenschutz sowie in der Erholungsförderung und sind räumlich eng miteinander verknüpft. Die diesbezüglich erfolgte Reduzierung der Windenergieflächen lediglich im Stadtgebiet Neumarkt unter Beibehaltung der Flächen in den Nachbargemeinden ist nicht ausreichend, um diesem Belang Rechnung zu tragen. Wir sehen Einheit und integrative Schutzwirkung der Schutzgebiete „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ nach wie vor als gefährdet an. Darüber hinaus darf § 2 EEG nicht dazu führen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig auf Flächen erfolgt, die für den Natur- und Artenschutz sowie die Erholung von entscheidender Bedeutung sind. Der drohende Verlust der charakteristischen Landschaft der „Zeugenberge und des Neumarkter Alptraus“ widerspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Vor diesem Hintergrund lehnt die Stadt Neumarkt die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 ab.	Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025).
BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 06.06.2025 Außerdem wird auf ein erhöhtes Risiko von Erosionen und Hangrutschungen bei Vorranggebieten im Bereich der Neumarkter Zeugenberge (NM3/1, NM3/2, NM6, NM26, NM44) hingewiesen.	Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Bahnstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten: Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44 Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort.	Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und
Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt, Stellungnahme vom 06.06.2025 Im Namen der Bürgerinitiative „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ überreichen wir Ihnen hiermit fristgerecht unsere Petition gegen die geplante Ausweisung der Windvorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans „Windenergie“.	

Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf den landschaftsprägenden und ökologisch sensiblen Zeugenbergen rund um Neumarkt, die zusammen mit zahlreichen Bestandsanlagen zu einer faktischen Umzingelung der Stadt mit Windrädern von bis zu 267 Metern Höhe führen würden. Besonders betroffen sind die Stadtteile Rittershof und Pölling, deren unmittelbare Umgebung durch mehrere Windgebiete und geplante PV-Großanlagen massiv belastet wird. Die geplante Ausweisung von 1,8 % der Fläche für Windkraft halten wir für weder notwendig noch verhältnismäßig, insbesondere da das gesetzlich verbindliche Zwischenziel für Bayern bis 2027 lediglich bei 1,1 % liegt. Eine frühzeitige Übererfüllung der Quote führt zu einer einseitigen Belastung des Landkreises Neumarkt, der bereits heute nahezu 80 % der Windkraftanlagen innerhalb der vier beteiligten Landkreise trägt. Wir fordern daher: • Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich geforderten 1,1 %, • Streichung der Vorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus der Planung. Die vollständige Begründung, sämtliche Quellenangaben sowie zahlreiche Unterstützerkommentare entnehmen Sie bitte dem beigefügten Petitionstext. Wir bitten Sie dringend, unsere Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Zerstörung ökologisch wertvoller Waldgebiete und die unverhältnismäßige Belastung der Bevölkerung zu verhindern.	Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzananschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) des Stadtgebietes Neumarkt kann mit Blick auf die gesamtträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025.
Private Stellungnahme vom 30.05.2025 Zu den geplanten Windkraftanlagen in Berggau, Postbauer-Heng und Berg habe ich auf Basis der offiziellen Koordinaten und den vorliegenden Skizzen verschiedene Sichten aus Rittershof simuliert. Der Planungsverband muss eine Überbelastung von einzelnen Orten verhindern. Lt. den Simulationen erfüllt der Planungsverband diese Aufgabe für Rittershof und die anderen betroffenen Orte nicht. Der Landkreis Neumarkt erfüllt bereits heute das Wind-Flächenziel von 1,8%. Alles was heute darüber gebaut wird, benachteiligt die betroffenen Bürger und schädigt die Natur. Aus den offiziellen Genehmigungsunterlagen gibt es keinerlei Maßnahmen zur Erhaltung der Böden und Vogelarten auf den Zeugenbergen, die es dort auch gibt. Die erteilten Genehmigungen können, wenn Sie wollen, abgewiesen werden. Screenshots aus dem Energieatlas Bayern in Stellungnahme anbei.	Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Arten- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. In Bezug auf die Einwände zu den Themen Siedlungsabstände, Flächenbeitragswert und Ausgewogenheit der Kulisse wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil hingewiesen.
Private Stellungnahme vom 02.06.2025 1. Es müssen Zufahrten für die Aufstellung geschaffen werden. Die Wege sind auf mindestens 75 to Belastbarkeit auszulegen. Entsprechende Rodungsarbeiten haben zu erfolgen. Beides ergibt negative Auswirkungen aufs Umfeld. 2. Da die Windgeschwindigkeit im Binnenland nur ca. 4 - 6 m/sec beträgt, ist eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben (siehe Windkarte Deutschland). Eine Rentabilität	Die eingegangenen Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Von der Bürgerinitiative Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt wurden auch eine Unterschriftenliste und Kommentare übermittelt.

besteht nur, solange die steuerlichen Vorteile greifen. Windräder bringen in Deutschland nur einen Ertrag von 19 % ihrer Nennleistung. - Der Infraschall wird das Niederwild vertreiben und die Bewohner von Berggau, Postbauer-Heng, Köstlbach, Tyrolsberg, Rittershof, Pölling "erfreuen". - Die Vibration des Betonsockels wird die Mikroorganismen vertreiben. - Der Radius der Borkenkäferverbreitung wird sich auf 400 m erweitern. - Durch den Betrieb von Windkraftanlagen werden Mikropartikel und toxische Ewigkeitschemikalien im Boden der Umgebung eingelagert. - Durch die beständige Luftbewegung trocknet Laub und Nadeln aus. Bäume und Büsche holen Wasser über das Wurzelwerk und verursachen so die Absenkung des Grundwasserspiegels. Über die Bodenaustrocknung in der norddeutschen Tiefebene und der damit verbundenen geringeren Erträge der Landwirtschaft gibt es Untersuchungen (DWD). - Windräder haben die Lizenz zum Töten von Vögeln, vor allem der Zugvögel und unserer hier ansässigen Störche.	Die allgemeinen Einwände zu den Themen Erholung, Infraschall, Wald, Erosionen und Hangrutschungen, Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, Wertverlust von Grundstücken und Immobilien, gesundheitsgefährdende Stoffe sowie zu den häufig wiederkehrenden Sachthemen werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die genannten Punkte wird auf die Sachinformationen und die regionalplanerische Erläuterung in Anlage 1 verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeigt. Die angesprochenen Punkt kommunale Wärmeplanung und PV-Freiflächen sind keine Themen der Regionaplanung. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Private Stellungnahme vom 03.06.2025 Hiermit möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Windräder Bereich Rittershof nicht gebaut werden. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Petition. Ich bin selber Anwohner in Rittershof. Die Stellungnahme der LBV ist im Anhang diese haben natürlich vollumfänglich recht. - Ich kaufte ein Haus mit hohem Marktwert in Rittershof damit man noch einen letzten Fleck idylle sich zulegen kann. Der Marktwert der Immobilien wird hierdurch sinken. Auch muss man sagen, dass in Rittershof die geplante PV Anlage mit den Windrädern das letzte schöne Dorf von Neumarkt komplett eingezäunt wird. Utopisch. - Haben hierdurch Dörfer einen Mehrwert? Nein - Die Kommunale Wärmeplanung sieht keinerlei Fernwärme Anschluss und dergleichen in NM und den Dörfern vor. Wie soll dann den da Klimaziele erreicht werden, wenn jeder eine ineffiziente Wärmepumpe vor der Haustür hat. - Rittershof und Tyrolsberg sind immer mehr beliebt für Spaziergänger und Fahrradfahrer welchen Naherholungsfläche hat den Neumarkt den sonst noch???? Außer einem bereits überfüllten Kanal. - Neumarkt besteht sowieso schon lediglich aus nur Industrie und macht Neumarkt gänzlich unattraktiv. - Auch die Strahlenbelastungen nehmen im Dorf hier deutlich zu	
Private Stellungnahme vom 04.06.2025 Insbesondere die Stadt Neumarkt ist massiv betroffen. Nahezu alle angrenzenden Gemeinden haben ihre Vorrangflächen entlang der Stadtgrenze ausgewiesen. In Verbindung mit den bereits bestehenden Windrädern droht eine faktische Umzingelung Neumarkts -mit besonders schwerwiegenden Folgen für den Ortsteil Rittershof. Dieser wäre im Süden und Westen durch die geplanten Flächen NM26 und NM44 (nur 800 m bzw. 1.200	

m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete bei Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1) massiv eingeschlossen. Im Osten sind Windkraftanlagen bereits heute sichtbar. Hinzu kommt die geplante Errichtung von über 30 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet - mit steigender Tendenz infolge der jüngsten Änderungen im Baugesetzbuch.

Trotz dieser eklatanten Überlastung hat der Planungsverband bislang keine Korrekturen vorgenommen. Die von den Nachbargemeinden vorgeschlagenen Flächen wurden nahezu unverändert übernommen. Damit verfehlt der Regionalplan seinen übergeordneten Zweck: die Vermeidung einseitiger Belastungen und die gewährleistende Gesamtabwägung aller Standortalternativen in der Region.

Besonders kritisch ist die Auswahl der Standorte: Nahezu alle Vorrangflächen befinden sich in sensiblen, bislang ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden Höhenrücken der Zeugenberge. Diese Gebiete sind nicht nur ökologisch wertvoller Lebensraum für seltene und streng geschützte Arten - wie vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) betont - sondern auch geologische und kulturelle Wahrzeichen unserer Region. Die Zeugenberge sind Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für Naturerlebnis und Naherholung, durchzogen von beliebten Wanderwegen wie der Premiumroute „Zeugenbergrunde“. Unter dem Slogan „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region selbstbewusst für ihren sanften Tourismus - dieser Anspruch steht im Widerspruch zu den geplanten Eingriffen.

Der Planungsverband begründet seine Vorgehensweise mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8% der Regionsfläche für Windkraft auszuweisen. Doch das Wind-an-Land-Gesetz schreibt diese Quote erst für das Jahr 2032 verbindlich vor. Für 2027 gilt lediglich ein Zwischenziel von 1,1% für Bayern. Zudem sieht der Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenziele vor. Neue Windkraftanlagen mit deutlich gesteigerter Leistung und Höhe erzeugen ein Vielfaches der Energie früherer Generationen - dies muss bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.

Angesichts dieser Entwicklung fordere ich eindringlich:

- Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich gebotenen 1,1% für den aktuellen Planungsschritt.
Dies entspricht nicht nur der Bundesvorgabe für 2027, sondern auch wiederholten Forderungen regionaler politischer Vertreter.
- Herausnahme der Vorrangflächen NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus dem Regionalplan.
Diese Flächen führen zu einer unzumutbaren Verdichtung und Belastung des Siedlungsraums sowie zur irreversiblen Schädigung schützenswerter Natur- und Erholungsräume.

Ich appelliere an den Planungsverband, die Planung verantwortungsvoll, ausgewogen und mit Blick auf die gesamte Region zu gestalten. Ebenso richte ich einen eindringlichen Aufruf

an politische Entscheidungsträger auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, sich mit Nachdruck für eine gerechtere Flächenverteilung und den Schutz unserer Lebensqualität und Naturlandschaft einzusetzen. Der Landkreis Neumarkt trägt bereits heute mit 65 der 82 bestehenden Windkraftanlagen in der Oberpfalz eine überdurchschnittliche Last. Eine weitere Verdichtung über das gesetzlich Gebotene hinaus ist nicht zu rechtfertigen und untergräbt die Akzeptanz für die Energiewende.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt-im Süden und Westen durch die Berggauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum RittershoferWohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen - aufgrund der jüngsten BauGBNovelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorranggebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt). Dies ist - insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m - äußerst kritisch zu sehen. Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Bei diesen handelt es sich um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für seltene, streng geschützte Tierarten bieten. Zugleich sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenberggrunde“. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde - wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert - durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört. Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung - nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu	

vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten - vollkommen verfehlt.

Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 - also 1,1 % für Bayern - Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie¹ erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen.

Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt -wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert!² - auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1.000 m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wir fordern deshalb den Planungsverband auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden. Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle Naturlandschaft, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Zusammenfassend kann der o.g. 18. Änderung des Regionalplans mit Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufrstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ nicht zugestimmt werden. Die Flächenziele müssen auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1% reduziert und in diesem Zuge die Gebiete NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 03.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehne ich ab und fordere Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Nachdem die Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt" und die Bürgerinitiative "NEIN zu Windrädern auf dem Großberg" mit ihren jeweiligen Petitionen bei openPetition in relativ kurzer Zeit ca. 2.000 Unterschriften erreichen konnten, zeigt sich doch offensichtlich eine erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf.

Die vom bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf der entsprechenden Homepage veröffentlichten Grundätze der Landesentwicklung:

Führen aus, dass

„... die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange müssen gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden.“

und weiter:

„Der Landesentwicklung geht es dabei insbesondere um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes, die Koordinierung und Abstimmung verschiedener Raumnutzungsansprüche, den Anstoß von Entwicklungsimpulsen und die räumlichen/infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung in allen Landesteilen.“

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energie/Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf mit Sicherheit nicht gesprochen werden, da die angedachten Windvorrangflächen in einem relativ kleinen Gebiet zum einen rein von der Anzahl der Windkraftanlagen nicht verträglich erscheinen und zum anderen auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt wurde.

Wieso überhaupt Windvorrangflächen auf (!) den Zeugenbergen angedacht werden, ist mir nicht erklärbar und widerspricht aus meiner Sicht den o.a. Zielen der Landesentwicklung völlig.

Auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz:

„Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) neu definiert worden. Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde muss bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten. Ziel ist eine dauerhaft nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaats Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.“ wird explizit die Gleichrangigkeit der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont.

Es gelingt dem Entwurf erkennbar gerade nicht, eine ausgewogene bzw. gleichrangige Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt leider genau das Gegenteil.

Erneuerbare Energien genießen zwar wie bekannt ein überragendes öffentliches Interesse, doch kann dieses Interesse durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere

dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der „Zeugenberge“ stellt aus meiner Sicht einen solchen außergewöhnlichen Fall dar. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Die Erreichung der geforderten Flächenziele (insbesondere bei Beachtung der „1,1%“) können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, sodass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen nicht vorliegt.

Anbei noch einige Ausführungen der Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt", die ich für richtig und wichtig halte:

Durch die geplanten Vorranggebiete kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt! – hier muss nämlich nicht die tatsächliche Bebauung, sondern die mögliche Bebauung am südöstlichen Ortsende von Rittershof berücksichtigt werden), dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt – im Süden und Westen durch die Bergauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum Rittershofer Wohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen – aufgrund der jüngsten BauGB-Novelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorrang-gebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt!). Dies ist – insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten wie Fledermäuse und Greifvögel bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten auf den Zeugenbergen führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung durch den Wald massiv verringert wird – ein Widerspruch zu den Klimaschutzzielen. Zudem sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenberggrunde“, der sich durch das Prädikat „Leading Quality Trail – Best of Europe“ auch zu den 22 schönsten Wanderwegen Europas zählen darf. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt.

Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt. Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 – also 1,1 % für Bayern – Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt – wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert – auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren.

Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1000m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Fazit:

Der Regionale Planungsverband muss das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden (s.o.: „Gleichrangigkeit“). Die aktuelle Flächenplanung führt aber offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der „Neumarkter Zeugenberge“, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Ein weiteres Festhalten am 1,8 %-Flächenziel ist vollkommen unverantwortlich und liefert die Belange von Mensch und Natur schutzlos der Profitgier der Projektierer aus! Denn: wenn die Flächen bereits verplant und Windräder bereits gebaut sind, hat auch eine Korrektur der Zielvorgaben durch die Bundesregierung keine Auswirkungen für Neumarkt mehr – eine gravierende, nicht hinzunehmende Benachteiligung der Bürger unserer Region! Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle, artenreiche Naturlandschaft mit bislang ungestörten Wäldern, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Detaillierte Stellungnahme zu NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 – Umzingelung insbesondere der westlichen Stadtteile (Rittershof und Pölling)

Der Planungsverband gibt selbst an, dass aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet werde, eine Überbelastung von Teilräumen zu vermeiden sowie einer Umzingelung von Ortschaften steuernd entgegenzuwirken, um in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten. Leider passiert hier in Neumarkt gerade das Gegenteil. Wie bereits einleitend beschrieben, kommt es zu einer regelrechten Einkesselung v.a. der westlichen Stadtteile mit den geplanten Windkraftanlagen, die teilweise auf weniger als 900 m an die Wohngebiete heranrücken.

Dies habe ich im Folgenden graphisch dargestellt mit Hilfe einiger Visualisierungen des Bayern-Atlas, die auf den bekannten Koordinaten bzw. Skizzen für die bereits geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten NM3/2, NM6, NM26 und NM44 beruhen. Im Gebiet NM3/1 sind nach meinem Wissen noch keine Anlagen geplant, hier habe ich den Bau von 3 Anlagen angenommen, die mir aufgrund der Größe der Fläche von 38 ha angemessen erscheint (zum Vergleich: in dem 31 ha großen Gebiet NM6 sind derzeit 3 WKA geplant).

In allen Richtungen – Norden, Süden, Westen und Osten – sind Windräder zu sehen, im Norden zusätzlich großflächige PV-Anlagen. Keine einzige Sichtachse wird freigehalten, während in anderen Regionen überhaupt keine Windräder gebaut werden.

Die derzeitige Entwicklung widerspricht somit fundamental dem übergeordneten Planungsziel, nämlich eine unverhältnismäßige Belastung und insbesondere die räumliche Umzingelung von Regionen zu verhindern. Das ist keine faire Lastenteilung! Visualisierungen in Stellungnahme anbei.	
Private Stellungnahme vom 17.06.2025 Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren! Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden. Die Bürgerinitiativen „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ und „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ mit den Petitionen bei openPetition haben in kurzer Zeit über 2.000 Unterschriften gesammelt. Dies zeigt eindeutig, die erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf. Es gelingt hier nicht, eine ausgewogene Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt genau das Gegenteil. Die veröffentlichten Grundsätze der Landesentwicklung führen aus, dass die ökonomischen, ökologischen und sozialen / kulturellen Belange gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Es geht besonders um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes (!), ... Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit denen des Ausbaus der Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf NICHT gesprochen werden. Die angedachten Windvorrangflächen in diesem relativ kleinen Gebiet sind zum einen nicht verträglich rein von der Anzahl der Windkraftanlagen her, zum anderen wird auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht annähernd ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt. Wieso überhaupt grundsätzlich Windvorrangflächen AUF den Zeugenbergen angedacht werden, ist völlig unerklärbar und widerspricht absolut den Zielen der Landesentwicklung. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern neu definiert worden. Die Regierung der OPf. als höhere Landesplanungsbehörde MUSS bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten. Ziel ist eine dauerhafte nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaates Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu. Hier wird explizit die GLEICHRANGIGKEIT der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont!!! Wurde bislang augenscheinlich völlig übersehen?! Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der Zeugenberge stellt aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Belastung dar.	

Neben der visuellen Dominanz droht auch die Umzingelungswirkung. Die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume sind zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben.

Die Erreichung der geforderten Flächenziele, insbesondere unter Beachtung der 1,1 %, können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, so dass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen NICHT vorliegt!!!

Weiterhin kommt es bei den geplanten Vorranggebieten vielerorts zur Unterschreitung der dringend einzuhaltenden Siedlungsabstände von mind. 1.000 m.

Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge!!! Wie auch der LBV kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten, wie Fledermäuse und Greifvögel, bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten der Zeugenberge führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung des Waldes massiv verringert wird. Ein Widerspruch zu den Klimazielen.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklung hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Was hat der Planungsverband bislang überhaupt getan?

Der Sinn der übergeordneten Planung (!) wurde vollkommen verfehlt!!

Der Planungsverband hätte eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freihalten sollen.

Das wäre der Job gewesen. Bislang vollkommen verfehlt.

Stattdessen rechtfertigt der Planungsverband dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen (?), was erst das Ziel für das Jahr 2032 gewesen wäre. Der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD beabsichtigt jedoch, dass lediglich das Zwischenziel für 2027, also 1,1 % für Bayern, Bestand haben soll. Ist das am Planungsverband vorbeigegangen?

Es ist dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren, wie bereits mehrfach von politischen Vertretern aus der Region gefordert! Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert und der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt, sowie ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wie im Artikel auf www.neumarktaktuell.de beschrieben, betragen die Anfahrtswege durch den Wald mehrere Kilometer mit Kurven, die sehr große Straßenradien benötigen, denn ein Rotorblatt hat eine Länge von 70-80 Metern, wodurch an jeder Biegung größere Waldflächen weichen müssten. Durch die immer häufiger und stärker auftretenden Stürme und Orkane

sind Schneisen im Wald zu unterlassen. Das Gewicht eines Rotorblattes der geplanten Größe beträgt oft deutlich mehr als 50 Tonnen! Daraus resultieren stark belastbare „Waldwege“, was u. a. auch durch die Weglänge zu einem nicht verantwortbaren Eintrag von Straßenbaumaterial in einen Naturraum führt. Dieser absolut vermeidbare Ressourcenverbrauch ist überflüssig. Warum wurde der Bereich großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wenn in diese sensiblen Bereiche eingegriffen werden kann? Das Traubhausgas-Ziel für 2030 wird Deutschland verfehlen. Dies liegt unter anderem daran, dass Treibhausgase nicht mehr im gleichen Maße wie früher in Wäldern und Mooren gespeichert werden. Insbesondere der schlechte Zustand des Waldes spielt eine Rolle. Die scheinheilige Energiewende unter dem Deckmantel der Abgrasung der Subventionen und Bevorteilung einzelner Investoren nebst weiterer Beteiligter, die unser ganzes Land verschandelt, muss endlich gestoppt werden. Der regionale Planverband muss seine Arbeit endlich aufnehmen und das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden = Gleichrangigkeit! Die aktuelle Flächenplanung führt offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der Neumarkter Zeugenberge, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet. Letztlich wird noch Bezug genommen auf mögliches Feuerfängen eines Windrades, wie es in Bremervörde erst passiert ist. Die Einsatzkräfte konnten das Feuer nicht direkt löschen. Es musste abgewartet werden, bis brennende Teile herabfallen, so dass diese dann gelöscht werden konnten. Man stelle sich das mitten im Wald vor. Unverantwortlich! Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren! Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.	
VRG NM 7 "südwestlich Holzheim"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des 8 km Puffer des MVA Sektors SI 1, teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 137, sowie innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Hohenfels. In dieser Fläche wird die maximale Bauhöhe durch das Instrumentenflugverfahren bestimmt. Die Bauhöhe variiert je nach Position. Anhaltspunkt: In der Vergangenheit wurde eine Windenergieanlage im Osten der Fläche mit 823 m über NHN abgelehnt, während eine Windenergieanlage im Westen der Fläche mit 768 m über NHN genehmigungsfähig war. Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 <u>Landschaftsbildbewertung Stufe 5</u>	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Einwendungen Landschaftsbildbewertung Stufe 5 sowie der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die besondere Eignung des VRG im Hinblick auf die Windgüte hingewiesen darüberhinaus wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil insbesondere zur Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025. verwiesen. Aufgrund der Hinweise des BAIUDbw vom 02.07.2025 sind keine Änderungen des Entwurfs veranlasst, da eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit im VRG NM 7 in Aussicht gestellt wird. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt

Aus Sicht des SG 51 sind in den Vorranggebieten NM 7 und NM 25 die Gründe für ein Überplanen der Landschaftsbildbewertung Stufe 5 nicht nachvollziehbar. Die genannten Flächen erfüllen das vom regionalen Planungsverband der Flächenauswahl zugrunde gelegte Kriterium der Konzentration aufgrund ihrer Kleinflächigkeit sowie isolierten Lage nicht und sollten daher als Vorranggebiete entfallen. <u>Konzentrationswirkung</u> Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG NM 11 "nordwestlich Niederhofen"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund des korrigierten Siedlungsabstandes zu Lampertshofen verkleinert. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch zwei Anlagen im VRG NM 11. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 11 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	

Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 <u>Einheitliche Abstände zur Wohnbebauung zur Vermeidung ungleicher Belastungen der Bevölkerung</u> Eine detaillierte Überprüfung der Abstände zu bestehenden Wohngebäuden hat ergeben, dass der Mindestabstand von 900 und teilweise auch 800 Metern zu im Bebauungszusammenhang befindlichen Wohngebäuden im Bereich Frickenhofen und Lampertshofen nicht eingehalten wird. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung aller Bewohner des Stadtgebiets wird eine einheitliche Regelung der Mindestabstände für zwingend erforderlich angesehen. Im Einzelfall mag es durchaus begründbar sein, mit Abstandsvarianten zu arbeiten, um den Planungsideen möglichst vieler Gemeinden insofern nachzukommen, indem man etwa geringere Abstände dort ermöglicht, wo diese aus Sicht der jeweiligen Gemeinden, z.B. aus topographischen Gründen, vertretbar sind. Auf das Stadtgebiet Neumarkt bezogen ist jedoch festzustellen, dass die Abstände von 500 bzw. 800 Metern zur Wohnbebauung von der Stadt Neumarkt zunächst nur deshalb mitgetragen würden, weil eine im Plangebiet einheitliche Regelung grundsätzlich begrüßt worden war. Sofern nun der Forderung nach höheren Abständen in anderen Planbereichen durch Einführung von Abstandsvarianten nachgekommen wird, beanspruchen wir diese höheren Abstände von 550 bzw. 900 Metern für das Stadtgebiet, auch wenn dies den Herausfall von Flächen bedeutet, die zunächst unter Zugrundelegung der vom Planungsverband als HK formulierten Abstände auch von uns noch als Potenzialflächen gesehen wurden. Diese Forderung wird zusätzlich durch die wachsenden Dimensionen moderner Windenergieanlagen bekräftigt. Die zunehmende Bauhöhe verstärkt die Auswirkungen auf das Wohnumfeld, insbesondere im Hinblick auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, hält die Stadt eine Anpassung der Abstände für unerlässlich. Die Stadt Neumarkt lehnt daher die Flächen NM 32, NM 34 und NM 11 teilweise ab. Die ermittelten Flächen sind in einer beiliegenden Karte dargestellt.	
VRG NM 12 "westlich Laaber"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im unmittelbaren Umfeld des VRG NM 12. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 12 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht.

eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzgebieten bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Ein Anpassen des VRG NM 12 auf den Umgriff der überlagerten FNP-Konzentrationszone ist aufgrund des Kriterienkatalogs, der dem regionalplanrischen Steuerungskonzept zur Grunde liegt, leider nicht möglich. Die Details sind den Unterlagen zur Regionalplanfortschreibung zu entnehmen (siehe hierzu Synopse vom 20.03.2025).
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., E-Mail vom 28.05.2025 Erweiterung des Gebiets NM 12 „westlich Laaber“ gemäß beigefügten Plan bzw. Teil-FNP finale Endfassung - Pilsach.	
VRG NM 13 "nordöstlich Giggling"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzgebieten keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzgebieten bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuell strebt der Regionale Planungsverband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Zusammenfassend kann man festhalten, dass mit dem aktuellen Entwurf eine Kulisse zur Steuerung der Windenergie vorliegt, durch welche der erforderliche Flächenbeitragswert von 1,1 % (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllt werden kann. Durch die vom Planungsverband sich selbst auferlegte Vorgabe einen darüberhinausgehenden Flächenbeitragswert von 1,8 % in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WindBG Anlage durch Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG zu erreichen, kann dem § 2 EGG gebührend Rechnung getragen werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens (siehe Synopse vom 20.03.2025) war von Seiten des Verbandes die Zielvorgabe eindeutig formuliert, das Flächenziel von 1,8 % durch die Regionalplanfortschreibung zwingend zu erfüllen. Die Abwägung durch den RPV erfolgte seinerzeit sachgerecht. Da sich die Zielvorgabe wie oben beschrieben mittlerweile geändert hat, kann den kommunalen Planungen damit auch ein

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	höheres Gewicht beigemessen werden. Nach der aktuellen Sachlage entschließt sich der Planungsausschuss dazu, im Rahmen einer Gesamtschau der vorgebrachten Einwendungen den kommunalen Vorstellungen der Gemeinden, die in der Flächennutzungsplanung rechtskräftige Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen haben, dahingehend zu entsprechen, dass VRG die dem gemeindlichen Konzept entgegenstehen aus dem Regionalplanentwurf zu streichen. Das VRG NM 13 wird daher zurückgestellt und aus der aktuellen Teilfortschreibung gestrichen.
JUWI GmbH vom 05.06.2025 <u>4. Entwurfsfläche zum Erhalt im Verfahren</u> Im Folgenden möchten wir eine geeignete Entwurfsfläche für die Windenergienutzung zum Erhalt im weiteren Verfahren vorschlagen und bekräftigen, bei der ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. Entwurfsfläche NM 13 (LK Neumarkt i.d.OPf.; Pilsach, Lauterhofen) Wir empfehlen, die aufgeführte Entwurfsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung beizubehalten.	Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
Markt Lauterhofen, Stellungnahme vom (30.09.2024) übermittelt am 06.06.2025 Der Marktrat fordert die Streichung der Zone Nr. NM 13 „nordöstlich Giggling“ aus dem Regionalplan. Der Markt Lauterhofen hat keine entsprechende Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festgesetzt. NM 13 befindet sich im Gebiet der Landschaftsbildeinheit Velburger Kuppenalb mit Stufe 5 von 5 sowie der damit verbundenen Erholungswirksamkeit der Landschaft mit Stufe 3 von 3. Der Markt Lauterhofen befürchtet durch den negativen Einfluss von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Landschaft eine enorme Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Lauterhofener Bürger, aber auch der Bürger der umliegenden Gemeinden und des Tourismuses. Im Bereich der Velburger Kuppenalb befinden sich unter anderem die denkmalgeschützte sowie landschaftsbildprägende Wallfahrtskirche Habsberg, das Umweltbildungszentrum Habsberg, der Kreislehrgarten, der Hilzhofener Golfplatz, das Juradistl-Landschaftskino, der Schanzberg. Zudem liegt das geplante Vorranggebiet im Bereich der Regionalparks „QuellenReich“, der durch die Kommunen Lauterhofen, Pilsach, Velburg und Neumarkt i.d.OPf. gemeinsam entwickelt wurde. Das Ziel des Regionalparks ist die Naherholung der Bewohner der Gemeinden zu fördern und den Tourismus zu stärken. Befürchtet werden Störungen der Blickbeziehungen zur Wallfahrtskirche Habsberg zur Velburger Kuppenalb. Die Besucher des Gottesdienstes und der Kirche sowie des Wallfahrt- und Diözesanjugendhauses Habsberg beeinträchtigen den ungestörten Ausblick auf die Velburger Kuppenalb. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird die Erholungsfunktion erheblich gestört. Als Folge wird die Region weniger von Touristen angenommen und auch die Gemeindebürger können die Velburger Kuppenalb nicht mehr in vollem Umfang genießen. Zudem wird das Landschaftsbild durch die Aufstellung von Windenergieanlagen geschädigt. Die Velburger Kuppenalb gehört zu den ökologisch wertvollsten der Oberpfalz.	

Die Mischung der ganz trockenen Magerrasen der Talhänge mit den feuchten Flächen in der Talaue führt zu einem besonders hohen Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt. Laut Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf. besiedeln viele besonders seltene Arten diese Extremstandorte. Der Markt Lauterhofen kann die Zerstörung dieses Lebensraumes nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen vereinbaren. Hierzu würde unter anderem die Errichtung der Windenergieanlagen, der nötigen Kabeltrassen und Wegebauten führen. Die Errichtung der genannten Infrastruktureinrichtungen würde gerade bei mehreren Windenergieanlagen (die durch die Größe des geplanten Vorranggebietes im Bereich der Gemeinde Lauterhofen, aber auch der Gemeinde Pilsach möglich wären) zu einem massiven Eingriff führen, da die Velburger Kuppenalb durch diese völlig auseinandergerissen werden würde.	
Gemeinde Pilsach, Stellungnahme vom 28.05.2025 Bezüglich der weiteren Punkte verweisen wir inhaltlich auf die Stellungnahmen vom 23.09.2024 sowie vom 17.03.2025 (s. beiliegende Stellungnahmen). Insbesondere bitten wir nochmals eindringlich um Herausnahme des Gebiets Nr. NM 13 „nordöstlich Giggling“. Wie bereits aufgeführt, liegt das geplante Gebiet Nr. NM 13 „nordöstlich Giggling“ in der Landschaftsbildeinheit Velburger Kuppenalb, die von sehr hoher Bedeutung (Stufe 5 von 5) ist. Die damit verbundene Erholungswirksamkeit der Landschaft ist ebenfalls hoch (Stufe 3 von 3). In solchen sensiblen Gebieten wird der Einfluss auf das Schutzgut (Landschaft) als besonders negativ eingestuft. Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets Nr. NM 13 sehen wir eine enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion in unserer Gemeinde. Das geplante Vorranggebiet Nr. NM 13 würde einen Großteil der auf Gemeindegebiet Pilsach liegenden Landschaftsbildeinheit „Velburger Kuppenalb“ einnehmen. Daher kann ein Eingriff in die Landschaftsbildeinheit nicht gerechtfertigt werden. Darüber hinaus würde die bedeutsame Landschaftsbildeinheit durch größere Infrastruktureinrichtungen weitgehend zerschnitten werden. Solch größere Infrastruktureinrichtungen bilden sowohl die möglichen Windkraftanlagen selbst, als auch die für den Netzanschluss erforderlichen Kabeltrassen sowie der für den Schwerlastverkehr geeignete Wegebau. Um dem Konzentrationsaspekt Rechnung zu tragen wären diese Infrastruktureinrichtungen sogar für mehrere Anlagen erforderlich und entfalten dementsprechend negative Wirkung. Dieser wertvolle unzerschnittene Landschaftsraum ist daher vor Zerschneidung zu bewahren. Dies gilt v. a. vor dem Hintergrund, dass dieser Bereich einen Schwerpunkt der Erholungsnutzung im Landkreis darstellt und als Teil des „Regionalpark Quellenreich“ besondere Bedeutung besitzt. Hier konzentrieren sich mehrere Attraktionen (Umweltbildungszentrum Habsberg, Kreislehrgarten, Golfplätze, überregionale Ausflugsgastronomie, Landschaftskino etc.) und auch die Regionalpark Radroute verläuft in diesem Bereich. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird befürchtet. Wie bereits in der Stellungnahme des Landratsamts Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz vom 27.06.2023 im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum sachlichen	

Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Pilsach aufgeführt, wird es zwischen Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 5 (= Gebiet Nr. NM 13) und dem Habsberg mit der Wallfahrtskirche, welche ein kulturhistorisch bedeutsames landschaftsbildprägendes Denkmal und Ensemble mit einer hohen Fernwirkung ist, definitiv Blickbeziehungen geben. Der Habsberg liegt höher als das Gelände in der Konzentrationszone 5. Zum anderen liegen die benannten Erhebungen Hoher Ried und Pfaffenberg alle weiter südlich und nicht innerhalb der Blickachse, so dass diese den Blick nicht verstellen / verschatten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass hier eine Umzingelungswirkung zu erwarten ist.	
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., E-Mail vom 28.05.2025 Aus den bereits bekannten Gründen wurde das Gebiet Nr. NM 13 „nordöstlich Giggling“ im Zuge des Aufstellungsverfahrens sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach aus dem Verfahren genommen („Die Gemeinde Pilsach hat diese im Vorentwurf des sachlichen TeilFNP angedachte Fläche aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht weiterverfolgt. Verwiesen auf die Einwendungen des Landesamts für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 13.07.2023) sowie die Bundesaufsicht für Flugsicherung (Stellungnahme vom 17.07.2023). Weiterhin wollte die Gemeinde aus Gründen des Naturschutzes und auch in Abstimmung mit Nachbarkommunen den südlichen Teil des Grafenbucher Forstes von Anlagen freihalten (siehe Stellungnahme Unter Naturschutzbehörde und LBV).) Das Gebiet dient außerdem der Naherholung. Daher bitten wir nochmals um Herausnahme des Gebiets Nr. NM 13 aus der Planung zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie.	
VRG NM 15 "nördlich Schweinkofen"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Ferner liegt die Fläche innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
VRG NM 16 "südlich Zell"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Ferner liegt die Fläche innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors SI 2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten

MVA Sektor SI 2, beträgt 794 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung: Die in der Stellungnahme vom 30.09.2024 für die Vorranggebiete NM16, NM44 und NM6 getroffenen Aussagen bleiben von der Fortschreibung des Regionalplans unberührt und sind weiterhin gültig.	Bezüglich des Hinweises der TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 wird auf die Abwägung im ersten Teilnahmeverfahren hingewiesen. Im Zuge dessen wurde ein Hinweis auf die Planungen der Juraleitung in den Standortbogen aufgenommen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Banstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten: Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44 Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort.	Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
VRG NM 17 "nördlich Dippersricht"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwände und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im VRG NM 17. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 17 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Die private Stellungnahme vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung des ersten Teilnahmeverfahrens vom 20.03.2025 hingewiesen. In Bezug auf die Einwände zu den Themen Siedlungsabstände, Flächenbeitragswert und Ausgewogenheit der Kulisse wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil hingewiesen.

Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“).
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene.
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Hiermit erhebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs.1 Bay LplG fristgemäß - bei Fristablauf am 6.6.25 - eine weitere Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg anlässlich der Fortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 11. Auf meine erstmalig erhobene Einwendung vom 4.10.24 im ersten öffentlichen Teilhabeverfahren des Planungsverbands der Region 11 (mit Fristende 4.10.24) weise ich nochmals hin. Diese ist und bleibt ebenfalls Gegenstand meiner Einwendung. Bei meiner Einwendung verweise ich inhaltlich auf meine als Anlagen beigefügte Einwendung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und meine Einwendung gegen die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplans "Windenergie" durch die Gemeinden Lauterhofen und Berg. Weiterhin nehme ich Bezug auf mein am 31.3.25 bei der Sitzung des Planungsverbands in Regensburg mit Ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl geführtes Gespräch wegen der landkreisübergreifenden Überlastung unserer Region. Ich weise hiermit nochmals eindringlich darauf hin, dass im Hinblick auf die vom benachbarten Landkreis Nürnberger Land (zugehörig zum Planungsverband Industrieregion Mittelfranken = PIM) an der Landkreisgrenze zum Landkreis Neumarkt geplanten Windvorranggebiete es zu einer unzumutbaren Überlastung unserer Region kommen würde. Bereits jetzt befinden sich landkreisübergreifend 25 Windkraftanlagen auf einer Fläche von 3 Kilometern X 5 Kilometern (mit den 4 größeren Orten Traunfeld, Deinschwang, Stöckelsberg, Eismannsberg und weiteren 7 kleineren Orten Dippersricht, Ballertshofen, Mettenhofen, Wünricht, Reicheltshofen, Häuselstein, Wappeltshofen). Sollen unsere Menschen vor Ort bei Verwirklichung der Pläne wohl mit 50 riesigen Windkraftanlagen? Dies übersteigt jegliche Vorstellungskraft und würde ein Leben inmitten dieser Industriegiganten mit einer Gesamthöhe bis zu 280 Metern unmöglich machen. Wollen Sie wirklich eine Vertreibung unserer Menschen aus ihren Wohnorten verantworten? Eine weitere Folge wäre eine sog. kalte Enteignung, d.h. es käme zu einer massiven Entwertung bzw. Unverkäuflichkeit ihrer Wohnhäuser. Bei der Sitzung des Planungsverbands am 31.3.25 wurde von ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl vorgetragen, dass die Abstände zur Wohnbebauung von 800 Metern auf 900 Metern erhöht würden, da die neuerdings gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe von 160 - 180 Metern haben würden. Diese Einschätzung von Herrn Hüttl ist jedoch von der Realität überholt, da die zurzeit bei uns neu gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe	Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange

von 260 - 280 Metern haben. Das heißt, es müßte als Folge davon auch eine entsprechende Vergrößerung der Abstände zu den betroffenen Orten erfolgen. Dieser Sachverhalt wurde Herrn Hüttl von mir im o.a. persönlichen Gespräch nach der Sitzung am 31.3.25 auch bereits mitgeteilt. Eine Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung würde zum Beispiel die Windvorranggebiete NM 18 und NM 19 (mit jeweils nur 10 Hektar) nicht mehr ermöglichen und damit auch die unerträgliche Umzingelung bzw. Einkesselung der Ortschaft Traunfeld verhindern. Wie im Gespräch am 31.3.25 mit Herrn Hüttl von mir bereits gefordert wurde, bitte ich mit dem benachbarten Planungsverband PIM in Verbindung zu treten und im Rahmen einer landkreisübergreifenden "Gesamtschau" eine Überfrachtung unserer Region mit Windkraftanlagen zu verhindern. Als örtlicher Gemeinderat gebe ich auch zu Bedenken, dass der Wind-Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lauterhofen nur gegen große Widerstände der betroffenen Bürger beschlossen wurde. Vor allem weil ca. 90 Prozent der ausgewiesenen Windvorranggebiete sich ausschließlich im nördlichen Gemeindeteil befinden und dadurch eine völlig einseitige Belastung des nördlichen Gemeindegebiets. Ein Bürgerbegehren zur Änderung des aktuellen Wind-Teilflächennutzungsplans mit Reduzierung der zurzeit ausgewiesenen Vorrangflächen ist in Vorbereitung. Damit soll eine Reduzierung der Windvorrangflächen von zurzeit 2,2 Prozent des Gemeindegebiets (= ca 200 Hektar) auf die bis Ende 2027 gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 Prozent (=ca. 100 Hektar) des Gemeindegebiets erreicht werden. Dieser anhaltende Widerstand der betroffenen Bürger und nunmehr auch von einer zunehmenden Anzahl von Gemeinderäten spiegelte sich in der gestrigen, d.h. am 5.6.25, zum Thema Windregionalplan stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lauterhofen wieder. So wurden die sehr umstrittenen Gebiete NM 18 und NM 19, sowie NM 20 und 21 in der gestrigen Gemeinderatssitzung nunmehr bereits von 6 Gemeinderäten abgelehnt und nur mehr von 9 Gemeinderäten befürwortet. Bei der abschließenden Planung des Regionalen Planungsverbands Regensburg ist meines Erachtens auch die Absicht der neuen Bundesregierung zu beachten, die vorerst nur an dem Planungsziel einer Flächenausweisung für Windvorranggebiete 1,1 Prozent bis zum Jahresende 2027 und damit nicht am Planungsziel von 1,8 Prozent bis zum Jahr 2032 festhalten will. Es wurde dazu im Koalitionsvertrag vom April 2025 ganz aktuell vereinbart: "Wir setzen den Ausbau der Windkraft fort. Die Zwischenziele des Windflächenbedarfsgesetzes für 2027 bleiben unberührt. Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir." Diesen bundespolitischen Richtungswechsel im Bereich der sog. Energiewende kann und darf meines Erachtens der Regionale Planungsverband Regensburg für die Region 11 nicht ignorieren und darf in Folge davon vorerst auch nur Windvorranggebiete von maximal 1,1 Prozent seiner Gesamtfläche auszuweisen! Ich bitte im Interesse meiner vor Ort wohnenden Gemeindebürger um Berücksichtigung meiner Einwendung und auch um Berücksichtigung der in den als Anlagen beigefügten Schreiben vom 20.11.23 und vom 22.6.23 vorgetragenen Argumente und Bedenken und	verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten (auch rechtskräftige und geplante VRG der benachbarten Planungsregion Nürnberg), bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025). Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungssituation bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

bitte um entsprechende Änderung Ihres in Aufstellung befindlichen Windregionalplans durch Streichung bzw. Reduzierung der geplanten Windvorranggebiete in meiner Gemeinde Lauterhofen. Anhänge zu Konzentrationszonen im Anhang zur Stellungnahme.	Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Um einer möglichen Überbelastung des Teilraums im regionsübergreifenden Kontext noch weiter entgegenzuwirken erfolgt zudem die Streichung der beiden VRG NM 18 und NM 19. Trotz der Reduzierung bzw. Streichung kann mit dem Übertreffen des verbindlich vorgegebenen Flächenziels dem § 2 EEG weiterhin gebührend Rechnung getragen werden. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein

	ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Zudem deckt sich das Vorranggebiet NM 17 nahezu vollständig mit der bereits rechtskräftigen FNP-Konzentrationszone von Lauterhofen. Neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) und der obigen Ausführungen zur Belastung durch die Nachbarregion erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie demnach sachgerecht.
VRG NM 18 "westlich Waller"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Hiermit erhebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs.1 Bay LplG fristgemäß - bei Fristablauf am 6.6.25 - eine weitere Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg anlässlich der Fortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 11. Auf meine erstmalig erhobene Einwendung vom 4.10.24 im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des Planungsverbands der Region 11 (mit Fristende 4.10.24) weise ich nochmals hin. Diese ist und bleibt ebenfalls Gegenstand meiner Einwendung. Bei meiner Einwendung verweise ich inhaltlich auf meine als Anlagen beigefügte Einwendung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und meine Einwendung gegen die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" durch die Gemeinden Lauterhofen und Berg. Weiterhin nehme ich Bezug auf mein am 31.3.25 bei der Sitzung des Planungsverbands in Regensburg mit Ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl geführtes Gespräch wegen der landkreisübergreifenden Überlastung unserer Region. Ich weise hiermit nochmals eindringlich darauf hin, dass im Hinblick auf die vom benachbarten Landkreis Nürnberger Land (zugehörig zum Planungsverband Industrieregion Mittelfranken = PIM) an der Landkreisgrenze zum Landkreis Neumarkt geplanten Windvorranggebiete es zu einer unzumutbaren Überlastung unserer Region kommen würde. Bereits jetzt befinden sich landkreisübergreifend 25 Windkraftanlagen auf einer Fläche von 3 Kilometern x 5 Kilometern (mit den 4 größeren Orten Traunfeld, Deinschwang, Stöckelsberg, Eismannsberg und weiteren 7 kleineren Orten Dippersricht, Ballertshofen, Mettenhofen, Würricht, Reicheltshofen, Häuselstein, Wappeltshofen). Sollen unsere Menschen vor Ort bei Verwirklichung der Pläne wohl mit 50 riesigen Windkraftanlagen? Dies übersteigt jegliche Vorstellungskraft und würde ein Leben inmitten dieser Industriegiganten mit einer Gesamthöhe bis zu 280 Metern unmöglich machen.	

Wollen Sie wirklich eine Vertreibung unserer Menschen aus ihren Wohnorten verantworten? Eine weitere Folge wäre eine sog. kalte Enteignung, d.h. es käme zu einer massiven Entwertung bzw. Unverkäuflichkeit ihrer Wohnhäuser. Bei der Sitzung des Planungsverbands am 31.3.25 wurde von ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl vorgetragen, dass die Abstände zur Wohnbebauung von 800 Metern auf 900 Metern erhöht würden, da die neuerdings gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe von 160 - 180 Metern haben würden. Diese Einschätzung von Herrn Hüttl ist jedoch von der Realität überholt, da die zurzeit bei uns neu gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe von 260 - 280 Metern haben. Das heißt, es müßte als Folge davon auch eine entsprechende Vergrößerung der Abstände zu den betroffenen Orten erfolgen. Dieser Sachverhalt wurde Herrn Hüttl von mir im o.a. persönlichen Gespräch nach der Sitzung am 31.3.25 auch bereits mitgeteilt. Eine Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung würde zum Beispiel die Windvorranggebiete NM 18 und NM 19 (mit jeweils nur 10 Hektar) nicht mehr ermöglichen und damit auch die unerträgliche Umzingelung bzw. Einkesselung der Ortschaft Traunfeld verhindern. Wie im Gespräch am 31.3.25 mit Herrn Hüttl von mir bereits gefordert wurde, bitte ich mit dem benachbarten Planungsverband PIM in Verbindung zu treten und im Rahmen einer landkreisübergreifenden "Gesamtschau" eine Überfrachtung unserer Region mit Windkraftanlagen zu verhindern. Als örtlicher Gemeinderat gebe ich auch zu Bedenken, dass der Wind-Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lauterhofen nur gegen große Widerstände der betroffenen Bürger beschlossen wurde. Vor allem weil ca. 90 Prozent der ausgewiesenen Windvorranggebiete sich ausschließlich im nördlichen Gemeindeteil befinden und dadurch eine völlig einseitige Belastung des nördlichen Gemeindegebiets. Ein Bürgerbegehren zur Änderung des aktuellen Wind-Teilflächennutzungsplans mit Reduzierung der zurzeit ausgewiesenen Vorrangflächen ist in Vorbereitung. Damit soll eine Reduzierung der Windvorrangflächen von zurzeit 2,2 Prozent des Gemeindegebiets (= ca 200 Hektar) auf die bis Ende 2027 gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 Prozent (=ca. 100 Hektar) des Gemeindegebiets erreicht werden. Dieser anhaltende Widerstand der betroffenen Bürger und nunmehr auch von einer zunehmenden Anzahl von Gemeinderäten spiegelte sich in der gestrigen, d.h. am 5.6.25, zum Thema Windregionalplan stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lauterhofen wieder. So wurden die sehr umstrittenen Gebiete NM 18 und NM 19, sowie NM 20 und 21 in der gestrigen Gemeinderatssitzung nunmehr bereits von 6 Gemeinderäten abgelehnt und nur mehr von 9 Gemeinderäten befürwortet. Bei der abschließenden Planung des Regionalen Planungsverbands Regensburg ist meines Erachtens auch die Absicht der neuen Bundesregierung zu beachten, die vorerst nur an dem Planungsziel einer Flächenausweisung für Windvorranggebiete 1,1 Prozent bis zum Jahresende 2027 und damit nicht am Planungsziel von 1,8 Prozent bis zum Jahr 2032 festhalten will.	durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöflichkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten (auch rechtskräftige und geplante VRG der benachbarten Planungsregion Nürnberg), bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im

Es wurde dazu im Koalitionsvertrag vom April 2025 ganz aktuell vereinbart: "Wir setzen den Ausbau der Windkraft fort. Die Zwischenziele des Windflächenbedarfsgesetzes für 2027 bleiben unberührt. Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir."
Diesen bundespolitischen Richtungswechsel im Bereich der sog. Energiewende kann und darf meines Erachtens der Regionale Planungsverband Regensburg für die Region 11 nicht ignorieren und darf in Folge davon vorerst auch nur Windvorranggebiete von maximal 1,1 Prozent seiner Gesamtfläche auszuweisen!
Ich bitte im Interesse meiner vor Ort wohnenden Gemeindebürger um Berücksichtigung meiner Einwendung und auch um Berücksichtigung der in den als Anlagen beigefügten Schreiben vom 20.11.23 und vom 22.6.23 vorgetragenen Argumente und Bedenken und bitte um entsprechende Änderung Ihres in Aufstellung befindlichen Windregionalplans durch Streichung bzw. Reduzierung der geplanten Windvorranggebiete in meiner Gemeinde Lauterhofen.
Anhänge zu Konzentrationszonen im Anhang zur Stellungnahme.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025

Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:
Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km.
Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich.
Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.
Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.

Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025).

Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöffigkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden.

Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Um einer möglichen Überbelastung des Teilraums im regionsübergreifenden Kontext noch weiter entgegenzuwirken erfolgt daher die

	Streichung der beiden VRG NM 18 und NM 19 (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Planungsverbandes Nürnberg vom 08.05.2025 und die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten). Trotz der Reduzierung bzw. Streichung kann mit dem Übertreffen des verbindlich vorgegebenen Flächenziels dem § 2 EEG weiterhin gebührend Rechnung getragen werden. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
VRG NM 19 "nordöstlich Dippersricht"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details	

können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene.
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Hiermit erhebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs.1 Bay LplG fristgemäß - bei Fristablauf am 6.6.25 - eine weitere Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg anlässlich der Fortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 11. Auf meine erstmalig erhobene Einwendung vom 4.10.24 im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des Planungsverbands der Region 11 (mit Fristende 4.10.24) weise ich nochmals hin. Diese ist und bleibt ebenfalls Gegenstand meiner Einwendung. Bei meiner Einwendung verweise ich inhaltlich auf meine als Anlagen beigefügte Einwendung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und meine Einwendung gegen die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" durch die Gemeinden Lauterhofen und Berg. Weiterhin nehme ich Bezug auf mein am 31.3.25 bei der Sitzung des Planungsverbands in Regensburg mit Ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl geführtes Gespräch wegen der landkreisübergreifenden Überlastung unserer Region. Ich weise hiermit nochmals eindringlich darauf hin, dass im Hinblick auf die vom benachbarten Landkreis Nürnberger Land (zugehörig zum Planungsverband Industrieregion Mittelfranken = PIM) an der Landkreisgrenze zum Landkreis Neumarkt geplanten Windvorranggebiete es zu einer unzumutbaren Überlastung unserer Region kommen würde. Bereits jetzt befinden sich landkreisübergreifend 25 Windkraftanlagen auf einer Fläche von 3 Kilometern X 5 Kilometern (mit den 4 größeren Orten Traunfeld, Deinschwang, Stöckelsberg, Eismannsberg und weiteren 7 kleineren Orten Dippersricht, Ballertshofen, Mettenhofen, Wünricht, Reicheltshofen, Häuselstein, Wappeltshofen). Sollen unsere Menschen vor Ort bei Verwirklichung der Pläne wohl mit 50 riesigen Windkraftanlagen? Dies übersteigt jegliche Vorstellungskraft und würde ein Leben inmitten dieser Industriegiganten mit einer Gesamthöhe bis zu 280 Metern unmöglich machen. Wollen Sie wirklich eine Vertreibung unserer Menschen aus ihren Wohnorten verantworten? Eine weitere Folge wäre eine sog. kalte Enteignung, d.h. es käme zu einer massiven Entwertung bzw. Unverkäuflichkeit ihrer Wohnhäuser. Bei der Sitzung des Planungsverbands am 31.3.25 wurde von ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl vorgetragen, dass die Abstände zur Wohnbebauung von 800 Metern auf 900 Metern erhöht würden, da die neuerdings gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe von 160 - 180 Metern haben würden. Diese Einschätzung von Herrn Hüttl ist jedoch von der Realität überholt, da die zurzeit bei uns neu gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe	Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische

von 260 - 280 Metern haben. Das heißt, es müßte als Folge davon auch eine entsprechende Vergrößerung der Abstände zu den betroffenen Orten erfolgen.

Dieser Sachverhalt wurde Herrn Hüttl von mir im o.a. persönlichen Gespräch nach der Sitzung am 31.3.25 auch bereits mitgeteilt.

Eine Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung würde zum Beispiel die Windvorranggebiete NM 18 und NM 19 (mit jeweils nur 10 Hektar) nicht mehr ermöglichen und damit auch die unerträgliche Umzingelung bzw. Einkesselung der Ortschaft Traunfeld verhindern.

Wie im Gespräch am 31.3.25 mit Herrn Hüttl von mir bereits gefordert wurde, bitte ich mit dem benachbarten Planungsverband PIM in Verbindung zu treten und im Rahmen einer landkreisübergreifenden "Gesamtschau" eine Überfrachtung unserer Region mit Windkraftanlagen zu verhindern.

Als örtlicher Gemeinderat gebe ich auch zu Bedenken, dass der Wind-Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lauterhofen nur gegen große Widerstände der betroffenen Bürger beschlossen wurde. Vor allem weil ca. 90 Prozent der ausgewiesenen Windvorranggebiete sich ausschließlich im nördlichen Gemeindeteil befinden und dadurch eine völlig einseitige Belastung des nördlichen Gemeindegebiets.

Ein Bürgerbegehren zur Änderung des aktuellen Wind-Teilflächennutzungsplans mit Reduzierung der zurzeit ausgewiesenen Vorrangflächen ist in Vorbereitung. Damit soll eine Reduzierung der Windvorrangflächen von zurzeit 2,2 Prozent des Gemeindegebiets (= ca 200 Hektar) auf die bis Ende 2027 gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 Prozent (=ca. 100 Hektar) des Gemeindegebiets erreicht werden.

Dieser anhaltende Widerstand der betroffenen Bürger und nunmehr auch von einer zunehmenden Anzahl von Gemeinderäten spiegelte sich in der gestrigen, d.h. am 5.6.25, zum Thema Windregionalplan stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lauterhofen wieder. So wurden die sehr umstrittenen Gebiete NM 18 und NM 19, sowie NM 20 und 21 in der gestrigen Gemeinderatssitzung nunmehr bereits von 6 Gemeinderäten abgelehnt und nur mehr von 9 Gemeinderäten befürwortet.

Bei der abschließenden Planung des Regionalen Planungsverbands Regensburg ist meines Erachtens auch die Absicht der neuen Bundesregierung zu beachten, die vorerst nur an dem Planungsziel einer Flächenausweisung für Windvorranggebiete 1,1 Prozent bis zum Jahresende 2027 und damit nicht am Planungsziel von 1,8 Prozent bis zum Jahr 2032 festhalten will.

Es wurde dazu im Koalitionsvertrag vom April 2025 ganz aktuell vereinbart: "Wir setzen den Ausbau der Windkraft fort. Die Zwischenziele des Windflächenbedarfsgesetzes für 2027 bleiben unberührt. Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir."

Diesen bundespolitischen Richtungswechsel im Bereich der sog. Energiewende kann und darf meines Erachtens der Regionale Planungsverband Regensburg für die Region 11 nicht ignorieren und darf in Folge davon vorerst auch nur Windvorranggebiete von maximal 1,1 Prozent seiner Gesamtfläche auszuweisen!

Ich bitte im Interesse meiner vor Ort wohnenden Gemeindebürger um Berücksichtigung meiner Einwendung und auch um Berücksichtigung der in den als Anlagen beigefügten Schreiben vom 20.11.23 und vom 22.6.23 vorgetragenen Argumente und Bedenken und

Wirkung mit weiteren Vorranggebieten (auch rechtskräftige und geplante VRG der benachbarten Planungsregion Nürnberg), bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025).

Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzananschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau

bitte um entsprechende Änderung Ihres in Aufstellung befindlichen Windregionalplans durch Streichung bzw. Reduzierung der geplanten Windvorranggebiete in meiner Gemeinde Lauterhofen. Anhänge zu Konzentrationszonen im Anhang zur Stellungnahme.	der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Um einer möglichen Überbelastung des Teilraums im regionsübergreifenden Kontext noch weiter entgegenzuwirken erfolgt dehr die Streichung der beiden VRG NM 18 und NM 19 (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Planungsverbandes Nürnberg vom 08.05.2025 und die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten). Trotz der Reduzierung bzw. Streichung kann mit dem Übertreffen des verbindlich vorgegebenen Flächenziels dem § 2 EEG weiterhin gebührend Rechnung getragen werden. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
VRG NM 20 "nordöstlich Muttenshofen"	
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 In der aktuellen Vorranggebiet-Entwurfskulisse der Planungsregion Oberpfalz-Nord gibt es einige Flächen, die angrenzend an die geplante Vorranggebiete des RPV Regensburg liegen, bzw. zu diesen in räumlicher Beziehung stehen. Bei Folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R 11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein: Das Vorranggebiet NM 20 grenzt östlich direkt an das Gebiet der Gemeinde Birgland an. Das Vorranggebiet endet an der Bundesautobahn A6, direkt gegenüberliegend beginnt das Vorranggebiet AS 58 aus der aktuellen Entwurfskulisse der R6. Südöstlich direkt	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund des Grundwasserschutzes erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.

angrenzend befindet sich das Vorranggebiet AS 59. Der Abstand der Fläche NM 20 zu den Birglander Ortsteilen Ödamershüll und Poppberg beträgt jeweils ca. 1 km. Die genannten Flächen der R11 und der R6 würden insgesamt gesehen eine beinahe vollständig ausgefüllte Fläche an Vorranggebieten kreieren. An dieser könnte eine Konzentrationszone für die Windkraft entstehen, welche durch die Nähe zur BAB 6 sowie vereinzelt bereits bestehende Windenergieanlagen einen gewissen Vorbelastungsgrad aufweist.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Bzgl. der beiden Vorrangflächen Windenergie NM 20 und NM 21 hat jedoch die aktuelle Einzelfallprüfung – auch basierend auf neuen Ergebnissen inzwischen durchgeführter Baugrunduntersuchungen – ergeben, dass diese Randbedingungen hier äußerst ungünstig sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz die Ausweisung der beiden Vorrangflächen NM 20 und NM 21 nicht vertretbar und daher abzulehnen.	
Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Stellungnahme vom 05.06.2025 Die beiden Vorrangflächen befinden sich in der Schutzzone W III B2 des mit Verordnung vom 30.11.2022 festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Karstquelle „Hallerbrunnen“,	

welche der Trink- und Brauchwasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe dient.

Der Untergrund im Umfeld der beiden genannten Vorrangflächen wird der in erster Linie von Karbonatgesteinen des Unteren und Mittleren Malm gebildet. Relevante quartäre Deckschichten sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist im Umgriff der beiden Anlagen von ausgeprägten Kluftzonen und Verkarstungsbereichen innerhalb der Malm-Gesteine auszugehen. Die bestehenden Deckschichten weisen lediglich ein sehr geringes Filter- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen auf. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist weiträumig als sehr gering einzustufen, so dass – insbesondere bei zusätzlicher Schwächung der Deckschichten bzw. Oberbodenzone - sehr geringe Sickerzeiten von wenigen Stunden bis Tagen in das Grundwasser bestehen. Beide Flächen sind somit aus Sicht des Grundwasserschutzes - trotz ihrer Lage in der Weiteren Schutzzone W III B2 - als äußerst sensibel zu betrachten.

Markierungsversuche im betroffenen Gebiet (z. B. Doline nordöstlich von Muttenshofen mit Haupt-Fließgeschwindigkeit von 2360 m/d; Doline Matzenhof mit Haupt-Fließgeschwindigkeit von 3192 m/d bzw. max. Geschwindigkeit von 8000 m/d) belegen die enorm schnellen hydraulischen Verbindungen mit weiträumig vorhandenen hohen Fließgeschwindigkeiten (>2000 m/d) in Richtung Karstquelle „Hallerbrunnen“ und bestätigen die sehr sensible Lage. Wie bereits erwähnt, können insbesondere bei weiteren Schwächungen der Deckschichten Verunreinigungen innerhalb weniger Stunden in der Karstquelle ankommen.

Der beschriebenen sehr sensiblen Lage stehen die durch Bau, Betrieb und potenziellen Havariefall verbundenen Gefährdungspotenziale gegenüber.

Aus fachlicher Sicht besteht ein signifikantes, jedoch aufgrund der hydrogeologischen Unwägbarkeiten im Karst, nicht exakt zu quantifizierendes Risiko, dass bei einem Schadensfall negative Auswirkungen auf das Grundwasserregime bzw. die öffentliche Trinkwasserversorgung eintreten.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Grundsätzlich sind im Rahmen der Regionalplanung Überlappungen von Vorranggebieten Windenergie mit der Weiteren Schutzzone W III B durchaus möglich, wenn die wasserwirtschaftlichen und insbesondere hydrogeologischen Randbedingungen dies im Hinblick auf den Grundwasserschutz erlauben.

Bzgl. der beiden Vorrangflächen Windenergie NM 20 und NM 21 hat jedoch die aktuelle Einzelfallprüfung – auch basierend auf neuen Ergebnissen inzwischen durchgeführter Baugrunduntersuchungen – ergeben, dass diese Randbedingungen hier äußerst ungünstig sind.

Die mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie bzw. der nachfolgenden Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in den Boden sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in erheblichem Umfang und das starke Verkehrsaufkommen (u. a. Bau- und Transportfahrzeuge) einschließlich zahlreicher

Schwertransporte (Großbaustelle) stellen aufgrund der oben angeführten sehr sensiblen hydrogeologischen Lage aus fachlicher Sicht eine nicht vertretbare Gefährdung für die Karstquelle „Hallerbrunnen“ dar. Potenzielle Havariefälle (vgl. Windradbrand / Mai 2025 in Niedersachsen) bergen zusätzlich ein unkalkulierbares Gefährdungspotential. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz die Ausweisung der beiden Vorrangflächen NM 20 und NM 21 nicht vertretbar und daher abzulehnen.	
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Mals liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210663500037 – Lauterhofen Hallerbrunnen, Zone III B2. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	
Private Stellungnahme vom 23.05.2025 Die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist weiterhin zu untersagen. Begründung: 1. Ich halte weiterhin meine Stellungnahme vom 3.10.2024 aufrecht. 2. Der Bau unzähliger Monsterwindräder an der A 6, zwischen den Anschlussstellen Altdorf/ Leinburg und Amberg hat nachweislich zu erheblichen Klimaschäden geführt und die Anzahl dieser klimaschädlichen Monsterwindräder soll noch durch die Ausweisung neuer Gebiete durch die Regionalpläne der Regionen Nürnberg/ Oberpfalz Nord und Regensburg verdoppelt werden. Ich frage mich, weht in Bayern nur im oben beschriebenen Bereich Wind. 3. Weiterhin fehlen die Flurnummer, somit kann nicht festgestellt werden ob sich ein beantragtes Monsterwindrad im Sondergebiet befindet. Das ist auch wichtig für die Grundsteuer. 4. Ich stelle den Antrag auf aufschiebende Wirkung meiner Stellungnahmen, nach § 80 VwGO, bis dieser Regionalplan rechtskräftig ist. 5. Ich beantrage, dass meine Stellungnahmen beantwortet werden und ich bei weiteren Verwaltungsschritten benachrichtigt werde. 6. Während in Städten, gegen die Erwärmung Bäume gepflanzt werden, werden die Bäume auf dem Land großflächig abgeholzt, damit Platz für klimaschädliche Monsterwindräder geschaffen wird. 7. Solange die vorhandenen Monsterwindräder sehr oft abgeschaltet werden, muss es verboten werden, neue zu bauen.	

8. Es ist eine Frechheit, als Genehmigungsgrund die Vorbelastung durch bestehende Monsterwindräder anzuführen. Während dessen, die Vorbelastung durch bestehende Monsterwindräder, für die Bevölkerung nicht die geringste Rolle spielt.
 9. Wind und Sonne schicken keine Rechnung, deshalb ist der Strom kaum noch bezahlbar. Die Bevölkerung verarmt, Firmen wandern ab, oder gehen in die Insolvenz.
 10. Als Anlage ist eine Kopie vom Regionalplan Nürnberg beigelegt. Ich beantrage, dass insbesondere der Punkt 4.5 (Auswirkungen auf das Wasser) als rechtsverbindlich in den Regionalplan aufgenommen wird. Es darf nicht sein, dass ich verunreinigtes Wasser zu mir nehmen muss, nur weil ich in der Opf. wohne und in Lauterhofen beim Metzger einkaufe.
 11. Ich beantrage eine Genehmigungssperre für Windräder, insbesondere im Landkreis Neumarkt, da dieser sich als besonders „genehmigungseifrig“ herausgestellt hat. Er macht dadurch den Regionalplan zum überflüssigen Kasperltheater.
 12. Es muss festgeschrieben werden, wer und wie die ausgedienten Windräder entsorgt.
 13. Erst vor wenigen Tagen ist ein Windrad bei Bremervörde abgebrannt. In den Medien wird dies verschwiegen. Deshalb müssen die Windräder mindestens 2 x H Abstand zu Wegen und Straßen haben.
 14. Sondergebiet NM 20/21 (Biologische Vielfalt): Kann es sein, dass man Rotmilane, Uhus, Fledermäuse und so weiter nicht findet, weil sie von Regensburg bzw. Neumarkt, auf Grund ihrer Größe nicht sehen kann. Würden diese Tiere im Zusammenspiel mit dem Wasserschutzgebiet einer Genehmigung entgegenstehen.
- Dreiseitiger Auszug vom Regionalplan Nürnberg als Anlage anbei.

Private Stellungnahme vom 31.05.2025, 01.06.2025, 04.06.2025, 05.06.2025

Die betreffenden Flächen liegen innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets der Zone III B2. Dies stellt aus fachlicher und rechtlicher Sicht einen erheblichen Konflikt zur angestrebten Nutzung als Vorranggebiet für Windkraft dar. In der Zone III B2 gelten erhöhte Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung. Windkraftanlagen, insbesondere im Bau- und Betriebszustand, können potenziell Risiken für das Grundwasser mit sich bringen, z.B. durch:

- Eingriffe in den Boden und Grundwasserhaushalt durch Fundamentbau und Zuwegung,
- Gefahren durch Schmierstoffe oder Betriebsstoffe,
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse,
- sowie Risiken im Falle von Havarien.

Die Errichtung großtechnischer Infrastruktur wie Windkraftanlagen steht somit im klaren Widerspruch zum Schutzzweck des Wasserschutzgebiets. Auch wenn in Zone III B2 gewisse Eingriffe unter Auflagen möglich sein mögen, erscheint die Planung angesichts des hohen Schutzzwecks „Trinkwasser“ nicht mit dem Grundsatz der nachhaltigen Raumordnung und des vorsorgenden Umweltschutzes vereinbar.

Zudem liegt bislang kein ausreichender Nachweis über die Unbedenklichkeit der Flächennutzung für das Wasserschutzgebiet vor. Solange dieser nicht durch belastbare

hydrogeologische Gutachten und wasserrechtliche Abstimmungen erbracht ist, ist eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht zulässig. Weiter Gründe: 1. <u>Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität:</u> Die geplante Errichtung großflächiger Windkraftanlagen würde die bisher ruhige und naturnahe Wohn- und Lebensumgebung in Muttenshofen massiv stören. Zu befürchten sind dauerhafte Lärm- und Infraschallbelastungen sowie Schlagschatten, die sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner auswirken können. 2. <u>Eingriff in das Landschaftsbild:</u> Die Windkraftanlagen würden das gewachsene, ländlich geprägte Landschaftsbild von Muttenshofen erheblich verändern. Die Türme wären weithin sichtbar und beeinträchtigen das Erscheinungsbild unseres Ortes sowie den Naherholungswert. 3. <u>Wertminderung von Immobilien:</u> Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust bei angrenzenden Grundstücken und Wohnhäusern. Als Eigentümer bin ich davon unmittelbar betroffen. 4. <u>Mangelnde Transparenz und Beteiligung der Bürger:</u> Die Planungen verlaufen aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger nicht transparent genug. Es fehlt an offener Information, frühzeitiger Bürgerbeteiligung sowie nachvollziehbarer Standortwahl unter Berücksichtigung des Schutzes bewohnter Gebiete. Speziell in diesem Fall wurden die Informationen von der Marktgemeinde Lauterhofen erst am 27.05.2025 bekannt gegeben. 5. <u>Zweifel an der Standortverträglichkeit:</u> Nach meinem Kenntnisstand ist nicht gewährleistet, dass die gesetzlichen Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. Ich fordere eine genaue Prüfung der Abstände und Emissionen nach den geltenden Vorschriften. <u>Forderung:</u> Ich fordere daher, die Flächen NM 20 und NM 21 aus der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiete für Windkraft zu streichen bzw. nicht weiter zu verfolgen, solange nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wasserschutzgebiet Zone III B2 beeinträchtigt wird.	
VRG NM 21 "östlich Muttenshofen"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund des Grundwasserschutzes erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Mals liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210663500037 – Lauterhofen Hallerbrunnen, Zone III B2. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	
Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Stellungnahme vom 05.06.2025 Die beiden Vorrangflächen befinden sich in der Schutzzone W III B2 des mit Verordnung vom 30.11.2022 festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Karstquelle „Hallerbrunnen“, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe dient.	

Der Untergrund im Umfeld der beiden genannten Vorrangflächen wird der in erster Linie von Karbonatgesteinen des Unteren und Mittleren Malm gebildet. Relevante quartäre Deckschichten sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist im Umgriff der beiden Anlagen von ausgeprägten Klüftzonen und Verkarstungsbereichen innerhalb der Malm-Gesteine auszugehen. Die bestehenden Deckschichten weisen lediglich ein sehr geringes Filter- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen auf. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist weiträumig als sehr gering einzustufen, so dass – insbesondere bei zusätzlicher Schwächung der Deckschichten bzw. Oberbodenzone - sehr geringe Sickerzeiten von wenigen Stunden bis Tagen in das Grundwasser bestehen. Beide Flächen sind somit aus Sicht des Grundwasserschutzes - trotz ihrer Lage in der Weiteren Schutzzone W III B2 - als äußerst sensibel zu betrachten.

Markierungsversuche im betroffenen Gebiet (z. B. Doline nordöstlich von Muttenshofen mit Haupt-Fließgeschwindigkeit von 2360 m/d; Doline Matzenhof mit Haupt-Fließgeschwindigkeit von 3192 m/d bzw. max. Geschwindigkeit von 8000 m/d) belegen die enorm schnellen hydraulischen Verbindungen mit weiträumig vorhandenen hohen Fließgeschwindigkeiten (>2000 m/d) in Richtung Karstquelle „Hallerbrunnen“ und bestätigen die sehr sensible Lage. Wie bereits erwähnt, können insbesondere bei weiteren Schwächungen der Deckschichten Verunreinigungen innerhalb weniger Stunden in der Karstquelle ankommen.

Der beschriebenen sehr sensiblen Lage stehen die durch Bau, Betrieb und potenziellen Havariefall verbundenen Gefährdungspotenziale gegenüber.

Aus fachlicher Sicht besteht ein signifikantes, jedoch aufgrund der hydrogeologischen Unwägbarkeiten im Karst, nicht exakt zu quantifizierendes Risiko, dass bei einem Schadensfall negative Auswirkungen auf das Grundwasserregime bzw. die öffentliche Trinkwasserversorgung eintreten.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Grundsätzlich sind im Rahmen der Regionalplanung Überlappungen von Vorranggebieten Windenergie mit der Weiteren Schutzzone W III B durchaus möglich, wenn die wasserwirtschaftlichen und insbesondere hydrogeologischen Randbedingungen dies im Hinblick auf den Grundwasserschutz erlauben.

Bzgl. der beiden Vorrangflächen Windenergie NM 20 und NM 21 hat jedoch die aktuelle Einzelfallprüfung – auch basierend auf neuen Ergebnissen inzwischen durchgeführter Baugrunduntersuchungen – ergeben, dass diese Randbedingungen hier äußerst ungünstig sind.

Die mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie bzw. der nachfolgenden Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in den Boden sowie der Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen in erheblichem Umfang und das starke Verkehrsaufkommen (u. a. Bau- und Transportfahrzeuge) einschließlich zahlreicher Schwertransporte (Großbaustelle) stellen aufgrund der oben angeführten sehr sensiblen hydrogeologischen

Lage aus fachlicher Sicht eine nicht vertretbare Gefährdung für die Karstquelle „Hallerbrunnen“ dar. Potenzielle Havariefälle (vgl. Windradbrand / Mai 2025 in Niedersachsen) bergen zusätzlich ein unkalkulierbares Gefährdungspotential. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz die Ausweisung der beiden Vorrangflächen NM 20 und NM 21 nicht vertretbar und daher abzulehnen.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Bzgl. der beiden Vorrangflächen Windenergie NM 20 und NM 21 hat jedoch die aktuelle Einzelfallprüfung – auch basierend auf neuen Ergebnissen inzwischen durchgeführter Baugrunduntersuchungen – ergeben, dass diese Randbedingungen hier äußerst ungünstig sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz die Ausweisung der beiden Vorrangflächen NM 20 und NM 21 nicht vertretbar und daher abzulehnen.	
Private Stellungnahme vom 23.05.2025 Die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist weiterhin zu untersagen. Begründung: 1. Ich halte weiterhin meine Stellungnahme vom 3.10.2024 aufrecht. 2. Der Bau unzähliger Monsterwindräder an der A 6, zwischen den Anschlussstellen Altdorf/ Leinburg und Amberg hat nachweislich zu erheblichen Klimaschäden geführt und die Anzahl dieser klimaschädlichen Monsterwindräder soll noch durch die Ausweisung neuer Gebiete durch die Regionalpläne der Regionen Nürnberg/ Oberpfalz Nord und Regensburg verdoppelt werden. Ich frage mich, weht in Bayern nur im oben beschriebenen Bereich Wind. 3. Weiterhin fehlen die Flurnummer, somit kann nicht festgestellt werden ob sich ein beantragtes Monsterwindrad im Sondergebiet befindet. Das ist auch wichtig für die Grundsteuer. 4. Ich stelle den Antrag auf aufschiebende Wirkung meiner Stellungnahmen, nach § 80 VwGO, bis dieser Regionalplan rechtskräftig ist. 5. Ich beantrage, dass meine Stellungnahmen beantwortet werden und ich bei weiteren Verwaltungsschritten benachrichtigt werde. 6. Während in Städten, gegen die Erwärmung Bäume gepflanzt werden, werden die Bäume auf dem Land großflächig abgeholzt, damit Platz für klimaschädliche Monsterwindräder geschaffen wird. 7. Solange die vorhandenen Monsterwindräder sehr oft abgeschaltet werden, muss es verboten werden, neue zu bauen. 8. Es ist eine Frechheit, als Genehmigungsgrund die Vorbelastung durch bestehende Monsterwindräder anzuführen. Während dessen, die Vorbelastung durch bestehende Monsterwindräder, für die Bevölkerung nicht die geringste Rolle spielt. 9. Wind und Sonne schicken keine Rechnung, deshalb ist der Strom kaum noch bezahlbar. Die Bevölkerung verarmt, Firmen wandern ab, oder gehen in die Insolvenz.	

10. Als Anlage ist eine Kopie vom Regionalplan Nürnberg beigefügt. Ich beantrage, dass insbesondere der Punkt 4.5 (Auswirkungen auf das Wasser) als rechtsverbindlich in den Regionalplan aufgenommen wird. Es darf nicht sein, dass ich verunreinigtes Wasser zu mir nehmen muss, nur weil ich in der Opf. wohne und in Lauterhofen beim Metzger einkaufe.
 11. Ich beantrage eine Genehmigungssperre für Windräder, insbesondere im Landkreis Neumarkt, da dieser sich als besonders „genehmigungseifrig“ herausgestellt hat. Er macht dadurch den Regionalplan zum überflüssigen Kasperltheater.
 12. Es muss festgeschrieben werden, wer und wie die ausgedienten Windräder entsorgt.
 13. Erst vor wenigen Tagen ist ein Windrad bei Bremervörde abgebrannt. In den Medien wird dies verschwiegen. Deshalb müssen die Windräder mindestens 2 x H Abstand zu Wegen und Straßen haben.
 14. Sondergebiet NM 20/21 (Biologische Vielfalt): Kann es sein, dass man Rotmilane, Uhus, Fledermäuse und so weiter nicht findet, weil sie von Regensburg bzw. Neumarkt, auf Grund ihrer Größe nicht sehen kann. Würden diese Tiere im Zusammenspiel mit dem Wasserschutzgebiet einer Genehmigung entgegenstehen.
- Dreiseitiger Auszug vom Regionalplan Nürnberg als Anlage anbei.

Private Stellungnahme vom 31.05.2025, 01.06.2025

Die betreffenden Flächen liegen innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets der Zone III B2. Dies stellt aus fachlicher und rechtlicher Sicht einen erheblichen Konflikt zur angestrebten Nutzung als Vorranggebiet für Windkraft dar. In der Zone III B2 gelten erhöhte Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung. Windkraftanlagen, insbesondere im Bau- und Betriebszustand, können potenziell Risiken für das Grundwasser mit sich bringen, z.B. durch:

- Eingriffe in den Boden und Grundwasserhaushalt durch Fundamentbau und Zuwegung,
- Gefahren durch Schmierstoffe oder Betriebsstoffe,
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse,
- sowie Risiken im Falle von Havarien.

Die Errichtung großtechnischer Infrastruktur wie Windkraftanlagen steht somit im klaren Widerspruch zum Schutzzweck des Wasserschutzgebiets. Auch wenn in Zone III B2 gewisse Eingriffe unter Auflagen möglich sein mögen, erscheint die Planung angesichts des hohen Schutzguts „Trinkwasser“ nicht mit dem Grundsatz der nachhaltigen Raumordnung und des vorsorgenden Umweltschutzes vereinbar.

Zudem liegt bislang kein ausreichender Nachweis über die Unbedenklichkeit der Flächennutzung für das Wasserschutzgebiet vor. Solange dieser nicht durch belastbare hydrogeologische Gutachten und wasserrechtliche Abstimmungen erbracht ist, ist eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht zulässig.

Weitere Gründe:

6. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität:

Die geplante Errichtung großflächiger Windkraftanlagen würde die bisher ruhige und naturnahe Wohn- und Lebensumgebung in Muttenshofen massiv stören. Zu befürchten sind dauerhafte Lärm- und Infraschallbelastungen sowie Schlagschatten, die sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner auswirken können. 7. <u>Eingriff in das Landschaftsbild:</u> Die Windkraftanlagen würden das gewachsene, ländlich geprägte Landschaftsbild von Muttenshofen erheblich verändern. Die Türme wären weithin sichtbar und beeinträchtigen das Erscheinungsbild unseres Ortes sowie den Naherholungswert. 8. <u>Wertminderung von Immobilien:</u> Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust bei angrenzenden Grundstücken und Wohnhäusern. Als Eigentümer bin ich davon unmittelbar betroffen. 9. <u>Mangelnde Transparenz und Beteiligung der Bürger:</u> Die Planungen verlaufen aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger nicht transparent genug. Es fehlt an offener Information, frühzeitiger Bürgerbeteiligung sowie nachvollziehbarer Standortwahl unter Berücksichtigung des Schutzes bewohnter Gebiete. Speziell in diesem Fall wurden die Informationen von der Marktgemeinde Lauterhofen erst am 27.05.2025 bekannt gegeben. 10. <u>Zweifel an der Standortverträglichkeit:</u> Nach meinem Kenntnisstand ist nicht gewährleistet, dass die gesetzlichen Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. Ich fordere eine genaue Prüfung der Abstände und Emissionen nach den geltenden Vorschriften. <u>Forderung:</u> Ich fordere daher, die Flächen NM 20 und NM 21 aus der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiete für Windkraft zu streichen bzw. nicht weiter zu verfolgen, solange nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wasserschutzgebiet Zone III B2 beeinträchtigt wird.	
VRG NM 24 "östlich Traunfeld"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im Umfeld des VRG NM 24. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 24 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Wasserschutzgebiet 2210653400092 - Lauterhofen Traunfeld, Zone III B sowie die Lage im Kartgebiet sind im Standortbogen bereits aufgeführt.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Die privaten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens vom 20.03.2025 hingewiesen.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210653400092 - Lauterhofen Traunfeld, Zone III B. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	In Bezug auf die Einwände zu den Themen Siedlungsabstände, Flächenbeitragswert und Ausgewogenheit der Kulisse wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil hingewiesen. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Arten- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. Eine grenzüberschreitende Summenwirkung zusammen mit der Region Nürnberg sowie eine Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen wurde geprüft. Im Rahmen einer Gesamtschau erfolgte im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens auch eine anteilige Reduzierung einiger grenznaher Vorranggebiete in der Gemeinde Lauterhofen. Um einer möglichen Überbelastung des Teilraums im regionsübergreifenden Kontext noch weiter entgegenzuwirken erfolgt zudem die Streichung der beiden VRG NM 18 und NM 19 Trotz der Reduzierung kann mit dem Übertreffen des verbindlich vorgegebenen Flächenziels dem § 2 EEG weiterhin gebührend Rechnung getragen werden.
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Widerspruch gegen den geplanten Bau eines Windrades in Deinschwang, Gemeinde Lauterhofen Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bau eines Windrades in unmittelbarer Nähe meines Wohnhauses in [genaue Adresse oder Gemarkung], das nach meinen Informationen in einer Entfernung von nur ca. 850 Metern zu meinem Wohnsitz errichtet werden soll. Als Hauptgrund für meinen Widerspruch führe ich den Schutz des streng geschützten Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) an. In unmittelbarer Nähe des geplanten Bauortes – konkret im Umkreis von [geschätzte Entfernung, z. B. 500 Metern] – befindet sich ein bekanntes Nest eines Schwarzstorches, das regelmäßig zur Brut genutzt wird. Der Schwarzstorch ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Er reagiert sehr empfindlich auf Störungen, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit.	Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und

Die Errichtung und der Betrieb eines Windrades stellen eine erhebliche Gefährdung für diesen geschützten Vogel dar – sowohl durch mögliche Kollisionen mit den Rotorblättern als auch durch Verdrängungseffekte aufgrund von Lärm und optischer Störung. Bereits der Bau kann zu einer Aufgabe des Horstes führen, was einen schweren Verstoß gegen das Naturschutzrecht darstellen würde.
Ich fordere daher eine erneute Prüfung der Genehmigungsgrundlagen unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange und der aktuellen Habitatnutzung durch den Schwarzstorch. Eine unabhängige faunistische Erhebung, insbesondere während der Brutzeit, ist zwingend erforderlich.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025

Hiermit erhebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs.1 Bay LplG fristgemäß - bei Fristablauf am 6.6.25 - eine weitere Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg anlässlich der Fortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 11. Auf meine erstmalig erhobene Einwendung vom 4.10.24 im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des Planungsverbands der Region 11 (mit Fristende 4.10.24) weise ich nochmals hin. Diese ist und bleibt ebenfalls Gegenstand meiner Einwendung.

Bei meiner Einwendung verweise ich inhaltlich auf meine als Anlagen beigefügte Einwendung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und meine Einwendung gegen die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" durch die Gemeinden Lauterhofen und Berg.

Weiterhin nehme ich Bezug auf mein am 31.3.25 bei der Sitzung des Planungsverbands in Regensburg mit Ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl geführtes Gespräch wegen der landkreisübergreifenden Überlastung unserer Region. Ich weise hiermit nochmals eindringlich darauf hin, dass im Hinblick auf die vom benachbarten Landkreis Nürnberger Land (zugehörig zum Planungsverband Industrieregion Mittelfranken = PIM) an der Landkreisgrenze zum Landkreis Neumarkt geplanten Windvorranggebiete es zu einer unzumutbaren Überlastung unserer Region kommen würde.

Bereits jetzt befinden sich landkreisübergreifend 25 Windkraftanlagen auf einer Fläche von 3 Kilometern X 5 Kilometern (mit den 4 größeren Orten Traunfeld, Deinschwang, Stöckelsberg, Eismannsberg und weiteren 7 kleineren Orten Dippersricht, Ballertshofen, Mettenhofen, Wünricht, Reicheltshofen, Häuselstein, Wappeltshofen).

Sollen unsere Menschen vor Ort bei Verwirklichung der Pläne wohl mit 50 riesigen Windkraftanlagen? Dies übersteigt jegliche Vorstellungskraft und würde ein Leben inmitten dieser Industriegiganten mit einer Gesamthöhe bis zu 280 Metern unmöglich machen.

Wollen Sie wirklich eine Vertreibung unserer Menschen aus ihren Wohnorten verantworten? Eine weitere Folge wäre eine sog. kalte Enteignung, d.h. es käme zu einer massiven Entwertung bzw. Unverkäuflichkeit ihrer Wohnhäuser.

vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene.

Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.

Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird.

Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag.

Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher

Bei der Sitzung des Planungsverbands am 31.3.25 wurde von ihrem Regionsbeauftragten Herrn Hüttl vorgetragen, dass die Abstände zur Wohnbebauung von 800 Metern auf 900 Metern erhöht würden, da die neuerdings gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe von 160 - 180 Metern haben würden. Diese Einschätzung von Herrn Hüttl ist jedoch von der Realität überholt, da die zurzeit bei uns neu gebauten Windkraftanlagen bereits eine Höhe von 260 - 280 Metern haben. Das heißt, es müßte als Folge davon auch eine entsprechende Vergrößerung der Abstände zu den betroffenen Orten erfolgen.

Dieser Sachverhalt wurde Herrn Hüttl von mir im o.a. persönlichen Gespräch nach der Sitzung am 31.3.25 auch bereits mitgeteilt.

Eine Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung würde zum Beispiel die Windvorranggebiete NM 18 und NM 19 (mit jeweils nur 10 Hektar) nicht mehr ermöglichen und damit auch die unerträgliche Umzingelung bzw. Einkesselung der Ortschaft Traunfeld verhindern.

Wie im Gespräch am 31.3.25 mit Herrn Hüttl von mir bereits gefordert wurde, bitte ich mit dem benachbarten Planungsverband PIM in Verbindung zu treten und im Rahmen einer landkreisübergreifenden "Gesamtschau" eine Überfrachtung unserer Region mit Windkraftanlagen zu verhindern.

Als örtlicher Gemeinderat gebe ich auch zu Bedenken, dass der Wind-Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lauterhofen nur gegen große Widerstände der betroffenen Bürger beschlossen wurde. Vor allem weil ca. 90 Prozent der ausgewiesenen Windvorranggebiete sich ausschließlich im nördlichen Gemeindeteil befinden und dadurch eine völlig einseitige Belastung des nördlichen Gemeindegebiets.

Ein Bürgerbegehren zur Änderung des aktuellen Wind-Teilflächennutzungsplans mit Reduzierung der zurzeit ausgewiesenen Vorrangflächen ist in Vorbereitung. Damit soll eine Reduzierung der Windvorrangflächen von zurzeit 2,2 Prozent des Gemeindegebiets (= ca 200 Hektar) auf die bis Ende 2027 gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 Prozent (=ca. 100 Hektar) des Gemeindegebiets erreicht werden.

Dieser anhaltende Widerstand der betroffenen Bürger und nunmehr auch von einer zunehmenden Anzahl von Gemeinderäten spiegelte sich in der gestrigen, d.h. am 5.6.25, zum Thema Windregionalplan stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lauterhofen wieder. So wurden die sehr umstrittenen Gebiete NM 18 und NM 19, sowie NM 20 und 21 in der gestrigen Gemeinderatssitzung nunmehr bereits von 6 Gemeinderäten abgelehnt und nur mehr von 9 Gemeinderäten befürwortet.

Bei der abschließenden Planung des Regionalen Planungsverbands Regensburg ist meines Erachtens auch die Absicht der neuen Bundesregierung zu beachten, die vorerst nur an dem Planungsziel einer Flächenausweisung für Windvorranggebiete 1,1 Prozent bis zum Jahresende 2027 und damit nicht am Planungsziel von 1,8 Prozent bis zum Jahr 2032 festhalten will.

Es wurde dazu im Koalitionsvertrag vom April 2025 ganz aktuell vereinbart: "Wir setzen den Ausbau der Windkraft fort. Die Zwischenziele des Windflächenbedarfsgesetzes für 2027 bleiben unberührt. Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir."

Diesen bundespolitischen Richtungswechsel im Bereich der sog. Energiewende kann und darf meines Erachtens der Regionale Planungsverband Regensburg für die Region 11 nicht

strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten (auch rechtskräftige und geplante VRG der benachbarten Planungsregion Nürnberg), bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025).

Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöffigkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen

ignorieren und darf in Folge davon vorerst auch nur Windvorranggebiete von maximal 1,1 Prozent seiner Gesamtfläche auszuweisen! Ich bitte im Interesse meiner vor Ort wohnenden Gemeindebürger um Berücksichtigung meiner Einwendung und auch um Berücksichtigung der in den als Anlagen beigefügten Schreiben vom 20.11.23 und vom 22.6.23 vorgetragenen Argumente und Bedenken und bitte um entsprechende Änderung Ihres in Aufstellung befindlichen Windregionalplans durch Streichung bzw. Reduzierung der geplanten Windvorranggebiete in meiner Gemeinde Lauterhofen. Anhänge zu Konzentrationszonen im Anhang zur Stellungnahme.	gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Um einer möglichen Überbelastung des Teilraums im regionsübergreifenden Kontext noch weiter entgegenzuwirken erfolgte auch die Streichung der beiden VRG NM 18 und NM 19 (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Planungsverbandes Nürnberg vom 08.05.2025 und die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten). Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen kann mit Blick auf die gesamtträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Zudem deckt sich das Vorranggebiet NM 24 nahezu vollständig mit der bereits rechtskräftigen FNP-Konzentrationszone von Lauterhofen. Neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) und der obigen Ausführungen zur Belastung durch die Nachbarregion erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie demnach sachgerecht.
VRG NM 25 "nordöstlich Nattershofen"	
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025	Keine Änderung des Entwurfs

In der aktuellen Vorranggebiet-Entwurfsskizze der Planungsregion Oberpfalz-Nord gibt es einige Flächen, die angrenzend an die geplante Vorranggebiete des RPV Regensburg liegen, bzw. zu diesen in räumlicher Beziehung stehen. Bei Folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R 11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein: Das geplante Vorranggebiet NM 25 befindet sich ebenfalls direkt an der Regionsgrenze; die angrenzende Kommune ist der Markt Kastl. Die Entfernung zu den Kastler Ortsteilen Haid und Oberfeld beträgt jeweils ca. 0,6 km.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 25 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Die Stellungnahme des Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien bzgl. der Siedlungsflächen werden auch auf die benachbarten Planungsregionen angewandt. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Arten- und Landschaftsschutzes sowie insbesondere zur Landschaftsbildbewertung Stufe 5 sowie der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die besondere Eignung des VRG im Hinblick auf die Windgüte hingewiesen darüberhinaus wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil insbesondere zur Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025. verwiesen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Teilweise gingen Stellungnahmen mehrmals ein, wurden wortgleiche Stellungnahmen von mehreren Personen eingereicht oder Stellungnahmen von mehreren Personen unterzeichnet. Die allgemeinen Einwände zu den Themen Erholung, Infraschall, Wald, Erosionen und Hangrutschungen, Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, Wertverlust von Grundstücken und Immobilien, gesundheitsgefährdende Stoffe sowie zu den häufig wiederkehrenden Sachthemen werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die genannten Punkte wird auf die Sachinformationen und die regionalplanerische Erläuterung in Anlage 1 verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulissee sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeigt.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Hinsichtlich der Einwendungen zum Emissionsschutzbereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels wird auf die Stellungnahme des BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 verwiesen. Änderungen am Entwurf sind nicht angezeigt.
Markt Lauterhofen, Stellungnahme vom (30.09.2024) übermittelt am 06.06.2025 Die Zone NM 25 soll an die Zone W7 des gemeindlichen Flächennutzungsplanes „Windenergie“ angepasst werden. Das bereits genehmigte Windrad der Firma Trollius befindet sich außerhalb von NM 25. Die Zone W7 hat eine Größe von 8,1 ha und ist daher deutlich kleiner als NM 25 mit ca. 15 ha. Die Zone W7 wurde an die Belange der Anwohner der umliegenden Dörfer sowie der Nachbargemeinde Kastl angepasst.	

Im Aufstellungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde die Zone W7 durch die massiven Einwände der Anwohner sowie der Gemeinde Kastl auf den endgültigen Zustand verkleinert. Durch die geringe Größe der Konzentrationszone soll der Willen des Marktes Lauterhofen widerspiegelt werden, dass hier möglichst keine weiteren Windräder mehr entstehen. Das bereits genehmigte Windrad soll der Energieversorgung des ortsansässigen Schotterwerks Hermann Trollius GmbH dienen. Zudem wird auf die Stellungnahmen des Marktes Lauterhofens vom 02.10.2024 und 20.03.2025 verwiesen.	Ein Anpassen des VRG NM 25 auf den Umgriff der überlagerten FNP-Konzentrationszone ist aufgrund des Kriterienkatalogs, der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zur Grunde liegt, leider nicht möglich. Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens wurde auf Ebene der Regionalplanung eine Verkleinerung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange erforderlich (siehe hierzu Synopse vom 20.03.2025).
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Meine Familie ist unmittelbar von der Ausweisung des Gebiets NM 25 betroffen. Es bestehen direkte Blickbeziehungen mit Schattenwurf auf unsere Hofstellen. Aufgrund geringer Abstände des Gebiets zu den umliegenden Ortschaften von 600-1000m und zu erwartenden Windrädern mit Höhen in Größenordnungen von fast 300m ist eine deutliche Beeinträchtigung unseres Lebens zu befürchten. Diese wird sich durch optische Beeinträchtigungen durch sich drehende Rotoren, störende Geräusche und Nachtfeuer sowie ggfs. Infraschall und Emissionen von Kunststoffpartikeln äußern. Wir sehen dies aufgrund zu geringer Entfernungen und direkter Blickbeziehungen als nicht zumutbar an. Gegen die Ausweisung des Gebiets spricht auch eine Reihe von anderen Aspekten: • Es handelt sich um ein Gebiet mit flächendeckendem Landschaftsbildwert Stufe 5 • Auch die höhere Naturschutzbehörde kann in Ihrer Stellungnahme vom 04.10.24 speziell bei diesem Gebiet die Gründe für ein Hineinplanen in die Landschaftsbildbewertung Stufe 5 nicht nachvollziehen und sieht die Belange des Landschaftsschutzes zu gering berücksichtigt • Es handelt sich um einen unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Kategorie A • Es ist keinerlei landschaftliche Vorbelastung vorhanden • Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von seltenen Fledermäusen im einem unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet zu erwarten. Der neu geschaffene Puffer von 300 m reicht unseres Erachtens keinesfalls aus, da wir selbst in diesem Gebiet viele Fledermäuse beobachten • Es handelt sich um ein Brutrevier des Schwarzstorchs • Ich beobachte selbst sehr viele Rotmilane im ausgewiesenen Bereich und es finden sich hier auch entsprechend Horste • Es handelt sich um den Emissionsschutzbereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels und es finden auch regelmäßig Militärübungen mit sehr tief fliegenden und in der Nähe landenden Hubschraubern statt • Das Gebiet überschneidet sich mit dem 5 km Abstandsradius um die Radaranlage Mittersberg • Die Weiler Haid und Oberfeld befinden sich nur etwa 500 m vom geplanten Gebiet entfernt; es verstößt aus meiner Sicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass hier unterschiedliche Entfernungsmaßstäbe bei Weilern und Ortschaften angesetzt werden • Quer durch die Konzentrationszone verläuft der Fernwanderweg „Oberpfälzer Jakobsweg sowie der Wanderweg „Parsberger Weg“	Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten (auch rechtskräftige und geplante VRG der benachbarten Planungsregionen Nürnberg und Oberpfalz-Nord), bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. Daher werden konkret geplante WEA für die bereits eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wurde, auch im Standortbogen aufgeführt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025). Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den

- Die Fläche dient als Naherholungsgebiet mit vielen Radfahrern und Wanderern, welche insbesondere auch durch Eiswurf gefährdet werden könnten - Es handelt sich insgesamt um einen kleinräumig strukturierten, ruhigen Bereich - Es kommt zu einer weithin sichtbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Fernwirkung unserer Kuppenlandschaft, auch im Bezug zur nahe gelegenen Wallfahrtskirche Habsberg - Mit einer Unterschriftsliste und über 90 Unterschriften hat sich die große Mehrheit der umliegenden Bürger aus vorgenannten Gründen bereits Ende 2023 gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone W7 der Gemeinde Lauterhofen an dieser Stelle ausgesprochen - Die Gemeinde Lauterhofen selbst spricht in Ihrer Stellungnahme vom 30.09.24 von massiven Einwänden der Anwohner im Umkreis - Die unmittelbar angrenzende Gemeinde Kastl hat sich ebenfalls gegen das Gebiet ausgesprochen - Das Gebiet ist verkehrsmäßig nicht gut erschlossen, um entsprechende Windkraftteile dorthin zu transportieren, was Transporte durch Privatflächen erforderlich macht und damit einhergehend weitere Umweltbelastungen - Durch die zusätzliche Ausweisung des Gebietes NM 13 ist die Ortschaft Nattershofen in Kombination mit NM 25 von Windrädern umzingelt und hat sowohl am Morgen als auch am Abend Schattenwurf und Lärm bei verschiedenen Windrichtungen zu erwarten Aus vorgenannten Gründen fordern wir, das Gebiet NM 25 komplett zu streichen. Das Gebiet ist mit unserem klein strukturierten Raum nicht verträglich und richtet mit seinem unwesentlichen Flächenbeitrag aus unserer Sicht deutlich mehr Schaden in der aktuell unversehrten Natur an als es durch das Aufstellen vielleicht eines Windrads auf einer Kuppe bringt. Rätselhaft ist uns im Umweltbericht des regionalen Planungsverbandes das planrelevante Umweltmerkmal „Umfeld: Planung Windkraftanlage“. Sollten nicht zunächst geeignete Gebiete rechtskräftig verabschiedet werden und im Anschluss kann die Planung von Windkraftanlagen beginnen? Es kann doch nicht sein, dass die offensichtliche Planung einer Windkraftanlage in der jetzigen Phase als einzig dafürsprechendes Merkmal die Ausweisung dieser Zone rechtfertigt, obwohl so viele Gründe dagegensprechen. Es tut sich mir an dieser Stelle der Charakter einer Gefälligkeitsplanung auf gegen welche ich mir bei bestätigtem Verdacht weitere rechtliche Schritte vorbehalten.	Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Durch die o.g. Vorgehensweise kam es im Ergebnis zu einer Streichung des VRG NM 13. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) der Ortschaft Nattershofen kann somit nicht mehr erkannt werden.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) <u>Landschaftsbildbewertung Stufe 5</u> Aus Sicht des SG 51 sind in den Vorranggebieten NM 7 und NM 25 die Gründe für ein Überplanen der Landschaftsbildbewertung Stufe 5 nicht nachvollziehbar. Die genannten Flächen erfüllen das vom regionalen Planungsverband der Flächenauswahl zugrunde gelegte Kriterium der Konzentration aufgrund ihrer Kleinflächigkeit sowie isolierten Lage nicht und sollten daher als Vorranggebiete entfallen.	

<u>Konzentrationswirkung</u> Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG NM 26 "östlich Tyrolsberg"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Im VRG NM 26 wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Banstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten: Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44	

Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort.	Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene.
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., E-Mail vom 28.05.2025 Bezüglich der Flächen im Gemeindegebiet Berngau bitten wir um nachfolgende Anpassungen: Erweiterung der Gebiete Nr. NM 26 „östlich Tyrolsberg“ und NM 44 „westlich Rittershof“ gemäß beigefügten Plan bzw. Teil-FNP finale Endfassung - Berngau.	Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Die Fläche nördlich von Tyrolsberg wurde deutlich verkleinert. Weiterhin Ablehnung der Fläche sowie der Fläche NM26 insbesondere durch den bisher sehr hohen landschaftlichen Wert der Zeugenberge.	Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird.
BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 06.06.2025 Außerdem wird auf ein erhöhtes Risiko von Erosionen und Hangrutschungen bei Vorranggebieten im Bereich der Neumarkter Zeugenberge (NM3/1, NM3/2, NM6, NM26, NM44) hingewiesen.	Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöflichkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag.
Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 <u>Überproportionale Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt (Umzingelungswirkung)</u> In ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2025 äußerte die Stadt Neumarkt Besorgnis über das Festhalten an der Ausweisung von Windenergieflächen in den Nachbargemeinden, unmittelbar an der westlichen Stadtgrenze. Die Nähe zu zahlreichen Windkraftanlagen in den Bereichen „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ sowie deren Positionierung würde eine erhebliche Belastung für das Stadtgebiet - insbesondere für die Ortsteile Rittershof und Pölling - darstellen. Die Prüfung der Umzingelungswirkung im Rahmen der Abwägung ergab, dass diese Flächen unter Berücksichtigung relevanter Belange weiterhin als geeignet einzustufen sind und daher im aktuellen Entwurf bestehen bleiben. Die Begründung stützt sich auf ihre fachliche Eignung, das überragende öffentliche Interesse sowie die Zielsetzung zur Erreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes. Die Stadt Neumarkt sieht diese Abwägung jedoch kritisch. Moderne Windkraftanlagen mit einer aktuellen Maximalhöhe von bis zu 365 Metern verstärken die Auswirkungen auf die Umgebung erheblich und führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Besonders die drohende Umzingelung durch	Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder

Windräder stellt eine ernstzunehmende Herausforderung dar, deren Folgen aus Sicht der Stadt Neumarkt nicht unterschätzt werden dürfen.

Erneuerbare Energien genießen zwar ein überragendes öffentliches Interesse, das in Planungsentscheidungen eine zentrale Rolle spielt, doch kann dieses Interesse in bestimmten Fällen durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ könnte eine solche außergewöhnliche Konstellation darstellen. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben.

Aus Sicht der Stadt Neumarkt wäre die Erreichung der gemäß WindBG geforderten Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Natur- und Erholungsräume „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ möglich, sodass die erforderliche hohe Planrechtfertigung bezüglich dieser Flächen aus unserer Sicht nicht vorliegt.

Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“

Die Stadt Neumarkt sieht sich in der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde aus dem ersten Beteiligungsverfahren bestätigt, dass der Landschaftsschutz in der bisherigen Planung „in einem zu geringen Maß“ berücksichtigt wurde und weist nachdrücklich auf die Vorgaben des ministeriellen Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ vom 5. September 2023. Darin wird betont, dass Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete durch Windenergieprojekte auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und innerhalb eines 1.000-Meter-Abstands beidseitig von Höhenzügen mit hoher Fernwirkung keine Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Landschaftsschutzgebiete übernehmen eine wesentliche Funktion im Natur- und Artenschutz sowie in der Erholungsförderung und sind räumlich eng miteinander verknüpft. Die diesbezüglich erfolgte Reduzierung der Windenergieflächen lediglich im Stadtgebiet Neumarkt unter Beibehaltung der Flächen in den Nachbargemeinden ist nicht ausreichend, um diesem Belang Rechnung zu tragen. Wir sehen Einheit und integrative Schutzwirkung der Schutzgebiete „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ nach wie vor als gefährdet an. Darüber hinaus darf § 2 EEG nicht dazu führen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig auf Flächen erfolgt, die für den Natur- und Artenschutz sowie die Erholung von entscheidender Bedeutung sind. Der drohende Verlust der charakteristischen Landschaft der „Zeugenberge und des Neumarkter Albraufs“ widerspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Stadt Neumarkt die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 ab.

topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025).

Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die

Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt, Stellungnahme vom 06.06.2025 Im Namen der Bürgerinitiative „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ überreichen wir Ihnen hiermit fristgerecht unsere Petition gegen die geplante Ausweisung der Windvorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans „Windenergie“. Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf den landschaftsprägenden und ökologisch sensiblen Zeugenbergen rund um Neumarkt, die zusammen mit zahlreichen Bestandsanlagen zu einer faktischen Umzingelung der Stadt mit Windrädern von bis zu 267 Metern Höhe führen würden. Besonders betroffen sind die Stadtteile Rittershof und Pölling, deren unmittelbare Umgebung durch mehrere Windgebiete und geplante PV-Großanlagen massiv belastet wird. Die geplante Ausweisung von 1,8 % der Fläche für Windkraft halten wir für weder notwendig noch verhältnismäßig, insbesondere da das gesetzlich verbindliche Zwischenziel für Bayern bis 2027 lediglich bei 1,1 % liegt. Eine frühzeitige Übererfüllung der Quote führt zu einer einseitigen Belastung des Landkreises Neumarkt, der bereits heute nahezu 80 % der Windkraftanlagen innerhalb der vier beteiligten Landkreise trägt. Wir fordern daher: • Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich geforderten 1,1 %, • Streichung der Vorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus der Planung. Die vollständige Begründung, sämtliche Quellenangaben sowie zahlreiche Unterstützerkommentare entnehmen Sie bitte dem beigefügten Petitionstext. Wir bitten Sie dringend, unsere Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Zerstörung ökologisch wertvoller Waldgebiete und die unverhältnismäßige Belastung der Bevölkerung zu verhindern.	somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) des Stadtgebietes Neumarkt kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Arten- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. In Bezug auf die Einwände zu den Themen Siedlungsabstände, Flächenbeitragswert und Ausgewogenheit der Kulisse wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil hingewiesen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Teilweise gingen Stellungnahmen mehrmals ein, wurden wortgleiche Stellungnahmen von mehreren Personen eingereicht oder Stellungnahmen von mehreren Personen unterzeichnet. Von der Bürgerinitiative Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt wurden auch eine Unterschriftenliste und Kommentare übermittelt. Die allgemeinen Einwände zu den Themen Erholung, Infraschall, Wald, Erosionen und Hangrutschungen, Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, Wertverlust von Grundstücken und Immobilien, gesundheitsgefährdende Stoffe sowie zu den häufig wiederkehrenden Sachthemen werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die genannten Punkte wird auf die Sachinformationen und die regionalplanerische Erläuterung
Private Stellungnahme vom 30.05.2025 Zu den geplanten Windkraftanlagen in Berggau, Postbauer-Heng und Berg habe ich auf Basis der offiziellen Koordinaten und den vorliegenden Skizzen verschiedene Sichten aus Rittershof simuliert. Der Planungsverband muss eine Überbelastung von einzelnen Orten verhindern. Lt. den Simulationen erfüllt der Planungsverband diese Aufgabe für Rittershof und die anderen betroffenen Orte nicht. Der Landkreis Neumarkt erfüllt bereits heute das Wind-Flächenziel von 1,8%. Alles was heute darüber gebaut wird, benachteiligt die betroffenen Bürger und schädigt die Natur. Aus den offiziellen Genehmigungsunterlagen gibt es keinerlei Maßnahmen zur Erhaltung der Böden und Vogelarten auf den Zeugenbergen, die es dort auch gibt. Die erteilten Genehmigungen können, wenn Sie wollen, abgewiesen werden. Screenshots aus dem Energieatlas Bayern in Stellungnahme anbei.	
Private Stellungnahme vom 02.06.2025	

1. Es müssen Zufahrten für die Aufstellung geschaffen werden. Die Wege sind auf mindestens 75 to Belastbarkeit ausulegen. Entsprechende Rodungsarbeiten haben zu erfolgen. Beides ergibt negative Auswirkungen aufs Umfeld. 2. Da die Windgeschwindigkeit im Binnenland nur ca. 4 - 6 m/sec beträgt, ist eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben (siehe Windkarte Deutschland). Eine Rentabilität besteht nur, solange die steuerlichen Vorteile greifen. Windräder bringen in Deutschland nur einen Ertrag von 19 % ihrer Nennleistung. 3. Der Infraschall wird das Niederwild vertreiben und die Bewohner von Bergau, Postbauer-Heng, Köstlbach, Tyrolsberg, Rittershof, Pölling "erfreuen". 4. Die Vibration des Betonsockels wird die Mikroorganismen vertreiben. 5. Der Radius der Borkenkäferverbreitung wird sich auf 400 m erweitern. 6. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen werden Mikropartikel und toxische Ewigkeitschemikalien im Boden der Umgebung eingelagert. 7. Durch die beständige Luftbewegung trocknet Laub und Nadeln aus. Bäume und Büsche holen Wasser über das Wurzelwerk und verursachen so die Absenkung des Grundwasserspiegels. Über die Bodenaustrocknung in der norddeutschen Tiefebene und der damit verbundenen geringeren Erträge der Landwirtschaft gibt es Untersuchungen (DWD). 8. Windräder haben die Lizenz zum Töten von Vögeln, vor allem der Zugvögel und unserer hier ansässigen Störche.	in Anlage 1 verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeigt. Die angesprochenenen Punkt kommunale Wärmeplanung und PV-Freiflächen sind keine Themen der Regionaplanung. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Ein Anpassen des VRG NM 26 auf den Umgriff der überlagerten FNP-Konzentrationszone ist aufgrund des Kriterienkatalogs, der dem regionalplaenrischen Steuerungskonzept zur Grunde liegt, leider nicht möglich. Die Details sind den Unterlagen zur Regionalplanfortschreibung zu entnehmen (siehe hierzu Synopse vom 20.03.2025).
Private Stellungnahme vom 03.06.2025 Hiermit möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Windräder Bereich Rittershof nicht gebaut werden. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Petition. Ich bin selber Anwohner in Rittershof. Die Stellungnahme der LBV ist im Anhang diese haben natürlich vollumfänglich recht. • Ich kaufte ein Haus mit hohen Marktwert in Rittershof damit man noch einen letzten Fleck idylle sich zulegen kann. Der Marktwert der Immobilien wird hierdurch sinnken. Auch muss man sagen, dass in Rittershof die geplante PV Anlage mit den Windrädern das letzte schöne Dorf von Neumarkt komplett eingezäunt wird. Utopisch. • Haben hierdurch Dörfer einen Mehrwert? Nein • Die Komunale Wärmeplanung sieht keinerlei Fernwärme Anschluss und dergleichen in NM und den Dörfern vor. Wie soll dann den da Klimaziele erreicht werden, wenn jeder eine ineffiziente Wärmepumpe vor der Haustür hat. • Rittershof und Tyrolsberg sind immer mehr beliebt für Spaziergänger und Fahrradfahrer welchen Naherholungsfläche hat den Neumarkt den sonst noch???? Außer einem bereits überfüllten Kanal. • Neumarkt besteht sowieso schon lediglich aus nur Industrie und macht Neumarkt gänzlich unatraktiver. • Auch die Strahlenbelastungen nehmen im Dorf hier deutlich zu	
Private Stellungnahme vom 04.06.2025	

Insbesondere die Stadt Neumarkt ist massiv betroffen. Nahezu alle angrenzenden Gemeinden haben ihre Vorrangflächen entlang der Stadtgrenze ausgewiesen. In Verbindung mit den bereits bestehenden Windrädern droht eine faktische Umzingelung Neumarkts -mit besonders schwerwiegenden Folgen für den Ortsteil Rittershof. Dieser wäre im Süden und Westen durch die geplanten Flächen NM26 und NM44 (nur 800 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete bei Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1) massiv eingeschlossen. Im Osten sind Windkraftanlagen bereits heute sichtbar. Hinzu kommt die geplante Errichtung von über 30 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet - mit steigender Tendenz infolge der jüngsten Änderungen im Baugesetzbuch.

Trotz dieser eklatanten Überlastung hat der Planungsverband bislang keine Korrekturen vorgenommen. Die von den Nachbargemeinden vorgeschlagenen Flächen wurden nahezu unverändert übernommen. Damit verfehlt der Regionalplan seinen übergeordneten Zweck: die Vermeidung einseitiger Belastungen und die gewährleistende Gesamtabwägung aller Standortalternativen in der Region.

Besonders kritisch ist die Auswahl der Standorte: Nahezu alle Vorrangflächen befinden sich in sensiblen, bislang ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden Höhenrücken der Zeugenberge. Diese Gebiete sind nicht nur ökologisch wertvoller Lebensraum für seltene und streng geschützte Arten - wie vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) betont - sondern auch geologische und kulturelle Wahrzeichen unserer Region. Die Zeugenberge sind Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für Naturerlebnis und Naherholung, durchzogen von beliebten Wanderwegen wie der Premiumroute „Zeugenbergrunde“. Unter dem Slogan „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region selbstbewusst für ihren sanften Tourismus - dieser Anspruch steht im Widerspruch zu den geplanten Eingriffen.

Der Planungsverband begründet seine Vorgehensweise mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8% der Regionsfläche für Windkraft auszuweisen. Doch das Wind-an-Land-Gesetz schreibt diese Quote erst für das Jahr 2032 verbindlich vor. Für 2027 gilt lediglich ein Zwischenziel von 1,1% für Bayern. Zudem sieht der Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenziele vor. Neue Windkraftanlagen mit deutlich gesteigerter Leistung und Höhe erzeugen ein Vielfaches der Energie früherer Generationen - dies muss bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.

Angesichts dieser Entwicklung fordere ich eindringlich:

- Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich gebotenen 1,1% für den aktuellen Planungsschritt.
Dies entspricht nicht nur der Bundesvorgabe für 2027, sondern auch wiederholten Forderungen regionaler politischer Vertreter.
- Herausnahme der Vorrangflächen NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus dem Regionalplan.

Diese Flächen führen zu einer unzumutbaren Verdichtung und Belastung des Siedlungsraums sowie zur irreversiblen Schädigung schützenswerter Natur- und Erholungsräume. Ich appelliere an den Planungsverband, die Planung verantwortungsvoll, ausgewogen und mit Blick auf die gesamte Region zu gestalten. Ebenso richte ich einen eindringlichen Aufruf an politische Entscheidungsträger auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, sich mit Nachdruck für eine gerechtere Flächenverteilung und den Schutz unserer Lebensqualität und Naturlandschaft einzusetzen. Der Landkreis Neumarkt trägt bereits heute mit 65 der 82 bestehenden Windkraftanlagen in der Oberpfalz eine überdurchschnittliche Last. Eine weitere Verdichtung über das gesetzlich Gebotene hinaus ist nicht zu rechtfertigen und untergräbt die Akzeptanz für die Energiewende.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt-im Süden und Westen durch die Bergauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum RittershoferWohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen - aufgrund der jüngsten BauGBNovelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorranggebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt). Dies ist - insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m - äußerst kritisch zu sehen. Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Bei diesen handelt es sich um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für seltene, streng geschützte Tierarten bieten. Zugleich sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenberggrunde“. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde - wie auch der Landesbund für	

Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert - durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung - nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten - vollkommen verfehlt.

Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 - also 1,1 % für Bayern - Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie¹ erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen.

Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt -wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert!² - auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1.000 m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wir fordern deshalb den Planungsverband auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden. Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle Naturlandschaft, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Zusammenfassend kann der o.g. 18. Änderung des Regionalplans mit Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ nicht zugestimmt werden. Die Flächenziele müssen auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1% reduziert und in diesem Zuge die Gebiete NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 03.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehne ich ab und fordere Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Nachdem die Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt" und die Bürgerinitiative "NEIN zu Windrädern auf dem Großberg" mit ihren jeweiligen Petitionen bei openPetition in relativ kurzer Zeit ca. 2.000 Unterschriften erreichen konnten, zeigt sich doch offensichtlich eine erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf.

Die vom bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf der entsprechenden Homepage veröffentlichten Grundätze der Landesentwicklung:
Führen aus, dass

„... die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange müssen gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden.“
und weiter:

„Der Landesentwicklung geht es dabei insbesondere um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes, die Koordinierung und Abstimmung verschiedener Raumnutzungsansprüche, den Anstoß von Entwicklungsimpulsen und die räumlichen/infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung in allen Landesteilen.“

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energie/Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf mit Sicherheit nicht gesprochen werden, da die angedachten Windvorrangflächen in einem relativ kleinen Gebiet zum einen rein von der Anzahl der Windkraftanlagen nicht verträglich erscheinen und zum anderen auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt wurde.

Wieso überhaupt Windvorrangflächen auf (!) den Zeugenbergen angedacht werden, ist mir nicht erklärbar und widerspricht aus meiner Sicht den o.a. Zielen der Landesentwicklung völlig.

Auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz:

„Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) neu definiert worden. Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde muss bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten. Ziel ist eine dauerhaft nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaats Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.“ wird explizit die Gleichrangigkeit der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont.

Es gelingt dem Entwurf erkennbar gerade nicht, eine ausgewogene bzw. gleichrangige Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt leider genau das Gegenteil.

Erneuerbare Energien genießen zwar wie bekannt ein überragendes öffentliches Interesse, doch kann dieses Interesse durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der „Zeugenberge“ stellt aus meiner Sicht einen solchen außergewöhnlichen Fall dar. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Die Erreichung der geforderten Flächenziele (insbesondere bei Beachtung der „1,1%“) können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, sodass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen nicht vorliegt.

Anbei noch einige Ausführungen der Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt", die ich für richtig und wichtig halte:

Durch die geplanten Vorranggebiete kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt! – hier muss nämlich nicht die tatsächliche Bebauung, sondern die mögliche Bebauung am südöstlichen Ortsende von Rittershof berücksichtigt werden), dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt – im Süden und Westen durch die Berggauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum Rittershofer Wohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen – aufgrund der jüngsten BauGB-Novelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorrang-gebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der

Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt!). Dies ist – insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten wie Fledermäuse und Greifvögel bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten auf den Zeugenbergen führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung durch den Wald massiv verringert wird – ein Widerspruch zu den Klimaschutzzielen. Zudem sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenbergrunde“, der sich durch das Prädikat „Leading Quality Trail – Best of Europe“ auch zu den 22 schönsten Wanderwegen Europas zählen darf. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt.

Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt. Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 – also 1,1 % für Bayern – Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für

den jetzigen Planungsschritt – wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert – auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1000m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Fazit:

Der Regionale Planungsverband muss das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden (s.o.: „Gleichrangigkeit“). Die aktuelle Flächenplanung führt aber offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der „Neumarkter Zeugenberge“, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Ein weiteres Festhalten am 1,8 %-Flächenziel ist vollkommen unverantwortlich und liefert die Belange von Mensch und Natur schutzlos der Profitgier der Projektierer aus! Denn: wenn die Flächen bereits verplant und Windräder bereits gebaut sind, hat auch eine Korrektur der Zielvorgaben durch die Bundesregierung keine Auswirkungen für Neumarkt mehr – eine gravierende, nicht hinzunehmende Benachteiligung der Bürger unserer Region! Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle, artenreiche Naturlandschaft mit bislang ungestörten Wäldern, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Detaillierte Stellungnahme zu Fläche NM 26:

Die Lage mitten im Neumarkter Talkessel beeinträchtigt massiv die Ortsentwicklung. Die an Woffenbach, Stauf und Rittershof angrenzenden Flächen stellen mittel- und langfristig ideale Erweiterungsflächen für Wohnbebauung dar. Durch den Bau von Windkraftanlagen in einer Entfernung von nur jeweils 900 m oder sogar weniger vom bestehenden Wohngebiet wird selbst eine nur geringe Erweiterung des Baugebiets unmöglich gemacht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Lage der Stadt im Talkessel, die die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten ohnehin stark einschränkt, sowie dem gravierenden Wohnungsmangel in der Region äußerst kritisch zu sehen.

Die vorgesehene Fläche für das Windkonzentrationsgebiet umfasst ein Hochmoor – ein einzigartiges, empfindliches Ökosystem, das durch die Errichtung von Windkraftanlagen unwiederbringlich geschädigt würde. Bereits die Erschließung des Gebiets erfordert

gravierende Eingriffe: Für den Schwertransport der Anlagenteile müssten Zuwegungen geschaffen oder ausgebaut und großflächig Bäume gefällt werden. Besonders kritisch ist der Bau der Fundamente: In Moorengebieten sind aufgrund des instabilen, wassergesättigten Untergrunds besonders massive und tiefreichende Fundamente erforderlich, um die Standfestigkeit der Anlagen zu gewährleisten. Dabei wird zwangsläufig die schützende Torfschicht des Moores durchstoßen – eine natürliche Sperrschicht, die wie der Boden einer Badewanne das Wasser zurückhält. Wird diese Schicht verletzt, kann das gespeicherte Moorwasser ungehindert in tiefere Erdschichten abfließen – vergleichbar mit dem Ziehen eines Stöpsels. Die Folgen sind irreversibel: Das Moor trocknet aus, der Torf beginnt sich zu zersetzen. Dabei wird das über Jahrhunderte im Boden gespeicherte CO₂ freigesetzt – in direktem Widerspruch zu den Klimaschutzzielen, die der Ausbau der Windenergie eigentlich unterstützen soll. Eine spätere Wiedervernässung wäre nicht möglich, da die schützende Sperrschicht dauerhaft zerstört ist. Der Schaden für dieses einzigartige Ökosystem wäre dauerhaft und unumkehrbar. Dementsprechend verweist der Planungsverband bei anderen Vorranggebieten explizit darauf, dass Moorböden durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine solche Schutzvorgabe fehlt jedoch im Fall des hier betroffenen Hochmoorgebiets.

Zudem liegt die Fläche Nr. NM 26 liegt in einem im vom Landesbund für Vogelschutz definierten ornithologisch sensiblen Gebiet (Ausschlussgebiete aus naturschutzfachlicher Sicht) Nr. 11 Albvorland. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet stellt eine tödliche Gefahr für bedrohte und streng geschützte Vögel dar.

Von einer Ausweisung dieses Gebiets als Windkonzentrationszone muss deshalb unter allen Umständen abgesehen werden.

Detaillierte Stellungnahme zu NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 – Umzingelung insbesondere der westlichen Stadtteile (Rittershof und Pölling)

Der Planungsverband gibt selbst an, dass aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet werde, eine Überbelastung von Teilräumen zu vermeiden sowie einer Umzingelung von Ortschaften steuernd entgegenzuwirken, um in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten. Leider passiert hier in Neumarkt gerade das Gegenteil. Wie bereits einleitend beschrieben, kommt es zu einer regelrechten Einkesselung v.a. der westlichen Stadtteile mit den geplanten Windkraftanlagen, die teilweise auf weniger als 900 m an die Wohngebiete heranrücken.

Dies habe ich im Folgenden graphisch dargestellt mit Hilfe einiger Visualisierungen des Bayern-Atlas, die auf den bekannten Koordinaten bzw. Skizzen für die bereits geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten NM3/2, NM6, NM26 und NM44 beruhen. Im Gebiet NM3/1 sind nach meinem Wissen noch keine Anlagen geplant, hier habe ich den Bau von 3 Anlagen angenommen, die mir aufgrund der Größe der Fläche von 38 ha angemessen erscheint (zum Vergleich: in dem 31 ha großen Gebiet NM6 sind derzeit 3 WKA geplant).

In allen Richtungen – Norden, Süden, Westen und Osten – sind Windräder zu sehen, im Norden zusätzlich großflächige PV-Anlagen. Keine einzige Sichtachse wird freigehalten, während in anderen Regionen überhaupt keine Windräder gebaut werden.

Die derzeitige Entwicklung widerspricht somit fundamental dem übergeordneten Planungsziel, nämlich eine unverhältnismäßige Belastung und insbesondere die räumliche Umzingelung von Regionen zu verhindern. Das ist keine faire Lastenteilung!

Visualisierungen in Stellungnahme anbei.

Private Stellungnahme vom 17.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren!

Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Die Bürgerinitiativen „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ und „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ mit den Petitionen bei openPetition haben in kurzer Zeit über 2.000 Unterschriften gesammelt. Dies zeigt eindeutig, die erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf. Es gelingt hier nicht, eine ausgewogene Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt genau das Gegenteil.

Die veröffentlichten Grundsätze der Landesentwicklung führen aus, dass die ökonomischen, ökologischen und sozialen / kulturellen Belange gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Es geht besonders um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes (!), ...

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit denen des Ausbaus der Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf NICHT gesprochen werden. Die angedachten Windvorrangflächen in diesem relativ kleinen Gebiet sind zum einen nicht verträglich rein von der Anzahl der Windkraftanlagen her, zum anderen wird auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht annähernd ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt.

Wieso überhaupt grundsätzlich Windvorrangflächen AUF den Zeugenbergen angedacht werden, ist völlig unerklärbar und widerspricht absolut den Zielen der Landesentwicklung.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern neu definiert worden. Die Regierung der OPf. als höhere Landesplanungsbehörde MUSS bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten.

Ziel ist eine dauerhafte nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaates Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.

Hier wird explizit die GLEICHRANGIGKEIT der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont!!! Wurde bislang augenscheinlich völlig übersehen?!

Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der Zeugenberge stellt aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Belastung dar.

Neben der visuellen Dominanz droht auch die Umzingelungswirkung. Die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume sind zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben.

Die Erreichung der geforderten Flächenziele, insbesondere unter Beachtung der 1,1 %, können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, so dass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen NICHT vorliegt!!!

Weiterhin kommt es bei den geplanten Vorranggebieten vielerorts zur Unterschreitung der dringend einzuhaltenden Siedlungsabstände von mind. 1.000 m. Der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach beträgt nur ca. 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken, z. B. ist die in NM26 geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m von Rittershof entfernt!!!

Hier darf nicht die tatsächliche Bebauung, sondern es muss die mögliche Bebauung am südöstlichen Ortsende von Rittershof berücksichtigt werden! Vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m ist dies äußerst kritisch!!!

Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge!!! Wie auch der LBV kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten, wie Fledermäuse und Greifvögel, bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten der Zeugenberge führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung des Waldes massiv verringert wird. Ein Widerspruch zu den Klimazielen.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklung hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Was hat der Planungsverband bislang überhaupt getan?

Der Sinn der übergeordneten Planung (!) wurde vollkommen verfehlt!!

Der Planungsverband hätte eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freihalten sollen.

Das wäre der Job gewesen. Bislang vollkommen verfehlt.

Stattdessen rechtfertigt der Planungsverband dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen (?), was erst das Ziel für das Jahr 2032 gewesen wäre. Der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD beabsichtigt jedoch, dass lediglich das Zwischenziel für 2027, also 1,1 % für Bayern, Bestand haben soll. Ist das am Planungsverband vorbeigegangen?

Es ist dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren, wie bereits mehrfach von politischen Vertretern aus der Region gefordert! Nur so kann eine Umzingelung von

Ortschaften verhindert und der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt, sowie ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wie im Artikel auf www.neumarktaktuell.de beschrieben, betragen die Anfahrtswege durch den Wald mehrere Kilometer mit Kurven, die sehr große Straßenradien benötigen, denn ein Rotorblatt hat eine Länge von 70-80 Metern, wodurch an jeder Biegung größere Waldflächen weichen müssten. Durch die immer häufiger und stärker auftretenden Stürme und Orkane sind Schneisen im Wald zu unterlassen. Das Gewicht eines Rotorblattes der geplanten Größe beträgt oft deutlich mehr als 50 Tonnen! Daraus resultieren stark belastbare „Waldwege“, was u. a. auch durch die Weglänge zu einem nicht verantwortbaren Eintrag von Straßenbaumaterial in einen Naturraum führt. Dieser absolut vermeidbare Ressourcenverbrauch ist überflüssig. Warum wurde der Bereich großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wenn in diese sensiblen Bereiche eingegriffen werden kann? Das Traubhausgas-Ziel für 2030 wird Deutschland verfehlen.

Dies liegt unter anderem daran, dass Treibhausgase nicht mehr im gleichen Maße wie früher in Wäldern und Mooren gespeichert werden. Insbesondere der schlechte Zustand des Waldes spielt eine Rolle.

Im Bereich der Windvorrangfläche NM26, in der die Anlagen WEA01-03 des Bergauer Windparks geplant sind, befindet sich im Übrigen ein Hochmoor. Der Bau der Windräder auf dieser Fläche ist sehr aufwendig und unwirtschaftlich (Auflagen). Der Bau ist grundsätzlich sehr kritisch zu bewerten, da das Moor beim Bau trockengelegt wird und es hierdurch zur Freisetzung großer Mengen von gespeichertem CO₂ kommt, während das Moor selbst durch den Wasserentzug irreparabel geschädigt wird. Dementsprechend verweist der regionale Planungsverband bei anderen Gebieten, in denen Moorböden vorkommen, explizit darauf, dass diese durch die Baumaßnahmen nicht beschädigt werden dürfen.

Das passt überhaupt nicht zusammen. Einmal wird darauf Rücksicht genommen, ein andermal überhaupt nicht.

Wir halten fest: weder vor Moor- noch vor Landschaftsschutzgebieten wird hier Halt gemacht.

Die scheinheilige Energiewende unter dem Deckmantel der Abgrasung der Subventionen und Bevorteilung einzelner Investoren nebst weiterer Beteiligter, die unser ganzes Land verschandelt, muss endlich gestoppt werden.

Der regionale Planverband muss seine Arbeit endlich aufnehmen und das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden = Gleichrangigkeit! Die aktuelle Flächenplanung führt offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der Neumarkter Zeugenberge, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Letztlich wird noch Bezug genommen auf mögliches Feuerfangen eines Windrades, wie es in Bremervörde erst passiert ist. Die Einsatzkräfte konnten das Feuer nicht direkt löschen. Es musste abgewartet werden, bis brennende Teile herabfallen, so dass diese dann gelöscht werden konnten. Man stelle sich das mitten im Wald vor. Unverantwortlich!

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren! Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.	
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. vom 28.05.2025 Bezüglich der Flächen im Gemeindegebiet Berggau bitten wir um nachfolgende Anpassungen: Erweiterung der Gebiete Nr. NM 26 „östlich Tyrolsberg“ und NM 44 „westlich Rittershof“ gemäß beigefügten Plan bzw. Teil-FNP finale Endfassung - Berggau.	
VRG NM 28 "südlich Breitenbrunn"	
BAIUDBW - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150. Das Vorranggebiet ist durch topographische Erhebungen nicht in einem solchen Maße abgeschattet, dass dies für die Verdeckung von dort errichteten WEA mit einer Höhe von 260 m über dem Horizont von der WTD 81 aus ausreicht. Somit sind diese in direkter Sichtlinie zur WTD 81 sichtbar. Aus der Sichtbarkeit von WEA über dem Horizont resultieren signifikante Störungen und nicht kompensierbare Einschränkungen im Radar- bzw. Funkhorizont. Unter anderem sind hier die Einschränkung der für Erprobungen erforderlichen Tiefflugmöglichkeiten, der Verlust von radarbasierter Zielnachführung fliegender Plattformen sowie die Überlagerung von erprobungstechnisch essenziellen Nutzsignalen mit von WEA rückgestreuten Störsignalen, die erstere nicht mehr eindeutig und zweifelsfrei auswertbar machen, zu nennen. Dies gefährdet den hoheitlichen Auftrag der Wehrtechnischen Dienststelle 81 bei der integrieren Nachweisführung militärischer Systeme, wobei innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Bereiche ausschließlich von der WTD 81 abgedeckt werden. Hervorzuheben sind hier z.B. die Freund-Feind-Kennung im Funk- und Radarbereich sowie die elektronische Kampfführung. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist hier nicht möglich.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund militärischer Belange erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
Markt Breitenbrunn, E-Mail vom 05.05.2025 In der übermittelten Arbeitskarte ist eine kleine Fläche zwischen Breitenbrunn/Dürn und Premershofen (NM 28) als Vorranggebiet ausgewiesen. Der Marktgemeinderat hat bereits in der öffentlichen Sitzung am 11.09.2023 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) mehrheitlich beschlossen, dass [im Zuge der kommunalen Teilflächennutzungsplanung „Windenergie“] kleinere Vorranggebiete im Gemeindebereich Breitenbrunn nicht ausgewiesen werden, um eine Verspargelung zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde in die Endfassung des im Anhang beigefügten Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nur die Konzentrationszone „W2“ ausgewiesen, die im Regionalplan als NM 30 dargestellt wird.	

Wir möchten Sie daher bitten, darauf hinzuwirken, dass die Fläche NM 28 auch im Regionalplan gestrichen wird.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) <u>Konzentrationswirkung</u> Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG NM 30 "südlich Wissing"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150. Das Vorranggebiet ist durch topographische Erhebungen nicht in einem solchen Maße abgeschattet, dass dies für die Verdeckung von dort errichteten WEA mit einer Höhe von 260 m über dem Horizont von der WTD 81 aus ausreicht. Somit sind diese in direkter Sichtlinie zur WTD 81 sichtbar. Aus der Sichtbarkeit von WEA über dem Horizont resultieren signifikante Störungen und nicht kompensierbare Einschränkungen im Radar- bzw. Funkhorizont. Unter anderem sind hier die Einschränkung der für Erprobungen erforderlichen Tiefflugmöglichkeiten, der Verlust von radarbasierter Zielnachführung fliegender Plattformen sowie die Überlagerung von erprobungstechnisch essenziellen Nutzsignalen mit von WEA rückgestreuten Störsignalen, die erstere nicht mehr eindeutig und zweifelsfrei auswertbar machen, zu nennen. Dies gefährdet den hoheitlichen Auftrag der Wehrtechnischen Dienststelle 81 bei der integrieren Nachweisführung militärischer Systeme, wobei innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Bereiche ausschließlich von der WTD 81 abgedeckt werden. Hervorzuheben sind hier z.B. die Freund-Feind-Kennung im Funk- und Radarbereich sowie die elektronische Kampfführung. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist hier nicht möglich.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund militärischer Belange erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
VRG NM 31 "westlich Mantlach b. Velburg"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km.	Reduzierung des VRG - Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise und die private Stellungnahme vom 13.05.2025 werden zur Kenntnis genommen.

Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im VRG NM 31. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 31 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Hinweise des BAIUDBw vom 02.07.2025 sind keine Änderungen des Entwurfs veranlasst, da eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit im VRG NM 31 bestätigt wird. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, größtenteils innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die Fläche liegt innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Hohenfels. Die Fläche befindet sich zudem teilweise im Interessengebiet der WTD 81. Die maximale Bauhöhe des Teils der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers liegt, beträgt 1073 m über NHN. Jedoch könnte die Bauhöhe aufgrund des Instrumentenflugverfahrens des Flugplatzes Hohenfels niedriger sein. In diesem Bereich wurden in der Vergangenheit bereits zwei Windenergieanlagen beantragt, welche mit 789 und 801 m über NHN genehmigungsfähig waren.	Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Wasserschutzgebiet 2210673500035 - Velburg Lengenfeld Brunnen III & IV, Zone III B sowie die Lage im Karstgebiet sind im Standortbogen bereits aufgeführt. Die Themen Optisch bedrängende Wirkung sowie der Lärmschutz konnten durch die im Kriterienkatalog zugrunde gelegten Siedlungsabstände soweit möglich auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden und sind daher nicht zu befürchten. Auf der nachgelagerten Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wären diese dann anhand der konkreten WEA Vorhaben abschließend zu bewerten.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210673500035 - Velburg Lengenfeld Brunnen III & IV, Zone III B. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen oder Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke

Stadt Velburg, Stellungnahme vom 15.05.2025 Aufgrund Einwendungen aus der Bürgerschaft des Ortsteiles Mantlach, bittet die Stadt Velburg um Prüfung, ob die Teilfläche der Gemeinde Seubersdorf aus der Vorrangfläche für Windenergie NM 31, Regionalplan 11, herausgenommen werden kann. Im Rahmen der öffentlichen Versammlung am 02.05.2025 in Mantlach, bei der auch der Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums, Herr Gotthardt, teilnahm, wurde seitens der Bürgerschaft gebeten die Potenzialfläche für Windenergieanlagen der Gemeinde Seubersdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen. Die Vorrangfläche NM 31 könnte so reduziert werden, dass eine Einkesselung der Ortschaft Mantlach in zwei Himmelsrichtungen vermieden werden könnte. Die Bürger aus Mantlach sind durch die bestehenden Windkraftanlagen bereits beeinträchtigt. Die bestehenden Windräder im Vorranggebiet NM 31 liegen alle, von Mantlach gesehen, in Hauptwindrichtung Westen. Die Stadt Velburg reduzierte deshalb die Potentialfläche für Windenergieanlagen bereits im Verfahren zum Teilflächennutzungsplan um Beeinträchtigungen aus einer zweiten Himmelsrichtung zu vermeiden. Die Flächen östlich der GVS Mantlach - ST 2220 (Trocknung) wurden folglich aus dem Teilflächennutzungsplan herausgenommen. Mit einer Reduzierung des Vorranggebiets NM 31 um die Teilfläche des Gemeindegebietes Seubersdorf könnte eine Verstärkung der Beeinträchtigungen aus einer zusätzlichen Windrichtung vermieden werden.	Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird.
Gemeinde Seubersdorf, E-Mail vom 27.05.2025 Wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 28.04.2025 des Regionalen Planungsverbandes Regensburg und nehmen zur Fortschreibung des Regionalplans wie folgt Stellung: Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. hat sich bereits bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bei Festlegung ausführlich auch mit den Belangen der Ortschaft Mantlach auf Gemeindegebiet der Stadt Velburg bzgl. der Darstellung des nördlichen Sondergebietes beschäftigt. Im direkten nördlichen Anschluss auf Seite der Stadt Velburg befindet sich der „Windpark Zieger“, der im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Velburg, welcher zur gleichen Zeit wie die Planung in Seubersdorf i.d.OPf. erfolgte, nach Abwägung als „Sondergebiet für Anlagen und Einrichtungen mit mehr als 100 m Gesamtanlagenhöhe für die Erzeugung und Weiterverarbeitung von Strom aus der Windenergie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald“ dargestellt wurde. Im Wesentlichen wurden in beiden Gemeinden die gleichen Kriterien für harte und weiche Ausschlusskriterien angewandt, wie z.B. die gleichen Abstandsflächen für Baugebiete, die Kriterien für Immissionsschutz und optische bedrängende Wirkung und Überlastungsschutz. Diese wesentlichen Kriterien wurden, wie nachfolgend beschrieben abgewogen und angewandt. Lärmentwicklung: In Kapitel 3.2.1 des Fachkonzeptes wird sehr ausführlich auf den Lärmschutz eingegangen.	Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische

Klar ist, dass durch den bestehenden „Windpark Zieger“ bereits eine Vorbelastung diesbezüglich besteht. In einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die Lärmwerte zu ermitteln und entsprechende Abstände einzuhalten oder ein schallreduzierter Betrieb möglich. Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. hat sich, wie auch die Stadt Velburg, in Abwägung für Abstände von 1.000 m zu Wohn- und Mischbauflächen entschieden, um bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes höhere Abstände als per se für den Lärmschutz notwendig anzuwenden, um ausreichend Schutz für die Wohnbevölkerung sicherzustellen. Umzingelung: In der Begründung wird unter Kapitel 3.2.5 ausführlich auf diesen Punkt eingegangen: Eine städtebaulich zu vermeidende Überlastung liegt dann vor, wenn Windenergiegebiete von mehreren Himmelsrichtungen auf die Ortsteile wirken und somit eine für die Bürger gefühlte Einkesselung entsteht. (...) Als weiches Ausschlusskriterium wird aus diesem Grund festgelegt, dass ein Heranrücken der Konzentrationszonen von mehr als zwei zusammenhängenden Himmelsrichtungen bis weitgehend zum städtebaulich gewählten Siedlungsabstand oder bis zum direkten Sichtfeld nach Einzelfallerhebung vor Ort ausscheidet. Diese nach Planungsgrundsätzen nicht hinnehmbare Wirkung würde dann entstehen, wenn ein Windenergiegebiet in einem Winkel von mehr als ca. 180° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse ergeben würde. (...) Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. hat sich, wie auch die Stadt Velburg, in Abwägung für bei Umzingelung für einen Maximalwert von 180° entschieden. Die bisherigen Anlagen liegen in einem Winkel von 78° um Mantlach. Bei bisheriger Darstellung der Vorentwürfe der Teilflächennutzungspläne Velburg und Seubersdorf i.d.OPf. liegt der Winkel bei den genannten 130°. Durch die Rücknahme der Velburger Fläche zur Gemeindeverbindungsstraße nach Mantlach verbleibt ein Winkel von 117°. Da alle Werte weit unter den festgelegten 180° liegen, trotz der Erhöhung des Winkels durch die Planung der Eignungsflächen in den beiden Gemeinden, erscheint der Wert nach Abwägung für die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. hinnehmbar. Optisch bedrängende Wirkung Nach den Vorgaben des § 249 BauGB wurde die Untergrenze für optische bedrängende Wirkungen bei einer zweifachen Anlagenhöhe festgelegt. Nachdem die räumliche Steuerung der vorliegenden Planung Anlagen ab 100 m einschließt, wäre nach planungsrechtlichen Vorgaben ein unterer Mindestabstand von lediglich ca. 200 m als Ausschlusskriterium auch für Splittersiedlungen anzusetzen. Die Ortschaft Mantlach liegt mind. 1.000 m zu den Eignungsflächen im Gemeindegebiet Velburg entfernt und mind. 1.200 m zu der nördlichen Fläche in Seubersdorf i.d.OPf. Nach gesetzlichen Vorgaben liegt damit keine optisch bedrängende Wirkung vor.	Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025). Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. sieht damit die nördliche Sondergebietsfläche Windenergie im Gemeindegebiet als ausreichend begründet und abgewogen an. Eine übermäßige Belastung von Mantlach kann nicht erkannt werden.



Private Stellungnahme vom 13.05.2025

Hiermit lege ich im Namen der Bewohner von Mantlach offiziell Widerspruch gegen das von Seubersdorf ausgewiesene Windvorranggebiet an der Grenze zur Gemeinde Velburg ein.

VRG NM 32 "südwestlich Frickenhofen"

Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025

Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern vom 19.05.2025:

Die Niederlassung Nordbayern nimmt hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgewiesenen Gebiete NM 11, 12, 32, 33 und 34 wie folgt Stellung:

NM 32 ist derart zu planen, dass die Ausgleichs-/Ersatzfläche der Autobahn GmbH des Bundes auf Fl.Nr. 759 Gmkg. Lippertshofen nicht beeinträchtigt wird. Soweit dennoch eine Beeinträchtigung stattfindet, hat eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erfolgen, dass insoweit eine andere Ausgleichs-/Ersatzfläche angelegt wird.

Darüber hinaus bleibt die Stellungnahme der Niederlassung Nordbayern samt Ergänzung vom 20.09.2024 in vollem Umfang aufrechterhalten.

Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Neben der Niederlassung Südbayern wurde zudem die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, beteiligt.

der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden.

Das Vorliegen einer Umzingelung des Ortsteils Mantlach bereits auf Ebene der Regionalplanung kann im vorliegenden Fall zwar nicht eindeutig bestätigt werden, durch die Größe – mit über 450 ha eines der größten VRG der Region - und die räumliche Lage des VRG in Verbindung mit der bestehenden Belastung durch den größten Windpark in der Region Regensburg mit 17 WEA liegen neben der bestehenden Raumbelastung weitere Voraussetzungen vor, die eine überproportionale Belastung des Teilraums und auch das potentielle Entstehen einer umzingelten Wirkung mit verhältnismäßig hoher Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen könnten. Auf Basis dieser planerischen Bewertung kommt der Planungsverband zu dem Entschluss im südlichen Bereich das VRG zu verkleinern. Da das erforderliche Flächenziel erfüllt ist und zudem durch die Ausweisung des VRG im aktuellen Umfang innerhalb des bestehenden Windparks Repowering und gfs. punktuelle Ergänzung von WEA möglich sind, wird an dieser Stelle auch dem § 2 EEG gebührend Rechnung getragen.

Reduzierung des VRG

Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund des korrigierten Siedlungsabstandes zu Frickenhofen sowie der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert.

Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im unmittelbaren Umfeld des VRG NM 32. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 32 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht.

Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.

Die Niederlassung Nordbayern nimmt hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgewiesenen Gebiete NM 11, 12, 32, 33 und 34 wie folgt Stellung. <u>NM 32 und AE-Fläche auf Fl.Nr. 759 Gmkg. Lippertshofen</u> NM 32 ist derart zu planen, dass die Ausgleichs-/Ersatzfläche der Autobahn GmbH des Bundes auf Fl.Nr. 759 Gmkg. Lippertshofen nicht beeinträchtigt wird. Soweit dennoch eine Beeinträchtigung stattfindet, hat eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erfolgen, dass insoweit eine andere Ausgleichs-/Ersatzfläche angelegt wird. <u>Stellungnahme der Niederlassung Nordbayern vom 20.09.2024</u> Die Stellungnahme der Niederlassung Nordbayern samt Ergänzung vom jeweils 20.09.2024 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.	Der Hinweis vom Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 sowie der Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025 hinsichtlich der Ausgleichs-/Ersatzfläche auf Fl.Nr. 759 Gmkg. Lippertshofen wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Die Hinweise zum Sonderlandplatzes für Ultraleichtflugzeuge Günching werden zur Kenntnis genommen. Dementsprechende Änderungen am Entwurf sind damit nicht veranlasst.
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern vom 12.05.2025 Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Pot.Fläche NM 32 sowie NM 45 liegen zwar im Bereich des Sonderlandplatzes für Ultraleichtflugzeuge Günching, da in diesen Bereichen aber bereits Windkraftanlagen errichtet sind, verschlechtert sich die Situation für den Flugplatz nicht. Weitere Beeinträchtigungen für den zivilen Flugbetrieb durch die vorliegende Planung sind derzeit nicht erkennbar, hinsichtlich des militärischen Flugbetriebes kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG im konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren.	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 <u>Einheitliche Abstände zur Wohnbebauung zur Vermeidung ungleicher Belastungen der Bevölkerung</u> Eine detaillierte Überprüfung der Abstände zu bestehenden Wohngebäuden hat ergeben, dass der Mindestabstand von 900 und teilweise auch 800 Metern zu im Bebauungszusammenhang befindlichen Wohngebäuden im Bereich Frickenhofen und Lampertshofen nicht eingehalten wird. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung aller Bewohner des Stadtgebiets wird eine einheitliche Regelung der Mindestabstände für zwingend erforderlich angesehen. Im Einzelfall mag es durchaus begründbar sein, mit Abstandsvarianten zu arbeiten, um den Planungsideen möglichst vieler Gemeinden insofern nachzukommen, indem man etwa geringere Abstände dort ermöglicht, wo diese aus Sicht der jeweiligen Gemeinden, z.B. aus topographischen Gründen, vertretbar sind. Auf das Stadtgebiet Neumarkt bezogen ist jedoch festzustellen, dass die Abstände von 500 bzw. 800 Metern zur Wohnbebauung von der Stadt Neumarkt zunächst nur deshalb mitgetragen würden, weil eine im Plangebiet einheitliche Regelung grundsätzlich begrüßt worden war. Sofern nun der Forderung nach höheren Abständen in anderen Planbereichen durch Einführung von Abstandsvarianten nachgekommen wird, beanspruchen wir diese höheren Abstände von 550 bzw. 900 Metern für das Stadtgebiet, auch wenn dies den Herausfall von Flächen bedeutet, die zunächst unter Zugrundelegung der vom Planungsverband als HK formulierten Abstände auch von uns noch als Potenzialflächen gesehen wurden. Diese Forderung wird zusätzlich durch die wachsenden Dimensionen moderner Windenergieanlagen bekräftigt. Die zunehmende Bauhöhe verstärkt die Auswirkungen auf das Wohnumfeld, insbesondere im Hinblick auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, hält die Stadt eine Anpassung der Abstände für unerlässlich. Die Stadt Neumarkt lehnt daher die Flächen NM 32, NM 34 und NM 11 teilweise ab. Die ermittelten Flächen sind in einer beiliegenden Karte dargestellt.	
VRG NM 33 "östlich Ischhofen"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert.

Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im VRG NM 33. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 33 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
VRG NM 34 "nördlich Lampertshofen"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund des korrigierten Siedlungsabstandes zu Lampertshofen sowie der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im VRG NM 34. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 34 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPI) Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025 <u>Einheitliche Abstände zur Wohnbebauung zur Vermeidung ungleicher Belastungen der Bevölkerung</u> Eine detaillierte Überprüfung der Abstände zu bestehenden Wohngebäuden hat ergeben, dass der Mindestabstand von 900 und teilweise auch 800 Metern zu im Bebauungszusammenhang befindlichen Wohngebäuden im Bereich Frickenhofen und Lampertshofen nicht eingehalten wird. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung aller Bewohner des Stadtgebiets wird eine einheitliche Regelung der Mindestabstände für zwingend erforderlich angesehen. Im Einzelfall mag es durchaus begründbar sein, mit Abstandsvarianten zu arbeiten, um den Planungsideen möglichst vieler Gemeinden insofern nachzukommen, indem man etwa geringere Abstände dort ermöglicht, wo diese aus Sicht der jeweiligen Gemeinden, z.B. aus topographischen Gründen, vertretbar sind. Auf das Stadtgebiet Neumarkt bezogen ist jedoch festzustellen, dass die Abstände von 500 bzw. 800 Metern zur Wohnbebauung von der Stadt Neumarkt zunächst nur deshalb mitgetragen würden, weil eine im Plangebiet einheitliche Regelung grundsätzlich begrüßt worden war. Sofern nun der Forderung nach höheren Abständen in anderen Planbereichen durch Einführung von Abstandsvarianten nachgekommen wird, beanspruchen wir diese höheren Abstände von 550 bzw. 900 Metern für das Stadtgebiet, auch wenn dies den Herausfall von Flächen bedeutet, die zunächst unter Zugrundelegung der vom Planungsverband als HK formulierten Abstände auch von uns noch als Potenzialflächen gesehen wurden. Diese Forderung wird zusätzlich durch die wachsenden Dimensionen moderner Windenergieanlagen bekräftigt. Die zunehmende Bauhöhe verstärkt die Auswirkungen auf das Wohnumfeld, insbesondere im Hinblick auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, hält die Stadt eine Anpassung der Abstände für unerlässlich. Die Stadt Neumarkt lehnt daher die Flächen NM 32, NM 34 und NM 11 teilweise ab. Die ermittelten Flächen sind in einer beiliegenden Karte dargestellt.	
VRG NM 35 "östlich Thannhausen"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Ferner liegt die Fläche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis

	auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
VRG NM 36 "östlich Kiesenhof"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Ferner liegt die Fläche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Dichtezentrum 2 Rotmilan, Zentrale Prüfbereiche von Schwarzmilan und Baumfalke, Vorkommen seltener Fledermausarten (u.a. Wochenstube Kleinabendsegler); Schwerpunktgebiet Spechte (Mittel-, Klein-, Grauspecht); unzerschnittenes Waldgebiet Anmerkung: im Standortbogen wurde zu den kollisionsgefährdeten Arten ein „Stern“ als Verweis angegeben, der eigentliche Verweis am Ende des Standortbogens jedoch gelöscht	Bezüglich der Forderung eines Flächenzuschnitts aufgrund schlaggefährdeter Fledermausarten wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 im allgemeinen Teil hingewiesen. Der Forderung nach Zuschnitt der Fläche wird daher nicht nachgekommen.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde das VRG um den Nahbereich der kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke und Schwarzmilan verringert, weshalb der Verweis am Ende des Standortbogens korrekterweise entfallen ist. Die beiden „Sterne“ im Standortbogen werden korrigiert und ebenfalls entfernt. Bezüglich des Hinweises auf Fledermausarten verweisen wir auf die aktuellen rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz, der auf regionalplanerischer Ebene vollumfänglich eingehalten ist. Über Gondelmonitoring bzw. Schutz- und Minderungsmaßnahmen kann im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutz und insbesondere auch die schlaggefährdeten Fledermausarten abschließend geregelt werden.
VRG NM 37 "östlich Burggriesbach"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 03.06.2025 Es verbleiben 5 Betroffenheiten, von denen eine Fläche neu hinzugekommen ist. • QS 13 wird überlagert von NM 37 (Überlagerung verringert)	Reduzierung des VRG - Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der HNB verkleinert.
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 NM 37 östlich Burggriesbach die Vorbehaltsfläche QS 13 Quarzsand östlich Burggriesbach wird überdeckt.	Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sowie des Flugbeschränkungsgebietes sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der WTD 81. Ferner liegt die Fläche innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die südlichen 2 Drittel der Fläche sind innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 944 m über NHN. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der außerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt. Bezüglich der Forderung eines Flächenzuschnitts aufgrund schlaggefährdeter Fledermausarten wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 im allgemeinen Teil hingewiesen. Der Forderung nach Zuschnitt der Fläche wird daher nicht nachgekommen. Über Gondelmonitoring bzw. Schutz- und Minderungsmaßnahmen kann im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutz und insbesondere auch die schlaggefährdeten Fledermausarten abschließend geregelt werden.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 <u>Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde)</u> In unserer Stellungnahme vom 30.09.2024 listeten wir sieben geplante Vorranggebiete auf, die innerhalb eines Abstands von 300 m um FFH-Gebiete mit für die Erhaltungsziele relevanten Fledermausarten liegen und für diese nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung durch die aktuelle Windenergieplanung nicht sicher ausgeschlossen werden kann (R 53, NM 37, NM 15, NM 25, NM 30, NM 45, NM 46). Im Zuge der ergänzenden Beteiligung im Rahmen der SUP wurden mit Schreiben vom 24.01.2025 weitere Potentialgebiete dem Sachgebiet 51 zur Überprüfung vorgelegt. Die hierin enthaltene Flächenenerweiterung NM N1, die im aktuell vorgelegten Flächenportfolio dem geplanten Vorranggebiet NM 37 im Südosten angegliedert wurde, liegt ebenfalls in Teilbereichen im 300 m-Puffer um ein FFH-Gebiet (Nr. 6834-301 „Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal“). Da für dieses FFH-Gebiet die Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus ein Erhaltungsziel darstellen und die an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldbereiche eine natürliche Fortsetzung der Bestände im FFH-Gebiet bilden, kann, wie mit Schreiben vom 14.02.2025 dem Regionsbeauftragten mitgeteilt, eine erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden. Alle sonstigen, oben aufgeführten geplanten Vorranggebiete wurden im aktuell vorliegenden Planentwurf entsprechend angepasst, so dass der Abstand zu den benachbarten FFH-Gebieten jeweils mindestens 300 m beträgt und erhebliche Beeinträchtigungen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden können. Um eine Verträglichkeit der Regionalplanfortschreibung mit dem europäischen Gebietsschutz gemäß des §34 BNatSchG gewährleisten zu können, fordern wir das geplante Vorranggebiet NM 37 um den Überschneidungsbereich mit dem 300 m-Puffer um das FFH-Gebiet Nr. 6834-301 „Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal“ zu reduzieren. Der damit verbundene Flächenverlust in der Region Regensburg beträgt damit etwa 1,4 ha. Andernfalls kann die im Umweltbericht auf Seite 26 und in der Begründung zur Verordnung auf Seite 13 bescheinigte Verträglichkeit der Planung nicht mitgetragen werden. Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10.	In Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet QS 13 Quarzsand wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG hingewiesen und damit der Windenergie im vorliegenden Fall - in der Gesamtschau und insbesondere wegen der besonders hohen Windgüte in diesem Gebiet - eine höhere Bedeutung beigemessen als dem Rohstoffabbau. Zudem verbleiben außerhalb des VRG für Windenergie ebenfalls Flächenanteile des VBG QS 13, die für einen Abbau des Rohstoffs weiterhin zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme des LBV vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Natur- und Artenschutzrechtlichen Hinweise sind im Standortbogen aufgelistet. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Lokal und regional bedeutsame ABSP-Fläche; Dichtezentrum 2 Wespenbussard; Fledermausvorkommen (u.a. kollisionsgefährdete Breitflügelfledermaus); erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets nicht auszuschließen; großes unzerschnittenes Waldgebiet	
VRG NM 38 "östlich Weihersdorf"	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 NM 38 hier kann alter Bergbau nicht ausgeschlossen werden.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, größtenteils innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die Fläche liegt innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Hohenfels. Die Fläche befindet sich zudem im Interessengebiet der WTD 81. Die maximale Bauhöhe des Teils der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers liegt, beträgt 1073 m über NHN. Jedoch könnte die Bauhöhe aufgrund des Instrumentenflugverfahrens des Flugplatzes Hohenfels niedriger sein. In diesem Bereich wurden in der Vergangenheit bereits zwei Windenergieanlagen beantragt, welche mit 789 und 801 m über NHN genehmigungsfähig waren. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Aktuell strebt der Regionale Planungsverband den Weg an, das rechtlich verbindliche Ziel von 1,1 % bei Weitem zu übertreffen und im Zuge der Fortschreibung damit weiterhin auch den landesweiten Flächenbeitragswert von 1,8 %, unter Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG, zu erreichen. Durch das Übertreffen der verbindlichen Vorgaben wird damit auch dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EGG gebührend Rechnung getragen. Zusammenfassend kann man festhalten, dass mit dem aktuellen Entwurf eine Kulisse zur Steuerung der Windenergie vorliegt, durch welche der erforderliche Flächenbeitragswert von 1,1 % (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllt werden kann. Durch die vom Planungsverband sich selbst auferlegte Vorgabe einen darüberhinausgehenden Flächenbeitragswert von 1,8 % in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WindBG Anlage durch Anrechnung der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie nach § 4 WindBG zu erreichen, kann dem § 2 EGG gebührend Rechnung getragen werden.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen.	Zum Zeitpunkt der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens (siehe Synopse vom 20.03.2025) war von Seiten des Verbandes die Zielvorgabe eindeutig formuliert, das Flächenziel von 1,8 % durch die Regionalplanfortschreibung zwingend zu erfüllen. Die Abwägung durch den RPV erfolgte seinerzeit sachgerecht. Da sich die Zielvorgabe wie oben beschrieben mittlerweile geändert hat, kann den kommunalen Planungen damit auch ein höheres Gewicht beigemessen werden. Nach der aktuellen Sachlage entschließt sich der Planungsausschuss dazu, im Rahmen einer Gesamtschau der vorgebrachten

Wasserschutzgebiet 2210683400050 - Berching Roßthal, Zone III. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	Einwendungen den kommunalen Vorstellungen der Gemeinden, die in der Flächennutzungsplanung rechtskräftige Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen haben, dahingehend zu entsprechen, dass VRG die dem gemeindlichen Konzept entgegenstehen aus dem Regionalplanentwurf zu streichen. Das VRG NM 38 wird daher zurückgestellt und aus der aktuellen Teilfortschreibung gestrichen. Auch der Umstand, dass eine Erschließung für Windenergieanlage mit einer Kabelverlegung bis zum Umspannwerk in Bachhausen wesentliche Siedlungsflächen der Gemeinde Mühlhausen durchschneiden sowie die naturräumlich hochwertige Talau der Sulz mit einer Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen gefährden, fließt dabei in die Entscheidung mit ein. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
Gemeinde Mühlhausen, E-Mail vom 16.05.2025 Die Gemeinde Mühlhausen fordert die vollständige Streichung der Fläche Nr. 38 „östlich Weiherndorf“ als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen zugunsten der Konzentrationszone Nr. 36 „östlich Kiesenhof“. Die Fläche Nr. 38 widerspricht der abgewogenen Darstellung von Windenergiegebieten im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Mühlhausen und ist für andere Nutzungen freizuhalten. Zudem würde eine Erschließung für Windenergieanlage mit einer Kabelverlegung bis zum Umspannwerk in Bachhausen wesentliche Siedlungsflächen der Gemeinde Mühlhausen durchschneiden sowie die naturräumlich hochwertige Talau der Sulz mit einer Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen gefährden.	
VRG NM 44 "westlich Rittershof"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise sowie die übermittelte Unterschriftenlistesowie die Kommentare der Petenten werden zur Kenntnis genommen.
TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 <u>Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</u> Die in der Stellungnahme vom 30.09.2024 für die Vorranggebiete NM16, NM44 und NM6 getroffenen Aussagen bleiben von der Fortschreibung des Regionalplans unberührt und sind weiterhin gültig.	Bezüglich des Hinweises der TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 wird auf die Abwägung im ersten Beteiligungsverfahren hingewiesen. Im Zuge dessen wurde ein Hinweis auf die Planungen der Juraleitung in den Standortbogen aufgenommen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Banstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten: Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44 Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort.	Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und
Stadt Neumarkt, Stellungnahme vom 04.06.2025	

<u>Überproportionale Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt (Umzingelungswirkung)</u> In ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2025 äußerte die Stadt Neumarkt Besorgnis über das Festhalten an der Ausweisung von Windenergieflächen in den Nachbargemeinden, unmittelbar an der westlichen Stadtgrenze. Die Nähe zu zahlreichen Windkraftanlagen in den Bereichen „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ sowie deren Positionierung würde eine erhebliche Belastung für das Stadtgebiet - insbesondere für die Ortsteile Rittershof und Pölling - darstellen. Die Prüfung der Umzingelungswirkung im Rahmen der Abwägung ergab, dass diese Flächen unter Berücksichtigung relevanter Belange weiterhin als geeignet einzustufen sind und daher im aktuellen Entwurf bestehen bleiben. Die Begründung stützt sich auf ihre fachliche Eignung, das überragende öffentliche Interesse sowie die Zielsetzung zur Erreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes. Die Stadt Neumarkt sieht diese Abwägung jedoch kritisch. Moderne Windkraftanlagen mit einer aktuellen Maximalhöhe von bis zu 365 Metern verstärken die Auswirkungen auf die Umgebung erheblich und führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die visuelle Dominanz und potenzielle Schallemissionen. Besonders die drohende Umzingelung durch Windräder stellt eine ernstzunehmende Herausforderung dar, deren Folgen aus Sicht der Stadt Neumarkt nicht unterschätzt werden dürfen. Erneuerbare Energien genießen zwar ein überragendes öffentliches Interesse, das in Planungsentscheidungen eine zentrale Rolle spielt, doch kann dieses Interesse in bestimmten Fällen durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ könnte eine solche außergewöhnliche Konstellation darstellen. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Aus Sicht der Stadt Neumarkt wäre die Erreichung der gemäß WindBG geforderten Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Natur- und Erholungsräume „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ möglich, sodass die erforderliche hohe Planrechtfertigung bezüglich dieser Flächen aus unserer Sicht nicht vorliegt. <u>Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“</u> Die Stadt Neumarkt sieht sich in der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde aus dem ersten Beteiligungsverfahren bestätigt, dass der Landschaftsschutz in der bisherigen Planung „in einem zu geringen Maß“ berücksichtigt wurde und weist nachdrücklich auf die Vorgaben des ministeriellen Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ vom 5. September 2023. Darin wird betont, dass Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete durch	Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht immer jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Auch die Tatsache, dass während des Regionalplanfortschreibungsverfahrens eine starke Dynamik bei Genehmigungs- und Vorbescheidsanträgen für WEA vorherrschte, erschwerte bzw. verhinderte eine abschließende Bewertung auf regionalplanerischer Ebene. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großflächige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher

Windenergieprojekte auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und innerhalb eines 1.000-Meter-Abstands beidseitig von Höhenzügen mit hoher Fernwirkung keine Veränderungen vorgenommen werden sollen. Landschaftsschutzgebiete übernehmen eine wesentliche Funktion im Natur- und Artenschutz sowie in der Erholungsförderung und sind räumlich eng miteinander verknüpft. Die diesbezüglich erfolgte Reduzierung der Windenergieflächen lediglich im Stadtgebiet Neumarkt unter Beibehaltung der Flächen in den Nachbargemeinden ist nicht ausreichend, um diesem Belang Rechnung zu tragen. Wir sehen Einheit und integrative Schutzwirkung der Schutzgebiete „Dillberg-Heinrichsberg“ und „Tyrolsberg“ nach wie vor als gefährdet an. Darüber hinaus darf § 2 EEG nicht dazu führen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig auf Flächen erfolgt, die für den Natur- und Artenschutz sowie die Erholung von entscheidender Bedeutung sind. Der drohende Verlust der charakteristischen Landschaft der „Zeugenberge und des Neumarkter Albraufs“ widerspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Vor diesem Hintergrund lehnt die Stadt Neumarkt die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 44 und NM 26 ab.	strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist die Landschaft hingegen – wie im vorliegenden Teilraum – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert (siehe Synopse vom 20.03.2025).
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. vom 28.05.2025 Bezüglich der Flächen im Gemeindegebiet Berggau bitten wir um nachfolgende Anpassungen: Erweiterung der Gebiete Nr. NM 26 „östlich Tyrolsberg“ und NM 44 „westlich Rittershof“ gemäß beigefügten Plan bzw. Teil-FNP finale Endfassung - Berggau.	Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.
BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 06.06.2025 Außerdem wird auf ein erhöhtes Risiko von Erosionen und Hangrutschungen bei Vorranggebieten im Bereich der Neumarkter Zeugenberge (NM3/1, NM3/2, NM6, NM26, NM44) hingewiesen.	
BI „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ sowie der LBV Kreisgruppe Neumarkt, Stellungnahme vom 06.06.2025 Im Namen der Bürgerinitiative „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ sowie der LBV Kreisgruppe Neumarkt überreichen wir Ihnen hiermit die Unterschriftenliste und die Kommentare der Unterstützerinnen und Unterstützer zu unserer Petition gegen die geplante Windkraft-Konzentrationszone NM44/W1 (Tyrolsberg/Großberg). Insgesamt haben über 1.000 Bürgerinnen und Bürger die Petition unterzeichnet. Sie fordern im Interesse der Bevölkerung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft den sofortigen Stopp aller Planungen zum Bau von Windrädern auf dem Großberg. Die Gründe für diesen Appell sind vielfältig und umfassen unter anderem: - die Zerstörung eines bislang unberührten und landschaftsprägenden Waldgebiets, - die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan und Fledermäuse, - die starke Belastung der umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner,	Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöflichkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den

- die Beeinträchtigung des Naherholungsraums, insbesondere des Premiumwanderwegs „Zeugenberggrunde“, sowie der Umstand, dass die Gemeinde Berggau mit der bestehenden Konzentrationszone W2 die gesetzlichen Vorgaben zum Flächenanteil bereits übererfüllt. Die Unterstützerkommentare zeigen in eindrucksvoller Weise, wie sehr das Vorhaben die Menschen vor Ort bewegt. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, die Fläche NM 44 / W1 aus dem Plan zu streichen und das einzigartige Natur- und Naherholungsgebiet auf dem Großberg zu erhalten.	Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Würden die VRG rechnerisch exakt gleichmäßig über die Region verteilt weiter ohne die Eignung zu berücksichtigen, müssten Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien). Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden.
Bürgerinitiative Gegenwind Zeugenberge Neumarkt, Stellungnahme vom 06.06.2025 Im Namen der Bürgerinitiative „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ überreichen wir Ihnen hiermit fristgerecht unsere Petition gegen die geplante Ausweisung der Windvorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans „Windenergie“. Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf den landschaftsprägenden und ökologisch sensiblen Zeugenbergen rund um Neumarkt, die zusammen mit zahlreichen Bestandsanlagen zu einer faktischen Umzingelung der Stadt mit Windrädern von bis zu 267 Metern Höhe führen würden. Besonders betroffen sind die Stadtteile Rittershof und Pölling, deren unmittelbare Umgebung durch mehrere Windgebiete und geplante PV-Großanlagen massiv belastet wird. Die geplante Ausweisung von 1,8 % der Fläche für Windkraft halten wir für weder notwendig noch verhältnismäßig, insbesondere da das gesetzlich verbindliche Zwischenziel für Bayern bis 2027 lediglich bei 1,1 % liegt. Eine frühzeitige Übererfüllung der Quote führt zu einer einseitigen Belastung des Landkreises Neumarkt, der bereits heute nahezu 80 % der Windkraftanlagen innerhalb der vier beteiligten Landkreise trägt. Wir fordern daher: • Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich geforderten 1,1 %, • Streichung der Vorranggebiete NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus der Planung. Die vollständige Begründung, sämtliche Quellenangaben sowie zahlreiche Unterstützerkommentare entnehmen Sie bitte dem beigefügten Petitionstext. Wir bitten Sie dringend, unsere Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Zerstörung ökologisch wertvoller Waldgebiete und die unverhältnismäßige Belastung der Bevölkerung zu verhindern.	Durch die o.g. Vorgehensweise erfolgte bereits im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der VRG im Teilraum. Eine unzumutbare unzulässige überproportionale Belastung (Umzingelung) des Stadtgebietes Neumarkt kann mit Blick auf die gesamträumliche Verteilung der VRG aktuell nicht mehr erkannt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Planungsverband beschlossene Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren vom 20.03.2025. Die ganzheitliche Verteilung der Windenergiegebiete (Konzentrationszonen auf FNP – Ebene und VRG Windenergie) in Verbindung mit den bestehenden WEA (siehe Anlage zur Abwägung: Erläuterungskarte Konzentrationszonen Wind, bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit der Tekturkarte Windenergie vom 01.09.2025 zeigt deutlich, dass aus planerischen Gesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Windenergie in der Region geschaffen werden konnte. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Arten- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und dessen Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. In Bezug auf die Einwände zu den Themen Siedlungsabstände, Flächenbeitragswert und Ausgewogenheit der Kulisse wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil hingewiesen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Teilweise gingen Stellungnahmen mehrmals ein, wurden wortgleiche Stellungnahmen von mehreren Personen eingereicht oder Stellungnahmen von mehreren Personen unterzeichnet. Von den Bürgerinitiativen BI Gegenwind Zeugenberge Neumarkt und BI „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ wurden auch eine Unterschriftenliste und Kommentare übermittelt.
Private Stellungnahme vom 02.06.2025 Mit großer Besorgnis habe ich erfahren, dass auf dem Tirolsberg Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Als Bürger der Region – und insbesondere als jemand, dem der Schutz unserer einzigartigen Kulturlandschaft sowie die Interessen der lokalen Bevölkerung am Herzen liegen – möchte ich mich mit dieser Nachricht ausdrücklich gegen das geplante Vorhaben aussprechen.	

Der Tirolsberg stellt nicht nur ein landschaftlich wertvolles Gebiet dar, sondern ist auch Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten, Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und prägt in seiner weitgehend unberührten Form das Landschaftsbild der südlichen Oberpfalz auf eindrucksvolle Weise. Der geplante Eingriff durch Windkraftanlagen würde diese Charakteristika erheblich beeinträchtigen – mit Folgen, die sich nicht nur auf Flora und Fauna, sondern auch auf Lebensqualität, Gesundheit und Immobilienwerte in der Umgebung auswirken können. 1. Auf welcher konkreten Grundlage basiert die Entscheidung bzw. Planung für Windräder am Tirolsberg? Gibt es bereits eine genehmigte Flächenausweisung oder ein abgeschlossenes Verfahren zur Raumverträglichkeit? 2. Welche Alternativstandorte wurden geprüft, insbesondere solche mit geringerer naturräumlicher und menschlicher Belastung? 3. Wie wurden die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Ortschaften (inkl. Tyrolsberg, Neumarkt, Berching etc.) in den bisherigen Planungsprozess einbezogen? 4. Welche Maßnahmen zum Schutz von Anwohnern, Natur und Landschaft sind vorgesehen – insbesondere hinsichtlich Lärmimmissionen, Schlagschatten, nächtlicher Beleuchtung sowie Auswirkungen auf Wild- und Vogelpopulationen? 5. Ist eine wirtschaftliche Rentabilität der geplanten Anlagen am Tirolsberg nachweislich gegeben – oder handelt es sich um eine Maßnahme, die vor allem ideologisch motiviert und staatlich subventioniert ist, ohne echten lokalen Nutzen? 6. Wie rechtfertigt das Landratsamt ein solch massives Projekt vor dem Hintergrund der zunehmenden gesellschaftlichen Polarisierung beim Thema Windkraft? Halten Sie es für zielführend, ohne breite Zustimmung aus der Bevölkerung derart tiefgreifende Eingriffe zu tätigen? Ich fordere Sie hiermit auf, von weiteren Planungen bis zur Klärung dieser Fragen abzusehen und die Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich zu informieren und einzubeziehen. Die Einrichtung eines öffentlichen Dialogverfahrens oder einer Bürgerinformationsveranstaltung wäre aus meiner Sicht das Mindeste, um demokratische Grundsätze zu wahren.	Die allgemeinen Einwände zu den Themen Erholung, Infraschall, Wald, Erosionen und Hangrutschungen, Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, Wertverlust von Grundstücken und Immobilien, gesundheitsgefährdende Stoffe sowie zu den häufig wiederkehrenden Sachthemen werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die genannten Punkte wird auf die Sachinformationen und die regionalplanerische Erläuterung in Anlage 1 verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeigt. Die angesprochenen Punkt kommunale Wärmeplanung und PV-Freiflächen sind keine Themen der Regionaplanung. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Ein Anpassen des VRG NM 44 auf den Umgriff der überlagerten FNP-Konzentrationszone ist aufgrund des Kriterienkatalogs, der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zur Grunde liegt, leider nicht möglich. Die Details sind den Unterlagen zur Regionalplanfortschreibung zu entnehmen (siehe hierzu Synopse vom 20.03.2025).
Private Stellungnahme vom 02.06.2025 Mit dieser E-Mail möchte ich meiner deutlichen Ablehnung gegenüber dem geplanten Bau von Windkraftanlagen am Tyrolsberg Ausdruck verleihen. Als Anwohnerin der Region und als naturverbundener Mensch sehe ich das Vorhaben mit großer Sorge. Die Errichtung solcher Anlagen an diesem sensiblen Standort ist aus meiner Sicht weder ökologisch noch sozial vertretbar. Der Tyrolsberg ist ein landschaftlich reizvolles Gebiet, das nicht nur Heimat zahlreicher Tierarten ist, sondern auch von vielen Menschen als ruhiger Ort der Erholung und Besinnung genutzt wird. Die geplanten Windräder würden diese gewachsene Kulturlandschaft erheblich verändern – und das für Jahrzehnte. Der massive Eingriff in das Landschaftsbild,	

die zu erwartenden Lärmemissionen sowie die Schattenwurfproblematik sind Punkte, die nicht ignoriert werden dürfen. Darüber hinaus stellen sich Fragen nach dem Schutz von Vögeln und Fledermäusen, sowie möglichen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. 1. Welche übergeordneten Ziele rechtfertigen aus Sicht des Landratsamts den Eingriff in ein derart sensibles Landschaftsgebiet? Was werden Sie den nachfolgenden Generationen sagen, warum Sie das Umfeld von Neumarkt mit Windrädern zugepflastert haben? Glauben Sie, dass den Kindern und Enkeln Geld und Einnahmen als Argument für Ihre zerstörte Heimat und Natur reichen werden? Wer Wälder abholzt und Natur zerstört kann kein Argument der Nachhaltigkeit und des Naturschutzes bringen. 2. Welche Gutachten zur Umweltverträglichkeit und zum Artenschutz liegen bereits vor, und sind diese öffentlich einsehbar? 3. Welche konkreten Vorteile sollen sich für die betroffene Region durch dieses Projekt ergeben? Gibt es belastbare Daten zur wirtschaftlichen Rentabilität der geplanten Anlagen? 4. Wie soll die Akzeptanz in der Bevölkerung sichergestellt werden, insbesondere angesichts des zunehmenden Widerstands aus der Bürgerschaft? 5. Ist geplant, die Öffentlichkeit im Rahmen eines Bürgerdialogs umfassend über die nächsten Planungsschritte zu informieren? 6. Durch die Menge an Windrädern in Neumarkt, aber auch größer in Deutschland und Europa sollten Sie auch ein Konzept über eine umweltgerechte Entsorgung der Windräder mit vorstellen. Sonst wäre es sehr, sehr kurzfristig gedacht und einseitig geplant. Ich fordere Sie auf, das Projekt in seiner jetzigen Form zu überdenken und vor weiteren Entscheidungen umfassend Transparenz zu schaffen. Es ist dringend notwendig, die Bürgerinnen und Bürger aktiv einzubinden und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich sachlich mit den Auswirkungen des Vorhabens auseinanderzusetzen. Vielleicht sollten auch nicht nur die Bürger über die 2. Seite von Windrädern informiert werden. Wer weiß, wie negativ sich LANGFRISTIG diese Menge an Windrädern auswirken kann, wird Windräder in Zukunft mit anderen Augen betrachten. Nämlich auch als unglaublichen Kostenfaktor für die nächste Generation. Außer es wird damit geplant diese riesigen Berge an Sondermüll einfach in ein anderes Land zu verlagern, wie es ja die Vergangenheit mit einer Oberpfälzer Firma gezeigt hat.	
Private Stellungnahme vom 30.05.2025 Zu den geplanten Windkraftanlagen in Berggau, Postbauer-Heng und Berg habe ich auf Basis der offiziellen Koordinaten und den vorliegenden Skizzen verschiedene Sichten aus Rittershof simuliert. Der Planungsverband muss eine Überbelastung von einzelnen Orten verhindern. Lt. den Simulationen erfüllt der Planungsverband diese Aufgabe für Rittershof und die anderen betroffenen Orte nicht.	

Der Landkreis Neumarkt erfüllt bereits heute das Wind-Flächenziel von 1,8%. Alles was heute darüber gebaut wird, benachteiligt die betroffenen Bürger und schädigt die Natur. Aus den offiziellen Genehmigungsunterlagen gibt es keinerlei Maßnahmen zur Erhaltung der Böden und Vogelarten auf den Zeugenbergen, die es dort auch gibt. Die erteilten Genehmigungen können, wenn Sie wollen, abgewiesen werden. Screenshots aus dem Energieatlas Bayern in Stellungnahme anbei.	
Private Stellungnahme vom 02.06.2025 1. Es müssen Zufahrten für die Aufstellung geschaffen werden. Die Wege sind auf mindestens 75 to Belastbarkeit auszulegen. Entsprechende Rodungsarbeiten haben zu erfolgen. Beides ergibt negative Auswirkungen aufs Umfeld. 2. Da die Windgeschwindigkeit im Binnenland nur ca. 4 - 6 m/sec beträgt, ist eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben (siehe Windkarte Deutschland). Eine Rentabilität besteht nur, solange die steuerlichen Vorteile greifen. Windräder bringen in Deutschland nur einen Ertrag von 19 % ihrer Nennleistung. 3. Der Infraschall wird das Niederwild vertreiben und die Bewohner von Berggau, Postbauer-Heng, Köstlbach, Tyrolsberg, Rittershof, Pölling "erfreuen". 4. Die Vibration des Betonsockels wird die Mikroorganismen vertreiben. 5. Der Radius der Borkenkäferverbreitung wird sich auf 400 m erweitern. 6. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen werden Mikropartikel und toxische Ewigkeitschemikalien im Boden der Umgebung eingelagert. 7. Durch die beständige Luftbewegung trocknet Laub und Nadeln aus. Bäume und Büsche holen Wasser über das Wurzelwerk und verursachen so die Absenkung des Grundwasserspiegels. Über die Bodenaustrocknung in der norddeutschen Tiefebene und der damit verbundenen geringeren Erträge der Landwirtschaft gibt es Untersuchungen (DWD). 8. Windräder haben die Lizenz zum Töten von Vögeln, vor allem der Zugvögel und unserer hier ansässigen Störche.	
Private Stellungnahme vom 03.06.2025 Hiermit möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Windräder Bereich Rittershof nicht gebaut werden. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Petition. Ich bin selber Anwohner in Rittershof. Die Stellungnahme der LBV ist im Anhang diese haben natürlich vollumfänglich recht. • Ich kaufte ein Haus mit hohem Marktwert in Rittershof damit man noch einen letzten Fleck idylle sich zulegen kann. Der Marktwert der Immobilien wird hierdurch sinnken. Auch muss man sagen, dass in Rittershof die geplante PV Anlage mit den Windrädern das letzte schöne Dorf von Neumarkt komplett eingezäunt wird. Utopisch. • Haben hierdurch Dörfer einen Mehrwert? Nein • Die Kommunale Wärmeplanung sieht keinerlei Fernwärme Anschluss und dergleichen in NM und den Dörfern vor. Wie soll dann den da Klimaziele erreicht werden, wenn jeder eine ineffiziente Wärmepumpe vor der Haustür hat.	

• Rittershof und Tyrolsberg sind immer mehr beliebt für Spaziergänger und Fahrradfahrer welchen Naherholungsfläche hat den Neumarkt den sonst noch???? Außer einem bereits überfüllten Kanal. • Neumarkt besteht sowieso schon lediglich aus nur Industrie und macht Neumarkt gänzlich unattraktiver. • Auch die Strahlenbelastungen nehmen im Dorf hier deutlich zu	
Private Stellungnahme vom 04.06.2025 Insbesondere die Stadt Neumarkt ist massiv betroffen. Nahezu alle angrenzenden Gemeinden haben ihre Vorrangflächen entlang der Stadtgrenze ausgewiesen. In Verbindung mit den bereits bestehenden Windrädern droht eine faktische Umzingelung Neumarkts -mit besonders schwerwiegenden Folgen für den Ortsteil Rittershof. Dieser wäre im Süden und Westen durch die geplanten Flächen NM26 und NM44 (nur 800 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete bei Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1) massiv eingeschlossen. Im Osten sind Windkraftanlagen bereits heute sichtbar. Hinzu kommt die geplante Errichtung von über 30 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet - mit steigender Tendenz infolge der jüngsten Änderungen im Baugesetzbuch. Trotz dieser eklatanten Überlastung hat der Planungsverband bislang keine Korrekturen vorgenommen. Die von den Nachbargemeinden vorgeschlagenen Flächen wurden nahezu unverändert übernommen. Damit verfehlt der Regionalplan seinen übergeordneten Zweck: die Vermeidung einseitiger Belastungen und die gewährleistende Gesamtabwägung aller Standortalternativen in der Region. Besonders kritisch ist die Auswahl der Standorte: Nahezu alle Vorrangflächen befinden sich in sensiblen, bislang ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden Höhenrücken der Zeugenberge. Diese Gebiete sind nicht nur ökologisch wertvoller Lebensraum für seltene und streng geschützte Arten - wie vom Landesbund für Vogel-und Naturschutz (LBV) betont - sondern auch geologische und kulturelle Wahrzeichen unserer Region. Die Zeugenberge sind Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für Naturerlebnis und Naherholung, durchzogen von beliebten Wanderwegen wie der Premiumroute „Zeugenbergrunde“. Unter dem Slogan „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region selbstbewusst für ihren sanften Tourismus - dieser Anspruch steht im Widerspruch zu den geplanten Eingriffen. Der Planungsverband begründet seine Vorgehensweise mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8% der Regionsfläche für Windkraft auszuweisen. Doch das Wind-an-Land-Gesetz schreibt diese Quote erst für das Jahr 2032 verbindlich vor. Für 2027 gilt lediglich ein Zwischenziel von 1,1% für Bayern. Zudem sieht der Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenziele vor. Neue Windkraftanlagen mit deutlich gesteigerter Leistung und Höhe erzeugen ein Vielfaches der Energie früherer Generationen - dies muss bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.	

Angesichts dieser Entwicklung fordere ich eindringlich: • Reduzierung des Flächenziels auf die gesetzlich gebotenen 1,1% für den aktuellen Planungsschritt. Dies entspricht nicht nur der Bundesvorgabe für 2027, sondern auch wiederholten Forderungen regionaler politischer Vertreter. • Herausnahme der Vorrangflächen NM3/1, NM3/2, NM6, NM26 und NM44 aus dem Regionalplan. Diese Flächen führen zu einer unzumutbaren Verdichtung und Belastung des Siedlungsraums sowie zur irreversiblen Schädigung schützenswerter Natur- und Erholungsräume. Ich appelliere an den Planungsverband, die Planung verantwortungsvoll, ausgewogen und mit Blick auf die gesamte Region zu gestalten. Ebenso richte ich einen eindringlichen Aufruf an politische Entscheidungsträger auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, sich mit Nachdruck für eine gerechtere Flächenverteilung und den Schutz unserer Lebensqualität und Naturlandschaft einzusetzen. Der Landkreis Neumarkt trägt bereits heute mit 65 der 82 bestehenden Windkraftanlagen in der Oberpfalz eine überdurchschnittliche Last. Eine weitere Verdichtung über das gesetzlich Gebotene hinaus ist nicht zu rechtfertigen und untergräbt die Akzeptanz für die Energiewende.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt-im Süden und Westen durch die Berggauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum RittershoferWohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen - aufgrund der jüngsten BauGBNovelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorranggebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt). Dies ist - insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m - äußerst kritisch zu sehen. Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den	

landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Bei diesen handelt es sich um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für seltene, streng geschützte Tierarten bieten. Zugleich sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenbergrunde“. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde - wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert - durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung - nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten - vollkommen verfehlt.

Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 - also 1,1 % für Bayern - Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie¹ erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen.

Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt -wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert!² - auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1.000 m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Wir fordern deshalb den Planungsverband auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden. Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle Naturlandschaft, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht

leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!
Zusammenfassend kann der o.g. 18. Änderung des Regionalplans mit Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ nicht zugestimmt werden. Die Flächenziele müssen auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1% reduziert und in diesem Zuge die Gebiete NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 aus der Planung herausgenommen werden.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 03.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehne ich ab und fordere Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren. Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Nachdem die Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt" und die Bürgerinitiative "NEIN zu Windrädern auf dem Großberg" mit ihren jeweiligen Petitionen bei openPetition in relativ kurzer Zeit ca. 2.000 Unterschriften erreichen konnten, zeigt sich doch offensichtlich eine erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf.

Die vom bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf der entsprechenden Homepage veröffentlichten Grundätze der Landesentwicklung:

Führen aus, dass

„... die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange müssen gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden.“

und weiter:

„Der Landesentwicklung geht es dabei insbesondere um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes, die Koordinierung und Abstimmung verschiedener Raumnutzungsansprüche, den Anstoß von Entwicklungsimpulsen und die räumlichen/infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung in allen Landesteilen.“

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energie/Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf mit Sicherheit nicht gesprochen werden, da die angedachten Windvorrangflächen in einem relativ kleinen Gebiet zum einen rein von der Anzahl der Windkraftanlagen nicht verträglich erscheinen und zum anderen auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt wurde.

Wieso überhaupt Windvorrangflächen auf (!) den Zeugenbergen angedacht werden, ist mir nicht erklärbar und widerspricht aus meiner Sicht den o.a. Zielen der Landesentwicklung völlig.

Auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz:

„Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) neu definiert worden. Die Regierung der

Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde muss bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten. Ziel ist eine dauerhaft nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaats Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.“ wird explizit die Gleichrangigkeit der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont.

Es gelingt dem Entwurf erkennbar gerade nicht, eine ausgewogene bzw. gleichrangige Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt leider genau das Gegenteil.

Erneuerbare Energien genießen zwar wie bekannt ein überragendes öffentliches Interesse, doch kann dieses Interesse durch andere Schutzgüter relativiert werden - insbesondere dann, wenn die Windenergienutzung in sensiblen Gebieten zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der „Zeugenberge“ stellt aus meiner Sicht einen solchen außergewöhnlichen Fall dar. Neben der visuellen Dominanz und der damit drohenden Umzingelungswirkung sind auch die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben. Die Erreichung der geforderten Flächenziele (insbesondere bei Beachtung der „1,1%“) können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, sodass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen nicht vorliegt.

Anbei noch einige Ausführungen der Bürgerinitiative "Gegenwind Zeugenberge Neumarkt", die ich für richtig und wichtig halte:

Durch die geplanten Vorranggebiete kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt! – hier muss nämlich nicht die tatsächliche Bebauung, sondern die mögliche Bebauung am südöstlichen Ortsende von Rittershof berücksichtigt werden), dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Die Nachbargemeinden der Stadt Neumarkt haben ihre Windvorrangflächen fast ausnahmslos entlang der Stadtgrenze angesiedelt. Zusammen mit den zahlreichen Bestandsanlagen droht dadurch eine Umzingelung der Stadt mit riesigen Windrädern. Besonders hart trifft es dabei die westlichen Stadtteile: Rittershof wird regelrecht eingekesselt – im Süden und Westen durch die Berggauer Gebiete NM26 und NM44 (nur 900 m bzw. 1.200 m entfernt), im Nordwesten und Norden durch die Gebiete von Postbauer-

Heng (NM6 und NM3/2) und Berg (NM3/1), jeweils nur rund 2 km entfernt. Im Osten drehen sich in direkter Sichtweite bereits zahlreiche bestehende Windräder. Zu alledem sollen in unmittelbarer Nähe zum Rittershofer Wohngebiet auch noch PV-Freiflächenanlagen von über 30 ha entstehen – aufgrund der jüngsten BauGB-Novelle könnte es sogar noch deutlich mehr werden! Durch die Festlegung von Vorrang-gebieten an den Gemeindegrenzen ohne Rücksicht auf die Nachbarkommunen kommt es außerdem vielerorts zur Unterschreitung des dringend einzuhaltenden Siedlungsabstandes von mind. 1.000 m. So beträgt der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach nur rund 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar noch näher an die Wohnbebauung heranrücken (z.B. ist die in NM26 bereits geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m vom Rittershofer Wohngebiet entfernt!). Dies ist – insbesondere vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m – äußerst kritisch zu sehen.

Besonders alarmierend ist zudem die Wahl der Standorte: Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge. Wie auch der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten wie Fledermäuse und Greifvögel bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten auf den Zeugenbergen führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung durch den Wald massiv verringert wird – ein Widerspruch zu den Klimaschutzzielen. Zudem sind die Zeugenberge als geologisches Wahrzeichen Neumarkts Teil einer einzigartigen Kulturlandschaft mit herausragender Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet führen beliebte Wanderwege, darunter der bundesweit ausgezeichnete Premiumwanderweg „Zeugenberggrunde“, der sich durch das Prädikat „Leading Quality Trail – Best of Europe“ auch zu den 22 schönsten Wanderwegen Europas zählen darf. Mit dem Begriff „Land der Zeugenberge“ wirbt die Region für Tourismus. All dies würde durch den Bau gigantischer Windkraftanlagen irreparabel zerstört.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklungen hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen, und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt.

Dabei wird der Sinn einer übergeordneten Planung – nämlich eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften zu vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freizuhalten – vollkommen verfehlt. Der Planungsverband rechtfertigt dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Dabei schreibt das Wind-an-Land-Gesetz dieses Ziel erst für

das Jahr 2032 vor. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD geht zudem hervor, dass die Flächenziele für 2032 überprüft werden sollen und lediglich das Zwischenziel für 2027 – also 1,1 % für Bayern – Bestand haben wird. Da heutige Anlagen aufgrund der höheren installierten Leistung sowie ihrer größeren Höhe ein Vielfaches der Energie erzeugen als die Anlagen, auf deren Grundlage die aktuellen Flächenziele berechnet wurden, ist im Zuge der Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Anpassung der Zielvorgaben auszugehen. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt – wie bereits mehrfach von politischen Vertretern der Region gefordert – auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren. Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert, der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt und ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (mind. 1000m) von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Fazit:

Der Regionale Planungsverband muss das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden (s.o.: „Gleichrangigkeit“). Die aktuelle Flächenplanung führt aber offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der „Neumarkter Zeugenberge“, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Ein weiteres Festhalten am 1,8 %-Flächenziel ist vollkommen unverantwortlich und liefert die Belange von Mensch und Natur schutzlos der Profitgier der Projektierer aus! Denn: wenn die Flächen bereits verplant und Windräder bereits gebaut sind, hat auch eine Korrektur der Zielvorgaben durch die Bundesregierung keine Auswirkungen für Neumarkt mehr – eine gravierende, nicht hinzunehmende Benachteiligung der Bürger unserer Region! Der Landkreis Neumarkt trägt mit 65 der insgesamt 82 Windkraftanlagen in den sechs Oberpfälzer Landkreisen bereits jetzt eine überproportionale Last. Eine weitere unverhältnismäßige Belastung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus muss zum Schutz von Bürgern und Natur unter allen Umständen verhindert werden. Wenn wir jetzt nicht handeln und die Fehlentwicklungen im Planungsprozess nicht korrigieren, droht der Landkreis Neumarkt sein einzigartiges Gesicht zu verlieren und eine wertvolle, artenreiche Naturlandschaft mit bislang ungestörten Wäldern, die wir jahrzehntelang gepflegt und geschützt haben, zerstört zu werden!

Wir brauchen eine vorausschauende, ausgewogene und nachhaltige Planung, die Rücksicht auf Natur, Tiere und Lebensqualität der Bewohner nimmt und unsere Heimat nicht leichtfertig einem Sonderweg des Planungsverbandes opfert! Es muss endlich Schluss sein mit der völlig ausufernden Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft!

Detaillierte Stellungnahme zu Fläche NM 44:

Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet ist vehement abzulehnen, u.a. wegen der exponierten Lage auf dem landschaftsprägenden Großberg mit hoher Fernwirkung sowie aufgrund des massiven Eingriffs in eines der letzten ungestörten Waldgebiete, das somit von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Menschen ist und wertvollen

Lebensraum für seltene, streng geschützte Tierarten bietet. Im Umfeld des Großbergs brüten gefährdete Arten wie Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzspecht. In den Waldgebieten sind zahlreiche Fledermausquartiere mit seltenen Fledermausarten bekannt. Im Hangbereich des Großbergs finden sich zahlreiche kalkarme Quellen und Quellmoore, in denen Torfmoose und seltene Libellenarten anzutreffen sind. Eine Aufschotterung der Fläche für ein Windrad mit Kalkschotter würde den Chemismus völlig verändern, weshalb mit einer substanziellen Bedrohung dieser seltenen Moorgesellschaften zu rechnen ist. Wie auch der LBV kritisiert, wurden diesbezüglich keinerlei Untersuchungen durchgeführt. Auch Vogelerfassungen und Fledermaus-Untersuchungen fanden nicht statt.

Die Fläche entfaltet zudem aufgrund der geringen Größe von nur 8 ha keinerlei Konzentrationswirkung, trägt aber gravierend zur Umzingelung der westlichen Stadtteile bei. Durch Zuwegung und Bau der Anlage werden nichtsdestotrotz große Waldflächen gerodet und zerstört. Maximaler Schaden bei minimalem Nutzen!

Detaillierte Stellungnahme zu NM26, NM44, NM6, NM3/1 und NM3/2 – Umzingelung insbesondere der westlichen Stadtteile (Rittershof und Pölling)

Der Planungsverband gibt selbst an, dass aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet werde, eine Überbelastung von Teilräumen zu vermeiden sowie einer Umzingelung von Ortschaften steuernd entgegenzuwirken, um in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten. Leider passiert hier in Neumarkt gerade das Gegenteil. Wie bereits einleitend beschrieben, kommt es zu einer regelrechten Einkesselung v.a. der westlichen Stadtteile mit den geplanten Windkraftanlagen, die teilweise auf weniger als 900 m an die Wohngebiete heranrücken.

Dies habe ich im Folgenden graphisch dargestellt mit Hilfe einiger Visualisierungen des Bayern-Atlas, die auf den bekannten Koordinaten bzw. Skizzen für die bereits geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten NM3/2, NM6, NM26 und NM44 beruhen. Im Gebiet NM3/1 sind nach meinem Wissen noch keine Anlagen geplant, hier habe ich den Bau von 3 Anlagen angenommen, die mir aufgrund der Größe der Fläche von 38 ha angemessen erscheint (zum Vergleich: in dem 31 ha großen Gebiet NM6 sind derzeit 3 WKA geplant).

In allen Richtungen – Norden, Süden, Westen und Osten – sind Windräder zu sehen, im Norden zusätzlich großflächige PV-Anlagen. Keine einzige Sichtachse wird freigehalten, während in anderen Regionen überhaupt keine Windräder gebaut werden.

Die derzeitige Entwicklung widerspricht somit fundamental dem übergeordneten Planungsziel, nämlich eine unverhältnismäßige Belastung und insbesondere die räumliche Umzingelung von Regionen zu verhindern. Das ist keine faire Lastenteilung!

Visualisierungen in Stellungnahme anbei.

Private Stellungnahme vom 17.06.2025

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren! Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

Die Bürgerinitiativen „NEIN zu Windrädern auf dem Großberg“ und „Gegenwind Zeugenberge Neumarkt“ mit den Petitionen bei openPetition haben in kurzer Zeit über 2.000 Unterschriften gesammelt. Dies zeigt eindeutig, die erhebliche Unzufriedenheit mit dem aktuellen Planungsentwurf. Es gelingt hier nicht, eine ausgewogene Entwicklung in der Region sicherzustellen. Die aktuelle Planung bewirkt genau das Gegenteil.

Die veröffentlichten Grundsätze der Landesentwicklung führen aus, dass die ökonomischen, ökologischen und sozialen / kulturellen Belange gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Es geht besonders um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf nationaler und internationaler Ebene, den Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes (!), ...

Von einer Gleichrangigkeit der ökologischen Belange mit denen des Ausbaus der Windkraft kann beim vorliegenden Entwurf NICHT gesprochen werden. Die angedachten Windvorrangflächen in diesem relativ kleinen Gebiet sind zum einen nicht verträglich rein von der Anzahl der Windkraftanlagen her, zum anderen wird auch die einzigartige Naturlandschaft der Zeugenberge nicht annähernd ausreichend in der Entscheidungsabwägung berücksichtigt.

Wieso überhaupt grundsätzlich Windvorrangflächen AUF den Zeugenbergen angedacht werden, ist völlig unerklärbar und widerspricht absolut den Zielen der Landesentwicklung. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die aktuelle Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern neu definiert worden. Die Regierung der OPf. als höhere Landesplanungsbehörde MUSS bei ihren Stellungnahmen zu Planungen im Bereich der Oberpfalz dieses Prinzip beachten.

Ziel ist eine dauerhafte nachhaltige, vorsorgende und konkurrenzfähige Entwicklung des Freistaates Bayern. Die Nachhaltigkeit ist dabei sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu.

Hier wird explizit die GLEICHRANGIGKEIT der ökologischen und wirtschaftlichen Belange betont!!! Wurde bislang augenscheinlich völlig übersehen?!

Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in den ökologisch sensiblen Gebieten der Zeugenberge stellt aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Belastung dar. Neben der visuellen Dominanz droht auch die Umzingelungswirkung. Die erheblichen Eingriffe in wertvolle Landschaftsräume sind zu berücksichtigen, die eine zentrale Bedeutung für den Natur-, Arten- und Erholungsschutz haben.

Die Erreichung der geforderten Flächenziele, insbesondere unter Beachtung der 1,1 %, können ohne die Ausweisung der ökologisch sensiblen und wertvollen Naturräume „Zeugenberge“ bei allen beteiligten Kommunen erreicht werden, so dass die erforderliche Rechtfertigung bezüglich dieser Flächen NICHT vorliegt!!!

Weiterhin kommt es bei den geplanten Vorranggebieten vielerorts zur Unterschreitung der dringend einzuhaltenden Siedlungsabstände von mind. 1.000 m. Der Abstand von NM26 bzw. NM44 zu Rittershof und Woffenbach bzw. Tyrolsberg und Köstlbach beträgt nur ca. 900 m. Aufgrund der unscharfen Auslegung der Gebietsgrenzen können Windräder sogar

noch näher an die Wohnbebauung heranrücken, z. B. ist die in NM26 geplante Windenergieanlage WEA02 nur rund 830 m von Rittershof entfernt!!!

Hier darf nicht die tatsächliche Bebauung, sondern es muss die mögliche Bebauung am südöstlichen Ortsende von Rittershof berücksichtigt werden! Vor dem Hintergrund der heute üblichen Windräder mit einer Höhe von bis zu 280 m ist dies äußerst kritisch!!!

Fast alle Vorrangflächen liegen in den wenigen noch verbliebenen, ungestörten Waldgebieten auf den landschaftsprägenden, weithin sichtbaren Höhenrücken der Zeugenberge!!! Wie auch der LBV kritisiert, handelt es sich bei diesen um ökologisch hochsensible Areale, die wertvollen Lebensraum für streng geschützte, besonders windkraftempfindliche Tierarten, wie Fledermäuse und Greifvögel, bieten. Die Festlegung der vielen kleinteiligen Windvorrangflächen in den bislang noch unzerschnittenen Waldgebieten der Zeugenberge führt zu einer Zerstückelung des Waldes, wodurch die Resistenz gegenüber klimatischen Extremen stark geschwächt und die CO₂-Speicherung des Waldes massiv verringert wird. Ein Widerspruch zu den Klimazielen.

Trotz dieser offensichtlichen Fehlentwicklung hat der Planungsverband bislang jedoch versäumt, hier steuernd einzugreifen und die von den Nachbargemeinden gemeldeten Flächen nahezu unverändert übernommen. Was hat der Planungsverband bislang überhaupt getan?

Der Sinn der übergeordneten Planung (!) wurde vollkommen verfehlt!!

Der Planungsverband hätte eine einseitige Belastung oder gar Umzingelung von Ortschaften vermeiden und Regionen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz freihalten sollen.

Das wäre der Job gewesen. Bislang vollkommen verfehlt.

Stattdessen rechtfertigt der Planungsverband dieses Vorgehen mit dem Ziel, bereits jetzt 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen (?), was erst das Ziel für das Jahr 2032 gewesen wäre. Der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD beabsichtigt jedoch, dass lediglich das Zwischenziel für 2027, also 1,1 % für Bayern, Bestand haben soll. Ist das am Planungsverband vorbeigegangen?

Es ist dringend geboten, das Flächenziel für den jetzigen Planungsschritt auf die vom Gesetzgeber für 2027 vorgegebenen 1,1 % zu reduzieren, wie bereits mehrfach von politischen Vertretern aus der Region gefordert! Nur so kann eine Umzingelung von Ortschaften verhindert und der Schutz wertvoller Natur- und Landschaftsräume bewirkt, sowie ein angemessener Abstand zu jeglicher Wohnbebauung von den inzwischen riesigen Windrädern gewährleistet werden.

Die Ausweisung der Fläche NM44 ist vehement abzulehnen aufgrund des massiven Eingriffs in eines der letzten ungestörten Waldgebiete. Man fragt sich, ob überhaupt schon jemand vom Planungsverband vor Ort war? Wurde das Gebiet lediglich an Karten „ausgesucht“? Der Großberg ist wertvoller Lebensraum für seltene, streng geschützte Tierarten, es brüten gefährdete Arten, wie der Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzspecht. Es sind dort zahlreiche Fledermausquartiere mit seltenen Fledermausarten bekannt. Im Hangbereich des Großberg finden sich zahlreiche kalkarme Quellen und Quellmoore, in denen Torfmoose und seltene Libellenarten anzutreffen sind. Eine Aufschotterung der Fläche für ein Windrad

würde den Chemismus völlig verändern, weshalb mit einer substanziellen Bedrohung dieser seltenen Moorgesellschaften zu rechnen ist.

Wie auch der LBV kritisiert, wurde diesbezüglich keinerlei Untersuchung durchgeführt! Auch Vogelerfassungen und Fledermausuntersuchungen fanden nicht statt. Warum?

Die Fläche entfaltet zudem aufgrund der geringen Größe von nur 8 ha keinerlei Konzentrationswirkung, trägt aber gravierend zur Umzingelung der westlichen Stadtteile bei. Durch Zuwegung und Bau der Anlagen werden nichtsdestotrotz große Waldflächen gerodet und zerstört!!

Wie im Artikel auf www.neumarktaktuell.de beschrieben, betragen die Anfahrtswege durch den Wald mehrere Kilometer mit Kurven, die sehr große Straßenradien benötigen, denn ein Rotorblatt hat eine Länge von 70-80 Metern, wodurch an jeder Biegung größere Waldflächen weichen müssten. Durch die immer häufiger und stärker auftretenden Stürme und Orkane sind Schneisen im Wald zu unterlassen. Das Gewicht eines Rotorblattes der geplanten Größe beträgt oft deutlich mehr als 50 Tonnen! Daraus resultieren stark belastbare „Waldwege“, was u. a. auch durch die Weglänge zu einem nicht verantwortbaren Eintrag von Straßenbaumaterial in einen Naturraum führt. Dieser absolut vermeidbare Ressourcenverbrauch ist überflüssig. Warum wurde der Bereich großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wenn in diese sensiblen Bereiche eingegriffen werden kann? Das Traubhausgas-Ziel für 2030 wird Deutschland verfehlen.

Dies liegt unter anderem daran, dass Treibhausgase nicht mehr im gleichen Maße wie früher in Wäldern und Mooren gespeichert werden. Insbesondere der schlechte Zustand des Waldes spielt eine Rolle.

Die scheinheilige Energiewende unter dem Deckmantel der Abgrasung der Subventionen und Bevorteilung einzelner Investoren nebst weiterer Beteiligter, die unser ganzes Land verschandelt, muss endlich gestoppt werden.

Der regionale Planverband muss seine Arbeit endlich aufnehmen und das Ziel verfolgen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilregionen zu vermeiden = Gleichrangigkeit! Die aktuelle Flächenplanung führt offensichtlich zu einer überproportionalen Belastung der Neumarkter Zeugenberge, insbesondere durch die visuelle Dominanz und die möglichen Schallemissionen. Der Erhalt der bedeutenden Natur- und Erholungsräume „Zeugenberge“ ist massiv gefährdet.

Letztlich wird noch Bezug genommen auf mögliches Feuerfangen eines Windrades, wie es in Bremervörde erst passiert ist. Die Einsatzkräfte konnten das Feuer nicht direkt löschen. Es musste abgewartet werden, bis brennende Teile herabfallen, so dass diese dann gelöscht werden konnten. Man stelle sich das mitten im Wald vor. Unverantwortlich!

Diese Fortschreibung und 18. Änderung des Regionalplans lehnen wir ab und fordern Sie auf, das Flächenziel auf die gesetzlich vorgeschriebenen 1,1 % zu reduzieren!

Insbesondere müssen die Flächen NM 3/1, NM 3/2, NM 6, NM 26 und NM 44 aus der Planung herausgenommen werden.

VRG NM 45 "südöstlich Voggenthal"	
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern vom 12.05.2025 Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Pot.Fläche NM 32 sowie NM 45 liegen zwar im Bereich des Sonderlandplatzes für Ultraleichtflugzeuge Günching, da in diesen Bereichen aber bereits Windkraftanlagen errichtet sind, verschlechtert sich die Situation für den Flugplatz nicht. Weitere Beeinträchtigungen für den zivilen Flugbetrieb durch die vorliegende Planung sind derzeit nicht erkennbar, hinsichtlich des militärischen Flugbetriebes kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG im konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im unmittelbaren Umfeld des VRG NM 45. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 45 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Die Hinweise zum Sonderlandplatzes für Ultraleichtflugzeuge Günching werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf sind dementsprechend aber nicht veranlasst. Die Stellungnahme des LbV vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Natur- und Artenschutzrechtlichen Hinweise sind im Standortbogen aufgelistet. Bei der Bewertung der Schutzgüter wird auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Höhere Naturschutzbehörde hingewiesen. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
BAIADBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
LbV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Bereits jetzt durch Windkraftanlagen belastet; Nähe zum FFH-Gebiet, Lengenbachtal (einer der wertvollsten Talräume im Landkreis);	

bei NM45 Betroffenheit Wochenstubenquartier Bechsteinfledermaus (Bewertung Schutzgut auf „Doppel-Minus“ ändern);	
VRG NM 47 "östlich von Lähr"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: Radaranlage Mittersberg (MTB) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632 m ü. NN; lateraler Radius (15) km. Die Plangebiete NM 3/1, 3/2, 5, 6, 11-13, 17-21, 24-26, 31-34, 45, 47 liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Die restlichen Plangebiete liegen nicht im Anlagenschutzbereich.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg gibt es bereits zahlreiche genehmigte und gebaute Windenergieanlagen, so auch im VRG NM 47. Für die Prüfung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Ebenfalls im Anlagenschutzbereich um die Radaranlage Mittersberg (im VRG NM 26) wurden kürzlich drei Windenergieanlagen genehmigt, was die Eignung des VRG NM 47 sowohl fachlich als auch mit Blick auf die fehlenden entgegenstehenden Belange unterstreicht. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet. Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Wasserschutzgebiet 2210673400032 – Neumarkt Miss, Zone III B ist im Standortbogen bereits aufgeführt. Gemäß LfU Gefahrenhinweiskarte liegt das VRG nicht im Gefahrenhinweisbereich Erdfälle/Dolinen. Auch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg verweist auf nichts Gegeteiliges. Die Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle) wird nicht im Standortbogen aufgeführt. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet der WTD 81. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Die Stellungnahme des LBV vom 06.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Natur- und Artenschutzrechtlichen Hinweise sind im Standortbogen aufgelistet. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210673400032 – Neumarkt Miss, Zone III B. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	

LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Bereits jetzt durch Windkraftanlagen belastet; Nähe zum FFH-Gebiet, Lengenbachtal (einer der wertvollsten Talräume im Landkreis); bei NM47 Einzelnachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten Kleinabendsegler und Zwergfledermaus	
VRG NM 48 "nordöstlich Pöfersdorf"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des 8 km Puffer des MVA Sektors SI 1. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPI) Hohenfels. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs - Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.
VRG NM 50 "nordwestlich Pöfersdorf"	
Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 <u>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vom 22.05.2025:</u> Das beabsichtigte Vorhaben ist entlang der Bundesautobahnen BAB 3 und BAB 93 N geplant. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Abstände der Vorranggebiete betragen i. d. R. mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG. Die geplanten Vorranggebiete NM 50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der BAB 3 (Abstand zum befestigten Fahrbahnrand ca. 104 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der BAB 93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering. Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt. Hierzu gibt es derzeit noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine. Bei konkreten Planungen von Windkraftanlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH grundsätzlich noch einmal zu beteiligen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mind. 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z. B. Ausgleichsflächen ist derzeit nicht erkennbar.	Reduzierung des VRG - Änderung der Begründung und des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen auf 120 m verkleinert. Die Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 und der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025 werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird in der Begründung des Regionalplankapitels B X4 „Windenergie“ und im Umweltbericht ergänzt.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält.

Bei der weiteren Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

- a) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden.
- b) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der Bundesautobahnen zugeführt werden.
- c) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- d) Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt, auch ohne Last, überschwenkt wird.
- e) Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windenergieanlage-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
- f) Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blend- und Ablenkungswirkungen, auch durch ggf. zu errichtende Beleuchtungsanlagen, auf die Verkehrsteilnehmenden der Autobahn sind auszuschließen.

Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025

Das beabsichtigte Vorhaben findet entlang von mehreren Autobahnen statt. Konkret handelt es sich hierbei um die Autobahnen A3 und A93N.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Eine Abstandsmessung zum nächstgelegenen Punkt des äußeren Fahrbahnrandes ist notwendig. Dem Verkehr dienende Anlagen (Äste, PWC-Anlagen, Auf- und Abfahrten etc.) müssen zusätzlich zur durchgehenden Strecke berücksichtigt werden.

Konkreter:

Die Abstände der Vorranggebiete betragen in der Regel mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots (40 m-Bereich) - und Anbaubeschränkungszone (100 m-Bereich) (nach §9 Abs. 1 und 2 FstrG).

Die geplanten Vorranggebiete NM50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der A3 (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 104 m - 107 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der A93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m).

Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering.

Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt.

Hierfür gibt es derzeit zwar noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine.

Bei konkreten Planungen von Windkraanlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH jedoch grundsätzlich noch einmal zu beteiligen.

Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mindestens 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen.
Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z.B. Ausgleichsflächen ist nicht erkennbar.
Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024
Die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025

Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des 8 km Puffer des MVA Sektors SI 1. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Hohenfels. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

VRG im Landkreis Regensburg

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG R 1 "nordwestlich Seedorf"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG, Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen sowie Autobahnen auf 120 m verkleinert.
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 - Die Gemeinde Pentling ist aktuell durch die Ausweisung der Fläche Nr. R 6 bereits in der Übererfüllung der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Flächenziele. Dementsprechend ist es für mich als Bürger absolut unverständlich, warum weitere Vorrangflächen (namentlich Nr. R 1, R 2, R 4) in dieser Kommune auszuweisen sind, insb. in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten. - Neben diesem bereits aus meiner Sicht völlig ausreichenden ersten Argument ist zu berücksichtigen, dass der an die Flächen R 1, R 2 und R 4 angrenzende Ortsteil Hohengebraching mit einer Höhenlage von 428 Metern über dem Meeresspiegel der höchstgelegene Ort südlich von Regensburg ist. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird das harmonische Landschaftsbild erheblich gestört und der Orts- und Landschaftscharakter – einschließlich des historischen Ortskerns – nachhaltig beeinträchtigt. - Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass im bisherigen Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde. Ohne einen räumlich nahen Netzanschlusspunkt – wie er in der Nähe der genannten Flächen R 1, R 2 und R 4 in dieser Größenordnung nicht vorhanden ist – können Vorranggebiete nicht die gewünschte Wirkung für die Energiewende entfalten. Aufgrund der oben genannten Gründe lehne ich als Bürger der Gemeinde Pentling die Ausweisung der Windvorrangflächen R 1, R 2 und R 4 ab und sehe es als notwendig an, dass diese Flächen aus dem Regionalplan gestrichen werden. Hier gibt es aus meiner Sicht definitiv geeignetere Standorte in unserem Freistaat.	Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors des Flughafens Manching sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. In Bezug auf die von privater Seite vorgebrachten Themen wie zu geringe Siedlungsabstände, eine mögliche bedrängende Wirkung sowie Arten- und Landschaftsschutz wird auf den Kriterienkatalog, die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen (wie Höhere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) im allgemeinen Teil der Abwägung sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen. Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Zudem wird darauf verwiesen, dass viele der angesprochenen Themen erst anhand der konkreten WEA-Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden kann. Bei der Erstellung der Fortschreibungsunterlagen wurden sämtliche geltenden rechtlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt, die Standortbögen wurden nach den üblichen regionalplanerischen Vorgaben erstellt. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird auf die Abwägung im allgemeinen Teil verwiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht veranlasst.
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Gestern haben meine Frau und ich davon erfahren, dass in einer heutigen Gemeinderatssitzung in Pentling die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von	

Windenergie im Raum Hohengebraching beschlossen werden sollte. Ende letzten Jahres wurde in unserer Gemeinde bereits das Gebiet Poign ausgewiesen. Andere Gebiete wurden aus wirtschaftlichen Gründen, Umweltaspekten, der Nähe zu Wohngebieten und der erheblichen negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt. Nun wurde das Thema heute im Gemeinderat auf Drängen des Planungsverbandes wieder auf den Tisch gebracht, wobei der ursprüngliche Vorschlag bestätigt wurde - unterstützt durch eine rege Beteiligung der betroffenen Bürger. Da die Gemeinde bereits den Zielwert der Flächenvorschläge für 2027 übersteigt, stellt sich mir die Frage warum eine Erweiterung der Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist. Mir wurde mitgeteilt, dass ich auch als Bürger eine Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie beim zuständigen Planungsverband bis 06.06.2025 beeinspruchen kann, was ich hiermit offiziell und auch im Namen meiner Frau tue. Bitte lassen Sie mich kurzfristig wissen, wenn ich mich zu diesem Zweck an eine andere Stelle wenden muss.	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Regensburg mit Stadtamhof. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Private Stellungnahme vom 05.06.2025, 29.06.2025 <u>1. Übererfüllung der gesetzlichen Vorgabe</u> Gemäß § 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist das Flächenziel für Bayern mit 1,1 % der Landesfläche bis 2027 gesetzlich definiert. Die Gemeinde hat mit der geplanten Freigabe von Gebiet R6 bereits rund 2 % ihrer Fläche für Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt und erfüllt somit deutlich überproportional die gesetzlichen Anforderungen. Ein zusätzlicher Einbezug der Gebiete R1, R2 und R4 stellt eine nicht gerechtfertigte Überbeanspruchung der Gemeindeflächen dar und widerspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im Flächenplanungsprozess. <u>2. Zerstörung des landschaftlichen Erscheinungsbilds</u> Die geplanten Flächen R1, R2 und R4 befinden sich in einem sensiblen landschaftlichen Raum. Besonders kritisch ist, dass die Anlagen in direkter Sichtachse zur ortsbildprägenden Kirche stehen, deren Silhouette bislang weit sichtbar und landschaftlich eingebettet ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das historische Landschaftsbild massiv stören und einen Verlust kultureller Identität zur Folge haben. <u>3. Lage zwischen zwei nah beieinanderliegenden Ortschaften</u> Das betroffene Gebiet liegt zwischen Hohengebraching und Seedorf, die weniger als 2 km voneinander entfernt sind. Die Windkraftflächen würden sich unmittelbar zwischen diesen Orten erstrecken – ein gravierender Eingriff in die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner beider Ortschaften.	

Zudem wird der für Erholungszwecke und Nahnatur bedeutsame Charakter der Umgebung durch technische Großstrukturen erheblich beeinträchtigt. <u>4. Zerstörung wertvollen Waldes</u> Die Gebiete R1 bis R4 liegen größtenteils im bewaldeten Gebiet, das für die Luftreinhaltung, das Mikroklima, den Wasserschutz sowie die Artenvielfalt von großer Bedeutung ist. In Zeiten von Klimakrise, Artensterben und sinkender Grundwasserstände kann es nicht verantwortet werden, große zusammenhängende Waldflächen dauerhaft zu roden oder zu zerschneiden. Der Verlust solcher Waldgebiete steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klima- und Umweltschutzes. <u>Zusammenfassung und Forderung</u> Die Einbeziehung der Flächen R1, R2 und R4 ist aus ökologischer, landschaftlicher und gemeindlicher Sicht nicht notwendig, nicht verhältnismäßig und nicht vertretbar. Die Gemeinde hat mit der Bereitstellung von Gebiet R6 bereits übererfüllt, was gesetzlich gefordert wird. Weitere Eingriffe sind nicht zu rechtfertigen. Wir fordern daher, von der Ausweisung der Vorranggebiete R1, R2 und R4 abzusehen und stattdessen eine sorgfältige Prüfung alternativer Flächen mit geringerer ökologischer und siedlungsnaher Belastung vorzunehmen.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Wir sind Bürger der Gemeinde Pentling und leben in Hohen-, bzw. Niedergebraching. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet zwischen Seedorf und Niedergebraching bereitet uns große Sorge und wir sprechen uns ganz deutlich dagegen aus. Wir möchten keine Abholzung unserer so wichtigen Wälder. Wir möchten keine Gesundheitsschäden durch Infraschall und Abriebgifte in Luft und Böden. Wir möchten keine „Vogelschreddermaschinen“ die vor allem eine große Anzahl so wichtiger Greifvögel tötet. Ganz abgesehen von der Verschandelung des Ortsbildes! Wir lieben unseren Wald und gerade in der heutigen Zeit von Klimawandel und CO2 Emission zählt jeder Baum! Wir erheben Einspruch!	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Hiermit lege ich formellen Widerspruch gegen die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergieerzeugung im Umkreis von bis zu 2 km um den Standort Hohengebraching ein. Insbesondere betrifft dies die Standorte „nordwestlich Seedorf“ und „nördlich Seedorf (lfd Nr. 1 und 2 aus der Anlage 1)“.	

<u>Großer Einfluss auf die Natur und Umwelt</u> Die geplanten Windräder würden die Natur erheblich beeinträchtigen. Es ist eine Abholzung großer Waldflächen geplant, ohne dass eine ausreichende Wiederaufforstung erfolgt. Der Wildbestand wird durch die Windenergieanlagen weiter stark gefährdet, was den Rückzugsraum des Wildes, bereits durch die Autobahn beeinträchtigt, noch weiter einschränkt. <u>Gesundheitliche und tierschutzrechtliche Bedenken</u> Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Insbesondere die vorhandenen Erholungsgebiete mit einem Waldparkplatz könnten durch die Auswirkungen der Windenergieanlagen erheblich negativ beeinflusst werden. <u>Lärmbelastung und Geräuschemissionen</u> Neben der Geräuschemission, die durch die Windräder entsteht, erhöht sich die Lärmbelastung zusätzlich durch die bereits vorhandene Autobahn. Insbesondere nachts, wenn die Autobahn ruhiger ist, kann die Geräuschemission durch die Windräder deutlich zunehmen, vor allem bei windigen Nächten. <u>Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen</u> Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Windräder ist fraglich: Die Windgüte liegt in 160 m Höhe nur bei etwa 55–65 %. Nach meinen vorläufigen Berechnungen (siehe Anlage 2) amortisieren sich die Anlagen erst nach ca. 20 Jahren, bei einer marktüblichen Lebensdauer von 20–25 Jahren. <u>Auswirkungen auf Immobilienwerte und regionale Entwicklung</u> Es besteht die Gefahr eines massiven Wertverlusts der Immobilien im Neubaugebiet Hohengebraching sowie ein negativer Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Baugebiete. <u>Verlust des historischen Landschaftsbildes</u> Das historische Umfeld würde durch die Windräder verschandelt, da sie nicht ins bestehende Landschaftsbild passen. <u>Verletzung bisheriger, rechtlicher Vorgaben</u> Die Einhaltung der bayrischen Vorgaben im Bereich Naturschutz und Immissionsschutz erscheint unzureichend und nicht nachvollziehbar gewährleistet. Insbesondere werden die geltenden Regelungen, wie die sogenannte „10H-Regel“ gemäß Artikel 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht mehr angewendet. Eine sorgfältige Überprüfung und strikte Einhaltung dieser Vorgaben ist jedoch von wesentlicher	

Bedeutung, um den rechtlichen Rahmen sowie den Schutz der Umwelt und der Bevölkerung sicherzustellen.

Der Umweltbericht Standortbogen, der auf Ihrer Webseite unter (siehe Anlage 1) eingesehen werden kann, ist für mich kaum nachvollziehbar. Es bestehen mehrere Unklarheiten:

- Abmessungen der betroffenen Gebiete:

Es wird zunächst die Gebietsgröße mit 40 ha angegeben, anschließend jedoch auf 17 ha korrigiert. Eine Erklärung für die Art der Festlegung und damit für die Diskrepanz fehlt.

- Höhe der Windräder:

Die Angabe von 160 m Höhe erscheint plausibel, jedoch sind in benachbarten Orten deutlich höhere Windräder geplant. Die Kriterien und Gründe für die Wahl dieser spezifischen Höhe sind mir unverständlich.

- Entfernung zu Baugebieten:

Die angegebenen Entfernungswerte scheinen mir zu groß gewählt zu sein, insbesondere wenn mehrere Windräder geplant sind. Hier fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die angegebenen Abstände.

- Bewertungsstufen:

Die Bewertungsstufen sind im Bericht nicht eindeutig definiert. Es ist unklar, auf welcher Grundlage ein Wert, beispielsweise im Hinblick auf Gesundheit oder Erholung des Menschen, als neutral oder vertretbar eingestuft wird. Es fehlen konkrete Angaben zu Schallimmissionen, Umweltbelastungen oder anderen relevanten Einflüssen.

Tabelle mit Amortisation im Anhang

Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 25.06.2025, 30.06.2025, 01.07.2025

Ich – Bewohnerin von Pentling / OT Niedergebraching – habe kurzfristig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g Gebiete als Vorrangsgelände für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling auszuweisen zu lassen.

Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung. Diese Informationslücke trifft nicht nur uns, sondern die große Mehrheit des Ortes.

Ich möchte hiermit ausdrücklich als Bürger der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellungnahme abgeben und diese wie folgt begründen:

Trotz der Sinnhaftigkeit nachhaltiger Energieerzeugung kann eine solche Entscheidung, eine Windkraftanlage aufzustellen, Jahrzehnte lang nicht mehr rückgängig gemacht werden und bedarf einer umfassenden Information der Bürger über Vor- und Nachteile einer solchen gravierenden Baumaßnahme. Der Informationsfluss hat meiner Meinung nach in der Form nicht stattgefunden. Wir sind von den bevorstehenden Maßnahmen stark betroffen und können nicht hinnehmen, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Ein gemeinsamer Austausch zwischen Mitbürgern, Gemeinde und

Planungsverband ist zwingend erforderlich um eine bestmögliche Entscheidung treffen zu können. Zu klärende Themen, die uns große Sorgen bereiten: • Gefahren auf unsere Gesundheit durch den Infraschall, Lärmbelästigung, Gifte durch die Erosion der Rotoren, Schatten- und Eiswurf • Massiver/Erheblicher Wertverlust von Immobilien im Umkreis von bis zu 8 km (ca. 7,5%) bis zur Unverkäuflichkeit- ist für viele absolut existenzbedrohlich • Massive Abholzung und Zerstörung von großen Waldflächen • Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten • Umweltbeeinträchtigungen (riesige Betonfundamente, Wasserverschmutzung durch Rotorenabrieb, etc.) • Fehlende konkrete Information bezüglich Anzahl und Höhe der Windräder, die die Akzeptanz erleichtern könnten	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Wir sind Mitbürger und Hauseigentümer in Pentling/ OT Niedergebraching und haben sehr kurzfristig sowie zufällig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g. Gebiete als Vorranggebiete für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling ausweisen zu lassen. Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung. Diese Informationslücke trifft leider eine große Mehrheit des Dorfes. Wir möchten hiermit ausdrücklich als Bürger und Hauseigentümer der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellung zur Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Pentling abgeben. Die Lebensqualität in der Gemeinde wird durch das Aufstellen von bis zu 130 m hohen Windrädern negativ beeinflusst. (Landschaftsbild, Lärm, enorme Betonfundamente, Einfluss auf Fauna und Flora)	
VRG R 2 "nördlich Seedorf"	
Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 <u>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vom 22.05.2025:</u> Das beabsichtigte Vorhaben ist entlang der Bundesautobahnen BAB 3 und BAB 93 N geplant. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Abstände der Vorranggebiete betragen i. d. R. mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG. Die geplanten Vorranggebiete NM 50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der BAB 3 (Abstand zum befestigten Fahrbahnrand ca. 104 m), die	Reduzierung des VRG, Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen sowie Autobahnen auf 120 m verkleinert. Den Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamts sowie der Autobahn GmbH des Bundes wird damit Rechnung getragen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors des Flughafens Manching sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260

vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der BAB 93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering.

Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt. Hierzu gibt es derzeit noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine. Bei konkreten Planungen von Windkraftanlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH grundsätzlich noch einmal zu beteiligen.

Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mind. 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen.

Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z. B. Ausgleichsflächen ist derzeit nicht erkennbar. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Stellungnahmen der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält.

Bei der weiteren Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

- a) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden.
- b) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der Bundesautobahnen zugeführt werden.
- c) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- d) Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt, auch ohne Last, überschwenkt wird.
- e) Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windenergieanlage-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
- f) Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blend- und Ablenkungswirkungen, auch durch ggf. zu errichtende Beleuchtungsanlagen, auf die Verkehrsteilnehmenden der Autobahn sind auszuschließen.

Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025

Das beabsichtigte Vorhaben findet entlang von mehreren Autobahnen statt. Konkret handelt es sich hierbei um die Autobahnen A3 und A93N.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Eine Abstandsmessung zum nächstgelegenen Punkt des äußeren

Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.

In Bezug auf die von privater Seite vorgebrachten Themen wie zu geringe Siedlungsabstände, eine mögliche bedrängende Wirkung sowie Arten- und Landschaftsschutz wird auf den Kriterienkatalog, die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen (wie Höhere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) im allgemeinen Teil der Abwägung sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen.

Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Zudem wird darauf verwiesen, dass viele der angesprochenen Themen erst anhand der konkreten WEA-Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden kann.

Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht veranlasst.

Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Regensburg mit Stadtamhof. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Fahrbahnrandes ist notwendig. Dem Verkehr dienende Anlagen (Äste, PWC-Anlagen, Auf- und Abfahrten etc.) müssen zusätzlich zur durchgehenden Strecke berücksichtigt werden.

Konkreter:

Die Abstände der Vorranggebiete betragen in der Regel mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots (40 m-Bereich) - und Anbaubeschränkungszone (100 m-Bereich) (nach §9 Abs. 1 und 2 FstrG).

Die geplanten Vorranggebiete NM50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der A3 (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 104 m - 107 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der A93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m).

Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering.

Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt.

Hierfür gibt es derzeit zwar noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine.

Bei konkreten Planungen von Windkrananlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH jedoch grundsätzlich noch einmal zu beteiligen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbeurteilung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mindestens 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen.

Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z.B. Ausgleichsflächen ist nicht erkennbar.

Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024

Die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025

Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025

- Die Gemeinde Pentling ist aktuell durch die Ausweisung der Fläche Nr. R 6 bereits in der Übererfüllung der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Flächenziele. Dementsprechend ist es für mich als Bürger absolut unverständlich, warum weitere Vorrangflächen (namentlich Nr. R 1, R 2, R 4) in dieser Kommune auszuweisen sind, insb. in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten.

• Neben diesem bereits aus meiner Sicht völlig ausreichenden ersten Argument ist zu berücksichtigen, dass der an die Flächen R 1, R 2 und R 4 angrenzende Ortsteil Hohengebraching mit einer Höhenlage von 428 Metern über dem Meeresspiegel der höchstgelegene Ort südlich von Regensburg ist. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird das harmonische Landschaftsbild erheblich gestört und der Orts- und Landschaftscharakter – einschließlich des historischen Ortskerns – nachhaltig beeinträchtigt. • Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass im bisherigen Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde. Ohne einen räumlich nahen Netzanschlusspunkt – wie er in der Nähe der genannten Flächen R 1, R 2 und R 4 in dieser Größenordnung nicht vorhanden ist – können Vorranggebiete nicht die gewünschte Wirkung für die Energiewende entfalten. Aufgrund der oben genannten Gründe lehne ich als Bürger der Gemeinde Pentling die Ausweisung der Windvorrangflächen R 1, R 2 und R 4 ab und sehe es als notwendig an, dass diese Flächen aus dem Regionalplan gestrichen werden. Hier gibt es aus meiner Sicht definitiv geeignetere Standorte in unserem Freistaat.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Gestern haben meine Frau und ich davon erfahren, dass in einer heutigen Gemeinderatssitzung in Pentling die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie im Raum Hohengebraching beschlossen werden sollte. Ende letzten Jahres wurde in unserer Gemeinde bereits das Gebiet Poign ausgewiesen. Andere Gebiete wurden aus wirtschaftlichen Gründen, Umweltaspekten, der Nähe zu Wohngebieten und der erheblichen negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt. Nun wurde das Thema heute im Gemeinderat auf Drängen des Planungsverbandes wieder auf den Tisch gebracht, wobei der ursprüngliche Vorschlag bestätigt wurde - unterstützt durch eine rege Beteiligung der betroffenen Bürger. Da die Gemeinde bereits den Zielwert der Flächenvorschläge für 2027 übersteigt, stellt sich mir die Frage warum eine Erweiterung der Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist. Mir wurde mitgeteilt, dass ich auch als Bürger eine Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie beim zuständigen Planungsverband bis 06.06.2025 beeinspruchen kann, was ich hiermit offiziell und auch im Namen meiner Frau tue. Bitte lassen Sie mich kurzfristig wissen, wenn ich mich zu diesem Zweck an eine andere Stelle wenden muss.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025, 29.06.2025 <u>1. Übererfüllung der gesetzlichen Vorgabe</u>	

Gemäß § 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist das Flächenziel für Bayern mit 1,1 % der Landesfläche bis 2027 gesetzlich definiert. Die Gemeinde hat mit der geplanten Freigabe von Gebiet R6 bereits rund 2 % ihrer Fläche für Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt und erfüllt somit deutlich überproportional die gesetzlichen Anforderungen.

Ein zusätzlicher Einbezug der Gebiete R1, R2 und R4 stellt eine nicht gerechtfertigte Überbeanspruchung der Gemeindeflächen dar und widerspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im Flächenplanungsprozess.

2. Zerstörung des landschaftlichen Erscheinungsbilds

Die geplanten Flächen R1, R2 und R4 befinden sich in einem sensiblen landschaftlichen Raum. Besonders kritisch ist, dass die Anlagen in direkter Sichtachse zur ortsbildprägenden Kirche stehen, deren Silhouette bislang weit sichtbar und landschaftlich eingebettet ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das historische Landschaftsbild massiv stören und einen Verlust kultureller Identität zur Folge haben.

3. Lage zwischen zwei nah beieinanderliegenden Ortschaften

Das betroffene Gebiet liegt zwischen Hohengebraching und Seedorf, die weniger als 2 km voneinander entfernt sind. Die Windkraftflächen würden sich unmittelbar zwischen diesen Orten erstrecken – ein gravierender Eingriff in die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner beider Ortschaften.

Zudem wird der für Erholungszwecke und Nahnatur bedeutsame Charakter der Umgebung durch technische Großstrukturen erheblich beeinträchtigt.

4. Zerstörung wertvollen Waldes

Die Gebiete R1 bis R4 liegen größtenteils im bewaldeten Gebiet, das für die Luftreinhaltung, das Mikroklima, den Wasserschutz sowie die Artenvielfalt von großer Bedeutung ist. In Zeiten von Klimakrise, Artensterben und sinkender Grundwasserstände kann es nicht verantwortet werden, große zusammenhängende Waldflächen dauerhaft zu roden oder zu zerschneiden. Der Verlust solcher Waldgebiete steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klima- und Umweltschutzes.

Zusammenfassung und Forderung

Die Einbeziehung der Flächen R1, R2 und R4 ist aus ökologischer, landschaftlicher und gemeindlicher Sicht nicht notwendig, nicht verhältnismäßig und nicht vertretbar. Die Gemeinde hat mit der Bereitstellung von Gebiet R6 bereits übererfüllt, was gesetzlich gefordert wird. Weitere Eingriffe sind nicht zu rechtfertigen.

Wir fordern daher, von der Ausweisung der Vorranggebiete R1, R2 und R4 abzusehen und stattdessen eine sorgfältige Prüfung alternativer Flächen mit geringerer ökologischer und siedlungsnaher Belastung vorzunehmen.

Private Stellungnahme vom 05.06.2025

Wir sind Bürger der Gemeinde Pentling und leben in Hohen-, bzw. Niedergebraching. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet zwischen Seedorf und Niedergebraching bereitet uns große Sorge und wir sprechen uns ganz deutlich dagegen aus.

Wir möchten keine Abholzung unserer so wichtigen Wälder. Wir möchten keine Gesundheitsschäden durch Infraschall und Abriebgifte in Luft und Böden.

Wir möchten keine „Vogelschreddermaschinen“ die vor allem eine große Anzahl so wichtiger Greifvögel tötet.

Ganz abgesehen von der Verschandelung des Ortsbildes! Wir lieben unseren Wald und gerade in der heutigen Zeit von Klimawandel und CO2 Emission zählt jeder Baum!

Wir erheben Einspruch!

Private Stellungnahme vom 06.06.2025

Hiermit lege ich formellen Widerspruch gegen die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergieerzeugung im Umkreis von bis zu 2 km um den Standort Hohengebraching ein. Insbesondere betrifft dies die Standorte „nordwestlich Seedorf“ und „nördlich Seedorf (Ild Nr. 1 und 2 aus der Anlage 1)“.

Großer Einfluss auf die Natur und Umwelt

Die geplanten Windräder würden die Natur erheblich beeinträchtigen. Es ist eine Abholzung großer Waldflächen geplant, ohne dass eine ausreichende Wiederaufforstung erfolgt. Der Wildbestand wird durch die Windenergieanlagen weiter stark gefährdet, was den Rückzugsraum des Wildes, bereits durch die Autobahn beeinträchtigt, noch weiter einschränkt.

Gesundheitliche und tierschutzrechtliche Bedenken

Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Insbesondere die vorhandenen Erholungsgebiete mit einem Waldparkplatz könnten durch die Auswirkungen der Windenergieanlagen erheblich negativ beeinflusst werden.

Lärmbelastung und Geräuschimmissionen

Neben der Geräuschimmission, die durch die Windräder entsteht, erhöht sich die Lärmbelastung zusätzlich durch die bereits vorhandene Autobahn. Insbesondere

nachts, wenn die Autobahn ruhiger ist, kann die Geräuschimmission durch die Windräder deutlich zunehmen, vor allem bei windigen Nächten.

Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Windräder ist fraglich: Die Windgüte liegt in 160 m Höhe nur bei etwa 55–65 %. Nach meinen vorläufigen Berechnungen (siehe Anlage 2) amortisieren sich die Anlagen erst nach ca. 20 Jahren, bei einer marktüblichen Lebensdauer von 20–25 Jahren.

Auswirkungen auf Immobilienwerte und regionale Entwicklung

Es besteht die Gefahr eines massiven Wertverlusts der Immobilien im Neubaugebiet Hohengebraching sowie ein negativer Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Baugebiete.

Verlust des historischen Landschaftsbildes

Das historische Umfeld würde durch die Windräder verschandelt, da sie nicht ins bestehende Landschaftsbild passen.

Verletzung bisheriger, rechtlicher Vorgaben

Die Einhaltung der bayrischen Vorgaben im Bereich Naturschutz und Immissionsschutz erscheint unzureichend und nicht nachvollziehbar gewährleistet. Insbesondere werden die geltenden Regelungen, wie die sogenannte „10H-Regel“ gemäß Artikel 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht mehr angewendet. Eine sorgfältige Überprüfung und strikte Einhaltung dieser Vorgaben ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, um den rechtlichen Rahmen sowie den Schutz der Umwelt und der Bevölkerung sicherzustellen.

Der Umweltbericht Standortbogen, der auf Ihrer Webseite unter (siehe Anlage 1) eingesehen werden kann, ist für mich kaum nachvollziehbar. Es bestehen mehrere Unklarheiten:

- Abmessungen der betroffenen Gebiete:

Es wird zunächst die Gebietsgröße mit 40 ha angegeben, anschließend jedoch auf 17 ha korrigiert. Eine Erklärung für die Art der Festlegung und damit für die Diskrepanz fehlt.

- Höhe der Windräder:

Die Angabe von 160 m Höhe erscheint plausibel, jedoch sind in benachbarten Orten deutlich höhere Windräder geplant. Die Kriterien und Gründe für die Wahl dieser spezifischen Höhe sind mir unverständlich.

- Entfernung zu Baugebieten:

Die angegebenen Entfernungswerte scheinen mir zu groß gewählt zu sein, insbesondere wenn mehrere Windräder geplant sind. Hier fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die angegebenen Abstände.

- **Bewertungsstufen:**

Die Bewertungsstufen sind im Bericht nicht eindeutig definiert. Es ist unklar, auf welcher Grundlage ein Wert, beispielsweise im Hinblick auf Gesundheit oder Erholung des Menschen, als neutral oder vertretbar eingestuft wird. Es fehlen konkrete Angaben zu Schallimmissionen, Umweltbelastungen oder anderen relevanten Einflüssen.

Tabelle mit Amortisation im Anhang

Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 25.06.2025, 30.06.2025, 01.07.2025

Ich – Bewohnerin von Pentling / OT Niedergerbraching – habe kurzfristig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g. Gebiete als Vorranggebiete für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling auszuweisen zu lassen.

Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung.

Diese Informationslücke trifft nicht nur uns, sondern die große Mehrheit des Ortes.

Ich möchte hiermit ausdrücklich als Bürger der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellungnahme abgeben und diese wie folgt begründen:

Trotz der Sinnhaftigkeit nachhaltiger Energieerzeugung kann eine solche Entscheidung, eine Windkraftanlage aufzustellen, Jahrzehnte lang nicht mehr rückgängig gemacht werden und bedarf einer umfassenden Information der Bürger über Vor- und Nachteile einer solchen gravierenden Baumaßnahme. Der Informationsfluss hat meiner Meinung nach in der Form nicht stattgefunden. Wir sind von den bevorstehenden Maßnahmen stark betroffen und können nicht hinnehmen, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Ein gemeinsamer Austausch zwischen Mitbürgern, Gemeinde und Planungsverband ist zwingend erforderlich um eine bestmögliche Entscheidung treffen zu können.

Zu klärende Themen, die uns große Sorgen bereiten:

- Gefahren auf unsere Gesundheit durch den Infraschall, Lärmbelästigung, Gifte durch die Erosion der Rotoren, Schatten- und Eiswurf
- Massiver/Erheblicher Wertverlust von Immobilien im Umkreis von bis zu 8 km (ca. 7,5%) bis zur Unverkäuflichkeit- ist für viele absolut existenzbedrohlich
- Massive Abholzung und Zerstörung von großen Waldflächen
- Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten
- Umweltbeeinträchtigungen (riesige Betonfundamente, Wasserverschmutzung durch Rotorenabrieb, etc.)
- Fehlende konkrete Information bezüglich Anzahl und Höhe der Windräder, die die Akzeptanz erleichtern könnten
- Minderung der Lebensqualität

Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Wir sind Mitbürger und Hauseigentümer in Pentling/ OT Niedergebraching und haben sehr kurzfristig sowie zufällig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g. Gebiete als Vorranggebiete für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling ausweisen zu lassen. Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung. Diese Informationslücke trifft leider eine große Mehrheit des Dorfes. Wir möchten hiermit ausdrücklich als Bürger und Hauseigentümer der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellung zur Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Pentling abgeben. Die Lebensqualität in der Gemeinde wird durch das Aufstellen von bis zu 130 m hohen Windrädern negativ beeinflusst. (Landschaftsbild, Lärm, enorme Betonfundamente, Einfluss auf Fauna und Flora)	
VRG R 4 "westlich Höhenhof"	
Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 <u>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vom 22.05.2025:</u> Das beabsichtigte Vorhaben ist entlang der Bundesautobahnen BAB 3 und BAB 93 N geplant. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Abstände der Vorranggebiete betragen i. d. R. mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG. Die geplanten Vorranggebiete NM 50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der BAB 3 (Abstand zum befestigten Fahrbahnrand ca. 104 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der BAB 93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering. Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt. Hierzu gibt es derzeit noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine. Bei konkreten Planungen von Windkraftanlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH grundsätzlich noch einmal zu beteiligen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mind. 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen.	Reduzierung des VRG, Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen sowie Autobahnen auf 120 m verkleinert. Den Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamts sowie der Autobahn GmbH des Bundes wird damit Rechnung getragen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors des Flughafens Manching sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. In Bezug auf die von privater Seite vorgebrachten Themen wie zu geringe Siedlungsabstände, eine mögliche bedrängende Wirkung sowie Arten- und Landschaftsschutz wird auf den Kriterienkatalog, die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen (wie Höhere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) im allgemeinen Teil der Abwägung sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen.

Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z. B. Ausgleichsflächen ist derzeit nicht erkennbar. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält. Bei der weiteren Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

- a) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden.
- b) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der Bundesautobahnen zugeführt werden.
- c) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- d) Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt, auch ohne Last, überschwenkt wird.
- e) Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windenergieanlage-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
- f) Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blend- und Ablenkungswirkungen, auch durch ggf. zu errichtende Beleuchtungsanlagen, auf die Verkehrsteilnehmenden der Autobahn sind auszuschließen.

Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025

Das beabsichtigte Vorhaben findet entlang von mehreren Autobahnen statt. Konkret handelt es sich hierbei um die Autobahnen A3 und A93N.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Eine Abstandsmessung zum nächstgelegenen Punkt des äußeren Fahrbahnrandes ist notwendig. Dem Verkehr dienende Anlagen (Äste, PWC-Anlagen, Auf- und Abfahrten etc.) müssen zusätzlich zur durchgehenden Strecke berücksichtigt werden.

Konkreter:

Die Abstände der Vorranggebiete betragen in der Regel mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots (40 m-Bereich) - und Anbaubeschränkungszone (100 m-Bereich) (nach §9 Abs. 1 und 2 FstrG).

Die geplanten Vorranggebiete NM50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der A3 (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 104 m - 107 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der A93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m).

Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Zudem wird darauf verwiesen, dass viele der angesprochenen Themen erst anhand der konkreten WEA-Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden kann.

Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht veranlasst.

Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Regensburg mit Stadthof. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering.
Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt.
Hierfür gibt es derzeit zwar noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine.
Bei konkreten Planungen von Windkraftanlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH jedoch grundsätzlich noch einmal zu beteiligen.
Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mindestens 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen.
Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z.B. Ausgleichsflächen ist nicht erkennbar.

Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024

Die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025

Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025

- Die Gemeinde Pentling ist aktuell durch die Ausweisung der Fläche Nr. R 6 bereits in der Übererfüllung der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Flächenziele. Dementsprechend ist es für mich als Bürger absolut unverständlich, warum weitere Vorrangflächen (namentlich Nr. R 1, R 2, R 4) in dieser Kommune auszuweisen sind, insb. in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten.
- Neben diesem bereits aus meiner Sicht völlig ausreichenden ersten Argument ist zu berücksichtigen, dass der an die Flächen R 1, R 2 und R 4 angrenzende Ortsteil Hohengebraching mit einer Höhenlage von 428 Metern über dem Meeresspiegel der höchstgelegene Ort südlich von Regensburg ist. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird das harmonische Landschaftsbild erheblich gestört und der Orts- und Landschaftscharakter – einschließlich des historischen Ortskerns – nachhaltig beeinträchtigt.
- Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass im bisherigen Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde. Ohne einen

räumlich nahen Netzanschlusspunkt – wie er in der Nähe der genannten Flächen R 1, R 2 und R 4 in dieser Größenordnung nicht vorhanden ist – können Vorranggebiete nicht die gewünschte Wirkung für die Energiewende entfalten. Aufgrund der oben genannten Gründe lehne ich als Bürger der Gemeinde Pentling die Ausweisung der Windvorrangflächen R 1, R 2 und R 4 ab und sehe es als notwendig an, dass diese Flächen aus dem Regionalplan gestrichen werden. Hier gibt es aus meiner Sicht definitiv geeignetere Standorte in unserem Freistaat.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Gestern haben meine Frau und ich davon erfahren, dass in einer heutigen Gemeinderatssitzung in Pentling die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie im Raum Hohengebraching beschlossen werden sollte. Ende letzten Jahres wurde in unserer Gemeinde bereits das Gebiet Poign ausgewiesen. Andere Gebiete wurden aus wirtschaftlichen Gründen, Umweltaspekten, der Nähe zu Wohngebieten und der erheblichen negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt. Nun wurde das Thema heute im Gemeinderat auf Drängen des Planungsverbandes wieder auf den Tisch gebracht, wobei der ursprüngliche Vorschlag bestätigt wurde - unterstützt durch eine rege Beteiligung der betroffenen Bürger. Da die Gemeinde bereits den Zielwert der Flächenvorschläge für 2027 übersteigt, stellt sich mir die Frage warum eine Erweiterung der Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist. Mir wurde mitgeteilt, dass ich auch als Bürger eine Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie beim zuständigen Planungsverband bis 06.06.2025 beeinspruchen kann, was ich hiermit offiziell und auch im Namen meiner Frau tue. Bitte lassen Sie mich kurzfristig wissen, wenn ich mich zu diesem Zweck an eine andere Stelle wenden muss.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025, 29.06.2025 <u>1. Übererfüllung der gesetzlichen Vorgabe</u> Gemäß § 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist das Flächenziel für Bayern mit 1,1 % der Landesfläche bis 2027 gesetzlich definiert. Die Gemeinde hat mit der geplanten Freigabe von Gebiet R6 bereits rund 2 % ihrer Fläche für Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt und erfüllt somit deutlich überproportional die gesetzlichen Anforderungen. Ein zusätzlicher Einbezug der Gebiete R1, R2 und R4 stellt eine nicht gerechtfertigte Überbeanspruchung der Gemeindeflächen dar und widerspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im Flächenplanungsprozess.	

2. Zerstörung des landschaftlichen Erscheinungsbilds

Die geplanten Flächen R1, R2 und R4 befinden sich in einem sensiblen landschaftlichen Raum. Besonders kritisch ist, dass die Anlagen in direkter Sichtachse zur ortsbildprägenden Kirche stehen, deren Silhouette bislang weit sichtbar und landschaftlich eingebettet ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das historische Landschaftsbild massiv stören und einen Verlust kultureller Identität zur Folge haben.

3. Lage zwischen zwei nah beieinanderliegenden Ortschaften

Das betroffene Gebiet liegt zwischen Hohengebraching und Seedorf, die weniger als 2 km voneinander entfernt sind. Die Windkraftflächen würden sich unmittelbar zwischen diesen Orten erstrecken – ein gravierender Eingriff in die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner beider Ortschaften.

Zudem wird der für Erholungszwecke und Nahnatur bedeutsame Charakter der Umgebung durch technische Großstrukturen erheblich beeinträchtigt.

4. Zerstörung wertvollen Waldes

Die Gebiete R1 bis R4 liegen größtenteils im bewaldeten Gebiet, das für die Luftreinhaltung, das Mikroklima, den Wasserschutz sowie die Artenvielfalt von großer Bedeutung ist. In Zeiten von Klimakrise, Artensterben und sinkender Grundwasserstände kann es nicht verantwortet werden, große zusammenhängende Waldflächen dauerhaft zu roden oder zu zerschneiden. Der Verlust solcher Waldgebiete steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klima- und Umweltschutzes.

Zusammenfassung und Forderung

Die Einbeziehung der Flächen R1, R2 und R4 ist aus ökologischer, landschaftlicher und gemeindlicher Sicht nicht notwendig, nicht verhältnismäßig und nicht vertretbar. Die Gemeinde hat mit der Bereitstellung von Gebiet R6 bereits übererfüllt, was gesetzlich gefordert wird. Weitere Eingriffe sind nicht zu rechtfertigen.

Wir fordern daher, von der Ausweisung der Vorranggebiete R1, R2 und R4 abzusehen und stattdessen eine sorgfältige Prüfung alternativer Flächen mit geringerer ökologischer und siedlungsnaher Belastung vorzunehmen.

Private Stellungnahme vom 05.06.2025

Wir sind Bürger der Gemeinde Pentling und leben in Hohen-, bzw. Niedergebraching. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet zwischen Seedorf und Niedergebraching bereitet uns große Sorge und wir sprechen uns ganz deutlich dagegen aus.

Wir möchten keine Abholzung unserer so wichtigen Wälder. Wir möchten keine Gesundheitsschäden durch Infraschall und Abriebgifte in Luft und Böden.

Wir möchten keine „Vogelschreddermaschinen“ die vor allem eine große Anzahl so wichtiger Greifvögel tötet. Ganz abgesehen von der Verschandelung des Ortsbildes! Wir lieben unseren Wald und gerade in der heutigen Zeit von Klimawandel und CO2 Emission zählt jeder Baum! Wir erheben Einspruch!	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 25.06.2025, 30.06.2025, 01.07.2025 Ich – Bewohnerin von Pentling / OT Niedergebraching – habe kurzfristig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g Gebiete als Vorranggebiete für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling auszuweisen zu lassen. Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung. Diese Informationslücke trifft nicht nur uns, sondern die große Mehrheit des Ortes. Ich möchte hiermit ausdrücklich als Bürger der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellungnahme abgeben und diese wie folgt begründen: Trotz der Sinnhaftigkeit nachhaltiger Energieerzeugung kann eine solche Entscheidung, eine Windkraftanlage aufzustellen, Jahrzehnte lang nicht mehr rückgängig gemacht werden und bedarf einer umfassenden Information der Bürger über Vor- und Nachteile einer solchen gravierenden Baumaßnahme. Der Informationsfluss hat meiner Meinung nach in der Form nicht stattgefunden. Wir sind von den bevorstehenden Maßnahmen stark betroffen und können nicht hinnehmen, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Ein gemeinsamer Austausch zwischen Mitbürgern, Gemeinde und Planungsverband ist zwingend erforderlich um eine bestmögliche Entscheidung treffen zu können. Zu klärende Themen, die uns große Sorgen bereiten: • Gefahren auf unsere Gesundheit durch den Infraschall, Lärmbelästigung, Gifte durch die Erosion der Rotoren, Schatten- und Eiswurf • Massiver/Erheblicher Wertverlust von Immobilien im Umkreis von bis zu 8 km (ca. 7,5%) bis zur Unverkäuflichkeit- ist für viele absolut existenzbedrohlich • Massive Abholzung und Zerstörung von großen Waldflächen • Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten • Umweltbeeinträchtigungen (riesige Betonfundamente, Wasserverschmutzung durch Rotorenabrieb, etc.) • Fehlende konkrete Information bezüglich Anzahl und Höhe der Windräder, die die Akzeptanz erleichtern könnten • Minderung der Lebensqualität	
Private Stellungname vom 06.06.2025 Wir sind Mitbürger und Hauseigentümer in Pentling/ OT Niedergebraching und haben sehr kurzfristig sowie zufällig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g.	

Gebiete als Vorranggebiete für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling ausweisen zu lassen. Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung. Diese Informationslücke trifft leider eine große Mehrheit des Dorfes. Wir möchten hiermit ausdrücklich als Bürger und Hauseigentümer der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellung zur Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Pentling abgeben. Die Lebensqualität in der Gemeinde wird durch das Aufstellen von bis zu 130 m hohen Windrädern negativ beeinflusst. (Landschaftsbild, Lärm, enorme Betonfundamente, Einfluss auf Fauna und Flora)	
VRG R 6 "westlich Poign"	
MERO Germany GmbH vom 04.05.2025 Durch die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ ist der Schutzstreifen der Rohölferrnleitung MERO durch die Vorranggebiete - R 6 (westlich Poign) - CHA 39 (südlich Rötzt) betroffen. Im Anhang übersenden wir Ihnen die Lagepläne im Maßstab 1:25.000 in den Bereichen der betroffenen Vorranggebiete mit dem Verlauf der Fernleitung MERO. Der durch Dienstbarkeiten gesicherte, je 5 m beidseits der Leitungssachse breite Schutzstreifen der MERO-Fernleitung ist eine Fläche für Versorgungsanlagen i. S. d. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB ist dieser Schutzstreifen, in welchem jegliche leitungsgefährdenden Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, verboten sind, im Regionalplan zu kennzeichnen. Als besondere Nutzungsregelung nach § 5 Abs. 4 BauGB soll der Schutzstreifen im Regionalplan vermerkt werden. Gegen oben genanntes Verfahren haben wir keine Einwendungen, wenn in oben genannten Vorranggebieten Windenergie folgende Auflagen eingehalten werden: - Der Abstand zu der Windkraftanlage ist sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen ist der Abstand in Anlehnung an die AFK-Empfehlung Nr. 3 festzulegen. - Der Abstand der Windkraftanlage zu der Grenze des Schutzstreifens der MERO hat mindestens das 1,5-fache der Gesamthöhe (Masthöhe zuzüglich Länge des Rotorblattes) der Anlage zu betragen. - In Nachweis der Standsicherheit der Windkraftanlage in der Errichtungsphase und regelmäßig während der Betriebsphase ist zu erbringen. Mechanische Belastungen auf die Fernleitung während der Bau- und der Betriebsphase sind auszuschließen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen sowie Autobahnen auf 120 m sowie aufgrund der militärischen Bauhöhenbeschränkungen durch den MVA Sektor SI 3 verkleinert. Den Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamts, der Autobahn GmbH des Bundes sowie des BAIUDBw wird damit Rechnung getragen. Trotz der verbleibenden Lage innerhalb des MVA Sektors SI 1 des Flughafens Manching und dessen 8km Puffer sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise der MERO GmbH wird auf die Abwägung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens verwiesen. Bei dem verliehenen Bergwerkseigentum handelt es sich um das erforderliche zivilrechtliche Aneignungsrecht im Bergbau, es gewährt mithin nur die Möglichkeit zum Rohstoffabbau. Öffentlich-rechtliche Befugnisse werden hierdurch nicht begründet. Eine Bewilligung zum Abbau der Rohstoffe erwächst erst aus deren Zulassung. Ein konkurrierendes Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau liegt nicht vor, sodass die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie sachgerecht erscheint. In Bezug auf die von privater Seite vorgebrachten Themen wie zu geringe Siedlungsabstände, eine mögliche bedrängende Wirkung sowie Arten- und Landschaftsschutz wird auf den Kriterienkatalog, die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen (wie Höhere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft, Amt für Ernährung

Der kathodische Korrosionsschutz der Fernleitung, auch bei Blitzschlag ohne Tiefererder, darf nicht gefährdet werden. Lageplan in Stellungnahme anbei.	Landwirtschaft und Forsten) im allgemeinen Teil der Abwägung sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen. Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Zudem wird darauf verwiesen, dass viele der angesprochenen Themen erst anhand der konkreten WEA-Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden kann.
Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 <u>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vom 22.05.2025:</u> Das beabsichtigte Vorhaben ist entlang der Bundesautobahnen BAB 3 und BAB 93 N geplant. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Abstände der Vorranggebiete betragen i. d. R. mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG. Die geplanten Vorranggebiete NM 50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der BAB 3 (Abstand zum befestigten Fahrbahnrand ca. 104 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der BAB 93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering. Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt. Hierzu gibt es derzeit noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine. Bei konkreten Planungen von Windkraftanlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH grundsätzlich noch einmal zu beteiligen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mind. 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z. B. Ausgleichsflächen ist derzeit nicht erkennbar. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält. Bei der weiteren Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten: a) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden. b) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der Bundesautobahnen zugeführt werden. c) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Regensburg mit Stadtamhof. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Weitere Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht veranlasst.

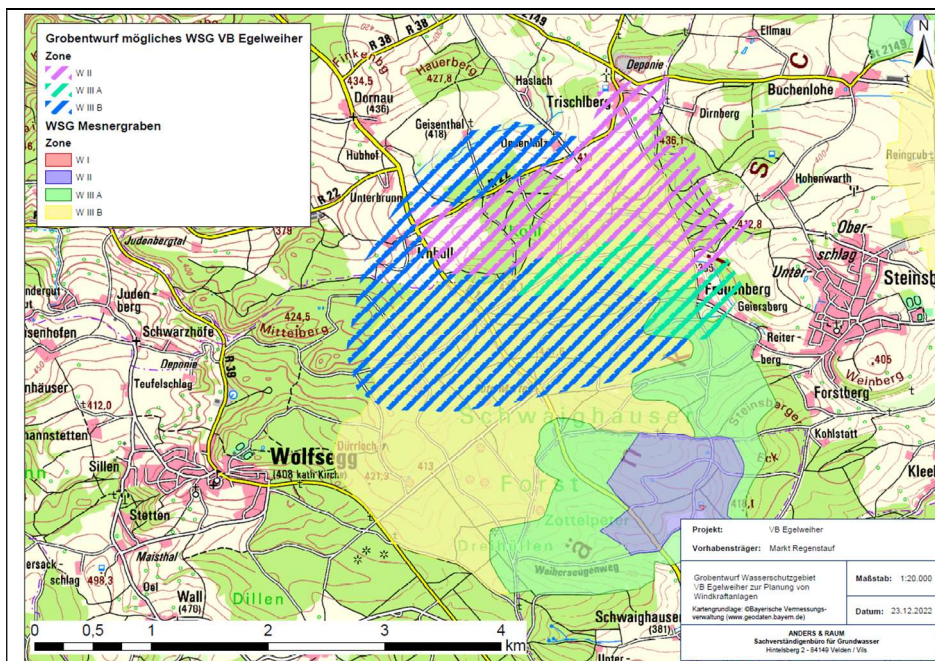
Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig. d) Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt, auch ohne Last, überschwenkt wird. e) Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windenergieanlage-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen. f) Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blend- und Ablenkungswirkungen, auch durch ggf. zu errichtende Beleuchtungsanlagen, auf die Verkehrsteilnehmenden der Autobahn sind auszuschließen.	
Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025 Das beabsichtigte Vorhaben findet entlang von mehreren Autobahnen statt. Konkret handelt es sich hierbei um die Autobahnen A3 und A93N. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Eine Abstandsmessung zum nächstgelegenen Punkt des äußeren Fahrbahnrandes ist notwendig. Dem Verkehr dienende Anlagen (Äste, PWC-Anlagen, Auf- und Abfahrten etc.) müssen zusätzlich zur durchgehenden Strecke berücksichtigt werden. <u>Konkreter:</u> Die Abstände der Vorranggebiete betragen in der Regel mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots (40 m-Bereich) - und Anbaubeschränkungszone (100 m-Bereich) (nach §9 Abs. 1 und 2 FstrG). Die geplanten Vorranggebiete NM50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der A3 (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 104 m - 107 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der A93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering. Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt. Hierfür gibt es derzeit zwar noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine. Bei konkreten Planungen von Windkrananlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH jedoch grundsätzlich noch einmal zu beteiligen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mindestens 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z.B. Ausgleichsflächen ist nicht erkennbar. <u>Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024</u>	

Die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 R 6 die Braunkohlenverleihungen "Louisenzeche I und II werden überdeckt. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, im südlichen Teil der Fläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 3. Der mittlere Teil der Fläche liegt im 8 km Puffer des MVA Sektors SI 2. Die maximale Bauhöhe im südlichen Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 3 liegt, beträgt 574 m über NHN. Die maximale Bauhöhe im mittleren Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 3 liegt, beträgt 794 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 • Die Gemeinde Pentling ist aktuell durch die Ausweisung der Fläche Nr. R 6 bereits in der Übererfüllung der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Flächenziele. Dementsprechend ist es für mich als Bürger absolut unverständlich, warum weitere Vorrangflächen (namentlich Nr. R 1, R 2, R 4) in dieser Kommune auszuweisen sind, insb. in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten. • Neben diesem bereits aus meiner Sicht völlig ausreichenden ersten Argument ist zu berücksichtigen, dass der an die Flächen R 1, R 2 und R 4 angrenzende Ortsteil Hohengebraching mit einer Höhenlage von 428 Metern über dem Meeresspiegel der höchstgelegene Ort südlich von Regensburg ist. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird das harmonische Landschaftsbild erheblich gestört und der Orts- und Landschaftscharakter – einschließlich des historischen Ortskerns – nachhaltig beeinträchtigt. • Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass im bisherigen Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde. Ohne einen räumlich nahen Netzanschlusspunkt – wie er in der Nähe der genannten Flächen	

R 1, R 2 und R 4 in dieser Größenordnung nicht vorhanden ist – können Vorranggebiete nicht die gewünschte Wirkung für die Energiewende entfalten. Aufgrund der oben genannten Gründe lehne ich als Bürger der Gemeinde Pentling die Ausweisung der Windvorrangflächen R 1, R 2 und R 4 ab und sehe es als notwendig an, dass diese Flächen aus dem Regionalplan gestrichen werden. Hier gibt es aus meiner Sicht definitiv geeignetere Standorte in unserem Freistaat.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Gestern haben meine Frau und ich davon erfahren, dass in einer heutigen Gemeinderatssitzung in Pentling die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie im Raum Hohengebraching beschlossen werden sollte. Ende letzten Jahres wurde in unserer Gemeinde bereits das Gebiet Poign ausgewiesen. Andere Gebiete wurden aus wirtschaftlichen Gründen, Umweltaspekten, der Nähe zu Wohngebieten und der erheblichen negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt. Nun wurde das Thema heute im Gemeinderat auf Drängen des Planungsverbandes wieder auf den Tisch gebracht, wobei der ursprüngliche Vorschlag bestätigt wurde - unterstützt durch eine rege Beteiligung der betroffenen Bürger. Da die Gemeinde bereits den Zielwert der Flächenvorschläge für 2027 übersteigt, stellt sich mir die Frage warum eine Erweiterung der Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist. Mir wurde mitgeteilt, dass ich auch als Bürger eine Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie beim zuständigen Planungsverband bis 06.06.2025 beeinspruchen kann, was ich hiermit offiziell und auch im Namen meiner Frau tue. Bitte lassen Sie mich kurzfristig wissen, wenn ich mich zu diesem Zweck an eine andere Stelle wenden muss.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025, 25.06.2025, 30.06.2025, 01.07.2025 Ich – Bewohnerin von Pentling / OT Niedergebraching – habe kurzfristig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g Gebiete als Vorrangsgebiete für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling auszuweisen zu lassen. Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung. Diese Informationslücke trifft nicht nur uns, sondern die große Mehrheit des Ortes. Ich möchte hiermit ausdrücklich als Bürger der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellungnahme abgeben und diese wie folgt begründen: Trotz der Sinnhaftigkeit nachhaltiger Energieerzeugung kann eine solche Entscheidung, eine Windkraftanlage aufzustellen, Jahrzehnte lang nicht mehr rückgängig gemacht werden und bedarf einer umfassenden Information der Bürger über Vor- und Nachteile einer solchen gravierenden Baumaßnahme. Der Informationsfluss hat meiner Meinung nach in der Form nicht stattgefunden. Wir sind von den bevorstehenden Maßnahmen stark betroffen und können nicht hinnehmen, vor vollendete Tatsachen gestellt zu	

werden. Ein gemeinsamer Austausch zwischen Mitbürgern, Gemeinde und Planungsverband ist zwingend erforderlich um eine bestmögliche Entscheidung treffen zu können. Zu klärende Themen, die uns große Sorgen bereiten: • Gefahren auf unsere Gesundheit durch den Infraschall, Lärmbelästigung, Gifte durch die Erosion der Rotoren, Schatten- und Eiswurf • Massiver/Erheblicher Wertverlust von Immobilien im Umkreis von bis zu 8 km (ca. 7,5%) bis zur Unverkäuflichkeit- ist für viele absolut existenzbedrohlich • Massive Abholzung und Zerstörung von großen Waldflächen • Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten • Umweltbeeinträchtigungen (riesige Betonfundamente, Wasserverschmutzung durch Rotorenabrieb, etc.) • Fehlende konkrete Information bezüglich Anzahl und Höhe der Windräder, die die Akzeptanz erleichtern könnten • Minderung der Lebensqualität	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 Wir sind Mitbürger und Hauseigentümer in Pentling/ OT Niedergebraching und haben sehr kurzfristig sowie zufällig über die Pläne des Planungsverbandes erfahren, die o.g. Gebiete als Vorranggebiete für die Aufstellung von Windkraftanlagen von der Gemeinde Pentling ausweisen zu lassen. Wir sind empört über den Mangel an Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung. Diese Informationslücke trifft leider eine große Mehrheit des Dorfes. Wir möchten hiermit ausdrücklich als Bürger und Hauseigentümer der betroffenen Gemeinde eine ablehnende Stellung zur Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Pentling abgeben. Die Lebensqualität in der Gemeinde wird durch das Aufstellen von bis zu 130 m hohen Windrädern negativ beeinflusst. (Landschaftsbild, Lärm, enorme Betonfundamente, Einfluß auf Fauna und Flora)	
VRG R 9 "westlich Frauenberg"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 03.06.2025 • VBG Bodenschätze t 29 Ton und Lehm wird überlagert von R 9 (Überlagerung unverändert)	Reduzierung des VRG, Änderung des Umweltberichts und der Begründung Sämtliche vorgebrachten Hinweise und Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Bezüglich der Einwände zum Schutzgut Wasser und konkret zum Wasserschutzgebiet, der Lage im Karstgebiet und zu den im Gebiet befindlichen Dolinen verweisen wir auf die wasserrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans
BAIUIBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025	

Die Fläche liegt teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI, sowie dessen 8 km Puffer. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Auch befindet sich diese Potentialfläche teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210683800039 Mesnergraben Naab-Donau-Regen, Zone IIIA, IIIB. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, vollumfänglich eingehalten sind. Der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegende Kriterienkatalog berücksichtigt die Wasserschutzgebiete dahingehend, dass in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen die sensiblen Zonen I, II und III A als Ausschlusskriterium festgelegt sind und damit von einer Überplanung durch VRG ausgenommen werden. Die Zonen III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium geführt. Hinweise der Fachstellen, dass innerhalb dieser Zonen im betroffenen VRG eine Vereinbarkeit mit WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, liegen an dieser Stelle nicht vor (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und in der Synopse vom 20.03.2025). Konkrete Betroffenheiten (wie z.B. durch Dolinen) können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA-Vorhaben abschließend geregelt werden. Der Einwand des Marktes Regenstau wird berücksichtigt. Da die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist (§ 50 Abs.1 S. 1 WHG), wird diese im vorliegenden Fall höher gewichtet als das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG. Der Planungsausschuss kommt zum Entschluss, dass durch eine Verkleinerung des geplanten VRG um die zukünftigen Zonen W II und W IIIA des geplanten WSG um den Brunnen Egelweiher (mit Berücksichtigung einem zusätzlichen Sicherheitspuffer aufgrund der noch nicht final beschlossenen Abgrenzung des WSG) sowohl den EEG als auch dem Wasserschutz gebührend Rechnung getragen werden kann. Eine spätere Überplanung des bestehenden VRG Windenergie durch das künftige WSG in den Bereichen III B und III ungegliedert ist darüber hinaus ebenfalls möglich, da innerhalb dieser Zonen dem Grunde nach auch die Errichtung von WEA möglich ist (siehe hierzu auch Kriterienkatalog). Die Entscheidung ist insofern auch damit begründet, da es bereits einen Entwurf eines künftigen WSG durch ein Sachverständigenbüro für Grundwasser vorliegt und der Markt Regenstau das Vorhaben mit dem Wasserwirtschaftsamt erörtert hat und durch den Marktgemeinderat diesbezüglich einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP im betroffenen Bereich gefasst hat. Im Hinblick auf die von der höheren Naturschutzbehörde angesprochene Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes, verweist der Planungsverband – neben der Aussage der HNB, dass der Schutzzweck weiterhin als erfüllt angesehen wird – auf die Verkleinerung des VRG R 9 und die damit verbundene Verringerung des Anteils der Überlagerung.
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 Das Sachgebiet S51 weist darauf hin, dass sich in den folgenden Bereichen zentrale Wasserversorgungsanlagen befinden und die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten sind: -R 9 + R 10, Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen, Zone IIb WSG Schwaighauser Forst	
Markt Regenstau, Stellungnahme vom 05.06.2025 Der Markt Regenstau hält weiterhin an dem bereits gemeldeten geplanten Trinkwasserschutzgebiet fest und weist auf die essentielle wichtige Sicherstellung der Wasserversorgung hin. Der Beschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats am 21.01.2025 gefasst. Außerdem wird aktuell auch schon der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung vorbereitet. Das Vorhaben wurde ebenfalls bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt besprochen, das die Planungen auch befürwortet. Aufgrund dieser bereits konkreten Planung wird daher nochmal explizit auf den Plan des Büros Anders und Raum zu dem möglichen Trinkwasserschutzgebiet um den Brunnen Egelweiher hingewiesen und eine entsprechende Berücksichtigung der Schutzzonen gefordert.	



Die gemeldeten Vorrangflächen „Wildes Ruidholz“ und „Schwaighauser Forst“ beziehungsweise die im Entwurf enthaltenen Flächen R 48 „nördlich Drackenstein“ und R 9 „westlich Frauenberg“ werden zurückgezogen.

BI StEiL, Stellungnahme vom 11.05.2025

Selbst in der äußersten Schutzzone, der Zone IIIB, sollte daher mit äußerster Vorsicht und Rücksichtnahme gehandelt werden. Der Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet birgt erhebliche Risiken für die empfindlichen Wassersysteme. Die Verordnung zu diesem Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst schließt den Bau dieser Anlagen aus und ist nicht statthaft.

Zwar ist Windenergie ein zentraler Baustein der Energiewende, doch darf ihr Ausbau nicht auf Kosten der Trinkwassersicherheit gehen. Der Bau und Betrieb von Windrädern erfordern tiefe Eingriffe in den Boden, wie etwa das Gießen massiver Betonfundamente, den Einsatz schwerer Maschinen und das Anlegen von Zufahrtswegen. Diese Maßnahmen können die natürliche Bodenstruktur verändern, das Grundwasserverhalten beeinflussen und potenziell Schadstoffe ins Erdreich eintragen.

Zum nachträglichen Einwand der BI StEiL zum Vorliegen von Altlastenverdachtsflächen wurde vom Staatlichen Landratsamt, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz eine ergänzende Stellungnahme angefordert. Die nachfolgenden Ausführungen bestätigen, dass gegen die Ausweisung eines VRG für Windenergie bezogen auf die Altlastenflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen und die Thematik auf Ebene der konkreten Vorhaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewältigen ist.

Die Verdachtsstellen „Am Schauerloch“ und „Am Dürrloch“ wurden bereits nach einer orientierenden Untersuchung als nicht Grundwasser beeinträchtigend angesehen. Dies wurde auch im Rahmen der Wasserschutzgebietsausweisung „Mesnergraben“ geprüft. Für die Verdachtsstelle „Ausbrennofen“ erfolgte eine Detailuntersuchung, die jedoch auch zu dem Ergebnis kam, dass keine Sanierungserfordernis bestehe. Aufgrund dessen bestehen zwar noch einzelne verfüllte Sprengtrichter im Schwaighauser Forst, die jedoch – anders als die Rüstungsalz Hainsacker – nicht sanierungsbedürftig aufgrund der fehlenden Grundwasserbeeinträchtigung sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Schwaighauser Forst ist daher u. E. nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die genaue Standorteignung muss jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren mittels Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelerkundung abgeklärt werden.

Die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau Ton und Lehm t 29 wird mit Blick auf § 2 EEG im vorliegenden Fall in Kauf genommen. Der Belange der Rohstoffsicherung muss an dieser Stelle zurücktreten. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass unmittelbar nördlich des geplanten VRG R 9 ein weiteres VBG für den Ton und Lehmabbau, welches räumlich gesehen sogar größer als das betroffenen VBG t 29 ist, weiterhin für die Sicherung und den Abbau des Rohstoffes Ton und Lehm vorgehalten werden kann.

Trotz der Lage innerhalb MVA Sektors des Flughafens Manching sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.

Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie wie die Betroffenheit der menschlichen Gesundheit in der Anlage zur Synopse

Selbst kleinste Verunreinigungen können über das Sickerwasser in die tieferen Bodenschichten und damit ins Grundwasser gelangen mit schwerwiegenden Folgen. In Zeiten des Klimawandels, in denen Dürreperioden häufiger und langanhaltender werden, ist der sorgsame Umgang mit der Ressource Wasser essenziell. Es wäre widersprüchlich, auf der einen Seite den Wasserschutz zu fordern und auf der anderen Seite Maßnahmen zuzulassen, die diesen gefährden, selbst wenn sie dem Klimaschutz dienen sollen. Die ersten Warnzeichen sehen wir bereits an unseren Seen. Eingriffe in diese sensiblen und lebensnotwendigen Gebiete verbieten sich und sind nicht zu verantworten. Daher gilt: Der Schutz der Trinkwasservorkommen muss absoluten Vorrang haben. Alternative Standorte für Windkraftanlagen, außerhalb sensibler Schutzgebiete, stehen ausreichend zur Verfügung. Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht gegen den Schutz lebenswichtiger Ressourcen ausgespielt werden, denn beides ist wichtig, aber nur im Gleichklang nachhaltig.	„Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben.

1. Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst / Gesamtfläche 940 Hektar

Im Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst sind zwei Brunnen zur Trinkwasserversorgung. Ein Brunnen versorgt den Markt Lappersdorf und die Gemeinde Pettendorf mit Trinkwasser. Der Brunnen hinter Frauenberg wurde neu erschlossen und wird vom Markt Regenstauf für die Trinkwasserversorgung benötigt. Der Brunnen wird z.Zt. an das Wassernetz in Regenstauf angeschlossen. Die Erweiterung der Wasserschutzzonen um den Brunnen wurde vom Markt Regenstauf im Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt beantragt.

2. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Artikel: Trinkwasser ist ein Naturprodukt

Um dieses natürliche Schutzpotential zu erhalten bzw. mangelnde Schutzwirkung auszugleichen ist es wichtig, **Bodeneingriffe** zu vermeiden. Die Gefahr von Schadstoffbelastungen zu begrenzen und so die Trinkwasserqualität sicherzustellen.

Bemerkung:

Das Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst ist in unterschiedliche Wasserschutzzonen unterteilt, WSG I, WSG II, WSG IIIA und WSG IIIB.
Bei allen Wasserschutzzonen führen Bodenveränderungen zu katastrophalen Folgen für unser Grund- und Trinkwasser.

3. VGH München, Urteil vom 04.07.2024 - 22 A 23.40049

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) München.

Begründung zum Verbot von Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet.

Der Genehmigung der Windenergieanlagen stehen Belange des Wasserschutzes entgegen. **Dann müssten aber alternative Standorte geprüft werden, was hier nicht erfolgt ist.** Der Trinkwasserschutz müsse angesichts seiner Bedeutung Vorrang vor dem Bau der Windenergieanlagen haben. Bei einem punktuellen Eintritt wassergefährlicher Stoffe besteht daher die Gefahr, dass diese innerhalb einer Sickerzeit von wenigen Tagen das Grundwasser erreichen können. Der Schutz unseres Trinkwassers hat mindestens den gleichen Stellenwert wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien, aber die Flächen, die für die Trinkwasserversorgung geeignet sind, sind wesentlich begrenzter als die möglichen Standorte für Windkraftanlagen. Es ist gut, dass der BayVGH dies mit diesem Urteil klargestellt hat.

Bemerkung: Es gibt Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Der Markt Lappersdorf kann eine Vorrangfläche bei der Tremmelhauserhöhe mit starker Windhöufigkeit ausweisen.
Die Gemeinde Pettendorf kann die im Gemeinderat bereits beschlossene Vorrangfläche nachmelden.

4. Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Wasser ist unser Lebensmittel Nr. 1

Kein anderes Lebensmittel ist so **unersetzbar wie Trinkwasser.**

In Bayern werden 92 % des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen.

Meistens ist die Qualität des Grundwassers so gut, dass es unbehandelt in das Leitungsnetz gegeben werden kann.

Bodenschutz

Böden sichern nicht nur unsere Versorgung mit festen Nahrungsmitteln, sondern spielen aufgrund ihres Filter- und Puffervermögens für den Schutz des kostbarsten Nahrungsmittels, des Wassers, eine fundamentale Rolle.

- 3 -

5. Satzung Bayerische Staatsforsten

Staatsforstengesetz - StFoG vom 9. Mai 2005

Art. 3 Aufgaben

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer Naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise zu erfolgen. Dabei sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und der **Wasservirtschaft** zu berücksichtigen. Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher gemäß Art. 18 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vorbildlich zu bewirtschaften.

6. Karstgebiet Schwaighauser Forst mit Dolinen

Im kompletten Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst sind eine Vielzahl von Dolinen vorhanden. Die Dolinen sind unterirdische Erdhöhlen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU Bayern) schreibt dazu: Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigen Untergründen enthalten in der Regel Grundwasser-Reserven, auf die in vielen Gegenden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung nicht verzichtet werden kann.

In diesen Gebieten sind Grundwasser und Grundwasserleiter besonders empfindlich. In Windkraftanlagen befinden sich mehrere Liter Getriebe- und Schmieröl, dass bei einem Defekt oder einem Unfall beim Ölwechsel leicht durch den zerklüfteten Untergrund das Grundwasser ungefiltert verseuchen kann.

Die dort befindlichen Dolinen gefährden die Standfestigkeit der geplanten Windräder, die tonnenschweren Fundamente können absacken, die Windräder umstürzen, das Getriebeöl läuft aus und kontaminiert das Grund- und Trinkwasser. Der Bau von Windkraftanlagen ist in diesem sensiblen Bereich nicht vertretbar und entschieden abzulehnen.

Das lebensnotwendige Trinkwasser muss unbedingt geschützt werden.

7. Antrag an den Planungsverband Regensburg, Region (11)

Die Bürgerinitiative Steinsberg, Eitlbrunn, Loch / abgekürzt BI StEiL bittet den Planungsverband, sich zum Schutze unseres Trinkwassers für das Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst einzusetzen und die Vorranggebiete R 9 und R 10 aus dem Regionalplan zu nehmen.

Ergänzende Stellungnahme der BI STEiL vom 24.07.2025

In bezeichneter Angelegenheit bitten wir Sie um Mitteilung, warum in der aktuellen Planungskarte für Windvorranggebiete im Schwaighauser Forst immer nur der ehem. Sprengplatz Hainsacker eingezeichnet wurde.

Es gab bzw. gibt noch einen weiteren Verdachtsfall für Rüstungsastlasten im Schwaighauser Forst unter der Nummer W8417.00, Munitionslager-Sprengplatz Schwaighausen, Standortfläche 200,10 ha,3 Verdachtsfälle, Flächensumme 9,22 ha (siehe Anhang Seite 78 und Seite 84).

Und für dieses ehem. Munitionslager und den ehem. Sprengplatz zwischen Wolfsegg und Steinsberg-Frauenberg muss gleiches Recht gelten wie in der Stellungnahme des Landkreises Regensburg vom 04.10.2024:

Wasserschutzgebiet, dieses liegt zum größten Teil auf der flächenmäßig größten Rüstungsaltpast Bayerns, die sich momentan in der Sanierungsuntersuchung befindet. Die Sanierung hat Vorrang gegenüber der Schaffung von Strom durch Windenergie, da ohne Sanierung auf Dauer die Trinkwasserversorgung des Großraums Regensburg gefährdet wäre. Auch nach einer zeitlich nicht abschätzbaren Sanierung wird voraussichtlich ein Standort für Windenergie aufgrund des Schutzes der Deckschichten in diesem Bereich nicht möglich sein.

Die geplanten Vorrangflächen R9 und R10 befinden sich im Wasserschutzgebiet bei Steinsberg-Frauenberg, die Trinkwasserversorgung des Marktes Regenstauf wäre auf Dauer gefährdet.

Unter Schwaighauser Forst - Wikipedia – Historisches finden Sie folgenden Eintrag: Munitionslager Schwaighauser Forst, Während der NS-Zeit war von der deutschen Wehrmacht neben dem Weg von Wolfsegg nach Steinsberg ein Lager für Munition und Schwarzpulver angelegt worden.

Und für die Chronik des FSV Steinsberg wurde aktuell ermittelt: Für die Tornetze verwendete man Maschendraht, den man 1949 im Munitionslager Schwaighauser Forst holte.

Wir bitten Sie daher in dieser Angelegenheit um Überprüfung und Berücksichtigung dieser Flächen, da bei neuen wichtigen Erkenntnissen auch die Frist zur Stellungnahme bis 6.6.2025 keine Rolle spielen darf.

LRA Regensburg, ergänzenden SN vom 30.07.25



Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz

Frau Rank

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.043

Telefon 0941 4009-269 oder 4009-0

wasserrecht@lra-regensburg.de

Regensburg, 30-07-2025

Az.: S 31-1783-Schwaighauser Forst

Landratsamt Regensburg | Postfach 120929 | 93045 Regensburg

Per E-Mail

Regierung der Oberpfalz

SG Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;
Windvorranggebiet im Schwaighauser Forst;
hier: Ehemalige Altlastenverdachtsflächen im Schwaighauser Forst

Sehr geehrter Herr Hüttl,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können bestätigen, dass es im Schwaighauser Forst weitere 3 Rüstungsaltsack- bzw. Verdachtsflächen gab. Diese waren jedoch weder in ihrer Ausdehnung noch Belastung mit der Rüstungsaltsack Hainsacker vergleichbar.

Historisch ermittelt war, dass im gesamten Waldgebiet nördlich von Regensburg Munition gebunkert bzw. gelagert wurde. An einigen Stellen fanden dann auch später Sprengungen dieser Munition statt. Im Schwaighauser Forst gab es daher tatsächlich noch 3 kleinräumige Verdachtsstellen mit dem Namen „Am Schauerloch“ (Ecke der Flurnr. 26, 29 und 30), „Am Dürrioch“ (Flurnr. 26) und „Ausbrennofen“ (Flurnr. 26) in der Gemarkung Schwaighauser Forst.

Die Verdachtsstellen „Am Schauerloch“ und „Am Dürrioch“ wurden bereits nach einer orientierenden Untersuchung 2003 als nicht Grundwasser beeinträchtigend angesehen. Dies wurde auch im Rahmen der Wasserschutzgebietsausweisung „Mesnergraben“ 2005 geprüft.

Für die Verdachtsstelle „Ausbrennofen“ erfolgte 2007 eine Detailuntersuchung, die jedoch auch zu dem Ergebnis kam, dass keine Sanierungsbedürftigkeit bestehe.

Aufgrund dessen bestehen zwar noch einzelne verfüllte Sprengtrichter im Schwaighauser Forst, die jedoch – anders als die Rüstungsaltsack Hainsacker – nicht sanierungsbedürftig aufgrund der fehlenden Grundwasserbeeinträchtigung sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Schwaighauser Forst ist daher u. E. nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die genaue Standorteignung muss jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren mittels Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelerkundung abgeklärt werden.

Private Stellungnahme vom 03.06.2025 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete Nr. R 9 „westlich Frauenberg“ und Nr. R 10 „nordöstlich Wolfsegg“ aus. Der Bau von Windkraftträdern und der damit einhergehende Geräuschpegel führt zur Verschlimmerung unserer psychischen Gesundheit. Die ruhige Atmosphäre ist ein wichtiger Bestandteil zur Linderung meiner Symptome, sowie für ein besseres Wohlbefinden. Der Dauerlärm würde außerdem die Schlafqualität erheblich beeinträchtigen. Ein guter Schlaf ist einer der wichtigsten Bestandteile in therapeutischer Hinsicht. Die Natur würde damit für immer ruiniert werden und hätte damit nicht mehr so viel positive Effekte zur Verbesserung meiner Mentalen Gesundheit.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Diese Planung ist insbesondere deshalb kritisch zu betrachten, da es sich bei nahezu dem gesamten Waldgebiet um ein bestehendes Wasserschutzgebiet handelt. Obwohl laut aktueller Gesetzeslage der Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich in Schutzzone 3B zulässig ist, müssen bei konkreten Vorhaben umfangreiche Prüfungen erfolgen. Es stellt sich die Frage, ob bei derartigen sensiblen Bereichen nicht ein vorsorgender Ausschluss angemessener wäre, um potenzielle Gefährdungen der Trinkwasserversorgung grundsätzlich zu vermeiden. Besonders besorgniserregend ist zudem, dass ein weiterer, bereits erschlossener Trinkwasserbrunnen, der maßgeblich zur zukünftigen Wasserversorgung der Marktgemeinde Regenstaufl beitragen soll, in der derzeitigen Planung keinerlei Berücksichtigung findet. Dies geschieht trotz vorliegender Dokumentation über dessen Lage und die zugehörigen Schutzzonen. Die Ignorierung dieses wichtigen Infrastrukturelements wirft berechnete Fragen hinsichtlich der Prioritätensetzung im Planungsverfahren auf. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung muss oberste Priorität genießen - ein Grundsatz, den nahezu alle politischen Entscheidungsträger in öffentlichen Debatten betonen, der aber hier offenbar nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Angesichts der wachsenden Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Wasserwirtschaft ist es dringend erforderlich, bestehende Wasserschutzgebiete - ungeachtet ihrer Schutzkategorie - langfristig zu erhalten und nicht durch infrastrukturelle Großprojekte zu gefährden. Der „Schweighauser Forst“ stellt in dieser Hinsicht ein besonders sensibles Ökosystem dar, dessen Bodenverhältnisse laut Gutachten bereits als problematisch eingestuft wurden. Der Bau von Windkraftanlagen würde hier mit hoher Wahrscheinlichkeit den Einsatz sogenannter Spreizfundamente erfordern, was zusätzliche Eingriffe in das Erdreich und damit potenzielle Risiken für die Wasserqualität mit sich bringt.	

Es sei abschließend betont, dass das Vorranggebiet R9/R10 das einzige bestehende Wasserschutzgebiet innerhalb des Planungsverbands 11 ist, das für die Nutzung durch Windkraft ausgewiesen werden soll. Zahlreiche andere Flächen wurden aus unterschiedlichsten Gründen - darunter auch naturschutzfachliche und geologische Bedenken - bereits aus dem Verfahren genommen. Warum ausgerechnet an diesem besonders schützenswerten Standort festgehalten wird, ist angesichts der bekannten Risiken schwer nachvollziehbar.

Die Energiewende ist ohne Frage ein zentrales gesellschaftliches Ziel. Dennoch dürfen wir in unserem Bestreben nach regenerativen Energiequellen nicht die Grundlagen unserer Existenz - und dazu zählt insbesondere sauberes Trinkwasser - aufs Spiel setzen. Eine verantwortungsvolle und ausgewogene Planung muss ökologische, technische und versorgungssichernde Belange in Einklang bringen. Die aktuelle Vorgehensweise lässt an dieser Ausgewogenheit leider Zweifel aufkommen.

Private Stellungnahme vom 05.06.2025

Der Schwaighauser Forst liegt größtenteils im Wasserschutzgebiet des Brunnens „Mesnergraben“ (Zonen I bis III B). Laut Schutzgebietsverordnung des Landratsamts Regensburg von 2005 sind dort größere Baumaßnahmen sowie Rodungen ab 10.000 m² untersagt. Dies widerspricht aus meiner Sicht der geplanten Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Trinkwasserschutzes halte ich es für nicht nachvollziehbar, dass eines der wenigen Wasserschutzgebiete der Region als Windkraftstandort vorgesehen ist - zumal bislang keine klare Aussage zur Anzahl der geplanten Anlagen vorliegt.

Gerade im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen muss eine sorgfältige Güterabwägung zwischen Energiegewinnung und dem langfristigen Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Trinkwasser erfolgen.

**Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025
Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde)**

Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht:

In den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zur SUP wie auch als Träger öffentlicher Belange wurde deutlich auf die Überlastung und damit drohende Funktionslosigkeit mehrerer LSG hingewiesen und eine Reduzierung der Flächenanzahl im jeweiligen LSG oder eine Verkleinerung einzelner Flächen gefordert. Im aktuell vorgelegten Entwurf des Regionalplans hat sich die Anzahl und Größe der Flächen in den LSG bedeutend reduziert. Der Umweltbericht sagt hierzu aus, dass „eine (...) Überlastung der LSG anhand der anteiligen Überlagerung nicht

mehr vorliegt“ (S. 28). Diese Aussage kann für die durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz bearbeiteten Landkreise Cham, Regensburg und Neumarkt i.d. OPf. bestätigt werden, wenngleich das LSG „Schwaighauser Forst“ nach wie vor auf einer Fläche von 12,95% mit den Vorranggebieten R 9 und R 10 beplant ist. Aufgrund der Konzentration der Windenergieflächen im westlichen Teilbereich, der vergleichsweise geringen Höhenunterschiede zum umgebenden Gelände und der damit nicht übermäßigen Fernwirkung potentieller Windenergieanlagen und der bereits bestehenden starken forstwirtschaftlichen Nutzung, mit weitgehend naturfernen Wäldern des LSG erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht der Schutzzweck des LSG „Schwaighauser Forst“ jedoch weiterhin erfüllt.	
VRG R 10 "nordöstlich Wolfsegg"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Auch befindet sich diese Potentialfläche teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Sämtliche vorgebrachten Hinweise und Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Bezüglich der Einwände zum Schutzgut Wasser und konkret zum Wasserschutzgebiet, der Lage im Karstgebiet und zu den im Gebiet befindlichen Dolinen verweisen wir auf die wasserrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, vollumfänglich eingehalten sind. Der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegende Kriterienkatalog berücksichtigt die Wasserschutzgebiete dahingehend, dass in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen die sensiblen Zonen I, II und III A als Ausschlusskriterium festgelegt sind und damit von einer Überplanung durch VRG ausgenommen werden. Die Zonen III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium geführt. Hinweise der Fachstellen, dass innerhalb dieser Zonen im betroffenen VRG eine Vereinbarkeit mit WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, liegen an dieser Stelle nicht vor (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und in der Synopse vom 20.03.2025). Konkrete Betroffenheiten (wie z.B. durch Dolinen) können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA-Vorhaben abschließend geregelt werden. Im Hinblick auf die von der höheren Naturschutzbehörde angesprochene Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes, verweist der Planungsverband – neben der Aussage der HNB, dass der Schutzzweck weiterhin als erfüllt angesehen wird – auf die Verkleinerung des VRG R 9 und die damit verbundene Verringerung des Anteils der Überlagerung. Bezüglich der Forderung eines Flächenzuschnitts aufgrund schlaggefährdeter Fledermausarten wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 im allgemeinen
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewerten wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210683800039 Mesnergraben Naab-Donau-Regen, Zone IIIA, IIIB. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	
BI StEiL, Stellungnahme vom 11.05.2025 Selbst in der äußersten Schutzzone, der Zone IIIB, sollte daher mit äußerster Vorsicht und Rücksichtnahme gehandelt werden. Der Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet birgt erhebliche Risiken für die empfindlichen Wassersysteme. Die Verordnung	

zu diesem Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst schließt den Bau dieser Anlagen aus und ist nicht statthaft. Zwar ist Windenergie ein zentraler Baustein der Energiewende, doch darf ihr Ausbau nicht auf Kosten der Trinkwassersicherheit gehen. Der Bau und Betrieb von Windrädern erfordern tiefe Eingriffe in den Boden, wie etwa das Gießen massiver Betonfundamente, den Einsatz schwerer Maschinen und das Anlegen von Zufahrtswegen. Diese Maßnahmen können die natürliche Bodenstruktur verändern, das Grundwasserverhalten beeinflussen und potenziell Schadstoffe ins Erdreich eintragen. Selbst kleinste Verunreinigungen können über das Sickerwasser in die tieferen Bodenschichten und damit ins Grundwasser gelangen mit schwerwiegenden Folgen. In Zeiten des Klimawandels, in denen Dürreperioden häufiger und langanhaltender werden, ist der sorgsame Umgang mit der Ressource Wasser essenziell. Es wäre widersprüchlich, auf der einen Seite den Wasserschutz zu fordern und auf der anderen Seite Maßnahmen zuzulassen, die diesen gefährden, selbst wenn sie dem Klimaschutz dienen sollen. Die ersten Warnzeichen sehen wir bereits an unseren Seen. Eingriffe in diese sensiblen und lebensnotwendigen Gebiete verbieten sich und sind nicht zu verantworten. Daher gilt: Der Schutz der Trinkwasservorkommen muss absoluten Vorrang haben. Alternative Standorte für Windkraftanlagen, außerhalb sensibler Schutzgebiete, stehen ausreichend zur Verfügung. Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht gegen den Schutz lebenswichtiger Ressourcen ausgespielt werden, denn beides ist wichtig, aber nur im Gleichklang nachhaltig.	Teil hingewiesen. Der Forderung nach Zuschnitt der Fläche wird daher nicht nachgekommen Zum nachträglichen Einwand der BI StEiL zum Vorliegen von Altlastenverdachtsflächen wurde vom Staatlichen Landratsamt, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz eine ergänzende Stellungnahme angefordert. Die nachfolgenden Ausführungen bestätigen, dass gegen die Ausweisung eines VRG für Windenergie bezogen auf die Altlastenflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen und die Thematik auf Ebene der konkreten Vorhaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewältigen ist. Die Verdachtsstellen „Am Schauerloch“ und „Am Dürrloch“ wurden bereits nach einer orientierenden Untersuchung als nicht Grundwasser beeinträchtigend angesehen. Dies wurde auch im Rahmen der Wasserschutzgebietsausweisung „Mesnergraben“ geprüft. Für die Verdachtsstelle „Ausbrennofen“ erfolgte eine Detailuntersuchung, die jedoch auch zu dem Ergebnis kam, dass keine Sanierungserfordernis bestehe. Aufgrund dessen bestehen zwar noch einzelne verfüllte Sprengtrichter im Schwaighauser Forst, die jedoch – anders als die Rüstungsalt Hainsacker – nicht sanierungsbedürftig aufgrund der fehlenden Grundwasserbeeinträchtigung sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Schwaighauser Forst ist daher u. E. nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die genaue Standorteignung muss jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren mittels Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelerkundung abgeklärt werden. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors und dessen 8 km Puffer sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die

1. Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst / Geamtfläche 940 Hektar Im Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst sind zwei Brunnen zur Trinkwasserversorgung. Ein Brunnen versorgt den Markt Lappersdorf und die Gemeinde Pettendorf mit Trinkwasser. Der Brunnen hinter Frauenberg wurde neu erschlossen und wird vom Markt Regenstauf für die Trinkwasserversorgung benötigt. Der Brunnen wird z.Zt. an das Wassernetz in Regenstauf angeschlossen. Die Erweiterung der Wasserschutzzone um den Brunnen wurde vom Markt Regenstauf im Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt beantragt. 2. Bayerisches Landesamt für Umwelt Artikel: Trinkwasser ist ein Naturprodukt Um dieses natürliche Schutzpotential zu erhalten bzw. mangelnde Schutzwirkung auszugleichen ist es wichtig, Bodeneingriffe zu vermeiden. Die Gefahr von Schadstoffbelastungen zu begrenzen und so die Trinkwasserqualität sicherzustellen. Bemerkung: Das Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst ist in unterschiedliche Wasserschutzzone unterteilt, WSG I, WSG II, WSG IIIA und WSG IIIB. Bei allen Wasserschutzklassen führen Bodenveränderungen zu katastrophalen Folgen für unser Grund- und Trinkwasser. 3. VGH München, Urteil vom 04.07.2024 - 22 A 23.40049 Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof (BayVGH) München. Begründung zum Verbot von Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet. Der Genehmigung der Windenergieanlagen stehen Belange des Wasserschutzes entgegen. Dann müssten aber alternative Standorte geprüft werden, was hier nicht erfolgt ist. Der Trinkwasserschutz müsse angesichts seiner Bedeutung Vorrang vor dem Bau der Windenergieanlagen haben. Bei einem punktuellen Eintritt wassergefährlicher Stoffe besteht daher die Gefahr, dass diese innerhalb einer Sickerzeit von wenigen Tagen das Grundwasser erreichen können. Der Schutz unseres Trinkwassers hat mindestens den gleichen Stellenwert wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien, aber die Flächen, die für die Trinkwasserversorgung geeignet sind, sind wesentlich begrenzter als die möglichen Standorte für Windkraftanlagen. Es ist gut, dass der BayVGH dies mit diesem Urteil klargestellt hat. Bemerkung: Es gibt Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes. Der Markt Lappersdorf kann eine Vorrangfläche bei der Tremmelhauserhöhe mit starker Windhöufigkeit ausweisen. Die Gemeinde Pettendorf kann die im Gemeinderat bereits beschlossene Vorrangfläche nachmelden. 4. Wasserwirtschaftsamt Regensburg Wasser ist unser Lebensmittel Nr. 1 Kein anderes Lebensmittel ist so unersetzbar wie Trinkwasser. In Bayern werden 92 % des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Meistens ist die Qualität des Grundwassers so gut, dass es unbehandelt in das Leitungsnetz gegeben werden kann. Bodenschutz Böden sichern nicht nur unsere Versorgung mit festen Nahrungsmitteln, sondern spielen aufgrund ihres Filter- und Puffervermögens für den Schutz des kostbarsten Nahrungsmittels, des Wassers, eine fundamentale Rolle.	möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie wie die Betroffenheit der menschlichen Gesundheit in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Ensemble Ortskern Kallmünz. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

- 3 -

5. Satzung Bayerische Staatsforsten

Staatsforstengesetz - StFoG vom 9. Mai 2005

Art. 3 Aufgaben

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer Naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise zu erfolgen. Dabei sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und der **Wasservirtschaft** zu berücksichtigen. Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher gemäß Art. 18 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vorbildlich zu bewirtschaften.

6. Karstgebiet Schwaighauser Forst mit Dolinen

Im kompletten Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst sind eine Vielzahl von Dolinen vorhanden. Die Dolinen sind unterirdische Erdhöhlen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU Bayern) schreibt dazu: Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigen Untergründen enthalten in der Regel Grundwasser-Reserven, auf die in vielen Gegenden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung nicht verzichtet werden kann.

In diesen Gebieten sind Grundwasser und Grundwasserleiter besonders empfindlich. In Windkraftanlagen befinden sich mehrere Liter Getriebe- und Schmieröl, dass bei einem Defekt oder einem Unfall beim Ölwechsel leicht durch den zerklüfteten Untergrund das Grundwasser ungefiltert verseuchen kann.

Die dort befindlichen Dolinen gefährden die Standfestigkeit der geplanten Windräder, die tonnenschweren Fundamente können absacken, die Windräder umstürzen, das Getriebeöl läuft aus und kontaminiert das Grund- und Trinkwasser. Der Bau von Windkraftanlagen ist in diesem sensiblen Bereich nicht vertretbar und entschieden abzulehnen.

Das lebensnotwendige Trinkwasser muss unbedingt geschützt werden.

7. Antrag an den Planungsverband Regensburg, Region (11)

Die Bürgerinitiative Steinsberg, Eitlbrunn, Loch / abgekürzt BI StEiL bittet den Planungsverband, sich zum Schutze unseres Trinkwassers für das Wasserschutzgebiet Schwaighauser Forst einzusetzen und die Vorranggebiete R 9 und R 10 aus dem Regionalplan zu nehmen.

Ergänzende Stellungnahme der BI STEiL vom 24.07.2025

In bezeichneter Angelegenheit bitten wir Sie um Mitteilung, warum in der aktuellen Planungskarte für Windvorranggebiete im Schwaighauser Forst immer nur der ehem. Sprengplatz Hainsacker eingezeichnet wurde.

Es gab bzw. gibt noch einen weiteren Verdachtsfall für Rüstungsastlasten im Schwaighauser Forst unter der Nummer W8417.00, Munitionslager-Sprengplatz Schwaighausen, Standortfläche 200,10 ha, 3 Verdachtsfälle, Flächensumme 9,22 ha (siehe Anhang Seite 78 und Seite 84).

Und für dieses ehem. Munitionslager und den ehem. Sprengplatz zwischen Wolfsegg und Steinsberg-Frauenbergmuss gleiches Recht gelten wie in der Stellungnahme des Landkreises Regensburg vom 04.10.2024:

Wasserschutzgebiet, dieses liegt zum größten Teil auf der flächenmäßig größten Rüstungsallast Bayerns, die sich momentan in der Sanierungsuntersuchung befindet. Die Sanierung hat Vorrang gegenüber der Schaffung von Strom durch Windenergie, da ohne Sanierung auf Dauer die Trinkwasserversorgung des Großraums Regensburg gefährdet wäre. Auch nach einer zeitlich nicht abschätzbaren Sanierung wird voraussichtlich ein Standort für Windenergie aufgrund des Schutzes der Deckschichten in diesem Bereich nicht möglich sein.

Die geplanten Vorrangflächen R9 und R10 befinden sich im Wasserschutzgebiet bei Steinsberg-Frauenberg, die Trinkwasserversorgung des Marktes Regenstauf wäre auf Dauer gefährdet.

Unter Schwaighauser Forst - Wikipedia – Historisches finden Sie folgenden Eintrag: Munitionslager Schwaighauser Forst, Während der NS-Zeit war von der deutschen Wehrmacht neben dem Weg von Wolfsegg nach Steinsberg ein Lager für Munition und Schwarzpulver angelegt worden.

Und für die Chronik des FSV Steinsberg wurde aktuell ermittelt: Für die Tornetze verwendete man Maschendraht, den man 1949 im Munitionslager Schwaighauser Forst holte.

Wir bitten Sie daher in dieser Angelegenheit um Überprüfung und Berücksichtigung dieser Flächen, da bei neuen wichtigen Erkenntnissen auch die Frist zur Stellungnahme bis 6.6.2025 keine Rolle spielen darf.

Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025

Das Sachgebiet S51 weist darauf hin, dass sich in den folgenden Bereichen zentrale Wasserversorgungsanlagen befinden und die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten sind:

-R 9 + R 10, Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen,

LRA Regensburg, ergänzenden SN vom 30.07.25



Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz

Frau Rank

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.043

Telefon 0941 4009-269 oder 4009-0
wasserrecht@lra-regensburg.de

Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93045 Regensburg

[Per E-Mail](#)

Regierung der Oberpfalz

SG Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Regensburg, 30.07.2025

Az.: S 31-1783-Schwaighauser Forst

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;
Windvorranggebiet im Schwaighauser Forst;
hier: Ehemalige Altlastenverdachtsflächen im Schwaighauser Forst

Sehr geehrter Herr Hüttl,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können bestätigen, dass es im Schwaighauser Forst weitere 3 Rüstungsaltlasten bzw. Verdachtsflächen gab. Diese waren jedoch weder in ihrer Ausdehnung noch Belastung mit der Rüstungsaltlast Hainsacker vergleichbar.

Historisch ermittelt war, dass im gesamten Waldgebiet nördlich von Regensburg Munition gebunkert bzw. gelagert wurde. An einigen Stellen fanden dann auch später Sprengungen dieser Munition statt. Im Schwaighauser Forst gab es daher tatsächlich noch 3 kleinräumige Verdachtsstellen mit dem Namen „Am Schauerloch“ (Ecke der Flurnr. 26, 29 und 30), „Am Dürrioch“ (Flurnr. 26) und „Ausbrennofen“ (Flurnr. 26) in der Gemarkung Schwaighauser Forst.

Die Verdachtsstellen „Am Schauerloch“ und „Am Dürrioch“ wurden bereits nach einer orientierenden Untersuchung 2003 als nicht Grundwasser beeinträchtigend angesehen. Dies wurde auch im Rahmen der Wasserschutzgebietsausweisung „Mesnergraben“ 2005 geprüft.

Für die Verdachtsstelle „Ausbrennofen“ erfolgte 2007 eine Detailuntersuchung, die jedoch auch zu dem Ergebnis kam, dass keine Sanierungsbedürfnisse bestehe.

Aufgrund dessen bestehen zwar noch einzelne verfüllte Sprengtrichter im Schwaighauser Forst, die jedoch – anders als die Rüstungsaltlast Hainsacker – nicht sanierungsbedürftig aufgrund der fehlenden Grundwasserbeeinträchtigung sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Schwaighauser Forst ist daher u. E. nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die genaue Standorteignung muss jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren mittels Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelerkundung abgeklärt werden.

Private Stellungnahme vom 03.06.2025 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung spreche ich mich gegen die Ausweisung der Vorranggebiete Nr. R 9 „westlich Frauenberg“ und Nr. R 10 „nordöstlich Wolfsegg“ aus. Der Bau von Windkraftträdern und der damit einhergehende Geräuschpegel führt zur Verschlimmerung unserer psychischen Gesundheit. Die ruhige Atmosphäre ist ein wichtiger Bestandteil zur Linderung meiner Symptome, sowie für ein besseres Wohlbefinden. Der Dauerlärm würde außerdem die Schlafqualität erheblich beeinträchtigen. Ein guter Schlaf ist einer der wichtigsten Bestandteile in therapeutischer Hinsicht. Die Natur würde damit für immer ruiniert werden und hätte damit nicht mehr so viel positive Effekte zur Verbesserung meiner Mentalen Gesundheit.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Diese Planung ist insbesondere deshalb kritisch zu betrachten, da es sich bei nahezu dem gesamten Waldgebiet um ein bestehendes Wasserschutzgebiet handelt. Obwohl laut aktueller Gesetzeslage der Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich in Schutzzone 3B zulässig ist, müssen bei konkreten Vorhaben umfangreiche Prüfungen erfolgen. Es stellt sich die Frage, ob bei derartigen sensiblen Bereichen nicht ein vorsorgender Ausschluss angemessener wäre, um potenzielle Gefährdungen der Trinkwasserversorgung grundsätzlich zu vermeiden. Besonders besorgniserregend ist zudem, dass ein weiterer, bereits erschlossener Trinkwasserbrunnen, der maßgeblich zur zukünftigen Wasserversorgung der Marktgemeinde Regenstein beitragen soll, in der derzeitigen Planung keinerlei Berücksichtigung findet. Dies geschieht trotz vorliegender Dokumentation über dessen Lage und die zugehörigen Schutzzonen. Die Ignorierung dieses wichtigen Infrastrukturelements wirft berechnete Fragen hinsichtlich der Prioritätensetzung im Planungsverfahren auf. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung muss oberste Priorität genießen - ein Grundsatz, den nahezu alle politischen Entscheidungsträger in öffentlichen Debatten betonen, der aber hier offenbar nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Angesichts der wachsenden Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Wasserwirtschaft ist es dringend erforderlich, bestehende Wasserschutzgebiete - ungeachtet ihrer Schutzkategorie - langfristig zu erhalten und nicht durch infrastrukturelle Großprojekte zu gefährden. Der „Schweighauser Forst“ stellt in dieser Hinsicht ein besonders sensibles Ökosystem dar, dessen Bodenverhältnisse laut Gutachten bereits als problematisch eingestuft wurden. Der Bau von Windkraftanlagen würde hier mit hoher Wahrscheinlichkeit den Einsatz sogenannter Spreizfundamente erfordern, was zusätzliche Eingriffe in das Erdreich und damit potenzielle Risiken für die Wasserqualität mit sich bringt. Es sei abschließend betont, dass das Vorranggebiet R9/R10 das einzige bestehende Wasserschutzgebiet innerhalb des Planungsverbands 11 ist, das für die Nutzung durch	

Windkraft ausgewiesen werden soll. Zahlreiche andere Flächen wurden aus unterschiedlichsten Gründen - darunter auch naturschutzfachliche und geologische Bedenken - bereits aus dem Verfahren genommen. Warum ausgerechnet an diesem besonders schützenswerten Standort festgehalten wird, ist angesichts der bekannten Risiken schwer nachvollziehbar. Die Energiewende ist ohne Frage ein zentrales gesellschaftliches Ziel. Dennoch dürfen wir in unserem Bestreben nach regenerativen Energiequellen nicht die Grundlagen unserer Existenz - und dazu zählt insbesondere sauberes Trinkwasser - aufs Spiel setzen. Eine verantwortungsvolle und ausgewogene Planung muss ökologische, technische und versorgungssichernde Belange in Einklang bringen. Die aktuelle Vorgehensweise lässt an dieser Ausgewogenheit leider Zweifel aufkommen.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025 Der Schwaighauser Forst liegt größtenteils im Wasserschutzgebiet des Brunnens „Mesnergraben“ (Zonen I bis III B). Laut Schutzgebietsverordnung des Landratsamts Regensburg von 2005 sind dort größere Baumaßnahmen sowie Rodungen ab 10.000 m² untersagt. Dies widerspricht aus meiner Sicht der geplanten Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Trinkwasserschutzes halte ich es für nicht nachvollziehbar, dass eines der wenigen Wasserschutzgebiete der Region als Windkraftstandort vorgesehen ist - zumal bislang keine klare Aussage zur Anzahl der geplanten Anlagen vorliegt. Gerade im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen muss eine sorgfältige Güterabwägung zwischen Energiegewinnung und dem langfristigen Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Trinkwasser erfolgen.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: In den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zur SUP wie auch als Träger öffentlicher Belange wurde deutlich auf die Überlastung und damit drohende Funktionslosigkeit mehrerer LSG hingewiesen und eine Reduzierung der Flächenanzahl im jeweiligen LSG oder eine Verkleinerung einzelner Flächen gefordert. Im aktuell vorgelegten Entwurf des Regionalplans hat sich die Anzahl und Größe der Flächen in den LSG bedeutend reduziert. Der Umweltbericht sagt hierzu aus, dass „eine (...) Überlastung der LSG anhand der anteiligen Überlagerung nicht mehr vorliegt“ (S. 28). Diese Aussage kann für die durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz bearbeiteten Landkreise Cham, Regensburg und Neumarkt i.d. OPf. bestätigt werden, wenngleich das LSG „Schwaighauser Forst“ nach	

wie vor auf einer Fläche von 12,95% mit den Vorranggebieten R 9 und R 10 beplant ist. Aufgrund der Konzentration der Windenergieflächen im westlichen Teilbereich, der vergleichsweise geringen Höhenunterschiede zum umgebenden Gelände und der damit nicht übermäßigen Fernwirkung potentieller Windenergieanlagen und der bereits bestehenden starken forstwirtschaftlichen Nutzung, mit weitgehend naturfernen Wäldern des LSG erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht der Schutzzweck des LSG „Schwaighauser Forst“ jedoch weiterhin erfüllt. Neun Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. CHA 1, CHA 48, CHA 56/1, KEH 36, KEH 41, NM 5, NM 36, NM 37, R 10. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG.	
VRG R 11 "östlich Wulkersdorf"	
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 In der aktuellen Vorranggebiet-Entwurfsskizze der Planungsregion Oberpfalz-Nord gibt es einige Flächen, die angrenzend an die geplante Vorranggebiete des RPV Regensburg liegen, bzw. zu diesen in räumlicher Beziehung stehen. Bei Folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R 11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein: Das Vorranggebiet R 11 beginnt fast unmittelbar südlich der Regionsgrenze zur R6; angrenzend liegt das Gemeindegebiet der Stadt Nittenau; deren Ortsteil Asang befindet sich in einer Entfernung von ca. 0,5 km. Weiter östlich ist hier auch das Vorranggebiet CHA 52 zu finden, von dort beträgt die Entfernung nach Asang ebenfalls ca. 0,5 km sowie nach Diepenried (ebenfalls Ortsteil von Nittenau) ca. 0,6 km. BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Die Stellungnahme des Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien bzgl. der Siedlungsflächen werden auch auf die benachbarten Planungsregionen angewandt. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
VRG R 12 "westlich Kürn"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025	Änderung des Umweltberichts und der Begründung

Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 853 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Die zum VRG vorgebrachten Hinweise des BAIUDBw werden zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässigen Bauhöhen innerhalb des VRG ermöglichen Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher). Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VRG R 13 "nördlich Wenzenbach"	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 R 13 die Vorbehaltsfläche SD 9 Sand nordwestlich Wenzenbach wird geringfügig überdeckt.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 853 m über NHN. Ferner verläuft durch Teile dieser Fläche die Testtransponderstrecke Reinwarzhofen - Großer Arber. In der Testtransponderstrecke kann es zu Ablehnungen oder Auflagen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einwendung des Landratsamtes Regensburg vom 06.06.2025 hinsichtlich der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung und mit Blick auf § 2 EEG erscheint die Fläche als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet. Die maximal zulässigen Bauhöhen innerhalb des VRG ermöglichen Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher). Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Bezüglich der möglichen Betroffenheit der Testtransponderstrecke wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 In den folgenden Bereichen befinden sich zudem dezentrale Wasserversorgungsanlagen bzw. Eigenwasserversorgungsanlagen. Hier sind ausreichende Abstände einzuhalten, um Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität zu verhindern. - R 45, Gut Höhenberg, 93095 Hagelstadt - R 41, Gut Aukofen 1a, 93098 Mintraching - R 43, Hr. Grundner, Amhof 1, 93104 Riekofen - R 13, Hr. Schießl, Haslach 1, 93173 Wenzenbach	
VRG R 14 "nordwestlich Plitting"	
Bundesnetzagentur vom 03.06.2025 Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte D2 und D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplans für die Region Regensburg.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die von der Bundesnetzagentur vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von einer Beeinträchtigung der Trassen durch das VRG ist nicht auszugehen, insofern ist keine Änderung veranlasst. Gleiches gilt für die Hinweise der Tennet TSO GmbH. Hier scheint aufgrund der Entfernung des VRG von der

Die auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiete Windenergie R 14 sowie R 18 befinden sich in räumlicher Nähe zu den planfestgestellten Trassen für die Abschnitte D2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a. Ausweislich der übermittelten Geodaten werden die planfestgestellten Trassen jedoch nicht überlagert.	Bestandleitung von ca. 170 m eine Beeinträchtigung des Ersatzneubaus eher unwahrscheinlich. Die Ausweisung des VRG erscheint daher sachgerecht. Mögliche Auswirkungen konkreter Anlagenstandorte auf die beiden Vorhaben sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 In der aktuellen Vorranggebiet-Entwurfsskizze der Planungsregion Oberpfalz-Nord gibt es einige Flächen, die angrenzend an die geplante Vorranggebiete des RPV Regensburg liegen, bzw. zu diesen in räumlicher Beziehung stehen. Bei Folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R 11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein: Das Vorranggebiet R 14 befindet sich direkt südlich der Regionsgrenze zur R6, angrenzend liegt das Gemeindegebiet der Stadt Nittenau. Der Abstand zum Ortsteil Elendhof beträgt rund 0,7 km, zum Ortsteil Wetzlhof rund 0,7 km und zum Ortsteil Berglarn gut 0,5 km.	Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien bzgl. der Siedlungsflächen werden auch auf die benachbarten Planungsregionen angewandt. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Zu den vorgebrachten Hinweisen des Artenschutzes wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. Zum vorgebrachten Einwand der Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und insbesondere die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der HNB verwiesen.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 853m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Trotz der Lage innerhalb des Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 <u>Für die Planungen der Ostbayernachse sowie der Umbeseilung der Ltg. Nr. B122 im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</u> Das Projekt Ostbayernachse (Schwandorf – Pleinting) befindet sich derzeit ebenfalls in der Planungsphase. Anders als bei der Trasse von Schwandorf nach Regensburg ist hier ein Ersatzneubau erforderlich. Grundsätzlich plant die Vorhabenträgerin, den Ersatzneubau parallel zur bestehenden Leitung innerhalb eines 200 m Korridors (entweder 200 m rechts oder links der Bestandsleitung) zu errichten. Der Ersatzneubau soll Ende der 2020er, Anfang der 2030er Jahre stattfinden. Nach der Inbetriebnahme des Ersatzneubaus wird die derzeit bestehende Freileitung zurückgebaut werden. Der Rückbau wird voraussichtlich in den 2030er Jahren stattfinden. Es konnte ein Bereich mit einem erhöhten Konfliktpotenzial entlang der Leitung festgestellt werden; das Vorranggebiet R 14 kreuzt sich auf Höhe unseres Mastes 207 mit dem Korridor (siehe Karte 2). Demzufolge bittet die Vorhabenträgerin, auch an den künftigen Planungsschritten im Bereich der Höchstspannungsfreileitung Schwandorf - Regensburg und der Ostbayernachse (Schwandorf -Pleinting) beteiligt zu werden. Abschließend möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass die genannten Zeiträume dem derzeitigen Planungsstand entsprechen und es sich hierbei um keine verbindlichen Termine handelt.	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Mit Blick auf § 2 EEG erscheint die Fläche als Vorranggebiet Windenergie somit grundsätzlich geeignet.

LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Reduzierung Fläche ist zu begrüßen, jedoch nunmehr kritische Bewertung aufgrund möglichem Brutvorkommen Wespenbussard sowie Nachweis Haselmaus (Teilfläche).	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG R 18 "nordwestlich Ettersdorf"	
Bundesnetzagentur vom 03.06.2025 Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte D2 und D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplans für die Region Regensburg. Die auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiete Windenergie R 14 sowie R 18 befinden sich in räumlicher Nähe zu den planfestgestellten Trassen für die Abschnitte D2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a. Ausweislich der übermittelten Geodaten werden die planfestgestellten Trassen jedoch nicht überlagert.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von der Bundesnetzagentur vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von einer Beeinträchtigung der Trassen durch das VRG ist nicht auszugehen, insofern ist keine Änderung veranlasst. Der festgestellte Plan des Projekts SuedOstLink wird mit dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt, sodass keine Anpassung des VRG notwendig ist. Die Berücksichtigung von Ausgleichsflächen kann in Bezug auf konkrete künftige Anlagenstandorte und damit im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss der Flächen auf Regionalplanebene erscheint nicht sachgerecht
Bayerische Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen vom 04.06.2025 Das Vorranggebiet R18 kann trotz Verkleinerung immer noch kritisch für das Erlebnis der Walhalla sein, insbesondere vom sensiblen Bereich der Donau und Schifffahrtsroute aus, s. Anhang Skizze R18. Ich verweise hier auch auf die Stellungnahmen vom 01.10.2024, die die Bedeutung der landschaftlichen Einbettung und des Erlebens des Anreisens für die Bauwerke Walhalla und Befreiungshallte hervorgehoben hat.	Eine Überlagerung des VRG mit dem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung GR 15 liegt nicht vor. Der ursprüngliche Umfang des VRG R 18 wurde im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens verkleinert, dabei wurde auch der mit dem VBG Rohstoffe überlagerte Bereich von einer Überplanung ausgespart. In diesem Zusammenhang wird auf die Synopse vom 20.03.2025 verwiesen.
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 R 18 die Vorbehaltsfläche GR 15 Granit und Diorit nordwestlich Wiesent wird überdeckt.	

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025

In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.

TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025

Für die Planungen des SuedOstLink im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Das Projekt SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Das Projekt soll ausweislich des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG: Vorhaben 5 und 5a). Dazu ist die Umsetzung der Leitungsvorhaben Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt (Vorhaben 5) bzw. Klein Rogahn bei Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern (Vorhaben 5a) bis Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur hat mittlerweile mit Beschluss vom 22.11.2024 nach § 24 NABEG die beiden Vorhaben 5 und 5a für den Abschnitt D2 (Nittenau bis Pfatter) des Projekts SuedOstLink planfestgestellt. Innerhalb dieses planfestgestellten Abschnitts ergibt sich eine räumliche Überschneidung des geplanten Vorranggebiets R18 „nordwestlich von Ettersdorf“ mit unseren Vorhaben (vgl. Abbildung 1 und beigelegtes GIS-Paket).

Eine Ausweisung des geplanten Vorranggebiets R18 „nordwestlich von Ettersdorf“ ist für uns an bestimmte Bedingungen geknüpft: Der festgestellte Plan des Projekts SuedOstLink muss weiterhin unbedingt berücksichtigt werden und vollends umsetzbar bleiben.

Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink teilen wir mit, dass wir mit der Planung der 18. Änderung des Regionalplans 11 noch nicht vollumfänglich einverstanden sind. Wir nehmen zwar zur Kenntnis, dass das Vorranggebiet R18 erfreulicherweise unsere planfestgestellte Trassenführung entlang der Kreisstraße R42 berücksichtigt, allerdings bestehen immer noch Konflikte mit einigen unserer Ausgleichsflächen. Insbesondere die Maßnahmen ACEF 19a (Installation von Kunsthorsten) sowie ACEF 19b (Installation von Nisthilfen) stehen im Interessenskonflikt zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie. Hierfür vorgesehene und bereits vertraglich gesicherte Flächen befinden sich auf den Flurstücken 220 und 168 (beide Gmkg. Forstmühler Forst).

Im Ergebnis kann der 18. Änderung des Regionalplans 11 daher noch nicht vollends zugestimmt werden. Gleichwohl stehen wir weiterhin bei Rückfragen zur Verfügung. Abschließend bitten wir Sie, uns über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu

Anders als von Seiten des LBV aufgeführt handelt es sich bei dem 10 km um keinen faktischen Ausschluss, sondern um ein Restriktionskriterium. Dies trifft auch bei der Walhalla zu, wo auch weiterhin mehrere VRG für Windenergie enthalten sind. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Landschaftsraum, die Lage innerhalb eines Bereiches, der nach Landschaftsbildbewertung als Stufe 5 charakterisiert ist und bezogen auf den Artenschutz verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten.

Grundsätzlich wird nach der aktuellen Rechtslage bezogen auf die Errichtung von WEA nur noch im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Klosterensemble in Frauenzell ist keines dieser Denkmäler.

Um im Rahmen der Regionalplanung bei den Vorranggebieten auch größtmögliche Planungssicherheit gewährleisten zu können, wird ein 10 km Prüfradius um die entsprechenden Denkmäler als Restriktionskriterium festgelegt. Auf Basis der fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege erfolgte im Zuge des Verfahrens im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine für die Ebene der Regionalplanung maßgebliche Abwägung. Beim VRG R 18 wurde das Gebiet entsprechend so verkleinert, dass auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA Vorhaben das Denkmalschutz abschließend geregelt werden kann. Das BLfD kommt in der Stellungnahme vom 24.01.2025 zum Ergebnis, dass im nördlichen Bereich von R18 – soweit innerhalb des Prüfradius von 10 km – mit zunehmender Entfernung von der Walhalla-Landschaft und der Altstadt von Regensburg aus topografischen Gründen im Einzelfall die Realisierung von Windkraftanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich wäre.

Der geforderten weiteren Verkleinerung des VRG wird daher nicht nachgekommen, da der Planungsverband durch das im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens vorgenommene Verkleinern des VRG, insbesondere wegen der Topographie und der tatsächlichen Entfernung zur Walhalla, grundsätzlich etwaige erhebliche Beeinträchtigungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal auf der Ebene der Regionalplanung bereits soweit ausschließen konnten, dass im überwiegenden Teil des VRG WEA auch mit Blick auf den Denkmalschutz möglich sind. Die Entscheidung wurde mit Blick auf § 2 EEG insbesondere auch wegen der guten Windgüte im VRG getroffen. Zudem geht das BLfD selbst davon aus, dass im Bereich des VRG nicht generell von einer Versagung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung auszugehen ist. Vielmehr verweist es auf die Einzelfallprüfung. Das Vorgehen des RPV entspricht daher der Empfehlung des Landesamtes für Denkmalpflege, im Einzelfall auf der Grundlage spezifischer, nach denkmalfachlich-wissenschaftlichen Kriterien erstellter Sichtfeldanalysen eine Beurteilung vornehmen zu wollen. Eine vertiefte und abschließende Bewertung der denkmalrechtlichen Belange kann damit auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung ggf. die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG. Sofern nicht bereits geschehen, ist die Bundesnetzagentur – Referat 814 – als verfahrensführende Behörde für die Planfeststellung ebenfalls zu beteiligen.	
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Reduzierung der Fläche ist zu begrüßen. Der LBV lehnt jedoch das Vorranggebiet weiterhin in Gänze ab. Wir verweisen auf unsere ausführliche Begründung in der Stellungnahme vom 01. Oktober 2024. Teile des geplanten Vorranggebietes befinden sich im 10-km-Radius rund um die Walhalla, der nunmehr als faktischer Ausschluss gewertet wurde. Aus unserer Sicht sollte die Fläche auch deshalb entfallen, weil sie ebenso wesentlicher Teil des Landschaftsraums „Donaurandbruch“ ist wie die nunmehr entfallenden westlichen Flächen. Im geplanten Vorranggebiet befinden sich die höchsten Punkte des Landkreises. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dadurch umso größer. Außerdem Nachweis und mögliche Betroffenheit Haselmaus. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, sollte das westlich angrenzende FFH-Gebiet mit einer Pufferfläche von mindestens 300 Meter geprüft werden. Der LBV fordert eine Summationsprüfung für das Gebiet im Blick auf die Auswirkungen des geplanten Steinbruchs sowie des im Bau befindlichen SuedOstLinks.	Die Ausführungen der Gemeinde Wiesent werden zur Kenntnis genommen. Auf Basis des Kriterienkatalogs ist eine Verschiebung des VRG in Richtung Staatsstraße nicht möglich. Im Hinblick auf die Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze verweisen wir auf die Synopse vom 20.03.2025 in der die Entscheidungsgründe für das nicht überplanen des VBG hinreichend dargelegt sind.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 02.06.2025 Der Hinweis auf VRG R18 in der „Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf“ erscheint in der Reduzierung noch nicht ausreichend. Gemäß der Stellungnahme vom 24.01.2025 ist nicht auszuschließen, dass im nördlichen Bereich von R18 – soweit innerhalb des Prüfradius von 10 km – mit zunehmender Entfernung von der Walhalla-Landschaft und der Altstadt von Regensburg aus topografischen Gründen im Einzelfall die Realisierung von Windkraftanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich wäre. Dies schließt eine mögliche Beeinträchtigung aber ebenso wenig aus und kann nur im Einzelfall auf der Grundlage spezifischer, nach denkmalfachlich-wissenschaftlichen Kriterien erstellter Sichtfeldanalysen beurteilt werden.	
Gemeinde Wiesent, Stellungnahme vom 04.06.2025 Die Gemeinde Wiesent wird von der geänderten Planung insbesondere mit den Gebieten R 18 „nordwestlich Ettersdorf und R 20 nordwestlich Weihern betroffen. Bei dem Gebiet R 18 handelt es sich unmittelbar um Gebiet der Gemeinde Wiesent. Die Gemeinde Wiesent hat mit Beschluss vom 10.09.2024 im ersten Anhörungsverfahren Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Gemeinde grundsätzlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie	

positiv gegenübersteht, aber eine maximale Ausnutzung aller Standortflächen ablehnt.

Die Gemeinde sprach sich dafür aus, qualitativ hochwertigen bzw. windhöfigen Standorten den Vorrang vor einer quantitativen Ausnutzung aller Standorte zu geben. Gleichzeitig wurde eine Konzentration von Flächen innerhalb der Vorrangflächen gefordert um möglichst viel Waldfläche von einer Windkraftansiedlung frei zu halten.

Die geänderte Planung sieht nunmehr eine Streichung der Vorrangfläche R 51 und eine Verringerung der Vorrangfläche R 18 vor. Wir sehen darin eine teilweise Berücksichtigung der Forderungen der Gemeinde Wiesent.

Im Sinne des Landschafts- und Naturschutzes halten wir es für erforderlich, mit den Vorranggebieten möglichst nah an die Kreisstraße R 42 heranzurücken und die Eingriffe in das geschlossene Waldgebiet im Forstmühler Forst so gering wie möglich zu halten. Die Erhaltung dieses Erholungs- und Naturraumes im Landschaftsschutzgebiet ist der Gemeinde Wiesent ein großes Anliegen. Bei der Situierung der Vorrangfläche für Windenergie erfolgte eine Abwägung zwischen dem Vorbehaltsgebiet Bodenschätze und dem geplanten Vorranggebiet Windenergie mit überragendem öffentlichen Interesse zu Gunsten dem Vorbehaltsgebiet.

Eine Raumverträglichkeit oder ein weit fortgeschrittenes aber unserer Auffassung nach rechtswidriges Genehmigungsverfahren für ein Vorbehaltsgebiet Bodenschätze begründet keinen Abwägungsbonus gegenüber einem überragenden öffentlichen Interesse für Windkraft.

Der Zuschnitt für das Vorranggebietes R 18 ist insbesondere wegen der falschen Abwägung so nicht gerechtfertigt. Die Gemeinde Wiesent fordert aus diesem Grund eine Berichtigung der Abwägung und eine Änderung des VRG R 18. Wir fordern eine flächengleiche Verschiebung der ca. 212 ha in südöstlich Richtung und eine Flächendeckung wie im ersten Beteiligungsverfahren herbeizuführen. Diese Berichtigung orientiert sich auch analog an die Erläuterungskarte Denkmalschutz, die einen weiteren Eingriff nach Westen ausschließt, dem auch die Gemeinde Wiesent ablehnend gegenübersteht.

Trotz der verringerten Vorrangflächen in diesem Bereich ist es umso mehr erforderlich eine Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung zu schaffen, damit diese nicht als „Verlierer“ oder alleinige Betroffene dastehen. Aus diesem Grund fordern wir weiterhin mit Nachdruck eine angemessene Bürgerbeteiligung, auch wenn dies nicht Bestandteil der Regionalplanung ist.

Gemeinde Brennberg, E-Mail vom 30.05.2024

Das o.g. Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Regensburg und die Beteiligungsunterlagen wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben und in der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025 behandelt.

Das geplante Vorranggebiet R18 wird kritisch betrachtet. Insbesondere ist nicht klar, warum das Restriktionskriterium zum Landschafts- und Denkmalschutz „Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLFD“, festgesetzt als Radius mit 10.000 m zur Objekt Walhalla, für den geplanten Standort R18 nicht gelten soll. Dies stellt faktisch eine Ungleichbehandlung, die expliziter Begründung bedarf. Es ergeben sich durch den Standort R18 Auswirkungen auf das Gemeindegebiet, insbesondere den Ortsteil Frauenzell (Höhelage Frauenzell vs. R18). In Frauenzell selbst befindet sich zudem das historische Klosterensemble, eingestuft als Denkmal von nationaler Bedeutung. Auch dies wäre zu berücksichtigen und angemessen zu gewichten.

Private Stellungnahme vom 03.06.2025, 05.06.2025

Im Bereich der Fläche „R 18 nordwestlich Ettersdorf“ haben Sie die Fläche zwar geringfügig verkleinert, die von mir kritisierte Ausweisung jedoch weitestgehend so belassen wie sie war.

- a) In diesem Bereich befindet sich laut Standortbogen nachweislich ein „Reproduktionszentrum von Luchs und Wildkatze“, hier haben also nachweislich Luchs und Wildkatze ihre Kinderstube! Abgesehen von den Gebieten rund um Osser und Arber ist dies in der Region ziemlich einzigartig! Diese seltenen Tierarten sind zu schützen, sie sind beide sehr störungsempfindlich! Es ist unverantwortlich, diese beiden Tierarten hier durch Baumaßnahmen zu stören und ihren Lebensraum quasi zu „opfern“! Immerhin haben Sie nun die Lebensräume der Haselmaus anerkannt. Luchs und Wildkatze haben sich ja gerade diese ungestörten, weiträumig nicht von Straßen durchschnittenen Gebiete ausgesucht! Diese Tierarten sind schon aufgrund ihrer Seltenheit höher zu bewerten als die Stromerzeugung durch Windkraft an gerade dieser Stelle! Diese Fläche R18 darf daher nicht ausgewiesen werden!
- b) Ich kann nicht erkennen, dass Sie einen Abstand zu dem dort vorhandenen FFH-Gebiet eingehalten hätten! Dieses würde im Falle des Baues einer Windkraftanlage zumindest in Teilbereichen durch die Baumaßnahmen selbst und entlang der Zuwegungen beeinträchtigt. Der Schutz als „FFH-Gebiet“ ist einer der höchsten überhaupt möglich! Hier gilt ein Verschlechterungsverbot; es darf (auch außerhalb) nichts unternommen werden, was das Gebiet beeinträchtigen könnte! Es gibt genügend andere Flächen in der Region Regensburg, die kein FFH-Gebiet berühren!
- c) Sie wissen, dass es sich hier um einen vom Landschaftsbild her sehr sensiblen Bereich handelt. Die Fläche liegt praktisch vollständig am „Donau-Randbruch“, der so in Bayern einmalig ist. Nicht umsonst wird dieses Gebiet beim Landschaftsbild mit der höchsten Stufe V bewertet! In anderen Bereichen der Region wurden solche

Flächen bereits im Vorfeld „ausortiert“, so zumindest im Landkreis Cham. Wenn hier Flächen mit Landschaftsbildbewertung der höchsten Stufe V zugelassen, in anderen Bereichen aber von vornherein gleich gar nicht geprüft sondern ausgeschlossen werden, so ist das grob unsachlich und fehlerhaft! Ein solcher Regionalplan kann nicht auf Dauer bestandskräftig sein! Sie haben an keiner Stelle in den Unterlagen auch nur annähernd argumentiert, ob und inwieweit die von Ihnen genannten „besonderen Voraussetzungen“ und der „Einzelfall“ bei der Fläche R18 überhaupt vorliegen würden! Meines Erachtens liegt hier kein spezieller Einzelfall und auch keine besonderen Voraussetzungen vor, wonach genau diese Fläche speziell benötigt wird und andere Flächen mit Landschaftsbildbewertung Stufe V nicht! Diese Fläche R18 darf schon wegen der höchsten Landschaftsbildbewertung nicht ausgewiesen werden! d) Im Landkreis Cham wurde (laut Presse und auch in den Karten ersichtlich) intensiv darauf Wert gelegt, dass „die prägnanten Höhenzüge“ (wie z.B. Hoher Bogen, Osser-Gebiet, Arber-Gebiet und Kaitersberg) bei den Vorrangzonen ausgespart werden. Beim prägnanten und noch viel weiter sichtbaren Höhenzug entlang des Donaurandbruchs von Wörth/Donau bis etwa Tegernheim ist dies nicht erfolgt, obwohl die Wertigkeit hier doch mindestens genauso gegeben ist! Lediglich die politische Gesinnung bzw. Meinungsbildung ist im Landkreis Regensburg anders als im Landkreis Cham. Hier werden also gleiche Sachverhalte total unterschiedlich behandelt, ohne dass es Sachargumente dafür gibt! Das ist grob falsch! Ich fordere daher, dass auch die Fläche „nordwestlich Ettersdorf“ bzw. südlich Frauenzell (= R18) gestrichen wird, soweit sie Landschaftsbildbewertung Stufe V hat! e) Windkraftanlagen gerade im Süden und auf der Anhöhe sowie in unmittelbarer Nähe des Ortsteiles Frauenzell beeinträchtigen die Lebensqualität der dortigen Bewohner massiv, auch wenn alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. Abstände) eingehalten sind! In erster Linie leben hier -neben den Wildtieren- auch Menschen! Daher: Es gibt ausreichend andere Flächen, die geeignet sind! Zumindest sollte das Gebiet, wenn es denn schon ausgewiesen werden soll, unbedingt weiter nach Süden bzw. Südosten verschoben werden, um eine deutliche Beeinträchtigung der Lebensqualität in Frauenzell zu minimieren bzw. zu reduzieren! Es gibt ausreichend andere Flächen, die geeignet sind! Zusammenfassend bitte ich daher, auf die Ausweisung der Fläche R 18 „nordwestlich Ettersdorf“ schon allein wegen der Thematik mit der höchsten Landschaftsbildbewertung gänzlich zu verzichten! Private Stellungnahme vom 04.06.2025 Hiermit protestiere ich vehement gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in der Region Regensburg, insbesondere für den Bereich R 18 „nordwestlich Ettersdorf“.	

Dass ausgerechnet ein Gebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll, das in die höchste Kategorie des Landschaftsbildwerts 5 eingestuft und flächendeckend Landschaftsschutzgebiet ist (sogar mit beinhalteten Biotopflächen), ist mir schlichtweg unbegreiflich! Der Bayerische Vorwald wurde doch nicht ohne Grund in diese höchste Stufe eingruppiert. Alle Beweggründe sind nach wievor gegeben. Es ist eine wunderschöne zusammenhängende und unzerschnittene Waldlandschaft auf einem langen Höhenrücken. Speziell das noch ausgewiesene Gebiet R 18 befindet sich in einem ausgesetzten Gebiet mit sehr hoher Fernwirkung für die gesamte Donauebene, aber auch in die entgegengesetzte Richtung nach Norden.

Ich lade Sie hiermit ein, sich selber ein Bild von Frauenzell aus zu machen. Etwaige Windräder würden auf der Karte die nötigen Abstandsflächen vielleicht einhalten, aber sie würden in nächster Nähe direkt im Süden über unser Dorf hinausragen und die so wunderschöne und einzigartige Kulisse und Waldlandschaft für immer zerstören! Ist Frauenzell nicht schon durch den aktuellen Bau des Süd-Ost-Links immens und unwiderruflich betroffen? Es handelt sich hierbei um einen invasiven und gigantischen Eingriff in unsere Landschaft und die bisher noch unberührte Natur.

Bayern hat den größten täglichen Flächenfraß im ganzen Bundesgebiet. Genau deshalb müssen doch Flächen wie das Hügelland des Falkensteiner Vorwalds – und ich sage es noch einmal: Landschaftsbildwert Stufe 5! – unbedingt unbeschadet und unberührt erhalten bleiben!

Die Energiewende ist doch dazu gedacht, unsere Erde zu bewahren, und zwar in all ihrer Schönheit und Pracht, und nicht nur als trostlosen Aufenthaltsort für den Menschen.

Ich appelliere noch einmal eindringlich an die Verantwortlichen und Entscheidungsträger: Bitte treiben Sie nicht den Teufel mit dem Beelzebub aus und erhalten für uns und unsere Nachkommen wenigstens noch einige besondere und von menschlicher Hand unberührte Gebiete! Warum werden im Landkreis Cham Gebiete mit dem Landschaftsbildwert Stufe 5 von vornherein für Windräder ausgeschlossen und im Landkreis Regensburg sind es vor allem diese Flächen, die berücksichtigt werden sollen?

Private Stellungnahme vom 02.06.2025

Hiermit reiche ich fristgemäß bis zum 6.6.2025 meine persönliche Stellungnahme als ehemaliger Sprecher der Bürgerinitiative „Schutz unseres einmaligen Thiergartens zwischen Wahalla und Nepal-Himalaja-Pavillon“ ein.

Mein Gastbeitrag in der Donaupost soll zusammen mit den Ausführungen unten als Stellungnahme von Ihnen gewertet werden.

Sie finden den Gastbeitrag im Anhang.

Und Sie finden im Anhang den Text einer Unterschriftenliste, den über 11.000 Menschen der Region unterzeichnet haben.

Die gesammelten Unterschrifts-Listen liegen bereits wegen eines anderen Projektes im Thiergarten im Landratsamt Regensburg und können dort von Ihnen eingesehen werden. Es handelt sich um das Steinbruchprojekt der Fa. Fahrner im Thiergarten. Im Weiteren finden Sie eine kleine Auswahl von Internetadressen und ein ZDF-Interview mit Prof. Pierre L. Ibisch, die das Thema „Windkraft im Wald“ thematisieren und erklären, warum es im Wald generell keine Windkraftanlagen geben sollte. Im Zusammenhang mit dem Fürstlichen Thiergarten weise ich Sie darauf hin, dass das restliche verbleibende geplante Vorranggebiet R18 bei Wiesent im Nordwesten das Gebiet um den Breitenstein von einem FFH 2000 Gebiet tangiert wird. Im Osten, gleich hinter der Schopflohe, der höchsten Erhebung des Thiergartens, befindet sich die Ortschaft Frauenzell mit dem denkmalgeschützten Klosterkomplex und im Süden ist die am zweithäufigsten besuchte Touristenattraktion des Landkreises Regensburg, der „Nepal-Himalaja-Park“ mit über 70.000 Besuchern jährlich beheimatet. Noch ein archäologischer Hinweis: Nur wenige wissen, dass sich sowohl auf der Schopflohe als auch in der Nähe des Breitenstein keltische Ritualstätten befinden, die bis jetzt noch nicht kartographiert wurden. Außerdem ist geologisch gesehen die Donaurandspalte mit der beginnenden Erhebung des Bayerischen Waldes die einzige markante Erhebung neben den Alpen, die wir in Bayern haben. In der Gesamtheit betrachtet ist es deshalb geboten, dass der fürstliche Thiergarten (seit 1813) frei bleiben muss von jeglichen weiteren Infrastrukturmaßnahmen von der Walhalla bis zur R 42. Ich bin der Meinung, dass die wenigen verbliebenen zusammenhängenden Waldgebiete dieser Größenordnung in Bayern erhalten werden müssen. Denn sonst sind wir keinen Deut besser als die Mitmenschen, die den brasilianischen Regenwald für Soja und Weideland abbrennen, nur, dass es bei uns um „Energie“ geht. Der Thiergarten muss reserviert bleiben als Erholungsraum für uns Menschen, so wie es im Regionalplan immer stand.	
VRG R 19 "östlich Hungersacker"	
Planungsverband Region Donau-Wald (12) vom 06.06.2025 von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in der Region Donau-Wald hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Nachbarregionen wurde im Bereich des Planungsverbands Regensburg eine maßvolle Ausweisung von Windvorranggebieten angestrebt. Eine Ergänzung der VRG im Sinne einer Fortführung auf dem Gebiet anderer Planungsverbände erscheint

Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken. Das wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Belastung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin grundsätzlich bestehen.	im Hinblick auf die angestrebte Konzentrationswirkung sinnvoll, sollte aber ebenfalls maßvoll vollzogen werden. Durch die im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte Erhöhung der Siedlungsabstände und die damit verbundene Verkleinerung der VRG wird von Seiten der Region Regensburg vorsorglich zudem einer möglichen Überlastung und Umzingelungen entgegengewirkt. Nachdem sich der Planungsverband Region Donau-Wald noch im ersten Beteiligungsverfahren befindet, wäre durch die Größenverhältnisse der angestrebten Vorranggebiete eine Überbelastung des Teilraums von dortiger Seite zu verhindern. Hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Straubing wurde die vorliegende Sichtflugkarte geprüft. Daraus sind keine Beeinträchtigungen im Bereich des VRG ersichtlich. Darüberhinausgehende Belange, insbesondere bezüglich des Sichtanflugverfahrens, sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Daher wird mit Blick auf § 2 EEG am Entwurf festgehalten. Hinsichtlich möglicher Einschränkungen wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Von Seiten der Landesplanung wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in den Regionen Donau-Wald und Landshut hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken und wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Überlastung und Umzingelung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin bestehen. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen ist mindestens für die Gebiete R19, R20, R41, R43, R50 sowie CHA24 mit Einschränkungen zu rechnen, welche sich aus den IFR-An-/Abflugverfahren am Verkehrslandeplatz Straubing (EDMS) ergeben. Eine fundierte und belastbare Analyse kann jedoch erst mit Vorlage der konkreten Einzelplanungen erfolgen. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;	

• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umlanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG R 20 "nordwestlich Weiher"	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen ist mindestens für die Gebiete R19, R20, R41, R43, R50 sowie CHA24 mit Einschränkungen zu rechnen, welche sich aus den IFR-An-/Abflugverfahren am Verkehrslandeplatz Straubing (EDMS) ergeben. Eine fundierte und belastbare Analyse kann jedoch erst mit Vorlage der konkreten Einzelplanungen erfolgen. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Belange Landschaftsbild, Lage im Landschaftsschutzgebiet, und landschaftliches VBG wird auf den allgemeinen Teil der Abwägung und insbesondere auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen. Hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Straubing wurde die vorliegende Sichtflugkarte geprüft. Daraus sind keine Beeinträchtigungen im Bereich des VRG ersichtlich. Darüberhinausgehende Belange, insbesondere bezüglich des Sichtanflugverfahrens, sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	

LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Ablehnung Vorranggebiet. Vorkommen Waldschnepfe, hohe Betroffenheit Landschaftsbild (Stufe 4), LSG und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
VRG R 23 "westlich Fußenberg"	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 R 23 die Vorbehaltsfläche t 40 Ton und Lehm östlich Zeitlarn schließt an.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Sämtliche vorgebrachten Hinweise und Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Bezüglich der Einwände zum Schutzgut Wasser und konkret zum Wasserschutzgebiet, der Lage im Karstgebiet und zu den im Gebiet befindlichen Dolinen verweisen wir auf die wasserrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, vollumfänglich eingehalten sind. Der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegende Kriterienkatalog berücksichtigt die Wasserschutzgebiete dahingehend, dass in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen die sensiblen Zonen I, II und III A als Ausschlusskriterium festgelegt sind und damit von einer Überplanung durch VRG ausgenommen werden. Die Zonen III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium geführt. Hinweise der Fachstellen, dass innerhalb dieser Zonen im betroffenen VRG eine Vereinbarkeit mit WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, liegen an dieser Stelle nicht vor (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und in der Synopse vom 20.03.2025). Konkrete Betroffenheiten (wie z.B. durch Dolinen) können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA-Vorhaben abschließend geregelt werden. Der Hinweis der Tennen TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen die konkreten Abstände können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden. Eine Überlagerung mit dem VBG für Rohstoffe t 40 Ton und Lehm liegt nicht vor. Die räumliche Nähe hat keinerlei Auswirkungen, weder auf das VBG Rohstoffe noch auf das VRG Windenergie. Zum vorgebrachten Einwand der fehlenden Konzentrationswirkung wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil und insbesondere auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 verwiesen. Trotz der Lage innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
TenneT TSO GmbH vom 05.06.2025 <u>Für die Planungen der Ostbayernachse sowie der Umbeseilung der Ltg. Nr. B122 im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</u> Als Vorhabenträgerin des Ersatzneubaus der Ostbayernachse (Schwandorf – Pleinting; B99) sowie der Zu- und Umbeseilung der Freileitungstrasse von Schwandorf nach Regensburg (B122) stellen wir fest, dass die uns vorliegende „Regionalplanänderung Wind“ möglicherweise im Konflikt mit den genannten Vorhaben steht. Für die Höchstspannungsfreileitung von Schwandorf nach Regensburg handelt es sich um ein Zu- und Umbeseilungsprojekt. Die bestehenden Leiterseile werden durch neue Leiterseile mit einer höheren Transportkapazität ausgetauscht. Zusätzlich wird ein zweiter Stromkreis mit neuen Leiterseilen an den bestehenden Freileitungsmasten montiert. Nach Abschluss der Planungsphase wird es in den nächsten Jahren zu Bauarbeiten entlang der bestehenden Trasse kommen. Die Verstärkung oder der Versatz einzelner Masten bzw. Maststandorte lässt sich zum derzeitigen Stand der Planungsphase nicht ausschließen. Bei dieser Leitung gibt es keine direkten Konflikte; nur der Hinweis, dass eines der Vorranggebiete (R 23) ca. 390 m Abstand zur Leitung hat und Vorsicht geboten ist, um einen ausreichenden Abstand zu sichern (siehe Karte 1).	
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 Das Sachgebiet S51 weist darauf hin, dass sich in den folgenden Bereichen zentrale Wasserversorgungsanlagen befinden und die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten sind: -R 23, Zweckverband zur Wasserversorgung – Wenzelbacher Gruppe (aktuell Randgebiet Zone III, Erweiterung des WSG ist geplant)	

VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Besonders kritisch bewertet wird dieses Vorranggebiet da es im Bereich des hydrogeologisch besonders sensiblen, verkarsteten Malms liegt. In diesen Gebieten sind Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers bislang nicht ausreichend bekannt. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210693800138 Wenzenbach, Zone III. Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle).	Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Regensburg mit Stadtamhof. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG R 25 "westlich Aichkirchen"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 03.06.2025 Es verbleiben 5 Betroffenheiten, von denen eine Fläche neu hinzugekommen ist. • Ca 10 (mit aktivem Abbau) wird überlagert von R 25, unzureichender Sprengabstand nur 125 m zu bestehenden Kalksteinbruch (Überlagerung unverändert) • Rohstoffgenehmigung Kalksteinbruch nordwestlich Aichkirchen, aktiv (VB Ca 10) wird von R 25 (ohne Puffer), nur 85 m überlagert	Reduzierung des VRG, Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des privaten Einwenders werden dahingehend berücksichtigt, dass das VRG entsprechend der Siedlungsabstände zur Außenbereichsbebauung gemäß Kriterienkatalog verkleinert wird.
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 06.06.2025 R 25 die Vorbehaltsfläche CA 10 Kalkstein südwestlich Hemau liegt in der Nähe.	Eine Überlagerung des Vorbehaltsgebiets Ca 10 liegt nicht vor, das VBG mit aktivem Abbau grenzt jedoch an. Da das Flächenziel zum Ausbau der Windenergie erreicht und übertroffen wird – und damit dem § 2 EEG dem Grunde nach Rechnung getragen wird – kann in diesem Fall, aufgrund des bestehenden Abbaus, der Rohstoffgewinnung in

BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 <u>Sachgebiet 51 (Naturschutz)</u> <u>Flächenkulisse / Tekturkarte</u> Im Sinne der Konzentrationswirkung begrüßen wir, dass die Kleinflächen KEH 9, KEH 10 und KEH 15 aus der Kulisse gestrichen und die Windenergiegebiete KEH 12, KEH 47 und R 25 in den Bereichen erweitert bzw. neu hinzugefügt wurden, in denen ohnehin bereits Planungen bzw. Genehmigungsanträge zu konkreten Windenergieanlagen vorliegen.	der Abwägung ein größeres Gewicht beigemessen werden. Gemäß der Ausführungen des LfU, dass um alle Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete bzw. aktive und geplante Abbaustellen ein Puffer zu VRG Windenergie eingerichtet werden soll wird das VRG Wind dahingehend verkleinert. So wird gewährleistet, dass das Rohstoffsicherungsgebiet quantitativ vollständig abgebaut werden kann. Im Besonderen betrifft das zwingend alle Rohstoffsicherungsgebiete in denen ein Festgestein, wie z. B. Kalkstein oder Granit, gewonnen wird. Für den Sicherheitspuffer wird erfahrungsgemäß der „Sprengbereich“ nach DGUV Regel 113-015 „Sprengarbeiten“, 4.1.15 (1) Sprengbereich angesetzt. Dieser beträgt 300 m um die Sprengstelle. Trotz der Lage innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Vorranggebiet wurde deutlich vergrößert. Erweiterungsflächen (synonym R N3 bzw. KEH N4) werden abgelehnt wegen Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Uhu, Brutplatz Rotmilan sowie Brutrevier Schwarzstorch.	Zu den vorgebrachten Hinweisen des Artenschutzes wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 und deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen.
Private Stellungnahme vom 02.06.2025 Im Regionalplan Windenergie wurde leider mein Wohnhaus nicht entsprechend mitberücksichtigt. Mein Wohnhaus grenzt an den Standortbogen Nr. R 25 an. Auf Kelheimer Seite (Gemeinde Riedenburg) auf welches sich mein Wohnhaus befindet wurde es berücksichtigt. Auf Regensburger Seite (Gemeinde Hemau) wurde es leider vergessen. Adresse vom Wohnhaus Ried 21, 93339 Riedenburg. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Flächen um mein Wohnhaus aus dem Regionalplan heraus.	Die Fläche liegt im Prüfradius der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Schloss Rosenberg und Burg Schloßprunn. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Weitere Anpassungen des VRG sind daher nicht veranlasst.
VRG R 26 "nördlich Thonlohe"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.

VRG R 27 "südöstlich Schwarzenhonthausen"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1 und innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
Markt Beratzhausen, Stellungnahme vom 23.05.2025 Der Marktrat hat sich in der öffentlichen Sitzung vom 23.05.2025 mit dem Regionalplan auseinandergesetzt. Folgende Stellungnahmen möchte der Marktrat abgeben: Plangebiet R27 Die Verkleinerung des Plangebiets R27 wird positiv zur Kenntnis genommen. Der Marktrat hat dennoch in einer Entscheidung mit 10:9 die gänzliche Streichung der R27 angeregt. Hintergrund und Einwendung ist die „Lastenverteilung“ und „Gleichverteilung“ der Windkraftgebiete zwischen Kommunen im Planungsgebiet.	Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - das gesetzlich erforderliche und das vom Planungsverband sich selbst vorgegebene Flächenziel erfüllt werden muss, kann der gewünschten Streichung nicht nachgekommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune so weit nach fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglich, überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dies kann anhand der Darstellung der Verteilung der VRG unter der Berücksichtigung der WEA im Bestand und der Konzentrationsflächen auf Flächennutzungsplanebene (Tekturkarte Windenergie i.V.m. Anlage 2 zur Synopse „Bestand Windenergie“) sowie der Begründung und dem Umweltbericht und der Abwägung zur Fortschreibung gut nachvollzogen werden.
VRG R 28/1 "südwestlich Mausheim"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1 und innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen.	Bezüglich der Einwände zum Schutzgut Wasser und konkret zum Wasserschutzgebiet mit der Lage im Karstgebiet Dolinen verweisen wir auf die wasserrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, vollumfänglich eingehalten sind. Der dem

Wasserschutzgebiet 2210683600034 Neumühle, Zone IIIB.	regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegende Kriterienkatalog berücksichtigt die Wasserschutzgebiete dahingehend, dass in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen die sensiblen Zonen I, II und III A als Ausschlusskriterium festgelegt sind und damit von einer Überplanung durch VRG ausgenommen werden. Die Zonen III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium geführt. Hinweise der Fachstellen, dass innerhalb dieser Zonen im betroffenen VRG eine Vereinbarkeit mit WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, liegen an dieser Stelle nicht vor (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und in der Synopse vom 20.03.2025). Konkrete Betroffenheiten (wie z.B. durch unüberdeckten Karst) können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA-Vorhaben abschließend geregelt werden.
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 Das Sachgebiet S51 weist darauf hin, dass sich in den folgenden Bereichen zentrale Wasserversorgungsanlagen befinden und die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten sind: -R 28/1 + R 28/2, Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe, Zonen IIIa + IIIb	
VRG R 28/2 "westlich Mausheim"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1 und innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 Das Sachgebiet S51 weist darauf hin, dass sich in den folgenden Bereichen zentrale Wasserversorgungsanlagen befinden und die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten sind: -R 28/1 + R 28/2, Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe, Zonen IIIa + IIIb	Bezüglich der Einwände zum Schutzgut Wasser und konkret zum Wasserschutzgebiet mit der Lage im Karstgebiet Dolinen verweisen wir auf die wasserrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, vollumfänglich eingehalten sind. Der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegende Kriterienkatalog berücksichtigt die Wasserschutzgebiete dahingehend, dass in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen die sensiblen Zonen I, II und III A als Ausschlusskriterium festgelegt sind und damit von einer Überplanung durch VRG ausgenommen werden. Die Zonen III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium geführt. Hinweise der Fachstellen, dass innerhalb dieser Zonen im betroffenen VRG eine Vereinbarkeit mit WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, liegen an dieser Stelle nicht vor (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und in der Synopse vom 20.03.2025). Konkrete Betroffenheiten (wie z.B. durch unüberdeckten Karst) können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA-Vorhaben abschließend geregelt werden.

VRG R 29 "südöstlich Rufenried"	
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1 und innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VRG R 30 "östlich Buxlohe"	
Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 <u>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vom 22.05.2025:</u> Das beabsichtigte Vorhaben ist entlang der Bundesautobahnen BAB 3 und BAB 93 N geplant. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Abstände der Vorranggebiete betragen i. d. R. mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG. Die geplanten Vorranggebiete NM 50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der BAB 3 (Abstand zum befestigten Fahrbahnrand ca. 104 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der BAB 93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mind. 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z. B. Ausgleichsflächen ist derzeit nicht erkennbar. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält. Bei der weiteren Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten: a) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden.	Reduzierung des VRG, Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen sowie Autobahnen auf 120 m verkleinert. Den Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamts sowie der Autobahn GmbH des Bundes wird damit Rechnung getragen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors SI 1, des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 des Flugplatzes Manching sowie des Interessengebiets des TrÜbPI Hohenfels sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. Mögliche Betroffenheiten der Bestandsanlagen der PLEdoc GmbH können erst anhand konkreter Standorte von WEAs geprüft werden. Insofern wird dahingehend auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Ensemble Ortskern Kallmünz. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher ebenfalls

b) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der Bundesautobahnen zugeführt werden. c) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig. d) Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt, auch ohne Last, überschwenkt wird. e) Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windenergieanlage-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen. f) Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blend- und Ablenkungswirkungen, auch durch ggf. zu errichtende Beleuchtungsanlagen, auf die Verkehrsteilnehmenden der Autobahn sind auszuschließen.	auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Weitere Änderungen sind daher nicht veranlasst.
Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025 Das beabsichtigte Vorhaben findet entlang von mehreren Autobahnen statt. Konkret handelt es sich hierbei um die Autobahnen A3 und A93N. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Eine Abstandsmessung zum nächstgelegenen Punkt des äußeren Fahrbahnrandes ist notwendig. Dem Verkehr dienende Anlagen (Äste, PWC-Anlagen, Auf- und Abfahrten etc.) müssen zusätzlich zur durchgehenden Strecke berücksichtigt werden. <u>Konkreter:</u> Die Abstände der Vorranggebiete betragen in der Regel mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots (40 m-Bereich) - und Anbaubeschränkungszone (100 m-Bereich) (nach §9 Abs. 1 und 2 FstrG). Die geplanten Vorranggebiete NM50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der A3 (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 104 m - 107 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der A93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mindestens 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z.B. Ausgleichsflächen ist nicht erkennbar. <u>Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024</u>	

Die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Auch befindet sich diese Potentialfläche teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
PLEdoc GmbH vom 19.05.2025 <u>Von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen</u> Gegen die Neuauflistung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei dem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen R30, R34, R54, CHA23, CHA48 und CHA37. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	
VRG R 32 "nordwestlich Schrotzhofen"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, sowie dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching und dessen 8 km Puffer sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VRG R 33 "westlich Schrotzhofen"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, sowie dessen 8 km Puffers.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching und dessen 8 km Puffer sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen

Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VRG R 34 "südwestlich NeuhoF"	
Fernstraßen-Bundesamt vom 30.05.2025 <u>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vom 22.05.2025:</u> Das beabsichtigte Vorhaben ist entlang der Bundesautobahnen BAB 3 und BAB 93 N geplant. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Abstände der Vorranggebiete betragen i. d. R. mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG. Die geplanten Vorranggebiete NM 50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der BAB 3 (Abstand zum befestigten Fahrbahnrand ca. 104 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der BAB 93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m). Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering. Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt. Hierzu gibt es derzeit noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine. Bei konkreten Planungen von Windkraftanlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH grundsätzlich noch einmal zu beteiligen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mind. 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z. B. Ausgleichsflächen ist derzeit nicht erkennbar. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält. Bei der weiteren Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten: a) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden. b) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der Bundesautobahnen zugeführt werden.	Reduzierung des VRG, Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der allgemeinen Anpassung der Straßenpuffer bei Bundes- und Kreisstraßen sowie Autobahnen auf 120 m verkleinert. Den Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamts sowie der Autobahn GmbH des Bundes wird damit Rechnung getragen. Trotz der Lage innerhalb des MVA Sektors SI 1 und des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 des Flugplatzes Manching und der teilweisen Lage im Interessensgebiet des TrÜbPI Hohenfels sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. Mögliche Betroffenheiten der Bestandsanlagen der PLEdoc GmbH können erst anhand konkreter Standorte von WEAs geprüft werden. Insofern wird dahingehend auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Ensemble Ortskern Kallmünz. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher ebenfalls auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Der Forderung nach einem Siedlungsabstand des VRG vom 1.000 Meter kann nicht nachgekommen werden. Die Abstände wurden im Zuge des Verfahrens bereits erhöht, im Hinblick auf den zu erfüllenden Flächenbeitragswert und eine regionsweit ausgewogene Kulisse ist keine weitere Erhöhung möglich. Weitere Ausführungen hierzu finden sich im allgemeinen Teil der Abwägung. Weitere Änderungen am VRG sind daher nicht veranlasst.

- c) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- d) Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt, auch ohne Last, überschwenkt wird.
- e) Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windenergieanlage-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
- f) Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blend- und Ablenkungswirkungen, auch durch ggf. zu errichtende Beleuchtungsanlagen, auf die Verkehrsteilnehmenden der Autobahn sind auszuschließen.

Die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.05.2025

Das beabsichtigte Vorhaben findet entlang von mehreren Autobahnen statt. Konkret handelt es sich hierbei um die Autobahnen A3 und A93N.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die Abstände zur Autobahn regelmäßig nicht berücksichtigt. Eine Abstandsmessung zum nächstgelegenen Punkt des äußeren Fahrbahnrandes ist notwendig. Dem Verkehr dienende Anlagen (Äste, PWC-Anlagen, Auf- und Abfahrten etc.) müssen zusätzlich zur durchgehenden Strecke berücksichtigt werden.

Konkreter:

Die Abstände der Vorranggebiete betragen in der Regel mehr als 100 m, sie befinden sich außerhalb der Anbauverbots (40 m-Bereich) - und Anbaubeschränkungszone (100 m-Bereich) (nach §9 Abs. 1 und 2 FstrG).

Die geplanten Vorranggebiete NM50, R30, R34 liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen nahe der A3 (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 104 m - 107 m), die Vorranggebiete R2, R4, R6 nahe der A93N (Abstände zum befestigten rechten Fahrbahnrand ca. 107 m – 171 m).

Um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen, ist bei den genannten Vorranggebieten der Abstand möglicherweise zu gering.

Im Bereich der Standorte NM50 und R34 sind der Neubau einer Beckenanlage bzw. die Erweiterung einer bestehenden Beckenanlage beabsichtigt.

Hierfür gibt es derzeit zwar noch keine verfestigten Planungen bzw. Termine.

Bei konkreten Planungen von Windkrananlagen im Bereich der Autobahn sowie von Beckenanlagen ist die Autobahn GmbH jedoch grundsätzlich noch einmal zu beteiligen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten im durch die tektierte Änderungsbegründung des Regionalplans, Seite 7, festgelegten Abstand von mindestens 120 m zum Fahrbahnrand derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen.

Die Umweltbelange müssen im Zuge der Änderung des Regionalplans Regensburg auf der Ebene der Raumordnung von der Regierung der Oberpfalz geprüft werden. Eine konkrete Flächenbetroffenheit von z.B. Ausgleichsflächen ist nicht erkennbar. <u>Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024</u> Die Stellungnahme der Niederlassung Südbayern vom 17.09.2024 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Auch befindet sich diese Potentialfläche teilweise im Interessengebiet des TrÜbPl Hohenfels. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
PLEdoc GmbH vom 19.05.2025 <u>Von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen</u> Gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei dem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen R30, R34, R54, CHA23, CHA48 und CHA37. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	
Gemeinde Brunn, Stellungnahme vom 04.06.2025 Der Gemeinderat Brunn erhebt gegen die Fortschreibung des Regionalplans hinsichtlich der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung die Forderung, dass Windräder auf der Vorranggebietsteilfläche R 34 einen Abstand zur Wohnbebauung der Ortschaft Brunn auf mindestens 1000 m einzuhalten haben.	
VRG R 37 "südöstlich Mannsdorf"	
Planungsverband Region Donau-Wald (12) vom 06.06.2025 von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in der Region Donau-Wald hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den	Keine Änderung des Entwurfs Mit Blick auf die Nachbarregionen wurde im Bereich des Planungsverbands Regensburg eine maßvolle Ausweisung von Windvorranggebieten angestrebt. Eine Ergänzung der

VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken. Das wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Belastung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin grundsätzlich bestehen.	VRG im Sinne einer Fortführung auf dem Gebiet anderer Planungsverbände erscheint im Hinblick auf die angestrebte Konzentrationswirkung sinnvoll, sollte aber ebenfalls maßvoll vollzogen werden. Durch die im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte Erhöhung der Siedlungsabstände und die damit verbundene Verkleinerung der VRG wird von Seiten der Region Regensburg vorsorglich zudem einer möglichen Überlastung und Umzingelungen entgegengewirkt. Nachdem sich der Planungsverband Region Donau-Wald noch im ersten Beteiligungsverfahren befindet, wäre durch die Größenverhältnisse der angestrebten Vorranggebiete eine Überbelastung des Teilraums von dortiger Seite zu verhindern.
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Von Seiten der Landesplanung wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in den Regionen Donau-Wald und Landshut hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken und wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Überlastung und Umzingelung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin bestehen. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. In Bezug auf die Stellungnahme des Marktes Schierling wird darauf verwiesen, dass die Staatsstraße St 2615 mehr als 200 Meter vom VRG entfernt liegt und damit den einzuhaltenden Abstand gemäß Kriterienkatalog übersteigt. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	In Bezug auf die von privater Seite vorgebrachten Themen wie zu geringe Siedlungsabstände, eine mögliche bedrängende Wirkung sowie Arten- und Landschaftsschutz wird auf den Kriterienkatalog, die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen (wie Höhere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) im allgemeinen Teil der Abwägung sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen.
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Banstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten: Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44 Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort.	Darüber hinaus werden die häufig geäußerten allgemeinen Themen zur Windenergie in der Anlage zur Synopse „Sachinformationen zu häufig wiederkehrenden Themen“ behandelt und dazu eine Erläuterung aus regionalplanerischer Sicht gegeben. Zudem wird darauf verwiesen, dass viele der angesprochenen Themen erst anhand der konkreten WEA-Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden kann. Bezüglich der militärischen Belange wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr vom 02.07.2025 und deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten verwiesen.
Markt Schierling, E-Mail vom 04.06.2025	

Durch die Veränderung der östlich des Vorranggebietes R37 gelegenen Straße, die bis 31. Dezember 2023 als Bundesstraße B15 bezeichnet und seit 1. Januar 2024 zur Staatsstraße R 2615 abgestuft wurde, sollten sich andere einzuhaltende Abstände zwischen Vorranggebiet R37 und der Staatsstraße ergeben. Der Markt Schierling bedankt sich beim Regionalen Planungsverband Regensburg für die Beteiligung am Beteiligungsverfahren über die 18. Änderung des Regionalplans.	Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeigt.
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen B2615eeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 2210713800035 Mannsdorf, Zone III.	
Private Stellungnahme vom 06.06.2025 mit Unterschriftenliste Die sehr umfangreiche Stellungnahme stellt allgemein den Sinn und Nutzen des Ausbaus Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, in Frage und geht zudem auf die folgenden Aspekte ein: Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion, militärische Restriktionen, Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Biodiversität und Ökosystemen, Wasser- und Artenschutz sowie Gefahren für den Menschen durch Lärm, Schatten und Eiswurf. Ebenso wirtschaftliche Schäden samt Wertverlust an Immobilien sowie gesundheitliche und umweltbelastende Faktoren durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch verwendete Materialien oder mögliche Brände. Zudem werden die mangelnde Transparenz des Verfahrens, zu geringe Siedlungsabstände sowie eine Unverhältnismäßigkeit bei der Beurteilung moniert.	
VRG R 41 "östlich Alteglofsheim"	
Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern vom 12.05.2025 <u>Verkehrslandeplatz Straubing:</u> Die Vorranggebiete für Windenergie R 41 und R 43 befinden sich westlich des Verkehrslandeplatzes Straubing und im Bereich der dortigen Verlängerung des Instrumentenflugs (IFR) der An- und Abflugflächen (siehe Anlage 4). Ob es dadurch eventuell zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des IFR kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Straubing wurde die vorliegende Sichtflugkarte geprüft. Daraus sind keine Beeinträchtigungen im Bereich des VRG ersichtlich. Darüberhinausgehende Belange, insbesondere bezüglich des Sichtanflugverfahrens, sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Daher wird mit Blick auf § 2 EEG am Entwurf festgehalten.

Windkraftanlagen aufgrund festgelegter (IFR)-Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann. Bitten Sie die DFS explizit zu einer Stellungnahme hinsichtlich des Instrumentenflugs (IFR) am Verkehrslandeplatz Straubing EDMS!	Trotz der Lage innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. Bezogen auf die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bezüglich der Einwendung des Landratsamtes Regensburg vom 06.06.2025 hinsichtlich der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Wallfahrtskirche Mariä Schnee. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung und mit Blick auf § 2 EEG erscheint die Fläche als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet.
BAIUDbw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, größtenteils innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die östliche Hälfte liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in der östlichen Hälfte der Fläche, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1073 m über NHN. Die maximale Bauhöhe in der westlichen Hälfte der Fläche, bedingt durch den MVA Sektor SI 1, beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VLAB, Stellungnahme vom 06.06.2025 In diesem VRG ist nach unserer Einschätzung mit Kontaminationen sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser während Bau und Betrieb der Anlagen zu rechnen – oder sind zumindest nicht auszuschließen. Aus hydrogeologischer und vorsorgeorientierter Sicht halten wir es daher für dringend geboten, diese Flächen aus dem Regionalplan zu streichen. Wasserschutzgebiet 221070390008, Erkundungsgebiet Köfering, Zone IIIB.	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen ist mindestens für die Gebiete R19, R20, R41, R43, R50 sowie CHA24 mit Einschränkungen zu rechnen, welche sich aus den IFR-An-/Abflugverfahren am Verkehrslandeplatz Straubing (EDMS) ergeben. Eine fundierte und belastbare Analyse kann jedoch erst mit Vorlage der konkreten Einzelplanungen erfolgen. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.	

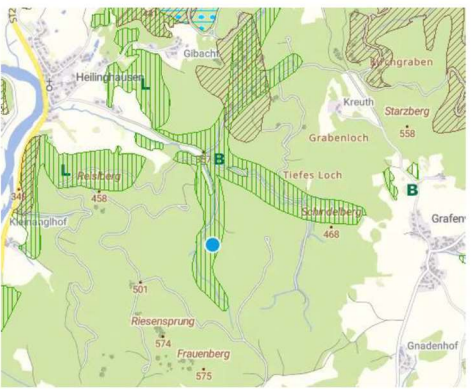
Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NFL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NFL 1-847-16.	
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 In den folgenden Bereichen befinden sich zudem dezentrale Wasserversorgungsanlagen bzw. Eigenwasserversorgungsanlagen. Hier sind ausreichende Abstände einzuhalten, um Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität zu verhindern. - R 45, Gut Höhenberg, 93095 Hagelstadt - R 41, Gut Aukofen 1a, 93098 Mintraching - R 43, Hr. Grundner, Amhof 1, 93104 Riekofen - R 13, Hr. Schießl, Haslach 1, 93173 Wenzelbach	
VRG R 43 "östlich Langenerling"	
Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern vom 12.05.2025 <u>Verkehrslandeplatz Straubing:</u> Die Vorranggebiete für Windenergie R 41 und R 43 befinden sich westlich des Verkehrslandeplatzes Straubing und im Bereich der dortigen Verlängerung des Instrumentenflugs (IFR) der An- und Abflugflächen (siehe Anlage 4). Ob es dadurch eventuell zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des IFR kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter (IFR)-Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann. Bitten Sie die DFS explizit zu einer Stellungnahme hinsichtlich des Instrumentenflugs (IFR) am Verkehrslandeplatz Straubing EDMS! Bundesnetzagentur vom 03.06.2025 Das auszuweisen beabsichtigte Vorranggebiet Windenergie R 43 überlagert die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a. Ich verweise hierzu auf den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss (s. o.), und bitte Sie, diese bei Ihren Planungen zu beachten. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen ist mindestens für die Gebiete R19, R20, R41, R43, R50 sowie CHA24 mit Einschränkungen zu rechnen, welche sich aus den	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Straubing wurde die vorliegende Sichtflugkarte geprüft. Daraus sind keine Beeinträchtigungen im Bereich des VRG ersichtlich. Darüberhinausgehende Belange, insbesondere bezüglich des Sichtanflugverfahrens, sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Daher wird mit Blick auf § 2 EEG am Entwurf festgehalten. Konkrete Belange und mögliche Betroffenheiten bei Erdkabelbasierten Stromleitungen sind im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Trotz der Lage im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.

IFR-An-/Abflugverfahren am Verkehrslandeplatz Straubing (EDMS) ergeben. Eine fundierte und belastbare Analyse kann jedoch erst mit Vorlage der konkreten Einzelplanungen erfolgen. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NFL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NFL 1-847-16.	Bezüglich der Einwendung des Landratsamtes Regensburg vom 06.06.2025 hinsichtlich der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Wallfahrtskirche Mariä Schnee. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung und mit Blick auf § 2 EEG erscheint die Fläche als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 914 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 In den folgenden Bereichen befinden sich zudem dezentrale Wasserversorgungsanlagen bzw. Eigenwasserversorgungsanlagen. Hier sind ausreichende Abstände einzuhalten, um Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität zu verhindern. - R 45, Gut Höhenberg, 93095 Hagelstadt - R 41, Gut Aukofen 1a, 93098 Mintraching - R 43, Hr. Grundner, Amhof 1, 93104 Riekofen - R 13, Hr. Schießl, Haslach 1, 93173 Wenzelbach	
VRG R 45 "östlich Obersanding"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025	Änderung des Umweltberichts und der Begründung

Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Der Standortbogen wird um den Hinweis der Gemeinde Hagelstadt und des SG 41 des Landratsamts Regensburg zur Lage des VRG im Gemeindegebiet Hagelstadt ergänzt.
Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 In der nachfolgenden Tabelle sind die 110-kV-Banstromleitungen angegeben, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinflusst werden könnten: Bahnstromleitung: Vorranggebiet Nr. 404 Ingolstadt – Neumarkt: NM 16, KEH 14 Nr. 405 Neumarkt – Nürnberg: NM 6, NM 26, NM 44 Nr. 406 Abzw. - Uw Denkendorf: NM 16 Nr. 416 Landshut - Burgweinting: R 37, R 45 Die Abschätzung der Betroffenheit wurde anhand der uns vorgelegten Tekturkarte für Windenergie (Maßstab 1:100 000, Stand 20.03.2025) getroffen. Es wird keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung gegeben, maßgebend sind jeweils die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vor Ort.	Trotz der Lage innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 17.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bezüglich der Einwendung des Landratsamtes Regensburg vom 06.06.2025 hinsichtlich der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Gemeinde Hagelstadt, E-Mail vom 30.06.2025 Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet R45 auch im Gemeindegebiet Hagelstadt liegt.	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Wallfahrtskirche Mariä Schnee. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Landkreis Regensburg, Stellungnahme vom 06.06.2025 In den folgenden Bereichen befinden sich zudem dezentrale Wasserversorgungsanlagen bzw. Eigenwasserversorgungsanlagen. Hier sind ausreichende Abstände einzuhalten, um Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität zu verhindern. - R 45, Gut Höhenberg, 93095 Hagelstadt - R 41, Gut Aukofen 1a, 93098 Mintraching - R 43, Hr. Grundner, Amhof 1, 93104 Riekofen - R 13, Hr. Schießl, Haslach 1, 93173 Wenzelbach Das Sachgebiet S 41, Bauleit- und Landesplanung sowie Bodenordnung, merkt an, dass sich das Vorranggebiet R 45 "östlich Obersanding" auf die Gemeinden Thalmassing und Hagelstadt erstreckt. Beide Gemeinden sind in den Standortbögen entsprechend zu nennen.	Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
VRG R 46 "westlich Thalmassing"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren SI 1 bzw. SI 3 des Flugplatzes Manching

Die Fläche liegt teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1, sowie dessen 8 km Puffers. Die Fläche liegt im Südwesten über eine Länge von 40 Metern innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 3. Der kleine Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 3 liegt, lässt eine Bauhöhe von 574 m über NHN. Die maximale Bauhöhe im restlichen Teil der Fläche beträgt 1073 m über NHN (bedingt durch den MVA Sektors SI 1). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	sind die zulässigen Bauhöhen im überwiegenden Bereich des VRG ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VRG R 48 "nördlich Drackenstein"	
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (6) vom 05.06.2025 In der aktuellen Vorranggebiet-Entwurfsskizze der Planungsregion Oberpfalz-Nord gibt es einige Flächen, die angrenzend an die geplante Vorranggebiete des RPV Regensburg liegen, bzw. zu diesen in räumlicher Beziehung stehen. Bei Folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R 11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein: Das Vorranggebiet R 48 befindet in einem Abstand von ca. 1,3 km südwestlich der Regionsgrenze zur R6 (Gebiet der Stadt Nittenau). Westlich der R 48 befindet sich in einem Abstand von ca. 2,3 km ebenfalls die Regionsgrenze zur R6 bzw. zum Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof. In diesem Bereich liegt auch das Vorranggebiet SAD 37 der R6-Entwurfsskizze. Gerade im Rahmen einer möglichen Überlastung durch die Windenergieplanung im Regental auf beiden Seiten der Regionsgrenze wird die Rücknahme des bisher vorgesehenen Vorranggebiets R 47 begrüßt.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die vorgebrachten Einwände und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da nach dem Zuschnitt der Fläche im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens kein Bodenschutzwald gemäß der Waldfunktionskartierung mehr vom VRG überlagert wird, erfolgt die Streichung des Bodenschutzwaldes im Standortbogen. Darüber hinaus sind keine Änderungen im Entwurf veranlasst. Trotz der Lage innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 sind im überwiegenden Bereich des VRG die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im überwiegenden Teil des VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 853m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel und die von Seiten des Planungsverbands ausgegebene Zielvorgabe erreichen zu können. Eine voll umfängliche Gleichbehandlung ist daher nicht möglich. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt aber beim gewählten Vorgehen - immer unter der herausragenden Bedeutung des § 2 EEG - auch, dass keine Kommune so weit möglich überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist.
Bündnis 90 Die Grünen – Ortsgruppe Regenstauf, Stellungnahme vom 03.06.2025 Da im Inland nur Höhenzüge genug Windgeschwindigkeiten aufweisen, die die Nutzung wirtschaftlich machen, und Bayern entschieden hat, die Windkraft in den Wald zu schieben, wäre ohne die Nutzung bewaldeter Höhen überhaupt kein Ausbau der Windenergie möglich. Bewaldete Höhenzüge sind immer auch landschaftlich, ökologisch und touristisch wertvoll. Und überall regt sich der gleiche Widerstand. Wir verstehen nicht, warum in einem 10 km – Radius um die Walhalla keine Windräder gebaut werden dürfen. Unserer Meinung nach hätten ein kleinerer Radius und eine differenziertere Betrachtung ein besseres und gerechteres Ergebnis geliefert.	Darüber hinaus wird auch zur Kenntnis genommen, dass der Markt Regenstauf, die ursprünglich selbst vorgeschlagenen Flächen, die bei der vertieften Betrachtung der

Die Notwendigkeit der Windkraft für die Energiewende ist unbestritten. Die IHK Regensburg hat in ihrer Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass regionale Erzeugung erneuerbarer Energie ein zentraler Standortfaktor für unsere Region ist. Sie sichert langfristig Investitionen und Arbeitsplätze – besonders in Industriebranchen mit eigenen Klimazielen. „Das Erreichen von Klimazielen ist nicht nur Klimapolitik – es ist Wirtschaftspolitik und entscheidet über Investitionen, Arbeitsplätze und die Zukunftsfähigkeit unseres Standorts.“ (Dr. Jürgen Helmes, IHK Regensburg) Darüber hinaus vermeidet regionale Erzeugung von Energie die Notwendigkeit von großen zusätzlichen Übertragungsleitungen. Wie am Südostlink zu beobachten ist, erzeugen diese noch größeren Widerstand, und die Kosten würden die Energiewende in Frage stellen. Wir befürworten deshalb die Ausweisung des Vorranggebiets R 48. Es handelt sich nicht um eine konfliktfreie Fläche, aber bei einer verantwortungsvollen Umsetzung kann sie einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung und zur Umsetzung der Energiewende leisten. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass einzelne Teilbereiche wegen artenschutzrechtlicher Anforderungen nicht geeignet sind, befürworten wir eine Teilnutzung als Beitrag zur Erreichung der Flächenziele in der Region. Als Ortsgruppe von Bündnis 90/Die Grünen ist es für uns selbstverständlich, dass der Schutz der Natur zur Energiewende dazugehört. Wir vertrauen darauf, dass die zuständigen Fachstellen die Belange des Artenschutzes gebührend berücksichtigen und ggf. geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Anmerkung: nach der Waldfunktionskartierung (s. Auszug aus Bayernatlas) ist in der derzeitigen Ausformung von R48 kein Bodenschutzwald kartiert, im Talgrund zwischen den potenziellen Standorten für Windräder ist eine kleine Teilfläche als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand kartiert. Wir bitten darum, die Angabe Bodenschutzwald im Standortbogen zu überprüfen.	möglichen VRG prioritär in Erwägung gezogen wurden, jetzt wieder zurückziehen möchte. Diesem Wunsch kann jedoch von Seiten des Regionalen Planungsverbandes auf Grund der nachfolgenden Punkte nicht entsprochen werden, die Planungshoheit der Gemeinde ist an dieser Stelle für den Regionalen Planungsverband auch nicht maßgeblich. Neben der Tatsache, dass unter Berücksichtigung des § 2 EEG das gesetzlich verbindliche und das vom Verband sich selbst vorgegebene Flächenziel von 1,8 % unter Anrechnung der FNP-Konzentrationszonen, der Bebauungspläne für WEA und der nicht überplanten WEA, die nach § 4 WindBG ebenfalls auf den Beitragswert anzurechnen sind, zu erfüllen sind, ist eine überproportionale Belastung des Gemeindegebietes und schlussendlich im regionsübergreifenden Kontext auch im gesamten Regental aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht zu erkennen. Daneben ist auch der Einwand der fehlenden Koordination mit den betroffenen Gemeinden und der Nachbarregion unbegründet. Eben auf Basis der erfolgten Koordination wurde das VRG R 47 nicht weiterverfolgt. Zudem hat der Planungsverband Regensburg sowohl auf planerischer als auch auf politischer Ebene darauf hingewirkt, dass im Regental das ursprünglich geplante VRG SAD 45 der Region Oberpfalz-Nord im Grenzbereich gestrichen wurde und damit einer gesamträumlichen Belastung dieses Teilraums entgegengewirkt werden konnte. In diesem Zusammenhang wird auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: April 2025) verwiesen, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB stellt den Grundsatz der Vorrangplanung klar, dass nur eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes (z.B. durch die Verwendung von Gebietsblättern) erforderlich ist. Ein Planungsträger hat weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Ein Widerspruch in der Streichung der VRG R 47 und der Beibehaltung des VRG 48 liegt nicht vor

Quelle: Bayernatlas (Standortkartierung) Grün: Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen Braun: Bodenschutzwald 	Die Siedlungsabstände sind auf der Regionalplanebene soweit möglich in Anlehnung an die aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen Abständen festgelegt. Um auch WEA nach dem aktuellen Stand der Technik - im Sinne des § 2 EEG i.V.m. WindBG - in den VRG ermöglichen zu können und zugleich den Lärmschutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können, wurden die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter im Zuge des Verfahrens bereits erhöht. Die Prüfung von darüberhinausgehenden Abständen hat ergeben, dass mit Blick auf die Flächenbeitragswerte und insbesondere auf den § 2 EEG keine regionsweit ausgewogene Kulisse, wegen der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Landkreisen, nicht mehr möglich war. Aufgrund der Stellungnahmen und der erfolgten Abstimmungen im Zuge des Scopings mit den Fachstellen des Immissionsschutzes und der nach der im Zuge der Abwägung erfolgten Erweiterung der Siedlungsabstände besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA - analog der dem Steuerungskonzept zugrunde gelegten Referenzanlage von 260 Meter und mehr - im Bereich des VRG die zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzes einhalten und somit genehmigungsfähig wären (siehe hierzu auch Synopse vom 20.03.2025 und Kriterienkatalog). Ggf. werden im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren Nebenbestimmungen festgesetzt. Auswirkungen die das Rücksichtnahmegebot verletzen würden, sind demnach nicht zu erwarten. Auch das Nichtauftreten von optisch bedrängenden Wirkungen gem. § 249 Abs. 10 BauGB konnte – soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich - durch die Wahl der Siedlungsabstände berücksichtigt werden
LBV, Stellungnahme vom 06.06.2025 Wir verweisen auf unsere grundsätzlichen Anmerkungen zur Umzingelung des Regentals und die schlechte Abstimmung mit der angrenzenden Planungsregion Oberpfalz-Nord. Der Wegfall der Fläche R47 bei Heilinghausen ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Reduzierung des Vorranggebietes ist zu begrüßen. Konflikte mit Arten- und Landschaftsschutz (z.B. Schwarzstorch) bleiben weiterhin bestehen. Fläche wird weiterhin abgelehnt.	
Markt Regenstein, Stellungnahme vom 05.06.2025 Die gemeldeten Vorrangflächen „Wildes Ruidholz“ und „Schwaighauser Forst“ beziehungsweise die im Entwurf enthaltenen Flächen R 48 „nördlich Drackenstein“ und R 9 „westlich Frauenberg“ werden zurückgezogen.	Der Artenschutz wurde im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung im Sinne von §§ 6 WindBG i.V.m. 8 ROG behandelt und in die Abwägung mit einbezogen. Gemäß UMS vom 04.08.2023, AZ. 62-R-U8685.2-2022/38-24, werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Darüber hinaus verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes, die - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich – vollumfänglich eingehalten sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt ggf. erst im konkreten Genehmigungsverfahren anhand der dann geltenden Rechtsvorschriften (u.a. Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht sowie ggf. Altfälle nach § 6 WindBG). Nach den auf der RED-III-Richtlinie basierenden Gesetzesänderungen wäre künftig zudem zwischen Windenergie- und Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden,
BI Regental, vtr. durch RA Brauns, Stellungnahme vom 03.06.2025 Belange des Naturschutzes Der Ausweisung als Windeignungsgebiet stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2	

der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor: § 7 ROG (6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die Steckbriefe enthalten folgende Hinweise zum Thema Natur- und Artenschutz: R 48: (3)Andere Konzepte / Planungen/ Maßnahmen (u.a. Verordnungen): U Naturschutz: Keine Betroffenheit Biologische Vielfalt (Fauna, Flora) - Brutrevier des Schwarzstorchs. Der heimliche und störungsempfindliche Schwarzstorch kann durch Windenergieanlagen im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden (LAG VSW 2014) (7)Sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung: - Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Bereits aus diesen Feststellungen des Regionalplaners ist ersichtlich, dass aus naturschutzrechtlichen Belangen heraus keine Nutzung durch Windkraftanlagen	in welchen der Artenschutz in unterschiedlichem Umfang Berücksichtigung findet und abgeprüft wird, insb. auch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren. Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der HNB im Einvernehmen mit der HNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzu prüfen sind. Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen. Die Regionalen Planungsverbände haben Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Auch um die FFH geschützten Waldgebiete in denen geschützte Fledermausarten vorkommen, wurde in Abstimmung mit der HNB ein 300 Meter Puffer als Restriktionskriterium festgelegt, um im von der HNB bewerteten Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung ausschließen zu können. Zudem wird im Hinblick auf sämtliche Belange des Arten- und Naturschutzes sowie bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 06.06.2025 sowie auf die Bewertung des Regionsbeauftragten und auf die seinerzeit im 1. Beteiligungsverfahren erfolgte Abwägung (Synopse vom 20.03.2025) verwiesen. Im Standortbogen ist vermerkt, dass das VRG innerhalb des im Regionalplan der Region Regensburg festgelegten Regionalen Grünzug und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Da im Hinblick auf die Verträglichkeit dieser Gebiete mit WEA

erfolgen kann und darf. Der Regionalplaner bestätigt letztlich selbst mit seinen Aussagen, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Allerdings scheinen in den vom Regionalplaner beigezogenen bzw. eingesehenen Unterlagen nur unvollständige Angaben zur Avifauna vorhanden zu sein. Für das Gebiet R48 ist eine umfassende naturschutzfachliche Prüfung vorzunehmen. Allein die Beobachtungen der Gewährsleute beweisen die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange. Unter der Führung von Frau Dipl.-Biol. Sandra Karg wurden naturschutzrechtliche Erhebung und Dokumentationen zu naturschutzrechtlichen Aspekten gesammelt, die der Behörde nachfolgend übergeben werden. Frau Karg führt hierzu aus: Die Daten wurden in Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt zusammengestellt und zeigen u.a. zentrale Revierzentren von Schwarzstorch, Rotmilan und insbesondere dem Luchs, die im Bereich R48 nachweislich seinen Schwerpunkt hat Die nachfolgenden Dokumentationen wurden von Frau Karg den Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde und Landesamt für Umwelt) übergeben, aber offensichtlich nicht an den Planungsverband weitergeleitet oder in deren Stellungnahmen berücksichtigt. Anlagen: Dokumentation 1 geschützter Tierarten im Regental - dokumentiert von Sandra Karg – als Anl. 2, Dokumentation 2 Luchs, Seeadler, Rotmilan, ua. im Regental - dokumentiert von Sandra Karg – als Anl. 3, Tiersichtungen – R48/Grafenwinn – und Regental - Hirschling - Meldung 3 von Sandra Karg – als Anl. 4., Dokumentation Luchs und andere betroffenen Arten – als Anl. 5 Aufgrund der detaillierten Angaben der Gewährsleute konnten nachfolgende geschützte Arten in hoher Dichte auf dem Gebiet R 48 festgestellt werden: Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Mäusebussard, Fledermäuse, Luchs Landschaftsschutz Eine Ausweisung des Gebietes als Windeignungsgebiet verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes. Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Die von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetz betreffend Landschaftsschutzgebiete ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch	jedoch im Regionalplan keine entgegenstehenden Festlegungen vorliegen und aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen, werden die Grünzüge und auch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium im Kriterienkatalog geführt. Bezüglich der Einwände zum Schutzgut Wasser wird auf die wasserrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, vollumfänglich eingehalten sind, verwiesen. Der dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde liegende Kriterienkatalog berücksichtigt die Wasserschutzgebiete dahingehend, dass in Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen die sensiblen Zonen I, II und III A als Ausschlusskriterium festgelegt sind und damit von einer Überplanung durch VRG ausgenommen werden. Die Zonen III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium geführt. Hinweise der Fachstellen, dass innerhalb dieser Zonen im betroffenen VRG eine Vereinbarkeit mit WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, liegen an dieser Stelle nicht vor (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und in der Synopse vom 20.03.2025). Konkrete Betroffenheiten im Einzelfall können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA-Vorhaben abschließend geregelt werden. Die im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens von Seiten der Wasserwirtschaft empfohlene Ergänzung in den Unterlagen, dass für den Einzelfall Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können, bestätigt dies. Die Aufnahme des Hinweises ändert daher auch nichts an der Tatsache, dass der überwiegende Teil des VRG bezogen auf das Schutzgut Wasser für den Bau von WEA geeignet ist. Bezogen auf die Ausführungen zum 10-km Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler und die Kritik an der ungleichen Behandlung der Schutzgüter verweisen wir auf die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 02.06.2025 und 01.09.2025 sowie die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten. Der Einwand zur fehlenden wirtschaftlichen Darstellbarkeit von WEA, und zur unzureichenden Erschließung des Gebietes, wegen der topographischen Gegebenheiten wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Stellungnahme der Juwi GmbH wird an dieser Stelle aufgegriffen und anhand der dortigen Ausführungen betont, dass es sich bei den örtlichen Gegebenheiten lediglich um ein Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, handelt und die Zuwegung und

die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Betroffen ist ferner ein regionaler Grünzug. Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu. III. Waldschutz Der Steckbrief enthält zu diesem themenkomplex lediglich die Aussage: Forst- und Landwirtschaft: Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald Umso unverständlicher ist, dass der Planer im Ergebnis diesen entgegenstehenden Belang bei der abschließenden Bewertung nicht berücksichtigt. Die Schutzvorschrift aus dem Bayerischen Waldgesetz hierzu lautet: Art. 9 Erhaltung des Waldes (1) Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6, Die Ausnahmen des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG kommen vorliegend nicht in Betracht. Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen. IV. Wasser Die Steckbriefe führen zum Thema Wasser aus: Wasserwirtschaft: Ursprüngliche Fassung des Steckbriefs: Keine Betroffenheit Jetzige Fassung: Wasserwirtschaft: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzwald Wasser sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Hieraus ist zu entnehmen, dass der Regionalplaner die Beeinträchtigung des Wassers nun eingeräumt hat. Gleichwohl veranlasst dies den Planer aber nicht, diesen Belang zu berücksichtigen. Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Einer späteren Genehmigung der Windkraftanlage stehen durchaus Belange des Wasserschutzes entgegen;	Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde darstellt. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird. Die Ausführungen bestätigen damit die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes, dass im überwiegenden Teil des VRG eine Projektierung dem Grunde nach möglich ist. Zudem hat der Regionale Planungsverband Kenntnis, dass innerhalb des Gebietes Genehmigungsanträge für 4 WEA beim Landratsamt Regensburg vorliegen, womit unterstrichen wird, dass eine konkrete Beplanbarkeit des VRG auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben ist. Die grundsätzlichen Bedenken gegen Windenergieanlagen im Wald werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden dokumentiert und entsprechend berücksichtigt – (siehe Kriterienkatalog und Standortbögen). Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, im welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird. Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden. Die geäußerten Bedenken zur menschlichen Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Es werden sehr unterschiedliche Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine

§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. V. Brandschutz Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen. Dies gilt insbesondere für den Wald, in dem die Anlagen errichtet werden sollen. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen. Havarie Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden. Hinzu kommt, dass in den windkraftanlagen neuerer Bauart ca. 1.600 Liter Schadstoffe verbaut sind, die im Havariefall die Umwelt schädigen. Dies ist insbesondere wegen der vorhandenen Quellbäche höchst problematisch. Militärische Belange Tiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) wird kurzerhand ignoriert. Die Lage im militärischen Tieffluggebiet wird in R48 nicht als Ausschlussgrund anders als in anderen Vorranggebieten nicht gewertet. Keine Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie Die produzierte Strommenge der bereits vorhandenen Windkraftanlagen übersteigt bereits jetzt den von den Netzen aufnehmbaren Strom, insbesondere auch unter Berücksichtigung der deutlich zunehmenden Strommenge aus Photovoltaikanlagen. Dies ist deutlich an den hohen Stillstandzeiten der Windkraftanlagen erkennbar. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Schalleinwirkungen	Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Grundsätzlich liegen zu den vorgebrachten Punkten entsprechende Richtlinien und technische Anweisungen vor. So sind Lärmimmissionen von Windenergieanlagen nach den Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Dabei sind immer auch bereits bestehende Vorbelastungen beispielsweise durch Gewerbebetriebe oder vorhandene technische Anlagen zu berücksichtigen. Auch bei Schattenwurf handelt es sich um Immissionen im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs.2). Zur Beurteilung liegen entsprechende Hinweise der LAI mit Stand vom 23.01.2020 vor (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen). Menschen dürfen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Konkret ist geregelt, welche Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden eingehalten werden müssen (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung gemäß Bayerische Technische Baubestimmungen. Wenn sich im Zuge eines Planungsprozesses herausstellt, dass die Vorgaben bezüglich der Abstände von einer geplanten Anlage unterschritten würden, dann muss belegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger dennoch ausreichend geschützt sind. Durch technische Maßnahmen wie der Beheizung der Rotorblätter, einer automatischen Erkennung der Vereisung und entsprechenden Abschaltautomatiken kann die Gefahr von Eiswurf oder Eisfall noch weiter reduziert werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Es liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die eine Gefährdung von Fledermäusen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen. Seit Januar 2025 dürfen Windenergieanlagen i.d.R. nur mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein, d.h. die Leuchtfeuer blinken nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug nähert. Ausnahmen können zum Beispiel in der Nähe von Landeplätzen gelten. Hinsichtlich einer Gefährdung oder Beeinträchtigung durch Blinklichter beziehungsweise einer eventuell nötigen Nachtbefeuerung kann auf Ebene der Regionalplanung keine Bewertung vorgenommen werden. Es wird auf die nachfolgende Genehmigungsebene verwiesen.

Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:
Die Ausweisung der Vorrangfläche verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;

Infraschall:
Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls.

Vergleich R47 und R48
Grundsätzlich wird die Herausnahme der Fläche R47 begrüßt. Dies ist sowohl fachlich als auch rechtlich begründet. Bei Vergleich der aufgeführten Belange fällt auf, dass für die Fläche R48 letztlich die gleichen entgegenstehenden Belange zutreffen wie für die Fläche R47.

Nahezu alle relevanten Merkmale wie Umwelt und Umweltzustand, Naturschutz (Schwarzstorch), Bodenschutzwald, Naturpark, regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet, Luft/Klima, Landschaft usw. sind deckungsgleich.

Trotzdem wird das Gebiet R48 weiterverfolgt.

Bereits hierin liegen ein zu rügender Abwägungsfehler und eine offensichtliche Ungleichbehandlung der Belange.

Weitere Ungereimtheiten

- Es besteht eine unfaire Lastenverteilung. Die Gemeinde Regenstauf soll Flächen anderer Gemeinden kompensieren. Berufen wird sich offensichtlich darauf, dass andere Gemeinden „keine Flächen geliefert hätten“ und deshalb das Gebiet R48 weiter zu verfolgen sei (§ 3 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 2 EEG).

Die Gemeinde Regenstauf meldete von Anfang an eine kleinere Fläche, sprach sich später aber klar gegen das Gebiet R48 aus (Artenschutz, Unwirtschaftlichkeit).

Dennoch bleibt R48 vollständig bestehen. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG wird missachtet.

- Grundsätzlich darf die Regionalplanung private Interessen von Investoren nicht in die Erwägungen einbeziehen. Hier fällt aber auf, dass ein Betreiber bereits konkrete Planungen auf dem Gebiet R48 vorgenommen hat. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass deshalb die Planung weiterverfolgt wird, obwohl die vergleichbare Fläche R47 gestrichen wurde.

Die vorgenommene geringfügige Planänderung betrifft unwesentliche Randbereiche. Die geplanten Windkraftanlagen des Investors können aber weiterverfolgt werden. Selbst ein weiterer ursprünglicher Investor bewertet das Gebiet R48 als „technisch und

Darüber hinaus sind die sonstig häufig genannten Themen wie u.a. Immobilienpreise, Netzinfrastruktur, Klima, Rückbau sind in den Sachthemen in der Anlage 1 zur Synopse aufgeführt, wo an entsprechender Stelle auch eine regionalplanerische Bewertung vorgenommen wird.

Die Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben - soweit auf Ebene der Regionalplanung erforderlich - vollumfänglich. Der Einwand, dass die angewandten Gesetze, und insbesondere die gesetzlichen Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates gegen geltendes Recht (z.B. gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD), EU-Biodiversitätsstrategie, Renaturierungsgesetz, etc.) verstoßen, wird daher nur zur Kenntnis genommen. Das geltende Recht liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gesetzgeber. Eine Bewertung ist nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung.

wirtschaftlich ungeeignet“. Dies ist auch dem Regionalplaner bekannt. Angeführt werden die extremen Hangneigungen, die fehlende Erschließung und untragbare Baukosten.

- Der oben bereits ausgeführte entgegenstehende Belang des Naturschutzes hat die höhere Naturschutzbehörde veranlasst, die Reduzierung bzw. Streichung des Gebiets R48 zu fordern. Die reale Belastung wird unterschätzt und die naturschutzrechtlichen Belange der Nachbarregion 6 nicht in die Betrachtung und Bewertung einbezogen. Dies ist letztlich das Ergebnis unvollständiger und unterlassener Umweltprüfungen.
- Gerügt wird ferner die Verwendung veralteter und unvollständiger Datengrundlage im Standortbogen (Steckbrief) R48., insbesondere im Artenschutz.
- Sichtungen und Hinweise des Antragstellers selbst (z.B. Schwarzstorch, Feuersalamander, Quellsbäche) wurden nicht berücksichtigt – weder inhaltlich aufgenommen noch nachträglich geprüft.

Anlage: Infoschreiben an die Höhere Naturschutzbehörde – als Anl. 14

- Ein Grund dafür könnte sein, dass das Landesamt für Umwelt Daten mit teils über einem Jahr Verzögerung aktualisiert.
- Die systematische Ignoranz gegenüber aktuellen Feldbeobachtungen legt nahe, dass keine echte inhaltliche Prüfung gewollt war.

Ergebnis ist eine fehlerhafte Bewertung der Fläche und damit einhergehend eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung des Regionalplaners. Zudem liegt ein Verstoß gegen § 2 ROG und die Pflicht zur Berücksichtigung aller umweltrelevanten Informationen vor.

Fazit:

Aufgrund der massiv entgegenstehenden Belange ist die Potenzialfläche R48 zu streichen.

Private Stellungnahme, sehr zahlreich

Das Gebiet ist ein ökologisch sensibler Naturraum. Es umfasst naturnahe, strukturreiche Mischwälder, Hanglagen und mehrere Quellsbäche. Diese Flächen tragen wesentlich zur Stabilisierung des Wasserhaushalts, zum Klimaschutz und zur Erhaltung der regionalen Biodiversität bei. Es sollen in R 48 riesige Flächen an wertvollem Wald für Windindustrieanlagen zerstört und riesige Bodenflächen dafür verdichtet werden.

Durch Bau- und Betriebsmaßnahmen besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen dieser sensiblen Strukturen - etwa durch Sedimentverlagerung, Bodenverdichtung oder hydrologische Veränderungen. Auch indirekte Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete können nicht ausgeschlossen werden.

R48 weist eine hohe Dichte zahlreicher geschützter Arten auf, darunter verschiedene als kollisionsgefährdet eingestufte Raubvögel. Eine oft als Lösung propagierte Umsiedlung dieser Arten ist nicht praktisch umsetzbar und wurde bisher nicht belegbar erfolgreich von den Lösungsvorschlagenden umgesetzt. Beispielhaft möchte ich hier einen Interessenkonflikt der Nachbargemeinden Maxhütte / Haidhof und Nittenau

nennen. Bei einer Stadtratssitzung am 27.03.2025 in Maxhütte / Haidhof wurde die Gemeinde Nittenau aufgefordert (bereits zum zweiten Mal), eine Umsiedlung eines dort im als geplanten WEA-Gebiet lebenden Wespenbussards in das Maxhütter Gemeindegebiet zurückzunehmen. Man wolle genau dort selbst WEA errichten. Dies zeigt ebenfalls erschreckend deutlich, daß - auch nicht durch den Regionalen Planungsverband - keinerlei gesamtheitliche Planung und Koordination bedeutendster Umwelt - und Tierschutzaspekte erfolgt. Diese Lebewesen haben sich bei uns angesiedelt, weil ihnen ihr natürlicher Instinkt und ihre Fähigkeit sich in der Natur zu behaupten, Recht gibt. Hier können sie sich vermehren und ein natürliches Gefüge miterhalten. Das Naturschutzgesetz verbietet es uns unter Strafandrohung, diese zu verletzen, zu töten und in ihrem Fortbestehen zu stören. Der sogenannte Klimaschutz darf nichts zerstören, zu dessen Schutz er dienen soll.

Des Weiteren vermisste ich dahingehend auch eine Koordination der Klärung des Vorhandenseins militärischer Luftraumnutzung, welche im Bereich R48 beobachtbar ist. Eine Abklärung der Fakten mit dem US-Militär ist in Arbeit.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer bedeutenden Frischluftschneise des Regentals. Eingriffe in diesen Kaltluftkorridor können sich nachteilig auf das Mikroklima und die angrenzenden Siedlungsbereiche auswirken, wie auch der Klimaschutzweg Regensburg bereits veröffentlichte. In Zusammenhang mit der Aufkündigung des Erhalts des Grüngürtels im Bereich Kasernenviertel/ Universität durch dessen Bebauung durch Entscheidungen der politischen Führung der Stadt Regensburg, sind städteklimate negative Auswirkungen immenser Art zu erwarten.

Zudem handelt es sich um einen wertvollen naturnahen Erholungsraum mit hoher landschaftlicher Qualität. Durch seine Höhenlage wären technische Anlagen weit sichtbar, was das gewachsene Landschaftsbild erheblich verändern und den Erholungswert stark mindern würde.

Auch hinsichtlich bestehender Schutzgebiete ist das Gebiet kritisch zu betrachten. Es grenzt an mehrere geschützte Bereiche, die durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Die vorhandenen Quellbäche entwässern direkt in ökologisch sensible Gewässersysteme.

Laut der JUWI GmbH ist aufgrund der vorliegenden topografischen Verhältnisse mit einem beträchtlichen Mehraufwand zu rechnen, was Errichtung und Anlieferung der WEA betrifft. Die Ausführungen dazu finden sich in der Stellungnahme der JUWI GmbH vom 02.10.2024. Diese haben Sie ordnungsgemäß auf Planungsebene ins Ermessen zu setzen.

Laut Energie-Atlas Bayern ist die Fläche lediglich als „bedingt geeignet“ für Windkraft eingestuft. In jedem Jahres-Wind-Atlas des Deutschen Wetterdienstes in den letzten mehr als 70 Jahren gehört die Region Regental zu den windärmsten Regionen Deutschlands.

Ebenso, daß eine Errichtung der WEA in Süddeutschland nur durch massive Subventionierung u. a. durch die sogenannte Südquote realisierbar ist. Diese Subventionen stehen im Widerspruch zu europarechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen und werden dort auch auf Rechtmäßigkeit geprüft. Der volkswirtschaftliche Schaden ist nicht realistisch schätzbar.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der ausgedienten WEA ist vom Errichter zwar schriftlich als geplant vorzulegen, wie jüngst aber in unserem näheren Umfeld zu beobachten, wird dies nicht gesetzeskonform durchgeführt. Der WEA-Schrott ist wieder zurück aus Tschechien in der Oberpfalz und wir als Souverän und Steuerzahler dürfen uns mit den Altlasten beschäftigen. Weitere massive Umweltbelastungen durch die Errichtung der WEA im Waldgebiet stehen noch am Anfang ihrer Erforschung und Bewertung. Bereits bekannte Belastungen wie Umwelteintrag von PEFAS, Austritt von Gefahrstoffen, Brände mit ihren Folgen, Tötung und Vertreibung von Tieren sowie Bodenverdichtung lassen eine ähnliche Schadensbilanz wie der Ausbau der Atomkraft befürchten, welcher damals ebenfalls mit den Argumenten der Alternativlosigkeit und dem zu jeder Zeit beliebten „Irgendwo muss der Strom ja herkommen“ den Menschen und der Natur übergestülpt wurde.

R 48 liegt sehr nahe an menschlichen Siedlungen (Heilinghausen, Grafenwinn, Drackenstein, Kleinramspau, Asing, Hirschling etc)., deswegen gibt es große Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen und medizinischen Probleme insbes. durch Infraschall und Lärmbelästigung. Gesundheitliche Schäden wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen incl. Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Herzinfarkten sowie Tinnitus, Schwindel, Schlafstörungen, dauernde Unruhe, Lern- und Konzentrationsstörungen v.a. für Kinder, Magen-Darm-Erkrankungen und Atemwegserkrankungen sind zu erwarten. Psychische Erkrankungen und ein Anstieg der Arbeitsunfähigkeit sind ebenso zu erwarten. Eine zusätzliche Verstärkung der lärm- und schallbedingten Probleme ist in Flusstälern, wie dem Regental, durch Echowirkung zu befürchten.

Für Feuerwehren gibt es praktisch keine Möglichkeit brennende Windenergieanlagen, v.a. in der Höhe, zu löschen. Daraus ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Gefahr von Waldbränden und deren raschen Ausbreitung, insbesondere da für die Feuerwehren die Wasserzubringung in R48 schwierig ist.

Ich fordere daher, das Vorranggebiet R48 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen.

1. Frischluftschneise und Mikroklima

Das Vorranggebiet R48 liegt in einer geomorphologisch bedingten Frischluftschneise des Regentals. Diese natürliche Kaltluftbahn trägt maßgeblich zur Durchlüftung und thermischen Entlastung angrenzender Siedlungsbereiche bei. Durch technische

Eingriffe wie Rodungen, Fundamentbauten und Großanlagen kann diese Luftzirkulation dauerhaft gestört werden. Negative Auswirkungen auf das Mikroklima, insbesondere in Tallagen, sind nicht auszuschließen.

2. Landschaftsbild und Erholung

Die Region um R48 ist geprägt durch waldreiche Hänge, naturnahe Bachtäler und ein abwechslungsreiches Relief. Das Landschaftsbild ist weitgehend unzerschnitten und besitzt hohe Erholungsqualität - sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland. Aufgrund der exponierten Höhenlage wären Windkraftanlagen weithin sichtbar. Sie würden das gewachsene Landschaftsbild stark verändern und den Natur- und Erholungswert des Gebiets erheblich beeinträchtigen.

3. Artenschutz

Im Gebiet R48 leben zahlreiche geschützte Tierarten, unter anderem verschiedene windkraftsensible Greifvögel. Die Fläche erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum und teils auch als Durchzugs- oder Jagdgebiet. Eine dauerhafte Störung durch Bau, Betrieb und technische Infrastruktur könnte zur Verdrängung empfindlicher Arten führen und Schutzvorgaben unterlaufen. Eine genaue standortbezogene Prüfung ist erforderlich.

4. Gewässer und Schutzgebiete

Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe mehrerer geschützter Flächen und grenzt an ökologisch bedeutsame Räume. Drei Quellbäche verlaufen durch das Gebiet und münden direkt in naturnahe Gewässersysteme. Durch Bau- und Betriebsmaßnahmen besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen dieser sensiblen Strukturen - etwa durch Sedimentverlagerung, Bodenverdichtung oder hydrologische Veränderungen. Auch indirekte Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete können nicht ausgeschlossen werden.

5. Geeignetheit der Fläche

Im Energie-Atlas Bayern ist das Gebiet R48 nur als „bedingt geeignet“ für Windkraft eingestuft. Dies reflektiert bereits vorhandene Einschränkungen durch Topografie, Erschließungsaufwand, ökologische Sensibilität und mögliche Nutzungskonflikte.

6. Erhöhte Brandlast durch die Windräder

Auf Grund der Höhe von den Windrädern, ist es nicht möglich in der Höhe von ca. 199 m irgendwie das Feuer zu löschen. Ich sehe sehr große Bedenken und als Vorsatz sowas mitten ins Holz zu bauen. Das Gebiet umfasst ein sehr großes Gebiet mit Mischwäldern. Wir haben in diesem Gebiet eine sehr hohe Waldbrandgefahr und zugleich gibt es keinerlei Wasserspeicher in der Nähe. Die Feuerwehr ist gezwungen Leitungen aus großer Entfernung zu verlegen.

7. Erhebliche Einschränkung der Landwirtschaft

Bin selbst Landwirt und sehe mich gezwungen Bodenproben in regelmäßigen Abständen untersuchen zu lassen. Der Abrieb von Windrädern stellt eine potenzielle Gefahr für die Umwelt und die Tierwelt dar. Während des Betriebs können Materialpartikel von den Rotorblättern abgetragen werden, die in die Umgebung gelangen. Diese Partikel, oft aus Verbundwerkstoffen, können sich negativ auf die Bodenqualität und die Wasserressourcen auswirken. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass diese Mikroplastiken in die Nahrungskette gelangen, was sowohl für Tiere als auch für Menschen gesundheitliche Folgen haben könnte. Auch Vögel und Fledermäuse, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, sind durch den Abrieb gefährdet, da sie die feinen Partikel inhalieren oder mit ihnen in Kontakt kommen können.

8. Menschen werden bedroht

Windräder können in einigen Fällen Gefahren für Menschen darstellen. Zum Beispiel können sie durch ihre hohe Geschwindigkeit bei starken Winden eine Verletzungsgefahr darstellen, insbesondere, wenn Teile des Windrades brechen oder sich lösen. Außerdem kann der Schattenwurf der Rotoren zu gesundheitlichen Problemen führen, wie zum Beispiel Schlafstörungen oder Kopfschmerzen. Es ist wichtig, dass Windräder an sicheren Orten installiert werden, um mögliche Risiken für Anwohner zu minimieren. Auch die Geräuscentwicklung der Windräder kann bei Menschen, die in der Nähe wohnen, zu Stress und Unwohlsein führen. Daher sollten beim Bau von Windkraftanlagen Sicherheitsaspekte und mögliche Auswirkungen auf die Bevölkerung sorgfältig berücksichtigt werden.

9. Großes Entsorgungsproblem

Die Entsorgung dieser Anlagen ist jedoch ein komplexes Problem, da sie aus verschiedenen Materialien wie Stahl, Beton und Verbundwerkstoffen bestehen. Insbesondere die Rotorblätter, die oft aus glasfaserverstärktem Kunststoff gefertigt sind, sind schwer zu recyceln und verursachen somit Umweltbelastungen. Derzeit gibt es nur begrenzte Möglichkeiten zur Wiederverwertung dieser Materialien, was zu einer Ansammlung von nicht entsorgten Windrädern führen kann.

10. Verbundmaterial Thema PFAS

In den letzten Jahren hat das Thema PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) zunehmend an Bedeutung gewonnen, insbesondere im Kontext erneuerbarer Energien. Die potenziellen Gefahren von PFAS in diesen Anlagen ein Anliegen, das nicht ignoriert werden darf.

PFAS sind eine Gruppe von Chemikalien, die wegen ihrer wasser- und fettabweisenden Eigenschaften in einer Vielzahl von Produkten eingesetzt werden. Sie finden sich häufig in Outdoor-Bekleidung, Kochgeschirr, Verpackungen und auch in verschiedenen industriellen Anwendungen. Ihre Langlebigkeit in der Umwelt und die potenziellen gesundheitlichen Risiken haben zu strengen Regulierungen geführt.

Windräder bestehen aus mehreren Komponenten, darunter Rotorblätter, Gondeln und Türme. In einigen Herstellungsverfahren dieser Komponenten können PFAS eingesetzt werden. Besonders in Beschichtungen, die zur Verbesserung der Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Umwelteinflüsse dienen, werden PFAS festgestellt.

PFAS sind bekannt dafür, sich in der Umwelt anzureichern und in den menschlichen Körper zu gelangen. Sie können gesundheitliche Probleme wie Hormonstörungen, Lebererkrankungen und einige Krebsarten verursachen.

11. Der Bürger wird nicht mit eingebunden

Die Anwohner werden ignoriert: Windräder im Ausschluss der Öffentlichkeit

In den letzten Jahren hat die Nutzung von Windenergie stark zugenommen. Während sie als saubere und nachhaltige Energiequelle propagiert wird, gibt es ein zunehmendes Gefühl der Frustration und Ignoranz unter den Anwohnern, die in der Nähe geplanter Windkraftprojekte leben. Oft fühlen sich diese Menschen von den Entscheidungsträgern und Planern ausgeschlossen, was zu einem tiefen Misstrauen gegenüber den Projekten führt.

Ein zentrales Problem ist die mangelnde Einbeziehung der Anwohner in den Planungsprozess. Viele Gemeinden erleben, dass Entscheidungen über die Errichtung von Windkraftanlagen ohne angemessene Konsultation oder Rücksichtnahme auf die lokalen Bedürfnisse und Bedenken getroffen werden. Informationen werden oft nicht rechtzeitig oder ausreichend kommuniziert, sodass die Anwohner das Gefühl haben, lediglich als Statisten in einem Prozess betrachtet zu werden, der sie direkt betrifft.

Die Sorgen der Anwohner sind vielfältig. Viele befürchten negative Auswirkungen auf die Landschaft, den Wert ihrer Immobilien und vor allem auf ihre Lebensqualität. Lärmbelästigung, Schattenwurf und mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Nähe zu Windkraftanlagen sind häufige Anliegen, die jedoch oft als unwichtig abgetan werden. Diese Ignoranz führt nicht nur zu persönlichen Frustrationen, sondern schürt auch Widerstand gegen die Projekte.

Es ist unerlässlich, dass die Stimmen der Anwohner gehört werden. Ein transparentes Verfahren, das die Meinung der Betroffenen ernst nimmt, könnte nicht nur zur Akzeptanz der Projekte beitragen, sondern auch zu besseren Lösungen führen, die sowohl den ökologischen Anforderungen als auch den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung gerecht werden. Bürgerforen, Informationsveranstaltungen und eine frühzeitige Einbeziehung der Anwohner sollten Standardpraktiken werden.

Die Zukunft der Windenergie hängt nicht nur von technologischen Innovationen ab, sondern auch von der Fähigkeit der Planer, die Anwohner in den Prozess einzubeziehen. Nur wenn die Bedenken der Menschen ernst genommen werden, können nachhaltige Projekte entstehen, die tatsächlich im Einklang mit den Interessen der Gemeinschaft stehen. Es ist an der Zeit, den Anwohnern eine Stimme zu geben und sie aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt teilhaben zu lassen.

12. Rodung

Umweltverbände kritisieren: Für Windparks im Wald müssen Bäume gerodet werden, die aber aus Natur- und Klimaschutzgründen wichtig seien. Doch Umweltverbände befürchten, dass die Natur dabei auf der Strecke bleiben könnte.

13. Entstehung von Gesundheitsschäden

In vielen Ländern gibt es bereits hochwertige wissenschaftlich-medizinische Studien, die gesundheitliche Schäden und das Entstehen von Erkrankungen durch Windenergieanlagen nahelegen. Insbesondere durch Lärm, Infraschall und Schattenschlag (z.B. Prof. Salt/USA, Lichtenhan/USA, Krahe/Stuttgart, Pedersen, Möller, Persson/Dänemark, Pierpont/Belgien usw.)

Weiter wurden die Themen Waldschutz, hohe Anzahl von Windenergieanlagen, PV-Flächen, Nutzung des Stroms, Siedlungsabstand, Rotorabrieb, Schattenschlag, Infraschall, Gesundheit, Brandschutz, Entsorgung, Abschaltungen ergänzt.

Private Stellungnahme vom 13.05.2025

Windenergie ist unsteter Strom, der die Netze nicht gleichmäßig ausnutzt. Dadurch kann es zum Zusammenbruch des Stromnetzes kommen. Bei Dunkelflaute haben wir zu wenig Strom im Netz. Bei Sonne und Wind haben wir zu viel Strom und müssen diesen verschenken und müssen noch dafür zahlen, dass ein anderes Land ihn nimmt. Regenerative Energie hat mehr Todesfälle als Kernenergie. Das weiß auch fast niemand. Die Rotoren haben diverse Beeinflussungen auf Insekten, Vögel und Fledermäuse bzw. Tiere. Gerade in einem so ökologischen sensiblen Naturraum wie diesen ist das schrecklich. Wie kann man das nur Verantworten. In 10 Jahren wird man das bereuen. Bitte lassen sie das nicht zu. Gerade in dem Gebiet R48 gibt es viel Natur und Biodiversität sowie viele geschützte Tiere. Das Vorranggebiet würde massive Einflüsse für das Regental bedeuten. Von der Zerstörung der schönen Ansicht will ich gar nicht reden. Diese schrecklichen Industrieanlagen Verschandeln das Regental und das Gebiet R48. Ich habe große Angst vor dieser Fehlentscheidung.

Die Entsorgung der Windanlagen ist eine Katastrophe. Die Herstellung ist ebenfalls unheimlich CO2 Aufwändig durch die Spezialstoffe die dort verbaut sind. Windanlagen

sind nicht gut für die Umwelt. Wer sich ausführlich informiert wird das schnell merken. In den Zeitungen wird darüber nicht geschrieben. Das ist sehr schade. Ich bitte Sie, das Vorranggebiet R48 aus dem Regionalplan zu streichen, weil an dieser Stelle der Bau fatal wäre.	
Private Stellungnahme vom 20.05.2025 <u>Fernwirksamkeit und Sichtbarkeit (Windräder Höhe ca. 300m)</u> Bei klarer Sicht von Grafenwin und in direkter Linie, sieht man mit bloßen Auge den Hohen Bogen und mit dem Fernglas den „König“ des Bayerwalds, den Arber (Höhe 1457 ü. N.N). Drackenstein liegt auf gleicher Höhe wie Grafenwin, aber die Sicht ist wegen dem Wald eingeschränkt. Der Standort der Windräder R48 beläuft sich ungefähr auf gleicher Höhe wie Grafenwin um 500 ü. N.N. Naturschutz ist nicht um seiner selbst, sondern für Interessenausgleich. Es geht nicht um den Naturschutz an sich, sondern er wird für den Profit geopfert. Laut Energie-Atlas Bayern ist die Fläche lediglich als „bedingt geeignet“ für Windkraft eingestuft.	
Private Stellungnahme vom 21.05.2025, 28.05.2025, 04.06.2025 Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe mehrerer geschützter Flächen und ist ein ökologisch sensibler Naturraum. Es umfasst strukturreiche Mischwälder und Hanglagen. Drei Quellbäche verlaufen durch das Gebiet und münden direkt in naturnahe Gewässersysteme. Diese Flächen tragen wesentlich zur Stabilisierung des Wasserhaushalts, zum Klimaschutz und zur Erhaltung der regionalen Biodiversität bei. Das Regental ist die letzte unberührte Flusslandschaft in ganz Bayern. Das muss geschützt werden. Durch Bau- und Betriebsmaßnahmen besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen dieser sensiblen Strukturen - etwa durch Sedimentverlagerung, Bodenverdichtung oder hydrologische Veränderungen. Auch indirekte Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete können nicht ausgeschlossen werden. R48 weist eine hohe Dichte zahlreicher geschützter Arten auf. Im Zentrum stehen hierbei der Luchs, der Schwarzstorch, der Rotmilan sowie weitere verschiedene windkraftsensible Greifvögel. Laut der Gefährdungsanalyse der Roten Liste gilt der in der Region R 48 mehrfach nachgewiesene Luchs als vom Aussterben bedroht (Einstufungsschema 1). Die Fläche erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum und teils auch als Durchzugs- oder Jagdgebiet. Dass der Luchs so zu sagen vor meiner Haustür sein Zuhause gefunden hat, ist nachts durch seine Rufe gut zu hören. Ganz aktuell (am 01.06.2025) haben wir über dem Gebiet R48 auch den schwarzen Milan beobachtet. Auch dieser Greifvögel ist bei uns heimisch.	

Das Regental bietet einer beeindruckenden Vielfalt an Greifvögeln, Eulen und Fledermäusen einen sicheren Rückzugsort. Wären die verschiedensten Greifvögel auf offenen Wiesen und ruhigen Wäldern jagen, beherrschen die Eulen wie die Waldohreule und Fledermäuse die Nacht. Doch ihre Lebensräume sind empfindlich.

Eine dauerhafte Störung durch Bau, Betrieb und technische Infrastruktur wird zur Verdrängung dieser empfindlichen Tierarten führen und es müssen Schutzvorgaben unterlaufen werden. Eine genaue standortbezogene Prüfung ist erforderlich.

Das Vorranggebiet R48 liegt in einer geomorphologisch bedingten Frischluftschneise des Regentals. Diese natürliche Kaltluftbahn trägt maßgeblich zur Durchlüftung und thermischen Entlastung angrenzender Siedlungsbereiche bei. Auch das Stadtklima Regensburgs wird reguliert und die Luftqualität verbessert.

Durch technische Eingriffe wie Rodungen, Fundamentbauten und Großanlagen kann diese Luftzirkulation dauerhaft gestört werden. Negative Auswirkungen auf das Mikroklima, insbesondere in Tallagen, sind wahrscheinlich.

Die Region um R48 ist geprägt durch waldreiche Hänge, naturnahe Bachtäler und ein abwechslungsreiches Relief. Das Landschaftsbild ist weitgehend unzerschnitten und besitzt hohe Erholungsqualität - sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland. Auch kommen sehr viele Besucher aus Städten, die hier ihre Ruhe finden. Das Regental ist die letzte unberührte Flusslandschaft seiner Art in ganz Bayern und wird tagtäglich von zahlreichen Naturliebhabern besucht und genossen.

Aufgrund der exponierten Höhenlage wären Windkraftanlagen weithin sichtbar. Sie würden das gewachsene Landschaftsbild stark verändern und den Natur- und Erholungswert des Gebiets erheblich beeinträchtigen. Der Naherholungsraum, der weit über unsere Region hinaus von großer Bedeutung ist, wird ausgelöscht!

Im Energie-Atlas Bayern ist das Gebiet R48 nur als „bedingt geeignet“ für Windkraft eingestuft. Dies reflektiert bereits vorhandene Einschränkungen durch Topografie, Erschließungsaufwand, ökologische Sensibilität und mögliche Nutzungskonflikte.

Die Verunreinigung des Abriebs der Rotorblätter ist giftig für unsere heimischen Gärten, Wiesen, Wälder und der teilweise biobetriebenen Felder. Für uns und auch für zukünftige Generationen ist die Gesundheit und die Unversehrtheit der Natur sehr wichtig. Wir bitten Sie es nicht zuzulassen, dass unsere Umgebung durch kritische Ewigkeitschemikalien derart verschmutzt wird.

Auch kommt es immer wieder vor, dass Windkraftanlagen brennen. Ein Löschen dieser Monster-Windkraftanlagen ist nicht möglich. Der Funkenflug kann hunderte Meter weit getragen werden und eine Katastrophe auslösen.

Die Ortschaft Grafenwinn ist kesselartig bebaut. Was bedeutet, dass sich der Schall sehr gut weiterträgt. Es können Geräusche über hunderte von Metern immer noch gut gehört werden. Bei einer Errichtung von mehreren Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe und hierbei keine Messung über die tatsächliche Lautstärke vorliegt, wird der

Schall dieser Windkraftanlagen vermutlich in unerträglicher Lautstärke ins Wohngebiet übertragen, was die Drosselung und Abschaltung der Windkraftanlagen zur Folge hat. Bei Sonnenschein entsteht durch die Rotorblätter ein bewegter Schatten auf unsere Gärten und Häuser. Es besteht das Risiko von psychischer Belastung und Reduzierung der Lebensqualität.

Es wird bereits bei viel kleineren Anlagen von Kopfschmerzen, Tinnitus, Effekte auf das Herz, Schwindel und psychische Belastungen durch Infraschall berichtet. Die Auswirkung von Infraschall sind nicht erforscht. Das Risiko nicht abzuschätzen für Mensch und Tier.

Der Immobilienpreis wird durch die Nähe zu den Windrädern enorm vermindert. Kein Mensch will die Windräder in seiner unmittelbaren Nähe haben.

Nur weil der Widerstand für den Bau dieser Monster-Windkraftanlagen für das Gebiet R48 mit kleinen Dörfern und dementsprechend wenig Bevölkerung/Einwohnern niedrig einzustufen ist, wird die Artenvielfalt und die unberührte Natur komplett vernachlässigt, was heute für uns und auch für nachfolgende Generationen extrem wichtig ist.

Außerdem bitte ich Sie das Regental gesamtheitlich zu betrachten, da hier vorerst 12-13 gigantische Windkraftanlagen auf den Höhenzügen entstehen sollen.

Nicht nur der Landkreis Regensburg, sondern auch der Landkreis Schwandorf hat die Vorrangflächen an die jeweilige Landkreisgrenze (dem Regental) gelegt.

Ich appelliere an Ihre Vernunft, das wunderschöne und naturbelassene Regental mit seiner naturnahen Landschaft zu belassen und nicht in ein Industriegebiet umzuwandeln.

Laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) muss Bayern bis Ende 2027 1,1% der Fläche für Windenergie ausweisen und bis Ende 2032 1,8 %. Aktuell werden von den Kommunen viel mehr als die geforderten 1,1% Vorrangfläche gemeldet. Ich bitte darum, diese geforderten Zeiten für die Ausweisung der Vorranggebiete einzuhalten und nicht jetzt schon mehr als gefordert zu melden. Bis dahin könnte unter anderem der Südost-Link ans Netz angeschlossen sein und man hätte einen genaueren Überblick über den benötigten Strom.

Durch den 10-Kilometer-Radius, der um die Walhalla gezogen wurde, in dem der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen wurde, ist die Suche nach geeigneten Plätzen für Windräder natürlich wesentlich kleiner geworden. Ich fordere Sie auf, den 10-Kilometer-Radius um die Walhalla, auf dem keine Windräder entstehen dürfen, wieder aufzuheben und nach anderen geeigneten Plätzen für die geforderten Vorrangflächen zu suchen, die verhältnismäßig sind und nicht auf Kosten von Mensch, Tier und Natur gehen. Das Regental in seiner Einzigartigkeit ist gewiss der falsche Platz.

Private Stellungnahme vom 26.05.2025

Grafenwinn liegt abseits des Hauptortes, rund zehn Kilometer vom Ortskern Regenstauf entfernt. Trotz der eingeschränkten Infrastruktur und fehlender Einkaufsmöglichkeiten

haben wir uns ganz bewusst für ein Leben hier entschieden - wegen der besonderen Ruhe, der Nähe zur Natur und der hohen Lebensqualität. Diese Entscheidung haben wir auch wirtschaftlich getragen, denn die Grundstückspreise in unserer Gegend orientieren sich stark an denen des näheren Regensburger Umlands. Für uns war dies stets ein akzeptabler Ausgleich - wir verzichten bewusst auf städtische Annehmlichkeiten, um in einer intakten, naturnahen Umgebung leben zu können. Das nun geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen würde diese Balance erheblich stören. Eines der Windräder soll nur etwa einen Kilometer von unserem Grundstück entfernt errichtet werden. Unser Balkon ist nach Westen ausgerichtet - direkt in Richtung der geplanten Anlagen. Neben der rein optischen Dominanz befürchten wir vor allem Beeinträchtigungen durch Schattenschlag und potenzielle Geräuschbelastung, selbst wenn diese nicht direkt bis zum Haus reichen sollten. Die geplanten Anlagen mit einer Höhe von bis zu 280 Metern würden das Landschaftsbild massiv verändern und den Erholungswert der Region stark mindern. Besonders beunruhigend ist die ökologische Bedeutung des betroffenen Gebietes: In den angrenzenden Mischwäldern, Hängen und Quellbächen leben zahlreiche geschützte und empfindliche Arten. Der Feuersalamander, einst regelmäßig zu sehen, ist in den letzten Jahren durch klimatische Veränderungen bereits deutlich seltener geworden. Auch Greifvögel wie der Rotmilan sind hier heimisch geworden und würden durch die geplanten Eingriffe stark gefährdet. Die Fläche erfüllt eine wichtige Funktion im lokalen Wasser- und Klimahaushalt, insbesondere als Frischluftkorridor für das umliegende Regental. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit solcher Eingriffe in unserer Region. Bereits heute kann ein erheblicher Teil des Strombedarfs - vor allem tagsüber und über viele Monate im Jahr - durch Photovoltaik abgedeckt werden. Eine technologieoffene, regionale Energiewende sollte diese bestehenden Potenziale stärker berücksichtigen, anstatt auf stark subventionierte, großtechnische Lösungen zu setzen, die ländliche Räume unverhältnismäßig belasten. Laut Energie-Atlas Bayern wird die Eignung der betroffenen Fläche ohnehin nur als bedingt geeignet eingestuft - der Beitrag zum Energiebedarf wird meines Erachtens nach vor allem in den Monaten November und Dezember vernachlässigbar sein - in diesen Monaten haben wir üblicherweise komplette Windstille und Nebel.

Private Stellungnahme vom 02.06.2025

Naturfriedhof Schlosswald oberhalb Stefling

Der Blick vom exponierten Platz für die Trauerzeremonien des Naturfriedhofes geht direkt zum Planungsgebiet R48 das nur ca. 2000m Luftlinie entfernt liegt.

Die Windkraftanlagen werden mit ihren sich drehenden, riesigen Rotoren die Trauerzeremonien und bei späteren Besuchen eine Besinnung extrem stören. Wir haben, wie sicher viele andere auch, den Naturfriedhof unter anderem wegen dem

weiten, ungestörten Blick auf den Horizont von diesem Platz aus als Familiengrabstätte gewählt. Der Betreiber wirbt auch mit: "Erhöht liegende Stellen bieten weite, großartige Ausblicke auf das Umland." Die geplanten Windkraftanlagen im Planungsgebiet R48 zerstören den gesamten Charakter des Naturfriedhofs Schlosswald.	
Private Stellungnahme vom 03.06.2025 Wir haben uns bewusst dazu entschieden, in einer abgelegenen Region zu leben, mit eingeschränkter Infrastruktur und ohne die Annehmlichkeiten eines größeren Ortes, aber im Einklang mit der Natur. Der Bau von Windrädern bedeutet nun zwangsläufig massive Eingriffe in das Ökosystem: Rodungen, Bodenversiegelung, Errichtung von Zufahrtswegen, Lärm, Lichtemissionen sowie die Gefahr für Vögel und Fledermäuse. All das widerspricht dem ursprünglichen Gedanken der Nachhaltigkeit, wenn es in ökologisch sensiblen Gebieten geschieht. Durch den hörbaren Schall sowie tieffrequenten Infraschall von Windkraftanlagen, wird das Wohlbefinden von Mensch und Tier nachweislich beeinträchtigt. Zudem stellen die riesigen Türme eine visuelle Belastung dar, die das Landschaftsbild nachhaltig verändert und den Erholungswert der Regental-Region stark reduziert. Unsere Entscheidung beruht auf tiefer Überzeugung, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nicht auf Kosten unberührter Natur und intakter Lebensräume erfolgen darf. Das Gebiet ist ein ökologisch hoch sensibler Naturraum, mit Mischwäldern, Hanglagen und Quellbächen. Auch Greifvögel wie zum Beispiel der Rotmilan sind hier heimisch. Außerdem ist laut Energie-Atlas Bayern die Fläche lediglich als „bedingt geeignet“ für Windkraft eingestuft. Es muss daher hinterfragt werden, ob der Bau der Windräder tatsächlich dem Gemeinwohl und dem Ziel des Umweltschutzes dient- oder ob er vor allem politisch motiviert ist und wirtschaftlichen Interessen folgt. Eine ehrliche Energiewende kann nur gelingen, wenn technologische Lösungen im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz stehen und nicht auf Kosten der letzten verbliebenen intakten Ökosysteme umgesetzt werden. Wir fordern daher, das Vorranggebiet R48 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen.	
Private Stellungnahme vom 04.06.2025 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg (Teilfortschreibung Windenergie, 18. Änderung) spreche ich mich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets R48 (nördlich Drackenstein) aus. Darüber hinaus spreche ich mich auch - über das Vorranggebiet R 48 sowie den Planungsverband Regensburg hinausgehend - gegen den konzentrierten Bau von Windenergieanlagen im gesamten Regental aus.	

Das Regental liegt in diesem konkreten Fall ungünstig am Rande mehrerer (angrenzender) Gemeinden (Regenstauf, Maxhütte-Haidhof u. Nittenau). Ebenfalls treffen hier zwei Planungsverbände aufeinander. Dadurch, dass scheinbar jeder Planungsverband bzw. jede Gemeinde ihre entsprechenden Flächen möglichst weit von der Kernbevölkerung ausweisen wollte und zugleich in einem Umfeld mit wenig Lobby (unsere Natur hat leider wenig bis keine Lobby und ist auch nicht finanziell bewertet), führt dies zu einer übermäßigen Belastung des gesamten Regentals mit zahlreichen geplanten Anlagen. Eine Abstimmung der Gemeinden und Planungsverbände ist hier jedoch essentiell, da es nicht Sinn der Sache sein kann, dass ein konkretes Gebiet nur aufgrund der Lage und der fehlenden Abstimmung untereinander sowie fehlender gesetzlicher/politischen Regelungen in solchen Fällen, dermaßen übermäßig belastet wird. Daher bitte ich inständig, die Planungen nicht losgelöst, sondern im Gesamten und eben abgestimmt mit allen Beteiligten zu diskutieren.

Neben der zuvor genannten und für mich absolut nicht nachvollziehbaren "Scheuklappenplanung" führe ich als nächstes das Argument des Schutzes unserer verbliebenen Naturräume an. Das Regental beherbergt, im Gegensatz zu vielen restlichen Teilen der Oberpfalz, Bayern und Deutschlands, noch eine intakte Natur mit einer großen Artenvielfalt, Mischwäldern, Bächen und einem Flusslauf - darüber hinaus auch touristisch und kulturell wertvolle Orte wie zahlreiche Steininformationen oder alte Wegenetze. Durch die zum Teil schwer zugänglichen Lagen konnte das Regental seinen Naturraum bislang noch weitgehend behalten. Dass jetzt (bzw. seit 2022) auf einmal gerade solche Gebiete vorrangig ins Blickfeld der Nutzung von Windenergie kommen, ist in vielerlei Hinsicht tragisch und für mich nicht nachzuvollziehen. Wollen wir in der Oberpfalz, Bayern und Deutschland wirklich auch noch unsere letzten Naturräume opfern, nachdem deren Schutz in der Vergangenheit einen großen Erfolg dargestellt hat? (insbesondere auch im Regental). Was bringt uns der wirtschaftliche Erfolg, wenn weder Mensch noch Tier ausreichend Rückzugsräume haben? Die in der jüngeren Vergangenheit geführten Diskussionen zur ausufernden Flächenversiegelung sind mittlerweile obsolet? Nicht jede (kurzfristig gedachte) politische Entscheidung aus Brüssel, Berlin oder München ist zwangsläufig ein in Stein gemeißeltes Naturgesetz. Wir haben in Deutschland dermaßen viele infrastrukturell genutzte Flächen, bei denen der Bau von Windenergieanlagen keine weitere Zerstörung von Natur bedeuten würde - jetzt den schnellsten und einfachsten Weg zu gehen, indem diese Anlagen in die verbliebenen Naturräume gestellt werden, kann nicht zielführend sein. Ich rege als mahnendes Beispiel die früheren Begradigungen unserer Flussläufe an, die jetzt zum Teil mit immensem Aufwand und Kosten versucht werden rückgängig zu machen - was in den allermeisten Fällen maximal kosmetischer Natur sein dürfte. Natürliche Lebensräume zu zerstören geht (viel zu) schnell, einfach und kostengünstig und ist leider immer noch zu häufig der bequemste Weg. Diese kurzfristig gedachten Entscheidungen mit den daraus folgenden massiven Eingriffen in die Natur dann

irgendwann für nachfolgende Generationen rückgängig zu machen, wird eben kaum mehr möglich sein.	
Private Stellungnahme vom 05.06.2025, einige Die Fläche R47 „nordöstlich Heilinghausen“ wurde bereits aus der Planung genommen. Diese Entscheidung ist richtig und wichtig und begrüße ich sehr. (Eine Stellungnahme zu R47 ist daher m.E. nicht mehr relevant. Zur Vollständigkeit spreche ich mich ebenfalls gegen die Fläche R47 aus.) Die weiterhin geplante Fläche R48 „nördlich Drackenstein“ ist aus meiner Sicht ebenfalls nicht für Windkraft geeignet. Ich möchte auf mehrere aus meiner Sicht grundlegende Punkte hinweisen, die für eine sachgerechte und rechtssichere Regionalplanung berücksichtigt werden sollten. <u>1) Allgemein</u> Die Einstufung von Windkraftanlagen als Thema der „öffentlichen Sicherheit“ widerspricht lt. Expertenmeinung der Rechtsprechung des EuGHs. Auch die Anwendung von EU-Notverordnungen für Windkraftprojekte wird von Experten als unionsrechtswidrig bewertet. Darüber hinaus ist die Energiekrise überwunden: Die Gasspeicher sind gefüllt und es werden sogar neue Gaskraftwerke geplant. Auch die Treibstoffversorgung ist gesichert. Eine Notlage, die Notverordnungen und eine Abweichung von Rechtsvorschriften rechtfertigen könnte, besteht nicht mehr. Dennoch soll weiterhin der Schutz von Artenvielfalt, Landschaft, Wasser, Boden, Kulturdenkmäler und privater Belange zu Gunsten der Windindustrie ausgehebelt werden. Das ist für mich ebenso wenig nachvollziehbar, wie der Zeitdruck, unter dem man nun schnell Ergebnisse forcieren möchte. Regionalpläne gelten langfristig: Ist die Änderung des Regionalplans beschlossen, hat das langfristige Konsequenzen. Notverordnungen sind hingegen nur zeitlich begrenzt gültig. Daher sollten Notverordnungen nicht als Treiber für dauerhaften Änderungen der Regionalplanung herangezogen werden. Hinzu kommt, dass das Ziel der Notverordnung, nämlich die Energiekrise zu bewältigen, bereits erreicht wurde. Die bisher geltenden Rechtsnormen für z.B. Arten- & Naturschutz sollten gerade in den Regionalplänen wieder Anwendung finden. Im Rahmen der aktuellen Debatte um die Umsetzung der Flächenziele für Windenergie ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der zugrundeliegenden Berechnungen auf veralteten technischen Annahmen basiert. Frühere Studien und Gutachten – insbesondere solche, die in die Planung von Vorrangflächen eingeflossen sind – kalkulierten häufig mit Windenergieanlagen mittlerer Leistungsklasse (z. B. rund 80 m Nabenhöhe, 3 MW installierter Leistung). Der heutige Stand der Technik sieht jedoch deutlich leistungsstärkere Anlagen vor: Moderne Windräder erreichen Leistungen von bis zu 7 MW und verfügen über größere	

Rotordurchmesser sowie höhere Nabenhöhen. Sie können dadurch höhere Windgeschwindigkeiten in größerer Höhe nutzen und deutlich mehr Strom erzeugen. Diese technische Entwicklung wirft die Frage auf, ob die aktuell angestrebten Flächenziele noch verhältnismäßig sind. Denn bei unverändertem Stromziel könnten mit weniger, aber effizienteren Anlagen möglicherweise ähnliche Ergebnisse erzielt werden – vorausgesetzt, das Stromnetz wird entsprechend angepasst. Vor diesem Hintergrund sollte dringend geprüft werden, ob die Flächenvorgaben noch dem Stand der Technik entsprechen. Eine solche Überprüfung wäre notwendig, um Fehlplanungen zu vermeiden und die Akzeptanz vor Ort nicht unnötig zu gefährden. Entscheidungen, die auf möglicherweise überholten Grundlagen beruhen, sollten nicht ohne fundierte Aktualisierung getroffen werden.

2) Administrativ

Im Regental treffen drei Gemeinden (Regenstauf, Maxhütte-Haidhof, Nittenau), zwei Landkreise (Regensburg, Schwandorf) und zwei Planungsverbände (Regensburg, Oberpfalz Nord) aufeinander. Es scheint so, als versuche jede Stadt bzw. Gemeinde Potentialflächen möglichst weit weg von den eigenen Bürgern auszuweisen. Diese Vermutung hat sich durch die Diskussionen während öffentlicher Stadt-/Gemeinderatssitzungen gefestigt. Hinzu kommt, dass die Natur weder eine Wählerstimme, eine Lobby noch einen monetär bewertbaren Wert besitzt, den man den aktuellen Planungen gegenüberstellen könnte.

Es darf nicht der Fall sein, dass öffentliche wie private Belange im Regental weniger wert sind, nur weil sie zufällig im Grenzgebiet von Gemeinden, Landkreisen und Planungsverbänden liegen und weil keine starke Lobby für die Berücksichtigung von Schutzgütern entsteht (GG Art 3, Gleichheit vor dem Gesetz).

Eine scheibchenweise Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für einzelne Anlagen an der einen Stelle und eine schrittweise Ausweisung einzelner Vorranggebiete (wie R48) an anderer Stelle, mit einem Hin- und Herschieben von Ausweichflächen für gefährdete Arten, ist nicht zielführend, verzerrt das Bild, führt zu keiner umfassenden Bewertung der Konsequenzen und letztendlich zu falschen Entscheidungen.

Auch für das Regental muss es eine Gesamtbetrachtung geben; und zwar bevor Genehmigungen erteilt oder Vorrangflächen ausgewiesen werden.

3) Naturschutz: Gefährdung der Biodiversität

Das Regental und damit auch R48 beherbergt einen der letzten intakten Naturräume mit großer Artenvielfalt, unzerschnittenen Mischwäldern, Bächen, Feuchtgebieten, markanten Felsstrukturen, alten Wegenetzen und dem Fluss Regen, der sich durch das idyllische Tal schlängelt. Durch die zum Teil schwer zugänglichen Lagen konnte das Regental seinen Naturraum bislang weitgehend bewahren. Dass nun ausgerechnet

geschützte Wälder für die Nutzung von Windenergie priorisiert werden sollen, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Schutzwürdige öffentliche Belange (wie der Natur- /Artenschutz) sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Windräder bedeuten massive Eingriffe in die Natur eines intakten Ökosystems. Die Lebensräume der Tiere werden begrenzt und das Jagd- und Fortpflanzungsgebiet wird gestört. Allein aus dem Steckbrief zur Fläche R48 ergibt sich, dass eine Nutzung als Windeignungsgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht unzulässig ist (siehe z.B. die Ausführungen zur Beeinträchtigung des Brutreviers des Schwarzstorchs oder zum Schutzwald). Dennoch wird die Fläche R48 nicht gestrichen, was nicht nachvollziehbar erscheint.

Hinzu kommt, dass die enthaltenen Daten unvollständig sind. Es sind weit mehr geschützte und relevante Arten in der Region um R48 vorhanden und nachgewiesen (z.B. Rotmilan, Seeadler, Luchs etc.). Diese wurden im Steckbrief für R48 nicht untersucht. Ich bitte um eine umfassende Prüfung aller vorliegenden Fakten.

Die geplanten Maßnahmen bedrohen außerdem nicht nur die regionale Artenvielfalt, sondern auch viele Tierarten, die auf der Roten Liste geführt sind. Laut der Gefährdungsanalyse der Roten Liste gilt der in der Region durch Wildkameranachgewiesene Luchs als vom Aussterben bedroht (Einstufungsschema 1). Diese Einstufung bedeutet, ein Überleben kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen der Gefährdung und wirksame Schutzmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden. Die geplanten Windräder haben genau den gegenteiligen Effekt: Der Lebensraum wird weiter reduziert.

Auch das Argument, die Tiere können ja ausweichen, ist nicht nur entsprechend der Schutzauflagen nicht gerechtfertigt, sondern auch grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da in der Region vorerst mindestens 12 Windräder entstehen sollen und somit keine Ausweichfläche gegeben ist.

Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass bereits im Energie-Atlas Bayern, Gebietskulisse Windkraft, das Gebiet R48 aus gutem Grund nur als „bedingt geeignet“ für Windkraft eingestuft wurde.

4) Wasserschutz

Es verlaufen Quellbäche durch das Gebiet und münden direkt in naturnahe Gewässersysteme. Durch Bau- und Betriebsmaßnahmen besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen dieser sensiblen Strukturen – etwa durch Sedimentverlagerung, Bodenverdichtung oder hydrologische Veränderungen. Auch indirekte Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete können nicht ausgeschlossen werden.

In der Nähe zu R48 befindet sich der Fluss Regen, der das Regental durchläuft. Der Fluss Regen ist durch das Natura-2000-Schutzgebiet, „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) geschützt. Laut § 33

Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebiets nicht zulässig. Es ist davon auszugehen, dass es durch den Bau von Windrädern direkt neben dem geschützten Fluss Regen zu Beeinträchtigungen kommen könnte. Der Betrieb von Windrädern bedeutet an diesem Standort ein ernstzunehmendes Risiko, da Schadstoffe und Verunreinigungen über den Boden, durch Luftströmungen und über Bäche verteilt und letztendlich in den Fluss Regen eingebracht werden. Der Fokus auf den Schutz von Gewässern ist wichtig, weil selbst geringe Mengen schädlicher Substanzen (z.B. BPA-/PFAS-haltiger Abrieb, Hydrauliköl, Schmierstoffe etc.) Gewässer langfristig verunreinigen und unwiederbringlich zerstören können. Der Bau von Windrädern steht damit hinsichtlich des Schutzes der Gewässer aus meiner Sicht in Widerspruch zu den Natura-2000 Auflagen des Flusses Regen.

5) Klimaschutz

Das Vorranggebiet R48 liegt in der Frischluftschneise des Regentals: Laut Klimagutachten der Stadt Regensburg kühlen und durchlüften die natürlichen Kaltluftbahnen des Regentals angrenzende Siedlungsbereiche und auch die Stadt Regensburg. Von Veränderungen dieser Frischluftschneise wird im Gutachten abgeraten.

Die Stadt Regensburg gilt laut einer Hitze Studie aus 2024 als DIE Stadt in Bayern, die besonders stark versiegelt ist und gleichzeitig wenig Grün hat (siehe Studie Deutsche Umwelthilfe). Bundesweit ist Regensburg auf Platz 3 unter 190 untersuchten Städten in der Hitze-Studie.

Durch technische Eingriffe wie Rodungen, Fundamentbauten und Luftverwirbelungen durch die monströsen Windräder kann diese Luftzirkulation dauerhaft gestört werden. Negative Auswirkungen auf das Mikroklima sind nicht auszuschließen. Will man diese Frischluftschneise tatsächlich ohne detaillierte Risikoabschätzung ungeprüft aufs Spiel setzen?

6) Landschaftsschutz und Erholungsfunktion

Die Region um R48 ist geprägt durch waldreiche Hänge, naturnahe Bachtäler und ein abwechslungsreiches Relief. Das Landschaftsbild ist weitgehend unzerschnitten und besitzt hohe Erholungsqualität – sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland und Touristen: Durch das Regental ziehen sich viele Wander- und Burgenwege sowie der Jakobsweg. Außerdem verlaufen der Regentalradweg bzw. der Fernradweg München-Prag durch das Tal. Das Gebiet ist ebenso beliebt bei SUP-, Kanu- und Kajakfahrern wie auch Anglern oder Bootswanderern.

Aufgrund der exponierten Höhenlage wären Windkraftanlagen bei R48 weithin sichtbar. Sie würden das gewachsene Landschaftsbild stark verändern und den Natur- und

Erholungswert des Gebiets erheblich beeinträchtigen. Die Erholungsfunktion würde durch den Bau von mehreren monströsen Hochleistungswindkraftanlagen durch Schattenschlag und Lärmbelästigung von ca. 100 dB am Fuß der Anlage komplett vernichtet. Der Naherholungsraum, der weit über die Region hinaus von großer Bedeutung ist, wird für immer ausgelöscht.

7) Renaturierungsgesetz (Verordnung über die Wiederherstellung der Natur)

Das Renaturierungsgesetz verpflichtet EU-Mitgliedsstaaten, Ökosysteme wieder in einen guten Zustand zu bringen und den Verlust der Artenvielfalt aufzuhalten. Hierfür müssen bis spätestens 2030 Flächen gemeldet werden. Das Regental bietet sich auf Grund der bereits vorhandenen Artenvielfalt und Natur hervorragend als Renaturierungsfläche an.

Es birgt eine gewisse Ironie, dass aktuell Windvorrangflächen in Schutzgebieten ausgewiesen werden und man anschließend versucht unter einem enormen Aufwand weniger intakte Flächen im Namen des Artenschutzes zu "renaturieren". Bei der Ausweisung von Potentialflächen für Windkraft in Waldgebieten, sollten ebenfalls potenzielle Renaturierungsflächen betrachtet werden.

8) Planungshoheit der Gemeinden

Die Gemeinde Regenstauf ist nach eigener Aussage bereits führend bei regenerativen Energien. Kürzlich sind weitere 100 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen genehmigt worden. Auch Strom aus Photovoltaik-Anlagen ist regenerativer Strom. Dennoch soll das Regenstaufer Regental zukünftig zusätzlich zum Hotspot für Windkraft werden. Die Gemeinde Regenstauf sprach sich begründet gegen die Vorrangfläche R48 aus. Wie kann es sein, dass die Entscheidung der Gemeinde übergangen wird und nicht nach einer besseren Lösung gesucht wird?

9) Private Belange

Die Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen wie Lärm, Infraschall, Lichtemissionen ist m.E. bisher nicht ausreichend: Der Standortbogen räumt Beeinträchtigungen der Gesundheit ein, allerdings seien diese nicht erheblich. Mit welchen Gesundheitsbeeinträchtigungen ist also zu rechnen? Individuelle Schutzinteressen sollten in der Neuaufstellung des Regionalplanes stärker geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Auch durch die besondere Lage (Tal mit Höhenzügen) sind die Auswirkungen von Interferenzen gar nicht abzusehen: Schall verhält sich in diesem besonderen Umfeld vermutlich anders als in einem offenen, weitläufigen Gebiet und ist abzuklären.

Darüber hinaus fehlt auch in Bezug auf private Belange die Betrachtung der Gesamtwirkung aller projektierten Anlagen und geplanten Vorrangflächen. Inwiefern ist

mit einer Verstärkung von Lärm, Infraschall oder Lichtemissionen durch mehrere Anlagen zu rechnen?

Es bleiben viele Fragen offen. Das Risiko für Mensch und Tier ist mit den jetzigen Daten noch gar nicht fundiert einschätzbar.

10) R48 ist technisch ungeeignet

Selbst ein weiterer ursprünglicher Investor bewertet das Gebiet R48 als technisch und daher wirtschaftlich ungeeignet. Dies ist aus den Stellungnahmen zu entnehmen. Angeführt werden die extremen Hangneigungen, die fehlende Erschließung und untragbare Baukosten. Wenn diese Sichtweise nicht widerlegt werden kann, kann R48 keine geeignete Windvorrangfläche darstellen.

R48 ist wie das gesamte Regental kein geeigneter Standort für Windkraftanlagen! Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Ausbau von Windrädern im Regental und damit auch die Ausweisung der Fläche R48 nicht gestoppt und immer weiter vorangetrieben wird. Windräder haben an diesem sensiblen Standort nichts verloren.

Private Stellungnahme vom 06.06.2025

Die Vorrangfläche R48 („nördlich Drackenstein“) halte ich für ungeeignet zur Nutzung durch Windkraftanlagen.

Da die Fläche R47 „nordöstlich Heilinghausen“ bereits aus der Planung genommen wurde, ist eine Stellungnahme hierzu nicht mehr erforderlich. Der Vollständigkeit halber möchte ich dennoch betonen, dass ich die Streichung dieser Fläche ausdrücklich unterstütze und dort eine Flächenausweisung für Windkraft ebenfalls ablehne.

1) Allgemeine Situation:

EU-Notverordnung

Die Anwendung der EU-Notverordnung (EU 2022/2577) zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien stellt eine Ausnahmeregelung dar, die unter dem Eindruck einer akuten Energiekrise eingeführt wurde. Diese Verordnung ist explizit befristet (aktuell bis 30. Juni 2025) und wurde zur kurzfristigen Stabilisierung der Energieversorgung nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verabschiedet.

Regionalpläne hingegen sind auf eine langfristige Raumordnung ausgelegt. Es erscheint aus meiner Sicht problematisch, wenn zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen dauerhaft raumplanerische Entscheidungen beeinflussen. Die Regionalplanung sollte daher nicht unter dem Druck temporärer Notregelungen grundlegend geändert werden, insbesondere, wenn sich die ursprüngliche Notlage inzwischen weitgehend entspannt hat. Die Gasspeicher sind mittlerweile gefüllt und es werden sogar neue Gaskraftwerke geplant. Auch die Treibstoffversorgung ist gesichert. Dennoch soll weiterhin der Schutz von Artenvielfalt, Landschaft, Wasser, Boden, Kulturdenkmälern und privaten Belangen zu Gunsten der Windindustrie eingeschränkt

werden. Das ist für mich ebenso wenig nachvollziehbar, wie der Zeitdruck, unter dem man schnell Ergebnisse forcieren möchte.

Flächenziele und technischer Fortschritt

Ein weiterer Aspekt betrifft die technische Grundlage der Flächenbedarfsberechnungen: Hier wurden laut Medienberichten ältere Anlagentypen mit einer Leistung von rund 3 MW (Nabenhöhen um 80 m und kleineren Rotordurchmessern) zugrunde gelegt. Der aktuelle Stand der Technik sieht deutlich leistungsfähigere Anlagen vor: Moderne Windkraftanlagen erreichen Leistungen von bis zu 7 MW und nutzen durch größere Nabenhöhen effizientere Windbedingungen. Das bedeutet: Für den gleichen Energieertrag sind heute deutlich weniger Anlagen und potenziell auch weniger Fläche erforderlich als noch vor wenigen Jahren.

Die Flächenziele sollten daher dringend auf ihre Aktualität überprüft werden. Eine Anpassung an den Stand der Technik ist notwendig, um sowohl den tatsächlichen Bedarf korrekt zu ermitteln als auch unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Eigentumsrechte zu vermeiden.

Rechtssicherheit

Einige der mit der Notverordnung verbundenen Vereinfachungen stehen nach Auffassung zahlreicher Rechtsexperten in einem Spannungsverhältnis zur geltenden EU-Rechtslage sowie zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Gerade im Rahmen der Regionalplanung sollte dem Schutz von Artenvielfalt, Wasser, Boden, Landschaft und Kulturdenkmalen wieder der Stellenwert eingeräumt werden, der dem geltenden Recht entspricht. Der langfristige Erfolg der Energiewende hängt auch davon ab, dass sie rechtlich solide, sozial verträglich und ökologisch ausgewogen gestaltet wird.

2) Zuständigkeitsgrenzbereich Regental

Im Regental treffen drei Gemeinden bzw. Städte (Regenstauf, Maxhütte-Haidhof, Nittenau), zwei Landkreise (Regensburg, Schwandorf) und zwei Planungsverbände (Regensburg, Oberpfalz Nord) aufeinander. In der bisherigen Debatte entsteht der Eindruck, dass potenzielle Windkraftflächen vor allem dort platziert werden sollen, wo sie möglichst weit von den eigenen Siedlungsgebieten entfernt liegen – nämlich im Zuständigkeitsgrenzbereich im Regental. Dieser Eindruck wurde während öffentlicher Beratungen in Stadt- und Gemeinderatssitzungen weiter bestärkt.

Es darf nicht dazu kommen, dass die Bedenken der Menschen im Regental – allein wegen der Lage in Zuständigkeitsgrenzbereichen – weniger berücksichtigt werden. Auch in räumlich und verwaltungsseitig komplexen Regionen müssen Gleichbehandlungs- und Planungstransparenz sichergestellt sein.

Besonders kritisch sehe ich die scheinweise Bearbeitung von Genehmigungsanträgen und die schrittweise Ausweisung einzelner Vorrangflächen wie etwa R48 ohne übergeordnete, zusammenhängende Betrachtung des Regentals. Das führt zu einer Fragmentierung der Planung. Ausweichflächen für gefährdete Arten werden hin und her geschoben. Eine umfassende Bewertung kumulativer Auswirkungen (z. B. auf Artenschutz oder Landschaftsbild) wird verhindert und kann zu sachlich falschen oder unverhältnismäßigen Entscheidungen führen.

Es müssen auch im Regental die gleichen Maßstäbe gelten wie anderswo. Auch für das Regental muss es eine Gesamtbewertung der Auswirkungen geben – und zwar bevor Genehmigungen für Einzelanlagen erteilt oder Vorrangflächen wie R48 festgelegt werden.

3) Naturschutz: Gefährdung der Biodiversität

Das Regental – und damit auch die Fläche R48 – bietet unzerschnittene und ökologisch wertvolle Naturräume. Die Landschaft ist geprägt von artenreichen Mischwäldern, Feuchtgebieten, Bächen, markanten Felsstrukturen, alten Wegenetzen und dem Fluss Regen. Durch die zum Teil schwer zugängliche Lage konnte sich hier eine außergewöhnliche Artenvielfalt erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Fläche R48 trotz zahlreicher dokumentierter Schutzgüter weiterhin als Vorrangfläche für Windkraft vorgesehen ist.

Der Arten- und Landschaftsschutz ist ein gesetzlich geschützter öffentlicher Belang und muss in der Regionalplanung gleichwertig berücksichtigt werden. Eine einseitige Gewichtung zugunsten wirtschaftlicher Interessen widerspricht dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB). Es darf nicht zum Nachteil der Natur wirken, dass sie über keine politische oder monetäre Lobby verfügt.

Der Standortbogen zu R48 weist bereits erhebliche naturschutzfachliche Konflikte auf – etwa mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs oder dem Schutzwald. Dennoch wird die Fläche R48 nicht zurückgenommen. Gleichzeitig bestehen Zweifel an der Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten. Geschützte Arten wie etwa Rotmilan, Seeadler und Luchs sind im Gebiet nachgewiesen, aber im Standortbogen nicht berücksichtigt. Eine naturschutzrechtlich tragfähige Prüfung setzt voraus, dass alle relevanten und bereits nachgewiesenen Arten im Umfeld von R48 vollständig erfasst und bewertet werden.

Die geplanten Maßnahmen gefährden nicht nur die regionale Artenvielfalt, sondern auch streng geschützte Arten, die auf der Roten Liste stehen. Beim Luchs beispielsweise, der in der Region durch Wildkameras nachgewiesen wurde, gilt laut Roter Liste ein höchster Gefährdungsstatus. Das geplante Vorranggebiet R48 würde den Lebensraum dieser Art weiter zerschneiden – ein klarer Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auch das Argument, Tiere könnten auf andere Flächen ausweichen,

ist ökologisch wie rechtlich nicht haltbar – insbesondere, wenn im Umfeld mindestens zwölf Anlagen entstehen sollen.

Zudem ist R48 laut Energie-Atlas Bayern bereits als „bedingt geeignet“ eingestuft – aus guten Gründen. Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ist das Gebiet eindeutig ungeeignet für die Nutzung als Windeignungsfläche.

4) Wasserschutz

Das Plangebiet R48 liegt in unmittelbarer Nähe zum Fluss Regen, der durch das europäische Natura-2000-Schutzgebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) geschützt ist. Nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Schutzgebiets unzulässig.

Der Betrieb von Windkraftanlagen birgt Risiken: Schadstoffe wie Abriebpartikel (etwa mit BPA- oder PFAS-Anteilen), Schmierstoffe oder Hydraulikflüssigkeiten können über Windverfrachtung, Regenwasser oder kleine Zuflüsse in das Gewässersystem gelangen. Schon geringe Mengen solcher Stoffe können in sensiblen Ökosystemen wie dem Regen langfristige Schäden verursachen.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Gewässerschutzes ein erhebliches Risiko für das angrenzende Natura-2000-Gebiet. Die Planung eines Vorranggebiets in direkter Nähe zu einem derart geschützten Fließgewässer widerspricht dem Vorsorge- und Verschlechterungsverbot und sollte daher kritisch hinterfragt werden.

5) Klimaschutz

Das geplante Vorranggebiet R48 liegt in der Frischluftschneise des Regentals. Laut Klimagutachten der Stadt Regensburg tragen die natürlichen Kaltluftströme des Regentals wesentlich zur Durchlüftung und Abkühlung angrenzender Siedlungsräume – einschließlich des Stadtgebiets Regensburg – bei. Von einer Veränderung dieser Kaltluftbahn wird im Gutachten abgeraten.

Gerade im Hinblick auf den Klimawandel ist diese Funktion von besonderer Bedeutung: Die Stadt Regensburg zählt laut der Hitze-Studie der Deutschen Umwelthilfe (2024) zu den am stärksten hitzebelasteten Städten Deutschlands. Die hohe Flächenversiegelung und der geringe Grünanteil verschärfen dort die Aufheizung im Sommer.

Eingriffe im Regental durch Rodungen, Fundamentbauten oder Luftverwirbelungen durch riesige Windkraftanlagen können die Frischluftzirkulation empfindlich stören. Negative Auswirkungen auf das Mikroklima in einem ohnehin belasteten urbanen Raum sind nicht auszuschließen – und bislang offenbar nicht ausreichend geprüft worden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es äußerst riskant, eine zentrale Kaltluftschneise wie das Regental ohne fundierte klimaökologische Prüfung durch technische Eingriffe dauerhaft zu verändern. Die klimatische Schutzwirkung dieser Landschaft muss in der

Abwägung stärker berücksichtigt werden. Eine Ausweisung der Fläche R48 als Windvorranggebiet halte ich daher für nicht sinnvoll.

6) Landschaftsschutz und Erholungsfunktion

Die Region um R48 ist landschaftlich besonders reizvoll: waldreiche Hänge, naturnahe Bachtäler und ein abwechslungsreiches Relief prägen das Gebiet. Das Landschaftsbild wird mit Stufe 4 bewertet und bietet eine hohe Erholungsqualität – sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem Umland.

Das Regental ist Teil eines überregionalen Freizeitnetzes: Der Regentalradweg und der Fernradweg München–Prag verlaufen durch das Tal. Ebenso queren zahlreiche Wanderwege wie der Jakobsweg oder Burgenpfade die Umgebung. Das Gebiet ist außerdem ein beliebtes Ziel für Wassersportler (SUP, Kanu, Kajak), Angler und Bootswanderer.

Windkraftanlagen im Vorranggebiet R48 wären aufgrund der exponierten Höhenlage weithin sichtbar. Solche Eingriffe würden das gewachsene Landschaftsbild und den naturnahen Charakter der Region grundlegend verändern. Durch Schall- und Schattenschlag, Fundamentbauwerke, Erschließungstrassen und Rodungen würde die bisher ungestörte Erholungsnutzung stark beeinträchtigt – wenn nicht dauerhaft verdrängt.

Der Naherholungsraum Regental erfüllt eine bedeutende gesundheits- und freizeitbezogene Funktion weit über die Region hinaus. In Zeiten zunehmender Hitzebelastung und wachsendem Bedarf an naturnaher Erholung ist sein Schutz kein Luxus, sondern eine Pflichtaufgabe. Diese Belange sollten im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

7) Nature Restoration Law

Das Renaturierungsgesetz verpflichtet EU-Mitgliedsstaaten, Ökosysteme wieder in einen guten Zustand zu bringen und den Verlust der Artenvielfalt aufzuhalten. Hierfür müssen bis spätestens 2030 Flächen gemeldet werden. Das Regental bietet sich auf Grund der bereits vorhandenen Artenvielfalt und Natur hervorragend als Renaturierungsfläche an.

Es wirkt wie ein politischer Zielkonflikt, wenn auf der einen Seite besonders artenreiche Gebiete für die Windenergienutzung geöffnet werden sollen – während auf der anderen Seite kostspielige Renaturierungsmaßnahmen auf weit stärker beeinträchtigten Flächen durchgeführt werden müssen.

Ich rege an, vor der Ausweisung der Vorrangflächen R48 auch eine potenzielle Eignung als Renaturierungsgebiet systematisch zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen. Das Regental wäre aus meiner Sicht ein idealer Kandidat für die Umsetzung der EU-Renaturierungsziele – nicht zuletzt, weil es bereits jetzt wertvolle naturnahe Strukturen

aufweist und dadurch mit vergleichsweise geringem Aufwand einen großartigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten kann.

8) Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit

Die Gemeinde Regenstauf hat sich nach eigener Aussage in den letzten Jahren stark für den Ausbau regenerativer Energien engagiert und ist regionaler Vorreiter bei der Umsetzung entsprechender Projekte. Allein kürzlich wurden weitere 100 Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlagen genehmigt – ein erheblicher Beitrag zur klimafreundlichen Stromproduktion. Trotz dieser Leistungen soll das Regental nun zusätzlich zum Windkraftschwerpunktgebiet ausgebaut werden. Dabei hat sich die Gemeinde Regenstauf – unter Abwägung lokaler Gegebenheiten und Schutzgüter – klar gegen die Ausweisung der Fläche R48 ausgesprochen.

Es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Sichtweise der Gemeinde im Verfahren offenbar nicht berücksichtigt werden soll. Gerade vor dem Hintergrund der bereits geleisteten Beiträge zur Energiewende sollten andere Lösungen gefunden werden, anstatt sensible Natur- und Erholungsräume zusätzlich zu belasten.

9) Private Belange - Gesundheits- und Immissionswirkungen

Die Prüfung möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen wie Lärm, Infraschall und Lichtimmissionen erscheint basierend auf den Ausführungen im Standortbogen R48 als möglicherweise unzureichend. Zwar wird dort auf potenzielle Beeinträchtigungen der Gesundheit hingewiesen, diese werden jedoch pauschal als „nicht erheblich“ eingestuft – ohne nachvollziehbar zu erläutern, welche konkreten Gesundheitsrisiken bestehen könnten oder wie diese bewertet wurden.

Individuelle Schutzinteressen, insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), verdienen im Rahmen der Regionalplanung größere Aufmerksamkeit. Auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind private Belange wie gesundheitliche Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

Gerade im Regental, das durch Höhenzüge, Talverläufe und kleine Siedlungsbereiche geprägt ist, können sich Schall- und Infraschallemissionen anders verhalten als in offenem Gelände. Topografiebedingte Interferenzen, Echoeffekte und Kanalisierungen von Schallwellen sind denkbar – sie wurden bisher offenbar nicht untersucht. Eine differenzierte raumakustische Prüfung ist daher m.E. erforderlich.

Zudem fehlt eine kumulative Betrachtung: Welche Gesamtwirkung ist zu erwarten, wenn mehrere Anlagen im Tal gleichzeitig in Betrieb sind? Inwiefern können sich Emissionen überlagern oder verstärken? Auch der visuelle Einfluss (Blinklichter, Schattenschlag) auf Anwohner in Hang- und Tallagen wurde bislang nicht systematisch betrachtet.

Solange keine belastbare Einschätzung dieser Risiken vorliegt, ist eine Vorrangausweisung von R48 aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes nicht sinnvoll. Eine fundierte Prüfung muss zwingend vor einer Entscheidung erfolgen.

Fazit

Das Regental und die Fläche R48 sind ein Naturraum von herausragender ökologischer und landschaftlicher Bedeutung. Die bisherigen Planungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet vernachlässigen offenbar zentrale Schutzbelange (darunter Artenvielfalt, Gewässerschutz, Erholung, Klima und Gesundheit). Die im Standortbogen R48 genannten Ausführungen sind z.T. lückenhaft. Wesentliche Risiken und negative Folgen wurden bislang scheinbar nicht ausreichend geprüft oder abgewogen. Angesichts des hohen Schutzbedarfs und der bereits erfolgreichen erneuerbaren Energieprojekte in Regenstein ist eine Ausweisung von R48 als Vorrangfläche aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt.

Private Stellungnahme vom 02.06.2025

1. Fehlende realistische Infrastruktur - Planung am Reißbrett

Bis dato ist keine technisch machbare Einspeisung des erzeugten Stroms aus dem Gebiet R48 möglich. Aufgrund der topografischen Lage, der Entfernung zu bestehenden Umspannwerken sowie des Fehlens geeigneter Leitungsnetze kann die Energie realistisch nicht abtransportiert werden. Dennoch wird das Gebiet als Vorrangfläche ausgewiesen - ohne jegliches schlüssige Konzept, wie eine Anbindung überhaupt umgesetzt werden könnte.

Würde man sich ernsthaft mit der Machbarkeit befassen, würde schnell deutlich: Eine Netzanbindung ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und immensen Kosten überhaupt denkbar - wenn überhaupt. Dass dennoch an der Ausweisung festgehalten wird, wirkt wie eine Planungsfiktion ohne Rücksicht auf technische und wirtschaftliche Realität.

Ich fordere daher:

- eine belastbare Darstellung, ob und wie eine Einspeisung überhaupt möglich ist
- eine transparente Aufschlüsselung der nötigen Infrastrukturmaßnahmen, sowie eine ehrliche Kosten-Nutzen-Abwägung, bevor überhaupt über eine Ausweisung gesprochen wird

2. Netzüberlastung durch PV-Ausbau - keine Speicherkapazität, keine Lösung

Bereits jetzt ist die Region durch den starken Ausbau von Photovoltaikanlagen an der Belastungsgrenze. Überschüsse werden regelmäßig abgeregelt - weil keine Speicherlösungen vorhanden sind. In dieser Situation zusätzliche, stark fluktuierende Strommengen aus Windkraftanlagen einzuplanen, ist energiepolitisch widersprüchlich und realitätsfern.

Ich fordere:

- schlüssige, nachvollziehbare Konzepte zur Speicherung und Steuerung von Windenergie

• sowie eine klare Darstellung, wie die Energie aus R48 konkret zur Versorgungssicherheit beitragen soll - jenseits von politischem Wunschdenken 3. <u>Lärmbelastung - Grenzwerte schon bei einem Windrad überschritten</u> Laut Aussagen der Firma Max Bögl auf der Bürgerversammlung erreicht ein einziges Windrad am Ortsrand von R48 bis zu 40 Dezibel. Bereits dieser Wert überschreitet die zulässigen Grenzwerte der TA-Lärm in der Nachtzeit. Man kann also jetzt schon sehen, dass der gesetzliche Rahmen nicht eingehalten wird. Was passiert, wenn mehrere Anlagen gleichzeitig laufen, ist unklar - und wurde bislang nicht nachvollziehbar beantwortet. Ich fordere: • realitätsnahe Lärmgutachten unter Volllastbetrieb • verbindliche Einhaltung der TA-Lärm - auch nachts und bei mehreren Anlagen gleichzeitig 4. <u>Geologische Risiken - keine unabhängige Prüfung, kein Schutz</u> Bislang liegen keine öffentlich zugänglichen geologischen Gutachten zum Vorranggebiet R48 vor. In den Synopsen zur ersten Beteiligungsrunde ist jedoch eine Stellungnahme der JUWI GmbH enthalten - eines bundesweit tätigen Unternehmens mit umfangreicher Erfahrung im Bau und Betrieb von Windkraftanlagen. Diese Stellungnahme verweist klar darauf, dass die geologischen Bedingungen in R48 derart ungünstig sind, dass ein Windkraftprojekt dort nur sehr schwer, wenn überhaupt, umsetzbar ist. Eine Realisierung wäre mit immensen Mehrkosten und erheblicher Zerstörung der natürlichen Strukturen verbunden. Solche fundierten Einwände aus der Praxis dürfen nicht mit pauschalen Maßnahmen wie der bloßen Verkleinerung des Gebiets abgetan werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Einschätzungen erfahrener Akteure der Branche übergangen werden - nicht nur, weil sie der geplanten Flächenausweisung widersprechen, sondern offenbar auch, weil sie einem bereits vorgesehenen Projektierer im Wege stehen könnten. Vor diesem Hintergrund stellt sich unweigerlich die Frage, ob hier nicht bereits Steuergelder in ein von vornherein ungeeignetes Gebiet gelenkt werden - mit allen Risiken für Natur, Bevölkerung und öffentliche Haushalte. Ich fordere daher: • die umgehende Einholung unabhängiger geologischer Gutachten durch neutrale Fachstellen • sowie die vollumfängliche und transparente Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen, wie der der JUWI GmbH, bei der Bewertung der Eignung dieses Gebiets Verantwortungsvolle Planung darf sich nicht an politischen oder wirtschaftlichen Interessen ausrichten, sondern muss auf nachvollziehbaren, fachlich belastbaren	

Grundlagen beruhen - im Interesse von Natur, Menschen und einer glaubwürdigen Energiewende. 5. <u>Natur und Tiere ignoriert - Jahrzehntlang bekannte Lebensräume ignoriert</u> In der direkten Umgebung des Vorranggebiets R48 leben zahlreiche streng geschützte Arten, darunter: der Rotmilan, der Luchs, der Seeadler, und der Feuersalamander. Diese Tiere sind seit Jahrzehnten hier wohnhaft, regelmäßig gesichtet und gehört worden - von zahlreichen Anwohnern dokumentiert. Dennoch wurden sie bei der Flächenausweisung offensichtlich nicht berücksichtigt, wie sich unter anderem aus der veröffentlichten Synopse zur Fortschreibung des Regionalplans ergibt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass kein ernsthaftes Interesse besteht, die tatsächliche Artenvielfalt vor Ort unabhängig erfassen zu lassen. Ich fordere: • umfassende, unabhängige biologische Erhebungen mit Veröffentlichungspflicht • sowie eine sofortige naturschutzrechtliche Neubewertung der Fläche 6. <u>Artenschutz nur für Privatpersonen?</u> Von uns Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass wir unsere Hecken zur richtigen Zeit schneiden, keine Nistplätze stören, Rücksicht auf Bienen, Vögel und Amphibien nehmen - alles durchaus berechtigt und richtig. Gleichzeitig werden jedoch ausgerechnet dort, wo sich schützenswerte Arten in Ruhe zurückgezogen haben, industrielle Großprojekte durchgedrückt. Wir finanzieren mit unseren Steuergeldern Renaturierungsmaßnahmen, pflanzen Blühflächen, unterstützen Schutzprogramme - und sollen gleichzeitig zuschauen, wie ganze Ökosysteme aus Profit- oder Ideologiegründen zerstört werden. Dieser doppelte Maßstab zerstört Vertrauen und untergräbt jede Glaubwürdigkeit im Umgang mit der Natur. 7. <u>Bürgerbeteiligung - nur eine Fassade</u> Der vielbeschworene Dialog mit der Bevölkerung entpuppt sich vor Ort zunehmend als Farce. Auf Bürgerversammlungen rund um R48 erleben wir, wie kritische Stimmen systematisch übergangen, berechtigte Sorgen bagatellisiert und Fragen nicht beantwortet werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden zu Statisten eines längst beschlossenen Plans gemacht - oft mit dem Gefühl, verhöhnt und nicht ernst genommen zu werden. Wenn es heißt, die Energiewende könne nur gemeinsam mit der Bevölkerung gelingen, dann muss das auch gelebt werden - und nicht nur als Schlagwort in Pressemitteilungen auftauchen. 8. <u>Tieffluggebiet der Bundeswehr - Warum wird R48 dennoch weiterverfolgt?</u>	

Laut der aktuellen Synopse befindet sich das Vorranggebiet R48 im Jet-Tieffluggebiet „EDR 150“ der Bundeswehr. Wörtlich heißt es vom zuständigen Bundesamt: „Diese Potenzialfläche befindet sich im Jet-Tieffluggebiet der Bundeswehr (EDR 150). Die Potenzialfläche kommt generell für die Planung von Windkraftanlagen in Frage.“ Diese Formulierung wirft erhebliche Fragen auf: In anderen Fällen führen bereits Hinweise auf militärische Nutzung zur Ablehnung oder Einschränkung - insbesondere durch strikte Höhenbegrenzungen. Vor Ort ist seit Jahrzehnten regelmäßiger Tiefflugbetrieb mit Jets und Transportmaschinen direkt über R48 zu beobachten. Warum wird ein solches Gebiet überhaupt weiterverfolgt, wenn sicherheitsrelevante Fragen wie Flugsicherung, Höhenbeschränkung und militärische Nutzung offenbar noch gar nicht abschließend geklärt sind?

Ich fordere daher:

- die sofortige, umfassende Prüfung der Fläche R48 unter militärischen Belangen
- sowie einen einheitlichen, transparenten Umgang mit Tieffluggebieten - ohne Ausnahmen oder Sonderwege

Solche zentralen Fragen dürfen nicht ignoriert oder nachträglich behandelt werden, wenn es um die Ausweisung von Vorrangflächen geht.

9. Live-Zeuge der Zerstörung - Energiewende zum Zuschauen

Es stellt sich die Frage, ob es mittlerweile sogar gewollt ist, dass wir als Bürger live und hautnah miterleben - oder dokumentieren - wie die Zerstörung unserer Heimat im Namen einer politischen Energiewende vollzogen wird. Die Rodung, die Erdbewegungen, das Verschwinden von Arten - all das geschieht vor unseren Augen. Als wären wir Zuschauer einer Inszenierung, die uns zeigen soll, wie weit wir als Gesellschaft gekommen sind: Weg von der Verantwortung, hin zur systematischen Zerstörung unter dem Deckmantel des „Klimaschutzes“.

Resümee: Vorranggebiet R48 sofort streichen - bevor es zu spät ist

R48 ist kein geeignetes Gebiet für Windkraft - weder technisch noch ökologisch noch sozial. Es ist ein naturbelassener Lebensraum mit geschützter Tierwelt, instabilen geologischen Verhältnissen und ohne jede realistische Infrastruktur zur Stromaufnahme.

Ich fordere daher die sofortige Herausnahme des Gebietes R48 aus der Liste der geplanten Vorrangflächen, sowie künftig die verbindliche Prüfung aller geologischen, ökologischen und infrastrukturellen Aspekte - durch unabhängige Fachstellen, und eine echte, respektvolle Beteiligung der Bevölkerung, die diesen Namen verdient.

Private Stellungnahme vom 03.06.2025

1. Unzureichende überregionale Abstimmung und fehlende Erfahrungswerte

Die geplanten Anlagen im Gebiet R48 weisen eine geschätzte Gesamthöhe von etwa 260 Metern auf. Eine derartige Dimension stellt eine bisher kaum dagewesene Größenordnung in Deutschland dar. Vergleichswerte, etwa hinsichtlich Lärmimmissionen, Schattenwurf oder anderer Umweltwirkungen, existieren für diese Anlagengröße bisher nicht in belastbarer Form. Darüber hinaus wurde in der Planung die Wechselwirkung mit den benachbarten Vorhaben der Kommunen Nittenau und Maxhütte-Haidhof gänzlich außer Acht gelassen. Eine abgestimmte, interkommunale Betrachtung der Gesamtauswirkungen -insbesondere auf Natur, Landschaft und Bevölkerung - fehlt vollständig, was aus meiner Sicht ein grobes Planungsdefizit darstellt.

2. Fragwürdige Gutachten und unzureichende Berücksichtigung ökologischer Aspekte

Obwohl mehrere naturschutzfachliche Gutachten erstellt wurden, bestehen aus meiner Sicht erhebliche Zweifel an deren Objektivität und Vollständigkeit. Die Erstellung dieser Gutachten erfolgte im Auftrag der Betreiberfirma selbst, was zwangsläufig einen Interessenskonflikt nahelegt. Auffällig ist zudem, dass relevante Arten wie der streng geschützte Rotmilan, der Schwarzstorch oder auch die örtlich bekannte Population von Feuersalamandern in den Gutachten entweder gar nicht oder nur am Rande erwähnt werden. Als Anwohner mit regelmäßigen Beobachtungen in der Natur frage ich mich, wie diese bedeutenden Arten übersehen werden konnten - sogar meine kleinen Kinder entdecken bei Spaziergängen im Wald mehr als die vermeintlichen Fachgutachter. Dies wirft grundlegende Fragen zur fachlichen Qualität und Ernsthaftigkeit dieser Studien auf.

3. Massive Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bau und Erschließung

Der Bau von vier Windkraftanlagen in schwer zugänglichem, bewaldetem Gebiet bringt zwangsläufig erhebliche Eingriffe in die Landschaftsstruktur mit sich. Die Aussage, dass je Anlage rund 200 Betonmischer anfahren müssen, verdeutlicht bereits das Ausmaß der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen. Aufgrund des Geländes müssen Wege massiv ausgebaut, verdichtet oder gar asphaltiert werden. Diese Maßnahmen zerstören großflächig Waldboden, beeinträchtigen Bodenleben, Wasserhaushalt und Artenvielfalt und stehen in keinem Verhältnis zur behaupteten Nachhaltigkeit des Projekts. Der ökologische Fußabdruck dieses Vorhabens ist erheblich und wird in der öffentlichen Diskussion weitgehend verschwiegen. Die Einflussnahme aus den Fluss regen wurde hier erst gar nicht berücksichtigt.

4. Mangelnde Transparenz zur Wirtschaftlichkeit des Projekts

Ein weiteres schwerwiegendes Defizit sehe ich in der fehlenden Offenlegung wirtschaftlicher Kennzahlen. Es wird nicht dargelegt, in welchem Umfang die geplanten Windkraftanlagen tatsächlich zur Energieversorgung beitragen sollen, wie sich die Wirtschaftlichkeit konkret darstellt oder ob das Projekt primär von staatlichen

Subventionen im Rahmen der EEG-Umlage getragen wird. Diese Intransparenz erweckt den Eindruck, dass es weniger um die Versorgung mit regenerativer Energie geht, sondern vorrangig um wirtschaftliche Interessen einzelner Akteure - auf Kosten von Umwelt, Natur und betroffener Bürgerinnen und Bürger.

5. Keine glaubwürdige Rückbaugarantie bei Scheitern des Projekts

Die Behauptung, Windkraftanlagen würden im Fall erheblicher Beschwerden oder unzureichender Wirtschaftlichkeit einfach wieder zurückgebaut, halte ich für wenig glaubwürdig. Ist der wirtschaftliche Gewinn erst realisiert, sind Rückbau und Renaturierung oftmals nicht mehr sichergestellt - weder finanziell noch organisatorisch. Die Verantwortung wird dann häufig auf öffentliche Träger oder Grundstückseigentümer abgewälzt. Zurück bleibt eine zerstörte Natur, deren Lebensräume sich Überjahrzehnte nicht regenerieren lassen.

6. Unzumutbare Lärmbelastung und mangelnde Bürgerbeteiligung

Die erwartete Dauerbelastung durch Lärm von mindestens 35 dB wird von den Planungsverantwortlichen offenbar als unkritisch eingestuft. Für die betroffene Bevölkerung jedoch bedeutet dies eine dauerhafte Einschränkung der Lebensqualität - insbesondere in ruhigen, ländlichen Gebieten, in denen Stille bislang ein wesentliches Merkmal des Wohnwerts war. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass die potenziellen kumulativen Auswirkungen durch die gleichzeitige Errichtung weiterer Windkraftanlagen in den benachbarten Planungsgebieten Nittenau und Maxhütte-Haidhof überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

Die gleichzeitige Inbetriebnahme mehrerer Windparks in räumlicher Nähe führt unweigerlich zu einer überregionalen Schallüberlagerung, deren tatsächliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt derzeit nicht absehbar sind. Eine fundierte lärmtechnische Gesamtbewertung dieser drei Vorhaben liegt bislang nicht vor. Diese Vernachlässigung stellt ein grobes Versäumnis dar, denn erst die Kombination mehrerer Lärmquellen kann eine bislang unterschätzte Dauerbelastung erzeugen, die auch in größerer Entfernung zur Quelle spürbar wird.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in diesen Planungsprozess weder frühzeitig noch ausreichend einbezogen wurden. Entscheidungen von solcher Tragweite dürfen nicht über die Köpfe der Anwohner hinweg getroffen werden. Eine ehrliche, umfassende und transparente Bürgerbeteiligung ist das Fundament jeder demokratischen Planung - sie hat hier jedoch faktisch nicht stattgefunden.

7. Nachhaltiger Eingriff in die Lebensqualität und den Charakter meines Wohnortes

Der geplante Bau der Windkraftanlagen im Gebiet R48 stellt einen tiefgreifenden Einschnitt in die Lebensqualität meines Wohnortes dar. Die ruhige, naturnahe Lage war

einer der entscheidenden Gründe, warum ich mich mit meiner Familie bewusst für dieses Umfeld entschieden habe. Diese Landschaft ist nicht nur Wohnort, sondern auch Rückzugsort, Heimat und ein Ort der Erholung - insbesondere für unsere Kinder, die hier in enger Verbindung mit der Natur aufwachsen dürfen.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe wird das gesamte Erscheinungsbild der Region dauerhaft verändert: Die bislang intakte Naturkulisse weicht industriellen Großanlagen, deren optische Dominanz, nächtliche Befeuerung und akustische Dauerbelastung das gewohnte Wohn- und Lebensumfeld massiv beeinträchtigen.

Ein Lebensraum, der für uns mit Ruhe, Naturverbundenheit und Geborgenheit verbunden ist, droht in eine technisierte, laute und visuell belastete Umgebung umgewandelt zu werden. Der Verlust dieser Lebensqualität ist nicht quantifizierbar, aber für uns als Familie von elementarer Bedeutung. Wir fühlen uns in unserer Heimat bedroht -durch eine Entwicklung, an der wir nicht beteiligt wurden, die aber unser Leben tiefgreifend verändern wird.

Fazit

Ich lehne die Errichtung der Windkraftanlagen im Gebiet R48 entschieden ab. Der Eingriff in Natur und Landschaft, die unklare Datenlage, die mangelnde Transparenz sowie die fehlende ernsthafte Einbindung der Bevölkerung lassen das Projekt in seinem jetzigen Zustand als nicht tragbar erscheinen. Die Energiewende darf nicht zulasten der ländlichen Räume, ihrer Bewohner und der Natur durchgepeitscht werden. Ich fordere daher ein Umdenken, eine neue, ehrliche Diskussion über geeignete Standorte sowie die Einhaltung grundlegender demokratischer und ökologischer Prinzipien.

Private Stellungnahme vom 03.06.2025

Die geplanten Anlagen passen nicht in diese Landschaft

Vier Windräder von jeweils über 260 Metern Höhe würden unsere sanfte, hügelige Umgebung für immer verändern. Das ist kein Fortschritt - das ist ein Bruch mit dem Charakter dieser Region. Ich bin kein Gegner der Energiewende, ganz im Gegenteil. Aber ich frage mich, warum ausgerechnet in solch sensibler Natur gebaut werden soll, wenn es doch andere, besser geeignete Standorte geben müsste.

Der Bau würde die Natur schwer beschädigen

Ich kann mir kaum vorstellen, was es bedeutet, wenn für jede Anlage Hunderte Betonmischer durch den Wald rollen. Welche Wege dafür verbreitert oder neu gebaut werden müssen. Wie viele Bäume gefällt, wie viele Waldböden verdichtet werden - Böden, auf denen heute Pilze wachsen, Käfer leben und Feuersalamander ihre Rückzugsorte haben. Ich weiß nicht, wie lange ich noch hier leben werde - aber ich weiß, dass sich ein Wald von solchen Eingriffen über Generationen hinweg nicht erholt.

Die Tiere verlieren ihren Lebensraum - und wir verlieren ein Stück Heimat

Ich bin kein Biologe. Aber ich habe Augen und Ohren. Ich sehe Rotmilane kreisen. Ich höre die Spechte hämmern. Ich weiß, wo die Frösche im Frühling laichen. Und ich frage mich ernsthaft, wie Gutachten zu dem Schluss kommen können, dass hier keine schützenswerte Artenvielfalt vorhanden sei. Es geht um mehr als Zahlen und Berichte. Es geht um Leben - und um Verantwortung.

Die Ruhe, die wir hier gefunden haben, ist nicht ersetzbar

Mit über 70 ist die Ruhe nicht einfach ein angenehmes Extra -sie ist ein Teil des Wohlbefindens, der Gesundheit, des täglichen Friedens. Ich habe mein Arbeitsleben hinter mir. Ich suche keinen Trubel, keine Industrie, kein Dauerrauschen. Die Vorstellung, dass der Klang der Windräder in stillen Nächten über die Hügel weht, beunruhigt mich zutiefst. Was für Jüngere vielleicht als „geringfügige Beeinträchtigung“ gilt, kann für Ältere schnell zur Belastung werden.

Wir wurden nicht gefragt

Was mich besonders enttäuscht: Wir - die Menschen, die hier leben, die hier alt geworden sind, deren Kinder hier aufgewachsen sind - wir wurden zu keinem Zeitpunkt wirklich gehört. Es gibt keine persönliche Information, kein Gespräch vor Ort, keine Einladung zum Dialog. Ich frage mich: Ist unsere Stimme weniger wert, weil wir älter sind?

Private Stellungnahme vom 30.05.2025

Das Gebiet ist aus ökologischen, klimatischen, gesundheitlichen sowie raumordnerischen und landschaftsbildlichen Gründen ungeeignet für eine windenergetische Nutzung.

1. Ökologisch sensibler Naturraum und Biodiversität

Das Gebiet umfasst naturnahe, strukturreiche Mischwälder, Hanglagen sowie mehrere Quellbäche und ist Teil eines ökologisch bedeutenden Biotopverbunds. Solche Lebensräume sind laut Bundesnaturschutzgesetz besonders zu schützen. Windkraftanlagen würden diesen Verbund zerschneiden und zur Fragmentierung wertvoller Lebensräume führen.

Die betroffene Fläche weist eine hohe Artenvielfalt auf. Besonders windkraftsensibel Greifvögel wie Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Uhu, aber auch Fledermausarten wie das Große Mausohr, sind hier heimisch.

2. Klimatische Bedeutung und Frischluftversorgung

Die Höhenlage von R48 sowie die topografische Struktur machen das Gebiet zu einer bedeutenden Kaltluftschneise des Regentals. Diese wirkt klimaausgleichend für Tallagen und angrenzende Siedlungsbereiche. Der Bau von Windkraftanlagen würde die Kaltluftbildung und -leitung empfindlich stören.

3. Landschaftsbild und Naherholung

Das Vorranggebiet R48 liegt in einer landschaftlich hochwertigen Region mit hohem Erholungswert. Die exponierte Höhenlage würde die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen über große Entfernungen hinweg ermöglichen. Dies würde das charakteristische Landschaftsbild unwiderruflich verändern.

4. Gesundheits- und Immissionsschutz

Windkraftanlagen verursachen neben hörbarem Lärm auch Infraschall. Zahlreiche Studien weisen auf mögliche gesundheitliche Belastungen hin. Auch der Schattenwurf durch Rotoren kann erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

5. Wasser- und Bodenschutz

Im Vorranggebiet verlaufen mehrere Quellbäche, die in empfindliche Gewässersysteme münden. Baumaßnahmen können zu Bodenerosion, Sedimentverlagerung und Grundwassergefährdung führen.

6. Erschließungsaufwand und Flächennutzungskonflikte

Die topografischen Bedingungen in R48 erfordern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Erschließungsaufwand ist hoch, bei gleichzeitig geringem Ertragspotenzial.

7. Zielkonflikte mit bestehenden Schutzgebieten

Das Vorranggebiet grenzt an mehrere geschützte Flächen. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten und anderen Schutzräumen ist nicht auszuschließen.

8. Fazit und Forderung

Aufgrund der aufgeführten ökologischen, klimatischen, gesundheitlichen und raumplanerischen Bedenken fordere ich:

Das Vorranggebiet R48 - nördlich Drackenstein - vollständig aus der Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg zu streichen.

Die Fläche ist für eine Nutzung durch Windkraft aus fachlicher Sicht nicht geeignet und steht im klaren Zielkonflikt mit zahlreichen übergeordneten Umwelt- und Schutzinteressen.

Private Stellungnahme vom 18.05.2025

Die geplante Ausweisung des Vorranggebiets R48 für Windkraftanlagen ist aus fachlicher Sicht nicht haltbar. Sie missachtet ökologische, hydrologische, technische und rechtliche Grundlagen. Noch schwerer wiegt: Sie steht exemplarisch für eine Praxis, in der nicht mehr fachliche Eignung, sondern politische Zielvorgaben und sachfremde Interessen die entscheidenden Kriterien zu sein scheinen.

R48 liegt in einem ökologisch hochsensiblen Hangsystem. Die geplanten Eingriffe wären massiv, die Schäden irreversibel – für Natur, Wasserhaushalt, Artenvielfalt und Erholungswert. Es ist nicht erkennbar, wie ein solcher Standort mit den Zielen einer naturverträglichen Energiewende vereinbar sein soll.

Das folgende Dokument zeigt auf Basis fachlich fundierter Argumente, konkreter Beobachtungen und belastbarer Nachweise, warum das Gebiet R48 für Windkraft ungeeignet und aus Sicht des Naturschutzes absolut inakzeptabel ist.

1. Artenschutz: Zentrale Lebensräume europäisch geschützter Arten – behördlich ignoriert

Das Gebiet R48 ist nachweislich Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten – darunter Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Luchs, Uhu, Feuersalamander und Fledermäuse. Beobachtungen mit GPS-Koordinaten, Fotobelegen und systematischen Datenerhebungen belegen Brutaktivitäten, Reviernutzung und wiederkehrende Flugbewegungen.

Insbesondere die Lage am sogenannten „Regenknie“, einem bekannten Thermikkorridor, macht das Gebiet zu einem überregional bedeutenden Biotopkorridor – für ansässige Brutvögel ebenso wie für ziehende Arten. Besonders hervorzuheben ist, dass ich als Diplom-Biologin umfangreiche Daten zu den zum Thema Artenschutz mit GPS-Koordinaten, Bildmaterial und konkreten Zeitangaben – an die zuständigen Naturschutzbehörden übermittelt habe.

Zuletzt erfolgte eine gezielte Mitteilung über Revierzentren von Schwarzstorch, Rotmilan sowie insbesondere des Luchses, dessen Revierzentrum sich nachweislich direkt im Gebiet R48 befindet. Diese Hinweise wurden – trotz wiederholter Einreichung – vollständig ignoriert. Es erfolgte keine Rückmeldung, keine Bewertung, keine Berücksichtigung in der Abwägung. Die Reaktion gleicht einem institutionellen Schweigen – als hätte man mit sachlich begründeten Eingaben lediglich den internen Dienstbetrieb gestört. Beim telefonischen Nachfassen auf meine E-Mail-Anfragen wurde besonders deutlich, wie gering der Stellenwert des Artenschutzes teilweise eingeschätzt wird – mehrfach fielen Aussagen wie: „Bestimmte Arten fliegen halt zufällig drüber.“ Wenn die Seeadler wieder über R48 fliegen, die Rotmilane täglich mehrfach in Grafenwinn und über dem Vorranggebiet kreisen, oder wenn der Schwarzstorch (bis zu 3 Tiere gleichzeitig) aus der Quellbachregion aufsteigt – ist das laut offizieller Lesart offenbar reiner Zufall.

Man fragt sich, wo diese Tiere überhaupt leben sollen, wenn jeder Ort, an dem sie regelmäßig auftauchen, nur Durchzugsgebiet sein soll. Und man fragt sich ernsthaft, wo sie in Zukunft noch leben dürfen, wenn solche Lebensräume geopfert werden – und ihre Existenz in der Bewertung als irrelevant gilt. Diese Haltung offenbart eine tiefergehende Problematik: Artenschutz existiert offenbar nur noch als Floskel, nicht mehr als rechtsverbindliche Verpflichtung.

2. Quellbäche: Lebensadern in direkter Gefahr

Drei Quellbäche durchziehen das Gebiet – Laubergraben, Anglergraben und Mühlbach. Sie liegen unmittelbar an den geplanten WKA-Standorten und bilden sensible Lebensräume für Amphibien, Insekten und bachbegleitende Arten.

Die geplanten Baumaßnahmen gefährden diese Ökosysteme durch Sedimenteintrag, thermische Belastung, Beton- und Ölrreste, Verlust von Ufervegetation und mechanische Zerstörung. Diese Quellläufe speisen das geschützte Regental – die Auswirkungen sind also nicht lokal, sondern überregional relevant. Dass solche Bäche in direkter Nähe zu Großanlagen technisch erschlossen werden sollen, ist weder genehmigungsfähig noch ökologisch vertretbar.

3. Geologie und Topografie: Extremes Gelände – fachlich widerlegt, planerisch ignoriert

R48 liegt in steilen Hanglagen mit felsigem, instabilem Untergrund. Wege fehlen oder verlaufen in engen Kurven mit geringer Tragfähigkeit. Das Gelände ist für den Transport, Aufbau und Betrieb von Windkraftanlagen völlig ungeeignet.

Bereits in der letzten Stellungnahme-Runde hat die JUWI GmbH, ein u.a. auf Windkraft spezialisierter Projektentwickler, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gelände technisch nicht erschließbar ist. Diese fachlich fundierten Einwände wurden vom Planungsverband vollständig ignoriert.

Stattdessen wurde die Fläche nun minimal verkleinert – die Standorte der Windräder aber blieben identisch. Die technische Erschließung über steile, teils instabile Hänge, großflächige Rodungen und Bodenbewegungen ist nach wie vor unverändert.

Faktisch bedeutet das: eine breite Schneise durch Wald, Quellbereiche und Hanglagen – mit allen ökologischen und geologischen Konsequenzen. Dass der Planungsverband auf derart fundierte Kritik mit einer bloßen Flächenkorrektur auf dem Papier reagiert, zeugt nicht von fachlicher Tiefe, sondern von strategischer Oberflächlichkeit. An der Eingriffstiefe ändert sich nichts!

4. Stromanbindung nicht geklärt – Natura-2000-Gebiet bedroht

Es existiert bislang kein tragfähiges Konzept zur Stromableitung. Die Firma Bögl nennt als mögliche Lösung eine Spülbohrung unter dem Fluss Regen – ein Natura-2000-Gebiet.

Ein solcher Eingriff ist hochriskant, rechtlich fraglich und genehmigungspflichtig nach europäischem Recht. Dass diese Maßnahme nicht in der Bewertung erscheint, ist ein schwerer Planungsfehler. Hinzu kommt: Schon heute kann Regenstauf nicht einmal den vorhandenen Solarstrom vollständig einspeisen – wegen Netzengpässen. Trotzdem soll ein Windpark angeschlossen werden, für den es weder Netzkapazität noch eine genehmigte Leitungstrasse gibt.

5. Widersprüchliche Bewertung – R47 gestrichen, R48 bleibt

R47 und R48 sind ökologisch vergleichbar. R47 wurde gestrichen – wegen Topografie und Artenschutz. R48 bleibt – obwohl die Schutzwürdigkeit dort sogar noch höher ist. Der Unterschied? R47 ist größtenteils Staatswald, R48 sind private Flächen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier nicht fachliche Kriterien, sondern Flächenverfügbarkeit und wirtschaftliche Interessen den Ausschlag gaben. Die Durchsicht der Stellungnahmen lässt erkennen, dass bestimmte Profiteure der Flächenausweisung erheblichen Einfluss auf die Auswahl und Abgrenzung der Vorranggebiete genommen haben dürften. Den entsprechenden Anregungen wurde durch den Regionalen Planungsverband in mehreren Fällen ersichtlich Folge geleistet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass selbst fachlich und ökologisch ungeeignete Flächen wie das Vorranggebiet R48 weiterhin in der Planung verbleiben. Schließlich liegen auch hier bereits erkennbare Interessen wirtschaftlich begünstigter Akteure vor. Umso bedenklicher ist es in diesem Zusammenhang, dass wirtschaftlich motivierten Interessen offenbar Gewicht beigemessen wird, während fachlich fundierte Stellungnahmen – wie etwa jene der JUWI GmbH – im Verfahren keinerlei erkennbare Berücksichtigung finden.

Diese Inkonsistenz ist mit einer objektiven, rechtssicheren Planung nicht vereinbar. Sie untergräbt das Vertrauen in das Verfahren und offenbart strukturelle Schieflage in der Abwägung.

6. Lärm- und Infraschallbelastung – unterschätzt, unberücksichtigt

Windkraftanlagen erzeugen niederfrequente Geräusche, die für Wildtiere erheblichen Stress bedeuten. Studien zeigen: Tiere meiden die Umgebung großräumig. Für strukturgebundene Arten wie Luchs, Uhu oder Fledermäuse bedeutet das: Revierverlust.

Auch für Anwohner wird es eng: Die nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete (35 dB) werden schon bei Einzelanlagen überschritten. Die Lärmbelastung bei bis zu 4 Anlagen kann man sich dann ausmalen. Die Gemeinde Grafenwinn ist betroffen – aber die Planungsbehörden tun so, als handle es sich um unbewohntes Außenbereichsland. Der Bürger soll am besten schon mal einen Termin beim nächsten Psychologen machen, wenn Dauerlärm zu Schlafstörungen oder sonstigen psychischen Ausfällen führt.

7. Verlust des Erholungsraums – irreversibel

Das Regental ist ein Rückzugsraum – für Natur, Tiere und Menschen. Es bietet Stille, Weite, Artenvielfalt. Die geplanten Anlagen zerstören diesen Raum dauerhaft: durch Lärm, Verkehrswege, massive Bauwerke und das visuelle Eindringen technischer Giganten in eine bislang unzerschnittene Landschaft. Die Erholungsfunktion für die Region – auch für Regensburg – ist akut bedroht. Das findet in der Bewertung: keinerlei Gewicht.

8. Ungleichgewicht bei der Schutzabwägung – lebendige Natur versus Steingebäude

Ein besonders entlarvendes Beispiel für die Schieflage im aktuellen Planungsverfahren zeigt sich im Umgang mit dem Gebiet um die Walhalla. Rund um das Denkmal wurde ein zehn Kilometer umfassender Schutzradius definiert, innerhalb dessen Windkraftanlagen ausgeschlossen wurden – nicht etwa aus Gründen des Natur- oder Artenschutzes, sondern ausschließlich, um das visuelle Erscheinungsbild eines steinernen Bauwerks aus dem 19. Jahrhundert nicht zu beeinträchtigen. Dieser Schutzradius ist in seiner pauschalen Ausdehnung völlig absurd: Von vielen Punkten innerhalb dieser Zone ist die Walhalla weder sichtbar noch optisch relevant. Der behauptete Eingriff ins Erscheinungsbild ist dort schlicht nicht gegeben. Dass dennoch ein pauschales Verbot ausgesprochen wird, zeigt, wie willkürlich und unreflektiert hier mit Flächen umgegangen wird.

Noch bemerkenswerter ist der offen eingestandene Grund: Man geht ganz selbstverständlich davon aus, dass Windräder das Landschaftsbild stören – zumindest dann, wenn es um ein Denkmal geht. Wenn aber im Regental gleich mehrere Anlagen das gesamte Naturerholungsgebiet visuell einsäumen, scheint das keinerlei Rolle mehr zu spielen. Dann heißt es lediglich: „Das ist halt so.“

Während also die Ästhetik eines toten Steingebäudes offenbar ausreicht, um großflächige Areale von der Windkraftnutzung auszuschließen, werden in anderen Regionen – wie im Fall von R48 – lebendige, ökologisch höchst sensible Naturräume bedenkenlos geopfert. Die Abwägung erfolgt offensichtlich nicht nach fachlichen Kriterien, sondern entlang politischer Prioritäten. Dass ein kulturhistorisches Denkmal mehr Gewicht erhält als jahrhundertealte Hangwälder, Quellbäche, geschützte Arten und funktionierende Ökosysteme, zeigt, wie tief die Bewertungsmaßstäbe verschoben sind.

Noch absurder wird es, wenn diese Flächen – wie im Fall der Walhalla – pauschal aus der Planung genommen werden, ohne dass dies in der Gesamtbetrachtung zu einer Reduktion der Zielvorgaben führt. Stattdessen müssen andere Regionen den „Ausfall“ kompensieren. Das bedeutet im Klartext: Weil im Umfeld der Walhalla nichts gebaut werden darf, sollen andere Gemeinden unabhängig von ihrer tatsächlichen Eignung – diesen „sauren Drops“ schlucken. Eine solche Verlagerung von Belastungen hat nichts mit Solidarität zu tun. Wenn Flächen ungeeignet oder ausgenommen sind, müssten sie

konsequent aus der Gesamtberechnung der verfügbaren Flächen herausgerechnet werden – nicht zulasten anderer Regionen.

Die Tatsache, dass eine Entscheidung des Denkmalamts, gestützt auf visuelle Ästhetik, unangreifbar scheint, während fundierte naturschutzfachliche Argumente regelmäßig ignoriert oder entwertet werden, offenbart ein grundlegendes Missverhältnis in unserer Verwaltungslogik. Es zeigt, wie festgefahren und asymmetrisch das System mittlerweile funktioniert: Was ein Amt für Kultur oder Denkmalschutz festlegt, ist sakrosankt – was Naturschützer, Wissenschaftler oder lokale Beobachtende einbringen, wird oft als störend empfunden.

Diese einseitige Gewichtung gefährdet nicht nur die Glaubwürdigkeit der Verfahren, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und Objektivität politischer Entscheidungen.

Fazit: Ein Paradebeispiel für das Scheitern ökologisch begründeter Energieplanung

Die Ausweisung von R48 ist ein Musterbeispiel dafür, wie weit wir uns inzwischen vom eigentlichen Ziel einer ökologisch verantwortbaren Energiewende entfernt haben. Statt Lebensräume zu schützen, werden sie geopfert. Statt auf Fachargumente zu hören, folgen Behörden einem starren Plan, dessen Ursprung kaum nachvollziehbar ist. Entschieden wird am Schreibtisch – auf Grundlage veralteter Daten, die nur einmal jährlich aktualisiert werden. Fundierte Hinweise aus der Bevölkerung, Beweisfotos und aktuelle Beobachtungen vor Ort bleiben ungehört. Selbst wenn dem Landesamt für Umwelt – wie aus meinem E-Mail-Verkehr mit Herrn U. Rudolf hervorgeht – bekannt ist, dass Fisch- und Seeadler im Regental heimisch sind, werden die eigenen Schutzvorgaben wie der 2–3 km-Radius um Horste konsequent ignoriert. Revierflüge über potenziell betroffene Gebiete wie Drackenstein werden weder berücksichtigt noch anerkannt – man ignoriert nicht nur die Realität, man verleugnet sie.“

Beobachtungen zu Revierzentren von Schwarzstorch, Rotmilan und insbesondere dem Luchs – der seinen Revierschwerpunkt direkt im R48-Gebiet hat – wurden (siehe Anlage) samt GPS-Daten und Bildmaterial an die zuständigen Naturschutzbehörden übermittelt.

Dennoch fanden diese Daten im weiteren Verfahren keinerlei Berücksichtigung. Der Eindruck drängt sich auf, dass der Planungsverband an diesen Informationen kein ernsthaftes Interesse hatte – oder sie bewusst ignorierte.

Ebenso stellt sich die Frage, ob die Fachbehörden überhaupt gehört wurden – oder ob sie möglicherweise intern angehalten sind, kritische Hinweise stillschweigend zurückzustellen, um politisch gewollte Planungsziele nicht zu gefährden. Zehn windkraftsensiblen Vogelarten sind im Regental entweder dauerhaft heimisch oder nutzen es regelmäßig als Zugkorridor. Man muss sich ernsthaft fragen, welche Voraussetzungen ein Gebiet überhaupt noch erfüllen muss, um als ökologisch besonders schützenswert zu gelten. Statt es zur Vorrangfläche zu erklären, sollte

vielmehr geprüft werden, ob das Regental nicht in seiner Gesamtheit als europäische Schutzzzone ausgewiesen werden muss. Sowohl die höhere Naturschutzbehörde als auch die JUWI GmbH haben sich in ihren eingereichten Stellungnahmen deutlich gegen das Vorranggebiet ausgesprochen – auf Grundlage nachvollziehbarer fachlicher Fakten. Auch die Gemeinde Regenstauf hat ihre ursprüngliche Meldung von R48 zurückgezogen, nachdem ihr bei erneuter Auseinandersetzung mit der Thematik die Tragweite der naturschutzfachlichen und geologischen Problematik bewusst wurde – und sie diesen Fehler folgerichtig korrigieren wollte. Umso trauriger ist es, dass all diese fachlichen Hinweise, Stellungnahmen und fundierten Ortskenntnisse im vorliegenden Entwurf keinerlei Berücksichtigung mehr finden. Ein bezeichnendes Beispiel für die Schieflage in der Abwägung ist der zehn Kilometer weite Ausschlussradius um die Walhalla – nicht aus Naturschutzgründen, sondern wegen des optischen Erscheinungsbilds eines Steingebäudes. Diese Flächen werden vollständig geschützt, während lebendige Naturräume wie das Regental geopfert werden. Besonders absurd: Die dort entfallenden Flächen werden nicht herausgerechnet, sondern sollen von anderen Gemeinden kompensiert werden – unabhängig von deren Eignung. Das hat mit fairer Planung oder Solidarität nichts zu tun. Wenn Vorrangflächen überhaupt erst ausgewiesen werden, weil Grundstückseigentümer und Projektierer aktiv ihr Interesse bekunden, wirft das erhebliche Zweifel an der Neutralität und fachlichen Qualität des Auswahlverfahrens auf. Besonders aufschlussreich ist der Fall SAD 45, bei dem laut Pressebericht der Eigentümer selbst auf die Gemeinde zugegangen ist (Zitat: „Doch wie kam die Stadt auf diese Fläche, die den Beinamen Dachsbau trägt? Der Eigentümer habe „gegenüber der Stadt Nittenau Interesse bekundet, in den Plänen mit aufgenommen zu werden“, erklärte Rathausgesprächlerin Alexandra Oppitz auf Nachfrage der Mittelbayerischen“) – und es sich um denselben Eigentümer handelt wie beim Gebiet R48. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob die eigentlich zugrundeliegenden Kriterien überhaupt noch eine Rolle gespielt haben – oder ob die Bereitschaft, eine Fläche zur Verfügung zu stellen, längst ausgereicht hat.“ R48 steht exemplarisch für ein Verfahren, in dem nicht mehr Fachverstand, Verantwortung und Schutz unsere Entscheidungen leiten, sondern die Umsetzung politischer Vorgaben – losgelöst von ökologischer, geologischer und technischer Realität. Zusätzlich ist bis heute völlig offen, wohin und wie der erzeugte Strom überhaupt eingespeist werden soll. Eine Netzanbindung ist nicht vorhanden, geeignete Umspannwerke sind überlastet oder nicht in Reichweite. Man plant also massive Eingriffe in ein ökologisch sensibles Gebiet – ohne zu wissen, ob der Strom am Ende	

überhaupt genutzt werden kann. Damit wird das Projekt nicht nur ökologisch, sondern auch in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zur Farce.
Es wird der Tag kommen, an dem wir erkennen, dass wir im reinen Streben nach Zielerfüllung – sei es in Form von Flächenvorgaben oder wirtschaftlichen Interessen, nicht nur ökologische Grundlagen, sondern die Basis unseres verantwortungsvollen Handelns insgesamt geopfert haben.
Ein Tag, an dem wir einen nationalen Trauertag für den letzten Greifvogel begehen. Oder sagen: „Es war schön, dass der Luchs mal da war – wir haben ihn nach dem Ansiedeln direkt wieder aus seinem Lebensraum vertrieben.“ Wenn das der Preis für politische Zielflächenbefüllung ist, dann ist dieser Weg nicht zukunftsfähig, nicht verantwortbar und nicht im Sinne echter Nachhaltigkeit. Ich fordere daher mit Nachdruck die vollständige Streichung des Vorranggebiets R48 aus dem Regionalplan – im Sinne des Naturschutzes, des Gemeinwohls und einer glaubwürdigen, ökologisch fundierten Energiewende.

RAin Claudia Koschel, Stellungnahme vom 30.05.2025

Die Ausweisung der Vorrangfläche R48 ist weder formell- noch materiellrechtlich rechtmäßig, da die Auswirkungen der Ausweisung des Vorranggebiets auf die Natur und den Artenschutz wie auch auf geschützte Gewässer, auf das Landschaftsbild, auf die Funktion als kühlende Frischluftschneise, auf die Erholungsfunktion und den Tourismus, auf privatrechtliche Belange wie Gesundheits- und Eigentumsschutz massiv negativ sind und viele öffentliche Belange der Ausweisung entgegenstehen. Es handelt sich beim gewählten Standort um das letzte naturbelassene Tal in Bayern ein einmaliges, sehr wertvolles Gebiet. Der Bau von Windkraftanlagen ist in diesem sensiblen Bereich nicht vertretbar und entschieden abzulehnen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und der Umweltschutz werden in unzulässiger Weise gegeneinander ausgespielt. Rechtlich und/oder faktisch kritische Gebiete können nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen werden, da eine Verkürzung umweltrechtlicher Prüfungen rechtswidrig ist und ungeeignete Flächen keinen Flächenbeitrag leisten können.

Ökologischer Hotspot - Gefährdung der Biodiversität

Biodiversität

Die Lebensräume der Tiere werden begrenzt und das Jagd- und Fortpflanzungsgebiet wird massiv gestört. Die Ausweisung der Vorrangfläche bedroht nicht nur die regionale Artenvielfalt, sondern auch viele Tierarten, die auf der Roten Liste geführt sind.

Die gesetzlichen Vorgaben der letzten Bundesregierung schränken den Schutz der Biodiversität in rechtswidriger Weise ein. Die Bundesregierung schaffte uneingeschränkten Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen und ignorierte mit der Gesetzgebung die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die

Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Letztlich ist hierdurch rechtswidrig in Art. 20a GG eingegriffen [...]

-Es liegt ein Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021 vor, alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie den Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten zu verbieten. –

-Es liegt ein Verstoß gegen die UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD) vor. Deutschland ist seit dem In-Kraft-Treten am 29. Dezember 1993 Vertragspartei der CBD und hat sich damit der Erhaltung der Biodiversität verpflichtet.

-Es liegt ein Verstoß gegen die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vor, Schutzgebiete wirksamer als bisher zu schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren.

Rote Liste/Artenvielfalt

Laut der Gefährdungsanalyse der Roten Liste gilt der im Vorranggebiet angesiedelte mehrfach nachgewiesene Luchs als vom Aussterben bedroht (Einstufungsschema 1). Weitere in der Region heimische Arten auf der Roten Liste sind z.B. Feuersalamander, Rotmilan, Wolf, Seeadler, Biber, Baummarder, Dachs, Schwarzstorch und auch stark gefährdete Wasserbewohner wie der Frauennerfling oder die ebenfalls vom Aussterben bedrohte Bachmuschel.

Aufgrund zahlreicher Nachmeldungen war die Kenntnis der stellungnehmenden und entscheidenden Behörden offensichtlich unvollständig und unzureichend und kann daher nicht Grundlage einer Entscheidung über den Artenschutz sein. Es sind die nun gewonnenen Erkenntnisse in das Ermessen zur Ausweisung des Vorranggebiets einzustellen und eine neue Betrachtung der Gefährdung des Naturschutzes vorzunehmen.

Die im Regental vorhandene Artenvielfalt insgesamt ist insbesondere vor dem Hintergrund des Unionsrecht in die Abwägung einzustellen. Das Regental als einzigartiges, ökologisch hochsensibles Gebiet umfasst weitere Arten wie Schwarzspechte, Biber und eine außergewöhnliche Vielfalt an Greifvögeln und Eulen. Auf der Durchreise befindet sich regelmäßig die Kornweihe. Diese Tierarten, eingebettet in die dichten Wälder, felsigen Formationen und klaren Bachläufe, machen das Regental zu einem biologischen Hotspot.

Qualität der SUP

Aufgrund des rahmensetzenden Charakters und der damit verbundenen nur gebietsscharfen Darstellungen können im Rahmen der strategischen Umweltprüfung des Regionalplans nur eher allgemein gehaltene Umweltschutzziele der jeweiligen Fachgesetze abgeprüft werden.

Für das Windvorranggebiet wurde dem Landesamt für Umwelt, Herrn Rudolph, eine erhebliche Anzahl an aktuellen Daten zur Verfügung gestellt. Die Daten beziehen sich auf vermutete Revierzentren der Arten Luchs (*Lynx lynx*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

sowie Rotmilan (*Milvus milvus*). Die Revierzentren wurden auf Grundlage wiederholter Beobachtungen, fotografischer Dokumentation und GPS-Daten identifiziert. Die exakten Koordinaten der jeweiligen vermuteten Revierzentren, die sich durch die Vielzahl an Nachweisen/Sichtungen herausgebildet haben wurden übermittelt. Sämtliche zugehörigen Fotos können auf Anfrage jederzeit bereitgestellt werden. Diese Bildnachweise verdeutlichen, dass sich das Revierzentrum eines „Regental Luchses“ innerhalb des geplanten Windvorranggebiets R48 befindet. Weitere Luchssichtungen (im Bereich Hirschling) und auch Unterschiede der Musterung der Tiere lassen vermuten, dass es sich im Regental um mehr als nur einen Luchs handelt (zudem ist auf einigen Bildern ersichtlich, dass der Luchs keinen Sender trägt und damit nicht ausgewildert wurde, sondern „frei“ geboren ist!) Diese Daten und Beobachtungen sind im Entscheidungsprozess zu den Windvorranggebieten zu berücksichtigen und allen Hinweisen auf das Vorkommen streng geschützter Arten sorgfältig aus vorgeannten Rechtsvorschriften nachzugehen. Die unzureichende Berücksichtigung der gemeldeten und dem Planungsverband vorgelegten Lage zum Artenschutz ist ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig. Zudem ist die Rechtsgrundlage der Ermessensausübung rechtswidrig.

Landschaftsschutzgebiet - Ausschlusskriterium nach „Kriterienkatalog Windkraft Bayern“[^]

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald“ und grenzt an das FFH- Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Röding und Donaumündung“ westlich an. Es weist die zweithöchste Schutzbewertung für das Landschaftsbild auf mit Stufe 4 von 5 bewertet. Es ist landschaftliches Vorbehaltsgebiet mit einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung im westlichen Bereich. Die Errichtung beeinträchtigt die Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes für Lebensraum und Landschaftsbild durch einen massiven Eingriff in den Schutzwald.

Flächen in Landschaftsschutzgebieten auf Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung - wie es hier vom Planungsverband selbst festgestellt wurde - sind nur bedingt geeignet. Die Windräder sollen im Landschaftsschutzgebiet gebaut werden. In unmittelbarer Nähe bzw. teilweise im Bereich der Vorrangfläche befinden sich ein ausgewiesenes Flora-Fauna-Habitat und Schutzgebiete mit Arten- und Biotopschutzprogrammflächen (ABSP). Ein Natura-2000-Gebiet, das größte Naturschutzgebietssystem der Welt befindet sich in unmittelbarer Nähe. Das Natura- 2000-Schutzgebiet, „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Röding und Donaumündung“ (DE 6741-371), schützt den Fluss, der das Tal durchläuft und liegt in direkter Nähe zu der ausgewiesenen Vorrangfläche. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit der Errichtung immer höherer Anlagen im Vorranggebiet künftig gerechnet werden, die einen umso größeren Eingriff in die Umwelt darstellen. Dies kommt dann insbesondere im Bereich Repowering zum

Tragen. Die im Gebiet R48 bereits projektierende Firma hat ohnehin angekündigt, höhere Anlagen als je zuvor zu errichten. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Laut § 33 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebiets nicht zulässig. Durch den Bau von Windrädern direkt neben diesen Schutzgebieten kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, etwa durch Kollisionen geschützter Großvogelarten, durch die nachgewiesene Reduzierung des Lebensraums von Fledermäusen, den Verlust wichtiger Nahrungs- und Rückzugsflächen für Wildtiere oder durch die Beeinträchtigung von Gewässern. Der bereits in der Region nachgewiesene Seeadler gilt beispielsweise als besonders kollisionsgefährdet. Die Einhaltung ausreichender Abstände zu Natura-2000-Gebieten ist essenziell und macht das Gebiet als Windkraftstandort ungeeignet.

Im Bereich Pettendorf wurde ein angrenzendes FFH- und Vogelschutzgebiet als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Windvorranggebieten anerkannt. Die unterschiedliche Behandlung wesentlich Gleichem ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und daher rechtswidrig.

Die von der Bundesregierung geschaffenen Ausnahmevorschriften sind weder fachlich noch rechtlich begründbar. Daher ist die Rechtsgrundlage rechtswidrig. Sie verstößt gegen europarechtliche, verfassungsrechtliche, bundes- und landesrechtliche Vorschriften. Die Nichtbeachtung wesentlicher Kriterien und Gesetze, sowie die ermessensfehlerhafte Behandlung der Flächen durch den Planungsverband erweist sich als rechtswidrig.

Gefährdung der Gewässer und Quellbäche

Die Bäche im Vorranggebiet versorgen talwärts gelegene Weiher und ins Regental, in das angrenzende Natura-2000-Gebiet und den Fluss Regen. Mit dem Natura-2000 Status ist auch der Fluss Regen durch Unionsrecht geschützt. Der Betrieb von Windrädern bedeutet an diesem Standort ein ernstzunehmendes Risiko, da Schadstoffe und Verunreinigungen über den Boden und über Bäche verteilt und letztendlich in den Fluss Regen eingebracht werden. Die Gefahr der Verunreinigung der Gewässer besteht bereits in der Bauphase, während des Betriebs und des Abbaus einer Windenergieanlage.

Zerstörung des wertvollen Schutzwaldes

Im betroffenen Abschnitt der geplanten Windvorranggebiete befindet sich lt. Waldkartierung ein Klimaschutzwald. Weitere Schutzwälder mit besonderer ökologischer Funktion wie Bodenschutz- und Erholungswälder wie auch Schutzwald für Lebensraum, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand befinden sich in der Nähe der geplanten Anlagen. Stellenweise sind Moorböden vorzufinden. abwechslungsreichen Vegetationsstruktur als Standort zu vermeiden sind. Durch die Überplanung wird die Funktion des Schutzwaldes zunichtegemacht.

Zerstörung des Landschaftsbildes, negative Fernwirkung, Zerstörung des Erholungswertes

Landschaftsbild

Das Gebiet liegt wie bereits ausgeführt im Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald“ und grenzt an das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Röding und Donaumündung“ westlich an. Es weist die zweithöchste Schutzbewertung für das Landschaftsbild auf mit Stufe 4 von 5 bewertet.

Flächen in Landschaftsschutzgebieten und dem Schutzgut Landschaftsbild (Stufe 4 und 5) - wie es hier vom Planungsverband selbst festgestellt wurde - sind nur bedingt geeignet. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor, wenn Bauvorhaben die natürliche

Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die überdimensional hohen Anlagen- nach Angabe des Projektierers die höchsten, die er je gebaut hat - wird die natürliche Eigenart der Landschaft und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich.

Die von der Bundesregierung geschaffenen Ausnahmegesetze sind weder fachlich noch rechtlich begründbar. Daher ist die Rechtsgrundlage rechtswidrig.

Fernwirkung

Mit dem R48 stellt der Planungsverband ein Gebiet auf einer Anhöhe des Regentals für 265 Meter hohe Windenergieanlagen zur Verfügung. Der Energie-Atlas der Bayerischen Staatsregierung gibt folgendes Kriterium lt. Kriterienkatalog für die Fernwirkung bei der Ausweisung von Windvorrangflächen vor:

Flächen in Landschaftsschutzgebieten auf Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung - wie es hier vom Planungsverband selbst festgestellt wurde - benötigen einen zusätzlichen Schutzabstand von 1000m. Dabei ist nicht nur die Wirkung im Landkreis Regensburg zu beurteilen, sondern es müssen auch die anderen Bezugspunkte der Flächen im Landkreis Schwandorf berücksichtigt werden.

Da es sich bei der Ausweisung der Windvorranggebiete lediglich um eine Vorziehung von Teilen aus dem Genehmigungsverfahren handelt, muss dieses Kriterium des zusätzlichen Schutzabstands auch für die Genehmigung konkreter Bauvorhaben gelten.

Verlust der Erholungsfunktion

Das Bayerische Landesamt für Umwelt bewertet die Erholungsfunktion des Standorts mit der höchsten Stufe 3 von 3 ("hohe Erholungswirksamkeit"). Die Erholungsfunktion würde durch den Bau von mehreren monströsen Hochleistungswindkraftanlagen durch

Schattenschlag und Lärmbelästigung zerstört. Der Naherholungsraum, der weit über die Region hinaus von großer Bedeutung ist, wird ausgelöscht. II. Klimabeitrag Frischlufschneise/Klimaschutz/qlobale Erwärmung Das Regental ist laut Stadtklimagutachten der Stadt Regensburg Das Regental ist als wichtige Kaltluftleitbahn zu erkennen. Windkraftanlagen könnten die natürliche Luftzirkulation beeinträchtigen und zu negativen klimatischen Veränderungen führen. Diesen Aspekt hat der Planungsverband nicht geprüft. Eine Prüfung hat aufgrund der eindeutigen Aussagen des Stadtklimagutachtens zu erfolgen. Die Ausweisung der Vorrangfläche R48 ohne Auseinandersetzung mit dem Klimagutachen ist ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig. Auswirkungen auf den Tourismus und die kulturelle Bedeutung Die geplanten Eingriffe gefährden die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Region. III. Windhöffigkeit Laut Energie-Atlas Bayern, Gebietskulisse Windkraft, ist das betroffene Gebiet nur "bedingt geeignet". Insofern sind die Ausführungen des Planungsverbands zur Geeignetheit des Standorts nicht nachvollziehbar. Ein standortbezogenes Windgutachten liegt nicht vor. Die Ausweisung der Vorrangfläche hat die Windhöffigkeit im Zusammenhang mit den weiteren Kriterien (vgl. o.), die zum Teil Ausschlusskriterien darstellen, in die Abwägung einfließen zu lassen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist die Ausweisung der Fläche ermessensfehlerhaft. Die Ausweisung ungeeigneter Flächen trägt nicht zur Erreichung der Flächenbeitragsziele bei. Brandschutz Die Ausweisung der Vorrangfläche in einem vollständig mit Wald überzogenen Gebiet stellt ein erhebliches Risiko für den Erhalt des Ökosystems im Brandfall dar. Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen. Standortgeeignetheit Die JUWI GmbH führt in ihrer Stellungnahme vom 02.10.24 aus, dass bei besonders steilem Gelände davon auszugehen ist, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann.	

Der Planungsverband setzt sich mit den Erwägungen nicht auseinander mit dem Verweis auf die Genehmigungsebene. Die Ausweisung ungeeigneter Standorte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Fachbeteiligte hierauf bereits hingewiesen haben, führt nicht zur Einhaltung der Beitragsziele und ist daher rechtswidrig.

Die im Gebiet liegende Tiefflugstrecke der Bundeswehr wird nicht beachtet und als Ausschlussgrund gewertet. Die Einhaltung der Vorgaben der Flugsicherheit führt in der Regel zur Versagung der Genehmigung bzw. zureinschränkenden Genehmigung im Bezug auf die Höhe der Anlagen. Je kleiner die Anlagen im Schwachwindgebiet errichtet werden, desto weniger Ertrag bringt die Anlage und desto mehr Förderung benötigt die Anlage, was den Bau ad absurdum führt, angenommen, dass wegen der Tiefflugstrecke überhaupt gebaut werden dürfte.

IV. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme

Durch die Ausweisung der Vorrangflächen werden dort errichtete Windenergieanlagen Infraschall, Schattenwurf, Blinklichter emittieren. Die Abstände zur Wohnbebauung sind in Anbetracht dieser schädlichen Auswirkungen zu gering.

V. Rechtliche Ausführungen

Abwägung

Der Gesetzgeber hat mit den sogenannten „Paketen“ aus rein ideologischen Gründen massive Eingriffe in das Naturschutzrecht vorgenommen, die die bisherigen Schutznormen aber auch die Rechtsprechung der letzten 20 Jahre mit einem Federstrich auslöschen sollen.

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten (Kornweihe), indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit

§ 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die von der Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche

Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Das Unionsrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

§ 3 Satz 2 EEG 2023 ist ohnehin dahin zu verstehen, dass sich bei den nach fachgesetzlichen Regelungen vorzunehmenden Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. § 2 Satz 2 EEG 2023 führt als Sollvorschrift aber nicht zu einem automatischen oder zwingenden Vorrang erneuerbarer Energien gegenüber anderen Belangen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Allein schon die Verfügung dieser „EU- Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen einer Energiekrise rechtswidrig. Ein Defizit besteht nicht.

Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch

aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Diese Erwägungen und die Tatsache, dass die EU-Notfallverordnung am 30.06.2025, derzeit ohne wirksame Nachfolgeregelung ausläuft sind vom Planungsverband zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, weshalb der Planungsverband trotz der massiven Eingriffe in die öffentlichen Belange und vor dem Hintergrund der Rechtsfolgen der sich aufgrund der EU-Notfallverordnung ergebenden Rechtslage - der massiv verkürzten Berücksichtigung der öffentlichen Belange im Genehmigungsverfahren - im Planungsverfahren auf eine Flächenfeststellung im Sommer 2025 drängt.

Der Planungsverband hat die eingehenden Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen, was aus hiesiger Sicht nicht innerhalb der selbst gesetzten Zeitvorgabe möglich ist.

Politischer Wille

Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Da der politische Wille nach herkömmlichen Rechtsverständnis nicht geeignet ist, fachliche Erkenntnisse zu überwinden und sich ohnehin nicht im Einklang mit dem Unionsrecht befindet, ist die Ausweisung der Vorrangfläche R48 mit dem politischen Willen nicht begründbar.

Renaturierung

Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.

Die Ausweisung der bereits den Vorgaben des Renaturierungsvorhabens entsprechenden Flächen als Vorrangflächen für Windenergie mit dem dadurch einhergehenden Eingriff führen Sinn und Zweck der Renaturierung ad absurdum!

Gleichbehandlungsgrundsatz

Die mangelnde Ausweisung von Flächen in einigen Gemeinden, bspw. Pettendorf und Regensburg, des Schutzgürtels zur tschechischen Grenze und Teilen des Alpenraums sowie Gebieten, die aus militärischen Gründen und Gründen der Flugsicherung ausscheiden kann nicht von anderen Gemeinden kompensiert werden, wenn dabei wesentliche zu berücksichtigende Schutzkriterien angepasst werden müssen und o. g. Belange nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Zwischen den Gemeinden findet mit dem Argument, es können keine Gemeinden mit einer Flächenausweisung von Null bestehen, das gelte für das Gebiet der Gemeinde Regenstauf, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Gemeinden statt.

Gemeindliche Planungshoheit

Die Planungshoheit der Gemeinde wird verletzt, wenn die Meldungen der Gemeinde Regenstauf nicht berücksichtigt werden und der Planungsverband die gemeindliche Planungshoheit überstimmt. Die Gemeinde ist aufgrund der Unvereinbarkeit der öffentlichen Belange mit der Errichtung von Windrädern im Regental und der Umzingelungswirkung nicht der Meinung, dass auf dem Gemeindegebiet WEAs errichtet, werden können und hat daher keine Flächen gemeldet. Es besteht eine überproportionale Belastung der Gemeinde Regenstauf.

Koordination

Die Planungen im vom Planungsverband R6 geografisch eingeschlossenen Gebiet werden unabhängig von den Planungen des benachbarten Planungsverbands ausgeführt. Die Zuschiebung der Problematik an den benachbarten Planungsverband im Beschlusswege ist mangels Rechtsverbindlichkeit für diesen nicht geeignet, die Umzingelungswirkung und dadurch mögliche Wechselwirkung der ausgewiesenen Flächen angemessen zu berücksichtigen. Der Planungsverband hat sich versucht in unzulässiger Weise des Problems zu entledigen.

VI. Planänderungen

Die Kriterien für die Streichung des vormaligen Plangebiets R47 wegen des Naturwaldes, Schwarzstorchs, Feuersalamanders und der Quellbäche ist zu begrüßen. Diese Kriterien treffen auch auf das hier zu betrachtende Gebiet R 48 zu. Es findet eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung statt. Eine selektive Anwendung von Ausschlusskriterien verbietet sich.

Die vom Planungsverband vorgenommene Reduzierung der Fläche R48 im Rahmen der 2. Auslegung ist mit Blick auf die bereits vorliegenden Planungen eines Projektierers unerheblich und hat darauf eine Auswirkung. Die Reduzierung erfolgt nicht auf der ABSP- Fläche. Die Planänderung hat rein plakative Wirkung, trägt dem Schutz der öffentlichen Belange jedoch nicht bei.

Die vom Planungsverband ausgewiesene Fläche R48 ist ebenso wie die Fläche R47, für die schon aufgrund ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe zum selben Ergebnis

gelangt werden muss für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet und ist daher nicht als Windvorranggebiet auszuweisen.	
Private Stellungnahmen, zahlreich Das Gebiet ist ein Ökologisch sensibler Naturraum. Es umfasst naturnahe, strukturreiche Mischwälder, Hanglagen und mehrere Quellbäche. Diese Flächen tragen wesentlich zur Stabilisierung des Wasserhaushalts, zum Klimaschutz und zur Erhaltung der regionalen Biodiversität bei. R48 weist eine hohe Dichte zahlreicher geschützter Arten auf, darunter verschiedene windkraftsensible Greifvögel. Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer bedeutenden Frischluftschneise des Regentals. Eingriffe in diesen Kaltluftkorridor können sich nachteilig auf das Mikroklima und die angrenzenden Siedlungsbereiche auswirken. Zudem handelt es sich um einen wertvollen naturnahen Erholungsraum mit hoher landschaftlicher Qualität. Durch seine Höhenlage wären technische Anlagen weit sichtbar, was das gewachsene Landschaftsbild erheblich verändern und den Erholungswert stark mindern würde. Auch hinsichtlich bestehender Schutzgebiete ist das Gebiet kritisch zu betrachten. Es grenzt an mehrere geschützte Bereiche, die durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Die vorhandenen Quellbäche entwässern direkt in ökologisch sensible Gewässersysteme. Laut Energie-Atlas Bayern ist die Fläche lediglich als „bedingt geeignet“ eingestuft.	
VRG R 49 "westlich Großetzenberg"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI 1. Die Fläche befindet sich zudem im Interessengebiet der WTD 81. Die maximale Bauhöhe beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching sowie im Interessensgebiet der WTD 81 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VRG R 50 "südöstlich Sünching"	
Planungsverband Region Donau-Wald (12) vom 06.06.2025 von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in der Region Donau-Wald hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Mit Blick auf die Nachbarregionen wurde im Bereich des Planungsverbands Regensburg eine maßvolle Ausweisung von Windvorranggebieten angestrebt. Eine Ergänzung der VRG im Sinne einer Fortführung auf dem Gebiet anderer Planungsverbände erscheint im Hinblick auf die angestrebte Konzentrationswirkung sinnvoll, sollte aber ebenfalls

wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken. Das wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Belastung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin grundsätzlich bestehen.	maßvoll vollzogen werden. Durch die im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte Erhöhung der Siedlungsabstände und die damit verbundene Verkleinerung der VRG wird von Seiten der Region Regensburg vorsorglich zudem einer möglichen Überlastung und Umzingelungen entgegengewirkt.
Regierung von Niederbayern vom 06.06.2025 Von Seiten der Landesplanung wurde in der letzten Stellungnahme bereits auf die potenzielle Fortführung der Gebiete in den Regionen Donau-Wald und Landshut hingewiesen. Eine direkte Fortführung auf niederbayerischer Seite gibt es bei den VRG CHA 11, CHA 17, CHA 19, R 19 und R 50. Alle diese Gebiete wurden nun verkleinert. Ganz gestrichen wurde das Gebiet R 36, das angrenzende Gebiet R 37 wurde verkleinert. In unserer letzten Stellungnahme haben wir auf die Gefahr einer möglichen Überlastung im Bereich Schierling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern hingewiesen. Mit der Streichung und Verkleinerung der Gebiete in Schierling wurde nun ein Schritt getan, um dieser Überlastung entgegenzuwirken und wird von unserer Seite begrüßt. Dennoch bleibt die Thematik der Überlastung und Umzingelung in diesem Bereich mit Vorranggebieten weiterhin bestehen. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.	Hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Straubing wurde die vorliegende Sichtflugkarte geprüft. Daraus sind keine Beeinträchtigungen im Bereich des VRG ersichtlich. Darüberhinausgehende Belange, insbesondere bezüglich des Sichtanflugverfahrens, sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Daher wird mit Blick auf § 2 EEG am Entwurf festgehalten. Trotz der Lage innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.06.2025 <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen ist mindestens für die Gebiete R19, R20, R41, R43, R50 sowie CHA24 mit Einschränkungen zu rechnen, welche sich aus den IFR-An-/Abflugverfahren am Verkehrslandeplatz Straubing (EDMS) ergeben. Eine fundierte und belastbare Analyse kann jedoch erst mit Vorlage der konkreten Einzelplanungen erfolgen. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:	Die Fläche liegt im Prüfradius des besonders landschaftsprägenden Denkmals Wallfahrtskirche Mariä Schnee. Von Seiten des BLfD wurden keine Betroffenheiten festgestellt, die bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal bestätigen. Bezüglich der abschließenden Bewertung wird daher auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als nFl I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als nFl 1-847-16.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 914 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG R 52 "südwestlich Dinau"	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors 1, sowie im südlichen Teil innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Auch befindet sich diese Potentialfläche teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die maximale Bauhöhe des Teils, der innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 944 m über NHN. Die maximale Bauhöhe des Teils, der außerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1073 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Änderung des Umweltberichts und der Begründung Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Trotz der Lage innerhalb des Zuständigkeitsbereichs und des MVA Sektors SI 1 des Flugplatzes Manching, des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 und der teilweisen Lage im Interessensgebiet des TrÜbPI Hohenfels sind die zulässigen Bauhöhen ausreichend um WEA nach dem aktuellen Stand der Technik (260 Meter Gesamthöhe und höher) errichten zu können. Es liegen damit bezogen auf die möglichen Bauhöhen im gesamten VRG faktisch keine Hindernisse vor, die der Entwicklung von WEA entgegenstehen. Der Hinweis auf militärische Höhenbeschränkungen wird im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt.
VRG R 53 "südwestlich Holzheim a. Forst"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2025 Für die folgenden Vorranggebiete R 53, R 54, KEH 13, KEH 14, KEH 36 sowie KEH 42 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km, beziehungsweise der Überlappung von bis zu vier Prüfräumen, eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Das BLfD empfiehlt daher auch in diesen Fällen die Streichung, oder Reduzierung dieser Flächen: Für die Vorranggebiete R53 und R54 sowie das bereits in der Stellungnahme vom 01.10.2024 festgehaltene VRG KEH 14 ist bereits zum jetzigen Planungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Kallmünz“ bzw. „Rosenburg“ zu erwarten.	Streichung des VRG Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des besonders landschaftsprägenden Denkmals „Ensemble Kallmünz“ wird das VRG aus dem Entwurf gestrichen. Erhebliche Beeinträchtigung bedeutet, dass nach § 6 Abs. 5 BayDSchG die denkmalrechtliche Erlaubnis dem Grunde nach zu versagen ist, da das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Das BLfD führt in der ergänzenden Stellungnahme vom 01.09.2025 weiter aus, dass sich die Burgruine Kallmünz durch eine herausragende topographische Lage mit großer Sichtbarkeit der Burganlage auszeichnet. Das Ensemble Ortskern Kallmünz ist darüber

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, ergänzende Stellungnahme vom 01.09.2025 Wie besprochen erläutert das BLfD nochmals die ablehnende Haltung gegenüber den geplanten Windvorranggebieten R 16, R 24, R51 sowie R 53, R54 und KEH 14. Diese liegen im Nahbereich der folgenden besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler: • E-3-75-130-1 – „Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“, • E-3-75-156-1 – „Ensemble - Ortskern Kallmünz“, • D-2-73-164-15 – „Rosenburg“, • D-2-73-164-132 – „Burg Prunn“, • E-3-62-000-1 – „Ensemble – Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“ Bei der Planung von Windenergieanlagen sind allein die ca. 100 besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler, die im Falle der o. g. Vorranggebiete (VRG) betroffen sind und die im Zuge der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 01.07.2023 festgelegt wurden, zu berücksichtigen. So wurde den Anforderungen des Klimaschutzes besonders Rechnung getragen und dies direkt im Gesetz selbst verankert. Landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG sind solche, die einen weiten Raum prägen, also nicht nur ihre Nachbarschaft und nähere Umgebung, sondern Fernwirkung besitzen, weil sie schon außerhalb von Ortschaften liegen oder aber über diese hinauswirken. Die Umgebung muss dabei für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Baudenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderungen auch auf das Denkmal selbst durchschlagen, weil das Denkmal in hohem Maße von seiner Umgebung geprägt wird, wozu besonders auch bewusst hergestellte Blickbeziehungen und Sichtachsen oder eine besondere topografische Lage gehören. In der flächenmäßigen Ausdehnung wird dabei für den Nahbereich durchgehend ein Radius von 10 km zu Grunde gelegt, weil dies im Regelfall den Wirkungsbereich eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmals, das auf die Beziehung der Landschaft und seine Wahrnehmbarkeit in dieser ausgerichtet ist, widerspiegelt. Dies stellt eine einheitliche Rechtsanwendung sicher, wobei dies jeweils anhand des Einzelfalles und der Planungsebene spezifiziert wird. Besonderheiten der Topografie, Unterbrechungen der Sichtfelder oder landschaftliche Zäsuren werden ebenso gewürdigt, wie Sichtbeziehungen und deren historischer Hintergrund. Sowohl die Voraussetzungen zur Definition als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal als auch der weite Wirkungsbereich, der in den o.g. Fällen mindestens den Wirkungsbereich von 10 km ausschöpft, sind bei den o.g. besonders landschaftsprägenden Denkmälern zweifelsohne und sofort erkennbar gegeben:	hinaus in seinem Erscheinungsbild und Wesen in hohem Maße durch die umliegende Landschaft geprägt. Es nimmt geschickt Bezug auf die topographischen Gegebenheiten, dem Kreuzungspunkt zwischen Naab und Vils sowie den steil aufragenden Schlossberg mit Burgruine. Die dadurch festgestellte besondere Landschaftsprägung und herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung würden durch Windenergieanlagen im Bereich von R 53 und R 54, die in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum besonders landschaftsprägenden Denkmal liegen, würde in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Die konkret geplante Ausweisung des VRG R 53 steht zu den dargelegten herausragenden Kriterien der besonderen Landschaftsprägung der genannten Denkmäler in Widerspruch. Eine zu treffende Bewertung bzw. Prognose kann hier bereits auf dieser Ebene aufgrund der beschriebenen Bedeutung der o.g. landschaftsprägenden Baudenkmäler erfolgen und fällt negativ aus. Damit ist die Streichung des VRG gerechtfertigt und im Rahmen der Abwägung der konkreten Aussage des BLfD zu folgen, da im besagten Gebiet der Bau von WEA durch das Versagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht möglich ist. Die Ausweisung als VRG hätte zur Folge, dass im Steuerungskonzept wissentlich ein nicht funktionierendes VRG aufgenommen würde, Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.

Zur Burgruine Kallmünz – R 53 und R 54

Weiter nordwestlich im Landkreis Regensburg gelegen befindet sich das Ensemble – Ortskern Kallmünz (Inv.Nr. E-3-75-156-1) mit seiner historischen Burgruine. Die strategisch günstig zwischen Naabtal und Vilstal am Kreuzungspunkt mehrerer Altstraßen gelegene Burg sicherte eine 1230 als „alt“ umschriebene Reichszollstätte ab. Die vorhandenen obertägigen Reste gehen im Ursprung auf die gotische Höhenburg zurück, welche um 1250 errichtet, im Jahr 1641 zerstört und in der Folge aufgegeben wurde. Die daraus entstandene Burgruine gibt durch die verbliebenen Mauern des dreigeschossigen Palas mit Fensterarkaden, den Umfassungsmauern der Kapelle, dem Bergfried und der Ringmauer mit drei Schalentürmen bis heute Zeugnis von der jahrhundertelangen Bedeutung der Burg für die Region. Aufgrund ihrer exponierten Lage auf dem über 430 m über NN hohen Felssporn, der nach Norden, Westen und Süden steil abfällt, ergibt sich eine herausragende topographische Lage, die mit einer großen Sichtbarkeit der Anlage einhergeht.

Das Ensemble Ortskern Kallmünz ist darüber hinaus in seinem Erscheinungsbild und Wesen in hohem Maße durch die umliegende Landschaft geprägt. Es nimmt geschickt Bezug auf die topographischen Gegebenheiten, dem Kreuzungspunkt zwischen Naab und Vils sowie den steil aufragenden Schlossberg mit Burgruine.

Die dadurch festgestellte besondere Landschaftsprägung und herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung würden durch Windenergieanlagen im Bereich von R 53 und R 54, die in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum besonders landschaftsprägenden Denkmal liegen, würde in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Hierbei sei erwähnt, dass die regionalen Planungsverbände auf Ebene der Regionalplanung auf Hinweis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie empfohlen haben, die Fläche innerhalb eines Radius von 2,5 km um ein besonders landschaftsprägendes Denkmal bei der Definition von Vorranggebieten Windenergie nicht zu berücksichtigen, da innerhalb dieses Bereiches (entspricht etwa dem 1h-Abstand eines Windrads bei einer Nabenhöhe von 250 m) regelhaft mit einer erheblichen Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler zu rechnen ist. Da die VRG R53 und R 54 derart nah an diese Schutzzone heranreichen und verhältnismäßig nah zum besonders landschaftsprägenden Denkmal innerhalb des 10 km Prüfradius liegen, ist auch hier bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Beeinträchtigung zu erwarten.

Die konkret geplante Ausweisung der Windenergievorranggebiete R 14, 24 und 51 sowie R53, R 54 und KEH 14 stehen zu den dargelegten herausragenden Kriterien der besonderen Landschaftsprägung der genannten Denkmäler in Widerspruch. Eine zu treffende Bewertung bzw. Prognose kann hier bereits auf dieser Ebene aufgrund der

beschriebenen Bedeutung der o.g. landschaftsprägenden Baudenkmäler erfolgen und fällt negativ aus.

Aufgrund der gezeigten besonderen Landschaftswirksamkeit stellt dabei der Prüfradius von 10 km bei der Definition des Nähebereichs das Mindestmaß an zu betrachtendem Umfeld dar. Der Prüfradius wirkt hier also nur als Ausschlusskriterium dahingehend begrenzend, dass keine noch weitere Ausdehnung über 10 km hinaus erfolgt. Die Vorranggebiete R 14, R 24 und R 51, R 53, R 54 sowie KEH 14 liegen in einem Radius von ca. 2,5 km bis ca. 9,7 km im Falle von R 16, R 24 und R 51.

Die VRG R 53 und R 54 liegen in einem Radius von ca. 2,6 km bis ca. 5 km und das VRG KEH 14 in einem Radius von ca. 2,7 km bis ca. 3,6 km.

Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler zeichnen sich insbesondere durch ihre Fernwirkung aus. Dabei ist auch die Umgebung für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des jeweiligen bes. landschaftsprägenden Denkmals von solcher Bedeutung, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Denkmal berührt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Denkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, bspw. durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, Wegebeziehungen oder eine spezifische topografische Lage. Wie oben beschrieben ist dies in den genannten Fällen vollumfänglich gegeben und die Umgebung ist daher durchgehend für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal raumwirksam. Schon bei einer durchschnittlichen Höhe von 250 m der üblichen Windenergieanlagen, aber auch bei niedrigeren und erst Recht bei höheren Anlagen und unter besonderer Berücksichtigung der durch die Rotorbewegungen entstehenden Unruhe, sind hier keine Bereiche ersichtlich, wo sich Windenergieanlagen nicht auf das jeweils o.g. besonders landschaftsprägende Baudenkmal in Wesen, überliefertem Erscheinungsbild und künstlerischer Wirkung beeinträchtigend auswirken könnten.

Dabei wurde und wird hier weder, wie in der Stellungnahme der Kanzlei Maslaton vom 5.6.2025 dargestellt, der 10 km-Radius pauschal angewendet, noch kommt es auf die dortigen allgemeinen Ausführungen zum Prüfradius und § 2 EEG an.

Art. 6 Abs. 5 BayDSchG setzt, wie oben und auch im Gutachten selbst sowie vom BayVerfGH (vom 5.2.2025, Vf. 7-VII-23) bestätigt, die Anforderungen des Klimaschutzes direkt und unmittelbar in Landesrecht um und beschränkt insoweit den Denkmalschutz maßgeblich auf die wenigen besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler. Umgekehrt kommt dadurch den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern ein besonderes Gewicht zu. Sowohl durch den einheitlichen Prüfradius, als auch die folgende spezifische Betrachtung im jeweiligen Maßstab wird aber auch bei diesen dem Klimaschutz nochmals in besonderer Weise Rechnung getragen. Diese ergab hier in der besonderen Konstellation die Unvereinbarkeit der genannten Windenergievorranggebiete mit dem Denkmalschutz.

Soweit die Stellungnahme vom 24.04.2024 des BLfD zitiert wird, die sich auf ein konkretes Genehmigungsverfahren und gerade nicht auf den Regionalplan bezog, werden hier die verschiedenen Verfahren vermischt und das Gutachten widerspricht den selbst aufgestellten Prämissen. Dasselbe gilt in Hinblick auf die Stellungnahme von Iberdorla vom 06.06.2025, die sich ebenfalls auf den Klimaschutz und § 2 EEG bezieht. Die vorgelegte fotobasierte Visualisierung eines Windparks Forstmühler Forst von Lenné3D belegt ebenfalls umfänglich die kritische Haltung des BLfD. Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich das BLfD in der vorliegenden Konstellation eingehend mit den Eigenschaften und Besonderheiten des jeweils besonders landschaftsprägenden Baudenkmals in der Region Regensburg (11) und seiner Topografie, in die es eingebettet ist, auseinandergesetzt hat. Die zu treffende Prognose für die VRG R 16, R 24, R 51, R 53 und R 54 sowie KEH 14 ergab hier daher, dass eine Lösung nicht auf die Ebene einer Genehmigungsplanung verlagert werden kann, sondern aufgrund der Besonderheiten und Eindeutigkeit die Konfliktbewältigung bereits auf Planungsebene geboten ist.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors SI. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Auch befindet sich diese Potentialfläche teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 06.06.2025 Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange – in zusammengefasster Form – geltend gemacht: Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher elf aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: CHA 2, CHA 11, CHA 25, CHA 32, CHA 57, NM 7, NM 25, NM 28, R 14, R 23, R 53. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und	

Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.	
VRG R 54 "südlich Dallackenried"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2025 Für die folgenden Vorranggebiete R 53, R 54, KEH 13, KEH 14, KEH 36 sowie KEH 42 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km, beziehungsweise der Überlappung von bis zu vier Prüfräumen, eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Das BLfD empfiehlt daher auch in diesen Fällen die Streichung, oder Reduzierung dieser Flächen: Für die Vorranggebiete R53 und R54 sowie das bereits in der Stellungnahme vom 01.10.2024 festgehaltene VRG KEH 14 ist bereits zum jetzigen Planungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Kallmünz“ bzw. „Rosenburg“ zu erwarten.	Streichung des VRG Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des besonders landschaftsprägenden Denkmals „Ensemble Kallmünz“ wird das VRG aus dem Entwurf gestrichen. Erhebliche Beeinträchtigung bedeutet, dass nach § 6 Abs. 5 BayDSchG die denkmalrechtliche Erlaubnis dem Grunde nach zu versagen ist, da das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, ergänzende Stellungnahme vom 01.09.2025 Wie besprochen erläutert das BLfD nochmals die ablehnende Haltung gegenüber den geplanten Windvorranggebieten R 16, R 24, R51 sowie R 53, R54 und KEH 14. Diese liegen im Nahbereich der folgenden besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler: • E-3-75-130-1 – „Ensemble - Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“, • E-3-75-156-1 – „Ensemble - Ortskern Kallmünz“, • D-2-73-164-15 – „Rosenburg“, • D-2-73-164-132 – „Burg Prunn“, • E-3-62-000-1 – „Ensemble – Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“ Bei der Planung von Windenergieanlagen sind allein die ca. 100 besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler, die im Falle der o. g. Vorranggebiete (VRG) betroffen sind und die im Zuge der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 01.07.2023 festgelegt wurden, zu berücksichtigen. So wurde den Anforderungen des Klimaschutzes besonders Rechnung getragen und dies direkt im Gesetz selbst verankert. Landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG sind solche, die einen weiten Raum prägen, also nicht nur ihre Nachbarschaft und nähere Umgebung, sondern Fernwirkung besitzen, weil sie schon außerhalb von Ortschaften liegen oder aber über diese hinauswirken. Die Umgebung muss dabei für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Baudenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderungen auch auf das Denkmal selbst durchschlagen, weil das	Das BLfD führt in der ergänzenden Stellungnahme vom 01.09.2025 weiter aus, dass sich die Burgruine Kallmünz durch eine herausragende topographische Lage mit großer Sichtbarkeit der Burganlage auszeichnet. Das Ensemble Ortskern Kallmünz ist darüber hinaus in seinem Erscheinungsbild und Wesen in hohem Maße durch die umliegende Landschaft geprägt. Es nimmt geschickt Bezug auf die topographischen Gegebenheiten, dem Kreuzungspunkt zwischen Naab und Vils sowie den steil aufragenden Schlossberg mit Burgruine. Die dadurch festgestellte besondere Landschaftsprägung und herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung würden durch Windenergieanlagen im Bereich von R 53 und R 54, die in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum besonders landschaftsprägenden Denkmal liegen, würde in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Die konkret geplante Ausweisung des VRG R 54 steht zu den dargelegten herausragenden Kriterien der besonderen Landschaftsprägung der genannten Denkmäler in Widerspruch. Eine zu treffende Bewertung bzw. Prognose kann hier bereits auf dieser Ebene aufgrund der beschriebenen Bedeutung der o.g. landschaftsprägenden Baudenkmäler erfolgen und fällt negativ aus. Damit ist die Streichung des VRG gerechtfertigt und im Rahmen der Abwägung der konkreten Aussage des BLfD zu folgen, da im besagten Gebiet der Bau von WEA durch das Versagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht möglich ist. Die Ausweisung als VRG hätte zur Folge, dass im Steuerungskonzept wissentlich ein nicht funktionierendes VRG aufgenommen würde, Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.

Denkmal in hohem Maße von seiner Umgebung geprägt wird, wozu besonders auch bewusst hergestellte Blickbeziehungen und Sichtachsen oder eine besondere topografische Lage gehören.

In der flächenmäßigen Ausdehnung wird dabei für den Nahbereich durchgehend ein Radius von 10 km zu Grunde gelegt, weil dies im Regelfall den Wirkbereich eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmals, das auf die Beziehung der Landschaft und seine Wahrnehmbarkeit in dieser ausgerichtet ist, widerspiegelt. Dies stellt eine einheitliche Rechtsanwendung sicher, wobei dies jeweils anhand des Einzelfalles und der Planungsebene spezifiziert wird. Besonderheiten der Topografie, Unterbrechungen der Sichtfelder oder landschaftliche Zäsuren werden ebenso gewürdigt, wie Sichtbeziehungen und deren historischer Hintergrund.

Sowohl die Voraussetzungen zur Definition als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal als auch der weite Wirkbereich, der in den o.g. Fällen mindestens den Wirkbereich von 10 km ausschöpft, sind bei den o.g. besonders landschaftsprägenden Denkmälern zweifelsohne und sofort erkennbar gegeben:

Zur Burgruine Kallmünz – R 53 und R 54

Weiter nordwestlich im Landkreis Regensburg gelegen befindet sich das Ensemble – Ortskern Kallmünz (Inv.Nr. E-3-75-156-1) mit seiner historischen Burgruine. Die strategisch günstig zwischen Naabtal und Vilstal am Kreuzungspunkt mehrerer Altstraßen gelegene Burg sicherte eine 1230 als „alt“ umschriebene Reichszollstätte ab. Die vorhandenen obertägigen Reste gehen im Ursprung auf die gotische Höhenburg zurück, welche um 1250 errichtet, im Jahr 1641 zerstört und in der Folge aufgegeben wurde. Die daraus entstandene Burgruine gibt durch die verbliebenen Mauern des dreigeschossigen Palas mit Fensterarkaden, den Umfassungsmauern der Kapelle, dem Bergfried und der Ringmauer mit drei Schalentürmen bis heute Zeugnis von der jahrhundertelangen Bedeutung der Burg für die Region. Aufgrund ihrer exponierten Lage auf dem über 430 m über NN hohen Felssporn, der nach Norden, Westen und Süden steil abfällt, ergibt sich eine herausragende topographische Lage, die mit einer großen Sichtbarkeit der Anlage einhergeht.

Das Ensemble Ortskern Kallmünz ist darüber hinaus in seinem Erscheinungsbild und Wesen in hohem Maße durch die umliegende Landschaft geprägt. Es nimmt geschickt Bezug auf die topographischen Gegebenheiten, dem Kreuzungspunkt zwischen Naab und Vils sowie den steil aufragenden Schlossberg mit Burgruine.

Die dadurch festgestellte besondere Landschaftsprägung und herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung würden durch Windenergieanlagen im Bereich von R 53 und R 54, die in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum besonders landschaftsprägenden Denkmal liegen, würde in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Hierbei sei erwähnt, dass die regionalen Planungsverbände auf Ebene der Regionalplanung auf Hinweis des

Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie empfohlen haben, die Fläche innerhalb eines Radius von 2,5 km um ein besonders landschaftsprägendes Denkmal bei der Definition von Vorranggebieten Windenergie nicht zu berücksichtigen, da innerhalb dieses Bereiches (entspricht etwa dem 1h-Abstand eines Windrads bei einer Nabenhöhe von 250 m) regelhaft mit einer erheblichen Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler zu rechnen ist. Da die VRG R53 und R 54 derart nah an diese Schutzzone heranreichen und verhältnismäßig nah zum besonders landschaftsprägenden Denkmal innerhalb des 10 km Prüfradius liegen, ist auch hier bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Beeinträchtigung zu erwarten.

Die konkret geplante Ausweisung der Windenergievorranggebiete R 14, 24 und 51 sowie R53, R 54 und KEH 14 stehen zu den dargelegten herausragenden Kriterien der besonderen Landschaftsprägung der genannten Denkmäler in Widerspruch. Eine zu treffende Bewertung bzw. Prognose kann hier bereits auf dieser Ebene aufgrund der beschriebenen Bedeutung der o.g. landschaftsprägenden Baudenkmäler erfolgen und fällt negativ aus.

Aufgrund der gezeigten besonderen Landschaftswirksamkeit stellt dabei der Prüfradius von 10 km bei der Definition des Nähebereichs das Mindestmaß an zu betrachtendem Umfeld dar. Der Prüfradius wirkt hier also nur als Ausschlusskriterium dahingehend begrenzend, dass keine noch weitere Ausdehnung über 10 km hinaus erfolgt. Die Vorranggebiete R 14, R 24 und R 51, R 53, R 54 sowie KEH 14 liegen in einem Radius von ca. 2,5 km bis ca. 9,7 km im Falle von R 16, R 24 und R 51.

Die VRG R 53 und R 54 liegen in einem Radius von ca. 2,6 km bis ca. 5 km und das VRG KEH 14 in einem Radius von ca. 2,7 km bis ca. 3,6 km.

Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler zeichnen sich insbesondere durch ihre Fernwirkung aus. Dabei ist auch die Umgebung für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des jeweiligen bes. landschaftsprägenden Denkmals von solcher Bedeutung, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Denkmal berührt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Denkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, bspw. durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, Wegebeziehungen oder eine spezifische topografische Lage. Wie oben beschrieben ist dies in den genannten Fällen vollumfänglich gegeben und die Umgebung ist daher durchgehend für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal raumwirksam. Schon bei einer durchschnittlichen Höhe von 250 m der üblichen Windenergieanlagen, aber auch bei niedrigeren und erst Recht bei höheren Anlagen und unter besonderer Berücksichtigung der durch die Rotorbewegungen entstehenden Unruhe, sind hier keine Bereiche ersichtlich, wo sich Windenergieanlagen nicht auf das jeweils o.g.

besonders landschaftsprägende Baudenkmal in Wesen, überliefertem Erscheinungsbild und künstlerischer Wirkung beeinträchtigend auswirken könnten. Dabei wurde und wird hier weder, wie in der Stellungnahme der Kanzlei Maslaton vom 5.6.2025 dargestellt, der 10 km-Radius pauschal angewendet, noch kommt es auf die dortigen allgemeinen Ausführungen zum Prüfradius und § 2 EEG an. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG setzt, wie oben und auch im Gutachten selbst sowie vom BayVerfGH (vom 5.2.2025, Vf. 7-VII-23) bestätigt, die Anforderungen des Klimaschutzes direkt und unmittelbar in Landesrecht um und beschränkt insoweit den Denkmalschutz maßgeblich auf die wenigen besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler. Umgekehrt kommt dadurch den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern ein besonderes Gewicht zu. Sowohl durch den einheitlichen Prüfradius, als auch die folgende spezifische Betrachtung im jeweiligen Maßstab wird aber auch bei diesen dem Klimaschutz nochmals in besonderer Weise Rechnung getragen. Diese ergab hier in der besonderen Konstellation die Unvereinbarkeit der genannten Windenergievorranggebiete mit dem Denkmalschutz. Soweit die Stellungnahme vom 24.04.2024 des BLfD zitiert wird, die sich auf ein konkretes Genehmigungsverfahren und gerade nicht auf den Regionalplan bezog, werden hier die verschiedenen Verfahren vermischt und das Gutachten widerspricht den selbst aufgestellten Prämissen. Dasselbe gilt in Hinblick auf die Stellungnahme von Iberdorla vom 06.06.2025, die sich ebenfalls auf den Klimaschutz und § 2 EEG bezieht. Die vorgelegte fotobasierte Visualisierung eines Windparks Forstmühler Forst von Lenné3D belegt ebenfalls umfänglich die kritische Haltung des BLfD. Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich das BLfD in der vorliegenden Konstellation eingehend mit den Eigenschaften und Besonderheiten des jeweils besonders landschaftsprägenden Baudenkmals in der Region Regensburg (11) und seiner Topografie, in die es eingebettet ist, auseinandergesetzt hat. Die zu treffende Prognose für die VRG R 16, R 24, R 51, R 53 und R 54 sowie KEH 14 ergab hier daher, dass eine Lösung nicht auf die Ebene einer Genehmigungsplanung verlagert werden kann, sondern aufgrund der Besonderheiten und Eindeutigkeit die Konfliktbewältigung bereits auf Planungsebene geboten ist.	
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Manching, innerhalb des MVA Sektors Sl. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Auch befindet sich diese Potentialfläche	

teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
PLEdoc GmbH vom 19.05.2025 <u>Von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen</u> Gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei dem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen R30, R34, R54, CHA23, CHA48 und CHA37. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	